



Peter Pirker/Florian Wenninger (Hg.)

Wehrmachtsjustiz

Kontext, Praxis, Nachwirkungen

nap new academic press

Peter Pirker / Florian Wenninger (Hg.)

Wehrmachtsjustiz

Kontext, Praxis, Nachwirkungen

Peter Pirker / Florian Wenninger (Hg.)

Wehrmachtsjustiz

Kontext, Praxis, Nachwirkungen

BRAUMÜLLER



Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung, der Kulturabteilung der Stadt Wien – Wissenschafts- und
Forschungsförderung, des Nationalfonds der Republik Österreich,
des Zukunftsfonds der Republik Österreich,
der Österreichischen HochschülerInnenschaft – UV Wien, der Grünen
Bildungswerkstatt (Bund), der Grünen Bildungswerkstatt Wien, des Bunds
Sozialdemokratischer AkademikerInnen, KünstlerInnen und Intellektueller
sowie des Vereins Gedenkdienst.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Printed in Hungary

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgend-
einer Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anders Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, oder unter
Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2011 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1090 Wien
<http://www.braumueller.at>

ISBN 978-3-7003-1752-4 – E-Book © 2017 ISBN 978-3-7003-2007-4

Basisdesign für Cover: Lukas Drechsel-Burkhard
Gestaltung: Grafik + Design, Bernhard Feigelmüller, 3580 Horn
Druck: PrimeRate

Inhalt

Elfriede Jelinek
Die Macht und ihr Preis. Gezahlt haben andre. VII

Peter Pirker / Florian Wenninger
Einleitung. X

I. Strukturen und Ausmaße

Ilse Reiter-Zatloukal
Militärgerichtsbarkeit und Staatsordnung.
Zur Geschichte einer Sondergerichtsbarkeit in Deutschland
und Österreich. 3

Detlef Garbe
Abschreckungsjustiz im Dienst der Kriegsführung.
Anfragen zu Struktur und Wirken der NS-Militärgerichtsbarkeit. 29

Walter Manoschek
Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz 47

II. Delikte und Akteure: Täter, Verfolgte und Denunzianten

Wolfgang Form
Wehrkraftzersetzung: Die Verfolgung des „Inneren Feindes“.
Die Wandlung eines rein militärischen Straftatbestandes zu einer der
schärfsten Waffen der politischen Justiz. 60

Claudia Bade
Die Akteure der Wehrmachtsjustiz – Gruppenbiografische Anmerkungen. . . 77

Thomas Geldmacher
Die Radikalisierung des Rechts.
Wehrmachtsrichter im Spiegel ihrer Urteile 90

Ela Hornung
Denunziation als soziale Praxis.
Eine Fallgeschichte aus der NS-Militärjustiz 100

Magnus Koch
Das Stigma Fahnenflucht.
Überlegungen zur Bedeutung männlicher Selbstbilder von
Wehrmachtsdeserteuren 118

Maria Fritsche
„Meinen Mann hab ich gestellt!“
Geschlechtsidentitäten österreichischer Wehrmachtsdeserteure im Kontext
des militärischen Männlichkeitsdiskurses der NS-Zeit. 132

III. Regionalstudien

Lisa Rettl

Fahnenflucht in den Widerstand.
Kärntner Slowenen als Deserteure und Partisanen 152

Thomas Riegler

„Der kleine Himmler von Wien“ und seine Helfer.
Verbrechen der NS-Militärjustiz anhand des Fallbeispiels von
Oberfeldrichter Karl Everts. 167

IV. Der internationale Kontext

Gerard Oram

Armee, Staat, Bürger und Wehrpflicht.
Die britische Militärjustiz bis nach dem Zweiten Weltkrieg. 186

Michael Bryant

Amerikanische Militärjustiz von der Revolution bis zum
Uniform Code of Military Justice.
Der lange Weg von der Kommandoautorität zum Rechtsstaatsprinzip. 204

Peter Pirker

„... den Trennungsstrich deutlich ziehen!“
Österreichische Wehrmachtssoldaten und die subversive Kriegsführung
Großbritanniens 224

V. Nachwirkungen

David Forster

Die Zweite Republik und die Wehrmachtsdeserteure.
Fürsorge und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz 240

Hannes Metzler

Nicht länger ehrlos.
Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich 253

Ulrich Baumann

„Wo sind die Deserteure?“
Öffentliche Meinung und Debatten über Verurteilte der Wehrmachtsjustiz
in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 2009. 272

Heimo Halbrainer

Terror und Erinnerung.
Der Umgang mit der Militärjustiz in der Steiermark nach 1945 290

Maria Wirth

Oscar Bronner: „Die Richter sind unter uns“.
Zur NS-Richterdiskussion im FORVM 1965 303

AutorInnen 316

Die Macht und ihr Preis. Gezahlt haben andre.

Die Macht hat immer schon entsetzlich zugeschlagen, und man hat es ihr erlaubt, zu allen Zeiten. Der Machtlose hatte zu bezahlen. Es gibt verschiedene Grade der Machtlosigkeit, doch sie leiten sich alle von der jeweiligen Macht und ihrem Charakter ab. Im heutigen Denken wird die Macht anders gewertet, und der völkerrechtswidrige Angriffs- und Vernichtungskrieg der Deutschen Wehrmacht wird heute auch von konservativen (nicht von rechtsradikalen oder rechtsextremistischen) Parteien geächtet. Das ist noch nicht lange so. Man denkt sofort an das beinahe sprichwörtliche, von keinem Unrechtsbewußtsein getrübtte Wort des unseligen Marinerichters Filbinger: „was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein“, mit dem er die von ihm ausgesprochenen Todesurteile gegen Deserteure nein, nicht rechtfertigen (in seinen Augen gab es da ja nichts zu rechtfertigen), sondern zu, ich weiß nicht, „beschreiben“ suchte, nein, auch nicht suchte, denn ein solcher Mensch ist prinzipiell kein Suchender, er hat sein Urteil ja schon gefunden und sah nie, auch Jahrzehnte nach dem Krieg noch nicht, einen Anlaß, es zu revidieren. Denn ein Rückgängigmachen von etwas, das gefällt worden war (es waren aber Menschen, die „gefällt“ wurden, durch alle möglichen Vollstreckungsarten, vom Erhängen, der ehrlosesten, vorgesehen für die damals „Ehrlosesten“, die aus politischer Überzeugung Desertierten, bis zum Enthaupten und Erschießen; die Menschenfäller gingen damals gegen Deserteure vor wie die Holzfäller gegen den Wald. Und im „Macbeth“ sind es ja Menschen, Soldaten, die, wiederum als Wald verkleidet, gegen das Schloß von Dusinan anstürmen, nur wird dieses Bild der Soldaten als Bäume zuerst, nur mit Worten, für eine Grenze verwendet, für etwas Undenkbares, denn Macbeth hat ja angeblich nichts zu fürchten, bis Birnams Wald sich in Bewegung setzt. Nun, genau das geschieht ja auch in diesem Stück: Der Menschenwald kommt aufs Schloß zu, obwohl genau das eben unvorstellbar ist), kam für die Filbingers nicht in Frage. Hohe Ämter kamen für sie in Frage, ihre Opfer waren ja tot. Aber seit dem Marinerichter Filbinger ist die entsetzliche Ernte, die unter Deserteuren (sie hatten sehr viele unterschiedliche Gründe zu desertieren, von der Sorge um die Familie und dem Überdruß am Töten bis eben zur politischen Überzeugung), ins öffentliche Bewußtsein eingesickert.

Die Rehabilitierung dieser durch die damalige Staatsmacht ermordeten Menschen (nur wenige haben überlebt und konnten und können jetzt ihre Rechte durchsetzen, was lange gedauert hat, viel zu lange) muß aber im öffentlichen Bewußtsein immer noch vorangetrieben werden. Der Deutsche Bundestag hat einen großen Teil der Urteile gegen sie erst 2002 aufge-

hoben, doch erst jetzt, im August 2009, werden die ausständigen Kriegsverratsurteile pauschal aufgehoben. Nicht nur die Witwen ehemaliger SS-Angehöriger waren zu entschädigen, und die haben nie um etwas kämpfen müssen. Denen wurde sofort gegeben. Ihre Männer hatten ja den Tod gegeben, gib, so wird dir gegeben, heißt es.

Und in Österreich? Dem sogenannten „ersten Opfer“ der Nazis? Einmal Opfer – immer Opfer. Nur müssen es halt die richtigen Opfer sein. Großer Eifer und große Eile haben bewirkt, daß immerhin im Jahre 2005 (!) das „Anerkennungsgesetz 2005“ verabschiedet wurde, doch ohne daß die Worte Deserteur bzw. Desertion hätten auch nur erwähnt werden dürfen, obwohl es dabei ausschließlich um die Desertion aus der Deutschen Wehrmacht ging. Die damalige Koalition mit der äußersten Rechten hatte es geschafft, daß alle Kriegsoffer, Bombenopfer, Mitläufer, Täter und Mörder über einen Kamm geschoren werden durften. Alles Opfer. Österreich als Land schon mal Opfer, damit fangen wir an. Aber da kommen auch noch andre Opfer dazu, würdigere Opfer in den Augen der Regierung (würdiger als Deserteure – kein Zweifel!), in erster Linie die „Trümmerfrauen“ (eigentlich Mütter, denn Mutterschaft war die Voraussetzung, um überhaupt Trümmerfrau werden zu dürfen) sowie alle Kriegsgefangenen, und alle haben sie eine kleine Prämie bekommen, eine Anerkennungsprämie bzw. Entschädigung. Aus der Sühneleistung, zu der die Alliierten ehemalige Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten verpflichtet hatten, wurde im 21. Jahrhundert eine Art Anerkennungsprämie für besondere Leistungen beim Wiederaufbau. Große Opfer waren damals gebracht worden! Seniorinnen, ehemalige Heldenmütter (zumindest waren sie dazu vorgesehen), eilten aus allen Richtungen herbei, sie wurden sogar ausdrücklich dazu aufgerufen. Die Ministerin Ursula Haubner hat sich dabei ausgezeichnet. Knapp 60.000 Frauen suchten um diese Prämie an. Kein Regierungsvertreter machte die Deserteure der Wehrmacht jemals auf die Möglichkeit aufmerksam, um Opferfürsorge anzusuchen. Bislang haben 19 Betroffene entsprechende Anträge gestellt.

Ich stelle mich an die Seite der Toten und der wenigen, die noch leben, die meiste Zeit ihres Lebens jedoch als Feiglinge, Drückeberger, Kameraenschweine und Schlimmeres bezeichnet worden sind. Das haben sie sich gefallen lassen müssen. Als hätte die Wirklichkeit einer Unrechts-Macht die Wirklichkeit der Nachkriegszeit bestimmt, sogar bis ins 21. Jahrhundert hinein. Als würden Militärjuristen der Nazis mit ihrer totalen Unterwerfung unter den Willen des „Führers“, Richter, die ihre richterliche Unabhängigkeit nur zu gern aufgegeben hatten, als würden diese willigen Vollstrecker im Bewußtsein der Öffentlichkeit bis heute im Recht sein, und richtig Recht gesprochen haben. Die Wirklichkeit bestimmt das Sein, doch im Fall der Verurteilung und staatlich sanktionierten Ermordung von Deserteuren scheint sich die Wirklichkeit, eine Blutspur hinter sich herziehend, bis ins Heute geschleppt zu haben, das sie keuchend erreicht hat,

während alle andren, die Getöteten, vor langer Zeit schon zurückbleiben mußten. Nur wenige sind bis ins Heute gekommen, immer noch von vielen verachtet und von der Gerechtigkeit abgeschnitten. Als würde die damalige Wirklichkeit auch eine heutige sein (und für manche ist sie das leider auch noch).

Dieser Text erschien erstmals am 01.09.2009 in der Tageszeitung Der Standard. Die Herausgeber danken Elfriede Jelinek für die Erlaubnis, ihn an dieser Stelle abzu-
drucken.

Einleitung

Der vorliegende Band versammelt die überarbeiteten Beiträge eines zweitägigen internationalen Symposiums zur Geschichte der Wehrmachtsjustiz, das vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien organisiert wurde. Die Konferenz fand am 1. und 2. Oktober 2009 zu einem neuralgischen Zeitpunkt, an einem neuralgischen Ort, dem Wiener Justizpalast, und in einem neuralgischen Kontext statt: Während sich WissenschaftlerInnen aus unterschiedlichsten Blickwinkeln mit dem Themenkomplex auseinandersetzten, war nur wenig entfernt erstmals in Österreich die Ausstellung „*Was damals Recht war...*“ – *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht* zu sehen. Die von der Berliner *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas* konzipierte Wanderausstellung zeichnet ein umfassendes Bild der verbrecherischen Dimension der Wehrmachtsgerichte im Zweiten Weltkrieg. Für die Präsentation in Österreich adaptierte und erweiterte der Verein *Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz* in Kooperation mit dem Verein *Gedenkdienst* die Ausstellung um Österreich-spezifische Aspekte. Die Schau war mit überraschend großem medialem Interesse am 70. Jahrestag des deutschen Angriffes auf Polen am 1. September 2009 eröffnet worden und stieß auf erhebliches Publikumsinteresse. Beides trug dazu bei, dass sich auch die Politik zu einem längst überfälligen Schritt durchrang.

Zum Zeitpunkt der Konferenz waren die Verfolgten der NS-Militärjustiz – Deserteure, Wehrkraftzersetzer, Kriegsdienstverweigerer, aber auch ZivilistInnen – in Österreich noch nicht vollständig rehabilitiert. Deutschland hatte wenige Wochen zuvor mit der gesetzlichen Rehabilitierung des Deliktes Kriegsverrat „das letzte Tabu“¹ (Wolfram Wette) überwunden und zumindest auf parlamentarischer Ebene einen Schlusspunkt unter eine jahrzehntelange öffentliche Debatte gesetzt. Anders in Österreich. Zwar hatte es seit 1999 intensivere öffentliche Diskussionen gegeben und war in weiterer Folge die wissenschaftliche Grundlagenforschung zur Wehrmachtsjustiz, ihrer Verfolgungspraxis und dem Umgang der Nachkriegsgesellschaft mit den von ihr Verurteilten und Verfolgten² in Gang gekommen, aber ein eindeutiger politischer Akt dazu blieb den wenigen Überlebenden

¹ Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hrsg.) (2007): *Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat“*, Berlin.

² Vgl. vor allem Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003): *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien; Fritsche, Maria (2004): *Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelter in der Deutschen Wehrmacht*, Wien; Metzler, Hannes (2007): *Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich*, Wien.

und den Angehörigen auch im „Gedenkjahr“ 2005 verwehrt. Zwar beschloss die damalige Rechts-Koalition aus Österreichischer Volkspartei (ÖVP) und Jörg Haiders zum „Bündnis Zukunft Österreich“ (BZÖ) mutierten Freiheitlichen das sogenannte „Anerkennungsgesetz“, doch die vom Personenkomitee *Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz* sowie der parlamentarischen Opposition aus SPÖ und Grünen geforderte vollständige Rehabilitierung blieb auf halbem Wege stecken. Selbst die Begriffe „Deserteur“ oder „Desertion“ waren im Gesetzestext peinlich vermieden worden. Erst jetzt, 2009, brachte die Ausstellung „*Was damals Recht war...*“ und das durch sie ausgelöste Publikumsinteresse die Frage der unzweideutigen und deklarativen Rehabilitierung in Wien wieder auf die politische Agenda, das Justizministerium der mittlerweile rot-schwarzen Koalitionsregierung geriet unter Zugzwang.

Am Tag der Eröffnung des Symposiums im Justizministerium, am 1. Oktober 2009, präsentierte Justizministerin Claudia Bandion-Ortner im *Kurier* die Grundzüge des in ihrem Haus entworfenen Rehabilitierungsgesetzes. Frappierend war weniger, dass die Justizministerin endlich alle Unrechtsurteile der NS-Justiz aufgehoben sehen wollte, als ihre Ankündigung, Deserteure, die im Zuge ihrer Entfernung von der Truppe getötet hätten, von der Rehabilitierung auszunehmen. Bandion-Ortner bediente damit den von der Freiheitlichen Partei (FPÖ) geführten Diskurs der „Kameradenmörder“, der von der zeitgleich in ihrem Haus tagenden Forschung längst als faktisch unhaltbar entmystifiziert und als ideologisch kenntlich gemacht worden war.³ Besonders auch, nachdem im Zuge der Tagung (die noch dazu in einem Gebäude des Justizministeriums stattfand) der gegenläufige Stand der internationalen Forschung einmal mehr öffentlich wurde, ruderte das Justizministerium schließlich zurück.

Am 7. Oktober 2009 einigten sich SPÖ, ÖVP und Grüne schließlich auf eine generelle Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure, anderer Opfer der NS-Militärjustiz und der NS-Justiz im Gesamten. Wie Hannes Metzler in seinem Beitrag in diesem Band feststellt, rehabilitierte sich die Republik Österreich in erster Linie selbst. Von den direkt Betroffenen erlebte diesen Moment kaum noch jemand.

Auch in personeller Hinsicht war der Justizpalast als Tagungsort prägnant. Zwischen den späten 1940er-Jahren und den frühen 1980er-Jahren wirkten im Haus zwei SPÖ-Politiker als Justizminister, die in die NS-Militärjustiz als Täter und Opfer involviert waren. Otto Tschadek (Justizminister von 1949 bis 1952 und von 1956 bis 1960) war Marinerichter am Gericht des Küstenbefehlshabers westliche Ostsee in Kiel gewesen. In der Nachkriegszeit stellte er sein Wirken – nicht untypisch für ehemalige NS-

³ Vgl. Geldmacher, Thomas (2003): „Auf Nimmerwiedersehen!“ Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, in: Manoschek (Hrsg.): 133–194, hier: 151–153.

Militärjuristen – stets als milde und nachsichtig dar. Dass er sich auch anders verhalten hatte, wurde zwar vermutet, Tschadeks Selbstdarstellung war aber nie an den historischen Quellen überprüft worden. Im Vorfeld der Ausstellung und der Konferenz war dies aus archivtechnischen Gründen nicht möglich, da die entsprechenden Aktenbestände im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg wegen Renovierungsarbeiten gesperrt waren. Jüngste Forschungen erbrachten nun das Ergebnis, dass Tschadek mindestens vier Matrosen wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und anderen Delikten zum Tode verurteilt hatte.⁴ Direkter Nachfolger Tschadeks als Justizminister im Jahr 1960 war Christian Broda, der 1943 als Wehrmachtssoldat wegen „Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens“ zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden und im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Hardtmuthgasse in Wien-Favoriten inhaftiert gewesen war.⁵ Obwohl Broda in vielerlei Hinsicht eine reformorientierte, humanistische Justizpolitik betrieb (etwa die Abschaffung der Todesstrafe in Österreich), stand er der Aufarbeitung der NS-Justiz abwehrend gegenüber, wie der Beitrag von Maria Wirth in diesem Band deutlich macht.

Die Konferenz näherte sich dem Thema Wehrmachtjustiz aus vielen unterschiedlichen Blickwinkeln. Wir haben diese für die vorliegende Publikation thematisch strukturiert. Der Band bietet sowohl dem Fachpublikum als auch der einschlägig interessierten Öffentlichkeit ein Panoptikum der Wehrmachtjustiz. Vorangestellt haben wir einen Text der Literatur-Nobelpreisträgerin Elfriede Jelinek, der sowohl Ausdruck einer Wertschätzung jener „anderen Soldaten“ sein, als auch den Anspruch dieser Publikation unterstreichen soll.

Den Anfang machen drei Texte, die Forschungsfeld und Kontext abstecken. Ilse Reiter-Zatloukal, Rechtshistorikerin an der Universität Wien, untersucht die Herausbildung der Militärjustiz als eigenständiger Gerichtsbarkeit seit den Söldnerheeren der frühen Neuzeit. Von besonderem Interesse ist dabei das Verhältnis zur modernen Staatlichkeit und die Frage des Überganges von den stehenden Heeren des Absolutismus zu den Volksheeren der Verfassungsstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts. Reiter-Zatloukal orientiert sich vorrangig am deutschen und österreichischen Beispiel und widmet sich dabei auch den Unterschieden zur jeweiligen zivilen Gerichtsbarkeit. Die Darstellung schließt mit einer Gegenüberstellung der Argumente, die für und wider die Existenz einer eigenständigen Militärgerichtsbarkeit ins Treffen geführt wurden und werden.

⁴ Geldmacher, Thomas (2010): Der gute Mensch von Kiel? Marinerichter Otto Tschadek (1904–1969), in: Geldmacher, Thomas / Koch, Magnus / Metzler, Hannes / Pirker, Peter / Rettl, Lisa (Hrsg.): „Da machen wir nicht mehr mit...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Wien, 215–227.

⁵ Ebd., 215.

Im Unterschied zur Justiz im „Dritten Reich“, die mittlerweile zu den relativ gut erforschten Bereichen der Zeitgeschichte zählt, bot die Forschungslage hinsichtlich der Militärjustiz lange ein anderes Bild, und das, obgleich von ihr mit ca. 30.000 mehr als doppelt so viele Todesurteile verhängt wurden wie von allen anderen Strafgerichten. Bis zum Erscheinen der Untersuchungen von Manfred Messerschmidt, Fritz Wüllner und Norbert Haase vor etwa 20 Jahren bestimmten Ausarbeitungen aus der Feder einstiger Kriegsrichter das von ihnen mit Attributen wie „Parteiferne“, „Rechtsstaatlichkeit“ und „Milde“ verklärte Bild der Wehrmachtsjustiz. Detlef Garbe, Direktor der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, bietet in seinem Beitrag einen Überblick zur Geschichte und Entwicklung der Wehrmachtsjustiz, ihren rechtlichen Grundlagen und der Spruchpraxis und stellt Fragen an eine weiter ausdifferenzierende Forschung.

Einen österreichischen Fokus bietet der Pionier der hiesigen NS-Militärjustizforschung, der Wiener Politikwissenschaftler Walter Manoschek. Er arbeitet anhand der Ergebnisse einer empirischen Analyse von Anklagen und Verfahren, Strafausmaß, Strafurteilen und Strafvollzug von etwa 3000 österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz den strukturellen Unrechtscharakter der NS-Militärgerichtsbarkeit heraus und illustriert anschaulich das Schicksal der Verurteilten. Es waren die Ergebnisse eines von Manoschek geleiteten Forschungsprojektes, die maßgeblich dazu beitrugen, die Rehabilitierung der österreichischen Opfer voranzutreiben und gleichzeitig bislang vorherrschende Diskurse über Wehrmachtsdeserteure in den Bereich der Mythen- und Legendenbildung zu verweisen.

Der zweite Abschnitt widmet sich den handelnden Personen und den von der NS-Militärjustiz verfolgten Delikten. Wolfgang Form, Mitbegründer des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg, beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem Delikt der „Wehrkraftzersetzung“. Bereits Unmutsbekundungen, die sich gegen den Krieg als solchen, gegen Vorgesetzte oder die Reichsführung richteten, waren gerichtlich ahndbare Verbrechen. Mit ihrer Verfolgung wurde 1938, also mehr als ein Jahr vor Beginn des Zweiten Weltkrieges, auf Basis der folgenschweren Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (KSSVO), zunächst Militärgerichte betraut. Ab 1940 übernahmen auch Sondergerichte der allgemeinen Justiz den Schutz der Inneren Front. Sie verfolgten Frauen und Männer wegen unerlaubten Äußerungen, verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen oder sogenannter Rundfunkverbrechen. In einem weiteren Schritt wurde die öffentliche Wehrkraftzersetzung dem Volksgerichtshof und den politischen Senaten der Oberlandesgerichte überantwortet, wodurch aus einem zunächst rein militärischen Straftatbestand eine der schärfsten Waffen der politischen Justiz wurde.

Claudia Bade, Mitarbeiterin des Hannah-Arendt-Instituts in Dresden, beleuchtet auf Grundlage eines aktuellen Forschungsprojektes wer die

Männer waren, die für die in der deutschen Rechtsgeschichte beispiellose Urteilsbilanz der NS-Militärjustiz sorgten. Ausgehend von der Frage nach der Motivation von Richtern, überhaupt von der Zivil- zur Militärjustiz zu wechseln, werden Karrierewege aufgezeigt sowie Handlungsmotivationen und -spielräume der Militärjuristen untersucht. Bade weist nach, dass die nach 1945 mehrfach ins Treffen geführte Argumentation, die Wehrmichtsjustiz sei ein von politischen Interventionen geschützter Raum reinen Rechts gewesen, nicht haltbar ist – und das, obwohl viele der führenden Militärjuristen tatsächlich keine NSDAP-Mitglieder waren.

Den Widersprüchlichkeiten, die sich in der Auseinandersetzung mit den Richtern und ihrer Spruchpraxis auftun, widmet sich auch der Beitrag von Thomas Geldmacher, Projektleiter des Österreich-Teils der Ausstellung „*Was damals Recht war...*“. Anhand konkreter Beispiele versucht Geldmacher neben der ideologischen Disposition der handelnden Richter und den sich stetig verschärfenden Normen des Militärstrafrechts auch strukturelle, soziale und situative Faktoren zu identifizieren, die für die Urteilspraxis der Wehrmichtsrichter ausschlaggebend waren.

Ela Hornung, freie Historikerin in Wien, macht sich anhand eines Fallbeispiels auf die Suche nach Menschen, die in der Befassung mit der NS-Militärjustiz bislang kaum Aufmerksamkeit erfuhren: DenunziantInnen, die einen Großteil der Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung überhaupt erst ins Rollen brachten. Hornung fragt nach ihren Motiven, zeichnet den Prozess nach, den DenunziantInnen durch ihre Meldung in Gang setzten und untermauert ihre Thesen mit empirischen Befunden, die aus der Analyse von Verfahren vor der Wiener Außenstelle des Zentralgerichtes des Heeres resultieren.

Auch der Hamburger Historiker Magnus Koch, Kurator der Ausstellung „*Was damals Recht war...*“ und die an der Universität Southampton tätige Historikerin und Filmwissenschaftlerin Maria Fritsche konzentrieren sich in ihren Beiträgen auf eine bislang unterbelichtete Dimension: Militär und Männlichkeit sind diskursiv bis heute eng miteinander verbunden. Welche Wirkungsmacht entfaltete das heroisch-militaristische Männlichkeitsideal des Nationalsozialismus in der Wehrmacht und in der Praxis der Wehrmichtsjustiz? Wie scheint dieses Männlichkeitsbild, das sich an Tugenden wie Kameradschaft, Härte und Disziplin orientierte, in den Selbstdarstellungen von Wehrmichtsdeserteuren auf? Wie bezogen sich Wehrmichtsdeserteure auf Werte wie Tapferkeit und Opferbereitschaft, welche alternativen Männlichkeitsbilder entwarfen sie oder boten sie auf? Koch und Fritsche nähern sich den Fragen aufgrund unterschiedlichen empirischen Materials. Während Koch sich auf zeitgenössische Verhörakte Schweizer Behörden stützt, untersucht Fritsche lebensgeschichtliche Interviews mit Deserteuren, die Anfang der 2000er-Jahre geführt wurden.

Der dritte Abschnitt des Buches ist zwei Regionalstudien gewidmet. Lisa Rettl, Historikerin in Wien, befasst sich mit der besonderen Situation der

Kärntner Slowenen als wehrpflichtige deutsche Staatsbürger und Angehörige einer unterdrückten Minderheit. Nirgends innerhalb des Deutschen Reiches war Desertation ein derartig häufiges Phänomen wie in Kärnten nach Beginn der Deportation slowenischer EinwohnerInnen im April 1942. Retzl stellt nicht nur anschaulich die Motive slowenischer Deserteure dar, sondern geht auch auf die vergleichsweise günstigen Rahmenbedingungen ein: Anders als Soldaten im restlichen Reichsgebiet hatten slowenische Deserteure die Möglichkeit, sich der in ihrer Heimat operierenden Partisanenbewegung anzuschließen und damit eine kollektive Perspektive des Widerstands, die über individuelles Sich-Entziehen weit hinausreichte.

Die NS-Militärjustiz war für den Tod Zehntausender Soldaten verantwortlich, insbesondere in der letzten Phase des Krieges entfaltete sie ihren ganzen Schrecken. Manchen Juristen bot die Terrormaschinerie aber auch einfach eine Möglichkeit, der eigenen Karriere den notwendigen Schwung zu verleihen. Thomas Riegler illustriert das an dem in Wien wirkenden, gefürchteten Oberfeldrichter Karl Everts, der sich nicht von ungefähr selbst stolz als den „kleinen Himmler von Wien“ bezeichnete. Everts war als Ankläger intensiv bemüht, die von „Selbstverstümmelern“ ausgehende Gefahr so drastisch wie möglich darzustellen, weil er in diesem Feld als „Spezialist“ zu reüssieren hoffte.

Eine internationale Einbettung des Themas bildet der vierte Abschnitt. Hier untersucht zunächst Gerard Oram, Historiker an der Open University in Wales und an der Universität Swansea, die Entwicklungen der britischen Militärjustiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Während des Ersten Weltkrieges hatten britische Kriegsgerichte noch wesentlich härter agiert als deutsche. Mit der Einführung der Wehrpflicht wurde das Wesen und die Praxis der Militärjustiz aber zum Gegenstand politischer Kampagnen und Konflikte, die letztlich zur Abschaffung der Todesstrafe im Falle von Desertion sowie zur Stärkung der Rechte von Angeklagten führte. Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges und insbesondere in der ersten Krise der britischen Kriegsführung wurden die Stimmen nach einer Wiedereinführung der Todesstrafe zur Gewährleistung der Disziplin in der Armee wieder laut. Letztlich wurde ein Rückfall hinter den erreichten Grad der Humanisierung der Militärjustiz aber politisch abgewendet, nicht zuletzt durch besonnene Positionen in der Armee.

Auch Michael Bryant, als Staatsanwalt der US Air Force der einzige Militärangehörige, der an diesem Band mitgearbeitet hat, widmet sich in seinem Beitrag der Frage, wie sich Militärjustiz und demokratisches Staatswesen unter den Bedingungen allgemeiner Wehrpflicht zueinander verhalten. Im Zuge der Massenmobilisierung während des Ersten und später des Zweiten Weltkrieges machten Generationen von Männern die schockierende Erfahrung, in Uniform plötzlich all dessen verlustig gegangen zu sein, was sie bis dahin als staatsbürgerliche Selbstverständlichkeit erachtet hatten. Das führte zu einem breiten Aufbegehren und schließlich zu einer weit-

gehenden Zivilisierung des US-Militärrechts, die erst in den letzten Jahren im „Antiterrorkampf“ erneut unterlaufen wurde.

Peter Pirker schließlich untersucht die britische Wahrnehmung der Kampfbereitschaft österreichischer Wehrmachtssoldaten und geht der Frage nach, welche Bedeutung britische Beobachter Desertionen von Österreichern in der politischen und psychologischen Kriegsführung gegen NS-Deutschland beimaßen. Fraglich war die Existenz einer eigenständigen österreichischen nationalen Identität, die man in der Propaganda ansprechen konnte. Wie wurde die Empfänglichkeit österreichischer Soldaten für Aufforderungen, den Dienst in der Wehrmacht zu quittieren, eingeschätzt und welche Rolle spielten solche Überlegungen im Vorfeld der Moskauer Deklaration über die Wiedererrichtung Österreichs? Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Deserteure in die britischen Kriegsanstrengungen einzubinden?

Der fünfte und letzte Abschnitt des Buches beleuchtet das Erbe der NS-Militärjustiz nach 1945 in Österreich und Deutschland. David Forster, Historiker im Archiv der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde, zeichnet die Haltung der Republik Österreich gegenüber den Opfern der NS-Militärjustiz nach. Er konzentriert sich dabei auf die wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen und die Vollzugspraxis in den Bereichen Fürsorge, Entschädigung und Pensionsversicherung. Sein Fazit: Während die Versorgung derjenigen, die in der Wehrmacht ihre „Pflicht“ erfüllt hatten, mit großer Selbstverständlichkeit übernommen wurde, hatten die „ungehorsamen“ Soldaten bis in das Jahr 2005 enorme Schwierigkeiten, als NS-Opfer anerkannt zu werden.

Auch in juristischer Hinsicht sah sich das offizielle Österreich trotz internationaler Selbstvermarktung als erstes Opfer des Nationalsozialismus nicht angehalten, den tatsächlichen Opfern entgegen zu kommen: Die Urteile der NS-Militärjustiz blieben – wohl nicht zuletzt aus Rücksicht auf die einflussreichen Kameradschafts- und Veteranenverbände – auch nach 1945 weitgehend aufrecht, jedenfalls in der Wahrnehmung der Betroffenen. Hannes Metzler analysiert in seinem Text den politischen Prozess in Richtung Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure, der in Österreich im Wesentlichen erst 1999 begann. Metzler, selbst vergangenheitspolitischer Referent der österreichischen Grünen und Akteur im Personenkomitee „*Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz*“, legt offen, wie der notwendige politische Druck erzeugt wurde und welcher formeller und informeller Strukturen sich die ProtagonistInnen der Rehabilitierung bedienten, um nachhaltig die politische Öffentlichkeit zu beeinflussen. Gespickt mit Insiderwissen zeichnet Metzler schließlich akribisch die entscheidenden Verhandlungen für das „Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009“ nach und bilanziert das Ergebnis im vergangenheitspolitischen Kontext der Zweiten Republik.⁶

⁶ Für eine juristische Bewertung des Gesetzes siehe Moos, Reinhard (2010): Das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009, in: Journal für Rechtspolitik, 18, 3, 146–158.

Dem langen Weg zur Rehabilitierung in Österreich gegenübergestellt ist die Deserteursdebatte in der BRD seit 1945, der sich der Beitrag von Ulrich Baumann widmet. Baumann, Mitarbeiter der *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas* und Kurator der Ausstellung „*Was damals Recht war...*“ hat einen ungewöhnlichen Ausgangspunkt gewählt, einen deutschen Spielfilm, der im Nachkriegsdeutschland ein fiktives Opfer der Militärjustiz einen späten Triumph über seinen einstigen Richtersichter feiern lässt. Besondere Aufmerksamkeit erfährt dabei die Frage, inwieweit die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz des Verhaltens von Fahnenflüchtigen im Zweiten Weltkrieg mit einer veränderten Auffassung vom Widerstand gegen das NS-Regime zusammenhing.

Die Darstellung des Umgangs mit der NS-Militärjustiz in Österreich wird durch zwei historische Tiefenbohrungen ergänzt: Heimo Halbrauner, Historiker und Leiter des in Graz ansässigen Geschichtsvermittlungsvereines CLIO, macht sich in seinem Bundesland, der Steiermark, auf die Suche nach Erinnerungszeichen für die Opfer der Militärjustiz. Diese wurden zum Teil in der kurzen antifaschistischen Phase unmittelbar nach Kriegsende errichtet, verschwanden dann aber zum Teil oder gerieten in Vergessenheit. Erst vierzig Jahre später erlangte das Thema neue Aktualität und löste heftige Diskussionen aus.

Wie die österreichische Justiz sich in den 1960ern verhielt, wenn sie öffentlich kritisiert wurde, weil sich in ihren Reihen Richter und Staatsanwälte befanden, die in der NS-Zeit an der Verhängung von Todesurteilen mitgewirkt hatten, analysiert Maria Wirth. Oscar Bronner, Herausgeber der Tageszeitung *Der Standard* und selbst einer von den Nationalsozialisten verfolgten Familie entstammend, machte im Oktober 1965 in einem auch international beachteten Sonderheft der Zeitschrift *FORUM* publik, dass hohe Funktionen im österreichischen Justizdienst von ehemaligen Angehörigen der NS-Sondergerichte bekleidet wurden. Die „NS-Richterdiskussion“ war somit zwar keine Diskussion über die NS-Militärgerichtsbarkeit, veranschaulicht aber pars pro toto die Mängel in der Entnazifizierung, die wesentlich dafür verantwortlich waren, dass einstige Opfer auch weiterhin nicht zu ihrem Recht kamen.

Durch den vorliegenden Sammelband hoffen wir, den aktuellen Forschungsstand nicht nur abzubilden, sondern ihm auch das eine oder andere hinzugefügt zu haben, sowohl durch den Vergleich mit anderen Militärjustizsystemen, als auch durch den längerfristigen rechtstheoretischen und erfahrungsgeschichtlichen Querschnitt. Abschließend bleibt uns der Dank. Dieser gilt neben den SponsorInnen der Tagung und der Publikation insbesondere dem Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte an der Universität Wien, Oliver Rathkolb, der uns nach Kräften in unserem Vorhaben unterstützt und gefördert hat. Gleichfalls bedanken möchten wir uns bei Ulrike Steinwender, deren Interesse am Thema und fachlicher Rat wesentlich zum Gelingen dieser Publikation beigetragen hat sowie bei Harald

Knill für die organisatorische Abwicklung. Dank für ihre Anregungen schulden wir zu guter Letzt Thomas Geldmacher und David Forster.

I. Strukturen und Ausmaße

Militärgerichtsbarkeit und Staatsordnung

Zur Geschichte einer Sondergerichtsbarkeit in Deutschland und Österreich

Die Militärgerichtsbarkeit als Standes- bzw. Sondergerichtsbarkeit¹ ist durch eine spezifische Entwicklung gekennzeichnet, die sich von der parallel laufenden bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit teilweise stark unterscheidet, und zwar nicht nur hinsichtlich der Einrichtung eines gesonderten Zweiges der Strafgerichtsbarkeit für einen bestimmten Personenkreis mit völlig anders organisierten, mit Militärangehörigen besetzten Gerichten, sondern in der Regel auch dadurch, dass verschiedene materielle Tatbestände, zumindest die als militäertypisch angesehenen, in einem eigenen Wehrstrafgesetz normiert sind. Die Tatbestände sind dabei oft ähnlich dem bürgerlichen Strafgesetz geregelt, der Unterschied liegt dann aber in den Strafdrohungen und im geschützten Rechtsgut. Darüber hinaus existier(t)en neben den militärischen Strafgesetzen auch Disziplinarordnungen für die Verstöße gegen die militärische Disziplin milder schweren Grades und Ehrengerichtsordnungen für Offiziere. Weiters bestanden eigene Militärverfahrensordnungen, die sich in der Regel erheblich von den bürgerlichen Strafprozessordnungen unterschieden und insbesondere deren Wandel zum reformierten, modernen Verfahren erst verspätet mitmachten.

Im Folgenden soll die historische Entwicklung dieser Sondergerichtsbarkeit am Beispiel Brandenburg-Preußens bzw. des Deutschen Reiches und Österreichs unter Ausschluss der NS-Zeit skizziert und angerissen werden, wie sehr diese in Interdependenz zur jeweiligen Staats- und Gesellschaftsordnung stand, und zwar v. a. unter den Aspekten des Umfangs der personellen und sachlichen Zuständigkeit sowie der Unterschiede zur bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit.

I. Die Anfänge der Militärgerichtsbarkeit

Bereits das römische Recht kannte den Unterschied zwischen gemeinen und militärischen Delikten der Soldaten, wobei erstere vor Kaiser Cons-

¹ So die Unterscheidung explizit bei Dangelmaier, Emil (1893): *Militärrechtliche und militär-ethische Abhandlungen mit Berücksichtigung der Gesetzgebung Österreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs und Italiens*, Wien–Leipzig, 110, der die Militärgerichtsbarkeit zutreffend bis zur Einführung der Volksheere als „ständige“ Gerichte, dann „aus Gründen des öffentlichen Rechts in Anbetracht des Wesens des Heeres“ als Sondergerichte bezeichnet.

tantin den bürgerlichen Gerichten unterstanden haben dürften. Danach scheint bis Justinian eine derartige Teilung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten zwischen Zivil- und Militärgerichten nicht bestanden zu haben, sondern vielmehr ein ausschließliches *forum militare*.²

Für die germanische Zeit kann hingegen eine Sondergerichtsbarkeit aufgrund der Wehr- und Gerichtsverfassung mit ihrer Identität von Gerichts- und Kriegsgemeinde ausgeschlossen werden.³ Auch in den fränkischen Heeren des Frühmittelalters und den Lehnsheeren des Hochmittelalters war eine Militär- als Sondergerichtsbarkeit entbehrlich, die Soldaten konnten vom Heerführer in seiner Eigenschaft als Richter über seine Untertanen bzw. Lehnsleute ohnedies sofort im Feld abgestraft werden,⁴ wofür in dieser Zeit erste Heerfrieden und Heergesetze die materielle Rechtsgrundlage boten.⁵

Dieser Zustand blieb auch in der Anfangszeit der Söldnerheere bestehen,⁶ waren doch die ältesten Söldner Herren, die mitsamt ihren Untertanen in die Kriegsdienste fremder Machthaber traten. Diese Truppen waren daher gleichsam „monolithische Gebilde“,⁷ die für ihre Gerichtsbarkeit selbst Sorge trugen. In weiterer Folge unterwarf man aber vereinzelt auch die Söldner durch Vertrag der territorialen Gerichtsbarkeit des Kriegführenden, von der nach Beendigung des Feldzuges alle während desselben entstandenen Rechtsstreitigkeiten entschieden werden sollten.⁸ Fallweise wurden außerdem Delegationen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Krieg mitgeschickt.⁹

Als die Kriegführenden ihre Regimenter nicht mehr selbst anwarben, sondern dies durch einen „Obersten“ vornehmen ließen, mit dem der Söldner seinerseits den Werbekontrakt abschloss, vereinbarte der kriegführende Territorialherr schriftlich in einer sog. Kapitulation mit dem Oberst, dass dieser selbst die Gerichtsbarkeit über die Söldner anstelle des Kriegsherrn

² Dangelmaier (1893): 1f, 63; Molitor, Ignaz Ortwein von (1855): *Die Kriegsgerichte und Militärstrafen im neunzehnten Jahrhundert mit einem Rückblicke auf die Kriegsstrafen der Römer, die Kriegsgewohnheiten der alten Deutschen, die Kriegsgesetze bis zum Beginne dieses Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsgesetze Oesterreichs, Preußens, Württembergs, Badens, dann Frankreichs, Sardinien und der Eidgenossenschaft*, Wien, 11; Mířička, August (1899): *Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken? Eine militärstrafprocessuale Reformfrage*, Wien, 1.

³ Dangelmaier (1893): 64f; Molitor (1855): 14.

⁴ Scheidemann, Wilhelm (1927): *Der Kampf um die Militärgerichtsbarkeit*, jur. Diss. Göttingen, 3.

⁵ Conrad, Hermann (1939): *Geschichte der deutschen Wehrverfassung*, Bd. 1, München 1939, 174.

⁶ Scheidemann (1927): 3.

⁷ Janda, Axel (1981): *Die Entwicklung von Militärstrafrecht und Militärstrafgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der Misshandlung Untergebener in der Kaiserlich Deutschen Marine*, jur. Diss. Köln, 6.

⁸ Scheidemann (1927): 3.

⁹ Sigrist, Dieter (1976): *Die Begnadigung im Militärstrafrecht*, jur. Diss. Zürich, 24.

ausüben sollte. So entstanden Ende des 15. Jahrhunderts unter Kaiser Maximilian I. spezielle Kriegs- bzw. Militärgerichte, die echte Sondergerichte und nicht bloß Abspaltungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit waren. Die Sitzungen dieser Gerichte, denen auch Beisitzer aus dem Mannschaftsstand angehörten, leitete ein vom Oberst ernannter „Schultheiß“.¹⁰ Da diese Institution den „privatrechtlichen“ Verhältnissen der Söldnerheere am ehesten gerecht wurde, übernahmen die meisten Heere das Modell der Schultheißen-Gerichte bereits im 16. Jahrhundert. In sachlicher Hinsicht konnte jeder zur strafrechtlichen oder zivilen Beurteilung anstehende Fall vor diesem Gericht verhandelt werden. In die persönliche Zuständigkeit des Gerichtes fielen nicht nur alle Landsknechte, sondern auch ihre Familien und das dem Tross nachziehende Volk.¹¹ Dem sich nun ergebenden vermehrten Bedürfnis, das militärische Straf- und Prozessrecht in geschriebenen Ordnungen zu verankern, trugen in weiterer Folge zahlreiche Kriegsverordnungen und Kriegsordnungen Rechnung.¹²

Neben den Schultheißen-Gerichten existierte eine eigene Gerichtsbarkeit für die Reiterheere¹³ sowie die Kameradengerichtsbarkeit in Form des Spießgerichtsverfahrens,¹⁴ einer „Art Selbstjustiz der Landsknechte“,¹⁵ denen diese genossenschaftliche Befugnis vom Truppenführer als Privileg eingeräumt werden konnte. Der Urteilsspruch erfolgte beim Spießrecht durch Abstimmung der versammelten Landsknechte, die Todesurteile wurden sofort im Anschluss durch „ehrliche“ Hinrichtung in „der Gasse“ der Kameraden vollzogen.¹⁶

Wiewohl die Militärgerichtsbarkeit der frühen Neuzeit in sachlicher Hinsicht nicht nur Straf-, sondern auch Zivilsachen der ihr Unterworfenen betraf, war sie aber (noch) keine Standesgerichtsbarkeit, gab es doch einerseits zu dieser Zeit noch keinen Soldaten- bzw. Militärstand, andererseits bezog sich die Exemption von der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Regel wohl bloß auf „zutreffende Kriegsfälle“.¹⁷ Einschneidende Bedeutung für

¹⁰ Friccius, Carl (1848): *Geschichte des deutschen, insbesondere des preußischen Kriegerechts*, Berlin, 16ff; Möller, Hans-Michael (1976): *Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts*, Wiesbaden, 197ff.

¹¹ Möller (1976): 204; Schwind, Hans-Dieter (1966): *Kurze Geschichte der deutschen Kriegsgerichte*, München, 5.

¹² Janda (1981): 8, 26ff; Rogg (2006): 32f; Conrad (1939): 178.

¹³ Miříčka (1899): 3f; Schwind (1966): 7ff; Molitor (1855): 31ff; Friccius (1848): 60ff.

¹⁴ Möller (1976): 234ff; Schwind (1966): 6f; Molitor (1855): 39ff.

¹⁵ Hülle, Werner (1990): *Spießrecht*, in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, 1769f.

¹⁶ Rogg, Matthias (2006): *Die Ursprünge: Ritter, Söldner, Soldat. Militärgeschichte bis zur Französischen Revolution 1789*, in: Neugebauer, Karl-Volker (Hg.): *Grundkurs deutsche Militärgeschichte*, Bd. 1, München, 1–121, 36; Möller (1976): 236.

¹⁷ Zachariae, Heinrich Albert (1861): *Handbuch des deutschen Strafprozesses*, Göttingen, 385, zit. n. Scheidemann (1927): 5; a. A. Dangelmaier (1893): 65.

die weitere Entwicklung hatten sodann die im Dreißigjährigen Krieg angewendeten Kriegsartikel Gustav Adolfs von Schweden (1621).¹⁸ Diese führten zum einen das Institut des Truppenauditeurs ein, der als Rechtskundiger die Rechtsprechung überwachte und die Anhörung der Prozessbeteiligten durchführte, und zum anderen das des Generalauditeurs, welcher der oberste Verantwortliche für die Militärjustiz gegenüber dem Kriegsherrn war. Der sachliche Zuständigkeitsbereich erstreckte sich nach diesen Kriegsartikeln auf alle Strafsachen, die von Heeresangehörigen begangen wurden. Ein Unter- bzw. Regimentsgericht, dem neben dem vorsitzenden Oberst Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine als Beisitzer angehörten, war sachlich für alle leichteren Vergehen und in persönlicher Hinsicht für alle Regimentsangehörigen zuständig, die nicht ihren Gerichtsstand vor dem Obergericht hatten. Das Obergericht unter dem Vorsitz des Feldmarschalls fungierte einerseits als 2. Instanz über den Regimentsgerichten, wobei das Berufungsrecht aber nur dem Anklagevertreter zustand, andererseits als 1. Instanz für alle schweren Verbrechen sowie für sämtliche Delikte von Adeligen und Stabsoffizieren.

II. Die Militärgerichtsbarkeit der frühen Neuzeit als staatliche Standesgerichtsbarkeit

Die Einrichtung stehender Heere nach dem Dreißigjährigen Krieg, die sich zunehmend aus Landeskindern rekrutieren sollten,¹⁹ führte in weiterer Folge zu einer Umstrukturierung des Heeres und der Militärgerichtsbarkeit. Die Armeen, die bisher gleichsam privatrechtliche Einrichtungen dargestellt hatten, wurden nun direkt dem Landesherrn untergeordnet und zu integrierenden Bestandteilen des Staatsapparates. Die Kriegsobersten und nachrangigen Militärunternehmer wandelten sich zu staatlichen Funktionsträgern, die als verlängerter Arm dem Kriegsherrn unterstellt waren und ihre Truppenteile nach verbindlichen Weisungen bzw. unter Kontrolle der Krone führten.

Darüber hinaus orientierten sich Russland und die meisten deutschen Territorien organisatorisch an den schwedischen Kriegsartikeln, indem nun einerseits sowohl die Kameradengerichtsbarkeit als auch die Schult heißen-Gerichte beseitigt und durch Untergerichte ersetzt wurden, die nur auf ausdrücklichen Befehl des Kriegsherrn zusammentreten durften.²⁰

¹⁸ Friccius (1848): 94ff; Janda (1981): 9f; Schwind (1966): 10.

¹⁹ Hintze, Otto (1967): *Der preußische Militär- und Beamtenstaat*, in: Hintze, Otto (Hg.): *Regierung und Verwaltung*, Göttingen, 419–428, 426.

²⁰ Burschel, Peter (1998): *Die Erfindung der Desertion*, in: Bröckling, Ulrich / Sikora, Michael (Hg.), *Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit*, Göttingen, 72–85, 78.

Andererseits entwickelte sich die Militärgerichtsbarkeit in dieser Zeit definitiv zur Standesgerichtsbarkeit, wie dies in Frankreich bereits 1651 im „Code militaire“ festgelegt war, der den Militärgerichten neben den militärischen Delikten grundsätzlich alle von Soldaten an Soldaten begangenen gemeinen Straftaten zuwies.²¹ Auch im deutschen Sprachraum weitete sich nun die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit aus. Gleichzeitig wandelten sich in dieser Zeit die Kriegsartikel zu regelrechten Militärstrafgesetzbüchern mit drakonischen Strafandrohungen, wengleich die Praxis oft dem Primat der Nützlichkeit folgte.²²

1. Brandenburg-Preußen

Wie in anderen Territorien wurden auch in Brandenburg, das für die weitere Entwicklung in Deutschland maßgeblich werden sollte, zunächst Schultheißen für die Söldnertruppen ernannt. Mit dem Brandenburgischen Kriegsrecht von 1693²³ erfolgte nach schwedischem Vorbild die Einrichtung sowohl von Unter- bzw. Regiments- und Obergerichten als auch von Standgerichten, die aus Gründen der Vereinfachung und Straffung der Rechtspflege für solche Fälle zuständig waren, in denen ein Aufschub des Verfahrens unangebracht war. Berufungsgerichte errichtete man – da jedes Urteil letztlich dem Landesherrn zugerechnet wurde – weiterhin als nicht erforderlich. Die Leitung der Heeresjustiz oblag dem über den Regimentsgerichten stehenden General-Auditoriat, dem Truppendauditoren als Rechtsberater der Kommandeure untergeordnet waren. Diese Truppendauditoren führten im Spruchgericht die Verhandlung unter dem Vorsitz eines Offiziers, was einerseits der Interdependenz von Gerichts- und Kommandogewalt, andererseits dem Erfordernis einer juristisch geschulten Verhandlungsleitung Rechnung tragen sollte.²⁴ Das Begnadigungsrecht wurde auf den Kriegsherrn eingeschränkt. Mit der Kriegsgerichtsordnung von 1712 setzte sich auch in Brandenburg-Preußen der Sondergerichtsstand der Militärpersonen und damit die umfassende Zuständigkeit der Militärgerichte endgültig durch.²⁵ Diesem „privilegierten Gerichtsstand“ unterstanden nun nicht nur alle Militärpersonen im weitesten Sinn, und zwar auch für alle Privatrechtsstreitigkeiten, sondern darüber hinaus auch deren Angehörige, der gesamte Tross, Geiseln und Kriegsgefangene sowie alle unter dem Verdacht des Verrats stehenden ZivilistInnen.

²¹ Vgl. Weisl, Ernst Franz (1894): Das Militär-Strafverfahren in Russland, Frankreich und Deutschland, Wien, 129ff.

²² Rigg (2006): 82.

²³ Schwind (1966): 11ff; Janda (1981): 10; Scheidemann (1927): 7.

²⁴ Schwind (1966): 13.

²⁵ Scheidemann (1927): 7ff.

Unter dem „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I., als die Entwicklung Preußens zum Militärstaat ihren ersten Höhepunkt erreichte, wurde dem zum Staats- und Justizminister avancierten Generalauditeur 1718 das Recht des unmittelbaren Vortrags vor dem König und der Urteilsbestätigung übertragen. Friedrich II. entzog ihm hingegen das Vortrags- und Bestätigungsrecht wieder, übertrug letzteres den Truppenchefs – womit das Institut des Gerichtsherrn begründet war²⁶ – und ließ sich nur auf Todesstrafe oder Festungshaft lautende Erkenntnisse vorlegen. Auf die ungewöhnliche Härte und Willkür der Militärjustiz reagierte Friedrichs Nachfolger mit der ausdrücklichen Anordnung an die Kriegs- und Standgerichte, streng nach den Gesetzen zu urteilen.²⁷ 1798 wurde weiters die Einrichtung eines unabhängigen Militär-Justiz-Departements, das die Rechtsprechung der Kriegsgerichte zu kontrollieren und zu koordinieren hatte, angeordnet.²⁸ Das Militär verfügte aber nichtsdestotrotz über eine derartige Macht, dass der französische Gesandte am preußischen Hof polemisieren konnte, andere Staaten besäßen eine Armee, Preußen aber sei eine Armee, die einen Staat besäße.²⁹

Das materielle Militärstrafrecht³⁰ war zunächst im Churfürstlich-Brandenburgischen Kriegs-Recht oder *Articuls-Brief* von 1656, ebenfalls angelehnt an die schwedischen Kriegsartikel, geregelt. Im Zentrum der nachfolgenden Gesetzgebung standen die nun verstärkt auftretenden Delikte, wie Kartenspiel, Schuldenmachen und Desertion. Die Kriegsartikel des 18. Jahrhunderts galten sodann nur mehr für die Unteroffiziere und Gemeinen, während es für die Offiziere fortan eigene *Reglements* gab. Wiewohl also das Strafsystem der Kriegsartikel desertionsverhütend und subordinationserzwingend wirken sollte und das Soldatenbild des monarchischen Absolutismus auf bedingungsloser, gewaltsamer Unterwerfung beruhte, blieb jedoch die Fahnenflucht das „Krebsübel der stehenden Söldnerheere“.³¹

2. Österreich

In Österreich kam die Militärgerichtsbarkeit ebenfalls erst im 17. Jahrhundert in volle Entfaltung. Dieser Prozess fand seinen ersten Abschluss mit der Theresianischen Militärjustiznorm von 1754, welche die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit im Sinne einer Standesgerichtsbarkeit auf alle

²⁶ Philipp, Joachim (1988): Der Gerichtsherr in der deutschen Militärgerichtsbarkeit bis 1945, in: *Militärgeschichte* Jg. 6, 533–457, 534.

²⁷ Schwind (1966): 15f.

²⁸ Janda (1981): 13.

²⁹ Rogg (2006): 96.

³⁰ Janda (1981): 34ff.

³¹ Schnitter, Helmut / Schmidt, Thomas unter Mitarbeit von Freye, Ulrich (1987): *Absolutismus und Heer. Zur Entwicklung des Militärwesens im Spätfeudalismus* (= *Militärhistorische Studien* 25, N.F.), Berlin, 55.

Zivil- und Strafsachen der Militärpersonen samt Familie und Personal wie auch auf alle anderen Personen erstreckte, die sich ständig bei einem Truppenkörper aufhielten.³² Eigene prozessuale Normen bestanden zunächst nicht, vielmehr galten seit 1768 die Theresianische Halsgerichtsordnung, die durch die Justiznorm von 1790 näher erläutert wurde sowie v. a. die Kriegsartikel für die Marine von 1803 und die Armee von 1808.³³

III. Das 19. Jahrhundert

Das frühe 19. Jahrhundert stand im Zeichen einer ansatzweisen Umorientierung auf ein demokratisches Heeresbild. Dem Axiom, „dass jeder Bürger Soldat sein muß und jeder Soldat Bürger“³⁴ entsprach das Postulat der Volksbewaffnung, mithin die allgemeine Wehrpflicht. In Frankreich wurden dementsprechend seit 1790 vor den Militärgerichten ausschließlich Militärverbrechen verhandelt, seit 1791 auch nur mehr solche von Militärpersonen,³⁵ wobei es allerdings bereits 1792 zu einer Rückübertragung der Gerichtsbarkeit über die gemeinen Delikte an die Militärgerichte kam. 1793 erfolgte außerdem die Reform des französischen Militärstrafprozesses nach den Prinzipien des Anklageverfahrens, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit sowie mit unbeschränkter Zulässigkeit der Verteidigung, womit das Militärverfahren nun weitgehend in Einklang mit dem zivilen Strafverfahren stand.³⁶

Wiewohl das Konzept des *soldat citoyen* auch die deutschen Reformen beeinflusste, konnte sich hier jedoch das Heeresbild des monarchischen Absolutismus zunächst gegen alle Angriffe des Bürgertums erfolgreich zur Wehr setzen und das Heerwesen blieb noch lange eine „Bastion absoluten

³² Törglhofer, Friedrich (2000): Probleme des militärischen Strafrechtes und Verfahrensrechtes im Vergleich zum militärischen Disziplinarrecht, jur. Diss. Salzburg, 38.

³³ Hartl, Friedrich (1981): Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen im Zeitalter Maria Theresias, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg (Hg.): Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Ernst C. Hellbling, Berlin, 525–542; Kleemann, Franz (1902): Genesis und Thatbestand der Militär-Delichte, Wien, 6f; Damianitsch, Martin (1855): Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. 1. 185 für das Kaisertum Oesterreich, Wien, Vf; Molitor (1855): 51ff.

³⁴ Edmond Dubois-Crancé, zit. n. Krumeich, Gerd (1994): Zur Entwicklung der „nation armée“ in Frankreich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Foerster, Roland G. (Hg.): Die Wehrpflicht, München, 133–145, 136.

³⁵ Vgl. Molitor (1855): 151f.

³⁶ Danglmaier, Emil (1893): Über den heutigen Stand der Militär-Rechtswissenschaft und -Gesetzgebung, in: Danglmaier, Emil (Hg.): Militär-rechtliche und Militär-ethische Abhandlungen mit Berücksichtigung der Gesetzgebung Österreich-Ungarn, Deutschlands, Frankreichs und Italiens, Wien–Leipzig, 67.

monarchischen Herrschens“.³⁷ Selbst als sich der Konstitutionalismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchsetzte, behauptete sich das Militär weiterhin als eigener Stand, abgeschlossen von der Zivilgesellschaft, geführt von einer zumeist adeligen Offizierskaste und geprägt durch eine besondere Gehorsampfpflicht. Dies kam nach wie vor auch in einem militärischen Standesrecht zum Ausdruck. Während sich in Frankreich, wie ebenso z. B. in Italien, die Militärstrafergerichtsbarkeit nun aber nur auf alle (wenngleich weit definierten) militärischen Delikte erstreckte, umfasste sie in Deutschland und Österreich nach wie vor uneingeschränkt alle Strafsachen der Militärpersonen.

1. Brandenburg-Preußen / Deutsches Reich

Die Niederlagen von Jena und Auerstädt brachten 1806 das Ende des preussischen Militärstaates, wie er sich unter Friedrich II. herausgebildet hatte, und das Verhältnis von Militär, Staat und Gesellschaft begann sich in der nun einsetzenden Reformära zu verändern. Preußen übernahm nun das französische Modell des *soldat citoyen*, war doch das Militär für das erstarkende Bürgertum ein „verschanzter“ Stand, der bloß seine Privilegien schützen wollte.³⁸ Um den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, wurde nach dem Frieden von Tilsit 1807 eine Militär-Reorganisations-Kommission unter dem Vorsitz von General von Scharnhorst eingesetzt, die das Heer grundlegend reformierte, u. a. durch Bildung von dem Bürgertum vorbehaltenen Truppen (Jägertruppen, Landwehr), durch Öffnung des Offizierskorps für Bürgerliche, durch Schaffung des Landsturms und schließlich durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1814, wodurch eine „Parallelarmee“ zum Berufsheer installiert wurde und eine Militarisierung der Zivilgesellschaft erfolgte, da nun der Militärdienst mit den staatsbürgerlichen Rechten verknüpft war.³⁹ Die Reform erstreckte sich auch auf die Militärgerichtsbarkeit, hatte doch die Kommission einerseits vorgeschlagen, dass alle Soldaten, egal welchen Ranges, in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten „unter den Landes-Justiz-Kollegien in gleichen Verhältnissen mit den übrigen Ständen des Staates“ stehen sollten,⁴⁰ und andererseits die

³⁷ Pernthaler, Peter (1964): Der Rechtsstaat und sein Heer. Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung: Mit vergleichenden Hinweisen auf die Wehrordnungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (= Rechts- und Staatswissenschaften 19), Wien, 3.

³⁸ Frevert, Ute (1997): Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland, in: Frevert, Ute (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert (= Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 58), Stuttgart, 17–47, 19.

³⁹ Huck (2006): 140ff; Frevert (1997): 27f.

⁴⁰ Vorschlag der Militär-Reorganisations-Kommission vom 18. 12. 1807, zit. n. Scheidemann (1927): 12.

Frage aufgeworfen, „ob die Militärgerichtsbarkeit nicht bloß auf Dienstsachen und Dienstvergehen einzuschränken“ sei.⁴¹

Friedrich Wilhelm III. entschied sich schließlich 1809 für einen Kompromiss, der darin bestand, die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in privatrechtlichen Angelegenheiten gänzlich aufzuheben, die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen aber hinsichtlich aller im Dienst befindlichen Militärpersonen und der pensionierten Offiziere aufrecht zu erhalten, während der Militärgerichtsstand der Familien und des Gesindes der Militärpersonen aufgehoben wurde.⁴² Der König war aber auch von der Notwendigkeit der Milderung der Strafen überzeugt⁴³ und entzog den militärischen Befehlshabern 1808 das Strafschärfungsrecht.⁴⁴ Überdies wurden die barbarischen Strafen des Gassenlaufens – der bislang meistangewandten Prügelstrafe – und des Krummschließens abgeschafft.⁴⁵ Die Kriegsartikel von 1808⁴⁶ setzten diesen Humanisierungsprozess fort. Eine verstärkte Bindung an die Gesetze wurde 1821 hinsichtlich der Strafmilderungen angeordnet.⁴⁷

Nachdem 1841 (erstmal) eine Disziplinarstrafordnung⁴⁸ und 1844 neue Kriegsartikel⁴⁹ ergangen waren, trat schließlich 1845 das Militärstrafgesetz (MStG)⁵⁰ an die Stelle der bisherigen Kriegsartikel, die ihrerseits fortan die Funktion einer soldatischen Pflichtenlehre übernahmen.⁵¹ Das MStG 1845 fasste nun erstmals die Vielzahl der bestehenden Normen zusammen, systematisierte das materielle Militärstrafrecht und enthielt eine Militärstrafgerichtsordnung, welche die Militärgerichtsverfassung, die Pflichten der Militärgerichtspersonen und das Strafverfahren normierte, allerdings nicht erschöpfend, weshalb subsidiär auf die bürgerliche Kriminalordnung von 1805 verwiesen wurde. Am Umfang der Militärgerichtsbarkeit änderte sich durch das MStG aber nichts, sie bezog sich weiterhin auf alle Straftaten von aktiven und inaktiven Offizieren, Soldaten und Militärbeamten. Ver-

⁴¹ Frevert (1995): 22; Dangelmaier (1894): 165.

⁴² Die Aufhebung der Zivilgerichtsbarkeit der Militärgerichte ließ sich aber erheblich schwieriger durchführen als gedacht, und 1812 wurde schließlich die freiwillige Gerichtsbarkeit wieder auf die Militärgerichte zurück übertragen, Scheidemann (1927): 16.

⁴³ Vgl. Janda (1981): 47.

⁴⁴ Er stellte klar, dass in dem den Befehlshabern zustehenden Bestätigungsrecht ein Strafschärfungsrecht nicht inbegriffen sei, selbst dann nicht, wenn er selbst oder das Generalauditoriat „den Ausspruch des Kriegs-Gerichts zu gelinde“ finde, Kabinettsordre vom 3. 12. 1808, Schwind (1966): 16.

⁴⁵ Friccius (1848): 239ff; Janda (1981): 45.

⁴⁶ Janda (1981): 47ff.

⁴⁷ Vgl. Schwind (1966): 16.

⁴⁸ Krieger, Manfred (1968): Das Verhältnis des allgemeinen Strafrechts zum Wehrdisziplinar- und Wehrstrafrecht, jur. Diss. München, 4ff.

⁴⁹ Janda (1981): 50ff.

⁵⁰ Scheidemann (1927): 18f; Janda (1981): 56ff; Schwind (1966): 17ff.

⁵¹ Kriegsartikel von 1852, 1872, 1902, 1914, ausf. Janda (1981): 52ff.

waltet wurde die Militärgerichtsbarkeit, abgesehen vom Generalauditoriat, durch Korps-, Divisions-, Regiments- und Garnisonsgerichte,⁵² wobei sich die Besetzung der Gerichte nach dem Dienstgrad des Delinquenten richtete. An der Urteilsfindung waren nun auch Unteroffiziere und Gemeine beteiligt, Juristen jedoch nach wie vor ausgeschlossen. Die Instanz des Gerichtsherrn, dem ein Auditor zugeordnet war, blieb mit weitreichenden Kompetenzen erhalten. Ihm oblag weiterhin die Befugnis zur Ausübung der Militärgerichtspflege. Er beherrschte das Verfahren, in dem er die Richter auswählte, ihre Amtsführung überwachte und das Bestätigungsrecht inne hatte, das die Voraussetzung für eine „rechtsgültige“ Entscheidung war.⁵³ Festgehalten wurde damit an der Idee, dass die Militärgerichtsbarkeit ein Ausfluss der Kommandogewalt sein müsse. Durch die Mitwirkung von Unteroffizieren und Mannschaften war sie aber keine rein „kommandierte Rechtspflege“.⁵⁴ Außerdem standen dem Verurteilten nun erstmals Rechtsmittel zur Verfügung.⁵⁵

Was die Verfahrensgrundsätze anbelangt, so war das militärgerichtliche (wie das bürgerliche) Strafverfahren schriftlich, geheim, mittelbar und an bestimmte Beweisregeln gebunden. Daran änderten auch die preußischen Verfassungen von 1848 und 1850 nichts, wiewohl sich im bürgerlichen Strafverfahren inzwischen der reformierte Prozess durchgesetzt hatte.⁵⁶ Vielmehr wurde das bestehende Militärstrafgesetz 1845 auf die Marine und 1867 auf den Norddeutschen Bund bzw. 1871 auf das Deutsche Reich übertragen. 1867 übernahm auch Hessen die preußischen Gesetze, und Sachsen erließ ein eigenes, aber fast wortgleiches Militärstrafgesetz.⁵⁷ Daneben gab es im Deutschen Reich noch die partikularen Militärstrafgesetze von Bayern und Württemberg,⁵⁸ die aber im Zuständigkeitsumfang der preußischen Regelung entsprachen und ebenfalls keine Beschränkung auf militärische Delikte der Militärpersonen enthielten. Forderungen nach Reduktion der Militärgerichtsbarkeit auf die Aburteilung militärischer De-

⁵² Schwind (1966): 18.

⁵³ Dazu ausf. Schwind (1966): 19f.

⁵⁴ Rosenberger, Heinrich (1937): Gerichtsherr und Spruchgericht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/38), 208–212, 211.

⁵⁵ Und zwar das Restitutionsgesuch und die Nichtigkeitsbeschwerde an das Generalauditoriat, vgl. Schwind (1966): 20.

⁵⁶ In ganz Preußen wurde das reformierte Verfahren im 1849 eingeführt, zuvor galt seit 1846 für das Berliner Kammergerichts ein mündliches und akkusatorisches Verfahren, vgl. Collin, Peter (2001): Die Geburt der Staatsanwaltschaft in Preußen, 2001: <http://s6.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/0103collin.htm> (1. 12. 2009).

⁵⁷ Scheidemann (1927): 23; Janda (1981): 73.

⁵⁸ Moschall, Norbert (1871): Die Wehrstrafgerichtsbarkeit seit 1871 unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Probleme, München, 22ff; Janda (1981): 73.

likte oder sogar nach Abschaffung dieser Sondergerichtsbarkeit in Friedenszeiten wurden lange Zeit abgewiesen.⁵⁹

Erst 1870 beschloss der Reichstag des Norddeutschen Bundes, einerseits die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen zu beschränken,⁶⁰ andererseits baldmöglichst eine Vorlage über eine Revision der Militärstrafgesetzgebung einzubringen.⁶¹ Nach Gründung des Deutschen Reiches 1871 trat am 1. 1. 1872 zunächst das zivile Strafgesetzbuch (RStGB) in Kraft,⁶² das erhebliche Diskrepanzen zum nicht mehr dem Stand der Rechtswissenschaft entsprechenden Militärstrafrecht aufwies.⁶³ Ende Juli 1872 erging schließlich das neue Reichsmilitärstrafgesetzbuch (MStGB),⁶⁴ das zwar auf dem MStG von 1845 (und dem bayerischen MStG) fußte, nun aber bereits den Regeln des RStGB angeglichen war. Dies kam nicht nur im allgemeinen Teil zum Ausdruck, sondern ebenfalls im Strafsystem, aus dem z. B. die bisher übliche Prügelstrafe ausgeschieden wurde. Überhaupt waren die Strafen deutlich milder, womit auch das bisherige Gnadensystem weitgehend überflüssig wurde. Diese Humanisierung stieß allerdings auf Widerstand des Militärs, das die Disziplin weiterhin als „Seele der Armee“ erachtete.⁶⁵ Erhebliche Bedenken wurden in weiterer Folge im Reichstag gegen den großen Umfang der Militärgerichtsbarkeit erhoben, was 1890 zunächst zu einer Unterstellung der verabschiedeten Offiziere unter die zivile Gerichtsbarkeit führte.⁶⁶

Im Unterschied zum materiellen Militärstrafrecht blieb das geheime, mittelbare und schriftliche Militärstrafverfahren des MStG 1854 auch nach der Reichsgründung weiterhin in Kraft. Davon ausgeschlossen waren nur Bayern und Württemberg, die in ihren Bündnisverträgen von 1870 die Beibehaltung ihrer modernen Militär-Strafprozessrechtsordnungen vereinbart hatten.⁶⁷ Es galten nun also zum einen drei Militär-Strafgerichtsordnungen im Deutschen Reich, zum anderen war das bürgerliche Strafverfahren seit der StPO von 1877⁶⁸ im Unterschied zum Militärprozess bereits nach den Grundsätzen des modernen Strafprozesses organisiert. Schließlich wurde das militärische Verfahren mit der Militär-Strafgerichtsordnung

⁵⁹ Schwind (1966): 21f.

⁶⁰ Scheidemann (1927): 24ff; Dangelmaier (1894): 165.

⁶¹ Janda (1981): 75.

⁶² RGBI 1871 S 127.

⁶³ Janda (1981): 74.

⁶⁴ RGBI 1872 S 174, zur Entstehung ausf. Janda (1981): 75ff.

⁶⁵ So Generalfeldmarschall Moltke 1872 im Reichstag, zit. n. Schmidt, Eberhard (1936): Militärstrafrecht (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswiss., XXa), Berlin, 1.

⁶⁶ RGBI 1890 S 63.

⁶⁷ Janda (1981): 16.

⁶⁸ RGBI 1877 S 253f.

(MStGO) von 1898⁶⁹ reformiert. Auch mit der MStGO gelang es nicht, die Militärjustiz auf rein militärische Straftaten zu begrenzen,⁷⁰ sie übernahm aber wenigstens aus dem zivilen Strafrecht die Öffentlichkeit – die allerdings „wegen Gefährdung der Disziplin“ ausgeschlossen werden konnte –, die Mündlichkeit und freie Beweiswürdigung.⁷¹ Neu eingeführt wurden für Verfahren in der Heimat auch der im Militär-Strafprozessrecht bisher unbekannte Instanzenzug und erhebliche Verbesserungen der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten.⁷² Die bisher als Ausnahmegerichte fungierenden Standgerichte und die Kriegsgerichte stellten hinfort die 1. Instanz dar, wobei die Kriegsgerichte gleichzeitig 2. Instanz gegen Urteile der Standgerichte waren. Als 2. Instanz bei Berufungen gegen die Kriegsgerichte agierten hingegen die Oberkriegsgerichte, als 3. Instanz das Reichsmilitärgericht. Während bisher in den Stand- und Kriegsgerichten nur juristische Laien saßen, kam es jetzt zur Beiziehung von Juristen auf allen Ebenen der Militärgerichtsbarkeit. Von der Rechtsprechung ausgeschlossen wurden jedoch mit der MStGO Unteroffiziere und Gemeine, sprach man doch dem „Unterspersonal“ die „für einen Richter unentbehrliche Selbständigkeit und Unbefangenheit des Urteils“ ab.⁷³

Zweifelsfrei stellte die MStGO einen Fortschritt dar, sie war aber insofern janusköpfig, als sie trotz Annäherung an das zivile Strafverfahren noch weit von der bürgerlichen Justiz und ihren rechtsstaatlichen Garantien entfernt blieb, wie dies v. a. beim nach wie vor bedeutsamen Handlungsspielraum des Gerichtsherrn zum Ausdruck kam, welcher der Priorität der Kommandogewalt vor rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprach. Die Militärs sahen nämlich durch eine weitergehende Reform nicht nur die Disziplin und Einsatzfähigkeit des Heeres gefährdet, sondern wollten sowohl die Verzahnung von Kommandogewalt und Gerichtsbarkeit bewahren als auch das Militär aus jedweder zivilen und politischen Kontrolle heraushalten.⁷⁴

⁶⁹ RGBI 1898 S 1189f; siehe zur Entstehung des Gesetzes Scheidemann (1927): 38ff; zum Gesetz selbst Schwind (1966): 24; Anker, Josef (1995): Die Militärstrafgerichtsordnung des Deutschen Reiches von 1898. Entwicklung, Einführung und Anwendung, dargestellt an der Auseinandersetzung zwischen Bayern und Preußen, Frankfurt am Main–Wien.

⁷⁰ Dazu Jahr, Christoph (1995): „Der Krieg zwingt die Justiz, ihr Innerstes zu revidieren“. Desertion und Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main, 187–221, 203.

⁷¹ Vgl. für die Unterschiede ausf. Janda (1981): 17ff.

⁷² Nur in den leichtesten Untersuchungen war die Verteidigung ausgeschlossen, bei Verbrechen war sie sogar vorgeschrieben, Janda (1981): 20.

⁷³ Zit. n. Koch, Paul (1906): Geschichte der deutschen Marine, 2. Aufl. Berlin, 5.

⁷⁴ Jahr (1995): 202.

2. Österreich

In der Habsburgermonarchie existierte zunächst weiterhin keine Kodifikation des Militärstraf- und -strafprozessrechts, wiewohl das Bedürfnis danach seit der Erlassung des neuen bürgerlichen Strafgesetzes 1803 besonders zu Tage trat.⁷⁵ Nicht nur fungierten hier ebenfalls primär die Regimentsinhaber als Gerichtsherrn, sondern es bestand auch im Unterschied zu Frankreich und in Preußen die Kompetenz der Militärgerichte in Privatrechtsangelegenheiten ungebrochen fort. Das materielle Strafrecht wurde in weiterer Folge im Militärstrafgesetz (MStG) von 1855 kodifiziert,⁷⁶ das Militär- und, aufbauend auf dem bürgerlichen Strafgesetz von 1852, nichtmilitärische Delikte enthielt. Das MStG stellte zwar anfänglich einen Fortschritt dar, wurde aber bald als veraltet und überholt angesehen, vor allem hinsichtlich der Härte seiner Strafdrohungen.⁷⁷ Die Gerichtsverfassung blieb weiterhin durch einzelne Gesetze und Verordnungen geregelt.⁷⁸

Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1868 konnte der bisherige Charakter der Militärgerichtsbarkeit allerdings auch in Österreich nicht länger aufrechterhalten werden. Normierte bereits das Wehrgesetz von 1868,⁷⁹ dass aktive Militärpersonen in nichtmilitärischen Angelegenheiten dem bürgerlichen Recht und Zivilgerichten unterstellt werden sollten, so wurde in Ausführung dessen 1869⁸⁰ die Wirksamkeit der Militärgerichtsbarkeit für alle Militärpersonen samt Familien, Personal, Marktentender und Heereslieferanten ausschließlich auf Strafsachen eingeschränkt. Darüber hinausgehende Forderungen, die gemeinen Delikte von Militärangehörigen der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit zu übertragen, trat das Militär zunächst erfolgreich entgegen und beharrte auf der Notwendigkeit einer umfassenden Sondergerichtsbarkeit.⁸¹ Nach Ansicht des Militärs stellten nämlich auch gemeine Delikte eine Verletzung der „Manneszucht“ dar. Militärische Disziplin wurde jedoch als unabdingbar für die Funktionsfähigkeit des Heeres erachtet, weshalb dem Militärstrafrecht eben nicht das „Postulat einer absoluten Gerechtigkeit“ zugrunde läge,

⁷⁵ Damianitsch (1855): VI.

⁷⁶ RGBl 19/1855; vgl. dazu Damianitsch, Martin (1862): Studien über das Militär-Strafrecht in seinem materiellen und formellen Theile mit Hinblick auf die neueren Militär-Strafgesetze und vorzugsweiser Berücksichtigung des österr. Militär-Strafgesetzbuches vom Jahre 1855, Wien; Lelewer, Georg (1909): Grundriß des Militärstrafrechts, Leipzig, 4ff; Weisl, Ernst Franz (1910): Das Heeresstrafrecht, 2. Aufl. Wien–Leipzig; auch Preuschl, Mathias (1999): Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur, jur. Diss. Wien, 4ff.

⁷⁷ Überegger, Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, Innsbruck, 54.

⁷⁸ RGBl 72/1870; RGBl 45/1871, RGBl 93/1885.

⁷⁹ RGBl 151/1868.

⁸⁰ RGBl 78/1869; Danglmeier (1893): 68.

⁸¹ Danglmeier, Emil (1896): Philosophie des Militär-Rechts, Wien–Leipzig, 4.

sondern die Verfolgung von „Staatszwecken höherer Ordnung“ und die Sicherung des Staates gegen „äußere und innere Feinde“. ⁸² Das Militärstrafrecht blieb so aus Sicht des bürgerlichen Strafrechts „ein sich dem Fortschritt der allgemeinen Rechtswissenschaft verschließendes, immobil-konservatives Sonderrecht“. ⁸³

Nächste Reformschritte in Österreich waren die Übertragung der Rechte des Gerichtsherrn von den Regimentsinhabern an die Generalkommanden 1868 und eine Reorganisation der Gerichtsverfassung, ⁸⁴ die Regelung des Standrechts 1873 ⁸⁵ und eine erneute Reform der Gerichtsverfassung 1881. ⁸⁶ Das nach der Reform des bürgerlichen Strafverfahrens mit der StPO 1873 verstärkt unter Beschuss geratene, antiquierte Militärstrafverfahren wurde erst unter dem Druck der Strafrechtswissenschaft mit der Militärstrafprozessordnung (MStPO) von 1912 neu kodifiziert. Die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit ⁸⁷ blieb freilich auch nach der MStPO weit, umfasste sie doch weiterhin die aktiven und teilweise auch inaktiven Militärpersonen sowohl hinsichtlich der Ahndung reiner Militärdelikte als auch gemeiner Delikte. Darüber hinaus unterstanden ihr im Krieg unter gewissen Voraussetzungen ebenso Zivilpersonen, konnten diese doch während einer Mobilisierung, eines Krieges oder wegen unmittelbarer Kriegsgefahr mit Regierungsverordnung wegen bestimmter Verbrechen in die Kompetenz der Militärjustiz überwiesen werden. Außerdem waren ihr nicht nur Personen, die zum Truppendeal gehörten, unterstellt, sondern auch Zivilpersonen, die als sog. Kriegsdienstleister ⁸⁸ zum Einsatz kamen. Überdies erstreckte sich die MStPO auf Kriegsgefangene und Geiseln, Bedienstete von militarisierten Verkehrsunternehmungen wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten und auf Personen, die Straftaten im Machtbereich der mobilisierten Truppen oder deren Verbündeten im besetzten Ausland verübten. Insgesamt aber hatte sich mit der MStPO der österreichische Militärstrafprozess nun endlich dem in Deutschland (und Italien) geltenden angenähert und eine verstärkte Einbindung der Militärgerichtsbarkeit in die rechtsstaatliche Ordnung gebracht.

⁸² Weisl, Ernst Franz (1892): *Das Heeres-Strafrecht, Allg. Theil*, Wien, 28; Danglermaier (1893): 97.

⁸³ Überegger (2002): 57.

⁸⁴ Die Trupengerichte wurden durch Garnisonsgerichte am jeweiligen Sitz der General- und Militärkommanden ersetzt, vgl. Töglhofer, Friedrich (2000): *Probleme des militärischen Strafrechts und Verfahrensrechtes im Vergleich zum militärischen Disziplinarstrafrecht und Verfahrensrecht*, jur. Diss. Salzburg, 78ff.

⁸⁵ RGBl 119/1873.

⁸⁶ Töglhofer (2000): 79ff; Weisl, Ernst Franz (1893): *Vorschläge zur Regelung des Militär-Strafverfahrens*, Wien, 10.

⁸⁷ Vgl. Pesendorfer, Michael (1994): *Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg*, jur. Diss. Salzburg.

⁸⁸ RGBl 236/1912.

IV. Erster Weltkrieg

1. Deutschland

In Deutschland wurden bereits während des Krieges Vorwürfe laut, die Militärgerichte judizierten zu milde. Einerseits erfolgte nämlich 1917 eine Herabsetzung der Mindeststrafen,⁸⁹ was den „Zersetzungerscheinungen“ im Heer nach Ansicht der Kritiker Vorschub leistete, andererseits warf man von Seiten des Militärs den Militärrichtern vor, selbst diese Strafen nicht konsequent angewendet und „den Gedanken der Abschreckung zugunsten eines Gerechtigkeitsdenkens gegenüber dem Einzelfall vernachlässigt“ zu haben.⁹⁰ Nicht nur von Seiten des Militärs, sondern auch des Reichstages wurde so die Milde der Militärjustiz als Mitursache der Niederlage 1918 gesehen.⁹¹

2. Österreich

Gegen die österreichische Militärjustiz wurden derartige Vorwürfe nicht erhoben.⁹² Als typisch für deren Vorgehen ging vielmehr die standrechtliche Hinrichtung Cesare Battistis, als „Trophäe des Triumphs“ fotografisch festgehalten und propagiert, in die kollektive Erinnerung ein.⁹³ Der Militärgerichtsbarkeit unterworfen war während des Krieges nun nicht nur die gesamte bewaffnete Macht, und zwar auch hinsichtlich der gemeinen Delikte – während diese in Deutschland, Frankreich und auch Italien z. T. bereits ausgeschieden waren –, sondern es wurden ihr aufgrund von § 14-Notverordnungen ebenfalls weite Teile der Zivilbevölkerung unterstellt.⁹⁴ So waren diejenigen ZivilistInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

⁸⁹ RGBI 1917 S 381ff. Christine Richstein (2000): Das „belagerte“ Strafrecht. Kriegsstrafrecht im Deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs (= Juristische Schriftenreihe 153), Münster 2000.

⁹⁰ Jahr (1995): 214.

⁹¹ Z. B. Thomas, Jürgen (1990): Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940–45 unter rechtshistorischen Aspekten, Baden.

⁹² Blaschon, Richard (2002): Wehrmachtstrafrecht in Österreich, jur. Diss. Wien, 18ff.

⁹³ Holzer, Anton (2000): Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918, Darmstadt, 25; Gatterer, Claus (1997): Unter seinem Galgen stand Österreich. Cesare Battisti. Porträt eines Hochverräter, Wien–Bozen.

⁹⁴ Martin Moll (2001): Österreichische Gerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg – „Schwert des Regimes“? Überlegungen am Beispiel des Landwehrrichters Graz im Jahr 1914, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 50/51, 301–355; Martin Moll (2003): Erster Weltkrieg und Ausnahmezustand, Zivilverwaltung und Armee: Eine Fallstudie zum innerstaatlichen Machtkampf 1914–1918 im steirischen Kontext, in: Focus Austria: vom Vielvölkerreich zum EU-Staat. Festschrift für Alfred Ableitunger zum 65. Geburtstag (= Schriftenreihe des Instituts für Geschichte/Karl-Franzens-Universität Graz 15), Graz, 383–407. Hautmann, Hans (1986): Pro-

entzogen, die sich „in einem Militärterritorialbereiche, dessen Mobilisierung angeordnet wurde“ – was bald für ganz Österreich der Fall war –, bestimmter, v. a. politischer Delikte schuldig machten.⁹⁵ Ebenfalls von den Militärgerichten wurden nun strafbare Handlungen „wider die Kriegsmacht des Staates“⁹⁶ sowie nach Inkraftsetzung des Kriegsdienstleistungsgesetzes von 1912 im Juli 1914 Zuwiderhandlungen gegen die in demselben normierten persönlichen und sonstigen Kriegsleistungen geahndet.⁹⁷

Die Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit bedeutete in vielerlei Hinsicht eine Schlechterstellung für die Beschuldigten, setzte doch das Feldverfahren als kriegswirksames Sonderverfahren den Beschuldigten „in den Status eines der Kriegsraison untergeordneten, weitgehend ohnmächtigen Verfahrensobjektes“ zurück.⁹⁸ So waren das Anklageprinzip durch die Aufhebung der Trennung von anwaltlicher und richterlicher Funktion

zesse gegen Defätisten, Kriegsgegner, Linksradikale und streikende Arbeiter im Ersten Weltkrieg, in: Stadler Karl R. (Hg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936, Wien–München–Zürich, 153–179; Hautmann, Hans (1977): Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914–1818, in: Weinzierl, Erika / Stadler, Karl R. (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften Salzburg 1), Wien, 101–122; Hautmann, Hans (1975): Bemerkungen zu den Kriegs- und Ausnahmsgesetzen in Österreich-Ungarn und deren Anwendung 1914–1918, in: Zeitgeschichte 3 (1975), 31–37; Scheer, Tamara (2006): Kontrolle, Leitung und Überwachung des Ausnahmezustandes während des Ersten Weltkriegs. Ausnahmsverfügungen und Kriegsüberwachungsamt, phil. Diss. Wien, 161ff; Führ, Christoph (1968): Das k.u.k. Oberkommando und die Innenpolitik 1914–1917, Graz–Wien–Köln.

⁹⁵ Nämlich Hochverrat, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde, Beschädigung von Eisenbahnen und Staatstelegrafen, Desertionsbegünstigung, aber auch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohungen gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, wenn diese Handlungen an Militärpersonen begangen wurden, andere Fälle öffentlicher Gewalttätigkeit und Brandlegung, wenn diese an militärischen Anlagen verübt wurden, Verstöße gegen das Wehr- und Sprengstoffgesetz, sowie die Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen, RGBl 156/1914. Die Beschränkung der Unterstellung von Zivilpersonen auf die Fälle der Begehung an Militärpersonen bzw. -anlagen wurde wenig später für Gebiete, in denen durch die Kriegsergebnisse die Zivilgerichte eingestellt worden waren, beseitigt, RGBl 307/1914.

⁹⁶ Und zwar dadurch, dass sie zur Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtungen anstifteten bzw. der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feind oder anderer Nachteile überführt wurden, RGBl 164/1914.

⁹⁷ Zurverfügungstellung von Transportmittel, Verkehrswegen, Kommunikationsanlagen, Quartieren, Betriebsanlagen, Verpflegungsartikeln, Futtermittel, RGBl 170/1914.

⁹⁸ Überegger (2002): 75ff.

sowie die richterliche Unabhängigkeit durch die Abhängigkeit der Justizoffiziere vom zuständigen Kommandanten relativiert, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung beseitigt und alle aufschiebenden Rechtsmittel verwehrt. Im Feldverfahren stand folglich das Individuum „nahezu machtlos einer Militärjustiz gegenüber, deren Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität ... nicht mehr gewährleistet war“.⁹⁹ Die Relativierung des Anklageprinzips brachte einen Rückfall in das inquisitorische Verfahren, in dem der Richter gleichzeitig als Ankläger fungiert hatte, und die Konzentration entscheidender gerichtlicher Kompetenzen gemahnte an die Figur des Gerichtsherrn. Obwohl seit Beginn des Ersten Weltkrieges die Zahl der den Militärgerichten Unterstehenden von einigen Hunderttausend auf viele Millionen¹⁰⁰ (und damit auch die Zahl der Verfahren) angeschwollen war, versuchte die Heeresleitung nichtsdestotrotz permanent, die Militärgerichtsbarkeit weiter zu verschärfen, insbesondere durch Ausdehnung ihrer Kompetenzen.¹⁰¹

Die Wiedereinberufung des Parlaments 1917 und die Lockerung der Zensur führten zu ersten Diskussionen über die Tätigkeit der Militärgerichte und zu einer Einschränkung des territorialen Geltungsbereiches der Feldgerichtsbarkeit zugunsten der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit, befürchtete man doch bei einer Beibehaltung des bisherigen Umfanges derselben massive politische Angriffe und eine nachhaltige Diskreditierung der Militärgerichtsbarkeit durch ihre Gegner.¹⁰² Amnestien Kaiser Karls griffen darüber hinaus in die Militärjustiz ein.¹⁰³ Der wiedereröffnete Reichsrat versagte dann Ende Mai 1917 der Überweisung von Zivilpersonen in die Kompetenz der Militärgerichte die Genehmigung. Zivilpersonen unterstanden fortan nur mehr wegen Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates der Militärgerichtsbarkeit. Darüber hinaus richteten sich parlamentarische Anträge auf weitere Beschränkungen des Umfanges der Militärgerichtsbarkeit und auf die Modernisierung des geltenden Militärstrafrechtes.¹⁰⁴ Mit dem sog. Überprüfungsgesetz eröffnete der Reichsrat schließlich im Dezember 1917 die Möglichkeit, feld- oder standgerichtliche Urteile wegen politischer Delikte mittels Wiederaufnahme des Verfahrens auf ihre Gesetzeskonformität prüfen zu lassen.¹⁰⁵ Trotzdem stieg die Zahl der Verurteilungen weiter an.¹⁰⁶

⁹⁹ Ebd., 78.

¹⁰⁰ Lelewer, Georg (1927): Die Militärpersonen, in: Exner, Franz: Krieg und Kriminalität in Österreich, Wien, 112.

¹⁰¹ Überegger (2002): 134ff.

¹⁰² Ebd., 110f.

¹⁰³ Rauchensteiner, Manfred (1997): Der Tod des Doppeladlers, Graz–Wien–Köln, 477; Überegger (2002): 113.

¹⁰⁴ Ausführlicher Überegger (2002): 115, 134ff.

¹⁰⁵ RGBI 510, 511/1917.

¹⁰⁶ Überegger (2002): 117.

V. Militärgerichtsbarkeit und Republik

Das Verhältnis zwischen Militär und Zivilgesellschaft klärte sich in weiterer Folge in den demokratisch-parlamentarischen Verfassungsstaaten des 20. Jahrhunderts, in denen das Militär nun verfassungsrechtlich völlig eingebunden wurde und der parlamentarischen Kontrolle unterlag. Die Militärgewalt war fortan nichts anderes mehr als ein bestimmter Bereich der Exekutive.¹⁰⁷ Parallel zur „staatsrechtlichen Verknüpfung des Heeres im System der demokratischen Verfassung“ musste auch die Rechtsstellung des einzelnen Soldaten innerhalb des Heeres neu geregelt werden, sollte er doch vom „Heeresuntertan zum Waffendienst-leistenden Bürger“ umgewandelt werden.¹⁰⁸

1. Deutschland

Im Dezember 1918 wurden mit Verordnung des Rats der Volksbeauftragten¹⁰⁹ zunächst die niedere Gerichtsbarkeit, die Standgerichte und das Bestätigungsrecht abgeschafft, überdies konnten nun nicht mehr nur Offiziere, sondern alle Militärpersonen zu Richtern gewählt werden. Nachdem im Februar 1919 der preußische Kriegsminister erklärt hatte, dass die gemeinen Straftaten der Militärpersonen den zivilen Gerichten überwiesen werden sollten, und die Sozialdemokratie die Aufhebung des antiquierten Instituts des Gerichtsherrn gefordert hatte,¹¹⁰ erfolgte schließlich auf Drängen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion die restlose Beseitigung der Militärgerichtsbarkeit mit Gesetz vom 17. 8. 1920.¹¹¹ Alle Strafverfahren wurden der bürgerlichen Justiz überwiesen, die Militärgerichtsordnung galt nur noch für das Verfahren in Kriegszeiten und für die an Bord von Kriegsschiffen befindlichen Angehörigen der Reichsmarine.

Die Zahl der nach dem Militärstrafgesetz Verurteilten ging in weiterer Folge deutlich zurück, allerdings waren die Staatsanwaltschaften durch bürgerliche Strafsachen derart ausgelastet, dass immer wieder Klagen aus dem Militär wegen der Länge der Verfahren laut wurden. Einen weiteren Kritikpunkt stellte die angeblich ungleichmäßige Rechtsprechung dar, fehlte es nach Ansicht der Militärs doch den zivilen Richtern am Maßstab und an der Erfahrung, was aus militärischer Sicht als schwer oder leicht zu

¹⁰⁷ Vgl. Dieners (1992): 11.

¹⁰⁸ Gerber, Max (1913): Demokratie und Militarismus, in: Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz, Heft 24/25 (1913), S. 79f, zit. n. Pernthaler, Peter (1964): Der Rechtsstaat und sein Heer. Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung: Mit vergleichenden Hinweisen auf die Wehrordnungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (= Rechts- und Staatswissenschaften 19), Wien, 29.

¹⁰⁹ RGBl 1918 S 1422.

¹¹⁰ Vgl. Schwind (1966): 32.

¹¹¹ RGBl 1920 S 1579; Scheidemann (1927): 45ff; Schwind (1966): 35f.

beurteilen sei.¹¹² Die Befürworter der Militärgerichtsbarkeit kämpften daher weiter vehement für deren Wiedereinführung. Argumentiert wurde einerseits, dass durch die Einführung des Jugendgerichtsgesetzes für junge Soldaten nun Erziehungsmittel statt Strafen in Anwendung kommen könnten. Andererseits verlieh man der Befürchtung Ausdruck, mit der Zulassung der Frauen zum Richteramt werde künftig womöglich „der Unterrock über unsere Vaterlandsverteidiger zu Gericht“ sitzen,¹¹³ wobei man den weiblichen Richtern im Besonderen vorwarf, mit der Beurteilung militärischer Notwendigkeiten, v. a. der Disziplin, überfordert zu sein.¹¹⁴

Der Beschleunigung von Strafsachen rein disziplinarischen Charakters und gleichzeitig der Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte diene die Reform 1926, die u. a. einige Tatbestände aus dem Militärstrafrecht eliminierte und in das Disziplinarrecht überwies.¹¹⁵ Nach der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Nationalsozialisten ließ die Entscheidung zur Wiedereinrichtung der Militärgerichtsbarkeit in Deutschland nicht lange auf sich warten. Im entsprechenden Kabinettsbeschluss vom 28. 4. 1933 hieß es, dieser Schritt sei notwendig,

„um nicht nur die Gefahren, die im Falle eines Krieges auf diesem Gebiet entstehen würden, endgültig zu bannen, sondern um auch für die neue, voraussichtlich wesentlich anders geartete Wehrmacht auf dem Gebiete der Rechtspflege das unbedingt Notwendige zu gewährleisten.“¹¹⁶

Mit Gesetz vom 12. 5. 1933¹¹⁷ wurde die Militärjustiz mit Wirkung vom 1. 1. 1934, im Wesentlichen auf der Grundlage der MStGO 1898 und des MStGB 1872, wieder eingeführt.¹¹⁸

2. Österreich

Der Angleichung an das gemeine Strafrecht und Modernisierung der Militärgerichtsbarkeit diene zunächst das Grundgesetz vom November 1918¹¹⁹ über die richterliche Gewalt, das die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Amtes auch für die als Militärrichter wirkenden Offiziere

¹¹² Schwind (1966): 39.

¹¹³ Scheidemann (1927): 65.

¹¹⁴ Schwind (1966): 39.

¹¹⁵ Z.B. die Selbstbefreiung Gefangener, Trunkenheit im Dienst, Ungehorsam und vorläufige Falschmeldung, RGBI I S 197, RGBI I S 309; RGBI 1926 II S 265; RGBI II 1926 S 309.

¹¹⁶ Reichswehrminister von Blomberg, zit. n. Minuth, Karl-Heinz (Hg.) (1983): Die Regierung Hitler, T. I/1, Boppard 1983, 416.

¹¹⁷ RGBI I 1933 S 264; Schwind (1966): 41ff.

¹¹⁸ Zur Weiterentwicklung der Militärgerichtsbarkeit im sog. Dritten Reich siehe insbes. den Beitrag von Detlef Garbe in diesem Band.

¹¹⁹ StGBI 38/1918.

des Justizdienstes sicherstellte und das militärische Verfahrensrecht verbesserte. Es folgten u. a. die Militärgesetznovelle,¹²⁰ welche insbesondere die Strafhöhen bei Vermögensdelikten anpasste, und die MStPO-Novelle von 1918,¹²¹ die als eine Art Notstandsgesetz eine verstärkte Einbindung der Militärgerichtsbarkeit in die rechtsstaatliche Ordnung brachte. Mit der 2. MStPO-Novelle 1920¹²² wurden auf einfachgesetzlicher Ebene alle Soldaten im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterstellt und das zivile Strafrecht um einen Anhang erweitert, der die Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige enthielt.¹²³

Den Abschluss der schrittweise erfolgten Einbindung der militärischen Strafgerichtsbarkeit in die allgemeine Strafgerichtsbarkeit stellte die in der Verfassung 1920 normierte Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit außer für Kriegzeiten dar. Für Heeresangehörige ist also kein anderes Gericht zuständig als für die übrigen Staatsbürger. Damit wurde zum einen das Recht auf den gesetzmäßigen bürgerlichen Richter, zum anderen im Vergleich zum früheren Zustand „eine Art Gewaltenteilung auf einem besonderen Sektor“ verfassungsmäßig garantiert, habe doch der Verfassungsgeber erkannt, „welche Gefahr der Verfassung durch die Militärmacht drohen kann“, weshalb er nicht mehr daran interessiert war, „dem Heer das Gefühl eigener unteilbarer Autorität zu geben“.¹²⁴

Eine verfassungsrechtliche Sonderregelung stellte dann im Austrofaschismus die Einführung eines Militärgerichtshofes als Ausnahmegericht zur Aburteilung bestimmter taxativ aufgezählter Delikte im Zusammenhang mit dem NS-Putsch von 1934 dar.¹²⁵ Das Dollfuß-Schuschnig-Regime hatte nämlich zwar bereits seit März 1933 zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die ordentliche Strafgerichtsbarkeit zum „verlängerten Arm ihrer Politik“¹²⁶ zu machen, und darüber hinaus auch Einfluss auf die Besetzung des Standgerichts genommen.¹²⁷ Nichtsdestotrotz bestanden aber weiterhin Zweifel an Regierungsloyalität der ordentlichen bürgerlichen Strafgerichte und der Standgerichte, weshalb der Präsident des Militärgerichtshofes nun auch vom Justizminister direkt mit Weisungen versehen wurde. 1935 wurde schließlich mit dem Militärschöffengesetz 1935 normiert, dass

¹²⁰ StGBI 89/1918.

¹²¹ StGBI 137/1918; Preuschl (1999), 163f.

¹²² StGBI 321, 323/1920.

¹²³ Kaes, Michael E. G. (1996): Das österreichische Militärstrafwesen aus kriminologischer und rechtsvergleichender Sicht, Wien, 3.

¹²⁴ Walter, Robert (1960): Verfassung und Gerichtsbarkeit, Wien, 190.

¹²⁵ BGBl II 152, 175 /1934.

¹²⁶ Holtmann, Everhard (1978): Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938, Wien, 49.

¹²⁷ Reiter, Ilse (2007): Richterliche Unabhängigkeit im Autoritären Ständestaat, in: Helge, Barbara / Olechowski, Thomas (Hg.): 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien, 89–111.

in Militärsachen ausschließlich Militärpersonen des Präsenzstandes (Militärschöffen) den Senaten der Schöffengerichte anzugehören hatten.¹²⁸

VI. Ausblick und Resümee

Nach dem Zweiten Weltkrieg kehrten Österreich und Deutschland wieder zur zivilen Jurisdiktion für Militärangehörige in Friedenszeiten zurück. In Österreich besteht daher lediglich die Möglichkeit, eine besondere Kriegsgerichtsbarkeit für Soldaten zu schaffen, wofür aber bislang keine normativen, organisatorischen oder personellen Vorkehrungen bestehen.¹²⁹ In materieller Hinsicht blieb es allerdings zunächst bei den unterschiedlichen Strafbestimmungen für ZivilistInnen und SoldatInnen.¹³⁰ Erst das neue Militärstrafgesetz 1970 brach mit dieser Systematik, für Soldaten sämtliche strafrechtliche Delikte zu erfassen, und sah nun nur noch militärische Straftatbestände vor.¹³¹

In Deutschland erfolgte die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit mit Kontrollratsgesetz vom 20. 8. 1946,¹³² alle Verfahren finden daher vor den ordentlichen Gerichten statt. 1961 wurde das Bonner Grundgesetz jedoch dahingehend geändert, dass der Bund Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten könne, welche die Strafgerichtsbarkeit aber nur im Verteidigungsfall über Angehörige der Streitkräfte ausüben können, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind.¹³³ Bislang wurde aber von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht. Die DDR hingegen führte nach der Bildung der Nationalen Volksarmee 1956 die Militärgerichtsbarkeit für Militärstraftaten mit dem Militärstrafgesetz 1962 wieder ein.¹³⁴ Die Alliierten behielten nach dem Krieg die Militärgerichtsbarkeit unverändert bei und bauten sie sogar weiter aus.

In der Tat sprechen viele, z.T. traditionelle Argumente für eine Militärgerichtsbarkeit, auch im Frieden.¹³⁵ Eines der Hauptargumente ist die Ein-

¹²⁸ BGBl 118/1935.

¹²⁹ Kaes (1996): 4.

¹³⁰ BGBl 323/1920, BGBl 30/1957.

¹³¹ BGBl 344/1970; Gollowitsch, Marc (2004), Die Entwicklung des österreichischen Militärstraf- und Disziplinarrechts, jur. Diss. Linz.

¹³² Janda (1981): 118.

¹³³ BGBl I S 141, Schwind (1966): 54.

¹³⁴ 1963 wurden die Militärgerichte eingerichtet, Wenzke, Rüdiger (1995): Die Fahnenflucht in den Streitkräften der DDR, in: Haase, Norbert/ Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main, 252–287, 257f; Buob, Ernst (1974): Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat, jur. Diss. Zürich, 76ff.

¹³⁵ Vgl. Spring, Karen Birgit (2008): Brauchen wir in Deutschland eine Militärgerichtsbarkeit (= Forum Innere Führung 29), Baden-Baden 135ff; auch etwa Kaes (1996): 7f; Schwind (1966): 51; Buob (1974): 73ff.

heit der Armee, die einen Eingriff der zivilen Strafverfolgungsbehörden in ihre Sphäre, und damit eine Einschränkung ihrer Kompetenzen, nicht dulden könne, sondern vielmehr in eigener Rechtsprechung Angriffe auf ihre Schlagfertigkeit und innere Ordnung entgegentreten müsse, sei doch die Militärgerichtsbarkeit letztlich eine rein interne Angelegenheit der Armee und Ausfluss der Kommandogewalt. Für die Berechtigung einer Militärgerichtsbarkeit wurde auch stets ins Treffen geführt, sie diene dem Schutz militärischer Interessen, nämlich der Aufrechterhaltung der Disziplin und der Gewährleistung des Funktionierens der Gerichtsbarkeit auch unter den widrigsten Umständen, und nur Gerichte, die der Armee zumindest nahe stünden, könnten diese Aufgabe übernehmen. Daneben wurden für die Militärgerichtsbarkeit eine ansonsten zu befürchtende Überlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das raschere Militärgerichtsverfahren, die besondere Fachkenntnis und damit verbunden die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ins Treffen geführt. Schließlich seien Militärgerichte aber auch im Interesse der Soldaten erforderlich, denn das Zusammenleben unterliege anderen Regeln als das der ZivilistInnen und ein Ausweichen auf die Disziplinargerichtsbarkeit sei mit Rechtsstaatlichkeitsdefiziten verbunden. Im Krieg müsse es aber jedenfalls eine Sondergerichtsbarkeit geben, denn zum einen steige in dieser Zeit die Zahl der Straffälle an, zum anderen sei das Funktionieren der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten nicht gewährleistet, wiewohl gerade im Krieg das tatsächliche und effiziente Funktionieren der Militärstrafrechtspflege von besonderer Bedeutung sei.

Gegen die Militärgerichtsbarkeit in einem demokratischen Rechtsstaat werden aber der Gleichheitsgedanke und die allgemeine Wehrpflicht ins Treffen geführt, denn in der Militärgerichtsbarkeit offenbare sich eindeutig ein ständischer Gedanke. Durch ein Verbot der Militärgerichtsbarkeit könne außerdem ein geschlossener Machtkomplex innerhalb des Staates verhindert werden, sei doch die Militärgerichtsbarkeit im Sinne der modernen Gewaltenlehre eine primäre und unabhängige Funktion des Staates. Bedenken werden weiters bezüglich der Unabhängigkeit der Rechtsprechung in Militärgerichten erhoben, denn eine vollständige Unabhängigkeit der Militärgerichtsbarkeit sei der Armee grundsätzlich etwas Wesensfremdes, nicht nur, weil sie ihre Macht erheblich einschränke, sondern auch, weil sie ihrer Autorität und strengen Hierarchie nicht förderlich sei. Gegen die Militärgerichtsbarkeit spreche überdies die Milieubindung der Richter, die objektive Urteile nicht gewährleiste sowie die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung von Straftaten mit gleichem Unrechtsgehalt je nach dem, ob es sich um Soldaten oder andere Staatsbürger handelt.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Militärgerichtsbarkeit existieren soll, ist also primär aufgrund politischer Abwägungen und Wertungen zu beantworten, die sich freilich im Laufe der Geschichte parallel zum Wandel der staatlichen und gesellschaftlichen Konzeption bzw. Ordnung veränderten. Die klare Entscheidung Österreichs und Deutschlands,

eine spezielle Militärgerichtsbarkeit überhaupt nur in Kriegszeiten zuzulassen, ist aber im Besonderen wohl auch als Reaktion auf den deutschen Militarismus des 19. und frühen 20. Jahrhunderts und seine verheerenden Auswirkungen zu sehen.

Literatur

- Anker, Josef (1995): Die Militärstraferchtsordnung des Deutschen Reiches von 1898. Entwicklung, Einführung und Anwendung, dargestellt an der Auseinandersetzung zwischen Bayern und Preußen, Frankfurt am Main–Wien
- Blaschon, Richard (2002): Wehrmachtstrafrecht in Österreich, jur. Diss. Wien
- Buob, Ernst (1974): Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat, jur. Diss. Zürich
- Burschel, Peter (1998): Die Erfindung der Desertion, in: Bröckling, Ulrich / Sikora, Michael (Hg.), Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen, 72–85
- Collin, Peter (2001): Die Geburt der Staatsanwaltschaft in Preußen, 2001: <http://s6.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/0103collin.htm> (1. 12. 2009)
- Conrad, Hermann (1939): Geschichte der deutschen Wehrverfassung, Bd. 1, München 1939
- Damianitsch, Martin (1855): Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. 1. 185 für das Kaisertum Oesterreich, Wien
- Damianitsch, Martin (1862): Studien über das Militär-Strafrecht in seinem materiellen und formellen Theile mit Hinblick auf die neueren Militär-Strafgesetze und vorzugsweiser Berücksichtigung des österr. Militär-Strafgesetzbuches vom Jahre 1855, Wien
- Dangelmaier, Emil (1893): Militär-rechtliche und militär-ethische Abhandlungen mit Berücksichtigung der Gesetzgebung Österreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs und Italiens, Wien–Leipzig
- Danglmeier, Emil (1896): Philosophie des Militär-Rechts, Wien–Leipzig
- Frevert, Ute (1997): Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrpflicht und Nationsbildung in Preußen-Deutschland, in: Frevert, Ute (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert (= Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 58), Stuttgart, 17–47
- Friccius, Carl (1848): Geschichte des deutschen, insbesondere des preußischen Kriegsrechts, Berlin
- Führ, Christoph (1968): Das k.u.k. Oberkommando und die Innenpolitik 1914–1917, Graz–Wien–Köln
- Gatterer, Claus (1997): Unter seinem Galgen stand Österreich. Cesare Battisti. Porträt eines Hochverrätters, Wien–Bozen
- Gerber, Max (1913): Demokratie und Militarismus, in: Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz, Heft 24/25 (1913), S. 79f, zit. n. Pernthaler, Peter (1964): Der Rechtsstaat und sein Heer. Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung: Mit vergleichenden Hinweisen auf die Wehrordnungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (= Rechts- und Staatswissenschaften 19), Wien, 29

- Gollowitsch, Marc (2004), Die Entwicklung der österreichischen Militärstraf- und Disziplinarrechts , jur. Diss. Linz
- Hartl, Friedrich (1981): Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen im Zeitalter Maria Theresias, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg (Hg.): Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Ernst C. Hellbling, Berlin, 525–542
- Hautmann, Hans (1975): Bemerkungen zu den Kriegs- und Ausnahmgsetzen in Österreich-Ungarn und deren Anwendung 1914–1918, in: Zeitgeschichte 3 (1975), 31–37
- Hautmann, Hans (1977): Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914–1818, in: Weinzierl, Erika / Stadler, Karl R. (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften Salzburg 1), Wien, 101–122
- Hautmann, Hans (1986): Prozesse gegen Defätisten, Kriegsgegner, Linksradikale und streikende Arbeiter im Ersten Weltkrieg, in: Stadler Karl R. (Hg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936, Wien–München–Zürich, 153–179
- Hintze, Otto (1967): Der preußische Militär- und Beamtenstaat, in: Hintze, Otto (Hg.): Regierung und Verwaltung, Göttingen, 419–428
- Holzer, Anton (2000): Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918, Darmstadt
- Holtmann, Everhard (1978): Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938, Wien
- Hülle, Werner (1990): Spießrecht, in: Erler, Adalbert / Kaufmann, Ekkehard (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4
- Jahr, Christoph (1995): „Der Krieg zwingt die Justiz, ihr Innerstes zu revidieren“. Desertion und Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main, 187–221
- Janda, Axel (1981): Die Entwicklung von Militärstrafrecht und Militärstrafgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der Misshandlung Untergebener in der Kaiserlich Deutschen Marine, jur. Diss. Köln
- Kaes, Michael E. G. (1996): Das österreichische Militärstrafwesen aus kriminologischer und rechtsvergleichender Sicht, Wien
- Kleemann, Franz (1902): Genesis und Thatbestand der Militär-Delichte, Wien
- Koch, Paul (1906): Geschichte der deutschen Marine, 2. Aufl. Berlin
- Krieger, Manfred (1968): Das Verhältnis des allgemeinen Strafrechts zum Wehrdisziplinar- und Wehrstrafrecht, jur. Diss. München
- Krumeich, Gerd (1994): Zur Entwicklung der „nation armée“ in Frankreich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Foerster, Roland G. (Hg.): Die Wehrpflicht, München, 133–145
- Lelewer, Georg (1909): Grundriß des Militärstrafrechts, Leipzig
- Lelewer, Georg (1927): Die Militärpersonen, in: Exner, Franz: Krieg und Kriminalität in Österreich, Wien, S. 112.
- Minuth, Karl-Heinz (Hg.) (1983): Die Regierung Hitler, T. I/1, Boppard
- Mirička, August (1899): Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken? Eine militärstrafprocessuale Reformfrage, Wien 1899

- Molitor, Ignaz Ortwein von (1855): Die Kriegsgerichte und Militärstrafen im neunzehnten Jahrhundert mit einem Rückblicke auf die Kriegsstrafen der Römer, die Kriegsgewohnheiten der alten Deutschen, die Kriegsgesetze bis zum Beginne dieses Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsgesetze Oesterreichs, Preußens, Württembergs, Badens, dann Frankreichs, Sardiniens und der Eidgenossenschaft, Wien
- Möller, Hans-Michael (1976): Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts, Wiesbaden
- Moschall, Norbert (1871): Die Wehrstrafgerichtsbarkeit seit 1871 unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Probleme, München
- Pernthaler, Peter (1964): Der Rechtsstaat und sein Heer. Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung: Mit vergleichenden Hinweisen auf die Wehrordnungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (= Rechts- und Staatswissenschaften 19), Wien
- Pesendorfer, Michael (1994): Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg, Diss. Salzburg
- Philipp, Joachim (1988): Der Gerichtsherr in der deutschen Militärgerichtsbarkeit bis 1945, in: Militärgeschichte Jg. 6, 533–457
- Preuschl, Mathias (1999): Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur, jur. Diss. Wien
- Rauchensteiner, Manfred (1997): Der Tod des Doppeladlers, Graz–Wien–Köln
- Reiter, Ilse (2007): Richterliche Unabhängigkeit im Autoritären Ständestaat, in: Helige, Barbara / Olechowski, Thomas (Hg.): 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien, 89–111
- Rogg, Matthias (2006): Die Ursprünge: Ritter, Söldner, Soldat. Militärgeschichte bis zur Französischen Revolution 1789, in: Neugebauer, Karl-Volker (Hg.): Grundkurs deutsche Militärgeschichte, Bd. 1, München, 1–121
- Rosenberger, Heinrich (1937): Gerichtsherr und Spruchgericht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/38), 208–212
- Scheer, Tamara (2006): Kontrolle, Leitung und Überwachung des Ausnahmezustandes während des Ersten Weltkriegs. Ausnahmsverfügungen und Kriegsüberwachungsamt, phil. Diss. Wien
- Scheidemann, Wilhelm (1927): Der Kampf um die Militärgerichtsbarkeit, jur. Diss. Göttingen
- Schmidt, Eberhard (1936): Militärstrafrecht (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswiss., XXa), Berlin
- Schnitter, Helmut/ Schmidt, Thomas unter Mitarbeit von Freye, Ulrich (1987): Absolutismus und Heer. Zur Entwicklung des Militärwesens im Spätfeudalismus (= Militärgeschichte 25, N.F.), Berlin, 55.
- Schwind, Hans-Dieter (1966): Kurze Geschichte der deutschen Kriegsgerichte, München
- Sigrist, Dieter (1976): Die Begnadigung im Militärstrafrecht, jur. Diss. Zürich
- Spring, Karen Birgit (2008): Brauchen wir in Deutschland eine Militärgerichtsbarkeit (= Forum Innere Führung 29), Baden-Baden 135ff
- Thomas, Jürgen (1990): Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940–45 unter rechtshistorischen Aspekten, Baden

- Törglhofer, Friedrich (2000): Probleme des militärischen Strafrechtes und Verfahrensrechtes im Vergleich zum militärischen Disziplinarrecht, jur. Diss. Salzburg
- Überegger, Oswald (2002): Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, Innsbruck
- Walter, Robert (1960): Verfassung und Gerichtsbarkeit, Wien
- Weisl, Ernst Franz (1892): Das Heeres-Strafrecht, Allg. Theil, Wien
- Weisl, Ernst Franz (1893): Vorschläge zur Regelung des Militär-Strafverfahrens, Wien
- Weisl, Ernst Franz (1894): Das Militär-Strafverfahren in Russland, Frankreich und Deutschland, Wien
- Weisl, Ernst Franz (1910): Das Heeresstrafrecht, 2. Aufl. Wien–Leipzig
- Wenzke, Rüdiger (1995): Die Fahnenflucht in den Streitkräften der DDR, in: Haase, Norbert/ Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main, 252–287
- Zachariae, Heinrich Albert (1861): Handbuch des deutschen Strafprozesses, Göttingen
- RGBI 1871 S 127
- RGBI 1872 S 174
- RGBI 1890 S 63
- RGBI 1877 S 253f
- RGBI 1898 S 1189f
- RGBI 19/1855
- RGBI 72/1870; RGBI 45/1871, RGBI 93/1885
- RGBI 151/1868
- RGBI 78/1869
- RGBI 119/1873
- RGBI 236/1912
- RGBI 1917 S 381ff
- RGBI 156/1914
- RGBI 307/1914
- RGBI 164/1914
- RGBI 170/1914
- RGBI 510, 511/1917
- RGBI 1918 S 1422
- RGBI I S 197, RGBI I S 309; RGBI 1926 II S 265; RGBI II 1926 S 309
- RGBI I S 264
- StGBI 38/1918
- StGBI 89/1918
- StGBI 137/1918
- StGBI 321, 323/1920
- BGBI II 152, 175 /1934
- BGBI 118/1935
- BGBI 323/1920
- BGBI 30/1957
- BGBI 344/1970
- BGBI I S 141

Abschreckungsjustiz im Dienst der Kriegsführung

Anfragen zu Struktur und Wirken der NS-Militärgerichtsbarkeit

In der Wehrrechtsjustiz zeigte sich die Entgrenzung der Gewalt nicht in Willkürakten, sondern Terror vollzog sich hier im äußeren Rahmen formaler Gesetzmäßigkeit. „Alles, was dem Volk nützt, ist Recht; alles, was ihm schadet, ist Unrecht“¹ – auf diesen bekannten Ausspruch reduzierte der Führer des NS-Rechtswahrerbundes und Reichsminister Hans Frank den Anspruch des Rechts im „Dritten Reich“, dem damit eine ausschließlich den Interessen des NS-Staates dienende Funktion zugeschrieben wurde. Von dieser Zweckorientierung war auch die Wehrrechtsjustiz beseelt. Für sie war – wie es 1941 in der maßgeblichen Zeitschrift für Wehrrecht hieß – „Recht, was der Truppe nützt“². Immer die „Kriegsnotwendigkeiten“ und die „Schlagkraft der Wehrmacht“ im Blick und vom Willen zu abschreckenden Strafen geleitet, richteten sich die deutschen Kriegsgerichte im Zweiten Weltkrieg bedingungslos an dieser Formel aus. Die Bilanz ist bekannt: Wehrrechtsgerichte verhängten mit 25.000 bis 30.000 Todesurteilen (vollstreckt 18.000 bis 22.000)³ weit mehr als der berühmte Volksgerichtshof, die Sondergerichte und alle anderen Strafgerichte zusammen genommen.⁴

Für die deutsche Militärjustiz hatte das Ende des Ersten Weltkrieges eine tiefe Zäsur gebracht. Infolge der Novemberrevolution von 1918 fand die Forderung nach Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit – bereits seit dem Erfurter Programm von 1891 eine zentrale Losung der Sozialdemokratie – in die Weimarer Reichsverfassung Eingang. Ein entsprechendes Ausführungsgesetz vom 17. August 1920 besiegelte das vorläufige Ende der Mili-

¹ Frank, Hans (1935): Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl., München, Einleitung (unter Bezugnahme auf einen von Frank bereits 1926 erstmals getätigten Ausspruch).

² Rittau, Martin (1940/41): Einige Randbemerkungen zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuches, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Jg. 5, S. 495–501 (501).

³ Messerschmidt, Manfred (2005): Die Wehrmachtjustiz 1933–1945. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Paderborn, S. 168 ff., S. 453.

⁴ Der Volksgerichtshof verurteilte mindestens 5279 Angeklagte zum Tode, die Sondergerichte verhängten insgesamt ca. 11.000 Todesurteile; vgl. Marxen, Klaus / Schlüter, Holger (2004): Terror und „Normalität“. Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934–1945. Düsseldorf (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein Westfalen, Bd. 13), S. 17; Hensle, Michael (1997): Sondergerichte, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Hg.: Wolfgang Benz, Hermann Graml und Hermann Weiß. Stuttgart, S. 736.

tärgerichtsbarkeit. Die Kriegsgerichte wurden aufgelöst. Nunmehr fanden etwaige Verfahren gegen Reichswehrangehörige vor den zivilen Strafgerichten statt. Schon die Verfahren gegen Soldaten, die der Begehung von Kriegsverbrechen im Ersten Weltkrieg beschuldigt wurden und auf deren Aburteilung die Alliierten bestanden, diese aber durch ein deutsches Gericht zugestanden, fanden 1921/22 vor dem Leipziger Reichsgericht statt.⁵ Sie wurden auf Grundlage des weiter geltenden Militärstrafgesetzbuches angeklagt, das trotz Abschaffung einer gesonderten Militärgerichtsbarkeit auch während der Weimarer Republik weiter Geltung behielt. Die politische Rechte mochte sich mit der Abschaffung einer gesonderten Militärgerichtsbarkeit ebenso wenig abfinden wie mit der von den Siegermächten in Versailles verfügten Beschränkung der Reichswehr auf 100.000 Mann.

Mit dem Ende der Weimarer Republik und der Übernahme der Staatsgewalt durch die Koalitionsregierung aus Nationalsozialisten und Deutsch-Nationalen am 30. Januar 1933 waren die Voraussetzungen für die von der politischen Rechten und der Reichswehr vehement geforderten Wiederherstellung einer ständigen Wehrgerichtsbarkeit gegeben. Sogleich nach dem Amtsantritt des neuen Ministers Generalleutnant Werner von Blomberg wurden im Reichswehrministerium die Vorbereitungen für einen entsprechenden Gesetzesentwurf aufgenommen. Bereits am 24. April konnte Blomberg dem Kabinett seinen Entwurf vorlegen. In der Begründung zu diesem Entwurf erklärte Hitlers Reichswehrminister:

„Da sich [...] jetzt infolge der nationalen Erhebung die politischen Verhältnisse durchgreifend geändert haben, [...] erscheint der Zeitpunkt gekommen, die Militärgerichtsbarkeit wiederherzustellen, um nicht nur die Gefahren, die im Falle eines Krieges auf diesem Gebiet entstehen würden, endgültig zu bannen, sondern um auch für die neue, voraussichtlich wesentlich anders geartete Wehrmacht auf dem Gebiete der Rechtspflege das unbedingt Notwendige zu gewährleisten.“⁶

Am 12. Mai 1933 wurde das Gesetz zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit verkündet. Mit Wirkung vom 1. Januar 1934 nahmen die erstinstanzlichen Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte als zweite Instanz ihre Tätigkeit auf. Mit Verordnung vom 5. 9. 1936 wurde als höchstes Wehrmachtsgericht das in Berlin-Charlottenburg (ab 1943 in Torgau) amtierende Reichskriegsgericht geschaffen.

Auf wehrrechtlichem Gebiet wurde durch Novellierungen vom 23. November 1934 und vom 16. Juli 1935 das Militärstrafgesetzbuch (MStGB)

⁵ Vgl. Hankel, Gerd (2003): Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg. Hamburg.

⁶ Der Reichswehrminister, Schreiben vom 24. 4. 1933 nebst Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit, Bundesarchiv (BA), R 43 II/1283, Bl. 2–7 (6 Rs).

von 1872 den „neuen Erfordernissen“ *angepasst*, wobei auch die meisten Milderungen, die in das MStGB seit dem Ersten Weltkrieg Eingang gefunden hatten, beseitigt wurden. Im Krieg wurde es durch Verordnung vom 10. Oktober 1940 nochmals in zahlreichen Punkten geändert und verschärft. Die Schaffung eines neuen (nationalsozialistischen) „Wehrmachtstrafgesetzbuches“ ist hingegen – trotz umfangreicher Planungen – *nicht verwirklicht* worden.⁷ In den Augen der meisten Militärjuristen hatte sich das alte (preußische) Militärstrafgesetzbuch durchaus bewährt, so dass im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht das überlieferte Wehrstrafrecht als weniger revisionsbedürftig galt. Selbst der Vorsitzende des mit der Neugestaltung betrauten „Arbeitsausschusses für Wehrstrafrecht“, Ministerialrat Fritz Grau, befand, dass auch das geltende Militärstrafgesetzbuch „soldatisches und kämpferisches Recht ist, daß es alles tut, um die für das große Ganze unbedingt notwendige Manneszucht zu wahren“. Es zeige „von jeher durchaus antiliberale Tendenzen; es war und ist auch heute noch weltanschaulich so ausgerichtet, daß seine Grundanschauungen mit denen des Nationalsozialismus nicht im Widerstreite stehen.“⁸

Auch die konservativen, deutsch-nationalen Kräfte waren von dem Gedanken beseelt, dass es einen zweiten „November 1918“ nicht wieder geben dürfe. Nach dem Ersten Weltkrieg war die kaiserliche Kriegsgerichtsbarkeit vielfach, unter anderen von General Erich Ludendorff⁹ und von Adolf Hitler¹⁰, für den Aufstand der Kieler Matrosen verantwortlich gemacht worden.¹¹ Unter ausdrücklichem Verweis auf die sich in der Verhängung von ‚nur‘ 150 Todesurteilen (vollstreckt: 48) ausdrückende „Milde“ wurde der Militärjustiz vorgeworfen, gegen die Auflösungserscheinungen bei Kriegsende nicht hart genug eingeschritten zu sein und somit durch ihr „Versagen“ den Kräften des „Dolchstoßes“ Raum gegeben zu haben.

Aus diesem Grunde mahnten Militärjuristen Gesetzes- und Verfahrensregelungen an, die den „besonderen Bedürfnissen des Krieges“ Rechnung tragen sollten. Spätestens seit Anfang 1934 arbeiteten Experten im Reichsjustiz- und im Reichswehrministerium an speziellen Regelungen für ein *Kriegsrecht*. Die berichtigten und folgenschweren Regelungen der späteren

⁷ Den fertigen „Entwurf eines Strafgesetzbuches für die deutsche Wehrmacht (Wehrmachtstrafgesetzbuch)“ stellte Reichskriegsminister Blomberg seinen Kabinettskollegen mit Schreiben vom 30. 12. 1936 zu (BA, R 43 II/1284, Bl. 18 ff.); vgl. auch: Zur Neugestaltung des Militärstrafgesetzbuches. Bericht des Wehrrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. Berlin 1936.

⁸ Grau, Fritz (1936): Gedanken über ein neues Wehrstrafrecht, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Jg. 3, S. 220–223 (221).

⁹ Ludendorff, Erich (1922): Kriegführung und Politik, 2. Auflage, Berlin, S. 149; Ludendorff, Erich (1919): Meine Kriegserinnerungen 1914–1918, Berlin, S. 618.

¹⁰ Hitler, Adolf (1939): Mein Kampf, Jubiläumsausgabe, München, S. 518.

¹¹ Zur scharfen Kritik der völkischen Rechten an der Spruchpraxis der Kriegsgerichte im Ersten Weltkrieg vgl. Messerschmidt (2005), S. 19–22.

Kriegsverordnungen wurden hier vorgedacht und ausformuliert. Ein Referentenentwurf aus dem Frühjahr 1934 schlug bereits die Einführung eines neuen Tatbestandes vor, der die „Zersetzung der geistigen Wehrbereitschaft“ unter Strafe stellte und in Kriegszeiten dafür die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus vorsah.¹² Im Juni 1934 wurde diese Fassung um jene Formulierung ergänzt, die in der Spruchpraxis der nationalsozialistischen Sonder- und Kriegsgerichte eine traurige Berühmtheit erlangen sollte, nämlich, dass unter die gleiche Strafan drohung falle, wer „in anderer Weise öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung lähmt oder zersetzt“¹³. Im Juni 1935 empfahl die unter Vorsitz von Staatssekretär Freisler tagende Strafrechtskommission, dass nicht nur die tatsächlich erfolgte „Zersetzung des Wehrwillens“, sondern bereits der Zersetzungsversuch strafbar sein solle.¹⁴

So lagen nicht nur die Aufmarschpläne, sondern auch die Regelungen für die Mobilmachung auf militärrechtlichem Gebiet seit Langem in den Schubladen, als Hitler und die Wehrmachtsführung mit dem Überfall auf Polen den Zweiten Weltkrieg auslösten. In Kraft gesetzt wurden die „Kriegsstrafverfahrensordnung“ (KStVO) und die gleichzeitig erlassene „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ (KSSVO) freilich erst am 26. August 1939, dem Mobilmachungstag, und damit eine Woche vor dem Angriff auf Polen, obgleich beide Verordnungen vom 17. August 1938 datieren.

Mit der die bisherige Militärstrafgerichtsordnung ersetzenden Kriegsstrafverfahrensordnung, nach der es nur noch *eine* Instanz gab, – die „Feldkriegsgerichte“ bzw. die „Bordkriegsgerichte“, für besonders schwerwiegende Fälle das Reichskriegsgericht – wurde die beinahe unbegrenzte Autorität des militärischen *Gerichtsherrn* festgeschrieben. Die Zuständigkeit der mit den Aufgaben des Gerichtsherrn vom jeweiligen Oberkommando betrauten Befehlshaber und Kommandeure, zumeist die jeweiligen Divisionskommandeure im Generalsrang, erstreckte sich auf die Anordnung der Ermittlungsverfahren, die Anklageverfügungen und die Urteilsbestätigungen. Sie konnten den Entscheidungen entweder Rechtskraft verleihen oder dem übergeordneten Befehlshaber vorschlagen, die Urteile aufzuheben¹⁵ und eine erneute Verhandlung anzuordnen. Zugleich bestimmte der Gerichtsherr über den Personaleinsatz der richterlichen Justizbeamten, er entschied, wer in einem Verfahren Richter war und wer Ankläger. Die star-

¹² Vorschläge des Berichterstatters, Vizepräsident Grau, Berlin, zum Abschnitt „Angriffe gegen die Wehrmacht“ vom 14. 5. 1934, BA, R 22/962.

¹³ Vgl. Vorschläge der Unterkommission XXI vom 4. 6. 1934, BA, R 22/962.

¹⁴ Strafrechtskommission, Protokoll der 78. Sitzung am 26. 6. 1935, S. 3f., BA, R 22/962. Damit war der spätere § 5 KSSVO in allen wesentlichen Teilen vorformuliert.

¹⁵ Todesurteile bedurften der Bestätigung durch Adolf Hitler, der als „oberster Gerichtsherr“ (§ 5 Abs. 1 KStVO) fungierte, oder durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

ke Stellung des militärischen Gerichtsherrn, die allerdings bereits die preußische Militärjustiz kannte und durch die ein zentraler Unterschied zur zivilen Strafjustiz gegeben war, bedeutete, dass „der Grundsatz der Trennung der Gewalten von vornherein nicht zugelassen“¹⁶ und rechtsstaatliche Prinzipien mithin ausgeklammert waren.

Die richterlichen Militärjustizbeamten waren nicht nur als Richter, sondern auch als Untersuchungsführer, Ankläger oder Gutachter tätig. Fungierten Sie als ermittelnder Untersuchungsführer oder als Ankläger, waren sie den Weisungen des betreffenden Gerichtsherrn unterworfen. Der die Kriegsgerichtsverhandlung leitende Richter selbst war jedoch formal nicht weisungsgebunden (§ 7 Abs. 2 KStVO). Noch im Jahre 1944 wurde dies ausdrücklich durch eine Verordnung des Oberkommandos der Wehrmacht bekräftigt, die zugleich erkennen lässt, was unter richterlicher Unabhängigkeit verstanden wurde:

„Die Wehrmachtrichter sind bei der Sachentscheidung und der Mitzeichnung gerichtsherrlicher Verfügungen keinen Weisungen unterworfen. Sie haben nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachverhalt geschöpften Überzeugung zu stimmen und dabei soldatische Grundsätze und eine von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Rechtsauslegung zugrunde zu legen.“¹⁷

Die zitierte „Verordnung über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst“ vom 17. Juni 1944 brachte den Militärjuristen den seit Langem ersehnten Offizierstatus. Die „Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes“ wurden damit zu Offizieren mit grundsätzlich „gleichen Rechte[n] und Pflichten“ im Rahmen des militärischen Vorgesetztenverhältnisses. Mit der Änderung des Status des Militärjuristen vom Beamten zum Soldaten traten neue Dienstgrade in Kraft. Der Kriegsrichter wurde zum „Stabsrichter“ (im Range eines Hauptmannes), der Kriegsgerichtsrat zum „Oberstabsrichter“ (im Range eines Majors), der Reichskriegsgerichtsrat zum „Generalrichter“ usw.

In den Kriegsgerichtsverfahren standen den Angeklagten kaum noch Rechte zu. Ein Verteidiger wurde nur zugestanden, wenn der Angeklagte dem Offiziersrang angehörte, es dem Gericht „sachdienlich“ erschien oder bei Straftaten, bei denen die Todesstrafe drohte (§ 49 Abs. 1 KStVO).

Die Kriegsstrafrechtsverordnung war von Anfang an „als eine militärische Mobilmachungsmaßnahme auf dem Gebiet der Kriegsstrafrechtspflege“¹⁸ konzipiert worden. Unter ihren Bestimmungen

¹⁶ Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden, S. 298.

¹⁷ § 4 Abs. 1 der „Verordnung über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst“ vom 17. 6. 1944, RGBl. 1944 I, S. 136.

¹⁸ Begründung zur siebten Durchführungsverordnung zur KStVO vom 18. 5. 1940, BA, R 22/2296, Bl. 443.

gewann der – wie oben dargestellt – bereits 1934/35 vorformulierte „Zersetzungsparagraph“ besondere Bedeutung. Dieser berüchtigte § 5 der Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung bestimmte, dass jeder Versuch der Wehrdienstentziehung, die öffentliche Aufforderung dazu und die Lähmung des Willens zur „wehrhaften Selbstbehauptung“ mit dem Tode zu bestrafen sei. Zur Erläuterung erließ die Reichskriegsanwaltschaft 1940 Grundsätze, die einleitend definierten: „Zersetzung der Wehrkraft ist die Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in diesem Kriege.“¹⁹

Es war das Trauma der gerade zwei Jahrzehnte zurückliegenden Novemberrevolution von 1918, die Furcht vor einem Aufbegehren größerer Bevölkerungsteile, das die zahlreichen zu Kriegsbeginn und danach erlassenen Regelungen zur Herrschaftssicherung, die Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung ebenso wie Heydrichs „Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges“ vom 3. September 1939 veranlasste. Während Heydrichs Grundsätze bestimmten: „Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken“²⁰, sollte das Kriegsstrafrecht die Gewähr dafür bieten, dass – so der Gesetzeskommentar zum § 5 KSSVO – jede Form von Widerstand und Verweigerung bereits im Keim erstickt wird und „der Kampf- und Widerstandswillen des Volkes auch unter außergewöhnlichem Druck von innen und außen aufrechterhalten bleibt“.²¹ So galten beispielsweise öffentlich vorgetragener Unmut und Zweifel am Kriegserfolg, etwa „die Verbreitung mutlos machender Nachrichten“²², bereits als „Wehrkraftzersetzung“ und wurden unnachsichtig verfolgt, selbst wenn in der einzelnen Handlung eine reale Gefährdung der Wehrkraft kaum zu erkennen war.²³

Unter Berufung auf § 5 KSSVO wurde auch die kleine Minderheit von religiösen *Kriegsdienstverweigerern* – in erster Linie Angehörige der Zeugen Jehovas – abgeurteilt; die Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichtes stellten dazu fest: „Gegen den hartnäckigen Überzeugungstäter (Bibelforscher) wird wegen der propagandistischen Wirkung seines Verhaltens im

¹⁹ Grundsätze, nach denen die Reichskriegsanwaltschaft bei der Behandlung von Zersetzung der Wehrkraft verfährt (§ 5 KSSVO), in: Zeitschrift für Wehrrecht, 5. Jg (1940/41), S. 284–288 (284).

²⁰ Der Chef der Sicherheitspolizei, Erlass vom 3.9.39; BA, R 58/243, Bl. 278–280 (278).

²¹ Schwinge, Erich (1943): Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung. Fünfte, neubearbeitete Auflage, Berlin, S. 397.

²² Schwinge (1943): 402.

²³ Vgl. Messerschmidt (2005): 99–109; Dörner, Bernhard (1995): „Der Krieg ist verloren!“: Wehrkraftzersetzung und Denunziation in der Truppe, in: Norbert Haase / Gerhard Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main, S. 105–122.

Normalfall nur die Todesstrafe angezeigt sein.“²⁴ Bei Kriegsbeginn nahmen unter allen Fällen von „Wehrkraftzersetzung“, die vor dem Reichskriegsgericht zur Verhandlung kamen, die Verfahren gegen Kriegsdienstverweigerer einen großen Anteil ein. Als deren Zahl in den folgenden Wochen weiter anstieg, wuchs bei den Reichskriegsgerichtsräten ein gewisses Gefühl des Unbehagens. Nachdem Generaloberst Wilhelm Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht auf Bitten des Reichskriegsgerichts „das Problem der Behandlung der ersten Bibelforscher dem Führer wiederum eingehend“ vorgetragen hatte und von Hitler abschließend entschieden worden war, dass „kein Unterschied danach gemacht werden [könne], aus welchen Beweggründen der einzelne den Wehrdienst verweigere“ und das Urteil zu vollstrecken sei, wenn „der Wille des Mannes, der den Wehrdienst verweigere, nicht gebrochen werden könne“²⁵, war die allgemeine Richtung für die „Handhabung“ der Verweigererfälle vorgegeben.

Die im „Führerwort“ geforderte Unerbittlichkeit prägte fortan die Spruchpraxis des für diese Verfahren allein zuständigen Reichskriegsgerichtes, die zuvor geäußerten Zweifel fanden in den Gerichtsverfahren selbst jedenfalls keinen Niederschlag. Die Richter ließen nur dann Milde walten, wenn der Verweigerer seine Entscheidung widerrief und sich uneingeschränkt zum Militärdienst bereit erklärte. Die Mehrzahl von ihnen tat dies nicht. Die unbeugsamen Verweigerer, die sich auf das biblische Tötungsverbot beriefen, schickten die Reichskriegsgerichtsräte mit den Mitteln der Justiz in den Tod. Insgesamt wurden über 300 Kriegsdienstverweigerer, zumeist Zeugen Jehovas, vereinzelt auch – von ihren Kirchen nicht unterstützte – katholische und evangelische Christen, auf Anordnung des Reichskriegsgerichtes in Berlin-Plötzensee, in Brandenburg-Görden und in Halle mit dem Fallbeil enthauptet.²⁶

Generaloberst Keitel würdigte in einer Stellungnahme vom 10. Juni 1940, in der er noch einmal sein Verständnis für die seelischen Belastungen des Justizpersonals bekundete, die Spruchpraxis des Reichskriegsgerichtes in Bibelforscherverfahren mit folgenden Worten:

„Das Gericht hat durch sein scharfes Zupacken viele andere Wehrpflichtige vor der Begehung so schwerer Taten bewahrt. Damit hat

²⁴ Rechtsgrundsätze des Reichskriegsgerichts zu § 5 KSSVO. Sonderheft von „Gesetzesdienst für die Wehrmachtgerichte“, Berlin 1940, S. 5.

²⁵ Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Schreiben vom 1. 12. 1939, Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA), RH 53-6/76, Bl. 168.

²⁶ Garbe, Detlef (1995): „Du sollst nicht töten“. Kriegsdienstverweigerer 1939-1945, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main, S. 85–104, 91 f; Herrberger, Marcus (Hrsg.) (2005): Denn es steht geschrieben: „Du sollst nicht töten!“ – Die Verfolgung religiöser Kriegsdienstverweigerer unter dem NS-Regime mit besonderer Berücksichtigung der Zeugen Jehovas (1939–1945). Wien (Schriftenreihe Colloquium, Bd. 12), S. 234 f.

sich das Reichskriegsgericht um den Erhalt der Wehrkraft des Volkes ein Verdienst erworben und zugleich – bewahrend und ver-
hütend – menschlich viel Gutes getan.“²⁷

Den Charakter der Kriegssonderstrafrechtsverordnung dokumentiert in besonderer Weise der mit Ergänzungsverordnung vom 1. November 1939 eingeführte § 5a. Hier handelte es sich nicht um ein Gesetz im üblichen Sinne, mit dem ein bestimmtes Delikt unter Strafe gestellt wurde, sondern der § 5a war eine Vorschrift allein aus dem Bestreben, Strafverschärfungen über den bei anderen Strafvorschriften gesetzten Rahmen hinaus zu ermöglichen. Der § 5a bestimmte, dass eine Überschreitung des jeweiligen Strafrahmens – einschließlich der Möglichkeit zur Verhängung der Todesstrafe – bei strafbaren Handlungen „gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischen Mutes“ immer dann geboten sei, „wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert“²⁸. Damit erhielten die Kriegsrichter quasi eine Generalbevollmächtigung für eine nahezu schrankenlose Ausweitung des Strafmaßes. Gesetzeskommentator Schwinge hob anerkennend hervor, dass es jetzt möglich wäre, „in jedem Einzelfall (...) bis zur Todesstrafe zu gehen“²⁹. Im März 1943 ist der § 5a noch um einen zweiten Absatz erweitert worden, der für weitere Taten die Todesstrafe möglich machte, „wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht“³⁰. Mit der Ausrichtung sowohl am Rechtsgut der „Manneszucht“ wie am „gesundem Volksempfinden“ trug der § 5a sowohl der althergebrachten konservativen Rechtslehre wie dem nationalsozialistisches Rechtsdenken Rechnung.

Wie es der überlieferten Anschauung aus vernationalsozialistischer Zeit entsprach, sah die Wehrmachtsjustiz in der Wahrung der militärischen Disziplin den höchsten Zweck des Wehrstrafrechts. Unter Maßgabe der Zielsetzung „Aufrechterhaltung der Mannszucht und damit Sicherung des inneren Zusammenhalts, der Schlagkraft und der Schlagfertigkeit der Truppe“³¹ erfolgte jedoch eine Überspannung und Entgrenzung, so dass es der deutschen Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg letztlich weniger um Schuld und Sühne, um Tat und Täter, um Rechtsprechung im eigentlichen Sinne ging, sondern um die übergeordneten Belange des vermeintlichen

²⁷ Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Schreiben vom 10. 6. 1940, zit. nach Haase, Norbert (1991): Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 39, S. 379–411 (392).

²⁸ Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, RGBl. 1939 I, S. 2131.

²⁹ Schwinge, Erich (1940): Die Entwicklung der Mannszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914. Berlin / München, S. 54.

³⁰ Vierte Ergänzungsverordnung zur KSSVO vom 31. 3. 1943, RGBl. 1943 I, S. 261.

³¹ Schwinge, Erich (1936): Militärstrafgesetzbuch. Berlin (Kommentare zum Deutschen Reichsrecht, Bd. 1), S. 2.

Staatswohls und der so genannten *Kriegsnotwendigkeiten*. Generalpräventive Zwecksetzungen prägten oftmals den Urteilstenor.³² Die „Abschreckung (des Täters und anderer)“³³ bestimmte immer stärker das Wirken der Kriegsgerichte: Die „Furcht vor Strafe“ sollte unter den Soldaten so groß sein, dass von vornherein jede Unbotmäßigkeit unterblieb. Viele Wehrmachtrichter waren davon überzeugt, dass diese Wirkung nur durch die exzessive Androhung und Anwendung der Todesstrafe zu erreichen sein würde.

Die weitaus meisten Todesurteile ergingen wegen „*Fahnenflucht*“.³⁴ Bereits während des Krieges gegen Polen verhängten die Feldkriegsgerichte eine größere Zahl von Todesurteilen.³⁵ Es wirft ein bezeichnetes Bild auf die Funktionsweise und innere Verfasstheit des Führer-Staates, dass jenes im vorauseilenden juristischen Gehorsam praktizierte harte Vorgehen zunächst selbst der politischen Führung zu weit zu gehen schien. Die von Hitler am 14. April 1940 zur „Lenkung der Rechtsprechung“ ausgegebenen „Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht“³⁶ begrenzten die extensive Anwendung der §§ 50, 69, 70 MStGB, d. h. jener Strafvorschriften, die der Ahndung von Desertion dienten, durch die Kriegsgerichte. Die Richtlinien bezeichneten bei jugendlicher Unüberlegtheit, falscher dienstlicher Behandlung, schwierigen häuslichen Verhältnissen oder anderen nicht unehrenhaften Beweggründen eine Zuchthausstrafe als „im allgemeinen (...) ausreichende Sühne“. Nach Ausgabe der Richtlinien ging der Anteil der Todesurteile an der Gesamtzahl der Verurteilungen (von 1,12% im 2.

³² Vgl. die zitierten Urteile im Kapitel „Abschreckung – tödliche Theorie“ in: Wüllner, Fritz (1991): Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden, S. 587–638.

³³ Schwinge (1936): 4.

³⁴ Nach den Berechnungen von Messerschmidt und Wüllner wurden in der Wehrmachtsjustiz insgesamt wegen Fahnenflucht 22.750 Todesurteile und wegen „Wehrkraftzersetzung“ etwa 5000 bis 6000 Todesurteile verhängt, wobei die Autoren von einer Vollstreckungsquote von 60 bis 70 % ausgehen. Vgl. Messerschmidt / Wüllner (1987): 91, 138.

³⁵ Die als Sonderheft 1941 vom Oberkommando der Wehrmacht zusammengestellte „Zusammenfassung der kriminalstatistischen Ergebnisse des ersten Kriegsjahres“ weist für die ersten vier Kriegsmonate 357 gegen Soldaten rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen „Fahnenflucht“ aus (BA-MA, RW 6/v.129 D, Teil 1, Bl. 7); die Wehrmacht kriminalstatistik für den Zeitraum 29. 8. bis 31. 12. 1939 registriert insgesamt 109 verhängte Todesurteile. Vgl. Hennicke, Otto (1966): Auszüge aus der Wehrmacht kriminalstatistik, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, Jg. 5, S. 438–456 (454). 40 dieser Todesurteile ergingen wegen „Zersetzung der Wehrkraft“, der Großteil der anderen (die genaue Zahl ist nicht bekannt) wegen „Fahnenflucht“. Im 1. Quartal 1940 wurden in 188 Anklagen wegen „Fahnenflucht“ 84 Todesstrafen (44,6 %) ausgesprochen (BA-MA, RW 6/v.129 D, Teil 2).

³⁶ BA, R 22/2290, Bl. 275f. Ein halbes Jahr später, am 16. 10. 1940, wurden die „Richtlinien“ auch im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, RGBl. 1940 I, S. 1353.

Quartal 1940 auf 0,43% im 2. Quartal 1941) auch tatsächlich zurück.³⁷ Nach der Kriegswende 1941/42 stieg die Zahl der Todesurteile aber erneut stark an. Fortan wuchs die Zahl stetig. Laut der – allerdings bei weitem unvollständigen – Wehrmachtstrafstatistik betrug sie im 3. Kriegsjahr 1941/42: 1673; im 4. Kriegsjahr 1942/43: 2769 und im 5. Kriegsjahr 1943/44: 4118.³⁸ In der Zunahme der Todesurteile spiegelt sich zugleich die stetig zunehmende Zahl von Soldaten, deren innerliche Abneigung gegen das alltägliche Töten und Getötetwerden so groß wurde, dass sie in einer Außenwirkung zu Tage trat. Dies lässt sich an dem Anstieg der Desertionen und Entfernungen³⁹, der Selbsttötungen und Selbstbeschädigungen⁴⁰, aber auch an der Zunahme der „Kriegsneurosen“, also unbewusster Verweigerungs- und Vermeidungsreaktionen⁴¹, ablesen.

Zum Kriegsende hin stieg die Zahl der verhängten Todesurteile immer stärker an. Zuletzt verurteilten *Standgerichte* der Wehrmacht und der SS in Schnellverfahren noch zahllose Soldaten zum Tode⁴²; sie wurden – wie der Erlass des Reichsführers SS und Oberbefehlshabers des Ersatzheeres über die Bildung von „Sonderstandgerichten für Bekämpfung von Auflösungserscheinungen“ vom 26. Februar 1945 regelte – „unverzüglich im Angesicht der Truppe“⁴³ erschossen oder einfach ganz unmilitärisch an den nächsten Ast gehängt. Dem „Himmler-Erlass“ ähnlich waren die zeitlich folgenden Regelungen für das „Fliegende Standgericht“, das mit „Führer-Erlass“ vom 9. März 1945 eingerichtet wurden, die Anweisungen des Marineoberkommandos vom 13. März 1945 für eine „schnelle sofortige Justiz“ sowie der Befehl des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte vom 18. März 1945, der die Gerichtsherren und Kriegsrichter zum rücksichtslosen Einschreiten ermunterte: „Wer hier beherzt zupackt, darf für einen gelegentlichen Fehlgriff nicht zur Rechenschaft gezogen werden.“⁴⁴ Als an

³⁷ Messerschmidt / Wüllner (1987): 96 ff.

³⁸ Hennische (1966): 438 ff.

³⁹ Wüllner, (1991): 452 ff.

⁴⁰ Seidler, Franz (1977): Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung – Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939–1945, Neckargemünd, S. 234 ff.

⁴¹ Roth, Karl Heinz (1987): Die Modernisierung der Folter in den beiden Weltkriegen: Der Konflikt der Psychotherapeuten und Schulpsychiatern um die deutschen „Kriegsneurotiker“ 1915–1945, in: 1999, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Jg. 2, H. 3, S. 8–75 (72).

⁴² Zu den Todesurteilen und Vollstreckungen sind für die Endphase keine gesicherten Schätzungen möglich, Standgerichtsverfahren sind äußerst lückenhaft überliefert und kaum hochzurechnen. Bisher genannte Schätzungen gehen von mehreren Tausenden nach kriegs- und stangerichtlichen Urteilen in den letzten Kriegsmonaten hingerichteter Soldaten und Zivilisten aus. Vgl. Messerschmidt (2005): 420.

⁴³ Erlass des Reichsführers SS und Oberbefehlshabers des Ersatzheeres über die Bildung von „Sonderstandgerichten für Bekämpfung von Auflösungserscheinungen“ vom 26. 2. 1945, BA-MA, RH 14/27, Bl. 119.

⁴⁴ Die drei zuletzt genannten Erlasse bzw. Befehle sind wiedergegeben bei Absolon, Rudolf (1958): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundle-

den Fronten der Glaube an den „Endsieg“ der Ernüchterung gewichen war, sollte er durch die Furcht vor den Kriegsgerichten ersetzt werden. Fanatismus und Terror waren gleichermaßen Faktoren, die die Führung dieses Krieges bis zuletzt möglich machten.

Die von der Wehrmachtsjustiz verfolgte Absicht, durch die Verhängung abschreckender Urteile die Gefolgschaft aller zu erzwingen, erforderte die ständige Propagierung und Allgegenwärtigkeit der Strafandrohung. Nach einem Erlass des Oberkommandos des Heeres vom 13. November 1939 waren die Angehörigen des Heeres alle zwei Monate nachdrücklich über „die im Kriege und bei besonderem Einsatz geltenden verschärften Strafbestimmungen zu belehren“⁴⁵. Einige Wochen später ordnete Generaloberst Walther von Brauchitsch als Oberbefehlshaber des Heeres an, dass zur Erhöhung der abschreckenden Wirkung auf die Truppe die Vollstreckung von Todesurteilen nicht unnötig hinausgezögert werden dürfe:

„Je schneller einen Wehrmachtsschädling die verdiente Strafe ereilt, desto leichter wird es gelingen, andere Soldaten von gleichen oder von ähnlichen Taten abzuhalten und die Mannszucht in der Truppe auch unter schwierigen Verhältnissen aufrecht zu erhalten.“⁴⁶

Um den Soldaten sichtbar vor Augen zu führen, was ihnen im Weigerungsfall drohte, fanden Erschießungen, sofern dies möglich war, vor der versammelten Einheit statt, aus deren Reihen der Verurteilte stammte.⁴⁷ Gegen Ende des Krieges, als die Drohung mit dem Kriegsgericht die Zahl der Desertionen nicht mehr einzuschränken vermochte, wurden weitere Maßnahmen zur „erzieherischen Einwirkung“ angeordnet. So bestimmte beispielsweise eine Anordnung vom 21. September 1944, dass zu einem Exekutionskommando „aus Erziehungs- und Abschreckungsgründen in erster Linie Soldaten einzuteilen [seien], die bereits Anlass zu einer gerichtlichen oder disziplinären Bestrafung oder zu Ermahnungen gegeben haben“⁴⁸.

Das Ziel der Abschreckung erstreckte sich selbstverständlich nicht nur auf die Deliktgruppen „Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“, bei

genden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster, S. 221f., S. 254 f.

⁴⁵ Oberkommando des Heeres, Erlass vom 13. 11. 1939, betr. „Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderen Einsatz“, BA-MA, RH 14/22, Bl. 86.

⁴⁶ Der Oberbefehlshaber des Heeres, Rundschreiben vom 6. 12. 1939, betr. „Vollstreckung von Todesstrafen“, BA-MA, RH 14/22, Bl. 135.

⁴⁷ Klausch, Hans-Peter (2008): Erschießen – Enthaupten – Erhängen. Hinrichtungsarten und Hinrichtungsorte der NS-Militärjustiz; in: Baumann, Ulrich / Koch, Magnus / Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hrsg.) (2008): „Was damals Recht war ...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin, S. 79–94 (87 f.).

⁴⁸ Der Reichsführer SS als Befehlshaber des Ersatzheeres, Erlass vom 21. 9. 1944, BA-MA, RH 14/23, Bl. 135.

deren Verfolgung durch die Militärjustiz offenkundig politische Gesichtspunkte eine Rolle spielten, sondern auch auf militärische Vergehen wie Wachverfehlungen und Ungehorsam sowie auf kriminelle Straftaten wie Feldpostpäckchendiebstahl und Plünderung. Die Fokussierung auf die politischen Deliktgruppen beinhaltet ohnehin die Gefahr zu verkennen, dass die weit überwiegende Zahl der mehr als eine Million Verfahren, die insgesamt von den über 1000 Wehrmichtsgerichten und den bis zu 3000 Kriegsrichtern geführt wurden⁴⁹, andere Delikte betraf. Doch auch in den vordergründig unpolitischen Fällen war die strafrechtliche Ahndung von *ideologischen Prämissen* bestimmt. In der Wehrmichtsjustiz stand hier nicht nur die Rechtswidrigkeit einer Handlung zur Aburteilung an, sondern über den Beschuldigten wurde zugleich ein umfassendes Werturteil gefällt. Viele hatten von vornherein kaum eine Chance:

„Wer nichts oder nur wenig gelernt hat, wer einen Trinker als Vater gehabt hatte, wer im Erziehungsheim oder nur Gelegenheitsarbeiter gewesen war, wer auch nur geringe Vorstrafen wegen kleiner Vergehen hatte, wer nicht soldatisch genug auftrat, besonders derjenige, der mit einer nicht guten Beurteilung seines Vorgesetzten vor Gericht bereits ‚gezeichnet‘ war ..., kam vor Gericht fast immer schlechter davon als andere“⁵⁰

Diejenigen Soldaten, die in den Augen der Richter als „minderwertig“, „asozial“ oder „unverbesserlich“ galten, konnten grundsätzlich auf keine Milde hoffen. Selbst Beschuldigten, denen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Reichsstrafgesetzbuch attestiert worden war, billigten Kriegsrichter oftmals keine Strafmilderung zu.⁵¹

Die ideologischen Wertungsmuster zeigen sich insbesondere in den unterschiedlichen Strafzumessungen. Während beispielsweise ein Gefreiter vom Gericht des Kommandanten von Groß-Paris am 16. Januar 1942 zum Tode verurteilt wurde, weil er aus Sammlungsbeständen acht Paar Wollstrümpfe und einen Seidenschal entwendet hatte,⁵² reagierte das Rechtsempfinden von Militärjuristen bei Soldaten, die aus eigenem Antrieb Gefangene und Juden töteten, gänzlich anders. So wurde ein Wehrmichtsbeamter für die eigenmächtige Ermordung von 75 Juden vom Feldkriegsgericht in Pjatigorsk am 29. September 1942 zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁵³ Das Gericht der Division Nr. 177 hielt im Fall eines Soldaten, der

⁴⁹ Messerschmidt 2005: 84 f.

⁵⁰ Messerschmidt / Wüllner, (1987): 258 f.

⁵¹ Vgl. Garbe, Detlef (1999): Zwischen Widerstand und Martyrium: Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. 4. Auflage, München, S. 378–384.

⁵² Vgl. Messerschmidt, Manfred (1981): Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Podlech, Adalbert / Simon, Helmut / Vogel, Hans Jochen (Hrsg): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Hg.: Baden-Baden, S. 111–142 (133).

⁵³ Messerschmidt / Wüllner (1987): 215.

eine sich gegen eine Plünderung zur Wehr setzende Jüdin bestialisch tötete, „die Strafe von 6 Monaten Gefängnis für schuldangemessen“⁵⁴. Solche Urteile markieren den Übergang „von der politischen zur rassepolitischen Justiz“⁵⁵.

In diesem Zusammenhang ist auf den Führer-Erlass vom 13. Mai 1941 „über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘“ zu verweisen, der im Punkt II, 1 bestimmte:

„Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist“⁵⁶

Dieser Erlass, der wie andere verbrecherische Befehle auch, von den Wehrmachtjuristen in der Rechtsabteilung beim Oberkommando der Wehrmacht ausgearbeitet worden war, bedeutete nicht weniger als einen Freibrief an die Soldaten in dem gegen die Sowjetunion geführten Vernichtungskrieg.

Auf einen weiteren Aspekt soll ebenfalls noch kurz verwiesen werden. Bei der Wehrmacht standen zur Erzwingung von Gefolgschaft und Leistungsbereitschaft nicht allein die herkömmliche Disziplinargewalt mit der Möglichkeit von kurzzeitigen Arreststrafen, die durch die jeweiligen Kompaniechefs, Bataillons- oder Regimentskommandeure verhängt werden konnten⁵⁷ sowie die mit den Möglichkeiten eines drakonischen Kriegsrechts versehenen wehrmachtsgerichtlichen Instrumentarien zur Verfügung, wobei kriegsgerichtlich verhängte Gefängnisstrafen fast ausnahmslos zur Einweisung der Betroffenen zum Fronteinsatz in „Feldstrafgefangenenabteilungen“, den sogenannten Strafbataillonen führten. Vielmehr gab es mit den „Feldsonderabteilungen“ eine weitere *Ausdifferenzierung des Verfolgungsinstrumentariums*. In jene Anfang 1940 zu „Erziehungszwecken“ aufgestellte Feldsonderabteilungen wies die Wehrmacht in erster Linie von ihr als „charakterlich minderwertig“ klassifizierte Soldaten ein sowie „böartige Psychopathen“ („... diejenigen, die nicht wollen“), die der Heeres-Sanitätsinspekteur von den „Versagern“ („... diejenigen, die nicht

⁵⁴ Das in Wien am 24. 7. 1942 gefällte Urteil ist in ganzer Länge dokumentiert in: Messerschmidt / Wüllner (1987): 218–221; der zitierte Satz beschließt das Urteil.

⁵⁵ Messerschmidt / Wüllner (1987): 212.

⁵⁶ Zit. nach Müller, Norbert (Hrsg.) (1982): Deutsche Besatzungspolitik in der UdSSR 1941–1944. Dokumente. Zweite Auflage, Köln, S. 65.

⁵⁷ Die Disziplinargewalt galt für jene Verstöße gegen die „militärische Zucht und Ordnung“, die nicht als Straftaten der wehrmachtsgerichtlichen Verfolgung unterlagen, die Höchstdauer bei „strengem Arrest“ betrug 21 Tage. Vgl. Verordnung über die Verhängung von strengem Arrest in der Wehrmacht, Heeresverordnungsblatt, 22 (1940), Ausgabe vom 15. 1. 1940, S. 16 f.

können“) getrennt wissen wollte.⁵⁸ In diesen Sonderabteilungen, die in Frontnähe bzw. „im unmittelbaren Gefahrenbereich“ eingesetzt wurden, mussten die Soldaten „bei schmaler Kost“ schwere körperliche Arbeiten, beispielsweise Schanzarbeiten, leisten. Die Aufenthaltsdauer sollte im Allgemeinen auf drei, maximal auf sechs Monate begrenzt sein. Trat dann kein „Erziehungserfolg“ ein, so wurden die Soldaten an die Gestapo zur Einweisung in ein KZ überstellt. In den Konzentrationslagern wurden diese aus der Wehrmacht ausgestoßen und als „Sonderaktion Wehrmacht“ (SAW) gesondert gekennzeichneten Häftlinge von der SS mit ausgesprochener Brutalität behandelt und in großer Zahl durch Arbeit vernichtet.⁵⁹

Die Maxime, dass „in Zeiten staatlicher und völkischer Not ... nicht die Rücksicht auf den einzelnen entscheiden [darf], sondern ... das geschehen [muss], was das Wohl der Gemeinschaft verlangt“⁶⁰, unterwarf das Recht rein militärischen Gesichtspunkten, es war nur noch Beiwerk im Kampf gegen die Kräfte der „inneren Zersetzung“. In diesem Sinne appellierte Oberstkriegsgerichtsrat Martin Rittau 1941, als sich die deutsche Kriegsführung am Zenit ihrer militärischen Erfolge befand, an seine Richterkollegen: „Stets daran denken, daß die Rechtsprechung der Wehrmachtgerichte ... auch ein Mittel, und zwar ein sehr wichtiges, zur Erringung des Sieges ist.“⁶¹.

In den Augen der Wehrmichtsrichter war der sich den „Kriegsnotwendigkeiten“ versagende Soldat nur noch ein Feind, den es mit der Waffe der Kriegsstrafgesetzgebung rücksichtslos zu schlagen galt. Die Verhängung von Todesurteilen galt als „eine mit großem Verantwortungsbewußtsein geführte Reinigungsarbeit“⁶². Die Militärjustiz verstand sich als eine militärische Justiz: In den Gerichtssälen trugen die Richter, die zumeist der Front aus dem Wege zu gehen verstanden und die selbst nur wenige Kriegsverluste zu verzeichnen hatten, ihren Kampf gegen jene aus, denen es nicht gelungen war, der Front zu entrinnen.⁶³ Soldaten, die nicht mehr mitma-

⁵⁸ Anordnung des Heeres-Sanitätsinspektors vom 5. 11. 1940 (daraus auch die folgenden Zitate), zit. nach Messerschmidt, Manfred (1969): Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination. Hamburg, S. 385; vgl. auch Messerschmidt (2005): 328 ff.

⁵⁹ Zu den Sonderabteilungen der Wehrmacht vgl. Klausch, Hans-Peter (1995): Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug. Bremen, S. 19–40.

⁶⁰ Schwinge (1940): 54.

⁶¹ Rittau, Martin (1940/41): 501.

⁶² Der Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 2 (Kassel), Rundschreiben vom 28. 9. 1943, zit. nach Kammler, Jörg (1985): Ich habe die Metzerei satt und laufe über. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939 - 1945). Eine Dokumentation. Fuldabrück, S. 249.

⁶³ Ulrich Vultejus hat anhand eines Verzeichnisses von Heeresrichtern errechnet, dass 86% von ihnen den Krieg überlebt haben. Deshalb scheint ihm der „Beruf des

chen wollten, die überzulaufen versuchten oder sich verborgen gehalten hatten, die sich, weil sie einfach das Morden nicht mehr ertragen konnten, durch die eigene Hand geschossen hatten, oder auch jene, die sich nicht sinnlos opfern wollten und „Feigheit vor dem Feind“ gezeigt hatten, fanden vor ihnen keine Gnade.

Bei der Betrachtung der rechtlichen Grundlagen der Wehrrechtsjustiz zeigt sich in zweifacher Hinsicht ein aufschlussreicher, zunächst überraschender Befund.

1.) Der militärjuristischen Schreckensbilanz ging *kein einschneidender Bruch mit der überlieferten Rechtsdogmatik* voraus. Die Mehrheit der Wehrrechtsjuristen sah die Aufgabe des Militärstrafrechtes im Schutz von materiellen Rechtsgütern, in der Gewährleistung von soldatischer Disziplin, militärischer Ordnung und Schlagkraft der Wehrmacht. Diese vorrangige Ausrichtung an der herkömmlichen Rechtsdogmatik wurde von den Protagonisten eines „wesenhaften“ nationalsozialistischen Wehrgemeinschaftsrechtes entschieden abgelehnt: Der Rechtsgüterschutz als Ausdruck eines „künstlich-abstrakten Rechtssystems“, das nur die Tatfolgen, die Zufügung eines äußeren Schadens und die Gesetzeswidrigkeit in den Blick nehme, könne das Wesen des Verbrechens als „Pflichtverletzung“ und „Treubruch“ gegenüber der Volks- und Wehrgemeinschaft nicht erkennen und vernachlässige deshalb die Auseinandersetzung mit der „verwerflichen Gesinnung“ des Täters. Für die Nazi-Juristen der sogenannten „Kieler Schule“⁶⁴, die mit Rückendeckung der Partei ein grundlegend „neues Rechtsdenken“ postulierten, war das in der Wehrrechtsjustiz weit verbreitete Festhalten an tatbestandlichen Verbrechensmerkmalen ein Produkt liberalistischer und rationalistischer Denkweise früherer Zeiten, eine Lehre, in der das „Gift der Aufklärungsideologie“ wirke. Da das Militärstrafrecht aber als eine entscheidende Waffe der Kriegsführung eingesetzt werden sollte, war die von konservativen Militärstrafrechtlern wie Schwinge und Rittau propagierte Zweckorientierung, d.h. die stringente Bindung des Rechts an die militärischen Bedürfnisse, für das NS-Regime letztlich jedoch funktionaler

Kriegsrichters ... im Krieg eine Lebensversicherung“ zu sein, vgl. Vultejus, Ulrich (1984): Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges. Hamburg, S. 106.

⁶⁴ Ihren Schwerpunkt besaß diese auf eine umfassende Rechtsreform im Sinne der NS-Ideologie drängende Schule an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kieler Universität, ihre Hauptvertreter waren die Professoren Georg Dahm, Rudolf Huber, Karl Larenz und Friedrich Schaffstein. 1935 legten sie gemeinsam ihre Programmschrift „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft“ vor. Vgl. Marxen, Klaus (1975): Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre. Berlin, S. 29 ff.

als die Ausrichtung an der „völkischen Sittenordnung“ und an „ganzheitlichen“ Werten wie Pflicht, Treue, Ehre und Kameradschaft.⁶⁵

In diesem Zusammenhang ist auch der Vergleich von SS-Gerichtsbarkeit und Wehrmichtsgerichtsbarkeit aufschlussreich. Zwar lassen sich auf der Ebene der Rechtsideologie Unterschiede feststellen – im Unterschied zur Wehrmichtsjustiz fühlte sich die SS-Gerichtsbarkeit den Begriffen des „neuen Rechtsdenkens“ verbunden – „hiervon abgesehen lassen sich aber kaum Unterschiede zwischen dem Verhalten der Wehrmichtsjustiz als Stabilisierungsfaktor des Systems und dem der SS-Justiz feststellen“.⁶⁶

2.) Die in der deutschen Rechtsgeschichte beispiellos hohe Zahl von Todesurteilen kam zustande, obwohl nicht wenige Wehrmichtsjuristen *im Dissens zu Teilen der NS-Ideologie* gestanden haben und tatsächlich ein großer Teil von ihnen keine NSDAP-Mitglieder waren. Hier zeigt sich, dass die Abwehr von „Zersetzungserscheinungen“ und die siegreiche Beendigung des Eroberungskrieges konservativen, deutsch-nationalen Juristen genauso am Herzen lag wie ihren nationalsozialistischen Kollegen. Gemeinsam galt ihnen Desertion aus der deutschen Wehrmacht als Landesverrat und damit grundsätzlich als ein todeswürdiges Verbrechen. Auch nichtnationalsozialistische Wehrmichtsjuristen stellten sich, indem sie die Funktionstüchtigkeit der Streitkräfte sicherstellten, uneingeschränkt in den Dienst des nationalsozialistischen Deutschland. Hier zeigt sich, dass es für die Frage nach der Systemkonformität einer Institution wie der Wehrmichtsjustiz nahezu unerheblich ist, ob die in ihr Tätigen Parteimitglieder waren oder nicht. Die Judikatur der Militärgerichte agierte – so Manfred Messerschmidt – „auch da vielfach NS-mäßig ..., wo eine Parteizugehörigkeit der Richter nicht nachweisbar ist oder ausgeschlossen werden kann“.⁶⁷

Weil in der Rechtsprechung der Wehrmichtsjustiz die Grenzen zwischen Nationalkonservativen und Nationalsozialisten fließend waren, lässt sich die Urteilspraxis der Wehrmichtsrichter nicht (allein) aus dem Wesen des nationalsozialistischen Führerstaates ableiten; jene Abschreckungsjustiz im Dienste der Kriegsführung war – so meine zentrale These – nicht genuin ein Produkt der NS-Herrschaft. Aus diesem Grunde bedarf es meines Erachtens zukünftig einer stärker vergleichenden Forschung, die Rechtsvorstellungen, Spruchpraxis und Akteure der deutschen Militärjustiz in der NS-Ära mit den Kriegsgerichtsbarkeiten anderer Staaten und Zeiten in Relation setzt.

⁶⁵ Garbe, Detlef (1989): „In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge – ein deutsches Juristenleben. Hamburg (Kleine Historische Bibliothek, Bd. 1), S. 106 ff.

⁶⁶ Messerschmidt / Wüllner (1987): 183.

⁶⁷ Messerschmidt / Wüllner (1987): 47.

Literatur

- Absolon, Rudolf (1958): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster
- Dörner, Bernward (1995): „Der Krieg ist verloren!“. Wehrkraftzersetzung und Denunziation in der Truppe, in: Norbert Haase / Gerhard Paul (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main, S. 105–122
- Frank, Hans (1935): Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Aufl., München
- Garbe, Detlef (1989): „In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge – ein deutsches Juristenleben. Hamburg (Kleine Historische Bibliothek, Bd. 1)
- Garbe, Detlef (1995): „Du sollst nicht töten“. Kriegsdienstverweigerer 1939–1945, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main, S. 85–104
- Garbe, Detlef (1999): Zwischen Widerstand und Martyrium: Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. 4. Auflage, München
- Grau, Fritz (1936): Gedanken über ein neues Wehrstrafrecht, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Jg. 3, S. 220–223
- Haase, Norbert (1991): Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 39, S. 379–411
- Hankel, Gerd (2003): Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg. Hamburg
- Hennicke, Otto (1966): Auszüge aus der Wehrmacht kriminalstatistik, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, Jg. 5, S. 438–456
- Hensle, Michael (1997): Sondergerichte, in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Hg.: Wolfgang Benz, Hermann Graml und Hermann Weiß. Stuttgart
- Herrberger, Marcus (Hrsg.) (2005): Denn es steht geschrieben: „Du sollst nicht töten!“ - Die Verfolgung religiöser Kriegsdienstverweigerer unter dem NS-Regime mit besonderer Berücksichtigung der Zeugen Jehovas (1939–1945). Wien (Schriftenreihe Colloquium, Bd. 12)
- Hitler, Adolf (1939): Mein Kampf, Jubiläumsausgabe, München
- Kammler, Jörg (1985): Ich habe die Metzelei satt und laufe über. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939–1945). Eine Dokumentation. Fuldaabrück
- Kammler, Jörg (1985): Ich habe die Metzelei satt und laufe über. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939–1945). Eine Dokumentation. Fuldaabrück
- Klausch, Hans-Peter (1995): Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug. Bremen
- Klausch, Hans-Peter (2008): Erschießen – Enthaupten – Erhängen. Hinrichtungsarten und Hinrichtungsorte der NS-Militärjustiz; in: Ulrich Baumann / Magnus Koch (Hg.), „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin, S. 79–94

- Ludendorff, Erich (1919): *Meine Kriegserinnerungen 1914–1918*. Berlin
- Ludendorff, Erich (1922): *Kriegführung und Politik*, 2. Auflage. Berlin
- Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003): *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*. Wien
- Marxen, Klaus (1975): *Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre*. Berlin
- Marxen, Klaus / Schlüter, Holger (2004): *Terror und „Normalität“*. Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934–1945. Düsseldorf (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein Westfalen, Bd. 13)
- Messerschmidt, Manfred (1981): *Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg*, in: Podlech, Adalbert / Simon, Helmut / Vogel, Hans Jochen (Hrsg.): *Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch*. Hg.: Baden-Baden, S. 111–142
- Messerschmidt, Manfred (1969): *Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination*. Hamburg
- Messerschmidt, Manfred (2005): *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Paderborn
- Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*. Baden-Baden
- Müller, Norbert (Hrsg.) (1982): *Deutsche Besatzungspolitik in der UdSSR 1941–1944. Dokumente*. Zweite Auflage, Köln
- Rittau, Martin (1940/41): *Einige Randbemerkungen zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuches*, in: *Zeitschrift für Wehrrecht*, Jg. 5, S. 495–501
- Roth, Karl Heinz (1987): *Die Modernisierung der Folter in den beiden Weltkriegen: Der Konflikt der Psychotherapeuten und Schulpsychiatern um die deutschen „Kriegsneurotiker“ 1915–1945*, in: 1999, *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, Jg. 2, H. 3, S. 8–75
- Schwinge, Erich (1936): *Militärstrafgesetzbuch*. Berlin (Kommentare zum Deutschen Reichsrecht, Bd. 1)
- Schwinge, Erich (1937/38): *Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege*, in: *Zeitschrift für Wehrrecht*, Jg. 2, S. 247–258
- Schwinge, Erich (1940): *Die Entwicklung der Mannszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914*. Berlin / München
- Schwinge, Erich (1943): *Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung*. Fünfte, neubearbeitete Auflage, Berlin
- Seidler, Franz (1977): *Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung – Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939–1945*, Neckargemünd
- Vultejus, Ulrich (1984): *Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges*. Hamburg
- Wüllner, Fritz (1991): *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht*. Baden-Baden

Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz

Nahezu zeitgleich ist im Herbst 2009 in Deutschland und Österreich die abschließende gesetzliche Rehabilitierung von Opfern der NS-Militärjustiz erfolgt. Nachdem der deutsche Bundestag bereits im Jahr 2002 die kollektive Rehabilitierung aller betroffenen Opfergruppen – mit Ausnahme jener, die wegen „Kriegsverrat“ verurteilt worden waren – beschlossen hatte¹, wurden im September 2009 auch alle Urteile wegen „Kriegsverrats“ pauschal aufgehoben.² Nur wenige Wochen später beschloss der österreichische Nationalrat am 21. Oktober 2009 mit den Stimmen von Grünen, ÖVP und SPÖ das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz, das die pauschale Aufhebung aller Urteile der NS-Militärgerichtsbarkeit, des Volksgerichtshofs und die Urteile gegen Zwangssterilisierte und Homosexuelle zum Inhalt hat.³ Damit sind auch in Österreich alle Wehrmachtsdeserteure und Opfer der NS-Militärjustiz juristisch rehabilitiert. Auf politischer und juristischer Ebene ist dieses Gesetz der wichtigste Beitrag Österreichs zum 70-jährigen Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges. Es schließt damit eine über ein Jahrzehnt dauernde Debatte um die Rehabilitierung dieser Opfergruppe in Österreich ab.

Nachdem sich ab 1998 eine engagierte Studierendengruppe an der Universität Wien erstmals mit dem Thema österreichische Wehrmachtsdeserteure auseinandergesetzt hatte, kam es im Juli 1999 auf Initiative der Grünen zu einer parlamentarischen EntschlieÙung, mit der die wissenschaftliche Aufarbeitung der Urteile der NS-Militärgerichtsbarkeit gegen ÖsterreicherInnen beschlossen wurde. Die Ergebnisse sollten als Grundlage für Gerichtsbeschlüsse zur Aufhebung der NS-Urteile nach dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz aus dem Jahre 1945 dienen.⁴ Zu Projektbeginn im Jahre 2001 existierten für Österreich noch keine Studien, die – über Einzelschicksale hinausgehend – die Untersuchung von österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz zum Gegenstand gehabt hätten. Generell war die Wehrmacht als Forschungsgegenstand bis zur Waldheim-Affäre de facto nicht existent. Die Darstellung der Wehrmacht wurde bis dahin den Hagiographen und dem Österreichischen Kameradschaftsbund überlassen. Erst

¹ Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hrsg.) (2007): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat. Berlin, 11.

² Bundesministerium für Justiz, Pressemitteilung, 8.9.2009, <http://www.bmj.bund.de/enid/pressemitteilungen>, aufgerufen am 15.11.2009.

³ Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz, <http://www.parlament.gv.at/>.

⁴ Metzler, Hannes (2007): Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Wien, 66–71.

ab der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre erschienen die ersten kritischen Beiträge, die sich mit der Rolle von Österreichern in der Wehrmacht beschäftigten.⁵ Doch dauerte es bis zum Jahre 1995 um die Legende von der „sauberen“ Wehrmacht, die Distanz zu Hitler und dem NS-Regime gehalten und mit Anstand und Würde ihre soldatische Pflicht erfüllt hätte, auch in der breiten Öffentlichkeit nachhaltig zu zerstören. 50 Jahre nach Kriegsende führten die jahrelang anhaltenden hitzigen Debatten um die Wanderausstellungen „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ und „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944“ zu einem Perspektivwechsel hinsichtlich der historischen Einbettung der Wehrmacht im politischen System des Nationalsozialismus.⁶ Nunmehr wurde deutlich, dass die Wehrmacht, insbesondere in der Sowjetunion und auf dem Balkan, keinen „normalen“ Krieg, sondern auch einen Vernichtungskrieg gegen Juden, Kriegsgefangene und gegen die Zivilbevölkerung geführt hatte, dem Millionen Menschen zum Opfer gefallen waren. Vor diesem sich verändernden Geschichtsbild über die Wehrmacht war es nunmehr auch in Österreich möglich, die Rolle der Wehrmachtsjustiz als Teil des Wehrmachtsapparates kritisch zu hinterfragen.

In Deutschland fand bereits ab den 1980er-Jahren eine radikale Neubewertung der Rechtsprechung der Militärgerichte im Nationalsozialismus statt, wobei die Militärjustiz nunmehr als integraler Teil des NS-Systems bewertet wurde.⁷ Das Faktum, dass die Wehrmachtsjustiz mehr Todesurteile als der berüchtigte Volksgerichtshof und die diversen Sondergerichte zusammengenommen verhängte, vermittelt einen Eindruck über die quantitative Dimension dieser Unrechtsprechung. 1991 machte sich das deutsche Bundessozialgericht diese kritische Sichtweise zu eigen und stufte die NS-Militärjustiz als „verbrecherisch“ und „terroristisch“ ein⁸, doch auch in Deutschland wurde erst im Herbst 2009 die pauschale Rehabilitierung aller Opfer der NS-Militärjustiz durchgesetzt.

⁵ Manoschek, Walter / Safrian, Hans (1988): Österreicher in der Wehrmacht, in: Tálos, Emmerich / Hanisch, Ernst / Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien, 331–360; Manoschek, Walter (1993): „Serbien ist judenfrei.“ Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42. München (Beiträge zur Militärgeschichte, Band 38).

⁶ Heer, Hannes / Naumann, Klaus (Hrsg.) (1995): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Hamburg; Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) (2001): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944. Hamburg.

⁷ Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden.

⁸ Wette, Wolfram (1995): Verweigerung und Desertion im Wandel der öffentlichen Meinung 1980–1995, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung. Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main, 189–204.

In Österreich dauerte es von 1999 bis 2009 ehe der schrittweise Prozess der Rehabilitierung dieser Opfergruppe befriedigend umgesetzt und abgeschlossen werden konnte. Ein entscheidender Schritt auf diesem Weg war ein vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgeschrieben und vom Autor geleitetes Forschungsprojekt über die österreichischen Opfer der NS-Militärjustiz. Mit den Ergebnissen dieses auf breiter empirischer Basis angelegten Projektes lässt sich ein umfassendes Bild des strukturellen Unrechtscharakters der NS-Militärgerichtsbarkeit und über das Schicksal ihrer Opfer gewinnen.⁹

In diesem Projekt wurden insgesamt über 2500 Österreicher und Österreicherinnen erfasst, gegen die in etwa 3000 Fällen von der Wehrmachtjustiz ermittelt wurde oder die vor Kriegsgerichten standen. Mit der statistischen Auswertung dieser Fälle konnten erstmals empirisch gesicherte Aussagen über die Opfer, die Delikte, über die Urteile und Haftzeiten, ebenso wie über den Strafvollzug und den Umgang Österreichs mit den Opfern der NS-Militärjustiz nach 1945 getroffen werden.

Zum einen wurden Straftaten erfasst, die sich zumindest in ihrer Konsequenz gegen die NS-Herrschaft richteten und als politische Delikte verfolgt wurden. Dazu zählen

1. Entziehungsdelikte (Desertion, unerlaubte Entfernung von der Truppe, Kriegsdienstverweigerung, Selbstverstümmelung),
2. „Zersetzungsdelikte“ (wehrkraftzersetzende Äußerungen, Heimtücke), „Verratsdelikte“ (Hoch-, Landes- und Kriegsverrat, Spionage, Sabotage)
3. Widersetzlichkeitsdelikte (Gehorsamsverweigerung, Meuterei, Feigheit vor dem Feind).

Darüber hinaus wurden auch systemunabhängige Delikte, wie etwa Diebstahl, Fälschungen usw., die bisher in der Forschung weitgehend unberücksichtigt geblieben sind, in die Untersuchung mit einbezogen. Anhand dieser Delikte ließ sich zudem die Qualität des Strafvollzugs näher bestimmen.

Die Kriegsdienstverweigerung war primär ein Delikt aus der Frühphase des Krieges.¹⁰ Von den 119 erfassten Fällen fallen 71 in die Jahre 1938/40. Der weitaus überwiegende Teil verweigerte den Wehrdienst aus Gewissensgründen, wobei die Zeugen Jehovas den Großteil der Betroffenen ausmachten. Mit 60 Todesurteilen wegen Wehrdienstverweigerung (das sind 50% der Fälle), von denen 80% auch vollstreckt wurden, machte die Militärjustiz von Kriegsbeginn an deutlich, dass jene, die den Wehrdienst auf Dauer verweigerten, auch das Recht auf ihr Leben verwirkt hatten.

⁹ Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003a): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien.

¹⁰ Walter, Thomas (2003a): Die Kriegsdienstverweigerer in den Mühlen der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek (2003a): 114–132.

Nur wenig geringer war die Quote an Todesurteilen bei Deserteuren.¹¹ Von den hochgerechnet ca. 4000 Urteilen gegen österreichische Deserteure konnten von uns etwa 400 erfasst werden. Beinahe die Hälfte dieser Verfahren endete mit einem Todesurteil, wobei über 60% der Urteile auch vollstreckt wurden. Man kann davon ausgehen, dass zwischen 1200 und 1400 österreichische Deserteure hingerichtet wurden. Die Daten sprechen eine deutliche Sprache – und: sie räumen zudem mit einigen hartnäckigen Vorurteilen auf, die insbesondere in politischen Debatten um die Rehabilitierung von Opfern der NS-Militärjustiz bis zur Verabschiedung des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes durch den Nationalrat am 21. Oktober 2009 eine wichtige Rolle spielten, aber aufgrund bisher fehlender empirischer Befunde nicht ins Reich der Legenden verwiesen werden konnten. 99,61% der Deserteure wandten bei ihrer Fahnenflucht keine physische Gewalt an. Nur in zwei von 1276 Fällen wurde im Zuge der Desertion jemand ermordet. In Anbetracht dieser Zahl führt sich die jahrelange Forderung nach einer Einzelfallprüfung mit der Begründung, eine pauschale Rehabilitierung von Deserteuren würde auch Gewaltverbrecher und Mörder entlasten, ad absurdum. Doch von diesen Tatsachen unbeeindruckt, behauptete FPÖ-Chef Heinz-Christian Strache noch im September 2009, dass 15 bis 20% der Wehrmachtsdeserteure Kameraden ermordet hätten.¹² Deserteure waren weder Verbrecher noch Feiglinge noch – wie der einschlägig bekannte NS-Militärjurist Erich Schwinge behauptete – „psychopathisch Minderwertige“. Deserteure verfügten im Durchschnitt über einen vergleichsweise hohen Bildungsstand, besaßen eine überdurchschnittliche Kampferfahrung und hatten bereits einen langen Wehrdienst hinter sich – der Anteil an Rekruten, die dem Druck an der Front nicht standhielten und desertierten, war hingegen verschwindend gering.

Nicht unerwartet nahm die Zahl der Desertionen im Lauf des Krieges kontinuierlich zu. 50% der Desertionen fanden 1944 statt. In 37% der Fälle desertierten die Soldaten innerhalb Österreichs; etwa die Hälfte der Desertionen erfolgte beim Feldheer. Wie nicht anders zu erwarten, erhöhten sich die Chancen für Deserteure, nicht mehr gefasst zu werden, mit der Dauer des Krieges. Während beispielsweise 90% der Deserteure des Jahres 1940 wieder verhaftet wurden, galt das für nur mehr 23% der Fahnenflüchtigen des Jahres 1944.

Jene Soldaten, die an der Front oder in den besetzten Gebieten desertierten, hatten die besten Chancen nicht wieder gefasst zu werden. Hingegen war die Desertion in der Heimat ein höchst riskantes Unterfangen. In diesen Fällen betrug die Verhaftungsquote über 40%. Das Überlaufen an

¹¹ Geldmacher, Thomas (2003a): „Auf Nimmerwiedersehen!“ Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, in: Manoschek (2003a): 133–194.

¹² Neue Vorarlberger Tageszeitung, 15.9.2009, 5.

der Front war zwar mit höchsten Gefahren verbunden, hatte der Deserteur aber einmal die andere Seite erreicht, war er der Verfolgung durch die Wehrmacht entzogen. Hingegen war die Fahnenflucht im Hinterland zwar vergleichsweise einfacher, doch war es für diese Deserteure enorm schwierig, sich vor den Verfolgern zu schützen. Speziell wenn sich Fahnenflüchtige in der Nähe ihres Heimatortes versteckt hielten, waren sie auf die Hilfe von Bekannten und Verwandten angewiesen. Darüber hinaus übte die Polizei auf die Familien von Deserteuren starken Druck aus, der durch die Einführung der Sippenhaftung im November 1944 noch erhöht wurde. Nunmehr konnten Angehörige von Deserteuren verhaftet und ihr Vermögen beschlagnahmt werden, um Deserteure zur Rückkehr zu bewegen.¹³ Bessere Chancen boten sich erst ab dem Frühjahr 1944, als Teile Südösterreichs von der jugoslawischen Partisanenarmee kontrolliert wurden und ein Überlaufen zu den Partisanen möglich wurde.

Die Option sich den jugoslawischen Partisanen anzuschließen, nützte insbesondere eine Personengruppe überproportional. Die in Kärnten lebenden Slowenen, die im Nationalsozialismus verfolgt und teilweise deportiert wurden, aber dennoch Dienst in der Wehrmacht leisten mussten.¹⁴ Von den 77 erfassten Kärntner Slowenen wurden 87% wegen Desertion oder Wehrdienstverweigerung gesucht oder angeklagt. Nahezu drei Viertel von ihnen gelang es, sich zu den Partisanen durchzuschlagen. Die Kärntner Slowenen sind die einzige geschlossene Gruppe in Österreich, die in einem relevanten Ausmaß bewaffneten Widerstand gegen den Nationalsozialismus leistete.

Egal ob sie an der Front, in den besetzten Gebieten oder in der Heimat desertierten, ob sie zum Gegner überliefen, sich versteckt hielten, sich Partisaneneinheiten anschlossen oder versuchten, ins neutrale Ausland zu gelangen: Angesichts dessen, was sie bei einem Scheitern ihrer Fahnenflucht an Konsequenzen zu erwarten hatten, erforderte es großen Mut, den Schritt zur Desertion zu wagen.

Mit über einem Viertel der erhobenen Verurteilungen ist nach der Fahnenflucht die „unerlaubte Entfernung von der Truppe“ das am zweithäufigsten erfasste Delikt.¹⁵ Dabei handelt es sich um einen sehr amorphen Tatbestand. Meist war es für die Militär Richter nicht möglich, zu entscheiden, ob es sich im konkreten Fall um unerlaubte Entfernung oder um Fahnenflucht handelte. Die Grenzen waren fließend und der Ermessensspielraum der Richter war entsprechend groß. Das Spektrum der Urteile reichte

¹³ Fritsche, Maria (2003f): „...haftet die Sippe mit Vermögen, Freiheit oder Leben...“. Die Anwendung der Sippenhaft bei Familien verfolgter Wehrmachtsoldaten, in: Manoschek (2003a): 482–493.

¹⁴ Manoschek, Walter (2003b): Kärntner Slowenen als Opfer der NS-Militärjustiz, in: Manoschek (2003a): 358–389.

¹⁵ Geldmacher (2003a): 133–194.

dann auch von der Disziplinarstrafe bis zum Todesurteil. Die Militärjustiz agierte unberechenbar, wobei sich die Richter trotz der durchschnittlichen Strafdauer von 17 Monaten im Zweifelsfall eher für das Delikt unerlaubte Entfernung und nicht für Desertion entschieden.

Die dritte Gruppe der Entziehungsdelikte waren die Selbstverstümmelungen.¹⁶ Es war ein Delikt, das vor der Einführung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) im August 1939 nicht existierte. In der KSSVO galt Selbstverstümmelung als „Zersetzung der Wehrkraft“, wofür die Todesstrafe verhängt werden konnte. Ebenso wie die Desertionen und unerlaubten Entfernungen stiegen auch die Selbstverstümmelungen mit Dauer des Krieges an und erreichten 1944 einen Höhepunkt. Charakteristisch für diese Form der Wehrdienstentziehung war, dass die Selbstverstümmler auffallend jung waren und sich die zugefügten Verletzungen je nach Tatort voneinander stark unterschieden. In fast 20% der Fälle wurde von den Militärrichtern die Todesstrafe ausgesprochen; die durchschnittliche Haftdauer betrug mehr als sieben Jahre.

Neben den Entziehungsdelikten gehören auch „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen, „Verratsdelikte“ und „Widersetzlichkeitsdelikte“ (z. B. Gehorsamsverweigerung, Meuterei, Feigheit vor dem Feind) zu jenen Deliktgruppen, die von der NS-Militärjustiz aus explizit politischen Gründen verfolgt wurden.¹⁷ Die militärstrafrechtliche Verfolgung von „wehrkraftzersetzenden“ Äußerungen war ein Spezifikum des Nationalsozialismus. Der Straftatbestand wurde mit der KSSVO im August 1939 eingeführt und sah als Höchststrafe die Todesstrafe vor. Bei der Verfolgung dieses Delikts war die Militärjustiz im Wesentlichen auf Denunziationen angewiesen. Denunziationen durch die eigenen „Kameraden“ rangierten mit 35,7% aller Anzeigen an zweiter Stelle. Auch bei diesem Delikt nahm mit der Dauer des Krieges sowohl die Zahl der Verurteilungen als auch die Härte der Strafen deutlich zu.

Während bei „wehrkraftzersetzenden“ Äußerungen die Motivationen als extrem vielfältig gelten können, handelt es sich bei den „Verratsdelikten“ – also bei Hoch-, Landes- oder Kriegsverrat sowie Spionage und Sabotage – zweifelsfrei um politisch motivierte Delikte.¹⁸ Dementsprechend wurden etwa zwei Drittel der erfassten Fälle – darunter auch gegen ZivilistInnen – vor dem Reichskriegsgericht verhandelt. Die Hochverratsdelikte umfassten mehrheitlich die Betätigung in illegalen Linksparteien; bei Landes- und Kriegsverrat lag der Schwerpunkt bei der Unterstützung von

¹⁶ Fritsche, Maria (2003a): Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003): 195–214.

¹⁷ Fritsche, Maria (2003b): „Goebbels ist ein großer Tepp“ – „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 215–237.

¹⁸ Forster, David (2003a): Die militärgerichtliche Verfolgung von „Verratsdelikten“ im „Dritten Reich“, in: Manoschek (2003a): 238–253.

Partisanen oder Alliierten. Die Urteile bei den „Verratsdelikten“ sind mit jenen gegen Deserteure und Wehrdienstverweigerern vergleichbar: beinahe die Hälfte der Urteile lautete auf Todesstrafe, wobei etwa zwei Drittel der Urteile nachweislich vollstreckt wurden. In mehr als 30% der Fälle wurden Zuchthausstrafen verhängt, in weitaus weniger Fällen (13,7%) Gefängnisstrafen. Wie die Urteile zeigen, standen Desertion, Wehrdienstverweigerung und „Verrat am deutschen Volk“ an der Spitze der von der NS-Militärgerichtsbarkeit am härtesten verfolgten Straftaten.

Zum Zweck der Typologisierung wurden eine Reihe von Tatbeständen unter den Begriff „Widersetzlichkeiten“ zusammengefasst, die sich gegen die militärische Befehls-Gehorsams-Hierarchie bzw. den militärischen Apparat als Ganzes richteten und damit als widerständiges Handeln innerhalb der Wehrmacht etikettiert werden können.¹⁹ Sie reichten von Wachverfehlungen bis zur Beleidigung von Vorgesetzten und waren mit Freiheitsstrafen bis 15 Jahren zu ahnden. Gerade anhand der Heterogenität der Einzeldelikte zeigt sich anschaulich die Willkür der NS-Militärgerichtsbarkeit. So wurde in 5,5% der Fälle ein Todesurteil verhängt; zumindest ein Angeklagter landete im KZ Auschwitz, wo er auch ermordet wurde; „unsoldatisches“ Benehmen bei einer Schießübung im Jahre 1940 wurde mit viereinhalb Jahren Zuchthaus bestraft – nach einer Odyssee durch zahlreiche Wehrmachtsgefängnisse und Gefangenenlager kam der Betroffene Ferdinand H. im Oktober 1944 ins berüchtigte Lager Esterwegen – ob er die Haft überlebte, ist unbekannt. Wer wegen „Widersetzlichkeitsdelikten“ vor Gericht stand, konnte nur schwer einschätzen, welche Strafe er zu erwarten hatte. Wenn die Militärjustiz bei „Widersetzlichkeitsdelikten“ eher eine traditionell-militärische Sichtweise vertrat, so bedeutet das keineswegs, dass darum für den Beschuldigten mehr an Rechtssicherheit bestanden hätte: Denn neben der Urteilshöhe und dem Strafmaß war es insbesondere die Willkür im Strafvollzug, die dazu führen konnte, dass etwa ein persönlich motivierter Konflikt mit einem Vorgesetzten letzten Endes tödliche Konsequenzen haben konnte.

Die Analyse von Gewalt-, Fälschungs- und Eigentumsdelikten schärft den Blick auf ein bisher von der Forschung weitgehend ausgespartes Kapitel. Selbst in diesen Bereichen, die auch in Rechtsstaaten strafbar sind und geahndet werden, wird der spezifische Unrechtscharakter der NS-Militärjustiz erkennbar. Denn die Tatsache, dass jemand – auch an heutigen Maßstäben gemessen – Unrecht begangen hat, bedeutet nicht, dass dieselbe Person nicht gleichzeitig zum Opfer nationalsozialistischer Verfolgung werden konnte. Vor diesem paradigmatischen Hintergrund zeitigen die Untersuchungen durchaus interessante Ergebnisse. So etwa, dass Gewalttaten,

¹⁹ Fritsche, Maria (2003c): Gehorsamsverweigerung, Dienstpflichtverletzung, Meuterei. Widersetzlichkeiten österreichischer Soldaten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 254–282.

die von den Richtern nicht mit politischen Motiven in Zusammenhang gebracht wurden, wesentlich milder bestraft wurden als Gewaltdelikte, die mit Entziehungs- oder Widersetzlichkeitsdelikten verbunden waren.²⁰ Bei den erfassten Fälschungsdelikten handelt es sich im Regelfall um Bagatelldelikte, wie das Tragen von Orden oder das Fälschen von Urlaubsscheinen.²¹ Dennoch konnte etwa das unrechtmäßige Tragen eines EK II zur Versetzung zur Bewährungstruppe 500 und in Folge zum Verlust beider Hände und eines Auges beim Entschärfen eines Blindgängers führen. Auch die Mehrheit der Eigentumsdelikte waren Alltagsvergehen.²² Doch insbesondere in jenen Fällen, bei denen für den Urteilsspruch die „Volksschädlingsverordnung“ herangezogen wurde, kam es zu schweren Strafen. Ebenso wie bei den „Widersetzlichkeitsdelikten“ war auch bei Eigentumsdelikten die Spruchpraxis der Militärrichter sehr uneinheitlich und kann letztlich als reine Willkür bezeichnet werden.

Zwei Bevölkerungsgruppen unterschieden sich auffallend vom Rest der österreichischen Wehrmachtssoldaten: die Zeugen Jehovas und die Kärntner Slowenen. Die Zeugen Jehovas verweigerten aus Glaubensgründen nahezu geschlossen den Wehrdienst.²³ Bei der Untersuchung dieser verfolgten Religionsgemeinschaft zeigte sich, dass über 70% der Verfahren wegen Wehrdienstverweigerung mit einem Todesurteil endeten, wovon 80% auch vollstreckt wurden. Damit weist die kleine Gruppe der Zeugen Jehovas, die in Österreich etwa 550 Mitglieder zählte, die höchste Rate an verhängten und vollstreckten Todesurteilen im Gesamtsample auf. Insgesamt konnten 42 vollstreckte Todesurteile festgestellt werden.

Über 87% der im Projekt erfassten Kärntner Slowenen sind wegen der Delikte Wehrdienstverweigerung oder Desertion in die Datenbank gelangt.²⁴ Doch im Unterschied zu den Zeugen Jehovas wurden nur relativ wenige Kärntner Slowenen auch verurteilt; die überwiegende Mehrzahl ihrer Wehrdienstverweigerungen und Desertionen verlief erfolgreich. Während sich die Zeugen Jehovas den Behörden stellten, flüchteten die Kärntner Slowenen anfangs nach Jugoslawien bzw. schlossen sich ab 1943 der in Südkärnten operierenden Partisanenbewegung an und gerieten dadurch nur selten in die Fänge der Militärjustiz.

²⁰ Fritsche, Maria (2003d): Die militärgerichtliche Verfolgung von Gewaltdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 283–301.

²¹ Fritsche, Maria (2003e): Die militärgerichtliche Verfolgung von Fälschungsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 302–318.

²² Forster, David (2003b): Die militärgerichtliche Verfolgung von Eigentumsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek (2003a): 319–336.

²³ Walter, Thomas (2003b): Standhaft bis in den Tod. Die Zeugen Jehovas und die NS-Militärgerichtsbarkeit, Manoschek (2003a): 342–357.

²⁴ Manoschek, Walter (2003b): Kärntner Slowenen als Opfer der NS-Militärjustiz, in: Manoschek (2003a): 358–389.

Nahezu alle Zeugen Jehovas, die den Wehrdienst verweigerten, kamen vor das Reichskriegsgericht (RKG) in Berlin bzw. ab Sommer 1943 in Torgau.²⁵ Von den erfassten 229 ÖsterreicherInnen, darunter 81 ZivilistInnen, die vor dem RKG standen, war der Großteil wegen Hoch-, Landes- oder Kriegsverrat, wegen Kriegsdienstverweigerung oder Desertion angeklagt. Die Strafen, die das RKG aussprach, waren extrem hart: 50% Todesurteile, von denen drei Viertel auch vollstreckt wurden.

Doch ist die verhängte Strafhöhe nur ein Indikator für die Bewertung der Unrechtmäßigkeit der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit. Zum Verständnis des Strafvollzugs muss vorneweg festgehalten werden, dass während der Kriegszeit die Verbüßung von Haftstrafen nur in Ausnahmefällen vorgesehen war. Prinzipiell waren alle Haftstrafen bis Kriegsende auszusetzen. Die Aussetzung erfolgte entweder durch „Bewährung an der Front“ oder durch „Verwahrung“ in einem Straflager der Wehrmacht auf unbestimmte Zeit, wobei die dort verbrachte Zeit von der verhängten Strafdauer nicht abgezogen wurde. Feldsonderabteilungen, Zuchthauskompanien, Strafvollstreckungszüge, Feldstrafgefangenenabteilungen – das waren nur einige der zahlreichen Strafvollstreckungsinstitutionen der Wehrmacht.²⁶ Die zu Zuchthaus verurteilten Wehrmachtsangehörigen wurden aus der Wehrmacht ausgeschieden und landeten zur „Verwahrung“ in den Lagern der Reichsjustizverwaltung: Börgermoor, Esterwegen, Neu-
sustrum hießen einige der berüchtigten Moorklager im Emsland, in denen zwischen 1939 und 1945 mindestens 25.000 ehemalige Soldaten eingewiesen wurden. Die Todesrate betrug nach konservativen Schätzungen in den Emslandlagern etwa 6%. Wer in dieses weit verzweigte Labyrinth des militärischen Strafvollzugs geriet, konnte auch wegen eines Bagatelldelikts jahrelang in diversen Strafanstalten verbringen. So erging es etwa Leopold C. Er wurde im Juni 1942 wegen Diebstahls von acht Kilo Fleisch zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. C. wurde in das Lager „Nord“ überstellt. Das Lager „Nord“ lag am Nördlichen Eismeer in Norwegen, wo fürchterliche Lebens- und Arbeitsbedingungen herrschten, denen etwa ein Drittel der Häftlinge zum Opfer fiel. Nachdem Leopold C. dort eineinhalb Jahre Zwangsarbeit überlebt hatte, wurde er Anfang 1944 in das nicht weniger berüchtigte Emslandlager Papenburg überstellt. Die Haftbedingungen waren dort durchaus mit jenen in KZ vergleichbar. Nachdem er auch dieses Lager überlebt hatte, durfte sich der Fleischdieb ab Mitte Mai 1944 in der Bewährungstruppe 500 an der Front bewähren. Abschreckung, Willkür und Rechtsunsicherheit waren die wesentlichsten Prinzipien der national-

²⁵ Forster, David (2003d): Österreicherinnen und Österreicher vor dem Reichskriegsgericht, in: Manoschek (2003a): 390–398.

²⁶ Geldmacher, Thomas (2003b): Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten, in: Manoschek (2003a), 420–481.

sozialistischen Militärjustiz. Sie endeten keineswegs mit dem Urteilsspruch, sondern setzten sich im Strafvollzug ungebrochen fort.

In einer qualitativen Auswertung der durchgeführten Interviews mit Opfern wurde versucht, ihr persönliches Schicksal nachzuzeichnen.²⁷ Deutlich wird dabei, dass sich neben der politischen, religiösen oder humanitären Ablehnung des Nationalsozialismus kaum Gemeinsamkeiten finden lassen, die für ihre Wehrdienstverweigerung, Desertion oder Selbstverstümmelung ausschlaggebend waren. Hier findet sich ein katholischer Priester ebenso wie ein Zeuge Jehovas, ein Kommunist ebenso wie ein SA-Mitglied, einfache Bauern und Straßenarbeiter ebenso wie (spätere) Akademiker. So unterschiedlich ihre politische und soziale Herkunft ist, so verschieden waren auch ihre Beweggründe, sich der Wehrmacht zu entziehen. Die Tat selbst war in manchen Fällen eine Spontanentscheidung, andere Soldaten wiederum planten sie von langer Hand. Eine zumindest partielle Übereinstimmung von Schicksalen lässt sich bei jenen feststellen, die in die Fänge der Militärjustiz gerieten. Denn: vor dem Unrecht waren alle gleich. Individuelle Hintergründe oder spezifische Motivlagen spielten bei der Verurteilung durch die Militärrichter im Regelfall wenig Rolle. Auf die Verhängung von langjährigen Gefängnis- oder Zuchthausstrafen, von Todesstrafen, die nach qualvollen Monaten der Todesangst doch noch in Zeitstrafen umgewandelt wurden, folgte für die Verurteilten ein Strafvollzug, der an Unmenschlichkeit kaum zu überbieten war. Es war ein Alltag unter permanenter Vernichtungsdrohung. Die Schilderung des Strafvollzugs durch die Opfer selbst verdeutlicht auf beklemmende Art, dass die Wehrmachtsjustiz für Deserteure und Wehrdienstverweigerer entweder den sofortigen Tod oder den qualvollen Tod auf Raten vorsah. Landeten sie in einem der Emslandlager, so waren sie der brutalen Gewalt der SS-Mannschaften und der Blockältesten ausgeliefert. Zu Skeletten abgemagert und zu härtester Zwangsarbeit im Moor verpflichtet, hatten sie nur geringe Überlebenschancen. Andere gelangten in eine der Strafeinheiten an der Front. In Feldstrafgefangenenabteilungen, Bewährungsbataillonen und Strafkompagnien wurden sie zu „Himmelfahrtskommandos“ eingesetzt. Auch ihre Chance zu Überleben ging mittelfristig gegen Null. Statistisch gesehen wurde etwa ein Bewährungsbataillon nach sechs Monaten vollständig aufgerieben. Wer dennoch überlebte, tat gut daran, nach Kriegsende seine Geschichte zu beschweigen. Die meisten der Interviewten hatten bislang nur im vertrauten Kreis darüber gesprochen. Von Unverständnis bis zur Ächtung reichte die Palette an Reaktionen, die sie im staatsoffiziell ersten vom Nationalsozialismus überfallenen Land erwartete. Leopold Engleitner – ein heute 104 Jahre alter Zeuge Jehovas, Wehrdienstverweigerer

²⁷ Metzler, Hannes (2003): „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschiert sind...“. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek (2003a): 494–603.

und Überlebender mehrerer Konzentrationslager – formulierte im Interview den folgenden Satz: „Wir hätten eher geehrt werden müssen, anstatt so gehasst zu werden.“ Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Literatur

- Forster, David (2003a): Die militärgerichtliche Verfolgung von „Verratsdelikten“ im „Dritten Reich“, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 238–253.
- Forster, David (2003b): Die militärgerichtliche Verfolgung von Eigentumsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 319–336.
- Forster, David (2003c): Sonderfälle und Bagatellen. Die militärgerichtliche Verfolgung diverser Delikte in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 337–341.
- Forster, David (2003d): Österreicherinnen und Österreicher vor dem Reichskriegsgericht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 390–398.
- Fritsche, Maria (2003a): Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 195–214.
- Fritsche, Maria (2003b): „Goebbels ist ein großer Tepp“ – „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 215–237.
- Fritsche, Maria (2003c): Gehorsamsverweigerung, Dienstpflichtverletzung, Meuterei. Widersetzlichkeiten österreichischer Soldaten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 254–282.
- Fritsche, Maria (2003d): Die militärgerichtliche Verfolgung von Gewaltdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 283–301.
- Fritsche, Maria (2003e): Die militärgerichtliche Verfolgung von Fälschungsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 302–318.
- Fritsche, Maria (2003f): „...haftet die Sippe mit Vermögen, Freiheit oder Leben...“. Die Anwendung der Sippenhaft bei Familien verfolgter Wehrmachtssoldaten, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 482–493.
- Geldmacher, Thomas (2003a): „Auf Nimmerwiedersehen!“ Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 133–194.

- Geldmacher, Thomas (2003b): Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 420–481.
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) (2001): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944. Hamburg.
- Heer, Hannes / Naumann, Klaus (Hrsg.) (1995): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Hamburg.
- Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003a): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien.
- Manoschek, Walter (2003b): Kärntner Slowenen als Opfer der NS-Militärjustiz, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 358–389.
- Manoschek, Walter (1993): „Serbien ist judenfrei.“ Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42. München (Beiträge zur Militärgeschichte, Band 38).
- Manoschek, Walter / Safrian, Hans (1988): Österreicher in der Wehrmacht, in: Tálos, Emmerich / Hanisch, Ernst / Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Wien, 331–360.
- Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden.
- Metzler, Hannes (2007): Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Wien.
- Metzler, Hannes (2003): „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschiert sind...“. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 494–603.
- Walter, Thomas (2003a): Die Kriegsdienstverweigerer in den Mühlen der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 114–132.
- Walter, Thomas (2003b): Standhaft bis in den Tod. Die Zeugen Jehovas und die NS-Militärgerichtsbarkeit, Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 342–357.
- Wette, Wolfram (1995): Verweigerung und Desertion im Wandel der öffentlichen Meinung 1980–1995, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung. Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main, 189–204.
- Wette, Wolfram / Vogel, Detlef (Hrsg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat. Berlin, 2007.

II. Delikte und Akteure: Täter, Verfolgte und Denunzianten

Wehrkraftersetzung: Die Verfolgung des „Inneren Feindes“

Die Wandlung eines rein militärischen Straftatbestandes zu einer der schärfsten Waffen der politischen Justiz

In Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges fokussierte NS-Deutschland auf ein möglichst flächendeckendes Sanktionssystem. Im Rahmen des so genannten Kriegsstrafrechtes wurden eine ganze Reihe neuer Verordnungen erlassen, die im Grunde die gleiche Stoßrichtung hatten: Im Krieg war es wichtig, die Heimatfront, die „Innere Front“ vor dem Zerfall zu schützen. Ohne Lücke sollten innenpolitische Zweifel an den deutschen Neuordnungsvorstellungen, dem Größenwahn, ein vom Nationalsozialismus beherrschtes Europa zu kreieren, im Keim erstickt werden. Dies galt selbstredend auch für das angeschlossene Österreich – vielleicht sogar in einem größeren Ausmaß, als dies im so genannten Altreich der Fall war.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle im Denken der verantwortlichen NS-Justizfunktionäre und insbesondere auch Hitlers spielte die so genannte Dolchstoßlegende. In Deutschland verdichtete sich seit den 1920er-Jahren der Mythos von der Schuld der deutschen Bevölkerung am Ausgang des Ersten Weltkrieges. Es wurde behauptet, dass der Durchhaltewille an der „Heimatfront“ gefehlt habe und so dem kämpfenden Heer in den Rücken gefallen worden sei. Eine ähnliche Entwicklung sollte im Zweiten Weltkrieg mit allen Mitteln, auch mit der Strafjustiz, verhindert werden. Dahinter verbarg sich die weitläufig akzeptierte Überzeugung, dass der Erste Weltkrieg u. a. durch negative Mundpropaganda im Inneren verloren wurde. Um eine eventuelle Wiederholung besorgt, reagierte die politische Führung, und mit ihr die Justiz, äußerst sensibel auf einschlägige Hinweise der Ermittlungsbehörden. Kriegsgewichtsrat Scherer meinte zum historischen Hintergrund: „Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gelehrt, dass der geschlossene Einsatz des gesamten Volkes, das hinter der Wehrmacht steht, den Ausgang des Krieges entscheiden kann.“¹

Nicht nur die Reminiszenz an den verlorenen Ersten Weltkrieg prägte den Kampf um die „Innere Front“. Die politische Opposition, vornehmlich kommunistische und sozialistische Parteien und Verbände, wurden bereits zu Beginn der Nazi-Herrschaft in Deutschland, und später nach dem „Anschluss“ Österreichs auch hier, unter Feindstrafrecht gestellt. „Wer nicht für uns ist, muss gegen uns sein“ – so lautete die einfache Formel.

¹ Scherer, Werner (1939/40): Zur Kriegssonderstrafrechtsverordnung, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band 4, 226–231, 228.

Viele Tausend Männer und Frauen gerieten unter den Generalverdacht, nicht in den faschistischen Volkskörper zu passen. Dies betraf sowohl die allgemeine, wie auch die Militärjustiz. Auf der einen Seite wachten der Volksgerichtshof und die politischen Senate der Oberlandesgerichte über den Schutz der Volksgemeinschaft und auf der anderen das Reichskriegsgericht, das gleiche allfällige Aufgaben zu verrichten hatte.

Den Kern der Beschuldigungen bildete oftmals die politische Vergangenheit eines Verfolgten. Aus ihr heraus entstand ein Geflecht von Willenszuweisungen, die zu der inkriminierten Handlung geführt haben sollten. Es ging nicht ausschließlich um das Brechen eines Gesetzes, sondern ebenso um den Tätertypus einer Person, um einen angeborenen oder dauerhaft konditionierten Handlungshintergrund. Möglicherweise straflose Handlungen oder Bagatellen konnten sich im Zusammenspiel mit dem Wesen (Typus) eines Beschuldigten zu einer Straftat – wie zum Beispiel der Wehrkraftzersetzung – verdichten. Damit kondensierte der politische Wille nach Ahndung jedweder Form von Skepsis am Sieg NS-Deutschlands über große Teile Europas in ein zur Reinwaschung des Volkskörpers angesetztes Gebräu repressiver Verbrechensbekämpfung, um ihn vor allem erdenklichen parasitären oder gar lebensbedrohlichen Unrat schützen zu wollen.² Die Maßnahmen, wie Präventivstrafrecht ausgestaltet werden sollte, überantwortete man im Rahmen des Kriegsstrafrechts zunächst den Militärgerichten. Eines war allerdings von Anfang an klar: Handlungen gegen die „Innere Front“ waren Gewaltverbrechen gleichzustellen, vor allem wenn sie in der Öffentlichkeit stattfanden.

Womit begann das Kriegsstrafrecht?

Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung – KSSVO) vom 17. August 1938 trat fast genau ein Jahr später, am 26. August 1939, kurz vor dem

² Erste Ansätze hierzu sind bereits 1933 mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gelegt worden. Die Kommentatoren des Gesetzes erläuterten in ihrem Vorwort, welcher Stellenwert den neuen Normen beizumessen war. Den Regierungen der „Systemzeit“ wurde unterstellt, dass sie für die Lösung der sozialen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Missstände ungeeignet gewesen seien. Nur mit Hilfe der nationalsozialistischen Weltanschauung sei man in der Lage, den „Volkskörper zu reinigen“. Weiter heißt es: „Das Gesetz ist demnach als eine Breche in das Geröll und die Kleinmütigkeit einer überholten Weltanschauung und einer übertriebenen selbstmörderischen Nächstenliebe der vergangenen Jahrhunderte aufzufassen. Es ist aber noch etwas anderes, was als Grundgehalt des Gesetzes Bedeutung erlangt, das ist das Primat und die Autorität des Staates, die er sich auf dem Gebiet des Lebens (...) endgültig gesichert hat.“ Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Rutke, Falk (1936): Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. München, 5. Siehe auch Form, Wolfgang (1997): Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am Beispiel Hessen, in: Kontinuität und Neuanfang in der Hochschulmedizin 1945. Hrsg. von Aumüller, Gerhard u.a., Marburg, 84 – 101, 85.

Angriff auf Polen in Kraft.³ Ihr erklärtes Ziel war es, „einige bedenkliche Lücken des im wesentlichen auf den Frieden abgestellten Militärstrafgesetzbuches zu schließen“⁴. Es handelte sich um Straftatbestände, deren praktische Anwendung zunächst ohne einschlägige Judikate auskommen musste. „Wegen der zahlreichen Auslegungsvorschriften, die die Vorschrift bietet, erschien der unvorbereitete Anfall solcher Strafsachen an die allgemeine Justiz rechtspolitisch unerwünscht.“⁵ Die Rechtsprechung wurde im militärischen Sinne gesteuert und Auslegungsprobleme zunächst ausschließlich von Wehrmichtsgerichten erörtert.⁶

§ 5 Abs. 1 KSSVO, Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen versucht;

2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubungsstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;

3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

Die KSSVO stellte neben der Spionage, der Freischärlerei, der Verleitung zur unerlaubten Entfernung von der Truppe sowie der Fahnenflucht Handlungen unter Strafe, die dazu geeignet waren, die „Wehrkraft des Deutschen Volkes“ zu zersetzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1–3 KSSVO). Allerdings betraf die KSSVO nicht ausschließlich Militärangehörige, da § 2 Nr. 4 Kriegsstrafverfahrensverordnung (KStVO) bestimmte, dass jeder, also auch Zivilisten, dem Kriegsverfahren unterworfen wurde, wenn militärische Belange tangiert waren. Neu war auch die Einbeziehung mit Deutschland verbündeter Staaten in den Schutzbereich der Norm.

³ Reichsgesetzblatt (RGBl.). I, 1455.

⁴ Freisler, Roland / Grau, Fritz / Krug, Karl / Rietzsch, Otto (1941): Deutsches Strafrecht. Band 1, Berlin, 159.

⁵ Ebd., 160.

⁶ Ebd. Vgl. § 14 Abs. 1 Ziff. 9 KStVO. RGBl. I 1939, 1457 (1460). Scherer (1939/40): 226ff.

Der Wehrkraftersetzung kam eine zentrale Rolle innerhalb der KSSVO zu. Sie gliederte sich in drei Tatbestände:

- Öffentliche Wehrkraftersetzung,
- Aufforderung zur Fahnenflucht oder eine andere Form der Untergrabung der Manneszucht und
- Wehrpflichtentziehung: § 5 Abs. 1 KSSVO gilt als Beispiel einer rechtsstaatswidrigen NS-Vorschrift par excellence.⁷

Die erste in der Urteilssammlung des Reichskriegsgerichtes publizierte Entscheidung mit Bezug zu Wehrdienstentziehung wurde am 1. November 1939 ausgesprochen.⁸ Die öffentliche Wehrkraftersetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO) erlangte – zumindest im „zivilen“ Bereich – eine zentrale Bedeutung für die Strafrechtspraxis aller Vorschriften innerhalb der Verordnung. Dies galt ab Ende Jänner 1943 vor allem für die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte. Dabei war sie – trotz ihres unübersehbaren Bezugs zur so genannten Dolchstoßlegende und dem daraus abgeleiteten negativen Ausgang des Ersten Weltkrieges sowie ihrer „politisch-weltanschaulich aufgeladenen Begriffsbildung“ – kein Ergebnis einer rein kriegsbedingten „Perversionserscheinung“.⁹ Sie entsprach durchaus dem Normenkanon des „Friedensstrafrechts“: § 112 StGB (Aufreizung eines Wehrmachtsangehörigen), § 140 StGB (Wehrpflichtentziehung), § 141 StGB (Verleitung zur Fahnenflucht), § 142 StGB (Selbstverstümmelung) sowie § 143 StGB (Wehrpflichtentziehung durch Täuschung).¹⁰ Allerdings war in keinem Fall eine Zuchthausstrafe, eine lebenslängliche oder gar die Todesstrafe vorgesehen.

§ 112 StGB	bis 3 Jahre Gefängnis
§ 140 StGB	1 Monat bis 5 Jahre Gefängnis
§ 141 StGB	3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis
§ 142 StGB	3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis

Alle genannten Straftatbestände wurden für die Kriegszeit durch die Regelungen der KSSVO ersetzt und mit einem einheitlichen Regelstrafrahmen – mit der Todesstrafe – versehen. Um möglichst umfassend strafen zu

⁷ Vgl. Schmidt, Eberhard (1965): Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen, 433f.; Werle, Gerhard (1989): Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin, 210 sowie Scherrer (1939/40): 228.

⁸ Entscheidungen des Reichskriegsgerichts (1940) Band 2 (RKG 2), Berlin, 32–34.

⁹ Werle (1989): 211.

¹⁰ Darüber hinaus tangierte § 5 Abs. 1 KSSVO auch Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs: § 78 (Verleitung zur Fahnenflucht), § 81 (Selbstverstümmelung), § 83 (Dienstentziehung durch Täuschung), § 99 (Aufwiegelung) und § 102a MStGB (Untergrabung der Manneszucht).

können, entschieden die NS-Militärs auf einen für die Strafrechtspraxis evident wichtigen Absatz 2 des § 5 KSSVO. In minder schweren Fällen konnte auf Zuchthaus (1 bis 15 Jahre) oder Gefängnis (1 Tag bis 5 Jahre) entschieden werden. Damit war ein flexibel anzuwendendes rechtliches Instrumentarium geschaffen, das je nach Situation strenger oder milder umgesetzt werden konnte und insgesamt den Charakter einer Rahmenvorschrift hatte. Militärjuristen, wie zum Beispiel Erich Schwinge, ging es nicht ausschließlich um eine Brutalisierung der Strafandrohung. Kriegsstrafrecht sollte einen dezidiert präventiven Charakter aufweisen. Schon im Vorfeld sollten „die Hintermänner gefasst und jede wehrfeindliche Agitation [...] im Keime erstickt werden. Die in dieser Hinsicht bestehenden Lücken zur Ausfüllung zu bringen, ist die besondere Aufgabe des § 5 KSSVO.“¹¹

Die in der Wehrkraftzersetzung zusammengefassten Tatbestände¹² richteten sich vor dem Krieg allgemein gegen alle pazifistischen oder kriegskritischen Bestrebungen, mittels derer – aus welchen Beweggründen auch immer – gefordert wurde, den Wehrdienst nicht abzuleisten (z. B. Zeugen Jehovas). Dies entsprach einer Alternative des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO, dem – wie in der Kommentierung von Freisler unter anderem ausgeführt wurde – wichtigsten „Beispielsfall des zweiten Teiltatbestandes“¹³, der Zersetzung des Wehrwillens. Da öffentliche Wehrkraftzersetzung nicht auf einen vordefinierten Rahmen festgelegt werden sollte, wurde die Norm so weit gefasst, dass nahezu jedes als Zersetzung der Wehrkraft angesehene Verhalten sanktionsfähig werden konnte. Vom Wortlaut her waren die Grenzen erst dort überschritten, wo die Äußerung oder Handlung nicht mehr öffentlich vorgenommen wurde. Doch selbst diese Linie überschritten die Richter im Verlauf des Kriegs, wenn es politisch opportun erschien. Werle bringt die justizpolitischen Aspekte, insbesondere für den Zeitraum ab Februar 1943 mit der Zuständigkeitsüberantwortung auf den Volksgerichtshof, prägnant auf den Punkt: „Sie [die Zuständigkeitserweiterung, d. V.] soll die Umsetzung des Willens der politischen Führung gewährleisten, dessen Transport auch das ‚Gesetz‘ dient.“¹⁴

Das Reichskriegsgericht entschied zwischen Februar und April 1940 in drei veröffentlichten Urteilen, was fürderhin unter Öffentlichkeit zu verstehen sein sollte:

„Wohl mögen Äußerungen straffrei gelassen werden können, welche im engsten Kreise fallen, aber nur dann, wenn gleichzeitig die Gewähr besteht, dass die Äußerungen über den betreffenden Kreis

¹¹ Schwinge, Erich (1944): Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung, 6. Auflage, Berlin, 426.

¹² Siehe § 6 Abs. 2 KSSVO.

¹³ Freisler / Grau / Krug / Rietzsch (1941): 162.

¹⁴ Werle (1989): 213.

nicht hinaus dringen. Ist eine solche Gewähr nicht vorhanden und rechnet der Täter damit, dass seine Bemerkungen weitergegeben werden, so ist die Sachlage nicht anders, als wenn er von vornherein außerhalb eines geschlossenen Kreises und damit öffentlich auch im Sinne der bisherigen Auffassung gehandelt hat.“¹⁵

Von der Wehrmachtsjustiz über die Sondergerichte zum Volksgerichtshof

Während in den ersten neun Monaten nach Inkrafttreten der KSSVO die Militärgerichtsbarkeit ausschließlich zuständig blieb, änderte sich dies im Mai 1940 grundlegend, indem die KSSVO für die allgemeine Justiz geöffnet wurde.¹⁶ Damit potenzierte sich der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO. Eine Verfügung des Reichsjustizministers vom 27. Mai 1940 regelte:

„Ich ersuche die Anklagebehörden, in **allen bedeutsamen Fällen** die Anklage wegen dieser Straftaten [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 KSSVO, d. V.] vor dem Sondergericht zu erheben. [...] In allen Fällen der öffentlichen Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 KSSVO), in denen im Bereich der Wehrmachtsgerichtsbarkeit die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts aufrechterhalten worden ist [...], ist mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit derartiger Straftaten und die sich aus ihr ergebende Notwendigkeit einer beschleunigten Aburteilung **stets** Anklageerhebung vor dem Sondergericht geboten.“¹⁷

Die Sondergerichte übernahmen für den zivilen Bereich reichskriegsgerichtliche Aufgaben. Die neuen Regelungen schufen dadurch allerdings eine besondere rechtspolitische Situation, denn ein oberstes Militärgericht wurde mit einem deutlich niedrigeren zivilen Gericht auf die gleiche Stufe gestellt. Offenkundig ist, dass mit diesem Schritt ein flächendeckendes und regionalisiertes „Gerichtsnetz“ – im Gegensatz zur weiter bestehenden Zentralisierung auf militärischem Gebiet – geschaffen wurde. Die damit einsetzende Aufgabenteilung konnte nur bedeutet haben, dass das NS-Regime für die zivile Gerichtsbarkeit ein größeres Verfahrensvolumen prognostizierte. Dies galt ausschließlich für die öffentliche Wehrkraftzerset-

¹⁵ Feldurteil des RKG vom 2. April 1940. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts (RKG), Bd. 2, Nr. 24, 63.

¹⁶ Art. I Ziff. 1 Siebte DurchführungsVO zur KStVO vom 18. Mai 1940. RGBl. I, 787. Siehe auch Bundesarchiv Berlin (BAB) Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 36. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO: Wehrdienstentziehung durch Selbstverstümmelung, Täuschung oder andere Handlungen.

¹⁷ Erlass des Reichsjustizministers vom 27. Mai 1940 betr.: Behandlungen von Strafverfahren auf Grund des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, in: Deutsche Justiz, Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege 1940, 621. Hervorhebung durch d. V.

zung, denn weniger bedeutende Fälle der beiden anderen in § 5 Abs. 1 KSSVO geregelten Straftatbestände (Nr. 2¹⁸ und 3) konnten auf militärischer Seite auch an die Divisionsgerichte delegiert werden.¹⁹ Dabei handelte es sich nicht prinzipiell um minder schwere Fälle im Sinn des § 5 Abs. 2 KSSVO, bei denen von der Todesstrafe abgesehen werden konnte, vielmehr waren Verfahren mit eindeutigen und einfach zu beurteilenden Sachverhalten gemeint. Für die allgemeine Gerichtsbarkeit galt im Grunde das Gleiche.²⁰

Vor dem Hintergrund der 1939 noch strikt ablehnenden Haltung, Wehrkraftzersetzung überhaupt von der allgemeinen Justiz behandeln zu lassen, ist der Sinneswandel erstaunlich. Was das NS-Regime zu diesem Schritt bewogen hatte, erläutert die amtliche Begründung zur Siebten DurchführungsVO zur KriegsstrafrechtsVO vom 18. Mai 1940 ausführlich. Im Mittelpunkt stand die Feststellung, dass die Prämissen für eine ausschließlich militärische Anwendung weggefallen seien.

„Die Strafvorschrift ist seit dem 26. 8. 1939 [...] in Kraft. Das Reichskriegsgericht hat die Grundlagen für eine Rechtsprechung gelegt, die den Belangen der Wehrmacht gerecht wird. Zahlreiche Strafvorschriften, die seit Ausbruch des Krieges erlassen worden sind, haben zudem die Bedeutung des § 5 Nr. 1 KSSVO zugunsten anderer Bestimmungen vermindert, für deren Auslegung die allgemeinen Strafgerichte zuständig sind. [...] Die Überweisung von Zivilpersonen, die gegen § 5 KSSVO verstoßen, an die allgemeine Justiz ist daher nunmehr ohne Nachteil für die Belange der Kriegsführung möglich. Die allgemeine Justiz besitzt in den zentral geleiteten Sondergerichten geeignete Organe, die mit der Aburteilung

¹⁸ Galt nicht für die allgemeine Gerichtsbarkeit.

¹⁹ Art. I Ziff. 3 Siebte DurchführungsVO zur KStVO vom 18. Mai 1940. RGBl. I, 787. Am gleichen Tag regelte das Oberkommando der Wehrmacht die nähere Durchführung: „Im Strafverfahren wegen Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KSSVO ersuchen die Gerichtsherren den Präsidenten des Reichskriegsgerichts um Übernahme der Untersuchung und Mitteilung wenn 1. der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet (§ 48 MStGB); Beispiele: Ernste Bibelforscher, Jünger Jehovas, Adventist usw.; 2. der Täter im Einvernehmen mit anderen, vor allem außerhalb der Wehrmacht stehenden Personen gehandelt hat und daher besondere Abwehrmaßnahmen erforderlich sind; 3. der Strafsache eine besondere politische Bedeutung zukommt.“ Zitiert nach Dombrowski, Hanns (Hrsg.) (1940): *Kriegsstrafrecht*, Textausgabe der Bestimmungen des Kriegsstrafrechts und Kriegsverfahrensstrafrechts. 2. Auflage, Berlin, 81f., Fn. 10a. Vgl. auch Scherer (1939/40): 229. Innerhalb der Zuständigkeit der Kriegsgerichte wurde die ausschließliche Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts durch Art. I Ziff. 3 Achte DurchführungsVO zur KStVO vom 4. Juli 1942 (RGBl. I, 449) aufgehoben.

²⁰ Verstöße gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. Bis zur Achten DurchführungsVO zur KStVO vom 4. Juli 1942 (Art. I Ziff. 3 Achte – RGBl. I, 449) galt dies für § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO nicht. Die exklusive Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts für öffentliche Wehrkraftzersetzung fiel am 4. Juli 1942 weg. Art. I Ziff. 3 Achte DurchführungsVO zur KStVO (RGBl. I, 449).

der den Heimtückesachen vielfach verwandten Straftaten des § 5 KSSVO ohne jedes Bedenken betraut werden können.“²¹

Eine eingängige Begründung für diesen Schritt lieferte Hanns Dombrowski 1940 in seiner Textausgabe zum Kriegsstrafrecht. Seiner Einschätzung nach gestalteten sich die seit der Einführung der KSSVO durchgeführten Verfahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 im Gros als „sehr unbedeutende“²² Fälle. Aus diesem Grund wollte man das Reichskriegsgericht mit der Durchführung solcher Prozesse in Zukunft nicht mehr belasten. Anders hingegen in Sachen öffentlicher Wehrkraftzersetzung: Diese Prozesse gestalteten sich in der Regel als „von besonderer Bedeutung“²³ und sollten deshalb beim Reichskriegsgericht verbleiben.

Die Diskussion um weitere Zuständigkeitsregelungen bei Wehrkraftzersetzung begann spätestens Ende 1941/Anfang 1942. Sie drehte sich zunächst jedoch um ein anderes Problem. Die Frage, welche Personen für die Kriegswirtschaft vom Wehrdienst vorläufig oder auf Dauer freigestellt werden sollten²⁴, regelte ein nicht veröffentlichter „Führererlass“²⁵ vom 19. Februar 1942, wonach so genannte Schlüsselkräfte²⁶ auf Antrag nicht mehr eingezogen werden sollten. Da diese Maßnahme eine besondere Bevorzugung für die betreffenden Unternehmen bedeutete, sollte ihr ungegerechtfertigter Einsatz durch ein „Sondergericht beim Volksgerichtshof“²⁷ beurteilt werden:

„Der Missbrauch der ‚Schlüsselkräfte‘ im Sinne des Führererlasses vom 19. 2. 1942 würde sich als ein Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der KSSVO darstellen; denn der Täter würde es unternehmen, sich oder einen anderen durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz oder zeitweise zu entziehen.“²⁸

Nun war für den Volksgerichtshof – dem Parallel-Gericht zum Reichskriegsgericht – eine solche Aufgabenüberantwortung bis dato nicht vorge-

²¹ Zitiert nach Freisler / Grau / Krug / Rietzsch (1941): 160.

²² Dombrowski (1940): 81, Fn. 10a.

²³ Ebd.

²⁴ Es betraf vor allem die Betriebe der Rohstoffherzeugung, des Reichsbahn-Programms, der Treibstoff-, Pulver- und Sprengstoffherzeugung sowie weitere Bereiche der chemischen Industrie.

²⁵ Erlass vom 19. Februar 1942. BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 4.

²⁶ Die Definition sollte der Reichsminister für Bewaffnung und Munition zusammen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht noch festlegen. BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 4.

²⁷ Nr. 3 S. 3 Schlüsselkräfteerlass, BAB Best. R. 3001/R-22 Nr. 4.693.

²⁸ Vermerk Reichsjustizministerium (Az. IIa2 158/42g). BAB Best. R 30001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 5.

sehen.²⁹ Sollte der Führererlass tatsächlich umgesetzt werden, konnte man nicht umhin, für den Volksgerichtshof eine neue Zuständigkeit zu erlassen. Die Angelegenheit gliederte sich jedoch in einen übergeordneten Kontext ein, der offenbar keineswegs soweit bearbeitet war, dass endgültige Regelungen spruchreif gewesen wären. Zur Disposition stand vor allem die öffentliche Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO). Das Oberkommando der Wehrmacht regte bereits im Dezember 1941 an, einfach gelagerte Fälle nicht durch das Reichskriegsgericht, sondern durch Divisionsgerichte bearbeiten zu lassen. Dies wurde Mitte 1942 auch umgesetzt. Damit regelte man die Verantwortlichkeiten auf etwa gleiche Augenhöhe (Divisionsgerichte und Sondergerichte) herunter.³⁰ Eine äquivalente Jurisdiktion – also Volksgerichtshof an der Entscheidungsspitze, mit den politischen Senaten der Oberlandesgerichte im Rücken – wurde im Justizministerium noch nicht spruchreif.

Im Sommer 1942 kam Bewegung ins politische Ränkespiel.³¹ Am 6. Oktober 1942 wurde versucht, die bis dato teilweise kontrovers geführte Auseinandersetzung mit neuen Argumenten zu beflügeln. Mit zeitgleichen Schreiben an den Leiter der Parteizentrale in München, das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichsinnenminister, den Reichsminister für Bewaffnung und Munition sowie den Reichsprotector von Böhmen und Mähren, sollte die Abänderung der Zuständigkeitsverordnung abschließend in Angriff genommen werden. Darin wurde zum Ausdruck gebracht,

²⁹ Für eine Änderung der Zuständigkeit plädierte auch das Oberkommando der Wehrmacht. In einem Vermerk von Anfang März 1942 heißt es: „Das OKW habe nichts dagegen einzuwenden, halte es sogar wegen der Schwierigkeit der Fälle für erwünscht, dass der VGH die Verstöße gegen den Führererlass vom 19.2.42 über ‚Schlüsselkräfte‘ aburteilt.“ BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 8.

³⁰ Für Zuständigkeitsveränderungen innerhalb der allgemeinen Justiz lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Überlegungen vor, obwohl die Wehrmachtspitze Novellierungen beim Wehrkraftzersetzungsverfahren anmahnte. BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 8.

³¹ Schreiben des Reichsjustizministers an die Reichskanzlei vom 14. Juli 1942. BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 21ff. In einem Vermerk vom 13. August 1942 wurde dies zusammenfassend begründet: „Die [...] Erweiterung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs ist durch den Führererlass über die Schlüsselkräfte [...] bedingt. Durch ihn wurde der Herr Reichsminister für Bewaffnung und Munition ermächtigt, Fälle des Missbrauchs von Schlüsselkräften durch ein ‚Sondergericht beim Volksgerichtshof‘ aburteilen zu lassen. Ein solcher Missbrauch kann die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft (siehe Fall Hasenfuß, d. V.) gefährden und ist dann nach der Führerverordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft strafbar [...]. Ein Missbrauch von Schlüsselkräften kann aber auch allein die Wehrmacht des deutschen Volkes gefährden; er ist dann aber nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO strafbar. Durch [die Zuständigkeitsveränderung] soll erreicht werden, dass auch in diesen Fällen gemäß dem Führerbefehl eine Aburteilung durch den Volksgerichtshof dann ermöglicht wird, wenn der Herr Reichsminister für Bewaffnung und Munition ein solches Verlangen stellt.“ BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 34.

dass der Volksgerichtshof zuständig werden sollte, um „die Rechtsprechung auf diesem Gebiet zusammenzufassen“³². Zugleich sollte das Gericht nicht mit weniger bedeutsamen Verfahren belastet werden – man erwog die Abgabemöglichkeit an Oberlandesgerichte. Die beteiligten Dienststellen sprachen sich unter anderem deshalb für eine Zentralisierung beim Volksgerichtshof aus³³, weil die regionale Bearbeitung der öffentlichen Wehrkraftersetzung (durch Sondergerichte) zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung geführt hatte.³⁴

Das Jahr ging zu Ende und noch immer war kein Beschluss gefasst worden – es wurde allmählich eng, denn die Anordnung Hitlers vom 19. Februar 1942 über den Missbrauch von Schlüsselkräften war immer noch nicht umgesetzt worden. Die NS-Administration, nunmehr fast 12 Monate in dieser Sache mit sich selbst beschäftigt, musste handeln. Ende Jänner 1943 überantwortete man dem Volksgerichtshof den Komplex § 5 KSSVO und an exponierter Stelle die öffentliche Wehrkraftersetzung. Der eingangs angesprochene Führerbefehl über den Missbrauch von Schlüsselkräften sollte in abstracto die „Innere Front“ durch den Entzug von wehrfähigen Männern gefährden und wurde unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO abgehakt. Anzumerken ist, dass die Regelungen für Österreich aus rechtlichen Gründen separat vorgenommen werden mussten.³⁵

Zur zukünftigen Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO fehlt jeder Hinweis, obwohl abzusehen war, dass gerade diese Norm wegen ihrer Nähe zur Heimtücke³⁶ und der Überlagerung mit hochverräterischer Mundpropaganda (§ 83 Abs. 2 RStGB), einen signifikanten Einschnitt in die zukünftige Rechtsprechung bedeuten würde. Andererseits machte man sich im Justizministerium Gedanken darum, wie weiterhin mit Sondergerichtsurteilen umgegangen werden sollte, die vom Reichsgericht kurz vor Inkrafttreten der Zuständigkeitsänderungen zur neuerlichen Behandlung an das Erstgericht zurückverwiesen worden waren (Nichtigkeitsbeschwerde). Ein Fall ist dokumentiert, bei dem das Reichsgericht am Tage der Veröffentlichung der Zuständigkeitsänderungsverordnung von 29. Jänner entschieden hatte: Nach § 36 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940³⁷ war das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, an die rechtliche Beurteilung des Reichsgerichtes gebunden. Nach den für die Revision gel-

³² BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 37 (RS).

³³ Die exklusive Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts für öffentliche Wehrkraftersetzung fiel am 4. Juli 1942 weg. Art. I Ziff. 3 Achte DurchführungsVO zur KStVO (RGBl. I, 449).

³⁴ Schreiben des Reichsjustizministers an den Generalbeauftragten der Reichsverwaltung vom 15. Dezember 1942. BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 67.

³⁵ Elf Tage vor der allgemeinen Verordnung – am 18. Januar 1943 (RGBl. I, 72) –, jedoch in der gleichen Ausgabe des Reichsgesetzblatts.

³⁶ Vgl. Scherer (1939/40): 229.

³⁷ RGBl. I, 405.

tenden Bestimmungen – was den Gang des Hauptverfahrens anbelangte, war die Nichtigkeitsbeschwerde der Revision nachgebildet³⁸ – erstreckte sich die Überprüfung auch auf Entscheidungen über die Zuständigkeit, da das Verfahren in den Zustand des Zwischenverfahrens zurückversetzt wurde, selbst wenn die Aufhebung eines Urteils nicht aufgrund einer Verletzung der Zuständigkeitsnormen, sondern wegen unrichtiger sachlicher Beurteilung erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt war das Sondergericht, im Gegensatz zu seiner vorherigen Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung, für § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO nicht mehr zuständig und erwirkte einen so genannten negativen Eröffnungsbeschluss. Daraufhin musste die Staatsanwaltschaft das Verfahren an die nun zuständige Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof abgeben.³⁹

Wehrkraftersetzung – der „Angriff auf die Innere Front“

Die Sondergerichte hatten den § 5 KSSVO, trotz einschlägiger Urteile des Reichskriegsgerichtes und deren Publikation,⁴⁰ im Reichsdurchschnitt recht stiefmütterlich behandelt. Für die Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Wien sind jedoch eine ganze Reihe einschlägiger Hinweise vorhanden.⁴¹ Die Umsetzung der modifizierten Zuständigkeitsregelungen allerdings erfolgte umgehend. Bereits im Jänner 1943 beschäftigte sich die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof mit den hinzugekommenen Straftatbeständen. Damit wandelte sich die bisherige Gerichtspraxis grundlegend. Verurteilungen wegen § 5 Abs. 1 KSSVO mehrten sich zunehmend.⁴² Wie reibungslos die Umorientierung griff, wie schnell sich alle Beteiligten auf die neue Situation einstellten und wie störungsfrei die Verfolgungsmechanismen arbeiteten, belegen die Verfahren vor dem Oberlandesgericht in Wien

³⁸ § 35 Abs. 1 ZuständigkeitsVO i. V. m. §§ 350, 351 StPO. Vgl. zur Revision Hippel, Robert von (1940): *Der deutsche Strafprozeß*, Marburg, 709. Zur Geschichte von Revision und Nichtigkeitsbeschwerde vgl. ebenda, 555. Das Gericht, an das zurückverwiesen wurde, sollte genauso an die Entscheidung des Reichsgerichts gebunden sein wie bei der Revision; es fanden demnach die zu § 358 Abs. 1 StPO entwickelten Grundsätze Anwendung.

³⁹ BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 4.693, Bl. 80. Wäre es bereits zur Ansetzung eines Hauptverhandlungstermins gekommen, hätte das Gericht die Causa an den Volksgerichtshof verweisen müssen.

⁴⁰ Siehe u.a. RKG 2, Nr. 22, 60, sowie Kirschner, Albrecht (2006): *Wehrkraftersetzung*, in: Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang / Schiller, Theo (Hrsg): *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*. München, 403–750, 427ff.

⁴¹ Siehe Register des Sondergerichtes Wien. Stadt- und Landesgericht Wien.

⁴² Vgl. zur Behandlung von Strafverfahren wegen öffentlicher Wehrkraftersetzung den Erlass des Reichsjustizministers vom 8. März 1943. Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 461 Nr. 7.806, Bl. 17.

aus den ersten Monaten des Jahres 1943. Es deutet einiges darauf hin, dass die oberste politische Justiz sich schon vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen mit der Materie vertraut gemacht hatte. Der Wiener Generalstaatsanwalt reichte bereits Ende Januar die erste Anklage wegen Wehrkraftersetzung – gegen den Zugschaffner Johann Lukacsek – beim Oberlandesgericht ein. Er wurde zu einer Zuchthausstrafe von 36 Monaten verurteilt.⁴³

Verurteilungen wegen § 5 Abs. 1 KSSVO mehrten sich in den darauf folgenden Monaten zunehmend. So meldete die Sicherheitspolizei, dass es im Jahresverlauf zu immer mehr „Zersetzungsversuchen einzelner Defaitisten“⁴⁴ gekommen sei. Solche Fälle seien zwar schon früher aufgetaucht, aber die Justiz habe sie nur halbherzig verfolgt und wenn, dann nur nach dem Heimtückegesetz, das einen Strafraum bis fünf Jahre Gefängnis vorsah. Die Wehrkraftersetzung hingegen kannte im Regelfall alleinig die Todesstrafe und ließ nur in minder schweren Fällen Freiheitsstrafen zu. Die politische Polizei bewertete die allgemeine Entwicklung nach dem Übergang der Zuständigkeit für Wehrkraftersetzung auf den Volksgerichtshof insgesamt als positiv, denn nun werde endlich dem „Bedürfnis einer zentralen Sichtung aller einschlägigen Fälle“⁴⁵ Rechnung getragen und ihnen die Bedeutung zugesprochen, die ihnen vor dem Hintergrund der Sicherung der Inneren Front zukomme. Dennoch fiel auf, dass es in vergleichbaren Fällen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kam. Aus der Sicht der politischen Polizei lagen die Gründe der uneinheitlichen und in ihren Augen immer noch zu milden Sanktionspraxis, insbesondere der Oberlandesgerichte, auf der Hand. Das Gros der Richter sei den neuen Aufgaben nicht gewachsen:

„Insgesamt wird [...] die tiefere Ursache [...] weniger darin gesehen, dass es einzelnen Richtern nicht gelänge, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Straftatbestände wie Heimtücke, Wehrkraftersetzung, Feindbegünstigung usw. logisch-begrifflich richtig voneinander abzugrenzen, als vielmehr darin, dass die entscheidenden Richter teilweise wegen ihrer inneren politischen und weltanschaulichen Einstellung nicht das richtige Strafmaß zu finden imstande seien.“⁴⁶

Daraus musste der Ruf nach einer veränderten Personalpolitik folgen. Dass es sich um ein im Justizministerium hausgemachtes Problem, wie

⁴³ Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang / Schiller, Theo (Hrsg.) (2004): *Widerstand und Verfolgung in Österreich*. Mikrofiche Edition, München, Fiche 332.

⁴⁴ Abschrift in BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 296, Bl. 102. Siehe auch Boberach, Heinz (Hrsg.) (1984): *Meldungen aus dem Reich*, Bd. 15, Herrsching, 6096.

⁴⁵ Ebenda. Vgl. zu Wehrkraftersetzung und Heimtückegesetz den Erlass des Reichsjustizministers vom 8. März 1943. Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 461 Nr. 7.806, Bl. 17.

⁴⁶ BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 296, Bl. 105.

oben ausgeführt, handeln könnte, entsprach der Einschätzung des Sicherheitsdienstes. Vor allem die politischen Vorgaben des Ministeriums in der Ära Gürtner missfielen der Polizei. Dass sich daran zum Jahreswechsel 1942/43 (Justizminister Thierack) offenbar noch nichts Grundlegendes geändert hatte, wurde so nicht realisiert. Die Kritik zielte vornehmlich auf die Richterschaft:

„Wenn es – wie bei der strafrechtlichen Beurteilung von wehrkraftzersetzenden Äußerungen – auf die eigene innere Einstellung des urteilenden Richters zum Kriegsgeschehen, zum nat. soz. Staat usw. entscheidend ankomme, werde gegebenenfalls auch jede von außen kommende Lenkung des Richters versagen, weil er bei der Verurteilung gleichzeitig seine eigene innere Überzeugung, seine eigene Siegeszuversicht, sein eigenes Vertrauen in die Führung des Reichs usw. bekennen müsse.“⁴⁷

Diese Einstellung könne man jedoch nur von Richtern erwarten, die kompromisslose und uneingeschränkte Nationalsozialisten seien. Insbesondere weil es bei der „richtigen“ strafrechtlichen Bewertung von Wehrkraftzerstörung entscheidend darauf ankomme, die Persönlichkeit des Täters sowie seine mit der Tat verfolgte politische Absicht zu benennen, sei es unabdingbar, nur solche Richter zu beauftragen, die aufgrund ihrer „politischen Bewährung und weltanschaulich klaren Haltung“⁴⁸ den Mut zu drakonischen Strafen aufbrächten. Deswegen wurde vielfach die Besetzung einzelner politischer Senate bei den Oberlandesgerichten als nicht länger tragbar angesehen. Inwieweit die Kritik auch das Oberlandesgericht Wien betraf, kann nur vermutet werden. Zumindest ändert sich die Besetzung des „Wehrkraftssenats“ im Jahr 1943. Bis Juli 1943 leitet Dr. Paul Lux viele Hauptverhandlungen. Danach wurde er anderen Aufgaben zugeteilt (ab 1944 war er Landgerichtspräsident in Wien).⁴⁹

Eine Reihe von militärischen und politischen Ereignissen unterstützte die Tendenz, zunehmend mehr Vorfälle als Wehrkraftzerstörung zu behandeln, oder wie es im Ministerium hieß: die Kriegssituation 1944 stellte „größere Anforderungen an den Widerstands- und Selbstbehauptungswillen des Deutschen Volkes“, insbesondere wegen „Stalingrad, Zurücknahme der Ostfront, Badoglio-Verrat, Luftterror, Invasion und [der] Vergeltungsfrage“⁵⁰. Es verwundert deshalb nicht, dass vom Justizapparat die hinlänglich bekannten Berührungspunkte zwischen § 2 HeimtückeG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO intensiver wahrgenommen wurden. Aus der mit dem Heimtückegesetz im Dezember 1934 festgeschriebenen Pflicht,

⁴⁷ Ebd, 106.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Datenbank Widerstand und Verfolgung in Österreich, DÖW (Wien).

⁵⁰ Undatierter Aktenvermerk (wohl von Mitte 1944) des Reichsjustizministeriums aus der Kriegszeit. BAB Best. R 3001/R-22 Nr. 5.007, Bl. 150.

einschlägige Anklageschriften dem Reichsjustizministerium vorzulegen, erwuchs in der Praxis ein zusätzliches Selektionsinstrument in politischen Strafsachen. Ob dieser Steuerungsmechanismus von Anfang an so wirkte, quasi als grobmaschiges Sieb und als Korrektiv zu der vielfach bemängelten zu laxen Bewertungspraxis der Staatsanwaltschaften (bei den Sondergerichten), kann hier nicht vertieft werden.

Nach der Umstrukturierung der Zuständigkeit meldeten die Behördenleiter der österreichischen Oberlandesgerichtsbezirke durchgängig Wehrkraftersetzungssachen an das Reichsjustizministerium in Berlin. Im Lagebericht des Wiener Generalstaatsanwalts Dr. Johann Karl Stich zum Beispiel heißt es:

„Im Sprengel Wien ist die Zahl der Sondergerichtsfälle gegenüber 2.851 im Jahre 1941 auf 3.872 im Jahre 1942 gestiegen. [...] Die Zunahme [...] hat ihre Ursache wohl darin, dass nunmehr sämtliche Sondergerichtsfälle aus der Provinz nach Wien gezogen und hier durchgeführt werden. Anzeigen wegen Vergehen nach dem Heimtückegesetz und wegen Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft sind gegenüber der Vorzeit stark gestiegen. Auf Lähmung der Widerstandskraft des Volkes hinzielende defaitistische Prognosen über den Kriegsausgang sind des Öfteren festzustellen. Ich habe den Oberstaatsanwalt angewiesen, diesen Fällen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf strenge Bestrafung zu dringen.“⁵¹

Es handelte sich um ein Phänomen, das auch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken zu verzeichnen war: „Überhaupt haben die Strafsachen nach dem Heimtückegesetz, wegen Wehrkraftersetzung und Rundfunkverbrechen in der ersten Hälfte des Jahres 1943 merkbar zugenommen.“⁵²

Von Ende Jänner 1943 bis in den März 1945 kamen nicht weniger als 705 Anklagen (gegen 816 Personen) wegen Wehrkraftersetzung vor das Oberlandesgericht in Wien.⁵³ Das waren rund 35% aller politischen Prozesse dieses Gerichtes. In 164 Fällen wurden die Angeklagten frei gesprochen – was nichts anderes bedeuteten kann, als dass die Ermittlungsergebnisse bei einem Fünftel selbst für die NS-Justiz zu mager erschienen, um die vor Gericht gestellten Männer und Frauen zu verurteilen. Aber auch ein Freispruch war für die Beteiligten nicht ohne Folgen. Zum einen war es die Regel, dass die Beschuldigten in Untersuchungshaft einsaßen. Am längsten war Theresia Meyer betroffen, die insgesamt 458 Tage, also etwa 15 Monate, vor ihrem Freispruch am 18. Jänner 1945 in Untersuchungshaft sitzen musste.⁵⁴

⁵¹ Form, Wolfgang / Uthe, Oliver (Hrsg.) (2004): NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938–1945. Wien, 301.

⁵² Ebd., 263.

⁵³ Datenbank Widerstand und Verfolgung in Österreich, DÖW (Wien).

⁵⁴ Form / Neugebauer / Schiller (2004): Fiche 380.

Die Regelstrafe – Todesstrafe – verhängten die Wiener Oberlandesgerichtsrichter in vier Fällen.⁵⁵ Gegen 135 Angeklagte endete das Verfahren mit einer Gefängnisstrafe zwischen 1,5 Monaten und drei Jahren. Damit steht fest, dass die „Normstrafe“ mit 423 Fällen Zuchthaus war. Die Strafhöhe reichte von einem bis zu 12 Jahren. Bis auf 30 Verurteilungen wurden

Oberlandesgericht Wien Wehrkraftzersetzung	
Strafen	Anzahl
Bis 2 Jahre	181
2–3 Jahre	81
3 bis 5 Jahre	116
über 5 Jahre	45
Quelle: Datenbank DÖW	

immer auch die Bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt (393). Deutlich belegt die nebenstehende Übersicht, dass das Gros der Wehrkraftzersetzungsprozesse mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug endeten. Ganz anderes das Bild beim Volksgerichtshof. Von den 244 Männern (196) und Frauen (48) wurden 94, also über 38%, mit dem Tode bestraft. Vor diesem Hintergrund kann man zu Recht behaupten, dass, wenn ein

Beschuldigter wegen Wehrkraftzersetzung beim Volksgerichtshof angeklagt wurde, er oder sie mit einem Bein bereits im Grab stand. Von über der Hälfte der zum Tode Verurteilten ist bekannt, dass die Strafe auch vollzogen wurde (58 Todesurteile).⁵⁶

Die Anwendung des aus der Militärjustiz erwachsenen Delikts der öffentlichen Wehrkraftzersetzung durch den Volksgerichtshof folgte dem auf Ausmerzungen ausgerichteten Grundgedanken des Straftatbestandes (Todesstrafe als Regelstrafe). Das höchste NS-Gericht reagierte auf den von der Politik angemahnten Mangel in der Anwendung des § 5 Abs. Nr. 1 KSSVO durch die allgemeine Justiz zwischen 1940 und Ende 1942 mit willfähriger Jurisdiktion für den Rest der NS-Diktatur. Dies geschah in einer Entwicklungslinie, die bereits in den späten 1930er-Jahren zu greifen begann. Wurden in den ersten Jahren des NS-Regimes viele unbedachte Äußerungen mit dem Heimtückeparagraphen belegt, wandelte sich dies insbesondere, wenn ein politischer Hintergrund vermutet wurde, ab 1936/37 (in Österreich ab dem „Anschluss“) in so genannte kommunistische Mundpropaganda (§ 83 Abs. 2 RStGB⁵⁷). Damit wurde der Strafraum deutlich ausgeweitet (von 5 Jahren Gefängnis auf bis zu 10 Jahre Zuchthaus). Ab dem Angriff auf die Sowjetunion im Sommer 1941 bewertete die politische Justiz vergleichbare Straftaten indes auch als Feindbegünstigung (§ 91b RStGB), was den Strafraum auf lebenslanges Zuchthaus bis hin zur Todesstrafe

⁵⁵ Laurenz Cichra (13. April 1944, Fiche 366); Hermine Lohninger (6. Juni 1944, Fiche 345); Ludwig Rupelecker (8. Juni 1944, Fiche 371); Dr. Augustin Großer (13. Juli 1944 – Fiche 375). Alle Fiche Angaben aus: Form / Neugebauer / Schiller (2004).

⁵⁶ Datenbank Widerstand und Verfolgung in Österreich, DÖW (Wien). Siehe auch Kirschner (2006): 449ff.

⁵⁷ Vgl. Lojowsky, Michael (2006): Hochverrat, in: Form / Neugebauer / Schiller: 29–242, 57ff.

aufblühte.⁵⁸ Ein Endpunkt der Perversion von Recht während der NS-Zeit war die Bewertung von aus heutiger Sicht marginalen Rechtsverletzungen – wenn man denn zum Beispiel Zweifel am Kriegsverlauf überhaupt als Straftat und nicht eher als realistische Einschätzung des Kriegsverlaufs ansehen müsste – als todeswürdiges Verbrechen auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 KSSVO, der öffentlichen Wehrkraftzersetzung. Über zwei Jahre lang versuchte die allgemeine Justiz – als verlängerter Arm der Militärjustiz – mit allen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln, die „Innere Front“ vor dem Wegbrechen zu schützen. Je deutlicher das unausweichliche Ende des NS-Regimes näher kam, umso verbissener versuchte die deutsche Justiz das Lügengebäude eines Tausendjährigen Reiches, eines unbesiegbaren deutschen Wesens, das der ganzen Welt seinen furchtbaren „Segen“ bringen wollte, aufrechtzuerhalten.

Literatur

- Boberach, Heinz (Hrsg.) (1984): *Meldungen aus dem Reich*, Bd. 15, Herrsching.
- Dombrowski, Hanns (Hrsg.) (1940): *Kriegsstrafrecht*, Textausgabe der Bestimmungen des Kriegsstrafrechts und Kriegsverfahrensstrafrechts. 2. Auflage, Berlin.
- Form, Wolfgang (2006): Feindbegünstigung – 91b RStGB, in: Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang / Schiller, Theo (Hrsg.): *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*. München, 337–386.
- Form, Wolfgang (1997): *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am Beispiel Hessen*, in: *Kontinuität und Neuanfang in der Hochschulmedizin 1945*. Hrsg. von Aumüller, Gerhard u.a., Marburg, 84–101.
- Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang / Schiller, Theo (Hrsg.) (2004): *Widerstand und Verfolgung in Österreich*. Mikrofiche Edition, München.
- Form, Wolfgang / Uthe, Oliver (Hrsg.) (2004): *NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938–1945*. Wien.
- Freisler, Roland / Grau, Fritz / Krug, Karl / Rietzsch, Otto (1941): *Deutsches Strafrecht*. Band 1, Berlin.
- Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk (1936): *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*. München.
- Hippel, Robert von (1940): *Der deutsche Strafprozeß*. Marburg.
- Kirschner, Albrecht (2006): Wehrkraftzersetzung, in: Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang / Schiller, Theo (Hrsg.): *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*. München, 403–750.
- Lojowsky, Michael (2006): Hochverrat, in: Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang / Schiller, Theo (Hrsg.): *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien*. München, 29–242.

⁵⁸ Vgl. Form, Wolfgang (2006): Feindbegünstigung – 91b RStGB, in: Form / Neugebauer / Schiller: 337–386, 337ff.

Scherer, Werner (1939/40): Zur Kriegssonderstrafrechtsverordnung, in: Zeitschrift für Wehrrecht, Band 4, 226–231.

Schmidt, Eberhard (1965): Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Auflage, Göttingen.

Werle, Gerhard (1989): Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin.

Die Akteure der Wehrmachtsjustiz – Gruppenbiografische Anmerkungen

Der Rechtsprofessor, Gesetzeskommentator, ehemalige Heeresrichter und Apologet der Wehrmachtsjustiz Erich Schwinge formulierte in seiner 1988 erschienenen Publikation „Verfälschung und Wahrheit“ folgende Zeilen: „Unter den etwa 2000 Wehrmachtrichtern, insbesondere denen der Reserve, gab es natürlich eine Anzahl, die nationalsozialistischer Gesinnung waren und es nicht verhehlten, sie waren aber eine kleine Minderheit. [...] Maßgeblich für die Atmosphäre innerhalb der Wehrmachtjustiz waren und blieben immer die, die den Wechsel zu ihr vollzogen hatten, um in einen partei- und politikfernen Bereich zu kommen, und das waren die meisten. Ihr Einfluß ging aber dahin, die richterliche Arbeit gegen politische Einwirkung und politischen Druck nach Möglichkeit abzuschotten.“¹ Nach Schwinges Verständnis hatten sich also die meisten Wehrmachtsrichter vorgeblich für eine Tätigkeit in der Militärjustiz entschieden, um in einen „politikfernen“ Bereich des NS-Staates zu gelangen. Die meisten Forschungen in diesem Bereich und jüngst auch der Deutsche Bundestag haben mittlerweile mit dem Verdikt aufgeräumt, dass es sich bei der NS-Militärjustiz überhaupt um einen „partei- und politikfernen Bereich“ gehandelt habe.² Doch wie steht es mit der anderen Behauptung Schwinges, dass die Juristen quasi aus Opposition zum Nationalsozialismus in die Wehrmachtsjustiz eingetreten seien und ihre Tätigkeit dazu genutzt hätten, ebendiese Wehrmachtsjustiz auch weiterhin gegen den politischen Druck abzuschotten? Wie verliefen überhaupt die Karrieren der Richter der Wehrmacht?

Um zu treffenden Aussagen über die erschreckende Urteilsbilanz der NS-Militärrichter in ihrer Gesamtheit zu gelangen, müsste man natürlich alle an wehrmachtgerichtlichen Verfahren beteiligten Akteure berücksichtigen, also außer den Richtern auch die Gerichtsherren, die Gerichtsoffi-

¹ Schwinge, Erich (1988): *Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit*, Tübingen, 59.

² Das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafpflege (NS-AufhG) wurde durch das Gesetz vom 24. 9. 2009 dahingehend geändert, dass Verurteilungen wegen „Kriegsverrats“ nun ebenfalls – wie Verurteilungen wegen anderer Tatbestände zuvor – als generell aufgehoben gelten. Begründung dafür war, neben neueren Forschungsergebnissen, u.a., dass die entsprechenden Strafvorschriften zum Kriegsverrat „Ausdruck rechtsstaatswidrigen nationalsozialistischen Rechtsdenkens“ gewesen seien (Gesetzentwurf eines 2. NS-AufhGÄndG, Bundestags-Drucksache 16/13654).

ziere sowie möglicherweise auch die medizinischen Gutachter und andere. Insbesondere die Untersuchung des Zusammenwirkens der Richter mit den Gerichtsherren und die Untersuchung der Spruchpraxis ist dabei von großer Bedeutung.³ Damit würde man besonders auch die situativen Elemente der Spruchpraxis berücksichtigen können, die in einem kriegsgerichtlichen Verfahren aufgrund der Verquickung des juristischen Verfahrens mit der militärischen Kommandoebene viel größere Auswirkungen auf das Urteil und das Strafmaß hatten als in der zivilen Gerichtsbarkeit. Doch hier muss ich mich aus forschungspragmatischen Gründen zunächst auf die Biografien der Richter konzentrieren und kann nicht auf die Gerichtsherren eingehen; auch die Spruchpraxis kann bislang erst schlaglichtartig behandelt werden.⁴ Zu meinen Hauptquellen zählen dabei im Folgenden besonders die Personalakten der Wehrmächtsjustizabteilungen, da im ersten Analyseschritt meines Forschungsprojektes den Lebens- und Karriereverläufen der Richter nachgespürt werden sollte. Die Beschränkung auf die Personalakten hat natürlich einen Nachteil: die konkrete Spruchpraxis – und somit auch die Untersuchung der Handlungsspielräume, die die Richter besaßen – kann erst analysiert werden, wenn man auch Verfahrensakten mit untersucht, was bisher erst in Ausnahmefällen gelang. In den Personalakten jedenfalls bildet sich die Urteilspraxis des jeweiligen Richters leider nur in wenigen Fällen ab.

Rahmenbedingungen

Die formale Voraussetzung für den Dienst als Richter in der 1933 wieder eingeführten Militärjustiz waren das zweite juristische Staatsexamen und ein militärischer Rang als Reserveoffizier. Bis zur Einführung der Wehrpflicht 1935 konnten letzteres nur Weltkriegsveteranen aus dem Ersten Weltkrieg vorweisen, dementsprechend kamen zunächst eher ältere Juristen zur Wehrmächtsjustiz. Unter diesen befanden sich relativ wenige

³ Vgl. Rass, Christoph / Rohrkamp, René (2008): *Dramatis Personae. Die Akteure der Wehrmachtjustiz*, in: Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.): „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin, 95-112, 107f.

⁴ Vortrag wie Aufsatz entstanden im Rahmen der Grundlagenforschung im Projekt „Dokumentationsstelle Militärjustiz“, das bis Ende 2009 am Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau / Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Kooperation mit dem Dresdner Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. durchgeführt wurde. Die Zusammenführung der gesammelten Daten über die Wehrmachtrichter mit der Spruchpraxis der Wehrmachtgerichte ist bislang noch ein Desiderat (vgl. Rass / Rohrkamp (2008), 100), soll aber im Folgeprojekt mit dem Titel „Lebensläufe und Spruchpraxis von Wehrmachtrichtern“ geleistet werden. Auch dieses Projekt ist wieder eine Kooperation zwischen dem Hannah-Arendt-Institut und dem DIZ Torgau / Stiftung Sächsische Gedenkstätten und wird gefördert vom Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

NSDAP-Mitglieder bzw. überzeugte Nationalsozialisten.⁵ Die führenden Männer der Wehrmachtsjustiz rekrutierten sich später aus genau dieser älteren Generation, die der NSDAP reserviert gegenüber stand. Ab 1935 stießen auch immer mehr jüngere Juristen zur Wehrmachtsjustiz, da sie nun verschiedene Übungen bei der Wehrmacht absolvieren und sich als Reserveoffizier-Anwärter ebenfalls bei der Wehrmachtsjustiz bewerben konnten. Berufserfahrung als Richter oder Staatsanwalt war keine Voraussetzung, und so bewarben sich kurz vor Kriegsbeginn sogar sehr häufig junge Assessoren direkt nach ihrem Staatsexamen bei den Justizverwaltungen der drei Waffengattungen.⁶ Alle Richter, die vor Kriegsbeginn zur Wehrmachtsjustiz stießen, wurden aktive Wehrmachtsrichter, d.h., sie wurden bei der zivilen Justizverwaltung entlassen und traten als Beamte in den Dienst der Wehrmacht. Je mehr jüngere Richter aus den Jahrgängen von 1900 bis 1910 in die Wehrmachtsjustiz drängten, desto größer wurde der Anteil derjenigen, die ihr Studium am Ende der Weimarer Republik oder sogar bereits während des NS-Regimes absolviert hatten.

Nach der erfolgreichen Bewerbung musste ein Probendienst bei einem Divisionsgericht absolviert werden. Dieser dauerte meist sechs Monate; nur wenn ein Richter nach Meinung seiner Vorgesetzten noch nicht genügend Erfahrung gesammelt hatte, musste er einen verlängerten Probendienst leisten. Diesen Probendienst mussten alle Richter leisten, auch die älteren, die bereits jahrelange Erfahrung als Richter oder Staatsanwälte in der Strafjustiz besaßen. Die allermeisten wurden in weiterer Folge übernommen.⁷ Gerade bei den jüngeren und unerfahrenen Richtern kam es bisweilen aber auch vor, dass sie nicht übernommen wurden und in den Reichsjustizdienst zurück gehen mussten. Wenn sie nicht von selbst gingen, wurde ihnen nahegelegt, die Heeresjustiz zu verlassen. Begründet wurde das beispielsweise damit, dass der Kandidat eine „von Natur aus unsoldatisch wirkende Persönlichkeit“ sei.⁸

⁵ Genaue Statistiken können vorerst noch nicht erstellt werden, da sich das Forschungsprojekt noch in Bearbeitung befindet. Es handelt sich hier um eine Schätzung aus dem Material, das die Personalakten der Heeresjustizverwaltung zur Verfügung stellen: Bundesarchiv (BArch) Bestand W-10.

⁶ Die hier untersuchten Waffengattungen sind Heer, Marine und Luftwaffe. Die Angehörigen der SS unterstanden der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, die etwas Eigenständiges war und deshalb nicht mit in die Untersuchung mit einbezogen wurde. Vgl. dazu Vieregge, Bianca (2002): Die Gerichtsbarkeit einer „Elite“. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, Baden-Baden.

⁷ Von 648 richterlichen Beamten der Heeresjustizverwaltung in meiner Datenbank wurden 13 aus verschiedenen Gründen nach dem Probendienst nicht übernommen. Vgl. BArch Bestand W-10.

⁸ BArch W-10/1647, Bl. 53. Zudem wurde dieser Richter folgendermaßen beurteilt: „Es fehlt dem Assessor offenbar an einem genügenden praktischen Blick für die Erfordernisse des Einzelfalls“ (BArch W-10/1647, Bl. 51).

Anhand der Personalakten lässt sich erkennen, dass die meisten Wehrmichtsrichter – wie generell bei Juristen üblich – dem Bürgertum entstammten. Die Väter waren häufig selbst Juristen, Professoren, Lehrer, Ärzte und natürlich auch (Berufs-)Offiziere. Sehr selten wurden Söhne von Handwerkern oder Bauern Wehrmichtsrichter.⁹ Dies galt sowohl für aktive Heeresrichter als auch für Reserverichter, ganz gleich, aus welcher Generation; d.h. die soziale Herkunft der Juristen war äußerst homogen.

Mit Kriegsbeginn änderte sich die personelle Situation der Wehrmichtsgerichtsbarkeit. Aufgrund des stetig steigenden Personalbedarfs stieg auch die Anzahl der Wehrmichtsrichter stark an. Bis Kriegsende dienten insgesamt ungefähr 3000 Richter in der Wehrmichtsjustiz. Zwar gab es immer noch Juristen, die auch aktive Wehrmichtsrichter wurden, aber die meisten, die ab Herbst 1939 zur Wehrmichtsjustiz stießen, wurden nur für die Zeit des Krieges als Richter der Reserve verpflichtet. Die berufliche Zusammensetzung in dieser Gruppe war sehr unterschiedlich: Nicht mehr nur Richter und Staatsanwälte wurden zur Wehrmichtsjustiz eingezogen, sondern zunehmend auch Rechtsanwälte und Notare. Nach Durchsicht vieler Hundert Personalakten wird deutlich, dass eine große Anzahl allerdings nicht einfach zum Dienst in der Wehrmichtsjustiz verpflichtet wurde, wie es Hans Filbinger für sich in Anspruch nahm,¹⁰ sondern sich aktiv dafür einsetzte, vom Kriegsdienst an der Front in die Wehrmichtsjustiz übernommen zu werden.¹¹ Bei einigen Juristen war der Wechsel in die Wehrmichtsjustiz allerdings auch aufgrund von Verwundungen notwendig geworden. Man kann sagen, dass diejenigen Wehrmichtsrichter, die bei den „gewöhnlichen“ Feldgerichten und Ersatzgerichten auf der untersten Ebene Urteile fällten und für die Praxis der Radikalisierung der Spruchfähigkeit verantwortlich waren, zum allergrößten Teil – unabhängig von ihrem Alter – aus dieser Gruppe der Reserverichter stammten. Bei ihnen wiederum war der Anteil der zumindest teilweise während des NS-Regimes ausgebildeten Richter relativ hoch.¹²

⁹ Von 527 Richtern meiner Datenbank, bei denen der Beruf des Vaters bekannt ist, waren 34 Söhne von Handwerkern, Handwerksmeistern oder Landwirten.

¹⁰ Vgl. Filbinger, Hans (1994): Die geschmähete Generation. Politische Erinnerungen, Esslingen, 57f.

¹¹ In der Personalakte des Marinekriegsgerichtsrats Hans-Boie Kröger sind mehrere Schreiben an das Oberkommando der Kriegsmarine (OKM) überliefert, in denen er um Übernahme in das Marinejustizwesen bittet. Siehe Personalakte von Hans-Boie Kröger in der Deutschen Dienststelle (WASSt).

¹² Erste Auswertungen der gesammelten Daten haben ergeben, dass die Gruppe der zwischen 1905 und 1914 Geborenen, also derjenigen mit einer Ausbildung während des Nationalsozialismus, in etwa so groß ist, wie die Gruppe der zwischen 1895 und 1904 Geborenen.

Beispiele für typische Karrieren

Ich werde beispielhaft vier Richter vorstellen, davon zunächst zwei Richter aus der Generation der Weltkriegsteilnehmer, sodann zwei aus der so genannten Kriegsjugendgeneration. Die Generation der Teilnehmer am Ersten Weltkrieg hatte die juristische Ausbildung noch im Kaiserreich abgeschlossen, während die Kriegsjugendgeneration diesen Krieg als Kinder oder als Jugendliche erlebt hatte. Sebastian Haffner, der selbst dieser Generation angehörte, vertritt in seiner Autobiografie die These, die Wurzel des Nazismus liege nicht etwa im „Fronterlebnis“, sondern im Kriegserlebnis des deutschen Schuljungen zwischen 1914 und 1918. Er schreibt im Jahre 1939:

„Die Frontgeneration hat ja im ganzen wenig echte Nazis geliefert und liefert heute noch die ‚Nörgler und Meckerer‘. [...] Die eigentliche Generation des Nazismus aber sind die in der Dekade 1900 bis 1910 Geborenen, die den Krieg, ganz ungestört von seiner Tatsächlichkeit, als großes Spiel erlebt haben.“¹³

Dies wurde von der Forschung auch vielfach bestätigt,¹⁴ die Frage ist nur, inwieweit sich diese Tatsache auf die Spruchpraxis der Wehrrechtsrichter auswirkte. Sicherlich ist allein die Frage, ob ein Richter NSDAP-Mitglied war oder nicht, nicht notwendigerweise aussagekräftig im Hinblick darauf, wie die jeweiligen Richter im System der Wehrrechtsjustiz im Einzelnen funktionierten. Dennoch bieten sich durch diese Kategorie interessante Gelegenheiten zum Vergleich richterlicher Verhaltensweisen sowie Möglichkeiten zur Typisierung, weshalb sie bei der Untersuchung der Akteure nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Max Heine wurde am 10. Februar 1890 in Berlin als Sohn eines Bankiers geboren.¹⁵ Nach der Reifeprüfung 1910 begann er mit dem Jurastudium, kurz vor Kriegsbeginn 1914 legte er die erste Staatsprüfung ab. Er wurde Kriegsteilnehmer und Reserveoffizier im Ersten Weltkrieg und konnte sein Studium somit erst nach dem Krieg beenden. Nach dem Zweiten Staatsexamen war er an verschiedenen Berliner Amtsgerichten tätig und kam schließlich ans Landgericht Berlin, wo er bis 1938 als Strafrichter und Untersuchungsrichter arbeitete. Er wurde 1935 NSDAP-Mitglied und war zeitweilig auch Blockhelfer. Auch am Volksgerichtshof war er zwischendurch als Ermittlungsrichter tätig. Im März 1938 bewarb er sich jedoch um Übernahme in den Heeresjustizdienst, in welchen er nach der üblichen Probezeit beim Gericht des III. Armeekorps auch als Oberkriegsge-

¹³ Haffner, Sebastian (2008): *Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914 bis 1933*, München, 23.

¹⁴ Beispielsweise Wildt, Michael (2002): *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg, 23ff., 46, 49ff.

¹⁵ Angaben siehe Personalakte von Max Heine: BAArch W-10/1747.

richtsrat übernommen wurde. Heine gehört also zu derjenigen Gruppe von Richtern, die kurz vor Kriegsbeginn noch aktive Heeresrichter wurden. Während seines Probendienstes bekam er gute Beurteilungen. So blieb er bei Beginn des Zweiten Weltkrieges während des Polenfeldzugs bei demselben Gericht. Dort allerdings ereignete sich folgender Vorfall: Heine war als dienstaufsichtsführender Richter mit seinem Stabe beim sogenannten „Bromberger Blutsonntag“ zugegen, weigerte sich aber, diejenigen polnischen Zivilisten wegen „Freischärlerei“ zu verurteilen, denen man vorwarf, Massaker an der deutschen Zivilbevölkerung begangen zu haben, bevor die Wehrmacht eingetroffen war.¹⁶ Heine argumentierte, dass er nicht Scharfrichter hätte spielen können und daher auch nur den einen Mann zum Tode verurteilt habe, gegen den auch Beweise vorgelegen hätten. Durch diese Vorgehensweise geriet er in einen schweren Konflikt mit seinem Gerichtsherrn, der ihm vorwarf, er habe nicht hart genug durchgegriffen und sich stattdessen an den „toten Buchstaben von Paragraphen“ festgeklammert.¹⁷ Heine löste den Konflikt, indem er, als seine Einheit weiterrückte, eine Liste von ca. 100 Namen mit angeblichen Mittätern an den Übergriffen sowie die von ihm angelegten Ermittlungsakten der Gestapo übergab. Diese stellte offenbar noch weitere Ermittlungen an und erschoss dann die „von ihr festgestellten Täter“.¹⁸ Der Gerichtsherr wiederum sorgte dafür, dass Heine an ein anderes Gericht zum Ersatzheer überwiesen und im III. Armeekorps durch einen jüngeren, „tatkräftigeren“ Richter ersetzt wurde. Heine wechselte fortan noch des Öfteren, allerdings durchaus im für Heeresrichter üblichen Maße das Gericht, verblieb aber stets im Bereich des Ersatzheeres. Den Beurteilungen nach zu schließen, gab es jahrelang keine weiteren Auffälligkeiten, bis er im November 1944 das Gericht der Division 402 in Stettin verlassen musste, weil er „in einer Strafsache mit politischem Anstrich nicht das nötige Fingerspitzengefühl“ gehabt habe.¹⁹ Da er komplett aus dem „Gesichtskreis“ der Stettiner Dienststellen beseitigt werden sollte, wurde er zur Richterreserve ins Oberkommando des Heeres (OKH) versetzt.

¹⁶ Zu den tatsächlichen Ereignissen rund um den „Bromberger Blutsonntag“ sowie zu den propagandistischen Auswüchsen zu diesem Thema bis weit in die Nachkriegszeit vgl. Böhler, Jochen (2006): Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939, Bonn, 135–141 und 205–209. Der Autor beschreibt hier eindringlich das Zusammenwirken von Wehrmacht, Polizei und Einsatzgruppen bereits in den ersten Kriegstagen, das die historische Folie für die Vorgänge liefert, die sich in Heines Personalakte abbilden.

¹⁷ BArch W-10/1747, Bl. 44-49.

¹⁸ Oberkriegsgerichtsrat der 6. Armee an den Chef des Heeresjustizwesens betr. Ablösung des Oberkriegsgerichtsrats Dr. Heine: BArch W-10/1747, Bl. 42.

¹⁹ BArch W-10/1747, Bl. 73.

Karl Lau wurde am 14. Januar 1895 in Weddingstedt, nordwestlich von Hamburg als Sohn eines Pastors geboren.²⁰ Er nahm am Ersten Weltkrieg teil und war 1919/1920 Mitglied im Freikorps Brigade Löwenfeld in Kiel. Die Brigade Löwenfeld gilt, ähnlich wie die Brigade Ehrhardt, als völkisches und antisemitisches Freikorps. Nach dem Jurastudium wurde Lau 1923 Staatsanwalt in Hamburg und 1926 Richter am Landgericht Hamburg. Im Mai 1933 trat er – wie viele Beamte – der SA und der NSDAP bei. 1935 wechselte er als Hilfsrichter zum Hanseatischen Oberlandesgericht, an dem er sowohl im Zivil- als auch im Strafsenat tätig war. 1939 wurde er als Oberleutnant der Reserve zur Wehrmacht eingezogen, nahm am Polen- und Frankreichfeldzug teil und wurde 1940 wegen einer Knieverletzung zunächst aus der Wehrmacht entlassen. Im Herbst 1941 wurde er auf eigenen Wunsch wieder eingezogen – laut Nachkriegsbegründung deshalb, weil er nicht mehr am Strafsenat des OLG Richter sein wollte. Er wurde nun zur Artillerie-Ersatzabteilung 30 versetzt und am 10. April 1943 als Heeresrichter kraft Amtes dem Gericht der Division 410 zur besonderen Verwendung (z.b.V.) in Hamburg kommandiert. Bereits einen Monat später sprach er sein erstes Todesurteil gegen einen Deserteur, das jedoch vom Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst Friedrich Fromm, als zuständigem Gerichtsherrn in eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren umgewandelt wurde.²¹ In den vier Monaten, die er bei diesem Gericht tätig war, blieb dies das einzige Todesurteil von Karl Lau – gegen diverse andere Deserteure verhängte er mehrjährige Zuchthausstrafen. Er wurde im August 1943 zum Gericht der Wehrmachtskommandantur und kurze Zeit später zum Zentralgericht des Heeres nach Berlin versetzt, wo er bis zum Kriegsende blieb. Dort verhängte er noch im selben Jahr – im Oktober 1943 – wiederum ein Todesurteil, diesmal wegen „Zersetzung der Wehrkraft“.²² Da dieses Urteil selbst für die damaligen Verhältnisse auf äußerst wackligen Füßen stand, gab es ein Wiederaufnahmeverfahren. Lau hatte in der Verhandlung nämlich großen Druck auf die Ehefrau des Angeklagten ausgeübt, die selbstverständlich ein Recht auf Zeugnisverweigerung gehabt hätte, aber schließlich

²⁰ Angaben siehe Personalakte und Entnazifizierungsakte von Karl Lau: Staatsarchiv Hamburg (StAHH) 241-2 A 3209 und 221-11 L 3915.

²¹ BAArch, Gericht der Div. 410 z.b.V., Hamburg, Nr. 60.

²² Der Begriff „Zersetzung der Wehrkraft“ wurde mit der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. 8. 1938 juristisch definiert. Damit konnten jegliche Äußerungen und abweichende Verhaltensweisen gegenüber der politischen und militärischen Führung kriminalisiert werden; zudem ermöglichte dieser Paragraf die Verhängung der Todesstrafe. In § 5 der KSSVO heißt es: „(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft: 1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.“ (RGBl. I 1939, S. 1456). Das angesprochene Todesurteil ist in Laus Nachkriegspersonalakte überliefert: StAHH 241-2 A 3209.

gegen ihren Mann aussagte. Zudem befanden sich der Angeklagte und seine Frau zum selben Zeitpunkt in einem Scheidungsverfahren, und auch der Geliebte der Ehefrau sagte gegen den Angeklagten aus. Im zweiten Verfahren, diesmal vor einem anderen Richter, erging das Urteil ebenfalls wegen „Wehrkraftersetzung“, allerdings wurde der Angeklagte diesmal zu einer Gesamtstrafe von zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.

Die Nachkriegskarriere Laus verlief zunächst recht typisch für einen ehemaligen Wehrmächtsrichter in der Bundesrepublik Deutschland: Er wurde im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie IV eingestuft („Mittläufer“) und durfte ab diesem Zeitpunkt zunächst nicht mehr als Oberlandesgerichtsrat tätig sein. Er war jetzt lediglich noch Amtsgerichtsrat in Hamburg; schon 1951 gelang es ihm aber, wieder in seine alte Position als OLG-Rat zurückzukehren. Doch das eben erwähnte Verfahren, in dem Karl Lau die Ehefrau genötigt hatte, gegen ihren Mann auszusagen, wurde ihm einige Jahre später doch zum Verhängnis. Der von Lau zum Tode Verurteilte überlebte den Krieg nämlich und stellte 1958 Strafanzeige gegen seinen ehemaligen Richter wegen Rechtsbeugung und versuchten Totschlags. Dieses Verfahren wurde zwar eingestellt, aber Lau war trotzdem auf politischen Druck gezwungen, wegen dieses Todesurteils sowie wegen eines weiteren, über das im SPIEGEL berichtet wurde,²³ im Jahre 1962 in den Ruhestand zu gehen. Die Entscheidung wurde ihm allerdings relativ leicht gemacht, da er nach § 116 des Deutschen Richtergesetzes bei vollen Bezügen pensioniert werden konnte.²⁴

Vergleicht man die Richter Heine und Lau, so stellt man fest, dass beide derselben Generation der Frontkämpfer entstammten und nicht nur formelle NSDAP-Mitglieder, sondern auch stärker im Nationalsozialismus verwurzelt waren: Heine als Blockleiter und Lau mit einer ausgesprochen völkisch-antisemitischen Vergangenheit im Freikorps. Doch während Lau,

²³ Vgl. Der SPIEGEL Nr. 7/1959 vom 11. 2. 1959. S. 37-38 sowie Nr. 28/1959 vom 8. 7. 1959, S. 26–28.

²⁴ Da sowohl die Strafverfolgung als auch disziplinarische Maßnahmen gegen ehemalige NS-Richter in der Bundesrepublik Deutschland scheiterten, versuchten einige Justizpolitiker seit Ende der 1950er-Jahre, ein Gesetz zu schaffen, dass das Ausscheiden der belasteten NS-Juristen aus der bundesdeutschen Justiz ermöglichen sollte. Dies schaffte erst der § 116 des Richtergesetzes, durch den die Betroffenen zum freiwilligen Ausscheiden bei vollen Bezügen bewegt werden sollten. Nur wenige Richter machten davon bis 1962 jedoch tatsächlich Gebrauch, darunter Karl Lau als bislang einzig nachgewiesener ehemaliger Wehrmächtsrichter unter 149 „Belasteten“, die auf diese Weise in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Justizdienst schieden. Vgl. zu diesem Komplex Bästlein, Klaus (2009): „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“ – Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957–1968, in: Bästlein, Klaus / Roskopf, Annette / Werkentin, Falko: Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR. Berlin (4., aktualisierte Aufl.), 53–93.

der Reserverichter, sich als Hardliner entpuppte, finden wir bei Heine, dem aktiven Heeresrichter, etwas anderes vor. Er versuchte zunächst, eine gewisse legalistische Sichtweise durchzusetzen. Dies hatte nichts damit zu tun, dass er Nationalsozialist war – und für die Polen, die als Freischärler erschossen wurden, machte es am Ende keinen Unterschied. Aber Heine machte sich aus seiner Sicht nicht aktiv die Hände schmutzig, das überließ er der Gestapo. Eine Verurteilung der Polen konnte es für ihn nur dann geben, wenn Beweise vorlagen. Hier wird deutlich, dass die richterliche Arbeit eben nicht gegen die politische Einwirkung „abgeschottet“ werden konnte, denn diese Möglichkeit wurde, wie man am Fall Heine sieht, noch im September 1939 unterbunden: Heine wurde mit einem anderen Posten betraut und durch einen jüngeren Hardliner ersetzt.

Bernhard Rüger wurde am 13. Mai 1903 in Zellerfeld geboren.²⁵ Noch als Schüler, mit 17 Jahren, trat er 1920 in verschiedene Freikorps ein, mit denen er auch an Kämpfen in Oberschlesien teilnahm. Dies war ungewöhnlich für einen jungen Mann, der nicht aktiv am Krieg teilgenommen hatte. 1922 bestand er die Reifeprüfung und wurde nach seinem Studium zunächst Rechtsanwalt in Hamburg. Rüger trat 1932 in die NSDAP und die Marine-SA ein, in der er es bis zum Sturmbannführer brachte, was dem Rang eines Majors entsprach. Ab 1933 bekam seine Karriere in der Hamburger Justizverwaltung einen gewaltigen Schub: Er stieg innerhalb von drei Jahren zum Ersten Staatsanwalt auf, was sicher auch damit zusammenhing, dass er mit dem Hamburger Gauleiter Karl Kaufmann befreundet war.²⁶ Er wurde im Juni 1940 explizit vom Oberkommando der Kriegsmarine (OKM) angefordert, um am Gericht des 2. Admirals der Ostseestation Marinerichter zu werden. Er wurde in der Folge an verschiedene Gerichte kommandiert: Von 1941 bis 1943 war Rüger am Gericht der Deutschen Marinemission Rumänien tätig, ab Sommer 1943 für einige Monate beim Küstenbefehlshaber Deutsche Bucht in Wilhelmshaven und ab März 1944 beim Gericht des Admirals der norwegischen Polarküste. Dort fiel er allerdings bei seinen Vorgesetzten in Ungnade, weil er Ermittlungen gegen einen Offizier nicht sorgfältig genug vorgenommen hatte. Rüger verheimlichte dessen Affäre mit einer Norwegerin – dies war als „Etappenerscheinung“ nicht erwünscht – gegenüber dem Gerichtsherrn, weshalb er aus Norwegen abkommandiert wurde. Seine Beurteilungen waren – verglichen

²⁵ Angaben siehe Personalakte von Bernhard Rüger in der Deutschen Dienststelle (WASt) sowie Personalakte im Staatsarchiv Hamburg: StAHH 241-2 A 3441.

²⁶ Karl Kaufmann (1900–1969) war nach 1918 Mitglied der Brigade Ehrhardt und trat 1922 in die NSDAP ein. Seit 1929 war er Gauleiter der NSDAP in Hamburg und besaß während der gesamten NS-Zeit eine außerordentliche Machtfülle. Trotz eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ in der Nachkriegszeit musste er sich niemals vor einem bundesdeutschen Gericht verantworten. Vgl. Bajohr, Frank (1995): Gauleiter in Hamburg. Zur Person und Tätigkeit Karl Kaufmanns, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 43(1995) 2, 267–295.

mit vielen anderen – ziemlich durchwachsen. Oft wurden seine Urteile als zu milde kategorisiert, manch ein Vorgesetzter war aber auch recht ange-
tan.²⁷ Leider fand sich bislang noch nicht die Gelegenheit, nach einer Ver-
fahrensakte jener Gerichte zu suchen, an denen Rüger tätig war. Interes-
sant wäre jedoch allemal, nachzuprüfen, wie die Spruchfähigkeit eines Ma-
rinerichters mit einem solch ausgesprochen nationalsozialistischen Profil
ausgesehen hat.

Ganz anders verlief die Karriere von Hans Forch. Er wurde am 9. Sep-
tember 1901 in der Nähe von Darmstadt geboren und stammte aus einer
katholischen Familie.²⁸ Sein Vater war mittlerer Beamter. Forch war weder
Weltkriegsteilnehmer noch Freikorpskämpfer; sein Assessor-Examen
machte er 1926. Danach war er an verschiedenen Amtsgerichten tätig und
wurde 1932 Oberamtsrichter in Fürth im Odenwald. Da er niemals in die
NSDAP eintrat und zudem offensichtlich eine gewisse politische Nähe zur
katholischen Zentrumspartei besaß, hatte er kein gutes Verhältnis zu den
örtlichen Parteistellen, was sich auch in seiner Personalakte niederschlug.²⁹
Im November 1938 bewarb er sich um die Übernahme in den Heeresjustiz-
dienst, in den er am 1. Juli 1939 als Kriegsgerichtsrat übernommen wurde.
Damit gehörte auch er zu den letzten Juristen, die noch vor Beginn des
Zweiten Weltkrieges aktive Heeresrichter wurden. Sein beruflicher Lebens-
weg, der an den hessischen Amtsgerichten ins Stocken geraten war, nahm
nun einen rasanten Verlauf: Innerhalb von zwei Jahren stieg Forch zum
Oberkriegsgerichtsrat und nach wiederum zwei Jahren zum Oberstkriegs-
gerichtsrat auf, der am Ende lange Zeit in der Heeresrechtsabteilung des
OKH tätig war. Seine Beurteilungen waren allerdings nicht makellos. Zwar
wurden seine „überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Rechtskenntnisse“
hervorgehoben, aber ansonsten wird er eher mit zurückhaltenden Worten
als „fleißig“ und „sachgemäß“ bezeichnet. Vom „Blick für die militärischen
Notwendigkeiten“ – eine Formulierung, die ansonsten häufig für Richter
verwendet wurde, die besonders gut mit ihren jeweiligen Gerichtsherren
zusammen arbeiteten – ist nicht die Rede.

Im Vergleich der beiden Richter aus der Kriegsjugendgeneration sieht
man, dass der ausgesprochene Nationalsozialist Rüger eher schlechtere Be-
urteilungen erhielt als der Katholik und naziferne aktive Heeresrichter

²⁷ Während es 1941 noch heißt „(...) dass er als Untersuchungsführer wie auch als
Richter dazu neigt, einen Einzelfall auffallend milde zu beurteilen“, so lautet eine
Beurteilung aus dem Jahr 1943, er habe „(...) ein sicheres Gefühl für die Auswir-
kung der Militärstrafgerichtsbarkeit auf die Notwendigkeit der soldatischen Men-
schenführung“. Beide Zitate aus der Personalakte Rügers in der Deutschen Dienst-
stelle (WASSt).

²⁸ Angaben siehe Personalakten von Hans Forch: BArch W-10/1619-1621.

²⁹ In einer Beurteilung vom Landgerichtspräsidenten des Landgerichts Darmstadt
vom 6. 1. 1939 wird geschildert, das er früher als „schwarz“ galt und keinen guten
Kontakt zur NSDAP habe (BArch W-10/1620).

Forch. Zwar kann bei keinem der beiden etwas zur Spruchfähigkeit gesagt werden, aber aufschlussreich ist allemal, dass – plakativ gesprochen – der als politisch unzuverlässig geltende Jurist eine außerordentliche Karriere innerhalb der Wehrmachtsjustiz hinlegte, während der linientreue Nationalsozialist ständig aneckte. Andererseits sehen wir hier, dass sich ohne eine Analyse der tatsächlichen Urteilspraxis noch nicht so recht Aussagen zu einer Typologie der Richter treffen lassen. Die Zeugnisse und Beurteilungen müssen zudem quellenkritisch betrachtet werden, denn oft sagen sie mehr über denjenigen aus, der sie verfasst hat, als über den Beurteilten. Zusammenfassend lassen sich schließlich an diesen vier Personen folgende Motive feststellen, nach denen Juristen zur Wehrmachtsjustiz übergegangen sind – einige davon beruhen auf begründeten Vermutungen: 1. Eine Abneigung gegen eine weitere Tätigkeit am Volksgerichtshof (Heine), 2. eine Krankheit oder Verwundung (Lau), 3. der Richter wurde explizit abgefordert (Rüger), und 4. Karrieregründe, da aufgrund fehlender NSDAP-Mitgliedschaft kein anderer Karrieresprung möglich war (Forch). Um das gesamte Handeln der Wehrmachtsrichter adäquat beurteilen zu können, müssten allerdings außer den biografischen und weltanschaulichen Hintergründen weitere Faktoren beachtet werden: der situative Kontext wie die jeweilige Kriegssituation vor Ort – im Feldheer wie auch im Ersatzheer – und das Zusammenspiel zwischen Richter und Gerichtsherr sowie zwischen allen weiteren am Verfahren beteiligten Personen. Zudem sind natürlich nicht nur die sich stetig verschärfenden rechtlichen Normen bedeutsam, sondern auch die tatsächliche Rechtspraxis: Immer wieder wurden die Urteilsprüche des Reichskriegsgerichtes (RKG) zur Orientierung an die einzelnen Divisionsgerichte weiter gegeben, die davon wiederum in ihrer Urteilspraxis beeinflusst wurden.³⁰

Die eingangs zitierte Behauptung Erich Schwinges, dass die Wehrmachtsrichter aus *dem* Grund zur Wehrmachtsjustiz gegangen waren, um einerseits selbst dem Zugriff der Partei zu entfliehen und andererseits die richterliche Tätigkeit gegen die politische Einwirkung abzuschotten, greift fehl, auch wenn einige der ältesten Wehrmachtsrichter eine gewisse Parteiferne aufwiesen. Doch dieses Argument diene nicht nur der nachträglichen Rechtfertigung der eigenen Tätigkeit, sondern es war auch eine klare Verteidigerstrategie. Das lässt sich aus dem Antrag auf Entlassung aus der französischen Internierung lesen, den der ehemalige Heeresrichter Dr. Otto Grünewald als Rechtsanwalt des ehemaligen Oberreichskriegsanwalts Alexander Kraell an die französischen Behörden richtete, in deren Ge-

³⁰ Vgl. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts und des Wehrmachtstrafhofes, 2 Bde, hrsg. als Kameradschaftsarbeit von Angehörigen des Reichskriegsgerichts, Berlin 1938–1943.

wahrsam in Rastatt sich Kraell nach dem Krieg befand.³¹ Grünewald schrieb im September 1947 über die Wehrmachtsjustiz:

„Aufgebaut zu einer Zeit, als die Wehrmacht noch einen selbständigen Machtfaktor in Deutschland darstellte, personell zusammengesetzt zu einem erheblichen Teil aus Richtern, die so dem in der Ziviljustiz mehr und mehr hervortretenden parteipolitischen Einfluss zu entgehen hofften, war die Wehrmachtjustiz bis zum Ende mit Erfolg bestrebt, an bewährter richterlicher Tradition festzuhalten [...]. Die deutsche Wehrmachtjustiz, an ihrer Spitze das RKG, kann und darf für sich in Anspruch nehmen, dass sie in der gewissenhaften Erforschung der Wahrheit, überhaupt in dem tiefen Ernst richterlicher Pflichtauffassung sich von keiner anderen Justiz übertreffen ließ“.³²

Hier wird deutlich, dass diese Argumentation nicht erst in den 1980er-Jahren dazu diente, etwaige Angriffe von Fritz Wüllner und Manfred Messerschmidt abzuwehren – so stellte Schwinge es 1988 dar –, sondern sie diente bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit schlicht dazu, Alexander Kraell aus der französischen Internierung zu befreien und somit die drohende Klage der Franzosen gegen das gesamte RKG wegen Kriegsverbrechen abzuwenden.

Literatur

- Bajohr, Frank (1995): Gauleiter in Hamburg. Zur Person und Tätigkeit Karl Kaufmanns, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 43(1995) 2, S. 267–295.
- Bästlein, Klaus (2009): „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“ – Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte „Selbstreinigung“ 1957–1968, in: Bästlein, Klaus / Roskopf, Annette / Werkentin, Falko: Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR. Berlin (4., aktualisierte Aufl.), S. 53–93.

³¹ In einem vertraulichen Bericht vom 29. 1. 1945 an alliierte Behörden wurde von vier ehemaligen alliierten Kriegsgefangenen, die vom RKG verurteilt worden waren, die Empfehlung ausgesprochen, die obersten Beamten des RKG als Kriegsverbrecher zu verurteilen. Vgl. Haase, Norbert (1993): Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin, 234f. Tatsächlich befanden sich seit etwa 1946 unter anderem die beiden Präsidenten des Reichskriegsgerichts, Bastian und von Scheele, der Oberreichskriegsanwalt Alexander Kraell, drei Reichskriegsanwälte sowie sieben Senatspräsidenten des RKG in französischem Gewahrsam. Das Tribunal Général de Rastatt nahm Ermittlungen auf, um das gesamte RKG wegen Kriegsverbrechen anzuklagen. Zu einer Klage kam es jedoch nie. Vgl. Archiv der französischen Besatzung in Deutschland und Österreich in Colmar, AJ 4043, p. 134–135.

³² Archiv der französischen Besatzung in Deutschland und Österreich in Colmar, AJ 4043, p. 134, Dossier Alexander Kraell.

- Böhler, Jochen (2006): Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939. Bonn.
- Haffner, Sebastian (2008): Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914 bis 1933. München.
- Filbinger, Hans (1994): Die geschmähte Generation. Politische Erinnerungen. Esslingen.
- Haase, Norbert (1993): Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Berlin.
- Rass, Christoph / Rohrkamp, René (2008): Dramatis Personae. Die Akteure der Wehrmachtjustiz, in: Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.): „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin, S. 95–112.
- Schwinge, Erich (1988): Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Tübingen.
- Vieregge, Bianca (2002): Die Gerichtsbarkeit einer „Elite“. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Baden-Baden.
- Wildt, Michael (2002): Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg.

Die Radikalisierung des Rechts

Wehrmichtsrichter im Spiegel ihrer Urteile

Der vorliegende Beitrag versucht sich auf eher assoziative denn systematische Weise der Frage der Handlungsspielräume anzunähern, die Wehrmichtsrichter im Rahmen ihrer Spruchpraxis auszunutzen in der Lage waren – oder eben auch nicht. Zurzeit existiert noch keine breiter angelegte wissenschaftliche Untersuchung zum Thema, wenngleich zurzeit durch die Dokumentations- und Informationsstelle Torgau bedeutende Vorarbeiten geleistet werden.¹

So reizvoll und plausibel die Fragestellung auf den ersten Blick erscheint, so evident sind die Fallstricke, die sich mit ihr verbinden. Was soll denn überhaupt herausgefunden werden?

Die Richter hätten ohne Furcht vor persönlichen Konsequenzen auch anders – menschlicher, weniger streng, weniger nationalsozialistisch – handeln können? Diese Erkenntnis wäre weder besonders originell noch überraschend.

Die Richter waren nicht durch die Bank fanatische Nazis, hingen nicht kritiklos an den Lippen des Führers und haben dennoch reihenweise Todesurteile verhängt? Das ist eine unerfreuliche Information, aber ebenfalls nicht unbedingt neu.

Auf der anderen Seite lässt sich durch die Erforschung von Handlungsspielräumen auch apologetische Argumentation aufbereiten – dann nämlich, wenn man zu der Ansicht gelangt, die Spielräume der Juristen seien durch die sich stetig verschärfenden Verordnungen, Befehle oder Führerichtlinien immer weiter verengt worden –, sodass etwa der von seinem Gewissen geplagte Erich Schwinge im September 1944 gar keine andere Möglichkeit hatte, als den 17-jährigen Anton Reschny wegen Plünderung zum Tode zu verurteilen. Größte interpretatorische und methodische Vorsicht erscheint also vonnöten. Darüber hinaus droht die Verlockung, sich in individualpsychologischen Mutmaßungen zu verzetteln, die ebenfalls keinen strukturellen Erkenntnisgewinn bringen.

Hingegen könnte man sinnvollerweise danach fragen, welche Faktoren abseits der sich stetig verschärfenden Normen des Militärstrafrechts die Spruchpraxis der Wehrmichtsrichter beeinflusst haben könnten. Lassen sich Korrelationen mit der Kriegslage herstellen? Sind in den Biografien einzelner Richter Zäsuren erkennbar, die sich in ihren Urteilen spiegeln? Lässt sich eine zunehmende Brutalisierung der Sprache analog zum Kriegs-

¹ Vgl. den Beitrag von Claudia Bade in diesem Band.

verlauf konstatieren? Welche Ausmaße nahm der Gruppendruck innerhalb eines Gerichtes an? Können wir Unterschiede zwischen großen und kleinen Gerichten, zwischen Gerichten von Fronteinheiten und Hinterlandgerichten, zwischen Gerichten im Reich und Gerichten in den besetzten Gebieten feststellen? Urteilten einzelne Richter im Hinterland anders als an der Front? Folgten die Richter überhaupt der jeweils geltenden Rechtslage oder urteilten sie über weite Strecken nach Gutdünken?

Wie ich zeigen werde, verfügten die Richter selbstverständlich über Handlungsspielräume. Aber lassen sich diese Spielräume auf irgendeine Art und Weise sinnvoll vermessen? Das ist die viel schwierigere Frage, auf die ich keine abschließende Antwort geben kann. Ich werde im Folgenden entlang zweier Richterbiografien den Zweiten Weltkrieg durchschreiten und versuchen, zu bestimmten Zeitpunkten Bezüge zwischen situativen, strukturellen, biografischen und sozialen Faktoren und der Spruchpraxis des jeweiligen Richters herzustellen.

Zwei Fälle

Zu Beginn zwei Fälle – beide aus der Steiermark –, die das Pferd gewissermaßen von der anderen Seite aufzäumen.

Der Eisenbahner Josef Holzmann aus Götzens, einem Dorf in der Nähe von Innsbruck, rückte am 10. März 1945 zum Gebirgsjäger-Bataillon 136 ein und wurde am Semmering eingesetzt. Vier Wochen später, am 8. April, wurde er bei einem Spähtruppunternehmen versprengt, legte Gewehr und Waffenrock ab und beschloss, sich zu Fuß nach Hause durchzuschlagen. Am nächsten Tag änderte er aber seine Meinung, meldete sich bei einem Gendarmerieposten in Mürzsteg, wies seine Papiere vor und versuchte den Sachverhalt zu erklären – was ihm misslang. Das Gericht der Feldkommandantur 198 unter Oberstabsrichter Schneider verurteilte Holzmann am 12. April wegen Fahnenflucht zum Tode. Die Strafe wurde immerhin zur Frontbewährung ausgesetzt.² Ob Holzmann den Krieg überlebt hat, ist nicht bekannt.

Wenige Wochen davor, Ende Februar 1945, war der Marinesoldat Walter Fahrman, geboren und wohnhaft in Graz, aus einem slowakischen Feldlazarett geflohen. Er war nach zwei militärgerichtlichen Verurteilungen wegen Wehrkraftzersetzung und insgesamt 23 disziplinarischen Vorstrafen zur SS-Sturmbrigade Dirlewanger strafversetzt worden und hatte dort eine Verwundung erlitten. Fahrman schlug sich mit gefälschten Papieren in seine Heimatstadt durch und nahm Kontakt zu den südsteirischen Partisanen auf, wurde aber am 25. April 1945 von einer Militärstreife festgenommen. Das Gericht des Armee-Oberkommandos 6 (der Name des Richters ist nicht überliefert) verurteilte den Matrosen tags darauf wegen uner-

² DÖW, Akt 6290/2: Gericht der Feldkommandantur 198, StL 64/45 (Kopie).

laubter Entfernung in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu fünf Jahren Zuchthaus. Er erlebte die Kapitulation im Gefängnis und arbeitete nach dem Krieg bei der Steiermärkischen Landesregierung.³

Während der erste Fall unsere Erwartungshaltung an die NS-Militärjustiz bestätigt – unerfahrener Soldat, der womöglich gar nicht wirklich desertieren wollte, wird aus Abschreckungsgründen zum Tod verurteilt –, reiben wir uns im zweiten Fall – einschlägig vorbestrafter, undisziplinierter Soldat flüchtet und will sich den Partisanen anschließen – verwundert die Augen und konstatieren die Ausnahme, die die Regel bestätigt. Die beiden Fälle sind auch insofern bemerkenswert, als die Feldkommandantur 198 der 6. Armee unterstellt war, die beiden Gerichte also in einem engen Verhältnis standen. Von einheitlicher Spruchpraxis ist jedoch nichts zu bemerken. Was der Grund für diese unterschiedlichen Urteile war, wissen wir nicht. Diese beiden Fällen sollen bloß die gewaltigen Dimensionen der Handlungsspielräume illustrieren.

Karl Paschinger

Karl Paschinger war ein illegaler Nazi. Er trat am 3. März 1933 der NSDAP bei und bezahlte auch während der sogenannten Verbotszeit bis zumindest Anfang 1935 seine Mitgliedsbeiträge ein.⁴ Nach dem „Anschluss“ wurde Paschinger als „alter Kämpfer“ geführt. Aus diesen Gründen wurde er im Juni 1945 auch vorübergehend aus dem Staatsdienst entlassen, per 1. Mai 1949 allerdings wieder eingestellt, da er „für Grundbuchangelegenheiten im [hierortigen] Sprengel unbedingt benötigt wird“.⁵ Paschinger amtierte als Vorsteher des Bezirksgerichts Hernals, später des Bezirksgerichts Döbling. Mit Jahresende 1960 ging er in Pension, drei Monate zuvor war ihm noch der Titel „Hofrat“ verliehen worden.⁶

Anfang März 1940 wurde Paschinger als Kriegsgerichtsrat dem Feldkriegsgericht der Division 177 in Wien zugeteilt. Ab Juli 1940 war er aber beim XXXIV. Armeekorps, ab November 1941 beim XVII. Armeekorps eingesetzt. Vermutlich im Frühjahr 1943 kehrte Paschinger nach Wien zurück. Am 13. Juli 1943 beantragte er seine Entlassung aus dem Heeresjustizdienst. Der Truppenarzt diagnostizierte „schwere organische Nervenstörungen nach Polyneuritis“, die sich Paschinger „im Osteinsatz zugezogen“ habe.⁷ Am 16. November 1943 wurde Paschingers Entlassungsgesuch abgewiesen, und zwar „wegen der z. Zt. bestehenden schwierigen Richterersatzlage“.⁸

³ Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. Opferfürsorge: 9-405-Fa 9/46.

⁴ ÖStA, AdR, BMJ-NA, Karl Paschinger: 2309/49.

⁵ Ebd., 2307/49.

⁶ Ebd., 6226/60.

⁷ BArch W-10/2213, Personalakt Karl Paschinger.

⁸ Ebd.

Spiegelt sich Paschingers Krankheit in seinen Urteilen?

Am 23. Juni 1943, also kurz bevor er um seine Entlassung ansuchte, sprach Paschinger den Obergefreiten Josef Sch. frei, weil er keinen Nachweis für eine Selbstverstümmelung erkennen konnte. Der Gerichtsherr bestätigte das Urteil allerdings nicht, und in einem zweiten Prozess wurde Sch. von Erich Schwinge zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.⁹ Dieses Verfahren war im Übrigen der Grund dafür, dass der Historiker Fritz Wüllner Paschinger einen „öffentlichen Ehrenbrief“ ausstellte.¹⁰

Das nächste Mal begegnet uns Paschinger am 21. Juli 1943, zu einem Zeitpunkt also, als er noch hoffen durfte, dass sein Entlassungsgesuch bewilligt würde. An diesem Tag verurteilte Paschinger den noch nicht 19-jährigen Kunstgewerbeschüler Albrecht Hildwein wegen unerlaubter Entfernung zu zwölf Monaten Gefängnis. Hildwein hatte sich am Tag nach seiner Rückkehr aus dem Genesungsurlaub vor dem Dienst gedrückt und dann aus Angst vor Bestrafung die Kaserne verlassen. Er fuhr in Zivilkleidung zu seiner Mutter nach Wien, die ihm riet, sich zu stellen, was er auch tat. Paschinger zufolge hatte der Angeklagte „überhaupt keinen Entschuldigungsgrund“ und wolle „trotz reichlicher Intelligenz den Ernst der Zeit nicht erfassen“, weshalb eine strenge Bestrafung erforderlich sei. Der Gerichtsherr ordnete an, dass die Strafe in einer Feldstrafgefangenenabteilung zu verbüßen sei. Mit diesem Urteil setzte Paschinger eine verhängnisvolle Kette von Ereignissen in Gang, die Hildwein wegen fortgesetzter Gehorsamsverweigerung in Feldstraflagerverwahrung und schließlich – nach einem Todesurteil – ins KZ brachte.¹¹ Auffallend ist, dass Paschinger das Bildungsniveau des Angeklagten zu dessen Nachteil auslegte und die Kriegssituation – wenige Tage vor der Invasion Siziliens – zur Grundlage seines Urteils machte.

Paschingers Nervenkrankheit sorgte jedenfalls unter den Kollegen für Unruhe. Divisionsrichter Karl Everts schrieb am 28. September 1943 an den Korpsrichter im Wehrkreis XVII, dass Paschinger

„in letzter Zeit bei sehr geringer Arbeitsbelastung eine auffallende Nervosität zeigt und [...] ich selbst den Eindruck gewonnen habe, dass er Hauptverhandlungen vertagt, weil er sich an die Verhängung schwerer Strafen nicht herantraut“.¹²

Soweit wir wissen, hatte dieses Schreiben aber keine beruflichen Konsequenzen für Paschinger.

Ob ihn das Misstrauen seiner Kollegen beeindruckt hat, wissen wir ebenfalls nicht. Paschingers Urteilspraxis wurde aber in der Folge ein we-

⁹ Vgl. Wüllner, Fritz (1997): Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden, 175 und 390 f.

¹⁰ Ebd.

¹¹ ÖStA, AdR: Div. 177, II 673/43.

¹² Zit. n. Wüllner (1997): 174.

nig widersprüchlich. Am 28. Februar 1944 verurteilte er den 21-jährigen Erich Feucht wegen Fahnenflucht zu zwölf Jahren Zuchthaus. Feucht, von Beruf technischer Zeichner, hatte sich im Mai 1943 in eine sogenannte Halbjüdin aus Budapest verliebt, weshalb er sich mit seinen Eltern zerstritt, die Truppe verließ und mehrmals illegal die Grenze nach Ungarn überquerte. Bei einem dieser Grenzübertritte wurde er von der ungarischen Gendarmerie festgenommen und mehrere Monate lang interniert, schließlich nach Szekszard in Zentralungarn verbannt, wo er im Februar 1944 vom Wehrmachtstreifendienst verhaftet und nach Wien zurückgeschickt wurde. Paschinger setzte die Strafe zwar von 15 auf zwölf Jahre herab, aber es sieht so aus, als seien Auslandsaufenthalte und Beziehungen zu Halbjüdinnen selbst für den anscheinend ehrenhaften Paschinger zu viel gewesen. Der Angeklagte, so der Richter, „macht einen kindhaften Eindruck, der trotz der 2-jährigen Militärdienstzeit auch Anfänge männlichen Gehabens nicht aufweist“.¹³ Kurz gesagt: Richtige Männer verlieben sich nicht in Jüdinnen.

Völlig anders verhielt sich Richter Paschinger sechs Wochen später im Verfahren gegen den Gefreiten Anton Baumgartner. Dieser verließ wenige Tage vor der Entsendung seiner Kompanie an die Front die Einheit und fuhr nach St. Pölten zu seiner Frau. Danach trieb er sich einige Tage in der Gegend herum, stahl Lebensmittel und wurde von der Gendarmerie verhaftet. Er floh aus der Haft und versuchte, bei seinem Vater in Sitzenthal, einer kleinen Landgemeinde in Niederösterreich, Unterschlupf zu finden. Dieser allerdings meldete seinen Sohn bei der Polizei, worauf Anton Baumgartner nach zehntägiger Abwesenheit abermals verhaftet wurde. Paschinger änderte das Delikt von Fahnenflucht auf unerlaubte Entfernung und verurteilte den Angeklagten zu 30 Monaten Gefängnis, die umgehend zur Frontbewährung ausgesetzt wurden. Als Gründe für die Milde gab Paschinger Baumgartners schwierige familiäre Verhältnisse sowie dessen Fronterfahrung an. Baumgartner war an der Ostfront dreimal verwundet worden. In diesem Fall legte Paschinger buchstäblich alle Indizien zugunsten des Angeklagten aus.

Paschingers Bilanz als Richter ist also durchwachsen, und wenn man irgendetwas feststellen kann, dann am ehesten Intellektuellenfeindschaft: Der Kunstgewerbeschüler und der technische Zeichner kamen vergleichsweise schlecht weg. Andererseits sind uns von Paschinger bis dato noch keine Todesurteile bekannt – mit einer Ausnahme notabene, aber dieses eine Todesurteil verhängte Paschinger in Abwesenheit des Angeklagten.¹⁴

Ein etwas positiveres Bild ergibt sich aus einer Analyse der Verfahren, die Paschinger als Ankläger durchführte. In dieser Funktion bemühte sich Paschinger ganz offensichtlich um Milde, plädierte auf unerlaubte Entfer-

¹³ ÖStA, AdR: Div. 177, I 200/44.

¹⁴ Vgl. Wüllner (1997): 488 f.

nung statt auf Fahnenflucht und forderte gemeinhin Gefängnis- und nicht Zuchthausstrafen.¹⁵

Ein Beispiel: Am 5. November 1944 entfernte sich der noch nicht 17-jährige Ernst Cermak unerlaubt von seiner Truppe in Klosterneuburg, fuhr nach Wien, stahl Zivilkleidung aus dem Keller der Eltern und trieb sich in der Stadt herum, ehe er am 5. Dezember 1944, fünf Tage vor seinem 17. Geburtstag, im Zuge einer Ausweiskontrolle verhaftet wurde. Paschinger sah von einer Anklage wegen Fahnenflucht ab, weil Cermak „nie eine wehrfeindliche Gesinnung gezeigt“ habe. Das wäre dem jungen Mann auch schmerzlich gefallen, immerhin war er zum Zeitpunkt seiner Entfernung erst fünf Wochen bei der Truppe. Paschinger forderte also 18 Monate Gefängnis, der zuständige Richter – Erich Schwinge notabene – schloss sich Paschingers Interpretation an und halbierte sogar die Strafe.¹⁶

Es ließen sich weitere Fälle anführen, in denen Paschinger aus heutiger Sicht glasklare Fälle von Fahnenflucht als unerlaubte Entfernung interpretierte und den Beschuldigten dadurch das Zuchthaus ersparte.

Andererseits gibt es den Fall Anton Lumpi, der große Ähnlichkeiten zum zuvor erwähnten Fall aufweist. Der 18-jährige Lumpi verließ am 9. Juli 1944 seine Truppe, die am Wiener Ostbahnhof darauf wartete, nach Berlin und dann weiter an die Front zu fahren, und zog die Uniform aus, die er dann in einer Fischerhütte am Donaukanal versteckte. Wie Cermak trieb sich Lumpi in Wien herum, verbrachte die Tage im Freibad und übernachtete in Parks. Am 19. Juli geriet er in eine Ausweiskontrolle, versetzte dem Polizeibeamten einen Faustschlag und versuchte zu fliehen, wurde aber nach offenbar längerer Verfolgungsjagd auf dem Gelände des Südbahnhofs festgenommen. Paschinger forderte eine Zuchthausstrafe, sein Richterkollege Bauer schloss sich dieser Auffassung an und verurteilte Lumpi am 10. August 1944 zu achteinhalb Jahren Zuchthaus.

Wenn man möchte, kann man in diesem Fall noch einen vagen Zusammenhang zum Attentat auf Hitler herstellen. Möglicherweise saßen die Erschütterungen tief, möglicherweise waren die Richter aufgrund der strukturellen Veränderungen im Heereswesen verunsichert, möglicherweise waren sie intern zu besonderer Strenge angehalten. Allein: Wir wissen es nicht, sondern spekulieren bloß.

Karl Paschinger war also ein illegaler Nazi, der Milde walten ließ – zumindest im Kollegenvergleich. Es lassen sich nach einer zugegeben kuriosen Übersicht keine strukturierten Faktoren erkennen, die seine

¹⁵ Gefängnisstrafen waren gemeinhin niedriger und wurden häufig zur sogenannten Frontbewährung ausgesetzt. Der Verurteilte verblieb in der Wehrmacht. Verurteilungen zu Zuchthaus gingen hingegen einher mit dem sogenannten Verlust der Wehrwürdigkeit, was zu einem Ausschluss aus der Armee und zumeist zu einer Überstellung des Delinquenten in die Lager der – zivilen – Reichsjustizverwaltung in den Mooren des ostfriesischen Emslandes führte.

¹⁶ ÖStA, AdR: Div. 177, I 1327/44.

Spruchpraxis beeinflusst haben. Ob Paschingers Nervenkrankheit mit seiner oftmals ostentativen Milde zu tun hatte, hat Karl Everts vermutet, ist aber vom heutigen Standpunkt aus nicht seriös zu beurteilen. Die Kriegssituation scheint keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf die Urteile Paschingers gehabt zu haben. Wir sind so klug wie zuvor.

Hans Watzek

Hans Watzek war kein illegaler Nazi. Er war der Partei zwar im März 1933 beigetreten, hatte nach dem Verbot aber jeden Kontakt abgebrochen – dies hat er nach dem Krieg zumindest erfolgreich behauptet. Watzek bemühte sich zwar nach dem „Anschluss“ um die Wiederaufnahme in die Partei, dies wurde aber Anfang 1943 abgelehnt. Danach ignorierte Watzek die Partei. Anfang 1945 schrieb der Leiter des Wiener Gaupersonalamtes an den SD, es müsse „angenommen werden, dass [Watzek] für die Bewegung überhaupt nicht viel übrig hat“.¹⁷ Nach dem Krieg intervenierte der österreichische Vizekanzler Adolf Schärf zugunsten von Watzek, der Anfang der 1950er-Jahre in Pension geschickt werden wollte, weil er sich eine Existenz als Anwalt aufgebaut hatte.

Watzek wurde schon im September 1939 Vorsitzender des Sondergerichtes Wien und war ab 1. Juli 1941 Richter am Gericht der Division 177, Außenstelle Brunn. Nach einer Abkommandierung an die Ostfront Mitte 1942 kehrte er Anfang 1943 nach Wien zurück.

Es mag Spekulation sein, ob die Fronterfahrung Watzeks Einstellung veränderte, aber es ist zumindest interessant, sich zwei Fälle anzusehen, in denen Watzek als Richter fungierte.

Am 29. Mai 1942 verurteilte Watzek den Krankenträger Karl Flehner wegen unerlaubter Entfernung zu zehn Monaten Gefängnis. Flehner hatte am 17. April 1942 der Abstellung zu einer neuen Einheit in Olmütz nicht Folge geleistet, offenbar weil er seine Marschpapiere verloren und Angst vor Bestrafung hatte. Er gab weiters an, dass er am nächsten Tag dennoch zur Truppe fahren wollte, allerdings in Nussdorf den Zug verpasst habe und dann von Spionen gekidnappt worden sei, die ihm einen Sack über den Kopf zogen, ihn in einen LKW zwangen, lange mit ihm umherfuhren und ihn über seine Einheit und Ähnliches ausfragten. Schließlich sei er ohne Koppel, Soldbuch und Gewehr in einem Wald in der Nähe von Horn freigelassen worden. Flehner entschloss sich, zu Fuß nach Hause zu gehen, und war, als er zuhause ankam, fassungslos darüber, dass in der Zwischenzeit knapp vier Wochen vergangen waren und es bereits Mitte Mai war. Flehner wurde noch am selben Tag verhaftet.

¹⁷ ÖStA, AdR, BMJ-NA, Hans Watzek: Schreiben des Gaupersonalamtes an den SD, Leitabschnitt Wien, 17. 1. 1945.

Watzek schenkte der Kidnapping-Geschichte keinen Glauben und stufte die lange Dauer der Abwesenheit als strafverschärfend ein, konnte aber keine Fahnenfluchtabsicht erkennen.¹⁸

Wilhelm Simeth hatte weniger Glück. Der Schneiderlehrling, erst Anfang 1944 eingezogen, entfernte sich am 7. März 1944 von seinem Schneeschaufelkommando am Wiener Rennweg und fuhr nach Laxenburg. Dort versuchte er, einen Silberschmied, den er persönlich kannte, zu berauben, um dann gemeinsam mit einem Freund zu fliehen. Dieses Vorhaben misslang aber gründlich. Es kam zu einem Handgemenge, Simeth versuchte zu fliehen, der Silberschmied rannte ihm nach und schrie um Hilfe, woraufhin Simeth mit einem Nudelholz auf offener Straße auf den Silberschmied einschlug, bis dieser blutend zusammenbrach. Simeth wurde am nächsten Tag im Haus seiner Großmutter festgenommen.

Simeth war bereits 1939, als noch nicht 16-Jähriger, wegen Raubes und versuchten schweren Diebstahls zu vier Jahren Haft verurteilt worden, die er in der Jugendstrafanstalt Kaiserebersdorf und im Gefängnis Graz-Karlau abgesessen hatte. Wenige Wochen nach seiner Entlassung war er in die Wehrmacht eingezogen worden.

In diesem Fall kannte Watzek keine Gnade und verhängte am 21. April 1944 wegen Fahnenflucht, Raub und Körperverletzung das Todesurteil. Wilhelm Simeth wurde am 7. Juni 1944 im Landesgericht Wien enthauptet.¹⁹

Zum Abschluss ein Fall, der die Unterschiede zwischen dem angeblich „zögerlichen“ Karl Paschinger und dem angeblich „verschrobenen Junggesellen“²⁰ Hans Watzek illustriert.

Karl Nusser, am 29. Oktober 1943 als 17-Jähriger eingerückt, hatte von 17. bis 31. Dezember 1943 Genesungsurlaub nach einer Blinddarmoperation. Er feierte mit Freunden in Wien Silvester und versäumte den Truppenzug nach Payerbach. Nusser überredete daraufhin einen seiner Freunde, ihm das Bein zu brechen, damit er wenigstens eine Ausrede habe, warum er zu spät komme. Dieser Freund bemühte sich zwar, schaffte es aber nicht, Nusser die gewünschte Verletzung zuzufügen. Die Schmerzen waren aber immerhin so stark, dass der junge Rekrut wieder ins Lazarett musste. Die Umstände von Nussers Verhaftung sind nicht bekannt, der Angeklagte zeigte sich aber geständig. Ankläger Watzek forderte die Todesstrafe wegen Selbstverstümmelung, aber Richter Paschinger entschied auf einen minder schweren Fall und verurteilte Nusser zu 18 Monaten Gefängnis, wobei er die Jugend des Angeklagten ebenso als strafmildernd berücksichtigte wie dessen heftigen Alkoholkonsum zu Silvester und die Tatsache, dass sich aus der versuchten Selbstverstümmelung keinerlei bleibende gesundheitliche

¹⁸ ÖStA, AdR: Div. 177, Außenstelle Brünn, II 101/42.

¹⁹ BA-MA, ehem. Bestand ZNS, 788/FF 148: Div. 177, I 331/44.

²⁰ ÖStA, AdR, BMJ-NA, Hans Watzek: Der Ortsgruppenleiter der NSDAP Wien an den Kreisleiter des Kreises Heiligenstadt, 1. 12. 1944.

Schäden ergeben hätten. Das Urteil wurde anstandslos bestätigt und zur Frontbewährung ausgesetzt.²¹

Spielräume

Die angeführten Beispiele hinterlassen einen mäßig befriedigenden Nachgeschmack. Es war mir trotz akzeptabler Quellenlage nicht möglich, die Spruchpraxis der Richter mit sozialen, situativen oder sonstigen Faktoren zu korrelieren. Das mag daran liegen, dass ich von falschen Faktoren ausgegangen bin, oder an einem zu geringen Sample an Fällen oder an der Unvollständigkeit der mir zur Verfügung stehenden Akten.

Oder man stellt sich der unangenehmen Frage, ob hinsichtlich der Problemstellung überhaupt Erkenntnis zu gewinnen ist. Aber um diese Frage schlüssig zu beantworten, muss man es versucht haben.

Also: Es gab Handlungsspielräume, und es sieht so aus, als hätte der Großteil der Richter diese nicht im Sinne milder Urteile genutzt. Warum sie das getan haben, bleibt fürs Erste unklar. Man könnte mit Jürgen Thomas antworten: „Weil sie die Distanz zum Führerwillen nicht allzu groß werden lassen wollten“,²² aber damit würde man auch nur eine Tautologie produzieren.

Es steht daher ein wenig zu befürchten, dass die Motive der Richter sich aus den überlieferten Akten ebenso wenig rekonstruieren lassen wie die Beweggründe der Angeklagten. Insofern ist die Untersuchung der Handlungsspielräume ein methodisch hochkomplexes, hochsensibles Vorhaben, das genauestes Studium der Sach-, Personal- und Verfahrensakten und vermutlich mehr als profunde text- und diskursanalytische Fähigkeiten erfordert. Aber selbst dann – und ich gebe zu, ich bin jetzt sehr pessimistisch – sind die Thesen selten mehr als bloße Mutmaßungen. Bis zum Vorliegen breit angelegter quantitativer Forschungsergebnisse sollten wir die Richter an ihren Taten und nicht an ihren Intentionen oder ihren Beweggründen messen.

Literatur

Thomas, Jürgen (1995): „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt ...“ Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg, in: Haase, Norbert/Paul, Gerhard: Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main.

²¹ DÖW, DÖW 6047: Div. 177, II 525/44 (Kopie).

²² Thomas, Jürgen (1995): „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt ...“ Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg, in: Haase, Norbert/Paul, Gerhard: Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main, 37–49, 43.

Wüllner, Fritz (1997): Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden.

Quellen

- Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW): Akt 6047; Akt 6290/2; Div. 177, II 525/44 (Kopie)
Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. Opferfürsorge: 9-405-Fa 9/46
Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bundesministerium für Justiz, Namensliste (BMJ-NA), Karl Paschinger; Hans Watzek.
ÖStA, AdR, BMJ-NA, Hans Watzek
ÖStA, AdR: Div. 177, II 673/43.
ÖStA, AdR: Div. 177, I 200/44
ÖStA, AdR: Div. 177, I 1327/44.
ÖStA, AdR: Div. 177, Außenstelle Brünn, II 101/42
Bundesarchiv (BArch) Berlin, W-10/2213, Personalakt Karl Paschinger.
Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (BA-MA), ehem. Bestand Zentralnachweisstelle (ZNS), 788/FF 148: Div. 177, I 331/44.

Denunziation als soziale Praxis

Eine Fallgeschichte aus der NS-Militärjustiz

„Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Tatbestand ›Zersetzung der Wehrkraft‹ objektiv mit jeder Äußerung und jedem Gespräch, das geeignet ist, mutlos zu machen oder den Willen zum Durchhalten zu schwächen, erfüllt!“¹

Nach der Niederlage bei Stalingrad 1943 verschärfte das NS-Regime seine Reaktionen auf kritische Äußerungen und widerständige Handlungen. Gefordert waren umfassende Kontrolle und Kriminalisierung. Ein Großteil der Soldaten, denen das Delikt „Wehrkraftzersetzung“ vorgeworfen wurde, kam aufgrund von Denunziationen vors Zentralgericht.² Sie wurden mit Gefängnis, Zuchthaus, Strafkompagnie oder im schlimmsten Fall mit dem Tod bestraft. Ihre Taten – meist handelte es sich um kritische Äußerungen – können wir heute unter einen sehr weiten Begriff der Resistenz fassen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass ganz unterschiedliche Motive hinter diesen Handlungen standen und die Deliktgruppe „Wehrkraftzersetzung“ nicht mit der Desertion bzw. „Fahnenflucht“ – der unerlaubten Entfernung von der Truppe, in der Absicht sich dem Militärdienst endgültig zu entziehen – gleichgesetzt werden kann.

Die Haltung des NS-Staates zu Denunziationen war von Beginn an ambivalent: Einerseits wurde die Bevölkerung zur Denunziation aufgefordert und diese positiv bewertet, andererseits wurden „ungerechtfertigte“, privat motivierte und anonyme Anzeigen – als negatives, menschlich gemeines Verhalten – bekämpft.³ Doch wie auf staatliche Aufforderungen reagiert

¹ Der Chef der personellen Rüstung und nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe. Nationalsozialistischer Führungsstab, vom 01.11.1944, zit. nach: Absolon, Rudolf (1958): Das Wehrrechtsstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Als Manuskript gedruckt, Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle Kornelimünster, S. 90.

² Von 199 Anklagen waren 167 von konkreten Personen angezeigt worden, 16 von der Briefzensur veranlasst, 15 ohne Angaben, 1 vom Reichsarbeitsdienst ausgegangen.

³ Vgl. Sauerland, Karol (2000): Dreißig Silberlinge. Denunziation – Gegenwart und Geschichte, Berlin, 16; Diewald-Kerkmann, Gisela (1995): Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn, 136; Dohmen, Herbert/Scholz, Nina (Hg.) (2003): Denunziert. Jeder tut mit, jeder denkt nach, jeder meldet, Wien, 77. Als die Nationalsozialisten 1933 die Macht übernahmen, waren sie über den Umfang der Denunziationsbereitschaft in der deutschen Bevölkerung überrascht. Am 6. September 1933 empfahl daher der Polizeipräsident in einem Schreiben, „derartige Fälle unter Nennung der Namen der verleumderischen Angeber in der Öffentlichkeit, besonders in der Presse bekanntzugeben“. Runder-

wurde, ist damit noch nicht gesagt. Denunziationen basieren immer auf Wechselwirkungen zwischen staatlicher Herrschaft und gesellschaftlicher Ordnung und ihren praktischen Ausgestaltungen durch die jeweils handelnden Personen. In diesem Artikel möchte ich mich vorrangig mit der „sozialen Praxis“ der Denunziation anhand einer exemplarischen Fallgeschichte auseinandersetzen.

Das Zentralgericht des Heeres/Außenstelle Wien

Das Zentralgericht des Heeres, Außenstelle Wien wurde am 11. April 1944 installiert und war für das Ersatzheer⁴ zuständig. Die Einrichtung ist im Zusammenhang mit der von Hitler gewünschten Konzentration der Rechtsprechung in politischen Strafsachen zu sehen. Meine Quellen bestehen aus umfangreichen Dossiers von Wehrmachtsprozessakten dieses Gerichtes.⁵ Sie enthalten ein Ensemble verschiedener Textsorten: Sie reichen von Gendarmerieberichten, Strafregisterauszügen, „Politischen Beurteilungen“ der Gestapo und NSDAP-Stellen bis hin zu Protokollen der mündlichen Einvernahmen, die mir die Rekonstruktion von biographischen Daten und Sichtweisen ermöglichten. Der Aktenbestand besteht in erster Linie aus Anklagen gegen Wehrmachtssoldaten im Einzugsgebiet der „Ostmark“, denen das politische Delikt der „Wehrkraftzersetzung“ zur Last gelegt wurde.⁶ Ein Großteil der Angeklagten war durch damalige BewohnerInnen der „Ostmark“ in den Jahren 1943–1945 angezeigt worden.⁷ Diese Vorfälle wurden – meist beim nächst gelegenen Gendarmerieposten oder einer Dienststelle der Wehrmacht – gemeldet. Zivilpersonen wurden wegen dieses Tatbestandes meist vor zivile Gerichte, vor allem vor Sondergerichte gebracht. Von 199 Verfahren endeten 121 mit Gefängnisstrafen, 17 mit Zuchthausstrafen, zwei mit einem Todesurteil, die anderen mit geringeren Strafen.⁸

lass vom 28.4.1934 StA. München, zitiert nach Broszat, Martin (1977): „Politische Prozesse in der NS-Zeit. Aus der Forschungserfahrung im Staatsarchiv München, in: Archivalische Zeitschrift, hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 73. Bd., Köln, Wien, 223.

⁴ Lucas, James (2004): Die Wehrmacht von 1939–1945. Zahlen, Daten, Fakten, Wien, 11f. Das Heer zerfiel in das Feldheer und das Ersatzheer, dessen Aufgaben die Ausbildung von Reservisten für das Feldheer sowie Verwaltung und Dokumentations-tätigkeit umfassten. Zur Ersatzeinheit kehrten auch die Verwundeten, sich Erholenden zurück.

⁵ Manfred Messerschmidt hat mich auf diesen Aktenbestand aufmerksam gemacht und diesen erstmals ausgewertet, vgl. Messerschmidt, Manfred (1992): Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts der Heeres-Außenstelle Wien 1944, in: Wette, Wolfram (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München, Zürich, 255–278.

⁶ Von 199 Fällen erfolgten 149 Anklagen wegen „Wehrkraftzersetzung“.

⁷ Messerschmidt (1992): 258.

⁸ Hornung, Ela (2006): Denunziation als soziale Praxis. Politische Prozesse der NS-Militärjustiz in schriftlichen und mündlichen Quellen. Habilitationsschrift Wien.

„Wehrkraftzersetzung“

Unter dem Begriff der *Wehrkraftzersetzung* wurden verschiedene Tatbestände zusammengefasst: kritische Äußerungen, die Verweigerung des Wehrdienstes, die Aufforderung zu Ungehorsam, die „Untergrabung der Manneszucht“ und die „Selbstverstümmelung“.⁹ Damit sollte jede Art von Pessimismus, jede Kritik oder nur leise Zweifel am Krieg, an der Wehrmacht und politischen HandlungsträgerInnen unterdrückt und kriminalisiert werden.¹⁰ Dieser Tatbestand wurde für viele Soldaten zum Verhängnis, nicht nur wegen der extrem harten Strafen, sondern allein durch die permanente Drohung, die ihm zugrunde lag. Nach den unvollständigen Zahlen der Wehrmacht kriminalstatistik erfolgten bis zum 30. Juni 1944 14.262 Verurteilungen wegen „Wehrkraftzersetzung“. Für die gesamte Kriegszeit geht man von mindestens 30.000 Verurteilungen aus.¹¹

Nach dem Gesetz war „Wehrkraftzersetzung“ zunächst nur strafbar, wenn sie *öffentlich* begangen wurde. Ab 1941 genügte dazu schon die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der „Ersatzöffentlichkeit“¹², d.h. die Potentialität, dass etwas öffentlich werden konnte. Diese extreme Ausweitung der Interpretation in Bezug auf diesen Tatbestand war eng mit den Denunziationen gekoppelt, denn einerseits konnte der Zugriff aufs Private nur über diese bewerkstelligt werden, andererseits wurden diese Anzeigen wiederum als Beweis für die „Öffentlichkeit“ der Äußerungen gewertet. Bei der Erfassung des Delikts der „Wehrkraftzersetzung“ waren die Behörden also auf die Mitarbeit der Bevölkerung förmlich angewiesen.

Gerade bei Fronturlauben oder Genesungsaufenthalten an der „Heimatfront“ wurden oftmals Frustrationen, Ängste und Ärger von Soldaten über schlimme Zustände an der Front, in der Truppe und über den aussichtslosen Krieg sichtbar. Typische „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen, die oft von ZivilistInnen angezeitigt wurden, lauteten: „Die Leute haben kei-

⁹ RGBl. I, 1939, Nr. 147, KSSVO, S. 1456.

¹⁰ Dörner, Bernward (1995): „Der Krieg ist verloren!“ „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe, in: Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt/Main, 105-122, 107.

¹¹ Messerschmidt, Manfred/ Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrrechtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden, 132.

¹² Am 11.07.1941 schrieb der Reichsminister der Justiz an den thüringischen Generalstaatsanwalt: Diese Ersatzöffentlichkeit bestehe auch, selbst wenn der Täter „... sei es auch mit Recht, damit gerechnet hat, daß der vielleicht einzige Zuhörer das Gehörte für sich behalten werde, weil er eine gleiche oder ähnliche staatsgegnerrische Haltung einnimmt wie der Täter. Wollte man hier eine Ersatzöffentlichkeit verneinen, so würde man Staatsgegner unterstützen.“ Brief des Reichsministers für Justiz an den thüringischen Generalstaatsanwalt vom 11.07.1941, vertrauliche Abschrift, ThStA Rudolstadt, Oberstaatsanwalt beim LG Gera 119, zit. in: Thonfeld, Christoph (2003): Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949, Köln, Weimar, Wien, 96.

ne Lust mehr zu kämpfen. Es gibt sehr viele Verwundete. Es hat sowieso keinen Zweck mehr zu kämpfen, den Krieg verlieren wir sowieso“, „Wer kann denn heute noch an einen Sieg glauben? Siegen schon, aber wer. Mich bringen sie nicht mehr hinaus. Wer wird denn 5 Minuten vor 12 Uhr seinen Schädel hinhalten? Ich nicht.“¹³ Ein Soldat äußerte bei einem Arztbesuch:

„Es ist ein jeder Soldat froh, wenn ihm etwas passiert an der Front und wenn ihm eine Hand oder ein Fuß weggerissen wird, die Hauptsache ist, dass er nicht mehr hinausgehen braucht und hoffentlich brauch ich auch nicht mehr hinausgehen.“¹⁴

1943 beschrieb ein Soldat in einer Drogerie in Dornbirn die unter Soldaten herrschende skeptische Stimmung so: „Schmeißen Sie auch die Klammotten hin, wie ich es gemacht habe, dann hat der Krieg bald ein Ende. An einen Sieg kann man nicht mehr glauben.“¹⁵ In diesem Fall ging die anschließende Anzeige von der Drogistin aus. Sie war Mitglied der NSDAP und der NS-Frauenschaft in Dornbirn und erzählte diese Äußerung, die sie sehr empörte, dem Ortsgruppenleiter, der dann die amtlichen Schritte einleitete. Auch Witze und zynische Lieder wurden oftmals angezeigt. Die Abwicklung einer Denunziation erfolgte nicht selten als kollektive Aktion oder in Form von „denunziatorischen Ketten“ wie der zuvor geschilderten.

Praxen des Denunzierens

Denunziation, verstanden als Anzeigen aus meist missgünstigen und eigenützigen Motiven, gehörten zum NS-Alltag und betrafen nahezu alle Aspekte des Lebens. Der Begriff ist im Allgemeinen – besonders in der Abgrenzung von der Strafanzeige – seit jeher in hohem Maße politisch und moralisch negativ aufgeladen.¹⁶ Wir können je nach historisch-politischem Kontext unterschiedliche Bedeutungs- und Funktionszuschreibungen feststellen. Folglich kann Denunziation zunächst ganz allgemein als kommunikatives und gesellschaftsübergreifendes Phänomen definiert werden; sie ist historisch geformt und hat mit vielfältigen Spannungen und Konflikten zu tun, die mit Anrufung einer Autorität, einer Bestrafung und dem Ausschluss einer Person aus der Gemeinschaft zu „lösen“ versucht werden. Im speziellen Kontext des Nationalsozialismus verstehe ich Denunziation als

¹³ Niederschrift der Meldung beim GP Leutschach, vom 29.04.1944, AdR (im Folgenden für: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik), Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 171/13.

¹⁴ NSDAP-Ortsgruppe Fohnsdorf, vom 25.01.1944, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 174/3.

¹⁵ Anklageverfügung vom 17.11.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 173/6.

¹⁶ Thonfeld, Christoph (2003): Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949, Köln, Weimar, Wien, 2.

eine aggressive Anschuldigung bei einer Behörde, die in dem Wissen geschah, dass die Folgen für den Angezeigten gravierend negativ sein konnten. Ungeachtet dessen kann die Entscheidung, was berechtigte Meldung oder Mitteilung an eine Behörde und was eine böswillige Denunziation war/ist, nur am Einzelfall und im jeweiligen (politischen) Kontext beurteilt werden. So kann auch im Nationalsozialismus ein Delikt wie Mord, Diebstahl etc. durchaus berechtigt zur Anzeige gebracht worden sein. Hingegen fallen meines Erachtens Anzeigen von politischen Delikten grundsätzlich unter Denunziation, weil sie die Freiheit der offenen politischen Meinungsäußerung unterbanden.¹⁷

Der Zeitraum der analysierten Vorfälle erwies sich für die von mir untersuchten Denunziationen im Wehrmacht Kontext als entscheidend. Der in der Literatur – meist männlich – beschriebene „Tätertyp“ eines „gläubigen und unbeirrbar“en Anhängers des Nationalsozialismus,¹⁸ der die Kriegsrealität in der letzten Kriegsphase nicht wahrhaben wollte ließ sich bestätigen, traf aber auch sehr häufig auf Frauen zu.¹⁹ Die Motive waren höchst vielfältig und widersprüchlich. Auch die politischen Orientierungen der ProtagonistInnen, erwiesen sich als unterschiedlicher als angenommen. Die größte Gruppe aller DenunziantInnen war jünger als 28 Jahre; tendenziell zeigten jüngere Erwachsene ältere Erwachsene an. Das Gros der DenunziantInnen war also etwas jünger als ihre Opfer. Das könnte mit der altersmäßigen Beschränkung der zur Wehrmacht eingezogenen Jahrgänge ebenso zusammenhängen, wie mit der lückenlosen NS-Sozialisation der Jugendlichen.

Die geschlechterstereotype Zuschreibung von Denunziation als „weiblichem Phänomen“ in der frühen Denunziationsforschung²⁰ wurde schon mehrfach zahlenmäßig entkräftet und lässt sich auch in den hier untersuchten Fällen nicht bestätigen, denn es denunzierten mehrheitlich Männer. 24 % der Anzeigen stammten von Frauen und 55 % von Männern. In 21 % der Fälle waren Behörden (Briefzensur etc.) oder Unbekannte die Anzeigenden, bei denen das Geschlecht nicht eruierbar war. Die Opfer der Anzeigen waren alle – bis auf eine Ausnahme – Männer. Dabei muss aller-

¹⁷ Hornung, Ela (2008): „Wehrkraftersetzung“ und Denunziation: Handlungsspielräume und Zwänge im Kontext der Wehrmacht, in: Fritsche, Maria/Hämmerle, Christa (Hg.): *Deserteure*, Wien, 53–71, 55.

¹⁸ Vgl. Broszat, Martin (1997/73): Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München, in: *Archivalische Zeitschrift*, 221–238.

¹⁹ Vgl. Hornung, Ela (2007): Denunziation, „Wehrkraftersetzung“ und Geschlecht, in: Gehmacher, Johanna/Hauch, Gabriella (Hg.): *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen*, Innsbruck, Wien, Bozen, 169–184.

²⁰ Unter anderem: Schubert, Helga (1989): *Judasfrauen. 10 Fallgeschichten weiblicher Denunziation*, Berlin.

dings eine gewisse Verzerrung durch den Fokus auf den Wehrmachtbereich mitberücksichtigt werden. Frauen und Männer denunzierten in Geschäften, in Wirtschaftsbetrieben, in Ämtern und an Arbeitsplätzen, auf der Straße, im Zug etc. Dies hängt möglicherweise mit dem späten Zeitpunkt im Kriegsverlauf zusammen, da Frauen die Männer in den meisten Bereichen des öffentlichen Lebens ersetzen mussten.²¹ In den letzten Kriegsjahren waren es oft gerade Frauen, die die soziale Kontrolle über „politisch korrektes“ Verhalten im „Heimatkriegsgebiet“ ausübten. Das „Heimatkriegsgebiet“ fungierte für beide Geschlechter als eine Art Schnittstelle für Informationen zwischen „Front und Hinterland“. Dies brachte oftmals Konflikte über differente Sichtweisen und Einschätzungen mit sich. Frauen sahen sich bis Kriegsende aufgrund der für die Deutschen „fürsorglichen“ Bewirtschaftungspolitik der Nationalsozialisten, die auf der Ausbeutung und Beraubung der besetzten Länder basierte, nahrungs- und geldmäßig relativ gut versorgt.²² Die Zivilbevölkerung erfuhr vor allem mittels propagandistisch verzerrter Medienberichte oder höchstens vermittelt persönlicher Kontakte von den realen Zuständen an der Front. Diese Faktoren scheinen nicht selten den Blick auf die reale Kriegslage verzerrt zu haben.

Denunziationen stellten auch im Privaten ein Ventil für langjährige Frustrationen und Aggressionen dar und boten die Hoffnung auf einen Ausweg aus unbefriedigenden Beziehungen. Dennoch wurde im engsten Familienkreis seltener als im weiter entfernten oder militärischen Umfeld denunziert. Der staatliche Zugriff des Nationalsozialismus scheint auf die privaten Räume dennoch nur in eingeschränktem Ausmaß gelungen zu sein. Männer und Frauen suchten über Denunziationen soziale Macht zu gewinnen, mittels Denunziationen ihre Handlungsspielräume zu erweitern, vielfältigste Widersprüche, Probleme und Konflikte zu „lösen“ und unliebsame „Dritte“ auszuschalten, ohne dass sie sich schuldig fühlen mussten. Schließlich fühlte man sich im Recht und für die zu verhängende Strafe trug der Staat die Verantwortung, und – scheinbar – nicht das denunzierende Individuum.²³

Wie dies im Einzelnen funktionierte oder eben auch nicht, möchte ich nun anhand einer Fallgeschichte näher beleuchten, die vom Umgang mit Erzählungen von Gräueltaten an der Front handelt. Auf welche Weise

²¹ Vgl. Dördelmann, Katrin 1997: Die Macht der Worte. Denunziationen im nationalsozialistischen Köln, Köln.

²² Vgl. Bandhauer-Schöffmann, Irene/Hornung, Ela 1991: Von der Trümmerfrau auf der Erbse. Ernährungssicherung und Überlebensarbeit in der unmittelbaren Nachkriegszeit in Wien, in: *L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, 2. Jg., Heft 1, 77–105, 95.

²³ Vgl. Hornung, Ela 2009: Denunciation during World War II in the Military Milieu, in: Bischof, Günter/Plasser, Fritz/Stelzl-Marx, Barbara (Hg.): *Contemporary Austrian Studies 17* (2009), New Perspectives on Austrians and World War II, New Brunswick, London, 66–87, 80.

wurde auf Widersprüche im NS-System und in den jeweiligen Lebenswelten reagiert? Inwieweit akzeptierten oder praktizierten die Akteure/Akteurinnen²⁴ die staatlichen Denunziationsaufforderungen? Dominierten politische oder private Interessen?

Der Kontext

Repressalien gegen die Zivilbevölkerung sind ein typisches Kennzeichen vieler Kriege, bis heute. Einen traurigen Höhepunkt erreichten sie allerdings während des Zweiten Weltkrieges in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten. Insbesondere gegen die jüdische Bevölkerung wurden grausame Verbrechen verübt. Doch was wussten oder erfuhren die ZeitgenossInnen damals von diesen Ereignissen? Wie berichteten Soldaten von solchen Verbrechen und wie reagierte die Zivilbevölkerung auf solche Zeugnisse? Davon handelt die folgende Fallgeschichte.

Um den historischen Kontext besser zu verstehen, möchte ich in aller Kürze auf die quellenmäßig gut dokumentierten Pogrome in Tarnopol eingehen. Tarnopol ist eine Stadt in der Ukraine. Sie wurde 1540 von Polen begründet und gehörte zwischen 1772 und 1918 zu der unter österreichischer Herrschaft stehenden Provinz Galizien; zwischen den beiden Weltkriegen gehörte sie zu Polen. Im September 1939 wurde die Stadt zunächst von der Roten Armee besetzt. Tarnopol hatte zum damaligen Zeitpunkt rund 40.000 EinwohnerInnen, 18.000 Personen galten als Juden/Jüdinnen.²⁵ In der rassistischen Hierarchie der Nationalsozialisten stand die jüdische Bevölkerung ganz unten, noch unter der sowjetischen Bevölkerung. Wobei die ukrainische Bevölkerung oftmals „deutschfreundlich“ und antisemitisch eingestellt war.²⁶ Die UkrainerInnen galten aufgrund ihrer traditionellen kulturellen Abneigung gegen die Zentralgewalt Moskaus und ihrer angeblich „arischen Bluteinschläge“ als potentiell „deutschfreundlich“. Am 2. Juli 1941 marschierte die Panzergruppe 1 der Wehr-

²⁴ Guido Tiefenthaler vertritt die These, dass Denunziationen deswegen solche Ausmaße erreichten, weil das NS-Regime es seiner Bevölkerung erlaubte, eigene Interessen erfolgreich durchzusetzen. Vgl. Tiefenthaler, Guido (1995): Denunziationen während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse, Univ. Diplomarbeit, Wien, 28.

²⁵ Jäckel, Eberhard/Longerich, Peter/Schoeps, Julius H. (Hg.) (1993): Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Berlin, 1402.

²⁶ Kollaboration und antisemitische Strömungen im Baltikum, in der Ukraine, in den annektierten Gebieten Rumäniens sowie im altsowjetischen Gebiet sind auch auf Seiten der sowjetischen Zeitgeschichteforschung noch immer „heiße Eisen“, vgl. Pohl, Dieter (2002): Die einheimische Forschung und der Mord an den Juden in den besetzten sowjetischen Gebieten, in: Kaiser, Wolf (Hg.): Täter im Vernichtungskrieg. Der Überfall auf die Sowjetunion und der Völkermord an den Juden, Berlin, München, 204–216, 210.

macht mit der ihr unterstellten SS-Division „Wiking“ in Tarnopol ein. Unmittelbar nach der deutschen Besetzung fand man die verstümmelten Leichen einiger hundert Ukrainer, die der NKWD kurz vor dem Abzug der Roten Armee ermordet hatte. Unter den Opfern befanden sich auch zehn deutsche Soldaten. Die Leichen waren teils von der einheimischen Bevölkerung, teils von den einrückenden deutschen Truppen entdeckt und exhumiert worden. Auch Juden und Jüdinnen wurden gezwungen, die NKWD-Opfer zu bergen. Mit Bedacht wurden danach blutige Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung angestiftet. Die jüdische Bevölkerung wurde kollektiv für diese Morde verantwortlich gemacht.²⁷ Deutsche und Ukrainer beteiligten sich an den Massakern. Im Sommer 1941 wurden mehrere antijüdische Verordnungen erlassen. Die Bewegungsfreiheit der jüdischen Bevölkerung wurde massiv eingeschränkt: sie durfte ihren Wohnsitz nicht wechseln, viele ihrer Häuser und Besitztümer wurden konfisziert oder angezündet; täglich wurden Hunderte zur Zwangsarbeit deportiert. Im September 1941 wurde die Einrichtung eines Ghettos angeordnet.²⁸

Der Massenmord an sowjetischen, ukrainischen Juden und Jüdinnen war ein gemeinschaftlich durchgeführtes Verbrechen, für das die Sicherheitspolizei und der Sicherheitsdienst sowie die Verbände der SS- und Polizeiführer die Hauptverantwortung trugen. Ohne die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht hätte der Massenmord aber nicht durchgeführt werden können. Bei den Erschießungen leisteten Wehrmachtseinheiten administrative und logistische Unterstützung, sie beteiligten sich in Kooperation mit der SS selbst an Exekutionen oder waren für diese sogar allein verantwortlich.²⁹

In der Nachbarschaft

Am 1. Oktober 1943 erschien die fünfzigjährige Anette Halb³⁰ am Gendarmerieposten Groß-Siegharts und erstattete Anzeige gegen den Obergefreiten Richard Haberl wegen „wehrkraftersetzender Äußerungen“. Sie berichtete von einem Gespräch, das einen Monat zuvor in ihrer Wohnung stattgefunden hatte und bei dem der Soldat von schrecklichen Erlebnissen in der UdSSR erzählt habe. Im Protokoll des Gendarmeriepostens wurde ihre Aussage partiell in direkter Rede festgehalten, was die Betroffenheit aller Beteiligten widerspiegelt. Die Denunziantin, Anette Halb, wohnte seit elf Jahren als Mieterin im Haus der Mutter dieses Mannes. Zum damaligen Zeitpunkt weilte dieser nur vorübergehend im Haus seiner Mutter, da er

²⁷ Reemtsma, Philipp Jan (2004): Zwei Ausstellungen, in: *Mittelweg* 36, 13, 53–70, 62.

²⁸ Jaeckel/Longerich/ Schoeps (1993):1402.

²⁹ Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.) (2002): *Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944*, Ausstellungskatalog, Hamburg, 10.

³⁰ Alle Namen sind verändert.

sich mit seiner Frau auf Besuch bei ihr befand und selbst einen anderen Wohnort hatte.

Die Anschuldigungen der Anzeigerin lauteten folgendermaßen: Ende September 1943 war sie nach Hause gekommen. Hinter ihr habe die Ehefrau von Richard Haberl das Haus betreten und mit ihr über einen erfolgreichen Gemüseeinkauf zu plaudern begonnen. Zu diesem Gespräch sei der Ehemann Richard Haberl – der gerade seinen Fronturlaub zu Hause verbrachte – ebenfalls in ihre Küche nachgekommen. In der Folge habe sich eine gemeinsame Unterhaltung entsponnen, im Zuge derer sich Richard Haberl nach dem Befinden ihres Sohnes, der ebenfalls eingezogen war, erkundigte. Annette Halb antwortete, sie sei sehr verzweifelt, weil sie von ihrem Sohn seit sieben Wochen keinerlei Nachricht erhalten habe. Auf seine Nachfrage, wo er denn eingesetzt wäre, antwortete sie: „Bei der SS.“ Darauf meinte Richard Haberl, dass dies sehr schlecht sei, weil jene, die bei der SS seien, nicht zurückkehren würden. Wenn er damals hier gewesen wäre, hätte er ihm den Beitritt zur SS ausgeredet. Er erzählte dann von einigen grauenvollen Erlebnissen an der „Ostfront“, die er mit eigenen Augen gesehen habe und in die die SS involviert gewesen sei. Annette Halb reproduzierte dann seinen Augenzeugenbericht:

„Aber was die mitmachen müssen, ich hab’s selbst gesehen, in Tarnopol sind sicher 10.000 Juden umgebracht worden. Die Bevölkerung hat unsere Soldaten in ein Gebäude geführt, wo im Keller die von den Juden ermordeten deutschen Soldaten ganz verstümmelt verscharrt waren. Auf das hin hat die SS alle Juden aus den Häusern in dasselbe Gebäude zusammengetrieben; sie mußten in zwei Höfe hinein. Bei dem einen Hof war nur ein kleines Türl und oberhalb ein Mäuerl [Mauer (Anm. E.H.)]. Durch dieses Türl wurde jeder Jude mit dem Gewehrkolben und den Stiefeln hineingestoßen. Ober dem Türl auf der Mauer saß ein Zivilist, dessen Bruder auch unter den Ausgegrabenen gefunden wurde. Aus Rache gab dieser Mann jedem Juden, der durch dieses Türl gestoßen wurde, mit einem Hammer einen Schlag auf das Hinterhaupt. Es war furchtbar, das Blut spritzte nur so herum. Zu diesem Wirbel kam ein älterer Offizier der Wehrmacht mit einem roten Streifel [roten Streifen], ein General, der schrie den jungen SS-Leutnant an: ›Ja, was treibts ihr denn hier, das gibt es nicht!‹ Darauf erwiderte der SS-Leutnant, der hinkte und vor dem General nicht gerade stehen konnte: ›Sie kennen die Gesetze der SS nicht, ich tue meine Pflicht.‹ Als alle Juden darinnen waren, wurden Handgranaten zusammengebunden und hineingeschleudert, daß Händ’ und Füße in der Luft herumflogen; es war ganz furchtbar. Am nächsten Tag kamen die jüdischen Frauen und Kinder daran; die kleinen Kinder wurden aus den Deckerln herausgerissen und den Müttern auf den Buckel [Rücken] geworfen. Dann wurden sie ebenfalls mit Handgranaten in die Luft gesprengt. In einer anderen Stadt sind die Juden auf

Lastautos vor die Stadt hinausgebracht worden zu einem hohen Felsen, wo eine große Grube war; da wurden sie alle hinabgestoßen und dann wurde der Felsen gesprengt und hat alle verdeckt.“³¹

Diese Sequenz wird mit einem Ausdruck von Mitgefühl eröffnet. Aber mit wem? Handelt es sich um Empathie mit den jüdischen Opfern, vor allem mit den Frauen und Kindern oder mit den Wehrmachtssoldaten, die als „unsere“ tituliert werden und die die verstümmelten deutschen Soldaten ausgraben mussten? Andererseits wird die NS-Sicht der jüdischen Täterschaft reproduziert. Die ukrainische Bevölkerung fungierte in dieser Darstellung als Kollaborateur, sie machte die deutschen Soldaten erst auf die verstümmelten, verscharrten Leichen aufmerksam und setzte damit die folgenden Pogrome in Gang. Im Anschluss an diese Sequenz werden die Gräueltaten mit vielen schrecklichen Details geschildert, sodass das Geschehen noch heute plastisch erscheint. Annette Halb beschrieb in der Wiedergabe der Erzählung des Soldaten unterschiedliche Verhaltensweisen der Protagonisten: jene des älteren Wehrmachtsoffiziers, der mit der Vorgangsweise der SS nicht einverstanden schien, da das Verhalten der SS nicht seinen Vorstellungen von einer „ordentlichen Kriegsführung“ entsprach, und jene des jungen SS-Manns, der keine Grenzen der Brutalität zu kennen schien. Der SS-Mann soll dabei vom „Gesetz der SS“ und dem Erfüllen seiner „Pflicht“ gesprochen haben.

Angesichts dieses politisch äußerst heiklen Gesprächsthemas soll – laut Gendarmerieprotokoll – die Ehefrau von Richard Haberl mehrmals versucht haben, die Reden ihres Mannes zu beenden, was ihr aber nicht gelang. Die Denunziantin war – so gab sie bei der Gendarmerie ein Monat später an – ganz geschockt von dieser Erzählung und begründete ihre Anzeige folgendermaßen:

„Ich dachte mir, wenn alle Soldaten so denken, da sind wir wirklich arm daran, die SS-Männer, daß gerade die alles Schwere ausmachen [...]. Ich fand die ganz Nacht und darauf noch einige Tage keine rechte Ruhe, weil ich immer Bilder des Grauens aus den Erzählungen des Haberl vor mir hatte und Mitleid mit denen, die vorne an der Front stehen und ehrlich kämpfen, während Haberl in so roher und rücksichtsloser Weise mir meine Ruhe nahm, ich so schon so lange auf eine Post von meinem Sohn warte. [...] Ich hab den Eindruck, daß Haberl kein guter Soldat ist, sonst würde er so etwas einer Mutter nicht erzählen.“³²

Annette Halb schien weniger schockiert, dass die SS solche Massaker verübte, oder besorgt, dass dabei sogar ihr Sohn beteiligt gewesen sein

³¹ Niederschrift des GP Gr. Siegharts vom 03.10.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

³² Niederschrift des GP Gr. Siegharts vom 03.10.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

könnte. Schockiert zeigte sie sich hingegen darüber, eine derartige Geschichte von einem Obergefreiten der Wehrmacht – der ihrer Logik gemäß kein „guter Soldat“ sein konnte – gehört zu haben. In dieser Erzählung wurden die „guten Soldaten“, die an der Front standen und „ehrlieh“ kämpften, dem Erzähler, der ihr in so „roher und rücksichtsloser Weise“ die Ruhe nahm, gegenübergestellt. Gut und Böse ist in ihrer Sichtweise klar voneinander getrennt. Ein Soldat durfte – so ihre überhöhte Vorstellung – keinesfalls einer „Mutter“ gegenüber solche Begebenheiten erwähnen. Die Narration des Soldaten repräsentierte für sie einen eklatanten Bruch mit der offiziellen Darstellungsweise: Es handelte sich – in ihrer Sicht – um eine „Verunglimpfung“ der „heldenhaft“ und „ehrlieh kämpfenden“ Wehrmachtssoldaten und SS-Männer. Unterschiedliche Sichtweisen und ethische Bewertungen kamen hier offenbar miteinander in Konflikt: jene des Soldaten und jene der Nachbarin.

Die meisten Geschichten, die wir erzählen, beinhalten moralische Beurteilungen, ein Erzählen ohne Moralisieren scheint kaum möglich.³³ In diesem Fall haben wir es mit partiell divergierenden Moralvorstellungen zu tun: Für die Denunziantin stellte die Erzählung des Obergefreiten einen Bruch ihrer konventionellen Erwartung an einen Wehrmachtssoldaten dar. Der konventionelle Charakter von Geschichten macht sie zu einer symbolischen Form, die besonders geeignet ist, hegemoniale Rahmungen von Wirklichkeit zu bestätigen oder zu konterkarieren.³⁴ Hier war letzteres der Fall, durch die Berichte des Soldaten wurde die hegemoniale Erzählung der NS-Gesellschaft konterkariert. Dadurch schienen das Allgemeinbefinden und der Schlaf der Denunziantin empfindlich gestört. Am nächsten Tag erzählte sie diese Geschichte einer Bekannten, bei der sie etwas zu erledigen hatte, diese bestärkte sie den Soldaten anzuzeigen. Dennoch zögerte Halb einige Wochen, bis sie sich endgültig zur Anzeige entschloss.

Der Angeklagte

Der Erzähler und Dokumentarist dieser Morde, Richard Haberl, wurde 1913 in Dietmannsdorf, Kreis Horn, im Gau Niederdonau geboren. Er hatte eine Bäckerlehre absolviert. In den zwanziger Jahren war er lange Zeit arbeitslos gewesen. 1934 heiratete er und wurde Vater von zwei Töchtern und einem Sohn. 1939 arbeitete er ein halbes Jahr bei einem Bäckermeister und wurde dann zur Wehrmacht eingezogen. Seine Frau wohnte seit seiner Einrückung großteils bei ihren Eltern.

³³ Vgl. White, Hayden (1991): *Metahistory. Die historische Einbildungskraft im 19. Jahrhundert in Europa*, Frankfurt/Main, 460 ff.

³⁴ Stehr, Johannes (1998): *Sagenhafter Alltag. Über die private Aneignung herrschender Moral*, Frankfurt/Main, 41.

In politischer Hinsicht konnte nicht viel über ihn festgestellt werden, er war nicht Mitglied der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen.³⁵ Der 31-jährige Angezeigte hatte den Balkan- und Russlandfeldzug mitgemacht und war beim Brückenbau eingesetzt gewesen.

In allen Aussagen bestätigte der Erzähler die geschilderten Gräueltaten und gab an, sie persönlich gesehen zu haben. Er verschwieg auch nicht, bei den Ausgrabungen dieser verstümmelten Soldaten in Tarnopol selbst mitgeholfen zu haben. Ob er auch persönlich an den Verbrechen beteiligt war, erfahren wir nicht. Erzählerisch bettete er seine Schilderungen dabei allerdings immer wieder in den Kontext der zeitlich vorangegangenen Verstümmelungen deutscher Soldaten und Ukrainer durch die Juden/Jüdinnen und die „Bolschewisten“ ein, womit er die Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung als Rachemaßnahme relativierend darstellte. Er gebrauchte die offiziell indoktrinierte Formulierung: „In Tarnopol waren deutsche Soldaten und Ukrainer durch die Bolschewisten und Juden in grauenhafter Weise umgebracht worden.“³⁶ Dass er sich damit der nationalsozialistischen Darstellungsweise anschloss, kann wohl nicht allein auf seine Intention, sich vor Gericht zu verteidigen, zurückzuführen sein. Er schien sich zumindest partiell mit der offiziellen Sichtweise zu identifizieren. Dennoch scheint er durch die von SS-Angehörigen begangenen Gewaltexzesse doch zumindest sehr irritiert gewesen zu sein und die Erfahrungen von Erniedrigungen, Folterungen und Erschießungen psychisch nur schwer zu verkräften.

Richard Haberl scheint sich doch zumindest teilweise mitfühlend mit den Opfern gezeigt zu haben. Wie jeder Soldat musste Haberl aber wissen, dass Erzählungen darüber nur gegenüber vertrauenswürdigen Personen, auf deren absolute Verschwiegenheit gezählt werden konnte, zulässig waren. Alles andere konnte sich für ihn aufgrund permanent drohender Denunziationsgefahr lebensgefährlich auswirken. Die Soldaten waren durch offizielle Belehrungen über ihre Verschwiegenheitspflicht bei derartigen Erlebnissen informiert worden.³⁷ Was könnte aber ein Grund für seine Gesprächigkeit gewesen sein? Verspürte er den Wunsch, sich von seinem schrecklichen Wissen – in einer Art Beichtsituation – zu entlasten? In mehreren Denunziationsfällen tauchten Vergeltungsphantasien, Schuldgefühle und Ängste vor Strafen nach einem „verlorenen Krieg“ auf. Vielleicht wa-

³⁵ Tagesbericht des GP Groß-Siegharts vom 03.10.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

³⁶ Protokoll des Gerichts des Höheren Pionierführers 30 vom 12.11.1943. Anwesend waren der Kriegsgerichtsrat Blauel als Richter und ein Protokollführer. AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

³⁷ Diese Vorschrift verpflichtete die Angehörigen der Wehrmacht und des „Beurlaubtenstandes, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht, zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet“ wurde. Vgl. Schubert, Werner (Hg.) (1991): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, Berlin, 458.

ren es ja gerade jene, die doch zumindest zeitweise Mitgefühl mit den Opfern empfanden, die mit ihren Ambivalenzen angreifbar wurden und daher selbst zu Opfern von Anzeigen wurden.

Ob die Berichte von Richard Haberl auch politisch-ideologisch – im Sinne eines politischen Widerstands – motiviert waren, lässt sich aus den Prozessakten nicht erschließen, mussten solche Motive doch, falls sie vorhanden waren, vor den Behörden in jedem Fall verborgen werden. Es „genügte“, mitfühlend zu sein, das war schon im wahrsten Sinne des Wortes „wehrkraft-zersetzend“, denn die Wehrmacht konnte als Apparat nur funktionieren, wenn „den Feinden“ das Menschsein kollektiv abgesprochen wurde und wenn Töten legitimiert war. Dabei repräsentierte die Wehrmacht und der NS-Staat für viele Menschen das Über-Ich³⁸, andere moralische Anstalten waren weitestgehend außer Kraft gesetzt worden. Viele TäterInnen legitimierten ihr Verhalten mit dem Zwang zum Gehorsam und der Angst vor schweren Sanktionen.

Im Verlauf mehrerer Vernehmungen versuchte der Angezeigte, den Leumund der Anzeigerin in Frage zu stellen. Er charakterisierte die Anzeigende als schlechte Mieterin mit ungenügender Zahlungsmoral und hysterischen Zügen. Damit suchte er sie als unzuverlässige Zeugin zu diskreditieren. Der Angezeigte vermutete hinter den Anschuldigungen seiner Nachbarin einen Racheakt, da diese seit vielen Jahren als Mieterin im Haus seiner Mutter wohnte und ihre Miete nur schleppend gezahlt habe: „Ich halte ihre Anzeige für einen Racheakt. Sie hat geäußert, daß sie sich an uns rächen würde, bevor sie aus dem Haus raus müsse, sie ist hysterisch. Als solche ist sie im ganzen Haus bekannt.“³⁹

Im November 1943 wurde gegen Richard Haberl, zuerst beim Amtsgericht Waidhofen an der Thaya, dann vor dem „Gericht des Höheren Pionierführers 30“ wegen „Wehrkraftzersetzung“ Anklage erhoben.⁴⁰ Am 23. April 1944 wurde die Anklage offiziell verfügt:

„weil er hinreichend verdächtigt ist, am 18. 9. 1943 in Groß-Siegharts öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht zu haben, indem er gelegentlich während seines Urlaubs in der Wohnung der

³⁸ Ich beziehe mich dabei auf das psychoanalytische Verständnis dieses Begriffs, wie es Freud entwickelt hat. Darunter werden kulturell erworbene moralische Instanzen verstanden, wie sie von Institutionen, die Autorität verkörpern (etwa Religion, Staat, Eltern, Schule, Universität etc.), repräsentiert werden. Vgl. Freud, Sigmund (1999): Das Ich und das Über-Ich (Ichideal), in: Freud, Sigmund: Gesammelte Werke, Bd. 13: Jenseits des Lustprinzips. Massenpsychologie und Ich-Analyse. Das Ich und das Es, Frankfurt/Main, 256.

³⁹ Niederschrift des Gerichts des Höheren Pionierführers 30 vom 12.11.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

⁴⁰ Fernschreiben an das Amtsgericht Waidhofen a. d. Thaya vom 20.11.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

Frau Annette Halb in Groß-Siegharts zu dieser Äußerungen über die SS, über Kommunisten in Deutschland und über die Zustände in Deutschland im Falle eines ungünstigen Kriegsausgangs machte, die sämtlich geeignet sind, das Vertrauen der Heimat in den Sieg zu untergraben.⁴¹

Wie das Urteil aussah wissen wir leider nicht, da es im Akt nicht enthalten ist, aber wir können von einem harten Urteil ausgehen.

Die Denunziantin

Annette Halb, die Denunziantin, 1893 geboren, war zum Zeitpunkt der Anzeige fünfzig Jahre alt. Sie war katholisch und nicht verheiratet. Als ihren Beruf gab sie Hauswirtschafterin an. Wie bereits geschildert wohnte sie zum Zeitpunkt der Anzeige seit elf Jahren im Wohnhaus der Mutter von Richard Haberl, einer „Milchverschleißerin“. Sie lebte als allein erziehende Mutter von zwei Söhnen in „dürftigen Verhältnissen“.⁴² Der eine Sohn, der Gegenstand des Gespräches mit Haberl wurde, soll ein begeisterter Angehöriger der HJ gewesen sein⁴³, auch hatte er sich freiwillig zur SS gemeldet. Annette Halb bezog für ihn 60 RM von der Reichspost, wo er beschäftigt war. Er könnte in mehrfacher Hinsicht – persönlich und pekuniär – für sie eine wichtige Person dargestellt haben. Im Oktober 1943 hatte sie seit sieben Wochen keinerlei Nachricht von ihm erhalten. Sie machte sich Sorgen, die durch die Erzählungen des Obergefreiten verstärkt wurden. Bei ihrer Einvernahme wiederholte sie die Berichte des Nachbarn detailgenau.

Auch der Sohn der Belastungszeugin hatte sich freiwillig zur SS gemeldet.⁴⁴ Diese gab bei ihrer Vernehmung an, Annette Halb habe ihr enttäuscht berichtet, die SS sei wohl kein Militär, sondern sei „nur politisch im Einsatz als Mörder“⁴⁵. Sie hatte den Eindruck, Anette Halb wäre durch die Schilderungen ihres Nachbarn mit den Nerven vollkommen fertig gewesen. Sie habe nicht nur geweint, sondern vor Kummer einige Tage nichts gegessen.⁴⁶

⁴¹ Anklageverfügung vom 23.04.1944, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

⁴² GP Groß-Siegharts, Tgb. Nr. 766 vom 03.10.1943, Zeugenvernehmung vom 01.12.1943 des Amtsgerichts Raabs a. d. Thaya, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

⁴³ GP Groß-Siegharts, Tgb. Nr. 766 vom 03.10.1943, Zeugenvernehmung vom 01.12.1943 des Amtsgerichts Raabs a. d. Thaya, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

⁴⁴ Tagesbericht des GP Groß-Siegharts vom 03.10.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

⁴⁵ Niederschrift des GP Groß-Siegharts vom 02.10.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

⁴⁶ Zeugenvernehmung des Amtsgerichts Raabs a. d. Thaya vom 01.12.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

Bei der Behörde wirkten die Aussagen dieser Zeugin als eine Beglaubigung der Anzeige. Es wurde aber dennoch angemerkt, dass die Anzeigerin als recht nervöse und redselige Person bekannt wäre.

Konfliktlinien

In meinem Sample gab es nur rund zwei Prozent AnzeigerInnen aus Halbs Alterskohorte der Fünfzigjährigen. Die Anzeige wurde einen Monat nach dem Zusammentreffen im Haus erstattet, was keineswegs auf eine rein affektive, spontane Reaktion denn vielmehr auf eine zögerliche Haltung hindeutet. Vermutlich war sie sich der schlimmen Konsequenzen einer Anzeige durchaus bewusst.

Welche Differenzen und Konflikte könnten in dieser Fallgeschichte weiters mit im Spiel gewesen sein? Ich möchte hier einige Lesarten vorschlagen: Die Denunziation könnte mit einem sozialen und geschlechtsspezifischen Konflikt zwischen den ProtagonistInnen und der Protagonistin zu tun gehabt haben. Die Anzeigerin lebte als allein erziehende Mutter anscheinend in schlechten finanziellen Verhältnissen. Sie hatte möglicherweise Schwierigkeiten, ihre Miete regelmäßig zu zahlen, und wohnte im Haus der Mutter des Angezeigten. Es kann angenommen werden, dass sie unter einem gewissen ökonomischen Druck stand und ev. mit der Kündigung bedroht wurde. Das Faktum, dass Frauen dieser Generation im Erwerbsleben weniger Verdienstchancen hatten als Männer, dürfte sich verschärfend auf ihre Situation ausgewirkt haben. Sie bezog – laut Akt – für ihren Sohn von der Reichspost 60 RM, vielleicht fürchtete sie, bei seinem Tod diese geringe Zusatzeinkunft zu verlieren, auch wenn sie als Mutter von einem Gefallenen eine andere Unterstützung bekommen hätte. Es könnte sich bei ihrer Denunziation um eine Entlastung für diesen *sozialen Druck*, um *sozialen Neid* und den Versuch einer Art „Rache“ am besser gestellten Sohn der Hauseigentümerin (als Stellvertreter für diese) gehandelt haben. Diese Vermutung sprach der Angezeigte selbst aus: „Sie hat geäußert, daß sie sich an uns rächen würde, bevor sie aus dem Haus rausmüsse, sie ist hysterisch. Als solche ist sie im ganzen Haus bekannt.“⁴⁷ Ein weiterer Aspekt dieser Fallgeschichte könnte mit einem Gefühl des *persönlichen Neides* der Nachbarin auf die Familie der Hausbesitzerin zu tun gehabt haben: Eifersucht und Neid auf das private Glück der Hausbesitzerin, die ihren Sohn lebendig und auf Fronturlaub bei sich zu Besuch hatte.

In diesem Denunziationsfall können wir auch eine „weibliche“ *Abwehrreaktion* auf „männliche“ Front- und Kriegserfahrungen vermuten. Viele Frauen, die nie Fronterfahrungen gemacht hatten, wollten die Realitäten an der „Ostfront“ oftmals nicht zur Kenntnis nehmen, weil sie damit ihre

⁴⁷ Aussage bei dem Gericht des Höheren Pionierführers 30 vom 12.11.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

Einstellung zum Nationalsozialismus und zum nationalsozialistischen „Projekt Krieg“ hätten ändern müssen. Es erscheint plausibel, dass die Protagonistinnen dieses Falles die Erzählungen des Soldaten als „Besudlung der Ehre“ ihrer Söhne empfanden. Dieser Denunziationsvorgang fand im entfernten Bekanntenkreis, im langjährigen Nachbarschaftsmilieu eines gemeinsamen Wohnhauses statt. Die involvierten Personen kannten einander, waren aber miteinander weder verwandt noch näher befreundet. Sie gehörten zwar einer gemeinsamen sozialen Gruppe – einer Hausgemeinschaft – an, diese stellte aber nicht die primäre Herkunftsgruppe, wie ›Familie‹ oder enge Freunde/Freundinnen, dar und verfügte daher wohl über weniger starke Verbindlichkeiten.

Diesem Denunziationsfall liegt auch eine typische Klatsch- bzw. Tratsch-situation zugrunde: Der Obergefreite hatte eine selbst erlebte Begebenheit seiner Nachbarin weitererzählt, und die erzählte die Geschichte wiederum einer Bekannten. Sowohl die Tatsache der Narration als auch der Inhalt der Geschichte selbst stellten in den Augen der beiden Frauen einen *Norm- oder Ordnungsbruch* von einer gesellschaftlich erlaubten Narration dar, über den sie sich gegenseitig versicherten. In der Sichtweise der Gendarmerie handelte es sich um ein „unverbürgtes Gerücht“, das keinesfalls weiterverbreitet werden durfte. „Solche Erzählungen seitens eines Soldaten sind äußerst abträglich“⁴⁸ wurde befunden. Die Behörde befürchtete negative Auswirkungen auf die ohnehin schlechte Stimmung in der dörflichen Bevölkerung. Gerade weil die Schilderungen der antisemitischen Pogrome tief berührten und glaubhaft erschienen, „mussten“ sie verleugnet, abgewehrt, unbewusst gehalten und projektiv gegen den Erzähler gewendet werden.

Literatur

- Absolon, Rudolf (1958) Das Wehrrechtsstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Als Manuskript gedruckt, Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle Kornelimünster
- Bandhauer-Schöffman, Irene/Hornung, Ela (1991): Von der Trümmerfrau auf der Erbse. Ernährungssicherung und Überlebensarbeit in der unmittelbaren Nachkriegszeit in Wien, in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, 2.Jg., Heft 1, S. 77–105
- Broszat, Martin (1997/73): Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München, in: Archivalische Zeitschrift, S. 221–238.
- Diewald-Kerkmann, Gisela (1995): Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn
- Dohmen, Herbert/Scholz, Nina (Hrsg.) (2003): Denunziert. Jeder tut mit, jeder denkt nach, jeder meldet, Wien

⁴⁸ GP Groß-Siegharts, Tgb. 766 vom 03.10.1943, AdR, Zentr. Ger. 1939–1945, Außenst. Wien 181/11.

- Dördelmann, Katrin (1997): Die Macht der Worte. Denunziationen im nationalsozialistischen Köln
- Dörner, Bernward (1995): „Der Krieg ist verloren!“ „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe, in: Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main, S. 105–122
- Freud, Sigmund (1999): Das Ich und das Über-Ich (Ichideal), in: Freud, Sigmund: Gesammelte Werke, Bd. 13: Jenseits des Lustprinzips. Massenpsychologie und Ich-Analyse. Das Ich und das Es, Frankfurt am Main
- Halbrainer, Heimo (2007): „Der grösste Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Denunziation in der Steiermark 1918–1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik, Graz
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944, Ausstellungskatalog, Hamburg
- Hornung, Ela (2006): Denunziation als soziale Praxis. Politische Prozesse der NS-Militärjustiz in schriftlichen und mündlichen Quellen. Habilitationsschrift Wien
- Hornung, Ela (2007): Denunziation „Wehrkraftzersetzung“ und Geschlecht, in: Gehmacher, Johanna/Gehmacher/Hauch, Gabriella (Hrsg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus, Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Innsbruck, Wien, Bozen, S. 169–184
- Hornung, Ela (2008): „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation: Handlungsspielräume und Zwänge im Kontext der Wehrmacht, in: Fritsche, Maria/Hämmerle, Christa (Hrsg.): Deserteure, Wien, S. 53–71
- Hornung, Ela (2009): Denunciation during World War II in the Military Milieu, in: Bischof, Günter, Plasser, Fritz, Stelzl-Marx, Barbara (Hrsg.): Contemporary Austrian Studies (= CAS), 17 (2009), New Perspectives on Austrians and World War II, New Brunswick, London, S. 66–87.
- Hornung, Ela (2010): Denunziation als soziale Praxis. Fälle aus der NS-Militärjustiz, Wien, Köln, Weimar.
- Jäckel, Eberhard/Longerich, Peter/Schoeps, Julius H. (Hrsg.) (1993): Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Berlin, S. 1402
- Lucas, James (2004): Die Wehrmacht von 1939–1945. Zahlen, Daten, Fakten, Wien
- Messerschmidt, Manfred/Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtsgeschichte im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden
- Messerschmidt, Manfred (1992): Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres–Außenstelle Wien 1944, in: Wette, Wolfram (Hrsg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München, Zürich, S. 255–278
- Messerschmidt, Manfred (2005): Die Wehrmachtsgeschichte 1933–1945, Paderborn, München, Wien, Zürich.
- Pohl, Dieter (2002): Die einheimische Forschung und der Mord an den Juden in den besetzten sowjetischen Gebieten, in: Kaiser, Wolf (Hrsg.): Täter im Ver-

- nichtungskrieg. Der Überfall auf die Sowjetunion und der Völkermord an den Juden, Berlin, München, S. 204–216
- Reemtsma, Philipp, Jan (2004): Zwei Ausstellungen, in: *Mittelweg* 36, 13, S. 53–70.
- Schubert, Werner (Hg.) (1991): *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts*, Berlin, New York.
- Sauerland, Karol (2000): *Dreißig Silberlinge. Denunziation – Gegenwart und Geschichte*, Berlin
- Stehr, Johannes (1998): *Sagenhafter Alltag. Über die private Aneignung herrschender Moral*, Frankfurt am Main, New York
- Thonfeld, Christoph (2003): *Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949*. Köln, Weimar, Wien
- Tiefenthaler, Guido (1995): *Denunziationen während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse*, Diplomarbeit, Wien
- White, Hayden (1991): *Metahistory. Die historische Einbildungskraft im 19. Jahrhundert in Europa*, Frankfurt am Main

Das Stigma Fahnenflucht

Überlegungen zur Bedeutung männlicher Selbstbilder von Wehrmachtsdeserteuren

„[...] Aber erst werde ich das Prädikat ‚feige‘ auslöschen. Niemand soll der Baja nachsagen, daß ihr Vater in Deutschlands schwerster Zeit feige war. Es wird kein noch so gefährliches Kommando geben, zu dem ich mich nicht freiwillig melde. Mein Leben ist ohnehin verpfuscht. Und ehrlich machen kann ich mich nur selbst. Wenn ich vorm Feind fallen sollte, dann weine nicht, ich falle gern. Den Glauben an Deutschland und den Sieg habe ich trotzdem noch nicht verloren. Mein letzter Gedanke werdet Ihr drei sein.“¹

Im Herbst 1944 diente Alfred Lindemann in einem Pionier-Brückenbau-Bataillon im Nordabschnitt der Ostfront. Als dort die sowjetische Herbstoffensive einsetzte, wurden viele deutsche Einheiten überrollt oder eingekesselt, teilweise lösten sich die Verbände auf. Lindemann verlor seine Truppe. Als er wenig später wieder auf Wehrmachtseinheiten traf, wurde er festgenommen. Ein Kriegsgericht verurteilte ihn wegen „Fahnenflucht aus Feigheit“ zum Tode, setzte die Strafe jedoch zur „Frontbewährung“ aus. In dem Brief an seine Frau vom November 1944 schilderte er die Geschichte seiner Flucht vor der Roten Armee und seine Anklage vor dem Kriegsgericht. Er berichtete ihr, wie er allein und in Zivil gekleidet aus der sowjetischen Einkesselung entkommen war.

Die eingangs zitierten Aussagen Lindemanns an seine Frau sind natürlich unter Vorbehalt zu lesen. Als älterer und erfahrener Soldat wusste er, dass seine Post geprüft würde und vielleicht hat er auch deshalb seinen unbedingten Bewährungswillen so offen formuliert. Auf der anderen Seite war das Urteil bereits gesprochen bzw. seine Begnadigung ihm bereits mitgeteilt worden und man könnte ebenso gut argumentieren, dass die Bekenntnisse des Briefes im Grunde unnötig waren. Eine dritte Einwendung wiederum könnte sein, dass Menschen in so existenziellen Situationen nicht unbedingt rationale Gründe für ihr Handeln und Deuten haben.

¹ Der Brief ging im Original über zwanzig eng beschriebene Seiten. Der Name Baja steht für Lindemanns damals minderjährige Tochter. Seit Frühjahr 1945 gilt er als vermisst. Seine Geschichte ist ausführlich dokumentiert in: Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.) (2008): „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Begleitband zur Wanderausstellung der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Berlin, 136f.

Unabhängig davon, was Alfred Lindemann zu seinen Formulierungen bewogen hat, so verweist doch die von ihm erwähnte und wahrscheinlich auch empfundene Schmach, als Deserteur verurteilt worden zu sein auf einen wichtigen Topos: Der Wehrmachtssoldat, der seine Truppe verließ, galt im „Dritten Reich“ nicht nur als Feigling. Deserteure hatten in den Augen des NS-Regimes aber wohl auch für die Mehrzahl der Deutschen die ‚Kameraden‘ an der (Heimat-)Front und damit die kämpfende „Volksgemeinschaft“ verraten. Eine wichtige Grundlage für das extreme Feindbild des Deserteurs war einerseits der Charakter des zum Schicksalskampf erklärten (totalen) Krieges.² Je länger der Krieg dauerte, desto härter verfolgten Wehrmachtssgerichte, Polizei und mit ihnen ein Heer wachsamer ‚Volksgenossen‘ jegliche Form der Abweichung. Zugleich wirkte ein rassistisch aufgeladenes ‚heroisches Ideal‘ als männliches Leitbild für einen enormen Konformitätsdruck.³ Dieses Leitbild strahlte selbst auf Soldaten aus, die dem Regime nicht (mehr) positiv gegenüberstanden. Kleinster gemeinsamer Nenner war für die meisten die Verteidigung des Reiches vor dem als „bolschewistische Horde“ im Osten apostrophierten Kriegsgegner.

Wie Alfred Lindemann zum Krieg und zum Kriegsgegner stand, inwieweit er die ideologischen Prämissen des Regimes teilte, geht aus den Zeilen des Briefes nicht eindeutig hervor. Er scheint ein insgesamt unauffälliger Soldat gewesen zu sein, das jedenfalls spricht aus den wenigen von ihm überlieferten Schriftstücken. Ungewiss ist auch, ob er am Ende des Krieges wirklich desertiert war, oder einfach seine Truppe verloren, sich Zivilkleider angezogen und anschließend gehofft hatte, das Kriegsende irgendwie zu überstehen. Ich werde in diesem Aufsatz die These vertreten, dass in Lindemanns Äußerungen über die „Feigheit“ und dem damit verbundenen Gefühl von Schmach und Ehrverlust ein allgemeines Phänomen aufscheint, das für die Geschichte des Zweiten Weltkrieges von großer Bedeutung war.

Für kultur-, erfahrungs- oder alltagsgeschichtliche Forschungsansätze stand in den letzten zehn bis zwanzig Jahren die Frage im Mittelpunkt, was die Soldaten der Wehrmacht antrieb, einen faktisch seit Langem verlorenen Krieg bis zum Schluss weiter zu kämpfen. Hinter diesem Erkenntnisinteresse wiederum steckt die Einsicht, dass es für das Verständnis der Geschichte des Nationalsozialismus auch entscheidend ist, die Selbstmobilisierung der Akteure und damit gleichzeitig die spezifische Verschränkung von Zu-

² Das Feindbild Deserteur ist freilich schon viel älter, zum Stigma und seiner Entwicklung vgl. Scheurig, Bodo (1980): *Desertion und Deserteure*, in: Kaltenbrunner, Gerd-Klaus (Hrsg.): *Tragik der Abtrünnigen. Verräter, Ketzler, Deserteure*, München 1980, 75-91; Sikora, Michael (1996): *Disziplin und Desertion. Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert*, Berlin, 54f.

³ Zu dem in diesem Kontext wichtigen Konzept heterogener „konkurrierender Männlichkeiten“ vgl. den Beitrag von Maria Fritsche in diesem Band.

stimmung und Ablehnung zum nationalen Kriegsprojekt zu untersuchen.⁴ Die deutsche Armee, in der zwischen 1939 und 1945 rund 18 Millionen deutsche Männer und auch hunderttausende Frauen dienten, repräsentiert einen Querschnitt durch die Gesellschaft. Für den Zusammenhalt der Wehrmacht werden in der Forschung verschiedene Faktoren aufgeführt: der bei den Truppen besonders wirksame Führermythos, der angeblich durch das „Grabenerlebnis“ des Ersten Weltkrieges befeuerte Wille, nicht noch einmal „im Felde unbesiegt“ den Krieg zu beenden, eine wohl abgewogene Mischung aus Terrordrohung und der Verheißung zur Teilhabe an der Macht und anderes mehr.

In Ergänzung dazu hat Thomas Kühne in seinen geschlechtergeschichtlich inspirierten Arbeiten über das Gros der einfachen Wehrmachtssoldaten das Augenmerk auf die Bedeutung männlicher Leitwerte wie Ehre, Tapferkeit, Heroismus und Opferbereitschaft gelegt. Ein zentraler „Ort“, an dem diese Werte und Leitbilder verhandelt wurden, ist die Wehrmacht, oder genauer: der Mikrokosmos eines ebenso mythisch wie (sozial-)rassistisch aufgeladenen Konzepts von Kameradschaft.⁵ Die militärische Sphäre war während der NS-Zeit – und auch schon in den Jahrzehnten vorher – für die deutsche Gesellschaft sakrosankt. Uniformen und ihre Träger genossen bis in die Arbeiterschaft hinein hohes Prestige. Viele Jungen und junge Männer träumten davon, Offizier zu werden. Im NS-Staat verschmolzen Realität und Mythos der Kameradschaft zu einer im Sinne des Systems höchst wirksamen Praxis. Als ‚Kameraden‘ konnten sich die meisten Männer fühlen, vom jungen regimefernen Intellektuellen wie Heinrich Böll bis hin zu fanatischen Nationalsozialisten.⁶ Kameradschaft war prinzipiell deutungsoffen und bot Anknüpfungspunkte für vielerlei Verständnisse von Krieg, Kampf und Gemeinschaft. Sie ermöglichte zudem in Form einer „Schweigegemeinschaft“ das Verdrängen und Entschuldigen von Kriegsverbrechen, sie spendete Trost und Geborgenheit angesichts einer

⁴ Vgl. Bajohr, Frank (2005): Die Zustimmungsdiktatur. Grundzüge nationalsozialistischer Herrschaft in Hamburg, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hrsg.): Hamburg im Dritten Reich, Göttingen, 69–121; Wildt, Michael (2007): Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, Hamburg.

⁵ Vgl. Kühne, Thomas (1996): Kameradschaft – „das Beste im Leben des Mannes“. Die deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges in erfahrungs- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996), 504–529; Kühne, Thomas (2006): Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert, Göttingen.

⁶ Vgl. Böll, Heinrich (2001): Briefe aus dem Krieg 1939–1945, hg. und kommentiert von Jochen Schubert, Köln; Reese, Willy Peter (2003): Mir selber seltsam fremd: Die Unmenschlichkeit des Krieges. Russland 1941–44, hg. von Stefan Schmitz, München.

zunehmend brutaleren Kriegsführung und sie verlieh dem Sterben an den Fronten einen Sinn.⁷

In den Schulungsschriften für die Wehrmacht war ein „heroisches Ideal“ omnipräsent.⁸ Anders als noch die königlich preußische Armee des Ersten Weltkrieges setzte die ideologisch in hohem Maße NS-konforme Wehrmachtsführung auf „freudigen Gehorsam“⁹; die Soldaten sollten durch eine – meist nur vordergründig praktizierte – Modernisierung des preußischen ‚Kommiss‘ für den geplanten Vernichtungskrieg motiviert werden. Im Gegenzug forderte die Wehrmacht nun allerdings bedingungslose Gefolgschaft.

Das Leitbild heroischer Männlichkeit praktizierte wohl nur eine kleine Minderheit der Wehrmachtssoldaten, gleichwohl sorgte ein soldatisches Ideal, das unerbittliche Härte der eigenen Soldaten von sich selbst und gegenüber dem (slawischen) Kriegsgegner verlangte, für einen hohen Konformitätsdruck. Ein weiterer wichtiger Faktor für die Kohäsion der Verbände war zudem die Militärjustiz. Bereits kleinste Vergehen konnten als „Wehrkraftzersetzung“ geahndet werden, was den meisten Soldaten auch bewusst war. Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit hatte sich mit dieser Praxis quasi selbst gleichgeschaltet und sich damit bedingungslos in den Dienst der NS-Führung gestellt. Nicht zuletzt durch eine beispiellose Anstachelung der ‚Volksgenossen‘ zur Denunziation hatte der NS-Staat letztlich mit Erfolg viele Nischen von Dissens und Individualität verbaut.

Jenseits von – oder auch in höchst effektiver Verbindung mit – NS-ideologischen Leitbildern heroischer Männlichkeit waren es vor allem die scheinbar zeitlosen Elemente von Soldatentum – Opferbereitschaft, Todesverachtung, Tapferkeit und Leidensfähigkeit –, die die Wehrmacht im Kern zusammengehalten haben. Die von Kühne erforschten Zusammenhänge zeigen die Bedeutung der männlichen Vergemeinschaftung zumeist aus Sicht der mehr oder weniger gut funktionierenden Kameradschaft. Ich werde im Folgenden die Perspektive umkehren und fragen, welche Bedeutung die Deserteure der Wehrmacht Werten wie Kameradschaft, Tapferkeit und Idealen von Männlichkeit beimaßen – und zwar in einer Phase des Krieges, in der die Wehrmacht noch siegreich gewesen war.

Schweizer Verhörakten

Um Fragen nach männlichen Leitbildern und politischer Orientierung nachzugehen, sind besondere Quellen notwendig. Das wichtigste und um-

⁷ Vgl. Kühne, Thomas (2006): Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert, Göttingen, passim, bes. 152.

⁸ Am eindrucklichsten ist dieses Ideal wohl in Ernst Jüngers Büchern über den Ersten Weltkrieg ausformuliert, vgl. Jünger 1919, grundlegend hierzu Schilling 2002.

⁹ Vgl. Latzel, Klaus (1998): Deutsche Soldaten – nationalsozialistischer Krieg? Kriegserlebnis – Kriegserfahrung 1939–1945, Paderborn, 300.

fangreichste Material für die Deserteure der Wehrmacht sind die im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg verwahrten Kriegsgerichtsakten.¹⁰ Die sich darin findenden Aussagen stehen allerdings unter einem wichtigen Vorbehalt: Die Soldaten, die sich wegen Fahnenflucht oder anderer Entfernungsdelikte vor Gerichten der Wehrmacht befanden, wussten, dass Aussagen über persönliche Furcht oder politischen Dissens sie am schwersten belasten würden. Angesichts der oben beschriebenen soldatischen Ideale bzw. der propagierten politischen Kriegsziele ist die Schlussfolgerung plausibel, dass die angeklagten Deserteure solche Aussagen unterlassen haben werden, die dazu im Widerspruch standen. Für die Beantwortung meiner Fragen habe ich deshalb Material aus dem Schweizer Bundesarchiv herangezogen und es durch verschiedene andere Quellen ergänzt.¹¹

Die Schweiz war während des Zweiten Weltkrieges Fluchtpunkt für über 100.000 ‚Militärpersonen‘ aus ganz Europa.¹² Nur ein Bruchteil davon bestand aus fahnenflüchtigen Wehrmachtssoldaten, die oft aus der grenznah gelegenen Etappe den gefährlichen Weg über die Grenze fanden; nur etwa 500 registrierten die Schweizer Behörden bis Kriegsende. In zum Teil sehr ausführlichen Verhören befragte man die Deserteure zu vorwiegend militärischen Themen: Einsatzorte, Bewaffnung, Mobilität von Einheiten sowie zu Erfahrungen und Erlebnissen bei der Truppe. Nachdem die Flucht über die Grenze geglückt war, saßen die deutschen Deserteure zwar auch Uniformierten gegenüber, die Bedingungen waren jedoch völlig anders als bei einer Befragung durch die deutsche Feldgendarmarie oder einen Untersuchungsrichter der Wehrmachtsjustiz. Die Soldaten äußerten sich in der Schweiz zum Teil sehr freimütig zu den Verhältnissen in der Wehrmacht, zu ihren Fluchtmotiven und auch über politische Ansichten und Vorstellungen.

Von 193 Soldaten, die bis zum Frühjahr 1943 den Weg in die Schweiz geschafft hatten, gaben die meisten an, aus Furcht vor Bestrafung wegen meist kleinerer Delikte oder wegen einer kurz bevorstehenden Abkommandierung an die Ostfront geflohen zu sein. Kriegsmüdigkeit, Streit mit Vorgesetzten oder Kameraden sowie politische Gründe waren außerdem die

¹⁰ Nur ein Bruchteil von möglicherweise bis zu drei Millionen Verfahrensakten ist überliefert. Durch Bombenschäden, andere Kriegsverluste und gezielte Vernichtung sind die meisten verloren gegangen, vgl. die Beständeübersicht auf der Homepage des Bundesarchivs-Militärarchiv, <http://www.bundesarchiv.de/bestaende>.

¹¹ Ausführlich zu insgesamt sechs explorativen Fallgeschichten, zur Frage von Fallauswahl, Verhörkontexten sowie statistischen Übersichten vgl. Koch (2008).

¹² Vgl. Stadelmann, Jürg (1998): Umgang mit Fremden in bedrängter Zeit. Schweizerische Flüchtlingspolitik 1940-1945 und ihre Beurteilung bis heute, Zürich; Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (2001): Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich.

mit Abstand am häufigsten genannten Motive.¹³ Eine Quantifizierung dieser nach qualitativen Gesichtspunkten erhobenen Äußerungen ist schon allein deshalb äußerst schwierig, weil die Verhörprotokolle sehr unterschiedlich beschaffen sind. Ihre Länge schwankt von einer bis hin zu über einhundert Seiten. Ebenso vielfältig wie die Themen, zu denen sich die flüchtigen Soldaten geäußert haben, scheinen die Fragen gewesen zu sein, die ihnen gestellt wurden. Gleichzeitig fehlen entsprechende Untersuchungen über die Verhörunterlagen aus deutschen Archiven, so dass keine aufschlussreichen Vergleiche möglich sind.

Das Schweizer Material legt insgesamt den Schluss nahe, dass sich viele Soldaten, die ihrer Truppe den Rücken gekehrt hatten, trotz ihrer relativ sicheren Situation dennoch unter starkem Druck sahen. Anhand von drei Fallbeispielen möchte ich erstens zeigen, wie präsent den Deserteuren die Anforderungen des dominanten „heroischen Ideals“ waren und zweitens, wie unterschiedlich sich Vorstellungen von Tapferkeit, Mut und Männlichkeit im zeitgenössischen Kontext ausbuchstabieren ließen – beides fügt sich kaum in hergebrachte Vorstellungen von Deserteuren als Pazifisten, Regimegegnern oder gar Anti-Helden ein.

Drei Deserteure

Hermann Rombach diente bis zum September 1941 in einer Infanterie-Division an der Ostfront. Nach einer Verwundung verbrachte er ein Jahr in einem Lazarett im Reich. Er desertierte kurz vor der bevorstehenden Rückkommandierung zu seiner alten Einheit im Spätsommer 1942. Rombach ist einer der wenigen Soldaten, von denen neben den Verhörakten auch zeitnahe persönliche Aufzeichnungen existieren. Gemeinsam mit einem Romanmanuskript aus den 1990er-Jahren bilden sie einen Textkorpus, der auf einzigartige Weise Wahrnehmungen und Erfahrungen und deren je kontextabhängige Verlagerungen und Umdeutungen über einen Zeitraum von über 50 Jahren zeigt.

Der zur Zeit seiner Desertion bereits 28-jährige Rombach gab auf Befragung in der Schweiz an, er habe aus religiösen Gründen „das ewige Morden“¹⁴ an den Fronten nicht mehr ertragen. Außerdem habe er im vierten Kriegsjahr kaum noch Siegeschancen für die Wehrmacht gesehen. Aus den persönlichen Aufzeichnungen Rombachs wird als weiteres wich-

¹³ Die Deserteure gaben häufig mehrere Fluchtgründe an. Ob dies den tatsächlichen Motiven nahe kam, lässt sich in den meisten Fällen nicht überprüfen.

¹⁴ Schweizerisches Bundesarchiv, E 4264 (-) 1985/196, Eidgenössische PA, Bd. 221, N 3978, Flüchtlingsakte Rombach, Verhörprotokoll 4. September 1942, Bl. 2. Der Protokollant vermerkt außerdem über Rombach: „Die Angaben machte er bereitwillig. Der E[invernomme] ist Katholik und konnte es mit seinem Gewissen nicht mehr vereinbaren an einem Kriege teilzunehmen, der einer Partei zum Siege verhelphen sollte, die die Vernichtung der Religion und der geistigen Werte erstrebte.“

tiges Fluchtmotiv auch die Enttäuschung über nicht eingelöste Versprechen des NS-Staates deutlich: Er hatte die Verheißung, die Wehrmacht solle ein „Volksheer“ sein, und damit soziale Unterschiede aufheben, offenbar zu wörtlich genommen. Doch Rombach beließ es nicht bei beißender Sozialkritik. Er führte außerdem massive Klage über unfähige Offiziere, die mangels fachlicher Kompetenz das Leben der einfachen Soldaten gefährdeten.

Vor allem in Rombachs persönlichen Aufzeichnungen dominiert statt aktivem Heroismus passive Leidensbereitschaft; so schreibt er etwa über die körperlichen Entbehrungen des ständigen Vormarschs im Kriegssommer 1941:

„Noch eine böse Erscheinung der heißen Jahreszeit, der Durst. [...] Wie köstlich schmeckte in der Schwüle ein Schluck aus der Feldflasche. Immer wieder wird gekostet, die Beherr[sch]ung ist nicht möglich bis zum Schluß der letzte Tropfen herausgesaugt ist. Dann fängt das tägliche Trauerspiel an. Die übliche Unterhaltung verstummt da mit trockenem Mund und harter Lippe schlecht zu reden ist.“¹⁵

In diesem düsteren Tenor beschreibt Rombach auch andere Aspekte des Kriegsalltags. Die Klage über unfähige Offiziere, die „Unbilden“ des Krieges sowie seine scharfe Kritik an den allgemeinen Verhältnissen in der Wehrmacht legen die Vermutung nahe, dass er im September 1941 erleichtert war, der Front durch eine Verwundung entkommen zu sein. Solcherlei Äußerungen finden sich explizit allerdings weder in den Verhörprotokollen noch in den zeitnahen persönlichen Aufzeichnungen. In beiden Textkorpora legt Rombach vielmehr einen Akzent auf seine grundlegende Kampfbereitschaft – und er bringt auch seine anfängliche Begeisterung für den „Führer“ Adolf Hitler zum Ausdruck, den der gläubige Katholik Rombach „wie einen Messias“¹⁶ verehrt hatte.

Ergänzt wird das Motiv von Leidensbereitschaft und Pflichterfüllung durch einen weiteren Aspekt, der in Variation auch bei einer Reihe anderer Deserteure in der Schweiz erkennbar ist. Gleich zweimal behauptete Rombach militärische Einsätze, an denen er niemals teilgenommen hatte. So sei sein Artillerie-Regiment im Frühjahr 1941 nach Kroatien verlegt worden; anhand der relevanten Kriegstagebücher ist solch ein Einsatz jedoch nicht nachweisbar. Noch aussagekräftiger ist die Tatsache, dass Rombach den Verbleib bei seinem Regiment an der Ostfront bis September 1941 quasi um ein Jahr verlängert hatte: In der Schweiz gab er an, erst unmittelbar vor seiner tatsächlichen Flucht in die Schweiz, also im Sommer 1942, verwundet worden zu sein. Ein Jahr mehr Kampf, Gehorsam und Pflichterfüllung,

¹⁵ Ebd. Heft mit persönlichen Notizen, 1942, Bl. 5.

¹⁶ Ebd. Papierbögen mit persönlichen Notizen, Bl. 2.

oder – in umgekehrter Perspektive – ein Jahr weniger, das Rombach im Lazarett, also fernab vom „ewigen Morden“, von Gefahr und Entbehrungen verbracht hatte. Wie wichtig ihm diese Betonung seines Einsatzwillens gewesen sein muss, zeigt eine Bemerkung aus Rombachs retrospektiven Erinnerungen der 1990er-Jahre. Ein Verhöroffizier hätte ihm seinerzeit eingeschärft, dass ihm bei jeglicher Falschaussage die sofortige Abschiebung über die Grenze drohe. Rombach riskierte also gewissermaßen sein Leben für die Suggestion fortgesetzter Tapferkeit und männlicher Bewährung.

Im Romanmanuskript der 1990er-Jahre tritt schließlich ein weiteres wichtiges Charakteristikum von Rombachs Selbstbeschreibung hervor. Der gelernte Drogist war nach Ausheilung seiner Verwundung im Bad Kreuznacher Lazarett einem der dortigen Ärzte zur Hand gegangen. Ein ganzes Kapitel handelt davon, wie er sich als Heilkundiger unentbehrlich machte und in seinem Wissen zum Teil die Ärzte übertraf. An der Front hingegen hatte er sich als „Kutscher“ in einer berittenen Artillerieeinheit intensiv um die Trosspferde gekümmert. Dabei hatte er offenbar nicht nur Trost für die Härten des Krieges gefunden, sondern auch „treue Kameraden“ gefunden. Die spezifische Kompetenz, die er sich im Umgang mit diesen Tieren im Laufe der Jahre aneignete nimmt in den (Selbst-)Beschreibungen großen Raum ein.

Werner Heineck, ein aus bürgerlich-protestantischen Verhältnissen stammender Journalist, desertierte im November 1941 direkt von der sowjetischen Front. Bereits in den 1930er-Jahren war er als Nationalrevolutionär in Konflikt mit dem NS-Staat geraten, hatte eine Haftstrafe und einen Exilaufenthalt in Frankreich hinter sich. Ähnlich wie Rombach kritisierte auch der 1910 geborene Heineck das uneingelöste Versprechen der nationalsozialistischen Bewegung, die soziale Frage in Deutschland und damit natürlich auch in der Wehrmacht zu lösen. Von seinem Selbstverständnis her ein Intellektueller war er nach der Einberufung im Januar 1940 von seinen Offizieren mit Argwohn und Feindseligkeit behandelt worden. Er galt als politisch unzuverlässig. Der ebenso intelligente wie selbstbewusste Heineck eckte mit seinem Auftreten immer wieder an, wurde wiederholt disziplinarisch bestraft und war offenbar innerhalb seiner Einheit ein Außenseiter. Unmittelbarer Anlass für seine Fahnenflucht war Furcht vor Bestrafung wegen der Tötung eines Kameraden. Heineck erschoss auf einer Nachtpatrouille wohl versehentlich einen Soldaten, der, wie er selbst im Verhör aussagte, der einzige Mensch gewesen sei, der ihm bei seiner Truppe nahe gestanden hatte. Seine Flucht, unmittelbar nach diesem Vorfall führte ihn durch halb Europa. In der Schweiz angekommen berichtete er ausführlich über seine Erlebnisse bei der Wehrmacht.

Werner Heineck beschrieb sich in diesem Verhör in Luzern als Angehörigen einer geistigen Elite, der sich schon als Student der Journalistik militant betätigt hatte – das vor allem im rechtsextremen Spektrum allgegen-

wärtige Ideal der „Tat“ war auch für ihn Leitschnur seines Handelns.¹⁷ Ausgehend von diesem Selbstverständnis beschrieb er sich als renitenten Soldaten, der jederzeit bereit gewesen wäre, für seine Überzeugung zu kämpfen und auch zu sterben – allerdings nicht für dieses Regime, versinnbildlicht durch ein Offizierskorps, das für Heineck noch weitgehende Parallelen mit dem alten preußischen Geist aufwies. Ein fester Topos war dabei die Kritik am brutalen Drill, den Heineck und mit ihm die anderen Soldaten der Reserve-Einheit erleben mussten:

„Beliebt sind die sogenannten ‚Maskenbälle‘. Die irgendwie am Tag aufgefallenen Soldaten treten etwas 8 h abends im unteren Kasernenkorridor an. Der U[n]teroffizier[v]om D[i]enst hat die Uhr in der Hand. Er gibt ihnen drei Minuten Zeit, um auf die Stuben zu jagen, sich in Drillchzeug umzuziehen und wieder auf derselben Stelle anzutreten [...] So geht es oft eine oder zwei Stunden fort. Der Soldat zieht sich 20–30 mal um.“¹⁸

Im Rahmen des Einsatzes an der sowjetischen Front versuchte sich Heineck solcherlei Behandlung zu entziehen: Er meldete sich nach ganz „vorn“, auf einen vorgeschobenen Beobachterposten. Dieser war mit besonderen Gefahren verbunden, allerdings, so argumentierte Heineck im Schweizer Verhör, hätte er hier Ruhe vor den „fanatisch nationalsozialistischen“ unteren Offiziers- und Unteroffiziersgraden gehabt, die sich dort niemals hätten blicken lassen. Im Verhör brachte er sein Kommando auf vorgeschobenem Posten wie folgt auf den Punkt: „Auf dem Vorwarnerposten befanden sich 6–12 Mann, manchmal sogar mit Inf[anterie] Schutz. Als Vorwarner wurden erfahrene Leute, unabhängig vom militärischen Grad, eingesetzt, die auch soldatisch zuverlässig waren. Dies war nötig, weil der Vorwarner sehr oft an sehr exponierter Stelle kämpfen musste.“¹⁹ Dieses trotz grundlegender Widerwilligkeit heroische Selbstverständnis scheint auch in anderen Zusammenhängen auf. So hatte Heineck bereits in einem 1938/39 entstandenen Romanmanuskript das kämpferische Ideal seines Protagonisten beschworen. Erst im ‚Vorangehen‘ und überhaupt in Situationen von Gefahr und Kampf zeige sich die „wahre Seele der Gemeinschaft“²⁰.

Aufschlussreiche Männlichkeitsbilder zeigen sich in weiteren Textstellen. Heineck war Angehöriger einer sogenannten Beobachter-Einheit, einer technischen Truppe, die der Artillerie durch akustische und geografische Messungen zuarbeitete. Heineck beschrieb im Verhör ausgiebig seine

¹⁷ Vgl. Wildt (2003): insbes. 105f.

¹⁸ Schweizerisches Bundesarchiv, E 4264 (–) 1985/196, Eidgenössische PA, Bd. 164, N 3516, Verhörprotokoll 10. Juli 1942, Anhang IV, Bl. 1.

¹⁹ Ebd., Anhang I, Bl. 3.

²⁰ Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, F 1552/42, Fahndungs- und Untersuchungsakte Heineck, Romanmanuskript, Bl. 502.

besonderen Fähigkeiten als technischer Spezialist und damit auch als Angehöriger einer sich als Elite verstehenden Einheit. Berührungspunkte mit einem solchen intellektuell grundierten Selbstverständnis bietet auch Heinecks Hintergrund als Akademiker und politischer Kämpfer im Sinne eines nationalen Sozialismus. In dieser Eigenschaft agitierte er als Zeitungsjournalist sowie auch im Rundfunk. Er habe sich, so fasst er seine Aufgabe im Schweizer Verhör zusammen, als „Kämpfer für Deutschland“²¹ verstanden, ein kämpfender Intellektueller gewissermaßen – allerdings nicht für das damalige NS-Deutschland.

Ludwig Metz schließlich desertierte als Leutnant einer Stabsbatterie, die ebenfalls an der Ostfront eingesetzt war. Wie Heineck entschloss er sich zur Flucht, als er noch an der Front stationiert war. Über 70 Tage brauchte er, bevor er in Luzern ankam und vor Offizieren der Schweizerischen Armee ausführlich über seinen Einsatz und die Gründe seiner Desertion sprach. Zudem begann Metz kurz darauf, seine Erlebnisse in einem Roman zu verarbeiten, der weitgehende Übereinstimmungen mit der im Verhör erzählten Version der Ereignisse aufweist. Metz hatte angegeben, wegen deutscher Menschheitsverbrechen in der Sowjetunion sowie aufgrund massiver Auseinandersetzungen mit seinen vorgesetzten Offizieren desertiert zu sein.

Der aus einem katholischen Milieu stammende Metz hatte sich in den frühen 1930er-Jahren als Berufssoldat zur Reichswehr verpflichtet. 1940 gehörte er zu den wenigen Unteroffizieren, denen aufgrund eines besonderen Erlasses von Adolf Hitler der Aufstieg in die Offiziersränge ermöglicht wurde. Metz war damit in gewisser Weise ein Exot und die häufig aus Reservisten rekrutierten anderen Offiziere seiner Einheit begegneten ihm – standesgemäß – offenbar mit entsprechender Zurückhaltung. Mit keinem seiner Offizierskameraden teilte Metz den (groß)bürgerlichen Habitus, nur mit einigen wenigen der höheren Offiziere sein Selbstverständnis als Berufssoldat. Wie auch Rombach hatte er zu denjenigen Soldaten gehört, die der NS-Bewegung, oder zumindest Adolf Hitler als „charismatischem Führer“ uneingeschränkt positiv gegenüber gestanden hatten; er bezeichnete seinen Protagonisten im Roman als begeisterten „Revolutionssoldaten Adolf Hitlers“²². Erst im Laufe des Krieges und insbesondere angesichts des immer brutaleren und auch für die Wehrmacht verlustreicheren Krieges in der Sowjetunion wurde er nachdenklicher. Der Führermythos nutzte sich in dem Maße ab wie seine Wut auf das Offizierskorps wuchs, eine Gruppe, die er als insgesamt ebenso unfähig wie ruhm- und selbstsüchtig charakterisierte. Auch Metz sah seine Hoffnung auf mehr Egalität innerhalb der Soldatengesellschaft bitter enttäuscht.

²¹ Ebd., Schreiben Heineck Juli 1942, Bl. 165d.

²² Metz, Ludwig: Der Deserteur (unveröffentlichtes Romanmanuskript), Witzwil/Fribourg 1942, Bl. 41, Privataarchiv Hans Böckler.

In allen vorliegenden Texten treten vor allem Metz' Selbstbeschreibungen eines mutigen, seinen Truppen stets ‚vorangehenden‘ Offiziers hervor: „Wo jenseits der Straße eine tief eingeschnittene Rinne bessere Deckung verspricht, gibt Catt das Kommando: ‚Auf! Marsch, marsch!‘ und rast als erster über die Straße in den schützenden Geländeeinschnitt, seinen Männern damit den Weg zeigend“.²³ Beliebt bei den einfachen Soldaten, weil hart aber gerecht und ebenso hart im Urteil gegenüber den „Reservestöpslern“ des Abteilungsstabes, dies ist das Bild, das der Berufsoffizier Metz von sich zeichnet. Neben dem stets präsenten „heroischen Ideal“ zeigen sich allerdings weitere mit diesem hegemonialen Männlichkeitsbild konkurrierende Vorstellungen. So präsentierte sich Metz – wie schon Heinicke – als hervorragend qualifizierten Spezialisten, dessen Fähigkeiten auf einer profunden Ausbildung und Leidenschaft für seinen Beruf beruhten. Metz kämpfte also nicht nur vorbildlich, er meisterte auch die besonderen Anforderungen einer für damalige Verhältnisse hoch technisierten Waffengattung, der Artillerie.

Diesen professionellen Kodex verband Metz mit einer moralischen Komponente. Als er im Herbst 1941 von einem befreundeten Offizier erfuhr, dass Verbände der SS in der Sowjetunion hunderttausende Juden ermordeten, darunter wehrlose Zivilisten, setzte ein Verfall seiner Motivation ein. Metz zweifelte in der Folgezeit an der Integrität seines eigenen Handelns; er berief sich auf ein preußisches Soldatenideal, das die Schonung von Unbeteiligten und die Einhaltung der Kriegsbräuche vorsieht; sein heroischer Einsatz für die Ideale der NS-Bewegung endete im Winter 1941/1942.

Im Roman zeichnet Metz sein *alter ego*, den Leutnant Catt, auch als Deserteur noch als ehrenhaften, gerade aufgrund seines konsequenten moralischen Handelns sogar als den *besseren* Soldaten; zumindest liest sich dies für den heutigen Betrachter so. Dem Text wie auch dem Verhörmanuskript merkt man jedoch den immensen Rechtfertigungsdruck an und die tiefen Zweifel von Metz an der Richtigkeit seines Handelns.

Schlussfolgerungen

Dieser Druck tritt vor allem aus den ausführlicheren Textüberlieferungen innerhalb der Schweizer Akten allzu deutlich hervor. In den Schilderungen der Deserteure finden sich auffällige Häufungen von Episoden, in denen sie auf je unterschiedliche Weise ihre Integrität als Soldaten und damit männliche Attribute wie Kampfbereitschaft, Mut oder sogar Heroismus unter Beweis zu stellen scheinen – dass sie dies taten, liegt mit in der Entscheidung zur Fahnenflucht begründet. Der hierdurch erlittene Statusverlust war angesichts des skizzierten Leitbildes enorm. Um ihr Handeln vor den

²³ Ebd. Bl. 104.

Schweizer Offizieren zu rechtfertigen, bemühten die Deserteure komplexe Rechtfertigungsstrategien. Dabei knüpften sie auf vielfältige Weise an soldatisch-männliche Leitbilder an, oft bewerteten sie den ‚männlichen‘ Charakter ihres eigenen Handelns sogar höher als denjenigen ihrer Kameraden oder Offiziere.

Die eigene Truppe zu verlassen bedeutete, einen ungeheuren Druck auszuhalten: Angst um das eigene Leben auf der Flucht, die Ungewissheit, was der nächste Tag bringen würde und schließlich die Sorge um Angehörige und Freunde, die unweigerlich staatlichen Repressionen und sozialer Ächtung ausgesetzt waren. Ganz gleich wie bewusst ein Soldat entschieden hatte, sich dem Dienst in der Wehrmacht dauerhaft zu entziehen: Für sein Handeln war ein besonderes Maß an Eigensinn, vielleicht auch an politisch-moralischer Überzeugung nötig, ganz sicher aber eine passende „Gelegenheit“, ein bestimmtes Erlebnis oder eine Situation, die eine Fluchthandlung in Gang setzte. Vorhersehbar waren Fahnenfluchten selten, und warum Soldaten mit vielleicht ähnlichen situativen Voraussetzungen und persönlichen Neigungen so unterschiedlich handelten, wird für die historische Rekonstruktion wohl auf unabsehbare Zeit eine Herausforderung bleiben.

Gerade die bis kurz vor Kriegsende verschwindend geringe Zahl an Desertionen in der Wehrmacht zeigt, dass gesellschaftliche Leit- und Idealbilder von Männlichkeit in ihrer beachtlichen Vielfältigkeit Zusammenhalt und Kampfmoral der Wehrmacht in hohem Maße gestärkt haben. Als ‚Kamerad‘ konnte man Halt und Sinn nicht nur in Praktiken finden, die im engeren Sinne mit Kampf und Tapferkeit assoziiert waren. Wie die vorgestellten Beispiele zeigen, war männlicher Selbstwert bei der Wehrmacht ebenso über Vorstellungen von Erwerbs- bzw. „Qualitätsarbeit“²⁴ verfügbar. Für Akteure, die sich jenseits NS-naher Deutungskonjunkturen bewegten, boten sich hier vielfältige Refugien und Reservate innerer Emigration – ein wichtiger Faktor für den Funktionszusammenhang Wehrmacht.

Gleichzeitig schürte die militärische Führung gezielt die Angst davor, zum Außenseiter zu werden; es gehörte zu den ersten Lektionen der Rekruten, dass ungebührliches „Auffallen“ Sanktionen von oben und auch unter gleichen nach sich zog, also unbedingt zu vermeiden war.²⁵ Wer sich ausschloss oder ausgeschlossen wurde, so lässt sich festhalten, dem drohten nicht nur kollektive Zwangsmaßnahmen, der allen Soldaten präsente „Heilige Geist“. Die randständigen Kameraden gehörten in der Regel auch nicht mehr zur Gemeinschaft der Männer und waren auch von daher Spott,

²⁴ Lüdtker, Alf (1987): „Formierung der Massen“ oder: Mitmachen und Hinnehmen? „Alltagsgeschichte“ und Faschismusanalyse, in: Gerstenberger, Heide; Schmidt / Dorothea (Hg.): Normalität oder Normalisierung? Geschichtswerkstätten und Faschismusanalyse, Münster, 15–34, 16.

²⁵ Vgl. Kühne (2006): 84.

Häme und Herabsetzung ausgesetzt. Dies auszuhalten dürfte besonders schwer gefallen sein.

Wie Christopher Browning mit seiner noch immer wegweisenden Studie über das Reserve-Polizeibataillon 101 gezeigt hat, wirkt die männlich kodierte Praxis „unter Kameraden“ darüber hinaus als „Motor bestialischer Gewalt“ – nämlich genau dann, wenn Kameradschaft als „Schweigege-meinschaft“ praktiziert wurde.²⁶ Natürlich ist die Kohäsion bewaffneter Formationen, die als militärische Männerbünde verfasst sind, historisch wandelbar und damit kontextabhängig. Forschungsergebnisse von anderen Gewaltschauplätzen legen jedoch Homologien hinsichtlich Vergemeinschaftungsformen und Gruppendynamiken bei meist männlichen Täterkollektiven nahe.²⁷ Langfristig muss es darum gehen, die Praxis kollektiver Gewaltphänomene besser zu verstehen, um damit gleichzeitig Möglichkeiten an die Hand zu bekommen, sie einzuhegen. Die Auseinandersetzung mit dem Handeln und Deuten der Wehrmachtsdeserteure zeigt den wichtigen und sehr praktischen Mehrwert einer geschlechtergeschichtlich informierten Historiographie physischer Gewalt – oder auch einer Alltags- und Erfahrungsgeschichte des Krieges.

Literatur

- Bajohr, Frank (2005): Die Zustimmungsdiktatur. Grundzüge nationalsozialistischer Herrschaft in Hamburg, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hrsg.): Hamburg im Dritten Reich. Göttingen, 69–121.
- Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.) (2008): „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor den Gerichten der Wehrmacht. Begleitband zur Wanderausstellung der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Berlin.
- Böll, Heinrich (2001): Briefe aus dem Krieg 1939–1945, hg. und kommentiert von Jochen Schubert. Köln.
- Browning, Christopher (1999): Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die Endlösung in Polen. Reinbek bei Hamburg
- Jünger, Ernst (1919): In Stahlgewittern. Ein Kriegstagebuch. Berlin.
- Koch, Magnus (2008): Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Lebenswege und Entscheidungen. Paderborn.
- Kühne, Thomas (1996): Kameradschaft – „das Beste im Leben des Mannes“. Die deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs in erfahrungs- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996), 504–529.
- Kühne, Thomas (2002): Imaginierte Weiblichkeit und Kriegskameradschaft. Geschlechterverwirrung und Geschlechterordnung 1918–1945, in: Hagemann, Karen / Schüler-Springorum, Stefanie (Hg.): Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege. Frankfurt a.M. / New York, 237–257.

²⁶ Vgl. Kühne (2006): 13.

²⁷ Vgl. Sofsky, Wolfgang (2005): Traktat über die Gewalt, Frankfurt a.M.

- Kühne, Thomas (2006): Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert. Göttingen.
- Latzel, Klaus (1998): Deutsche Soldaten – nationalsozialistischer Krieg? Kriegserlebnis – Kriegserfahrung 1939–1945. Paderborn.
- Lüdtke, Alf (1987): „Formierung der Massen“ oder: Mitmachen und Hinnehmen? „Alltagsgeschichte“ und Faschismusanalyse, in: Gerstenberger, Heide / Schmidt, Dorothea (Hrsg.): Normalität oder Normalisierung? Geschichtswerkstätten und Faschismusanalyse. Münster, 15–34.
- Reese, Willy Peter (2003): Mir selber seltsam fremd: Die Unmenschlichkeit des Krieges. Russland 1941–44, hg. von Stefan Schmitz. München.
- Scheurig, Bodo (1980): Desertion und Deserteure, in: Kaltenbrunner, Gerd-Klaus (Hrsg.): Tragik der Abtrünnigen. Verräter, Ketzer, Deserteure, München, 75–91.
- Schilling, René (2002): „Kriegshelden“. Deutungsmuster heroischer Männlichkeit in Deutschland 1813–1945. Paderborn.
- Sikora, Michael (1996): Disziplin und Desertion. Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert. Berlin.
- Sofsky, Wolfgang (2005): Traktat über die Gewalt. Frankfurt a.M.
- Stadelmann, Jürg (1998): Umgang mit Fremden in bedrängter Zeit. Schweizerische Flüchtlingspolitik 1940–1945 und ihre Beurteilung bis heute. Zürich.
- Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (2001): Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Zürich.
- Wildt, Michael (2003): Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg.
- Wildt, Michael (2007): Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Hamburg.

„Meinen Mann hab ich gestellt!“

Geschlechtsidentitäten österreichischer Wehrmachtsdeserteure im Kontext des militärischen Männlichkeitsdiskurses der NS-Zeit¹

1. „Minderwertige und feige Charaktere“ – der Deserteur als Feindbild

In der Ideologie des Nationalsozialismus, wie in den allgemein stark militärisch geprägten westlichen Gesellschaften der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, galt der Deserteur als „Feigling“ und „Verräter“. Die Zugehörigkeit zur (Volks-) Gemeinschaft wurde ihm versagt, nicht nur weil er mit seiner Tat gegen das militärische Prinzip der Unterordnung verstieß, sondern auch, weil er sich weigerte, sein Leben für andere, insbesondere für Volk und Vaterland, zu opfern. Das Negativstereotyp, das den Deserteur als „feige“, „weich“ oder „unmännlich“ beschreibt, ist allerdings keine Erfindung des Nationalsozialismus; seine Wurzeln reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück und sind eng mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der Idee des Nationalismus verknüpft.² Dennoch erreichte die gesellschaftliche Diffamierung der Deserteure im nationalsozialistischen Deutschland einen nie dagewesenen Höhepunkt. Die NS-Militärjustiz verfolgte Deserteure mit besonderer, in ihrer Intensität beispielloser Härte, wie eine Anzahl von Studien beweiskräftig belegt.³

Die Ursachen für die gnadenlose Verfolgung von Deserteuren sind – so meine These – nicht allein in der rassistischen Ideologie und dem diktatorischen Charakter des NS-Regimes, sondern auch im zeigenössischen Geschlechterdiskurs und in der Glorifizierung des Kriegerisch-Männlichen durch die Nationalsozialisten zu suchen.⁴ Um die Diffamierung der Deserteure im nationalsozialistischen „Großdeutschland“ wirklich begreifen zu

¹ Ich danke Kim Wünschmann und Peter Pirker für ihre wertvollen Anmerkungen zu diesem Aufsatz.

² Vgl. Fritsche, Maria / Hämmerle, Christa (2008): Deserteure. Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 2/8, 88; Bröckling, Ulrich / Sikora, Michael (Hrsg.) (1998): Armeen und ihre Deserteure: vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit. Göttingen.

³ Vgl. Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden; Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich. Wien; Messerschmidt, Manfred (2005): Die Wehrmachtjustiz 1933–1945. Paderborn.

⁴ Vgl. Mosse, George L. (1985): Nationalism and Sexuality. Respectability and Abnormal Sexuality in Modern Europe. New York, 176; Hanisch, Ernst (2005): Männlichkeiten. Wien, Köln, 71.

können, ist daher ein geschlechtergeschichtlicher Ansatz notwendig, der es erlaubt, Wirkungsmacht und Grenzen dominanter Männlichkeitsmodelle zu erforschen. Erst eine solche Perspektive bietet die Möglichkeit, einerseits den Einfluss des normativen Männlichkeitsideals sichtbar zu machen und andererseits tiefergehende Rückschlüsse auf das männliche Selbstverständnis von Deserteuren zu gewinnen, denen durch den Vorwurf der Feigheit ihre Männlichkeit abgesprochen wurde.

In der Weltanschauung des Nationalsozialismus beging der Deserteur nicht nur einen Verstoß gegen die militärische Disziplin, sondern machte sich eines weit schwereren Verbrechens schuldig, weil er sich weigerte, sein Leben für das deutsche Volk zu opfern. Die Opferung des eigenen Lebens für Volk und Führer war für einen Wehrmachtssoldaten Ehre und Pflicht zugleich: die NS-Ideologie verlangte vom Einzelnen „totalen und blinden“ Gehorsam gegenüber dem Führer und die Unterordnung der eigenen Bedürfnisse unter jene des deutschen Volkes gemäss dem Prinzip „Du bist nichts. Dein Volk ist alles.“ Mit seiner Entziehung verweigerte der Deserteur jedoch dieses Opfer, brach mit der Norm und gab seinen individuellen Bedürfnissen den Vorzug, wodurch die Fahnenflucht im NS-Regime zum „schimpflichsten Verbrechen, ein[em] Treubruch gegenüber dem Führer, den Kameraden und der Heimat“ wurde.⁵ Adolf Hitlers berüchtigtem Diktum „Ein Soldat kann sterben, ein Deserteur muss sterben!“ folgend verschärften die Militärjuristen im Dritten Reich das Militärstrafrecht, um jegliche Form der Wehrdienstentziehung, aber auch die Verleitung zur Desertion oder Hilfe für Deserteure mit schwersten Strafen ahnden zu können. Die erschreckende Bilanz der Wehrmichtsrichter ist mittlerweile ausreichend dokumentiert: schätzungsweise 22.000 Deserteure wurden zum Tode, eine weit größere Zahl zu harten Zuchthausstrafen verurteilt und in militärischen Konzentrationslagern und Strafbataillons gequält.⁶

Die Lektüre der Gerichtsurteile und Erlasse der Befehlshaber gibt ein anschauliches Bild vom Umgang mit Deserteuren im NS-Regime: „Volkschädling“, „Verräter“, „asozial“, „wertlos“, „Schwächling“ oder „Psychopath“ sind häufig gebrauchte Termini, mit denen Deserteure diffamiert und ihre exzessive Verfolgung legitimiert wurde. Hermann Göring, der Oberbefehlshaber der Luftwaffe, forderte 1942 „scharfes Durchgreifen im Interesse der Manneszucht der Truppe und deren Reinhaltung [...] in jenen Fällen, in denen es sich um minderwertige und feige Charaktere oder um Drücke-

⁵ Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine, 27.4.1943. Zit. nach: Absolon, Rudolf (Hrsg.) (1958): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster, 78.

⁶ Vgl. Knippschild, Dieter (1995): „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure in der Deutschen Wehrmacht, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main, 123–138, 123; Wüllner, Fritz (1991): Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Baden-Baden, 476.

berger handelt“⁷, und auch Hitler wütete im November 1944 gegen jene „ehrlose[n] Elemente, [die] zum Feinde übergelaufen [sind], um sich dem Kampfe zu entziehen und ihr armseliges Leben in Sicherheit zu bringen.“⁸

2. Die Unmännlichkeit des Deserteurs

Eine zentrale Argumentationslinie, mit der die Verfolgung der Deserteure im nationalsozialistischen Deutschland begründet wurde, war, dass der Deserteur eine „Gefahr für die Manneszucht“ darstelle. Der Begriff „Manneszucht“ beschreibt im Militärjargon die erfolgreiche Disziplinierung und Unterwerfung der Rekruten, an dessen Ende der harte selbstbeherrschte Soldat stehen sollte, der Befehlen widerspruchslos folgt und fähig ist, andere Menschen zu töten. Obwohl „Manneszucht“ kein genuin nationalsozialistischer, sondern ein militärischer Terminus ist, wurde – wie die häufige Berufung auf die Notwendigkeit der „Erhaltung der Manneszucht“ in Gerichtsurteilen oder Gesetzestexten wie der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) nahelegt – die Manneszucht von der NS-Elite und der Militärjustiz als besonders wichtig, aber auch als besonders bedroht, erachtet.⁹ Aber warum gefährdete der Deserteur die Manneszucht? Ein Grund könnte darin gesehen werden, dass der Deserteur mit seiner Entziehung gegen die im Dritten Reich zur absoluten Norm erhobenen männlichen Tugenden der Härte, Selbstdisziplin, „Führertreue“ sowie Kampf- und Opferbereitschaft verstieß; seine Handlung stellte das kriegerische Männlichkeitsideal der Nationalsozialisten und die damit verknüpften Werte in Frage und bedrohte dadurch den Zusammenhalt der soldatischen Gemeinschaft, die auf diesen Idealen basierte. Deshalb auch der gegen den Deserteur erhobene Vorwurf der Feigheit, der unterstreichen sollte, dass dieser nicht (mehr) als „echter“, sprich kampfesmutiger Mann galt. Den Deserteur als „Feigling“, „Schwächling“, „Schlappschwanz“ zu beschimpfen und ihn durch Zuschreibung von (in westlichen Gesellschaften) traditionell weiblich konnotierten Attributen zu demütigen, sollte die Männlichkeit des Betroffenen in Frage stellen und so eine unüberbrückbare Distanz zwischen den „männlichen“ Soldaten und dem „unmännlichen“ Deserteur schaffen, und dadurch die Macht des nor-

⁷ Oberbefehlshaber der Luftwaffe Hermann Göring, 9.5.1942. Zit. nach: Absolon (1958): 82.

⁸ Adolf Hitler als Chef des OKW, 19.11.1944. Zit. nach: *ibid.*, 97.

⁹ § 5 KSSVO definierte das Delikt der „Zersetzung der Wehrkraft“ und legte fest, dass Personen „wegen strafbarer Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot des soldatischen Mutes [...] mit dem Tode zu bestrafen“ seien. Als Wehrkraftzersetzung galten Handlungen, die entweder auf die Schwächung des „Wehrwillens“ des Volkes abzielten, Angehörige der Wehrmacht zur Wehrdienstentziehung oder Widersetzung verleiteten oder einen Versuch der Wehrdienstentziehung, insbesondere durch Selbstverstümmelung oder Vortäuschung, darstellten. Siehe Erste Verordnung zur Ergänzung der KSSVO § 5a, 1.11.1939, RGBl. I S. 2131.

mativen – sprich nationalsozialistischen – Männlichkeitsideals stärken und der Zusammenhalt der Truppe festigen.

Der Vorwurf der Unmännlichkeit verdeutlicht, wie sehr die Frage des Geschlechts in den Umgang mit Deserteuren hineinspielt. Robert Connells Theorie hegemonialer Männlichkeit ist hier insofern nützlich, weil sie den Blick auf die Hierarchie unter Männern richtet und eine überzeugende Erklärung anbietet, wie dominante Männlichkeitsnormen mit konkreter politischer Macht verbunden sind.¹⁰ Das Modell „harter“ Männlichkeit, welches sich im Laufe des 19. Jahrhunderts als normativer Standard in Europa durchsetzen konnte und bis über die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinaus als hegemoniales Ideal wirkmächtig blieb, repräsentierte die Werte der politisch einflussreichen gesellschaftlichen Elite.¹¹ Der Einfluss eines solchen dominanten, kulturell hegemonial wirkenden Männlichkeitsmodells ist – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sehr subtil wirkt – so stark, dass sich alle Männer unter Druck gesetzt fühlen, sich die spezifischen Charakteristika, welche dieses Ideal auszeichnen, anzueignen.¹² Allerdings ist, wie Connell herausstreicht, die Machtposition des dominanten Männlichkeitsideals stets bedroht und muss gegen andere Männlichkeitsmodelle verteidigt werden.¹³ Diese Verteidigung kann verschiedene Formen annehmen und von der Vereinnahmung konkurrierender Ideale bis zur offenen Diffamierung und Ausgrenzung von sozialen Gruppen gehen, die die Vormachtsstellung des dominanten Männlichkeitsideals bedrohen – ein Schicksal, das in der NS-Zeit nicht nur Deserteure, sondern auch Homosexuelle und Juden traf.

Das bürgerliche Ideal des rationalen, willensstarken, gefühlkontrollierten Mannes, der Ehre und Mut zu seinen höchsten Tugenden zählt, etablierte sich im 19. Jahrhundert zum Inbegriff – und Maßstab – von Männlichkeit.¹⁴ Obwohl neben diesem dominanten Ideal auch andere milieu- und klassenspezifische Ausprägungen von Männlichkeiten existierten¹⁵, war der Einfluss des bürgerlichen Ideals „harter“ Männlichkeit so groß, dass es im

¹⁰ Vgl. Connell, Robert W. (1996): *Masculinities*. Cambridge, 78, 196; Dinges, Martin (2005): „Hegemoniale Männlichkeit“ – Ein Konzept auf dem Prüfstand, in: Dinges, Martin (Hrsg.), *Männer-Macht-Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*. Frankfurt am Main, 7–33, 12, 18–20.

¹¹ Vgl. Connell (1996): 77; Tosh, John (2004): *Hegemonic Masculinity and the History of Gender*, in: Dudink, Stefan / Hagemann, Karen / Tosh, John (Hrsg.): *Masculinities in Politics and War: Gendering Modern History*. Manchester, New York, 41–58, 48.

¹² Vgl. Connell, Robert W. (1993): *The Big Picture: Masculinities in Recent World History*, in: *Theory and Society*, 22/5, 597–623, 610; Tosh (2004): 7.

¹³ Vgl. Connell (1996): 78.

¹⁴ Vgl. Connell (1996): 185–203; Kühne, Thomas: *Männergeschichte als Geschlechtergeschichte*, in: Kühne, Thomas (Hrsg.): *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*. Frankfurt am Main, 7–30, 11.

¹⁵ Vgl. Dinges (2005): 20.

19. und 20. Jahrhundert als „natürlich“ und als synonym für „männlich“ galt (und großteils immer noch gilt).¹⁶ Nach dem Ersten Weltkrieg gewann jedoch ein neues Männlichkeitsideal, das die Attribute „harter“ Männlichkeit steigerte, rasch an Popularität: das von Schriftstellern wie Ernst Jünger glorifizierte Bild des stahlharten, gefühlkalten Kriegers wurde von den Nationalsozialisten „rassisch“ untermauert und zum Idealbild des deutschen Mannes erhoben.¹⁷

Wie einflussreich diese zwei dominanten Männlichkeitskonzepte – das traditionellere Ideal „harter“ Männlichkeit und das auf ihm aufbauende nationalsozialistische Ideal kriegerischer Männlichkeit – wirklich waren und ob sie das Selbstverständnis individueller Männer wirklich maßgeblich beeinflussen konnten, möchte ich hier am Beispiel von Interviews mit Wehrmachtsdeserteuren, die ich zwischen 1999 und 2003 zusammen mit Kollegen aus dem Forschungsprojekt „Opfer der NS-Militärjustiz“ führte, untersuchen.¹⁸

3. „Wann ist ein Mann ein Mann?“ Selbstbeschreibungen österreichischer Wehrmachtsdeserteure

Disziplin und Unterordnung, Mut und Feigheit, Rationalität und Schläue, Härte gegen sich selbst und Leidenschaftlichkeit sind Motive, die in den analysierten Interviews immer wieder auftauchten und den Interviewten als Referenzpunkte für die Beschreibung der eigenen männlichen Identität dienten. Es ist kein Zufall, dass es sich dabei um Topoi handelt, an denen sich auch die Definition soldatischer Männlichkeit festmacht.

Im Unterschied zu Magnus Kochs aufschlussreicher Studie „Fahnenfluchten“ (2008) zu Männlichkeitsentwürfen vornehmlich deutscher Deserteure, die im Zweiten Weltkrieg in die Schweiz flüchteten, fanden sich in den Aussagen der interviewten österreichischen Deserteure keine positiven Bezugnahmen auf das preussische soldatische Männlichkeitsideal. Das liegt sicherlich auch an der Tatsache, dass die hier verwendeten Interviews mehr als fünf Jahrzehnte nach Kriegsende geführt wurden; zeitgenössische

¹⁶ Vgl. Frevert, Ute (1996): Soldaten, Staatsbürger. Überlegungen zur historischen Konstruktion von Männlichkeit, in: Kühne, Thomas (Hrsg.): Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne. Frankfurt am Main, 69–87, 81–83; Frevert, Ute (2004): *A Nation in Barracks: Modern Germany, Military Conscription and Civil Society*. Oxford; Schmale, Wolfgang (2003): *Geschichte der Männlichkeit in Europa (1450–2000)*. Wien, 192–203; Hanisch (2005): 71–88.

¹⁷ Vgl. Mosse, George L. (1998): *The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity*. New York, Oxford, 110.

¹⁸ Die Untersuchungsergebnisse wurden veröffentlicht in Manoschek (2003). Vgl. insbesondere das Interviewkapitel von Metzler, Hannes (2003): „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschieren sind ...“ Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek (2003): 494–601.

Dokumente, wie sie von Koch ausgewertet wurden, würden womöglich ein anderes Bild ergeben. Auffallend ist, dass, anders etwa als in Kochs Untersuchung, sich keiner der von uns interviewten Deserteure als idealer oder sogar als „besserer“ Soldat präsentierte.¹⁹ Das bedeutet allerdings nicht, dass die interviewten österreichischen Deserteure sich generell als unmilitärisch sahen. Im Gegenteil: Etliche Deserteure betonten ausdrücklich ihre militärischen Leistungen bzw. die Tatsache, dass sie von ihren Vorgesetzten belobigt worden waren. Tobias S. und Paul M. erinnerten, dass sie beide als ausgezeichnete Schützen galten, die bei Wettbewerben Preise für ihre Einheiten gewannen und deshalb in gutem Ansehen bei ihren Vorgesetzten standen.²⁰ Tobias S. wurde von seinen Kameraden aber auch geschätzt, weil er mit weniger Schlaf auskommen konnte und oft die unbeliebten Nachwachen übernahm. Diese Beweise professioneller Kompetenz, Kameradschaft und Selbstdisziplin bestärkten die Soldaten in ihrer männlichen Identität, denn es handelte sich dabei um Attribute des normativen Männlichkeitsideals. Auch David H., ein Soldat aus Osttirol, beschrieb seinen Einsatz als Fahrer an der Eismeerfront in Finnland mit Worten, in denen ein gewisser Stolz über die vollbrachten Leistungen mitschwingt: „Und da habe ich mich eigentlich bewährt. Ich habe mich so verhalten bei der Wehrmacht, dass die Vorgesetzten zufrieden waren mit mir.“²¹ Die Bereitschaft, Befehle zu befolgen und Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit der Vorgesetzten auszuführen, wurde von manchen Deserteuren unbewusst als Beleg ihres „männlichen“ Charakters präsentiert, häufig noch unterstrichen durch Schilderungen der furchtbaren Entbehrungen und Strapazen, denen sie als Soldaten ausgesetzt waren. Die interviewten Männer wollten mit diesen Darstellungen offensichtlich deutlich machen, dass sie nicht desertierten, weil sie „arbeitsscheu“ oder von Natur aus rebellisch waren, sondern dass sie die Anforderungen an sie als Soldaten ertragen, ja, mitunter sogar ausgezeichnet erfüllt hatten, bevor sie sich zur Desertion entschlossen. Gleichzeitig aber ergänzten sie Schilderungen soldatischer Kompetenz oft mit Beispielen mangelnder Einsatzbereitschaft oder Verstößen, um ihre Distanz zum Militär bzw. zum Krieg zu betonen.

4. Kein „begeisterter Soldat“ – Abweichungen vom soldatischen Ideal

Anders als die oben zitierten Zeitzeugen unterstrichen einige Deserteure explizit ihr Versagen als Soldat in der Wehrmacht und fokussierten auf Begebenheiten, die ihren fehlenden Dienstefier, Mangel an Mut oder sogar

¹⁹ Vgl. Kochs Fallstudien zu Ludwig Metz und Werner Heineck. Koch, Magnus (2008): *Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Lebenswege und Entscheidungen*. Paderborn, Wien, 213–323.

²⁰ Interview mit Tobias S., 29.10.2002, Interviewer: Maria Fritsche; Interview mit Paul M., 27.7.2001, Interviewer: Maria Fritsche, Hannes Metzler.

²¹ Interview mit David H., 4.9.2002, Interviewer: Hannes Metzler, Peter Pirker.

offen gezeigte Resistenz belegen sollten. Mit dieser Selbstdarstellung als unmilitärisch verbanden sie zumeist eine Kritik am zeitgenössischen militärischen Männlichkeitsideal. Dabei gilt es mitzudenken, dass die meisten Befragten nicht grundsätzlich gegen die dem Ideal zugrundeliegenden Prinzipien „harter“ Männlichkeit eingestellt waren, sondern ihre Missbilligung sich gegen jenes übersteigerte, kriegerische Männlichkeitsideal richtete, das für sie unmittelbar mit der NS-Herrschaft und den Verbrechen des Regimes verbunden war.

Alois G. etwa, ein junger Soldat aus Osttirol, handelte dem Befehl zuwider, zusammen mit einem Kameraden fünf russische Kriegsgefangene zu erschießen. Seine Schilderung der Begebenheit impliziert eine generelle Kritik am nationalsozialistischen Männlichkeitsideal, ist aber überdies hinsichtlich der Verortung der eigenen männlichen Identität in Bezug auf das dominante Ideal interessant. Er beschrieb den Vorfall folgendermaßen: „Leutnant Küng hat er geheißt, der uns den Befehl gegeben hat. Und dann haben wir sie ein Stück hinausgeführt und haben die Schüsse abgegeben, aber nicht erschossen. Haut ab! Ob sie davongekommen sind? Wir haben es nicht übers Herz gebracht. Wie gesagt, da war so ein schöner Mann, der hat gesagt, er ist der einzige Sohn, wir sollen ihn laufen lassen.“²²

Alois G. gab zuerst einen Abriss des Ablaufs und benannte als den eigentlich Schuldigen seinen Vorgesetzten, der seinen Untergebenen den verbrecherischen Befehl gab. Dann stellte er die Frage nach dem Schicksal der Flüchtigen, und gab eine Erklärung für die Nichtausführung des Befehls: „Wir haben es nicht übers Herz gebracht“. Mit diesem Satz präsentierte er sich als mitfühlenden Menschen, dessen Emotionen in der Extremsituation von Leben und Tod die Oberhand gewannen. Er fügte jedoch noch ein weiteres Motiv dazu: sein Hinweis, dass einer der zu Erschießenden „so ein schöner Mann“ gewesen sei, kann als Andeutung einer gewissen erotischen Anziehungskraft gelesen werden. Dieser „schöne Mann“ sprach die Schützen direkt an und stellte damit eine emotionale Verbindung her, der sich die beiden mit der Erschießung beauftragten Soldaten nicht entziehen konnten. Es ist signifikant, dass der Erzähler die Gefühle, die diese Situation auslöste, nicht zu verbergen suchte, obwohl derartige Gefühlsregungen keinen Platz im dominanten Männlichkeitsmodell des „harten“ Mannes haben. Allerdings spielte er die Implikation des eben Gesagten – die erotische Anziehungskraft eines anderen Mannes – durch den später nachgeschobenen Verweis herunter, dass die Gefangenen unbewaffnet waren und er sie deshalb nicht erschießen wollte. Mit dieser Ergänzung rekurrierte Alois G. auf das ältere Ideal des ehrenhaften Soldaten, das Gewaltanwendung gegen wehrlose Menschen untersagte, betonte dadurch seine Bindung an traditionelle Männlichkeitswerte und seine Distanz zum nationalsozialistischen Verhaltens- und Gewaltkodex.

²² Interview mit Alois G., 6.8.2002, Interviewer: Hannes Metzler, Peter Pirker.

Während die von Alois G. erklärten Motive seiner Weigerung, Gefangene zu erschießen, sich durchaus noch an den traditionellen soldatischen Ehrenkodex rückbinden lassen, der durch das Ideal des nationalsozialistischen Rassekriegers nur teilweise ersetzt wurde, präsentierten sich andere Deserteure freimütig als unsoldatisch im landläufigen Sinn. Ernst W., ein junger Wiener Kommunist und „Kind des Roten Wien“, wie er sich selbst beschrieb, bemerkte zu seinem Verhalten in der Deutschen Wehrmacht: „Ich war kein begeisterter Soldat, das war ich natürlich nie, noch dazu für den Hitler.“²³ Er sei immer unangenehm aufgefallen, wegen seinem Haarschnitt oder der unzureichenden Rasur. Während Ernst W. mit einem gewissen Stolz auf seine äußerliche Unangepasstheit hinwies, in der sich seiner Ansicht nach seine innere Ablehnung des NS-Regimes spiegelte, bemühte sich der slowenische Soldat Ignac R. aus Südkärnten in keiner Weise, seine Unzulänglichkeiten positiv umzudeuten. Im Interview beschrieb er sich selbst als „Schwächling, schon von Geburt aus.“²⁴ Als „windischer Trottel“ bei seiner Gebirgsjägerinheit kontinuierlich drangsaliert, entschloss sich Ignac R. schließlich zur Desertion. Die Tatsache, dass er sich den Partisanen anschloss, um gegen die Nazis zu kämpfen, könnte durchaus als Akt männlichen Heldentums gelesen werden. Ignac jedoch versuchte erst gar nicht, diese dramatische biographische Wendung als heroischen Akt – und damit als restaurativ für sein männliches Selbstverständnis – darzustellen, sondern wiegelte ab, indem er meinte: „Für die Partisanen war es nicht so haklig. (...) Für die Partisanen war keiner zu schwach und keiner zu stark.“ Militärische Männlichkeit, die sowohl das Leben in der Wehrmacht als auch bei den Partisanen prägte, war für einen Mann wie Ignac, so scheint es, kein Leitbild, denn sie implizierte für ihn in beiden Kontexten Unterordnung und ignorierte individuelle Bedürfnisse: „Es war nirgends gut, nicht da und nicht dort“, fasste Ignac seine Zeit in der Wehrmacht und bei den Partisanen zusammen, „alles ist nur übers Kreuz gegangen, einer war über den anderen. Du hast müssen schön schweigen.“

Wie Ignac R. entsprach auch Johann T., der in Wien aufgewachsene einzige Sohn tschechischer Eltern, physisch nicht dem Männlichkeitsideal des sportlichen, muskulösen Mannes: „Ich war bei Gott kein Turner und kein sportbegeisterter Mensch“, beschrieb er sich selbst.²⁵ Während der militärischen Ausbildung, die er als „Gräuel“ empfand, wurde er aufgrund seines Übergewichts schikaniert und hatte auch während seiner späteren Dienstzeit kein Interesse, sich besonders hervorzutun. Er blieb für sich. „Ich war nie tapfer, ich hab immer geschaut, dass ich mich irgendwo hinten herumtreiben kann, wo es nicht so scharf hergeht,“ erzählte Johann T. spä-

²³ Interview mit Ernst W., 13.8. 2002, Interviewer: Hannes Metzler, Thomas Walter.

²⁴ Interview mit Ignac R., 14.8.2001, Interviewer: Walter Manoschek, Franz Wakounig.

²⁵ Interview mit Johann T., 31. 7. 2001, Interviewer: Maria Fritsche, Hannes Metzler..

ter. Doch obwohl für ihn seine Ausbildungszeit eine Leidenszeit war, erwähnte er im Gespräch nicht ohne Stolz, dass ihm sein Ausbilder eine positive Beurteilung ausstellte: „Es war natürlich ein Gräuel, aber ich muss sagen, ich hab von der Rekrutenausbildung ein wunderbares Zeugnis gehabt: ‚Hart gegen sich selbst!‘“ Härte gegen sich selbst galt als wesentliches Merkmal „wahrer“ Männlichkeit; diese „Härte“ offiziell bescheinigt zu bekommen war auch für einen Mann wie Johann T., der sich selbst als unmilitärisch verstand, durchaus eine Befriedigung, was die enorme Wirkungsmacht des dominanten Ideals „harter“ Männlichkeit deutlich macht.

Diese Selbstbeschreibungen als unmilitärisch oder nicht besonders männlich sind jedoch mit gebotener Vorsicht zu beurteilen. Mit der militärischen Niederlage NS-Deutschlands und dem Bekanntwerden des Ausmaßes der Verbrechen des NS-Regimes verlor das bis dato normative Ideal des „harten“ Mannes viel von seiner Strahlkraft. Die sozialen und kulturellen Umbrüche der folgenden Jahrzehnte sowie die zunehmende Gleichberechtigung der Geschlechter stellten dieses traditionelle Männlichkeitsbild in Frage und brachten neue Männlichkeitsideale hervor. Dazu kommt der in Nachkriegsösterreich propagierte „Opfermythos“, durch den sich Österreich zum passiven Opfer eines männlichen deutschen Aggressors stilisierte. Das Stereotyp des „sanften“, musikalischen österreichischen Mannes, der im Gegensatz zum „harten“, aggressiven deutschen Mann steht, wurde – obwohl in älteren Traditionen verankert – nach dem Krieg stark propagiert.²⁶ Ohne Frage beeinflussten diese gesellschaftlichen Entwicklungen die Selbstdarstellung und das Selbstverständnis der (ehemaligen) Deserteure und könnten ein Mitgrund sein, wieso sie in ihren Erinnerungen die „harten“ Aspekte ihrer Männlichkeit herunterzuspielen suchten. Nicht nur in Österreich, auch in Deutschland, wie Thomas Kühne in seinen Arbeiten zum Thema Kameradschaft zeigt, rückten nach dem Krieg die Wehrmachtveteranen die „weichen“ Elemente von Männlichkeit stärker in den Vordergrund und betonten besonders die Erfahrung gelebter Kameradschaft.²⁷ Während jedoch in Deutschland das heroische, harte Soldatenimage durch die Fokussierung auf das gemeinsam durchstandene Leiden lediglich in den Hintergrund gedrängt wurde, gab es in Österreich eine deutlichere Abgrenzung vom Ideal des „harten“ Soldaten: Indem das

²⁶ Vgl. Hanisch, Ernst (2005): *Männlichkeiten*. Wien, Köln, Weimar, 52; Vgl. Fritsche, Maria (2009): *(Re)Construction of Masculinities in Post-war Austrian Cinema 1945–1955*. PhD Thesis. University of Portsmouth. 2009.

²⁷ Vgl. Kühne, Thomas (1996): *Kameradschaft – „das Beste im Leben des Mannes“*. Die deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs in erfahrungs- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 22, 504–529; Kühne, Thomas (1996): „... aus diesem Krieg werden nicht nur harte Männer heimkehren.“ *Kriegskameradschaft und Männlichkeit im 20. Jahrhundert*, in: drs. (Hrsg.): *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*. Frankfurt am Main, 174–192.

Bild „harter“, kriegerischer Männlichkeit auf den deutschem Mann projiziert wurde, wurde Raum geschaffen für die Kreation einer österreichischen Männlichkeit, die sich „weicher“ und „gemäßigter“ präsentierte als die deutsche.²⁸

5. Feige Männer?

Dennoch ist es auffallend, dass die meisten der interviewten Deserteure – und zwar auch jene, die ihre Distanz zum Militär oder dem nationalsozialistischen Männlichkeitsideal betonten – den Vorwurf der Feigheit vehement von sich wiesen. Als Gegenbeweis für Feigheit wurde von vielen Betroffenen die Tatsache betont, dass eine Desertion lebensgefährlich war und sie sich mit der Flucht existentiellen Gefahren ausgesetzt hatten. Häufig griffen die Deserteure auf Beispiele zurück um ihren Mut, den sie während des Militärdienstes oder auch auf der Flucht bewiesen hatten, zu unterstreichen. Der Osttiroler Deserteur David H. etwa, der auch unter den extremen klimatischen Bedingungen an der Eismeerfront unangenehme Aufträge willig ausführte und dadurch die Achtung seiner Vorgesetzten erwarb, betonte: „Da musst du deinen Mann stellen. Und das habe ich, meinen Mann habe ich gestellt.“²⁹

Der in armseligen Verhältnissen im Vorarlberger Großwalsertal aufgewachsene Tobias S. verwies auf seine hervorragenden Leistungen als Schütze und auf die Härte der in der Wehrmacht absolvierten Ausbildung zur Partisanenbekämpfung, um jeglichen Verdacht von Feigheit oder „Drückebergerei“ auszuräumen. Seine präzise Schilderung der furchtbaren Erlebnisse im Kampf gegen Partisanen und der erlittenen Strapazen und Verletzungen an der Front wie auf der Flucht, aber auch die emotionalen Schilderungen der als Kind erlebten Ungerechtigkeiten, gegen die er sich tatkräftig zur Wehr setzte, sollten deutlich machen, dass er nie ein Feigling gewesen war. Im Sommer 1944 kehrte Tobias S. nicht mehr zu seiner Einheit zurück, sondern versteckte sich in den Bergen seines Heimattals. Wiederholt von Patrouillen der Polizei und des Militärs gejagt, konnte er anders als sein Kamerad, der bei einer solchen Razzia erschossen wurde, nur knapp und nur mit Hilfe seiner im Militär trainierten Überlebensstrategien dem Tode entinnen. Die Tatsache, dass ihm viele Jahre nach dem Krieg ein jüngerer Nachbar seine Desertion zum Vorwurf machte – „Vor zwei Jahren [...] hat mir einer noch Deserteur vorgehalten“ –, brachte Tobias S. in Rage. Seiner Meinung nach waren diejenigen, die wieder einrückten die eigentlichen Feiglinge:

²⁸ Vgl. Fritsche (2009).

²⁹ Interview mit David H., 4. 9. 2002, Interviewer: Hannes Metzler, Peter Pirker.

„Weil [...] die sind auch zu feig gewesen, um da zu bleiben, um dagegen zu schaffen! *Die* sind zu feige gewesen. Nicht *die*, die dageblieben sind [also die Deserteure, Anm. M.F.]. Weil diese [also jene, die wieder einrückten, Anm. M.F.] müssen es erst einmal erleben, wie es ist, wenn du nicht mehr weißt, wo ist dein Feind.“

Tobias S. war zum Kämpfer an allen Fronten geworden und hatte seinen Mut sowohl gegen den offiziellen sowjetischen Feind als auch gegen die Verfolger aus den eigenen Reihen bewiesen.

Wie Tobias S. war auch der Osttiroler Alois G. zweimal an der Ostfront verwundet worden und befand sich kurz vor seiner Desertion im März 1945 auf Genesungsurlaub in seinem Heimatdorf. Obwohl die militärische Niederlage des Deutschen Reiches unmittelbar bevorstand, erklärte der behandelnde Arzt den 22-jährigen Alois für einsatzfähig und beorderte ihn zu seiner Einheit an die Front zurück. Nicht nur das mangelnde Einfühlungsvermögen des Arztes ärgerte Alois G. („Hätte er nicht sagen können: ja, ich gebe ihnen noch acht Tage?“), sondern insbesondere dessen Vorwurf, dass Alois ein Drückeberger und potentieller Vaterlandsverräter sei, machte ihn noch viele Jahre nach dem Ereignis wütend.³⁰ „Wenn man einmal 32 Monate an der Front steht, hat man sich nicht gedrückt!“, betonte Alois G. im Gespräch. Der Fanatismus des Arztes bestärkte ihn in seinem Beschluss, nicht mehr einzurücken, sondern sich bis Kriegsende in einem Erdbunker nahe seinem Elternhaus zu verstecken.

Doch während manche Deserteure explizit auf ihren Mut zur Tat verwiesen, gab es durchaus auch welche, die sich selbst als Feiglinge darstellten. Karl K. etwa, ein junger burgenländischer Kroat, der an der Westfront eingesetzt war, bevor er sich in der Tschechoslowakei zusammen mit einem Freund von seiner Einheit absetzte, gab freimütig zu, während eines Einsatzes einen Befehl seines Offiziers aus Angst nicht befolgt zu haben:

„Ich habe mich geduckt, ich war wirklich feige, hab meinen Kopf nicht mehr hochgehoben und ich hab so beobachtet und kein anderer ist auch nicht hingesprungen. Und der Offizier springt und – pack! – der ist auch tot dagelegen.“³¹

Der Wunsch zu überleben erwies sich als stärker als die Pflicht einem Befehl Folge zu leisten und wurde von Karl K. auch als Motiv für die Fahnenflucht benannt: Nachdem er seinem Freund Franz von seinem Vater erzählt hatte, der sich als Kommunist in einem Bauernhof versteckt hielt, überredete ihn Franz im März 1944 zur gemeinsamen Flucht, um einer erneuten Abstellung an die Front zu entkommen. Karl K. ging auf den Vorschlag seines „sehr raffinierte[n] Freund[es], der war Maturant und wesentlich gescheiter als ich“ ein und beide gelangten unbeschadet nach Wien,

³⁰ Interview mit Alois G., 6.8.2002, Interviewer: Hannes Metzler, Peter Pirker.

³¹ Interview mit Karl K., 14.2.2002, Interviewer: Hannes Metzler, Thomas Walter.

wo sie bei der Familie von Franz nächtigten. Tags darauf wurden sie allerdings von einer Streife aufgegriffen. Franz, der von seiner Familie unter Druck gesetzt worden war sich zu stellen, erschoss sich unmittelbar nach der Verhaftung. Ein wohlmeinender Offizier, der Karl K. verhörte, bewahrte ihn vor einem Prozess vor dem Kriegsgericht, indem er in seinem Protokoll den getöteten Franz als Hauptschuldigen darstellte. Karl K. übernahm später diese Interpretation und präsentierte sich im Interview als der Schwächere, der sich der Obhut des als intelligenter und gebildeter beschriebenen Freundes anvertraut hatte. Durch diese Darstellung entledigte sich Karl K. zwar teilweise der Verantwortung für die Desertion, riskierte damit aber auch den Verdacht, dass es ihm an traditionell männlichen Tugenden mangelte. Dieses Bild durchbrach er jedoch, indem er im Interview wiederholt auf seine Freiheitsliebe und seinen starken Eigensinn verwies, und mit Hilfe dieser männlich konnotierten Charakteristiken seine Männlichkeit unterstrich.

Fritz L., ein junger Tscheche aus Wien, der als Mitglied der Division Walküre an der Ostfront eingesetzt war, gestand unverhohlen ein, dass er aus Angst desertierte: „Ich habe mich nicht getraut da hinaus springen, und lass ich mich abknallen vielleicht“, beschrieb er seinen Gedankengang während eines Überraschungsangriffs der sowjetischen Armee im September 1943.³² Er ließ sich einen Hang hinunterrollen und schloss sich dann einem sowjetischen Soldaten an, der den 20-Jährigen in Gefangenschaft überführte. Fritz L. hatte schon ein Jahr zuvor einen Befehl zum Angriff nicht befolgt, obwohl ihm und seinen Kameraden angedroht worden war, dass sie bei Nichtbefolgung erschossen würden; damals konnte sich Fritz L. aufgrund des Durcheinanders während des Angriffs unbemerkt entziehen. Fritz begründete seine Handlung folgendermaßen: „Das war eine Eingebung oder was. Ich habe mir gedacht, das mache ich nicht mit da. Wenn ich mir vorgestellt habe, ich muss vielleicht dann auf einen schießen, den ich gar nicht kenne und so. Oder er auf mich.“

Beide Deserteure gaben rationale Begründungen für ihren Mangel an Kampfbereitschaft an, wodurch sie dem Begriff „Feigheit“ eine neue Konnotation verliehen: Angesichts des Massentötens und der Unmenschlichkeit des NS-Regimes deuteten sie „Feigheit“ in einen Akt der Vernunft um. Auf diese Weise konnten sie ihre Männlichkeit, welche durch den Vorwurf der „Feigheit“ in Frage gestellt würde, bestätigen. Auch das Angstgefühl, welches der Auslöser zur Desertion war, wurde dadurch neutralisiert. Als Ausdruck eines Überlebensinstinkts präsentierten sie Angst als „vernünftig“ und dadurch als legitim, sowohl gegenüber sich selbst als auch gegenüber den Interviewern.

Überhaupt verwiesen eine Reihe der interviewten Deserteure auf den Gebrauch ihrer Vernunft, indem sie etwa genau beschrieben, welche Über-

³² Interview mit Fritz L., 13.3.2002, Interviewer: David Forster, Maria Fritsche.

legungen sie vor der Flucht anstellten, wie sie Probleme durchdachten und Informationen sammelten, um ihre Überlebenschance zu erhöhen. Oft handelte es sich dabei wohl um nachträgliche Rationalisierungen von „spontanen“ oder „instinktiven“ Handlungen, die den Deserteuren erlaubten, ihr Verhalten zu verstehen und mit Sinn auszustatten. Indem sie die Vernünftigkeit ihres Handelns betonten, beriefen sie sich unbewusst auf das hegemoniale Männlichkeitsideal, das Rationalität als ein Schlüsselkriterium von Männlichkeit benannte.

Der in gutbürgerlichen Verhältnissen aufgewachsene Alfons S. etwa, der mit seiner Artilleriebeobachtungsabteilung 1943 vor Leningrad lag, konnte durch Vortäuschung von Malaria-symptomen eine Überstellung in ein Lazarett erreichen, wo er durch heimliche Einnahme von Rizinusöl weiter rapide an Gewicht verlor. Als er bemerkte, dass bei der Visite im Lazarettsaal jene Genesenden, dieangaben noch an Schmerzen zu leiden mit Vorliebe kampffähig geschrieben wurden, entwarf er eine Strategie, um diesem Schicksal zu entgehen: Jedesmal, wenn ihn die Ärzte bei der Visite nach seinem Befinden fragten, antwortete er im militärischen Ton: „Es geht mir gut. Ich möchte an die Front.“³³ Die Ärzte, mit Blick auf die Krankenakte, ließen ihn im Lazarett und überstellten ihn später sogar in seine Heimatstadt Wien. Alfons S. präsentierte sich im Interview als klugen und kritisch denkenden Menschen, der sich stark über seine Intelligenz definierte. Der Stolz mit dem Alfons S. schilderte, wie er die Ärzte austrickste, gewährt Einblick in den komplexen Prozess des „doing gender“: durch das Erinnern und (Wieder)Erzählen ausgewählter biographischer Erlebnisse lenkt der Erzähler das Augenmerk auf bestimmte Charakterzüge über die er seine eigene geschlechtliche Identität definiert und zugleich bestätigt.

Andere Deserteure betonten ebenfalls ihre Schläue: Vorgesetzte anlügen, Krankheiten simulieren, sich unwissend oder naiv stellen, waren hilfreiche Taktiken, sich Gefahren oder Strapazen zu entziehen und sich oder die Kameraden vor Verdächtigungen oder Verfolgung zu bewahren. Hugo P. etwa, ein junger Kommunist aus Wien, gab an, sich passiv und bei Auftauchen von Verdächtigungen „natürlich gewohnheitsgemäß und routiniert blöd“ gestellt zu haben.³⁴ Die Tatsache, dass der trotz seiner Einstufung als „politisch unzuverlässig“ zum Leutnant befördert wurde, beweist den Erfolg seiner Taktik. Angesichts der Brutalität des NS-Regimes stuften die Akteure derartige Verhaltensweisen als notwendig und moralisch gerechtfertigt ein.

Jene Deserteure, die im Interview rationale Überlegungen oder das Austricksen von Vorgesetzten durch Schläue besonders herausstellten, kamen häufig aus bürgerlichen Schichten, oder aber waren politisch geschult und daher in rationaler Argumentation oft geübter als ihre Kameraden aus

³³ Interview mit Alfons S., 17.10.2000, Interviewer: Walter Manoschek.

³⁴ Interview mit Hugo P., 3.5.2001, Interviewer: Maria Fritsche, Hannes Metzler.

dem ländlichen Milieu. Möglicherweise war auch das traditionelle Männlichkeitsideal des rationalen und disziplinierten Mannes in diesen sozialen Gruppen stärker verankert als etwa in bäuerlichen Schichten. Mit der Betonung rationalen Handelns beanspruchten diese Deserteure eine aktive Rolle für sich, die ihnen ermöglichte, ihr Schicksal zumindest ein Stück weit zu kontrollieren. Das Recht auf Selbstbestimmung war ein wesentlicher Bestandteil des bürgerlichen Ideals „harter“ Männlichkeit: Indem sich diese Deserteure also als rationale Entscheidungsträger präsentierten, schrieben sie sich eine Machtposition zu (die sie objektiv vielleicht nicht hatten) und bekräftigten dadurch ihre Identität als Mann.

Im Gegensatz zu den Deserteuren aus dem urban-bürgerlichen oder proletarisch-politischen Milieu, die ihre Klugheit und Rationalität betonten, verwiesen Deserteure aus dem bäuerlich-ländlichen Österreich oft auf ihre Zähigkeit und Willensstärke, die sie sich während ihrer oft entbehrungs- und arbeitsreichen Kindheit angeeignet hatten. David H. etwa, der sich im Sommer 1943 zusammen mit seinem Bruder und einem weiteren Bekannten mehrere Monate in einem Erdbunker nahe seinem Heimatdorf versteckt hielt und sich freiwillig stellte, als seine Eltern von der Gestapo verhört wurden, wurde zu einer 14-jährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Die Tatsache, dass er die furchtbaren Lebensbedingungen und Schikanen im berüchtigten Militärstraflager Börgermoor in Norddeutschland überlebte, erklärte er mit seiner harten Kindheit: „Ich habe einfach Glück gehabt, weil ich einmal hart aufgewachsen bin daheim, eine harte Jugendzeit hatte und gesund gewesen bin und gleichgültig. Mir haben sie soweit nichts anhaben können.“³⁵ Die Gewöhnung an Entbehrungen und harte Arbeit sowie eine gewisse Gleichgültigkeit, die vor allem gegen sich selbst und gegen die eigenen Schmerzen gerichtet war, sicherten sein Überleben und wurden deshalb von David H. als identitätsbestimmende Merkmale präsentiert. Auch Tobias S. unterstrich in seiner Erzählung, dass ihn seine harte Kindheit und die physischen und psychischen Misshandlungen, die ihm zugefügt worden waren, gegen späteren Schmerz abhärteten und seinen Überlebenstrieb stärkten. Weil seine Familie besonders arm war und noch dazu als „fremd“, weil nicht aus demselben Ort stammend, galt, wurde Tobias S. von seinen Altersgenossen häufig drangsaliert und von Erwachsenen geschlagen: „Da hat man sich entweder beugen müssen oder kämpfen. Und ich bin halt auf diese Art auf die Kämpferseite umgeschlagen.“³⁶ Sowohl das Modell „harter“ Männlichkeit als auch das nationalsozialistische Idealbild des Rassekriegers propagierten Zähigkeit, Selbstkontrolle und emotionale Abhärtung als Zeichen von Männlichkeit: „Härte gegen sich selbst“ zu zeigen hieß ein „wirklicher“ Mann zu sein. Doch während sich diese Härte im bürgerlichen Männlichkeitsideal vor allem gegen sich selbst

³⁵ Interview mit David H., 4. 9. 2002, Interviewer: Hannes Metzler, Peter Pirker.

³⁶ Interview mit Tobias S., 29.10.2002, Interviewer: Maria Fritsche.

und allenfalls gegen die eigene Familie richtete, verlangte die nationalsozialistische Ideologie auch unbedingte Strenge gegenüber anderen, insbesondere gegen jene, die als „rassisch minderwertig“ eingestuft wurden. Diese Unbarmherzigkeit, die im krassen Widerspruch zum christlichen Weltbild vieler Männer stand, minderte für viele die Attraktivität des nationalsozialistischen Männlichkeitsideals und festigte damit gleichzeitig die Wirkungsmacht des älteren, bürgerlich geprägten Männlichkeitsmodells „harter“ Männlichkeit. Auch wenn etliche der interviewten Deserteure ihre Stärke und Abhärtung betonten, so waren doch die erlebten Misshandlungen von ZivilistInnen oder Kriegsgefangenen häufig ein Mitgrund zu desertieren. Es existierte hier also offensichtlich ein Zwiespalt zwischen geforderter und selbst als notwendig anerkannter Härte einerseits, und Mitleid oder Scham über die unbarmherzige Härte gegenüber anderen Menschen andererseits. Obwohl David H. und Tobias S. ihre (mentale und physische) Stärke betonten und sich dadurch als „wirkliche Männer“ auszeichneten, waren sie im Gespräch mitunter sehr emotional und gaben dem Schmerz Ausdruck, den sie selbst durchlitten, aber auch als Zeugen der Misshandlung anderer empfunden hatten. Sicherlich spiegeln sich in der Betonung der eigenen Leidensfähigkeit und des Mitgefühls für andere Opfer auch christliche Leitwerte wider, die bei den im stark katholisch geprägten ländlichen Milieu aufgewachsenen Männern eine große Rolle spielten. Das traditionelle Männlichkeitsideal „harter“ Männlichkeit war offenbar flexibel genug, um derartige Emotionen, sofern sie christlich konnotiert waren, zuzulassen, während für solche „Gefühlsduseleien“ im nationalsozialistischen Ideal kriegerischer Männlichkeit kein Platz war.

6. Schluss

Seit jeher war Desertion ein Problem für militärische Verbände, das diese auf verschiedenste Weise zu bekämpfen suchten. Die breite gesellschaftliche Diffamierung des Deserteurs begann jedoch erst mit der Einrichtung nationaler Heere und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, da sie vom einzelnen Mann eine stärkere Identifikation mit und Verpflichtung gegenüber dem Staat einforderte. Doch war die Verfolgung von Deserteuren nirgends so brutal wie im NS-Regime. In der NS-Zeit wurden Deserteure als „Verräter“ am Deutschen Volk gebrandmarkt und gnadenlos verfolgt. Aufgrund der nationalsozialistischen Glorifizierung des Kriegerisch-Männlichen galten Männer, die – wie etwa Deserteure – gegen soldatische Disziplin verstießen und ihre eigenen Bedürfnisse vor jene des „Volksganzen“ stellten, als „unmännlich“ und als Bedrohung des normativen Ideals. Jedoch auch in den unmilitärischen österreichischen und deutschen Nachkriegsgesellschaften wurden Wehrmachtsdeserteure weiterhin massiv diffamiert, und der gegen sie erhobene Vorwurf der „Feigheit“ und mangelnden Männlichkeit behielt lange Zeit seine Wirkungsmacht.

Wie sehr sich aber das Selbstbild der Deserteure vom weit verbreiteten Negativstereotyp unterscheidet, das den Deserteur als „Feigling“ oder „Schwächling“ brandmarkte, zeigte die Analyse von Interviews mit Wehrmachtsdeserteuren. Die Untersuchung der Gespräche förderte nicht nur Erkenntnisse über das männliche Selbstverständnis von (ehemaligen) Deserteuren zutage, sondern gab auch wertvolle Einblicke in den Konstruktionsprozess männlicher Identität, der über eine Abgleichung der eigenen Erfahrungen mit den gesellschaftlichen Idealen von Männlichkeit stattfand. Die Analyse ergab, dass als Referenzrahmen für die Definition der eigenen Identität dabei einerseits die während ihrer Jugendzeit als „normal“ oder „wünschenswert“ geltenden Ideale von Männlichkeit (in ihren regionalen Variationen) dienten, andererseits das im Nachkriegsösterreich stark national definierte Konzept „weicher“ österreichischer Männlichkeit.

Viele Deserteure betonten ihre Tapferkeit, physische und mentale Stärke, rationales Handeln, Zähigkeit und professionelle Kompetenz – männliche Tugenden also, die typisch für das dominante Ideal „harter“ Männlichkeit waren. Auch jene Deserteure, die sich selbst als „feige“ oder „weich“ darstellten, indem sie beispielsweise auf ihren mangelnden Mut in Kampfsituationen verwiesen, betrachteten sich selbst nicht als „unmännlich“. Um ihr Verhalten akzeptierbar zu machen und damit einer Infragestellung ihrer Männlichkeit defensiv zu begegnen, beriefen sie sich oft auf das traditionelle militärische Ideal des gewissenhaften und ehrenhaften Soldaten, der blinden Gehorsam ablehnt. Auffallend ist, dass sich alle interviewten Deserteure – mehr implizit als explizit – vom nationalsozialistischen Ideal kriegerischer Männlichkeit distanzieren, indem sie vor allem auf den ihm anhaftenden Mangel an Mitgefühl, Moral oder Rationalität verwiesen. Weiters fällt auf, dass die männlichen Selbstbeschreibungen der Deserteure deutlich zwischen Männern aus ländlichem und urbanem Milieu sowie zwischen Männern mit bürgerlichem und proletarischem Hintergrund variierten. Gleichzeitig zeigte die Untersuchung aber auch, dass – unabhängig vom sozialen Milieu – die Deserteure mehrheitlich Tugenden für sich reklamierten, die das „hegemoniale“ Ideal „harter“ Männlichkeit auszeichneten. Daraus lässt sich schließen, dass dieses traditionellere Männlichkeitsideal enormen Einfluss ausübte, und zwar auf Angehörige aller sozialen Schichten, während das jüngere Ideal kriegerischer Männlichkeit, obwohl von den Nationalsozialisten vehement propagiert, offenbar keine bleibenden Wurzeln schlagen konnte. Diese Tatsache ist bedeutsam, zeigt sie doch die nachhaltige Wirkungskraft des dominanten Ideals „harter“ Männlichkeit, dass nach dem Krieg zwar bedeutend an Strahlkraft verlor, aber keinesfalls völlig verschwand. Trotz der verstärkten Pluralisierung der Gesellschaft und dem Auftauchen von neuen Männlichkeitsidealen blieb das Modell „harter“ Männlichkeit gerade für Männer, die mit diesem Ideal groß geworden waren, wichtigster Referenzpunkt.

Literatur

- Absolon, Rudolf (Hrsg.) (1958): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster.
- Bröckling, Ulrich / Sikora, Michael (Hrsg.) (1998): Armeen und ihre Deserteure: vernachlässigte Kapital einer Militärgeschichte der Neuzeit. Göttingen.
- Connell, Robert W. (1993): The Big Picture: Masculinities in Recent World History, in: *Theory and Society*, 22/5, 597–623.
- Connell, Robert W. (1996): *Masculinities*. Cambridge.
- Dinges, Martin (2005): „Hegemoniale Männlichkeit“ – Ein Konzept auf dem Prüfstand, in: drs. (Hrsg.): *Männer-Macht-Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*. Frankfurt am Main, 7–33.
- Frevert, Ute (1996): Soldaten, Staatsbürger. Überlegungen zur historischen Konstruktion von Männlichkeit, in: Kühne, Thomas (Hrsg.): *Männergeschichte - Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*. Frankfurt am Main, 69–87.
- Frevert, Ute (2004): *A Nation in Barracks: Modern Germany, Military Conscription and Civil Society*. Oxford.
- Fritsche, Maria (2004): Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmeler in der Deutschen Wehrmacht. Wien.
- Fritsche, Maria / Hämmerle, Christa (2008): Deserteure. *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit*, 2/8.
- Fritsche, Maria (2009): (Re)Construction of Masculinities in Post-war Austrian Cinema 1945–1955. PhD Thesis. University of Portsmouth.
- Hanisch, Ernst (2005): *Männlichkeiten*. Wien, Köln, Weimar.
- Knippschild, Dieter (1995): „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure in der Deutschen Wehrmacht, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg.): *Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg*. Frankfurt am Main, 123–138.
- Koch, Magnus (2008): *Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Lebenswege und Entscheidungen*. Paderborn, Wien.
- Kühne, Thomas (1996): Kameradschaft – „das Beste im Leben des Mannes“. Die deutschen Soldaten des Zweiten Weltkriegs in erfahrungs- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 22, 504–529.
- Kühne, Thomas (1996): „... aus diesem Krieg werden nicht nur harte Männer heimkehren.“ Kriegskameradschaft und Männlichkeit im 20. Jahrhundert, in: drs. (Hrsg.): *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*. Frankfurt am Main, 174–192.
- Kühne, Thomas (1996): Männergeschichte als Geschlechtergeschichte, in: drs. (Hrsg.): *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*. Frankfurt am Main, 7–30.
- Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003): *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich*. Wien.
- Messerschmidt, Manfred (2005): *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*. Paderborn, Wien.
- Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*. Baden-Baden.

- Metzler, Hannes (2003): „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschiert sind ...“. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 494–601.
- Mosse, George L. (1985): *Nationalism and Sexuality. Respectability and Abnormal Sexuality in Modern Europe*. New York.
- Mosse, George L. (1998): *The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity*. New York, Oxford.
- Schmale, Wolfgang (2003): *Geschichte der Männlichkeit in Europa (1450–2000)*. Wien.
- Tosh, John (2004): *Hegemonic Masculinity and the History of Gender*, in: Dudink, Stefan / Hagemann, Karen / Tosh, John (Hrsg.): *Masculinities in Politics and War: Gendering Modern History*. Manchester, New York, 41–58.
- Wüllner, Fritz (1991): *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht*. Baden-Baden.

III. Regionalstudien

Fahnenflucht in den Widerstand

Kärntner Slowenen als Deserteure und Partisanen

1. Vorbemerkung

Im Allgemeinen wird Kärnten weder mit einem ausgeprägten Widerstand gegen das NS-Regime noch mit einer lebendigen, antifaschistisch geprägten Erinnerungskultur assoziiert. Dass sich gerade auf dem Gebiet des südlichsten Bundeslandes ein flächendeckender, bewaffneter Partisanenwiderstand seitens der Kärntner SlowenInnen entwickelte, bildet außerhalb der Strukturen der Kärntner Minderheit bis heute eine weitgehende Leerstelle im historischen Gedächtnis Österreichs – obwohl es sich um ein einzigartiges Phänomen innerhalb der damaligen Ostmark handelte. Ausgangspunkt für den Partisanenkampf war zunächst die Desertionsentscheidung einzelner Kärntner Slowenen – nur wenig später wurde Desertion zu einer nahezu kollektiv geteilten Erfahrung eingezogener kärntner-slowenischer Männer. Der Partisanenkampf erfasste in den Jahren 1942–1945 praktisch alle slowenischsprachigen Bevölkerungssegmente: Männer, Frauen, Jugendliche und sogar Kinder. Wie es dazu kam, und welche historischen Rahmenbedingungen diesen Widerstand ermöglichten, ist Thema dieses Beitrags.

Im Zusammenhang mit dem Desertionsverhalten österreichischer Soldaten in der Deutschen Wehrmacht lässt sich zunächst festhalten, dass sich die Kärntner Slowenen innerhalb Österreichs – neben den Zeugen Jehovas als religiöser Gemeinschaft – als einziges größeres Kollektiv auffallend vom Rest der österreichischen Wehrmachtssoldaten unterscheiden.¹ Dies betrifft nicht nur den signifikant hohen Prozentsatz an desertierten Soldaten², ihre Motive und den Handlungs- und Aktionsspielraum in Hinblick auf die während des Krieges unternommene Desertion oder Wehrdienstverweigerung, sondern auch das Verhalten nach Kriegsende, das gegenüber

¹ Manoschek, Walter (2003): Kärntner Slowenen als Opfer der NS-Militärjustiz, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 358–387, hier: 358. Dieser Beitrag ist bis dato die einzige Forschungsarbeit, die das Desertionsverhalten der Kärntner Slowenen im Kontext der Militärjustiz untersucht.

² Zum statistischen Zahlenmaterial in diesem Kontext vgl. ebd., 376 und 807–810. Demnach ist das in den Militärgerichtsakten am häufigsten erfasste Delikt unter den Kärntner Slowenen die Desertion. Mit 55 von insgesamt 75 erfassten Fällen des herangezogenen Samples liegt der Anteil von Desertionen bei 73 Prozent aller Delikte, wohingegen bei der österreichischen Grundgesamtheit nur ein Prozentsatz von 45,2 vorliegt.

anderen desertierten Wehrmachtssoldaten einige Spezifika in der Ausbildung ihrer kulturellen Identität und der damit verbundenen Erinnerungskultur aufweist. Im vorliegenden Beitrag werden unter Heranziehung einer kärntner-slowenischen Familienbiografie einige Teilaspekte im Zusammenhang mit dem Desertionsverhalten der Kärntner Slowenen und ihren Weg in den Widerstand beleuchtet. Die hierfür ausgewählte Familiengeschichte der Familie Pasterk aus Lobnig bei Bad Eisenkappel, die auch in der Ausstellung „*Was damals Recht war...*“ *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht* vorgestellt wurde, verweist dabei sowohl auf einen typischen und symptomatischen Erfahrungshorizont von kärntner-slowenischen Minderheitsangehörigen, markiert aber – in Hinblick auf Identität und Erinnerungskultur der Kärntner SlowenInnen – auch eine Besonderheit: Franc Pasterk, der im Oktober 1942 desertierte, ebenso wie sein älterer Bruder Jurij Pasterk, der maßgeblich am Aufbau des Widerstandes beteiligt war, überlebten das Jahr 1943 nicht und gehören zu jenen Widerstandspersönlichkeiten, die seit unmittelbarem Kriegsende im ritualisierten Erinnerungskanon der Kärntner SlowenInnen einen prominenten Platz einnehmen.

2. Resistenzverhalten der Kärntner SlowenInnen vor 1938

Verglichen mit den vielschichtigen Motiven österreichischer Wehrmachtssoldaten, die von Heimweh und Liebeskummer bis hin zu politischen und religiösen Motiven reichen, sind die Motive zu Desertion aus der Wehrmacht unter den Kärntner Slowenen relativ homogen. Das wesentlichste und in Interviews meist genannte Motiv liegt in der Verfolgungs- und Diskriminierungsgeschichte der Minderheit³, die mit dem NS-Regime einen definitiven Höhepunkt erreicht hatte. Allerdings legt schon die Geschichte zwischen 1920 und 1938 nahe, dass sich unter den Minderheitsangehörigen ein beträchtliches Resistenzverhalten zur Wahrung der eigenen, slowenischen Identität herausgebildet hat, ein Aspekt, der nicht unwesentlich auch zur späteren Ausbreitung der Partisanenbewegung in Kärnten bzw. zur Desertionsentscheidung beigetragen haben dürfte. Tatsächlich hatte sich im konfliktreichen Zusammenleben zwischen Mehrheit und Minderheit in Kärnten über längere Zeit ein gewisses Widerstandspotential zusammen gebräut.⁴

Bevor auf die spezifische Situation der Jahre 1941/1942 Bezug genommen wird, erscheint es daher sinnvoll, die historischen Entwicklungen und politischen Rahmenbedingungen in einem kurzen Abriss darzustellen.

³ Vgl. ebd., 380.

⁴ Vgl. Obid, Vida / Retzl, Lisa (2008): „Die Hoffnung ist wie ein Feuer ...“ Zum Widerstand der Kärntner Partisaninnen, in: Steintaler, Evelyn (Hrsg.): *Frauen 1938. Verfolgte – Widerständige – Mitläuferinnen*. Wien, 98–108, hier: 101.

Den zentralen Ausgangspunkt für das konfliktbeladene Zusammenleben zwischen Mehrheit und Minderheit markiert der 10. Oktober 1920, der Tag der Kärntner Volksabstimmung. Das Votum der Kärntner SlowenInnen sicherte – in einem äußerst knappen Wahlergebnis – den Verbleib einiger südlicher Teilgebiete Kärntens bei Österreich, auf die auch der SHS-Staat (Königreich Serbien-Kroatien-Slowenien) nach dem Zerfall der Donaumonarchie Anspruch erhoben hatte. Das durchaus beachtenswerte Faktum, dass die Kärntner SlowenInnen mehrheitlich nicht nach nationalen, sondern eher nach ökonomisch-politischen Kriterien für einen Verbleib bei Österreich votiert hatten, wurde ihnen seitens der Ersten Republik im Allgemeinen und des Landes Kärntens im Besonderen nicht gedankt. Anstelle der im Vorfeld der Abstimmung garantierten Rechte und Schutzbestimmungen, die de jure im Friedensvertrag von St. Germain verankert wurden (Artikel 66, 67, 68), wandelte sich die politische Praxis der Kärntner Eliten nach dem für Österreich erfolgreichen Abstimmungsgang rasch in eine Repressionspolitik, die auf eine möglichst rasche Assimilierung und Germanisierung der slowenischsprachigen Bevölkerung abzielte. Insbesondere jene Personen, die sich für einen Anschluss Südkärntens an das jugoslawische Königreich ausgesprochen hatten, sahen sich in den 1920er-Jahren Schikanen, massiven Diskriminierungen und einer radikal deutschnationalen Politik ausgesetzt, in deren Verlauf es zu Entlassungen von slowenischen Geistlichen, Lehrern und Beamten sowie zu massiven Beschränkungen des slowenischen Genossenschaftswesens kam.⁵ Das kulturelle Leben der Kärntner SlowenInnen – seit Ende des 19. Jahrhunderts in einem katholisch-national geprägten Vereinswesen organisiert – kam in den 1920er-Jahren nahezu vollständig zum Erliegen. Erst Ende der 1920er-Jahre nahmen die slowenisch-kulturellen Vereinsaktivitäten wieder zu, wobei die Pflege slowenischen Lied- und Literaturgutes und die damit verbundene Bildungsarbeit gegenüber den Germanisierungsbestrebungen eine wirksame Basis zur Wahrung der eigenen Identität und Sprache darstellte. Der Nationalsozialismus und das Jahr 1938 markierte daher für die Kärntner SlowenInnen keineswegs den Beginn von Verfolgungs- und Diskriminierungserfahrungen, vielmehr kristallisierte sich mit dem NS-Regime ein Herrschaftssystem heraus, „das in aller Offenheit das verwirklichte, was in Kärnten bisher an antislowenischer Politik nicht öffentlich, sondern nur halb im Verborgenen existiert hatte oder nur Programm geblieben war.“⁶

⁵ Vgl. Haas, Hanns / Stuhlpfarrer, Karl (1977): Österreich und seine Slowenen. Wien, 32–70.

⁶ Haas / Stuhlpfarrer (1977): 74.

3. Nationalsozialistische Verfolgung: „Der Kärntner spricht deutsch“

Die rigide Germanisierungspolitik der Zwischenkriegszeit wurde sehr bald nach dem „Anschluss“ im Jahr 1938 durch erste Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Angehörigen der Minderheit verschärft, wenngleich die nationalsozialistische Volkstumspolitik gegenüber den Kärntner SlowenInnen noch kein gezieltes Konzept aufwies, wie es etwa in der „Lösung der Judenfrage“ zum Ausdruck kam. Zunächst galt es noch, außenpolitische Interessen zu wahren, wenn möglich, Jugoslawien als Partner oder Sympathisanten für das Bündnissystem des Dreimächtepaktes mit Italien und Japan zu gewinnen.⁷ Im Unterschied zur jüdischen Bevölkerung wurde den Kärntner SlowenInnen noch die vage Hoffnung gelassen, ihre Existenz durch Assimilation sichern zu können.⁸ Die Maßnahmen des NS-Regimes richteten sich anfänglich daher noch relativ singulär gegen slowenischsprachige Priester und exponierte Minderheitenangehörige wie Politiker und Funktionäre, zeigten aber bereits die künftige Ausrichtung der NS-Volkstumspolitik an: die restlose Beseitigung des Slowenischen in diesem Raum.⁹ Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde der zweisprachige Unterricht abgeschafft, das Kindergartenwesen germanisiert, nach und nach die kärntner-slowenischen wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen verboten. Im Siedlungsgebiet der Kärntner SlowenInnen wurden großflächig Plakate mit der Aufschrift „*Kärntner, sprich deutsch*“ angebracht, alle zweisprachigen Aufschriften – auch privater Natur – wurden entfernt und slowenische Namen „eingedeutscht“.¹⁰

Als im Frühjahr 1941 dem Beitritt Jugoslawiens zum deutsch-italienisch-japanischen Dreimächtepakt ein Militärputsch in Belgrad folgte, beschloss Hitler die Ausschaltung dieses Unsicherheitsfaktors auf dem Balkan und griff am 6. 4. 1941 unter dem Vorwand, die deutsche Minderheit sei in Gefahr, Jugoslawien ohne Kriegserklärung an¹¹ – eine Zäsur nicht

⁷ Näheres dazu vgl. Stuhlpfarrer, Karl (2002): Umsiedlungen und Deportationen während des Zweiten Weltkriegs, in: Verband slowenischer Ausgesiedelter/Zveza slovenskih izseljencev (Hrsg.): Die Vertreibung der Kärntner Slowenen/Pregon Koroških Slovencev. 1942–2002. Klagenfurt/Celovec, 119–131, hier: 124.

⁸ Detaillierter zur facettenreichen NS-Politik gegenüber den Kärntner SlowenInnen und deren Überlebensstrategien vgl. Sima, Valentin (2002): Die Vertreibung slowenischer Familien als Höhepunkt deutschnationaler Politik in Kärnten, in: Verband slowenischer Ausgesiedelter (2002): 133–171, hier: 136.

⁹ Ebd., 134.

¹⁰ Vgl. Retzl, Lisa (2005): 60 Jahre Minderheitenpolitik in Kärnten/Koroška. Ein Streifzug, in: Koroschitz, Werner / Retzl, Lisa (Hrsg.): „heiß umfehdet, wild umstritten...“ Geschichtsmymthen in Rot-Weiß-Rot. Villach/Beljak–Klagenfurt/Celovec (= Katalog zur gleichnamigen Sonderausstellung im Museum der Stadt Villach, 21. 4–30. 10. 2005), 95–140, hier: 95f.

¹¹ Vgl. Bahovec, Tina (2001): Der Zweite Weltkrieg im Alpen-Adria-Raum, in: Moritsch, Andreas (Hrsg.): Alpen-Adria. Zur Geschichte einer Region. Klagenfurt–Wien–Ljubljana, 453–469, hier: 453.

nur für die jugoslawische Bevölkerung, sondern auch für die Kärntner SlowenInnen.

Der Überfall auf Jugoslawien markierte den Beginn schwerer Verfolgungsmaßnahmen gegenüber der jugoslawischen, aber auch kärntner-slowenischen Zivilbevölkerung. In Kärnten kam es im April 1942 zu einer großen Deportationswelle, der über 900 Minderheitsangehörige zum Opfer fielen. Die Verfolgung der Kärntner SlowenInnen hielt das NS-Regime allerdings nicht davon ab, die wehrfähigen Männer für die Wehrmacht zu rekrutieren. Von insgesamt 225 ausgesiedelten Familien hatten 101 Familien Angehörige in der Wehrmacht.¹²

Mit dem deutschen Überfall auf Jugoslawien ist gleichzeitig auch das Gründungsdatum der zunächst überparteilich, später kommunistisch dominierten Befreiungsfront in Ljubljana (OF, *Osvobodilna fronta*) verbunden, deren deklariertes Ziel die Zerschlagung des Deutschen Reiches und die Vertreibung der deutschen Besatzer war. Im Rahmen der OF wurde im Folgenden die Partisanenbewegung organisiert, die ab 1942 quasi als „Exportprodukt“ auf Kärnten übergriff. Kärntner-slowenische Deserteure und Wehrdienstverweigerer hatten am Aufbau des Partisanenwiderstandes maßgeblichen Anteil.

4. Kärntner-slowenische Deserteure, Wehrdienstverweigerer und Partisanenbewegung

Desertionen von Kärntner Slowenen lassen sich grob in zwei unterschiedliche Phasen einordnen, die vor allem durch gänzlich unterschiedliche Handlungsspielräume der Akteure gekennzeichnet sind. In der Frühphase 1938 und vor allem seit Kriegsbeginn 1939 flüchteten Kärntner Slowenen – in der Geschichtsschreibung als „Grüne Kader“ bezeichnet – über die Grenze in das noch vermeintlich sichere Jugoslawien, um sich der Einberufung in die Wehrmacht zu entziehen. Allein aus der kleinen Ortschaft Zell Pfarre/Sele sind für diese frühe Phase an die 20 Fälle dokumentiert. Mit der Besetzung jugoslawischer Gebiete durch das Deutsche Reich wurden sie als Fahnenflüchtige auch dort wieder zu Verfolgten von Militär- und Zivilgerichten. Einigen gelang die Flucht in ihre alten Kärntner Heimorte, wo sie sich – meist von Angehörigen unterstützt – zunächst in Waldbunkern versteckt hielten, in dieser isolierten Position allerdings noch keine organisierten oder akkordierten Aktionen gegen das NS-Regime entfalten konnten. Die Anstrengungen dieser früh desertierten Kärntner Slowenen richteten sich zunächst noch auf das pure Überleben, das mit der Deportationswelle von 1942 zunehmend schwieriger wurde, nachdem damit vielfach die Unterstützung der Angehörigen ausgefallen war.¹³

¹² Manoschek (2003): 382.

¹³ Ausführlicher dazu vgl. ebd., 360–365.

Neue Rahmenbedingungen für Desertionen und Wehrdienstverweigerungen schuf das Einsickern von slowenischen Aktivisten der Befreiungsfront (OF) auf das Kärntner Gebiet. Ab Sommer 1942 gelang es, mit Hilfe kärntner-slowenischer Einheimischer im Gebiet rund um Eisenkappel und Zell Pfarre (Jauntal) ein politisches Organisationsnetz aufzubauen, auf dessen Basis der Partisanenkampf auch in Kärnten organisiert werden konnte. Ab Sommer 1942 wurden die ersten Gebietsausschüsse der OF in Kärnten gegründet, die als Basis für den militärischen Kampf dienten. Den Gebietsausschüssen, die für die Organisation von Geld, Waffen, Nahrung, Medikamenten und Informationen und nicht zuletzt für die Mobilisierung weiterer AktivistInnen und KämpferInnen zuständig waren, gehörten sowohl Frauen als auch Männer an. Insbesondere kärntner-slowenische Wehrmichtsangehörige waren bei der Rekrutierung gefragt, nachdem sie bereits über militärische Kampferfahrung verfügten. Im Herbst 1942 wurde die erste bewaffnete Kärntner Partisaneneinheit aufgestellt. Ein Jahr später hielt ein Bericht im „Informationsbericht der OF“ vom Juni 1943 über die Situation in Sachen Mobilisierung von Partisanenrekruten fest:

„Leider gibt es in Kärnten sehr wenig männliche Jugend. Sie wurde schon längst mobilisiert, die neumobilisierten flüchteten aber fast alle zu den Partisanen. Auch gibt es in unseren Reihen schon genug Deserteure aus der deutschen Wehrmacht. (...) Alle sind begeistert, überall werden wir erwartet.“¹⁴

Die Mobilisierung von eingezogenen kärntner-slowenischen Wehrmichtsoldaten für die Partisanenarmee durch die jeweiligen Gebietsausschüsse verlief insgesamt äußerst erfolgreich. Dies belegt auch das Untersuchungssample von Walter Manoschek: Von insgesamt 55 verzeichneten Desertionsdelikten wurden zwei im Jahr 1939 begangen, jeweils eine in den Jahren 1940, 1942 und 1945. Mit der Zunahme der Partisanenbewegung stieg die Zahl der Fahnenflüchtigen drastisch an: 1943 auf zehn und 1944 auf 39 Fälle.¹⁵

Die Entscheidung zur Desertion wurde – neben dem zentralen Motiv der Verfolgung von verwandten und befreundeten Minderheitenangehörigen – durch einige weitere spezifische Faktoren begünstigt. Dazu zählte vor allem auch die organisierte Form des Überlaufens während der Heimaturlaube bzw. vollzogen sich auch andere Formen der Entziehung vorbereitet und nach abgesprochenen Mustern. Mit der Partisanenbewegung

¹⁴ Bei dem zitierten Dokument handelt es sich um eine von der OF herausgegebene Partisanenzeitung, die von der Gendarmerie beschlagnahmt und mit dem Titel „Informationsbericht der OF. Ausgabe für Nordslavien, IV. Jahr, 1. Juni 1943“ übersetzt wurde. Archiv Slovenije, 1622, Fasc. 61, Nem. Orožnistvo/Slovenska Koroška.

¹⁵ Manoschek (2003): 378.

und dem immer weiter verzweigten Organisationsnetz der OF, das von der kärntner-slowenischen Bevölkerung weitgehend unterstützt wurde, waren die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Desertion also weitaus günstiger als im übrigen Österreich. Die Erfolgsbilanz war dementsprechend hoch: 72,7% aller erhobenen Fälle von desertierten Kärntner Slowenen ist es gelungen, sich dem Zugriff der Militärjustiz zu entziehen.¹⁶

Für den Willen zur Desertion in die Partisanenarmee spielte die emotionale Ebene eine wesentliche Rolle: Während die Kärntner Slowenen die Wehrmacht mehrheitlich als „fremde“ Armee empfanden und das „Deutsche“ seit Jahrzehnten als Zwang erlebten, fühlte man sich Jugoslawien durch die gemeinsame Sprache und den traditionell gepflegten kulturellen Austausch verbunden. Mit der entstandenen Partisanenbewegung bot sich daher auch eine echte Alternative für desertionswillige slowenische Wehrmachtssoldaten. Insbesondere in der Memoirenliteratur wird diese Facette der emotionalen Verbundenheit deutlich, wo der Eintritt in die Partisanenbewegung häufig als eine Art Erlösung dargestellt wird. So schreibt etwa der kärntner-slowenische Schriftsteller Janko Messner im Vorwort der Autobiografie des Deserteurs und Partisanen Lipej Kolenik:

„Nach zahlreichen Listen und Täuschungen in den Wehrmachtslazaretten bahnte er sich mit angeborener Bauernschläue als erfolgreicher Schüler des Soldaten Švejk den Weg durch das nahezu undurchlässige, von der ‚Landwache‘ kontrollierte ‚Banditengebiet‘ (...) geradewegs in die brüderliche Umarmung der Partisanen. Was für ein märchenhaft glückliches Ende seines seelischen Golgothas, verwirklicht in gebirgigen Lagen, im Schutz der Wälder und Tobel, wo die Höfe für sich sind (...) wie bestellt für Partisanenaktivitäten, mit sorgsam geflochtenen Netzen von Kurieren und Meldepunkten.“¹⁷

5. „Jetzt, da ich weiß, dass wir Slowenen unsere richtige Führung haben, wird mich der Hitler nicht mehr sehen!“

Exemplarisch lassen sich die komplexen Zusammenhänge zwischen Desertion, Widerstand und NS-Terror, der meist gesamte Familien affizierte, anhand der Geschichte der Familie Pasterk nachzeichnen.

Franc Pasterk (geb. 1912) und sein älterer Halbbruder Jurji Pasterk (geb. 1903) entstammten einer großen, slowenischbewussten Bauernfamilie in Lobnig – ein abgelegener Ort in einem gebirgigen Seitental von Eisenkappel nahe der heutigen österreichisch-slowenischen Grenze. Am Hof, lebten 1938 noch die verwitwete Mutter Rosalia Pasterk, ein weiterer jün-

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Messner, Janko (1997): Vorwort, in: Kolenik, Lipej: Für das Leben, gegen den Tod. Klagenfurt/Celovec, 7.

gerer Bruder – Jakob – sowie die Schwestern Maria, Kristine und Ana. Hinzu kommt noch Jurijs Familie, er hatte 1937 Katarina Sadolšek geheiratet. Im selben Jahr kam ihr erster Sohn Jurij (Georg) auf die Welt, 1939 wurde Franc geboren.

Das Leben der Familienangehörigen war, wie in anderen Familien dieser Bergbauernregion, bestimmt durch harte Arbeit und kärgliche Erträge aus der Holzwirtschaft; die spärlichen Freizeitaktivitäten der Familie waren geprägt durch Mitarbeit im slowenischen Kulturverein „Zarja“ (Morgenröte), der aus dem 1908 gegründeten Katholischen Bildungsverein hervorgegangen war. Dieser Verein ist insofern von Bedeutung, da aus ihm mehrere prominente Mitglieder des Widerstandes hervorgingen – neben Franc und Jurij Pasterk auch Karel Prušnik, der darüber festhielt: „Unser fünfzehnköpfiger Chor war besonders opferbereit und zäh. In ihm waren Bauern- und Arbeiterburschen (...). Er bildete auch die Keimzelle der Befreiungsbewegung.“¹⁸

Während Jurji, der den Hof 1931 als Erbe übernommen hatte, zur Bewirtschaftung des Hofes in Lobnig verblieb, dürfte die Einziehung der beiden jüngeren Brüder den ersten markanten Einschnitt in das Familienleben nach der NS-Machtübernahme dargestellt haben. Von Jakob, dem jüngsten, verliert sich die Spur, er fiel an einem unbekanntem Ort als Wehrmachtssoldat. Über Franc dokumentieren die spärlichen Akten aus Wehrmachtsbeständen, dass er am 9. August 1940 eingerückt und zunächst in der Nachrichten-Ersatzbatterie 112 in St. Martin bei Villach stationiert war, später dem Gebirgsartillerieregiment 118 zugeteilt wurde.¹⁹ In der Partisanenradierung erwähnt, aktenmäßig aber nicht belegt ist, dass Franc als Wehrmachtsangehöriger das EK II erhalten hatte.²⁰

Wie für viele andere kärntner-slowenische Familien spitzten sich für die Pasterks die Ereignisse im Jahr 1942 zu. Von der Deportationswelle im April 1942 waren die obig genannten Mitglieder der Kernfamilie zunächst noch nicht betroffen, wohl aber der erweiterte Verwandten- und Freundeskreis. Die Abgeschiedenheit des Hofes begünstigte den Kontakt mit den von Slowenien einsickernden ersten OF-Aktivisten. Im Frühjahr bzw. Sommer des Jahres 1942 wird der Hof der Pasterks zu einem der ersten konspirativen Orte des Partisanenwiderstandes. Im August 1942 gründete Jurij hier gemeinsam mit seiner Frau Katarina, drei weiteren Frauen und anderen Gleichgesinnten, darunter Karel Prušnik, den ersten Gebietsausschuss der Befreiungsfront in Kärnten. Im Oktober desselben Jahres deser-

¹⁸ Prušnik-Gašper, Karel (1984): Gensmen auf der Lawine. Der Kärntner Partisanenkampf. Klagenfurt/Celovec, 13.

¹⁹ Vgl. Aktenbestand der WAST (Berlin) zu Franc Pasterk, Bandnr. 524602000.

²⁰ Vgl. Grabrede „Tavčmanov Franci junak“, ohne Datum und Autor (wahrscheinlich 1949 von Karel Prušnik), Slowenisch wissenschaftliches Institut (SZI), Fond C, Fasc. VII: Mazovne Organizacije, mapa 2: Zveza Koroških Partizanov, Dok. 4.

tierte Franc während seines Heimaturlaubes vom elterlichen Hof aus zu den Partisanen, indem er die Verbindungen seines Bruders Jurij und seines Freundes Karel Prušnik nutzt.

Über diese Ereignisse ebenso wie zur Motivenlage der Fahnenflucht von Franc Pasterk geben zwei Zeitzeugenquellen Aufschluss. Katarina Kölich, in erster Ehe verheiratet mit Jurij Pasterk, beschrieb die Situation:

„Im zweiundvierziger Jahr bekam mein Mann Verbindung zu den Partisanen, und die ersten kamen her. (...) Im Herbst kam dann schon eine Kompanie herüber. Wem mein Mann traute, dem erzählte er davon, und den Partisanen gab er ein bißchen Geld. Im Oktober kam sein Halbbruder Franz Pasterk auf Urlaub und der ging raus zu den Ausgesiedelten, sie besuchen. Als er wiederkam, sagte er, er könne nicht mehr zur Armee zurück, er mußte die ganze Zeit an das Leid der Ausgesiedelten denken. Er ging zu den Partisanen.“²¹

Karel Prušnik wiederum erinnert sich in seinen Memoiren sinngemäß an einen diesbezüglichen Dialog mit Franc Pasterk:

„Als Jurijs Bruder Franc Pasterk von der Deutschen Wehrmacht auf Urlaub kam, umarmten wir einander fest. Er fragte mich, was er tun solle. Ich antwortete ihm: ‚Du hast selber Gewissen und Verstand und weißt, was der Nazismus bedeutet und wo der Platz der slowenischen Burschen ist.‘ Bis lange in der Nacht unterhielten wir uns. (...) Wiederholt faßte er mich an der Schulter und meinte: ‚(...) Wo immer ich als Hitlersoldat hinkam, sah ich nur Grausamkeiten. Jetzt, da ich weiß, dass wir Slowenen unsere richtige Führung haben, wird mich der Hitler nicht mehr sehen! (...) Franc Pasterk ging über unsere zuverlässige Verbindung zu einer Partisaneneinheit nach Gorenjska.“²²

Franc Pasterk nahm in der Folge den Partisanennamen Lenart an. Eine kleine Notiz in einem Stabsbericht der OF verweist darauf, dass er bereits im Jänner 1943 verwundet wurde: „Gen. Lenart ist, wie bereits erwähnt, verwundet, befindet sich aber in der Einheit und ist mobil.“²³ Sein Aufstieg vom Zugführer zum Kommandanten des I. Kärntner Bataillons, das zur

²¹ Katarina Kölich (1990): Rote Mäntel, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes u.a. (Hrsg.): Spurensuche. Erzählte Geschichte der Kärntner Slowenen. Wien–Klagenfurt/Celovec (= Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten. Band 4: Die Kärntner Slowenen), 255–257, hier: 255.

²² Prušnik-Gašper (1984): 49f.

²³ Bericht des Stabs des Kamniški-Kokrški Kommandos vom 9. 1. 1943 an den Stab der I. Gruppe über den deutschen Überfall auf der Kostavska planina. Zit. nach Vojno zgodovinski inštitut JLA / Inštituta za zgodovino delavskega gibanja v Ljubljani (Hrsg.) (1960): Zbornik dokumentov in podatkov o narodnoosvobodilni vojni jugoslovanskih narodov. Del VI, knjiga 5. Borbe v Sloveniji 1943 (januar–april). Ljubljana, Dok. 9. Übersetzung: Vida Obid.

Durchführung größerer Militäraktionen herangezogen wurde, ist hingegen nur rudimentär belegt. Allerdings findet sich in diesem Zusammenhang ein Dokument, das nicht nur Lenart betrifft, sondern auch die rasante Entwicklung der im November aufgestellten Kärntner Einheit belegt:

„Aus der kleinen Einheit (11 Mann), die sich nach einer Anordnung des Stabs (Tomaž – Dušan Kveder und Skala – Peter Stante) in Kärnten verankert hatte, entstand nach Beiziehung von Kärntnern, die zum Arbeitsdienst oder an die Front mußten, und einigen Deserteuren aus der Deutschen Wehrmacht, im Frühjahr ein Bataillon, zur Zeit in der Stärke eines Halbbataillons. Dem Bataillon schlossen sich einige Partisanen aus dem Kamniški Bataillon an, unter ihnen auch Gen. Lenart (Kärntner, Deserteur aus der Deutschen Wehrmacht, ein sehr bewußter und fähiger militärischer Kader), der zum Kommandanten des Bataillons ernannt wurde. Leider wurde er bei der Aktion in Mežica schwer verletzt.“²⁴

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments war Franc Pasterk bereits tot. In der Nacht von 3. auf 4. April 1943 hatten die Partisanen einen größeren Angriff auf den Gendarmerieposten in Mežica bzw. auf das dortige Kino geplant. Nach Zeitzeugenberichten teilten sich die Einheiten auf, wobei die Gruppe um Lenart von einer NS-Patrouille überrascht und Lenart verwundet wurde. Wenig später wurde er von Mitgliedern der Einheit zu einem nahe gelegenen, mit der OF verbundenen Bauernhof gebracht.²⁵

Auch die Dramatik um Lenarts Tod, die einen Eindruck des Verfolgungsszenarios durch die NS-Behörden vermittelt, ist über einen Zeitzeugen dokumentiert:

„Er war sehr schwach (...). Am 4. 4. 1943, gegen acht Uhr morgens verstarb er. Da seine Kameraden meinten, sie würden ihn am Abend holen kommen, in Mežica jedoch alles voller Polizisten war, versteckten wir ihn im Farnkraut. Wegen der großen Verfolgungsjagd, die danach stattfand, kamen die Partisanen erst vierzehn Tage später, um sich nach ihm zu erkundigen. Zwei Tage versteckten wir den toten Lenart. Da die Blutspuren am Ort, wo er verletzt wurde, so stark waren, dass die Deutschen wußten, daß ihn die Kameraden auf ihrem Rückzug irgendwo in der Nähe zurücklassen mußten, dachten wir, es wäre am vernünftigsten, wenn wir

²⁴ Lagebericht des Stabs der Steirischen OZ vom 12. 4. 1943 an die Hauptkommandantur über die Lage in Kärnten und Steiermark. Zit. nach Zbornik dokumentov in podatkov o narodnoosvobodilni vojni jugoslovanskih narodov. Del VI, knjiga 5, Dok. 91. Übersetzung: Vida Obid.

²⁵ Bericht von Dr. Tone Hudopisk aus Brežice vom 5. 9. 1976 an die Ortsorganisation des Partisanenverbandes in Mežica, veröffentlicht in: Krajevna skupnost Mežica (Hrsg.) (1983): Mežica ob jubilejih. 1943–1983. Mežica, 22f. Übersetzung: Milan Obid.

ihn am nahe gelegenen Weg, der vom Friedhof zum Enci führt, hinlegen würden. Unsere Vorahnung war vollkommen richtig, denn um vier Uhr morgens – am Dienstag den 6. April – brachten wir ihn weg von Zuhause, um acht Uhr kam bereits die Polizei mit Hunden, weil sie ihn bei uns vermutete.“²⁶

Auf das Anwachsen der Partisanenbewegung reagierten die NS-Behörden mit Terror und vor allem mit einer massiven Verstärkung der Wehrmachts- und SS-Verbände. Auch im heutigen Kärntner Gebiet hatte sich die Situation seit Sommer 1942 drastisch verschärft. Im Laufe des Novembers des Jahres 1942 nahm die Gestapo in der Gegend von Eisenkappel und Zell Pfarre rund 200 Personen fest, die im Verdacht standen, mit den so genannten „Banden“ in Verbindung zu stehen. Jurij Pasterk wurde am 17. November, seine Frau Katarina am 30. November verhaftet.²⁷ Am 9. April 1943 wurde ihnen vor dem Deutschen Volksgerichtshof der Prozess gemacht. Wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ verurteilte der Volksgerichtshof insgesamt 13 Personen „für immer ehrlos“ zum Tod, darunter auch Jurij Pasterk. Am 29. April wurde das Todesurteil im Wiener Landesgericht vollstreckt. Unter den 13 Personen, 12 Männern und einer Frau, befanden sich auch zwei Wehrmachtsdeserteure: Franc Weinzierl aus Zauchen und Tomas Olip aus Zell Pfarre. Noch in einem späteren Prozess des Oberlandesgerichts Wien im Juli vermerkte die Anklageschrift über die beiden, dass sie zu „den gefährlichsten Deserteursbanditen, die das Kärntner Grenzland unsicher machten“²⁸ gehörten.

Auch Katarina Pasterk wurde im Prozess vom 9. April als „Helfershelfer dieser terroristischen Banditen“ zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Von der Verhaftungs- und Verurteilungswelle war im Juli 1943 auch Jurijis Schwester Ana betroffen. Das Gericht warf ihr neben Unterlassung der Anzeigenpflicht vor, die Behörden bezüglich der Desertion ihres Bruders Franc getäuscht zu haben:

„Im Oktober 1942 teilte der Angeschuldigten ein anderer Bruder, der Wehrmachtsangehörige Franz Pasternik (sic) mit, daß er fahnenflüchtig und sich den Banditen anschließen wolle. (...) sie packte aber im November ein Feldpostpaket mit der Absicht, es an die frühere Anschrift des Fahnenflüchtigen abzusenden, um dadurch

²⁶ Bericht von Ciril Valant an die Ortsorganisation des Partisanenverbandes in Mežica (1976), in: *Krajevna skupnost Mežica* (Hrsg.) (1983): *Mežica ob jubilejih. 1943–1983*. Mežica, 23f. Übersetzung: Milan Obid.

²⁷ Siehe Anklageschrift vom 25. 3. 1943, Zl. 7 J 144/43, in: *Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil. 1933–1945*. Online Datenbank, K.G. Saur Verlag (7. 5. 2009).

²⁸ Siehe Urteilsbestätigung vom 23. 7. 1943, Verfahren OJs 367/43, in: *Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil. 1933–1945*. Online Datenbank, K.G. Saur Verlag (7. 5. 2009).

den Anschein zu erwecken, daß die Familie von der Flucht ihres Bruders zu den Banditen keine Kenntnis habe.“²⁹

Ana wurde dafür zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Innerhalb eines Jahres waren also zwei männliche Familienmitglieder tot, einer an der Front vermisst und zwei weibliche Familienmitglieder in Haft.

In den beiden Prozessen nahmen die Ankläger des Volksgerichtshofes umfassend auf die anwachsende Partisanenbewegung und die damit verbundene Rolle der Deserteure Bezug. Es wurde beklagt, dass der Umfang der „Banden“ durch die Deserteure („Tschuschen“, die „sich der Wehrpflicht entzogen“ hatten³⁰) einen solchen Umfang angenommen hätte, dass ein massives Polizeiaufgebot unter Zuziehung von unterstützenden Wehrmachtsverbänden notwendig geworden wäre.

Trotz eines starken Aufgebots von Wehrmachts- und SS-Einheiten in den kommenden Jahren – vorsichtigen Schätzungen zufolge band der Partisanenkampf zwischen 7.000 und 10.000 Wehrmachtssoldaten an das heimatische Frontgebiet³¹ – wurden die Nazis der Partisanenbewegung nicht Herr. Am 8. 8. 1944 erklärte Himmler das Gebiet zum „Bandenkampfgebiet“.³² Damit wurde der Terror gegen die einheimische slowenischsprachige Bevölkerung weiter intensiviert. Die Pasterks waren wiederum betroffen. Die beiden noch verbliebenen Schwestern, Marija und Kristine, in deren Obhut sich auch die Kinder von Jurij und Katarina befanden – bewirtschafteten den Hof zunächst noch alleine. Am 12. Oktober 1944 wurden sie mit den beiden Kindern Franc und Jurij in ein Lager nach Alttötting in Oberbayern „ausgesiedelt“, nachdem im September des Jahres (auf Basis der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 18. 11. 1938) der Hof beschlagnahmt worden war. Allen Frauen, ebenso den beiden Kindern, gelang es, Haft und Lager zu überstehen. Sie kehrten im Mai 1945 zurück.

6. Nach dem Krieg

Bereits eingangs wurde erwähnt, dass kärntner-slowenische Deserteure und Wehrdienstverweigerer nicht nur bezüglich ihres Aktionsspielraums sondern auch in der Ausbildung ihrer Nachkriegsidentität eine starke Differenz zu anderen österreichischen Deserteursschicksalen aufweisen. In Bezug auf Letztere erscheinen die unterschiedlichen, individuell began-

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ Wilscher, Heidi (2002): Die politische Verfolgung der Kärntner Slowenen durch das NS-Regime, in: Verband slowenischer Ausgesiedelter (Hrsg.): Die Vertreibung der Kärntner Slowenen, Klagenfurt/Celovec, 197–212, hier: 207.

³² Rausch, Josef (1979): Der Partisanenkampf in Kärnten im Zweiten Weltkrieg. Militärhistorische Schriftenreihe, hrsg. vom Heeresgeschichtlichen Museum, Heft 39/40, 53.

genen Entziehungsdelikte vielfach als das zentrale, lebensprägende Ereignis, über das nach 1945 angesichts der österreichischen Nachkriegsverhältnisse häufig geschwiegen wurde. Für Deserteure und Wehrdienstverweigerer unter den Kärntner Slowenen stellte sich die Situation nach 1945 anders dar: Der Akt bzw. das Delikt der Desertion, Wehrdienstverweigerung oder anderer Entziehungsdelikte markiert in den männlichen kärntner-slowenischen Lebensgeschichten nicht *die* bestimmende Lebenserfahrung, sondern fungiert eher als Eintrittskarte in die weitaus stärker prägende Erfahrung des Partisanenkampfes. Für das Kollektiv der Kärntner SlowenInnen wiederum schuf der Widerstand ein neues politisches Selbstbewusstsein, das auch in der Errichtung des ersten Partisanendenkmals in Kärnten 1947 zum Ausdruck gebracht wurde. Dieses Denkmal sei ein Symbol dafür, dass „wir ein für alle Mal aufgehört haben, Sklaven zu sein“, erklärte der spätere Obmann des Kärntner Partisanenverbandes Karel Prušnik bei der Enthüllung.³³ Dass das Denkmal bereits 1953 gesprengt wurde und keine Anstrengungen seitens der österreichischen Politik unternommen wurden, das Denkmal wieder zu errichten,³⁴ verdeutlicht den Stellenwert, welchen die Kärntner Mehrheitsbevölkerung den historischen Leistungen der Minderheit beimisst. Bis heute gibt es kein Denkmal zur Erinnerung an den Widerstand der Kärntner SlowenInnen, das von offiziellen Stellen – etwa der Republik Österreich oder dem Land Kärnten – errichtet worden wäre. Die Aufstellung von Partisanendenkmälern vollzog sich ausschließlich auf Initiativen des Partisanenverbandes. Die Denkmäler stehen hauptsächlich auf privaten Grundstücken in der Abgeschiedenheit der Kärntner Wälder und Berge.³⁵

In der erinnerungskulturellen Verarbeitung der Kärntner SlowenInnen spielen die Brüder Franc und Jurij Pasterk bis heute eine wichtige Rolle. Alljährliche Gedenkwanderungen zum Pasterk-Hof, wo der Partisanenverband 1959 eine Gedenktafel zur Erinnerung an Franc und Jurij Pasterk angebracht hatte sowie alljährliche Gedenkfeiern am Eisenkappler Friedhof anlässlich des Todestages von Franc Pasterk bezeugen die Bedeutung der beiden Brüder im Geschichtsbewusstsein der Kärntner SlowenInnen. Franc Pasterk war 1949 aus seinem provisorischen Grab in Jugoslawien exhumiert und in einem von der Nachkriegs-ÖF initiierten Festakt und Prozessionszug nach Eisenkappel überstellt worden. In Jugoslawien wurde Franc Pasterk posthum im Jahr 1953 mit der Auszeichnung „*Narodni heroj*“ (Volksheld) geehrt, später wurde in Mežica ein Platz nach ihm benannt. Die Realität Kärntens und Österreichs sieht bis zur Gegenwart an-

³³ Prušnik, Karel: Referat pri odkritju spomenika, 26. 10. 1947, S. 1. SZI, Fond C: OF, Masovne Organizacija, Mapa 2: Zveza koroških partizanov, Nr. 14.

³⁴ Vgl. dazu Rettl, Lisa (2006): PartisanInnenendenkmäler. Antifaschistische Erinnerungskultur in Kärnten. Wien–Innsbruck–Bozen, 152–176.

³⁵ Ebd., 176–209.

ders aus. Der deutschsprechenden Mehrheit sind die Pasterks kaum ein Begriff. Dass viele Kärntner SlowenInnen zwischen 1945 und 1955 die jugoslawischen Gebietsforderungen aus durchaus nachvollziehbaren Gründen unterstützten, wird ihnen bis heute unentwegt als „Heimatverrat“ vorgeworfen, überaus gerne werden in der Publizistik „Partisanengräuel“ thematisiert und wenn sich die Gelegenheit ergibt – praktisch alljährlich zum Kärntner Landesfeiertag am 10. Oktober – wird von einer drohenden „Slowenisierung“ Kärntens phantasiert. Partisanendenkmäler spielen in dieser Auseinandersetzung, in der es seit jeher auch um die Realisierung bzw. Verhinderung und Beschneidung von Minderheitenrechten geht, eine zentrale Rolle.

Das Jahr 1949, dasselbe Jahr, in dem Lenarts Überstellung nach Eisenkappel erfolgte, markierte in dieser Hinsicht ein äußerst entscheidendes Jahr: Am 19. 6. fiel auf der Konferenz in Paris der Beschluss, die Grenzen Kärntens nicht zu verändern, jedoch die Rechte der Kärntner SlowenInnen und burgenländischen KroatInnen im kommenden Staatsvertrag zu verankern. Den späteren Artikel 7 des Staatsvertrags von 1955, in dem die Minderheitenrechte kodifiziert wurden, betrachteten die Kärntner SlowenInnen und ehemaligen PartisanInnen daher als „ihr mit Blut erkämpftes Recht.“ Die konträre Stoßrichtung der österreichischen Minderheitenpolitik nach 1955 hatte sich allerdings schon im äußerst positiv gestimmten Vortrag von Außenminister Karl Gruber (ÖVP) über die Pariser Verhandlungen an den österreichischen Ministerrat abgezeichnet:

„Ein kurzer Blick auf den sowjetischen Vorschlag zeigt, dass die darin vorgeschlagenen Bestimmungen zwar sicherlich jene Präzision und Klarheit vermissen lassen, die wir traditionsgemäss von der Regelung einer so schwierigen Materie erwarten, Österreich aber in meritorischer Hinsicht, vielleicht gerade wegen ihrer Unpräzision geradezu unerwartet wenig Bindungen auferlegen. In der Tat reichen diese Bindungen, die nur ganz wenig über die uns heute schon zufolge des Staatsvertrages von St. Germain obliegenden Verpflichtungen hinausgehen, in ihrer Bedeutung jedenfalls an den Verzicht der Sowjetunion auf Grenzänderungen [...] nicht im Entferntesten heran.“³⁶

³⁶ Antrag bzw. Vortrag vor dem österreichischen Ministerrat am 19. 7. 1949, 2f. ÖStA/AdR, II-pol 1949, Karton 116, Staatsvertrag 1, Zl. 85973-Ende.

Literatur

- Bahovec, Tina (2001): Der Zweite Weltkrieg im Alpen-Adria-Raum, in: Moritsch, Andreas (Hrsg.): Alpen-Adria. Zur Geschichte einer Region. Klagenfurt–Wien–Ljubljana, 453–469.
- Haas, Hanns / Stuhlpfarrer, Karl (1977): Österreich und seine Slowenen. Wien. 32–70.
- Kölich, Katarina (1990): Rote Mäntel, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes u.a. (Hrsg.): Spurensuche. Erzählte Geschichte der Kärntner Slowenen. Wien–Klagenfurt/Celovec (= Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten. Band 4: Die Kärntner Slowenen), 255–257.
- Obid, Vida / Rettl, Lisa (2008): „Die Hoffnung ist wie ein Feuer ...“ Zum Widerstand der Kärntner Partisaninnen, in: Steinthaler, Evelyn (Hrsg.): Frauen 1938. Verfolgte – Widerständige – Mitläuferinnen. Wien, 98–108.
- Manoschek, Walter (2003): Kärntner Slowenen als Opfer der NS-Militärjustiz, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 358–387.
- Messner, Janko (1997): Vorwort, in: Kolenik, Lipej: Für das Leben, gegen den Tod. Klagenfurt/Celovec, 7.
- Prušnik-Gašper, Karel (1984): Genssen auf der Lawine. Der Kärntner Partisanenkampf. Klagenfurt/Celovec.
- Rausch, Josef (1979): Der Partisanenkampf in Kärnten im Zweiten Weltkrieg. Militärgeschichtliche Schriftenreihe, hrsg. vom Heeresgeschichtlichen Museum, Heft 39/40.
- Rettl, Lisa (2006): PartisanInnenendenkmäler. Antifaschistische Erinnerungskultur in Kärnten. Wien–Innsbruck–Bozen.
- Rettl, Lisa (2005): 60 Jahre Minderheitenpolitik in Kärnten/Koroška. Ein Streifzug, in: Koroschitz, Werner / Rettl, Lisa (Hrsg.): „heiß umfahend, wild umstritten ...“ Geschichtsmymthen in Rot-Weiß-Rot. Villach/Beljak–Klagenfurt/Celovec (= Katalog zur gleichnamigen Sonderausstellung im Museum der Stadt Villach, 21. 4–30. 10. 2005), 95–140.
- Sima, Valentin (2002): Die Vertreibung slowenischer Familien als Höhepunkt deutschnationaler Politik in Kärnten, in: Verband slowenischer Ausgesiedelter/Zveza slovenskih izseljencev (Hrsg.): Die Vertreibung der Kärntner Slowenen/Pregon Koroških Slovencev. 1942–2002. Klagenfurt/Celovec, 133–171.
- Stuhlpfarrer, Karl (2002): Umsiedlungen und Deportationen während des zweiten Weltkriegs, in: Verband slowenischer Ausgesiedelter/Zveza slovenskih izseljencev (Hrsg.): Die Vertreibung der Kärntner Slowenen/Pregon Koroških Slovencev. 1942–2002. Klagenfurt/Celovec, 119–131.
- Wilscher Heidi (2002): Die politische Verfolgung der Kärntner Slowenen durch das NS-Regime, in: Verband slowenischer Ausgesiedelter (Hrsg.): Die Vertreibung der Kärntner Slowenen, Klagenfurt/Celovec, 197–212.

„Der kleine Himmler von Wien“ und seine Helfer

Verbrechen der NS-Militärjustiz anhand des Fallbeispiels von Oberfeldrichter Karl Everts

Dieser Beitrag untersucht die Verbrechen der NS-Militärjustiz auf dem Gebiet der Republik Österreich und deren spätere Ahndung anhand eines konkreten und gut dokumentierten Fallbeispiels: Der „Sonderfahndung“ des Oberfeldrichters Karl Everts vom Feldgericht der 177. Division nach sogenannten „Selbstverstümmlern“. Zwischen Oktober und Dezember 1944 erhob Everts Anklage gegen 68 Wehrmachtsangehörige und beantragte in 27 Fällen die Todesstrafe. Davor waren die Angeklagten in der Wiener Roßauer Kaserne von Angehörigen der Wehrmachtstreife Groß-Wien zwecks Erpressung von Geständnissen gefoltert und misshandelt worden. Während Everts nach 1945 dafür nie juristisch belangt wurde, standen seine Helfer 1948 im „Heeresstreifenprozess“ vor Gericht.

1. Einführung: Die NS-Militärjustiz und das Delikt der Selbstverstümmelung

„Die Wehrmachtjustiz gehörte als Institution zu den Faktoren, die das NS-System stabilisiert haben. Tausende von Juristen und Offizieren tragen Verantwortung für ihre in der gesamten deutschen, ja europäischen Rechtsgeschichte einmalige Schreckensbilanz. Eingebettet in Militär und politisches System wirkte sie nicht als ein selbst unter Zwang stehendes Zwangsinstrument, sondern als systemkonformer Motor, der von sich aus Energien erzeugte“¹,

so lautet das Fazit des deutschen Zeithistorikers Manfred Messerschmidt über die NS-Militärjustiz. Ihre Tätigkeit aufgenommen hatten die Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte mit dem Gesetz zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1933. Dieser Schritt stellte einerseits ein Zugeständnis an die Reichswehrführung dar, andererseits handelte es sich um eine Reaktion auf die „Lehren des Weltkrieges“, wonach die Niederlage Deutschlands von 1918 im Wesentlichen dadurch verursacht wurde, dass man zu lasch gegen den „inneren Feind“ vorgegangen war. Diszi-

¹ Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden, 305.

plinlosigkeit und andere Auflösungserscheinungen, so die Auffassung führender Militärjuristen, seien „zu milde“ geahndet worden.²

Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) und die begleitende Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO), die am 17. August 1938 erlassen wurden, war dementsprechend rigide und zielte darauf ab, die Wehrmachtangehörigen zu unbedingtem Gehorsam, sowohl in militärischer, als auch politischer Hinsicht zu zwingen. Das schärfste Instrumentarium zur Aufrechterhaltung von Disziplin und „Manneszucht“ stellte § 5, Absatz 1, Ziffer 1 des KSSVO dar: „Zersetzung der Wehrkraft“. Wer „den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“ wurde grundsätzlich mit dem Tode bestraft, nur in minder schweren Fällen wurden Freiheitsstrafen verhängt. Von der Definition her ließ der Tatbestand bewusst Interpretationsspielraum zu – unter „Wehrkraftzersetzung“ fielen bereits Zweifel am Endsieg und Defätismus, genauso wie Kritik an den Methoden der Kriegsführung oder am Regime sowie jede Form der Wehrdienstentziehung. Auch die Strafe für „Fahnenflucht“ war gemäß § 6 KSSVO mit Kriegsbeginn auf „Todesstrafe oder lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus“ erhöht worden.³ Zwecks Durchsetzung dieser und anderer Bestimmungen wurde ein gewaltiger Apparat ins Leben gerufen: Während des Zweiten Weltkrieges waren über 3.000 Juristen als Richter, Ankläger, Verteidiger und Gutachter der Militärgerichtsbarkeit tätig. Die teilweise gleichzeitig bestehenden mehr als 1.000 Feldgerichte fällten von 1939 bis 1945 ca. 2,5 Millionen Urteile gegen etwa 1,5 Millionen Soldaten.⁴

Im Rahmen dieser Fallstudie wird nun im Besonderen auf Fälle von Selbstverstümmelung eingegangen. Diese wurde gemäß §5 KSSVO als „Wehrkraftzersetzung“ geahndet: Demnach war mit der Todesstrafe zu bestrafen, „wer es unternimmt, sich oder einen andern durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.“⁵ In der Fassung des Militärstrafgesetzbuches von 1935 wurden solche Taten noch mit fünf Jahren Gefängnis bestraft. Mit Kriegsbeginn trat die KSSVO in Kraft, die das Delikt unter „Wehrkraftzersetzung“ führte und damit zum todeswürdigen Verbrechen machte.⁶ Wie viele Sol-

² Vgl. Messerschmidt, Manfred (2005): Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn, 8–17.

³ Vgl. Fritsche, Maria (2004): Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmler in der Deutschen Wehrmacht, Wien, 92ff.

⁴ Walter, Thomas (2003): „Schnelle Justiz – gute Justiz“? Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors, in: Walter Manoschek (Hrsg.), Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, 27–52. 27.

⁵ Fritsche, Maria (2003): Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, 195–214, 196.

⁶ Vgl. Walter (2003): 33f.

daten in diesem Zusammenhang verurteilt wurden, lässt sich nur schwer schätzen: Vermutlich wurden aber mehr als 3.000 Todesurteile während des Zweiten Weltkrieges gegen Selbstverstümmler gefällt.⁷

Im Rahmen der Forschungsarbeit „Opfer der NS-Militärjustiz“ (2003) untersuchte Maria Fritsche den relativ gut erhaltenen Aktenbestand des in der Wiener Hohenstaufengasse stationierten Feldgerichtes der 177. Division des Ersatzheeres: Von den 3.001 in der Datenbank erfassten Fällen bestrafte 132 das Delikt der Selbstverstümmelung, 116 davon endeten mit einer Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung. Etwa die Hälfte der Angeklagten wurde zu Zuchthausstrafen verurteilt, wobei die durchschnittlich verhängte Haftzeit mehr als sieben Jahre betrug. In 20 Prozent der Fälle erging die Todesstrafe. Generell zeigte sich, dass Selbstverstümmelung vor allem in den letzten Kriegsmonaten gehäuft auftrat, als sich die Niederlage des Deutschen Reichs abzuzeichnen begann. 1944 erreichten diese mit 92 Fällen einen Höhepunkt, was sich auch in der Zahl der Strafen und deren Härte widerspiegelte: Während bis inklusive 1943 noch alle Verfahren mit einer Gefängnis- und Zuchthausstrafe geendet hatten, wurden 1944 gleich 18 Todesurteile wegen Selbstverstümmelung oder Beihilfe geleistet. Der Anstieg lässt sich vor allem auf die von Oberfeldrichter Karl Everts initiierte „Sonderfahndung“ zurückführen, die es sich ab Mitte 1944 zum Ziel gesetzt hatte, gegen eine angeblich in Wien grassierende „Selbstverstümmelungsseuche“ vorzugehen.⁸

Anhand des Samples war weiters ersichtlich, dass Selbstverstümmler mit einem Altersschnitt von 23,8 Jahren überproportional junge Soldaten waren, während etwa „klassische“ Deserteure im Schnitt 25,1 Jahre alt waren. Die Gründe dafür lassen sich nur erahnen: Laut Fritsche waren die jungen Soldaten möglicherweise risikofreudiger und hatten große Angst vor dem Tod an der Front, unterschätzten aber auch mangels Erfahrung die gesundheitlichen Risiken einer Selbstverstümmelung. Denn diese waren in der Tat beträchtlich: Während im Frontgebiet der sogenannte „Heimatschuss“ die Möglichkeit eröffnete, sich dem Dienst zu entziehen, griffen Soldaten im Heimatgebiet auf andere Methoden zurück. Sie verstümmelten sich einerseits durch künstliche Ansteckung und Hervorrufung von Krankheiten wie Bindehautentzündung, Tripper und durch Petroleuminjektionen, andererseits durch Beibringung von langwierigen Verletzungen wie Bänderrisse und Knochenbrüche. Vor allem was Letzteres anging, waren die Selbstverstümmler auf die Information und die Hilfe von Kameraden angewiesen, die ihnen etwa Steine auf den Knöchel warfen oder gegen das Knie sprangen. Fritsche zufolge waren im Raum Wien beispielsweise zwei Cafés im dritten Bezirk, die Berufsschule Mollardgasse im 6. Bezirk oder das Stadionbad im zweiten Bezirk bekannte Orte, wo sich Sol-

⁷ Fritsche (2004), 61.

⁸ Vgl. Fritsche (2003): 195–212.

daten über Selbstverstümmelung austauschten. In diesem Punkt unterscheidet sich Selbstverstümmelung von individuellen Handlungen, wie dem Überlaufen an der Front oder der Flucht ins neutrale Ausland: „Selbstverstümmeler“, so Fritsche,

„waren bei der Planung und Ausführung in der Regel auf die Informationen und Mithilfe anderer Personen angewiesen, wodurch diese Form der Entziehung in bestimmter Weise einen Verschwörungscharakter erhalten konnte. Eine Selbstverstümmelung wurde meistens mit viel Kalkül durchgeführt: Sie musste geplant werden und war meist seltener als eine Spontanentscheidung als etwa eine Desertion.“⁹

2. Karl Everts – „der kleine Himmler von Wien“

Karl Everts, 1905 in Runderroth im Rheinland geboren, wurde 1937 aktiver Heeresrichter. Nach Feldverwendungen in Frankreich, auf dem Balkan und der Sowjetunion wurde er 1941 aufgrund einer Herzerkrankung zum Gericht der 177. Division in Wien versetzt, wo er Anfang 1944 zum Divisionsrichter aufstieg, also zum leitenden Juristen des Gerichts.¹⁰ Im Akt zum Volksgerichtsverfahren gegen Everts ist der Angeklagte so beschrieben:

„Er ist als Jurist sehr begabt und insbesondere ein glänzender Redner. Alle seine unbestrittenen Fähigkeiten stellt er aber nur in den Dienst seines ehrgeizigen Bestrebens, immer wieder die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten beim Chef des Heeresjustizwesens in Berlin zu erregen und auf diese Weise rasch Karriere zu machen. Zu diesem Zweck war er bemüht, alle erreichbaren Straffälle von einiger Bedeutung an sich zu ziehen und die Verfahren in möglichst Aufsehen erregender Weise durchzuführen.“¹¹

Um an Fälle dieser Art zu kommen, befand sich Everts in engem Kontakt mit der Fahndungsabteilung der Wehrmachtstreife Groß-Wien und hier insbesondere mit Oberleutnant Karl Edelmayer sowie den Oberfeldwebeln Kurt Feigl und Alois Pürerer. Ende 1943 machte ihn letzterer auf einige Fälle von Selbstverstümmelung durch künstlich hervorgerufene Bindehautentzündungen oder durch Petroleuminjektionen aufmerksam. Everts dürfte zu diesem Zeitpunkt den Entschluss gefasst haben, sich auf die Verurteilung von Selbstverstümmelern zu spezialisieren, um dadurch eine Sonderstellung innerhalb der Heeresjustiz zu erhalten. Sein Karriereziel soll es

⁹ Ebenda, 195.

¹⁰ Baumann, Ulrich (Hg.) (2008): Was damals Recht war ...: Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin, 216f.

¹¹ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/51, 20.

gewesen sein, „Sonderbeauftragter für die Bekämpfung von Selbstverstümmelung im ganzen Reichsgebiet zu werden“.¹² Wie im Gerichtsakt festgehalten, ist dies Everts „in der Folge durch rücksichtsloses Vorgehen und unter Anwendung verbrecherischer Mittel auch gelungen“.¹³

Höhere Dienststellen wurden auf ihn aufmerksam, als im Jänner 1944 infolge von Angaben eines Volksdeutschen, der einen Kameraden der Selbstverstümmelung bezichtigt hatte, der Verdacht im Raum stand, es existiere eine polnische Widerstandsgruppe, die systematisch gesundheitsschädliche Mittel zum Zwecke der Wehrdienstentziehung vertreibe. Everts zog den Fall an sich und entsandte Pürer und Feigl nach Warschau und Litzmannstadt (Lodz), um dort gemeinsam mit der Abwehrstelle und der Gestapoaußenstelle entsprechende Ermittlungen durchzuführen. Die beiden Fahndungsleute waren angewiesen, „die Erhebungen mit allen Mitteln zum Erfolg zu führen, und zur Erzielung von Geständnissen gegen Festgenommene nötigenfalls auch mit Gewalt vorzugehen“.¹⁴ Im Zuge dieser Aktion wurden etwa 30 polnische und volksdeutsche Männer und Frauen in den beiden Städten festgenommen, unter Einsatz von Folter verhört und in zwei Prozessen abgeurteilt. In den erpressten Geständnissen war die Rede von der Lieferung von Pikrinsäure zur künstlichen Erzeugung von Gelbsucht oder von Koffein zur Hervorrufung von Herzstörungen sowie von der Verabreichung von Petroleuminjektionen. Vor Gericht übernahm Everts die Anklage und aufgrund seiner Strafanträge wurden „etwa 8 der Angeklagten“ zum Tode verurteilt, die übrigen erhielten hohe Gefängnisstrafen.¹⁵

Dieses Prozessergebnis, das Everts in mehreren Berichten nach Berlin meldete, führte dazu, dass der Oberfeldrichter in weiterer Folge für alle Fälle von Selbstverstümmelung im Wehrkreis XVII allein zuständig wurde.¹⁶ Laut einer Zeugenaussage eines ehemaligen Kriegsgerichtsrats bei der 177. Division hatte Everts davor immer wieder das Oberkommando der Wehrmacht auf die Notwendigkeit hingewiesen, „diese – wie er sich immer ausdrückte – verwerflichsten Verbrechen energisch zu bekämpfen“ und den entsprechenden Sonderauftrag dazu erhalten.¹⁷ Der Zeuge gab zu Protokoll:

„Wenn ihm wegen seiner Methoden von Vorgesetzten Vorstellungen gemacht wurden, so bezeichnete er diese Vorgesetzten stets als ‚Schlappschwänze‘ und berief sich auch ihnen gegenüber da-

¹² Ebenda, 20.

¹³ Ebenda, 20.

¹⁴ Ebenda, 21.

¹⁵ Ebenda, 22.

¹⁶ Ebenda, 19–28.

¹⁷ Ebenda, 41.

rauf, dass er von Himmler selbst beauftragt sei. Ja, er bezeichnete sich sogar häufig als den ‚kleinen Himmler von Wien‘.¹⁸

Everts wurde in Folge als Leiter des Gerichtes der 177. Division entbunden und bildete eine eigene Dienststelle, die sich ganz der Fahndung nach Selbstverstümmelern in Wien verschrieb. Weil aber vorerst keine konkreten Verdachtsmeldungen vorlagen, konnten noch keine Erhebungen durchgeführt werden. Es war die Anzeige einer eifersüchtigen Frau, die im Juli 1944 für die neue Institution den entscheidenden Anstoß lieferte aktiv zu werden: Sie zeigte ihren ehemaligen Freund, einen Gefreiten, an, sich die Knieverletzung, mit der er im Lazarett lag, selbst zugefügt zu haben. Mit weiteren Aussagen konfrontiert, legte der Soldat ein vollständiges Geständnis ab – im Austausch für eine mildere Behandlung ließ er sich danach als V-Mann im Reservelazarett XI a in der Wiener Boerhavegasse 8, in dem sich die militärische Unfallstelle befand, einsetzen. Dort war seit dem Frühjahr 1944 eine stetig wachsende Zahl von Wehrmachtsangehörigen mit Unterarmbrüchen und Kniegelenksverletzungen eingeliefert worden. Die Art der Verletzungen und die Gleichmäßigkeit der Umstände ließen am geschilderten Unfallhergang Zweifel aufkommen. Der eingeschleuste Spitzel gab bald darauf Namen von möglichen Selbstverstümmelern an Everts weiter.¹⁹ Verdächtige wurden auch vom Gerichtsoffizier des Lazaretts, Hauptmann Pettin, gemeldet und dieser begann auf Everts Anweisung auch gleich mit ersten Vernehmungen. Allerdings weigerten sich die Ärzte des Lazaretts, in Gutachten eine eindeutige künstliche Herbeiführung der Verletzungen zu bescheinigen.²⁰ Wegen des Mangels an Beweisen und weil Everts unter Druck stand, Ergebnisse zu produzieren – er hatte vorab das Heeresjustizwesen über seine Fortschritte informiert – kommandierte der Oberfeldrichter im August 1944 seinen damaligen Schreiber, Unteroffizier Dr. Leopold Dittrich ab, gemeinsam mit Feldwebel Feigl und anderen Angehörigen der Fahndungsabteilung von den Verdächtigen entsprechende Geständnisse zu erreichen.²¹

Von darauf erfolgten „verschärften Verhören“ wird im Anschluss die Rede sein. Jedenfalls wurde auf Basis der so erpressten Geständnisse in insgesamt sechs Prozessen gegen 68 Personen Anklage wegen Selbstverstümmelung erhoben: 19 Männer wurden im Oktober und Dezember 1944 zum Tode verurteilt, fünf davon konnten ihrer Hinrichtung aufgrund von Flucht, Begnadigung oder fehlender Urteilsbestätigung entgehen. Am 7. Februar 1945 wurden 14 Verurteilte exekutiert, acht Tage später ergingen

¹⁸ Ebenda, 49.

¹⁹ Artl, Gerhard (1993): Oberfeldrichter Everts und die Serie von Selbstverstümmelungen im Sommer 1944 in Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Festschrift für Kurt Peball, Nr. 43, 1993, 195 ff.

²⁰ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/51, 23.

²¹ Ebenda, 24.

in einem weiteren Prozess gegen 12 Selbstverstümmler zwei Todesurteile, die laut Maria Fritsche wahrscheinlich vollstreckt wurden.²² Durch Hinweis auf seine Sondervollmacht erreichte Everts, dass der hauptsächlich eingesetzte Verhandlungsleiter, Dr. Leopold Breitler, jeden Versuch der Angeklagten, sich über erlittene Misshandlungen zu beschweren, unterband und Widerruf nicht zur Kenntnis nahm. Als beispielsweise einer der Angeklagten, Rudolf Sobotka, auf Befragung seines Verteidigers erklärte, nur deshalb gestanden zu haben, weil er geschlagen worden war, stellte das Gericht fest,

„dass Unterdrucksetzen eines Untersuchungsgefangenen allerdings nicht das beste Mittel ist, um die Wahrheit zu erforschen. Doch muss gesagt werden: Wenn zeitlich und örtlich bestimmte Verbrechen geradezu seuchenartig auftreten, die am Marke und an der Wehrkraft eines Volkes, welches einen Kampf auf Leben und Tod führt, rütteln, dann müssen und können gegebenenfalls Mittel zur Anwendung gebracht werden, die geeignet sind, derartige Verbrecher zum Sprechen zu bringen. Bei der Auswahl der Mittel kann naturgemäß nicht jener Maßstab angelegt werden, wie er in Friedenszeiten üblich ist.“²³

Da die Besitzer von Everts bereits vor den Hauptverhandlungen selbst ausgewählt wurden – es handelte sich für ihre Schärfe bekannte „Altreichsdeutsche“ – war sichergestellt, dass den vom Oberfeldrichter als Anklagevertreter beantragten Todesurteilen und Gefängnisstrafen auch tatsächlich stattgegeben wurde.²⁴ Ergaben sich andere interne Widerstände wurden diese rasch ausgeräumt: Dr. Rudolf Granichstädten-Cerva, ein Verteidiger, der in einem Selbstverstümmlerprozess laut eigener Angabe „entschieden widersprach“ und einen Freispruch erwirkte, wurde, nachdem er in weiterer Folge in 17 anderen Fällen bei verschiedenen Gerichten die Aufhebung von Todesurteilen erwirkt hatte, von der Gestapo verhaftet und in Schutzhaft genommen. Man warf ihm vor, dass er der „Justiz in den Rücken falle“. Nach der Entlassung aus der Haft schloss ihn Everts als Verteidiger vom Gericht der 177. Division aus.²⁵

Die schließliche Hinrichtung der Angeklagten aus den Selbstverstümmlerprozessen richtete Everts als abschreckendes Schauspiel aus: Als am 7. Februar 1945 14 Verurteilte auf dem Schießplatz von Kagran erschossen wurden, waren 257 Männer, darunter 168 Soldaten, an den Hinrichtungs-ort abkommandiert worden. Auch Everts war persönlich erschienen und soll den Anblick genossen haben.²⁶ Der Militärrichter Dr. Riemer berichte-

²² Fritsche (2003): 204.

²³ Artl (1993): 198 f.

²⁴ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/5, 19–28.

²⁵ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/5, 145–147.

²⁶ Fritsche (2004): 66.

te später über das Verhalten seines Kollegen während einer anderen Hinrichtung:

„Er kam nach dem Vollzug strahlend ins Gericht und erzählte, er sei, während diese Personen gehenkt wurden, auf dem Schafott gesessen und es sei ihm während des Vollzuges der Todesurteile der Vers von Busch eingefallen: ‚Jeder legt noch schnell ein Ei und dann kommt der Tod vorbei.‘ Diesen Einfall erzählte er am gleichen Tag auch schallend lachend den Richtern am Mittagstisch.“²⁷

Diesen zynischen Persönlichkeitszug seines Vorgesetzten wollte auch Dr. Dittrich beobachtet haben:

„Everts ist keineswegs sadistisch veranlagt. Er war auch kein Hasser der Österreicher. Er handelte lediglich aus hemmungslosem Ehrgeiz und wollte Karriere auch um den Preis zahlreicher Todesurteile. Widerlich war allerdings die theatrale und unmenschliche Art, in der er seine ersten Opfer, meiner Erinnerung nach waren es 14, in Kragan hinrichten ließ. Er lud dazu den Kreisleiter und andere Leute der Partei, ließ aus jedem Lazarett Ärzte und Mannschaften zur Hinrichtung als Zeugen kommandieren und hielt vor der Erschießung und während die Todeskandidaten bereits am Pfahl standen noch eine Rede. Daß dadurch die Todesängste der Verurteilten unerträglich in die Länge gezogen wurden, ließ ihn kalt, weil er nicht an diese Menschen dachte, sondern auch diese Gelegenheit benützen wollte, sich bekannt zu machen und auf diese Weise zu avancieren.“²⁸

Everts Rechnung ging tatsächlich auf: Nach Durchführung der ersten Prozesse wurde er vom Befehlshaber des Ersatzheeres, Heinrich Himmler, zum „Sonderuntersuchungsführer beim Chef der Heeresjustiz“ für Selbstverstümmelungsfälle im Bereich des gesamten Ersatzheeres bestellt. Der Karrieresprung währte allerdings nicht lange: Aufgrund des Vormarsches der Roten Armee floh Everts am 4. April 1945 aus Wien und geriet in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Er schaffte es aber, unter Verschweigung seiner früheren Dienststellung, bereits am 10. Juni 1945 wieder entlassen zu werden.²⁹

3. Everts Helfer und ihre Opfer: Misshandlungen von Selbstverstümmelern durch die Heeresstreife Groß-Wien

Wie bereits erwähnt rekrutierten sich Everts Helfer, abgesehen von seinem Schreiber Dr. Dittrich, primär aus der Wehrmachtstreifenabteilung Groß-Wien, die in der Roßauer Kaserne stationiert war. Ursprünglich als „Strei-

²⁷ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/5, 46.

²⁸ Ebenda, 78.

²⁹ Ebenda, 19–28.

fenabteilung Groß-Wien“ mit drei Kompanien – Streifenkompanie, Wachkompanie und Betreuungskompanie – konzipiert, wurde die Einheit im Frühjahr 1943 zum Regiment und die bisherigen Kompanien zu Abteilungen ausgebaut. Übergeordneter Befehlshaber des Verbandes war Major Karl Biedermann, der am 8. April 1945 gemeinsam mit zwei weiteren Angehörigen des militärischen Widerstands gehenkt werden sollte. Der unmittelbare Vorgesetzte der Wehrmachtstreifenabteilung Groß-Wien war Major Dell, als Leiter der Fahndungsabteilung, fungierte Hauptmann Anton Kress.³⁰

Die Angehörigen der Fahndungsabteilung, die sich größtenteils aus Unteroffizieren zusammensetzte und meistens in Zivil operierte, erhoben Verbrechen, die von Soldaten entweder nach dem Militärstrafgesetz oder nach dem allgemeinen Strafgesetz begangen worden waren. Hierzu zählte ab August 1944 auch Everts Fahndungsauftrag nach Wehrmichtsangehörigen mit auffälligen Krankheitsbildern und Verletzungen, die auf Selbstverstümmelung schließen ließen. Dr. Dittrich, das wichtigste personelle Bindeglied zwischen dem Oberfeldrichter und der Fahndungsabteilung, beschrieb das Vorgehen später:

„Meine Aufgabe bestand im Auftrage Everts darin, alle Fälle von Krankheitserscheinungen, bei denen sich der Verdacht der Selbstverstümmelung ergab, zu untersuchen und für den Fall, daß sich ein positives Ergebnis greifen ließ, vom Vernehmungsprotokoll bis zur Abfassung der Anklageschrift zu bearbeiten. Everts selbst war daran gelegen, daß diesen Selbstverstümmelern energisch entgegengetreten werde und gab mir den Auftrag, nötigenfalls auch mit Gewalt gegen die Verdächtigen zur Erzielung von Geständnissen vorzugehen. Er sagte mir damals auch auf meine Frage hin, daß er selbst alles decken werde.“³¹

Seitens der Fahndungsabteilung taten sich die bereits erwähnten Feldwebel Pürrer und Feigl sowie die Unteroffiziere Walter Tobis und Fritz Durlach durch besonders „scharfes“ Verhalten gegenüber den Verdächtigen hervor. Für die Brutalität ihrer Methoden waren die Angehörigen des Fahndungsdienstes ohnehin schon verrufen: Ein enger Mitarbeiter von Everts, der seinen ehemaligen Chef im Volksgerichtsprozess zu entlasten versuchte, meinte: „Im Allgemeinen war die ganze Heeresstreife als Schläger bekannt.“³² Ein weiterer Angehöriger der Streifenabteilung, der nichts mit den Selbstverstümmelfällen zu tun hatte, bestätigte dies:

„Die Methoden, die Feigl und Dittrich anwandten, um Geständnisse zu erzielen, waren ausgesprochen gewalttätige. Das Fahndungszimmer, in dem die Vernehmungen stattfanden, befand sich

³⁰ Ebenda, 89 f.

³¹ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. I., 144.

³² Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/5, 162.

ursprünglich neben dem Dienstzimmer der Streife. Man hörte oftmals durch die geschlossene Türe das Klatschen von Ohrfeigen. Und die Leute haben auch gar kein Hehl daraus gemacht. Daß sie die Geständnisse dadurch zu erzielen trachteten.“³³

Auch vorgesetzte Stellen wussten von den Misshandlungen, schritten aber nicht ein bzw. wurden von einigen Zeugen bezichtigt, daran beteiligt gewesen zu sein. Der befehlshabende Offizier der Fahndungsabteilung Kress bestritt solche Vorwürfe, räumte aber ein, dem Tun seiner Untergebenen tatenlos zuzusehen zu haben, obwohl er ihr Verhalten persönlich missbilligte:

„Ich muß nun wohl zugeben, daß ich nichts unternahm, um solche Schlägereien abzuschaffen, aber dies hatte den Grund darin, daß Everts in öffentlicher Verhandlung mit der Gestapo drohte, wenn über Mißhandlungen gesprochen werde. Es war mir nicht möglich gegen Everts aufzutreten. Überdies hätten die Fahndungsangestellten, die bei den Verhören Mißhandlungen vornahmen, sich um meine Einwände nicht gekümmert, da sie ja gegenteilige Weisungen unmittelbar von Everts erhalten hatten. Ich habe immer betont, daß Misshandlungen unwürdig seien, mehr konnte ich aber nicht tun.“³⁴

Die Torturen fanden meist in der sogenannten „Waschküche“ statt, die von den Tätern wegen der Schreie der Opfer zynischerweise auch das „Lachkabinett“ genannt wurde.³⁵ Dieser Raum, der an das Geschäftszimmer des Dienstführenden anschloss diente in der Freizeit als Aufenthaltsraum und wurde aufgrund von Platzmangel auch für Vernehmungen benutzt.³⁶ In den „verschärften Verhören“ stellten Ohrfeigen nur einen Aspekt dar: Die Verdächtigen wurden mit Gummiknüppeln, Koppeln und Linealen geschlagen, man trat sie mit Füßen, versetzte ihnen Fausthiebe, kettete sie in schmerzhafter Weise mit Handfesseln an oder entzog ihnen das Essen. Außerdem wurde psychischer Druck ausgeübt, indem man den Verdächtigen mit Repressalien gegen Familienangehörige drohte. Das „Aufhängen“ war eine besonders schmerzhafteste Prozedur, die angewendet wurde, um hartnäckige Fälle „weich“ zu machen. Der Militärarzt Dr. Albert Wiedmann erinnerte sich, dass ihm Hauptmann Pettin gesagt habe,

„[...] ich brauche lediglich den Verdacht gegen einen Patienten zu äußern, das Übrige werde er schon herausbekommen. Nach 10 Watschen gesteht die Hälfte, der Rest gesteht, wenn man ihn aufhängt. Dazu gebe ich erklärend an, daß das Aufhängen darin bestand, daß man dem Opfer die Hände auf den Rücken band, einen

³³ Ebenda, 160 f.

³⁴ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. II., 976.

³⁵ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Verhandlungsprotokoll, 3. Tag, 3.

³⁶ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. II., 967.

Strick, der über die Rolle an der Wand hing, um die Hände band, mit dieser Vorrichtung den Häftling so hoch zu ziehen, daß die Füße einen halben Meter über dem Boden zu hängen kamen.“³⁷

Diese Folter musste etwa der Selbstverstümmler Robert Wildomec über sich ergehen lassen: 1942 eingerückt und in Russland eingesetzt, war er Ende 1943 mit einer Mittelohreiterung zur ärztlichen Behandlung nach Wien überstellt worden. Als die Erkrankung nach drei Monaten ausgeheilt war, brach er sich absichtlich mit Hilfe eines Kameraden den Fuß – indem er sich einen ca. 20 kg schweren Stein auf den Knöchel fallen ließ und einen Knöchelbruch verursachte. Wildomec erhielt daraufhin sogenannten Ambulantenurlaub – als sich nach mehr als vier Monaten abzeichnete, dass er bald wieder zur Front abgestellt werden würde, zog er sich selbst einen Bänderriss zu, indem ein Kamerad aus ca. 1 m Höhe gegen das Knie sprang, wodurch auf der Innenseite des Kniegelenks diese langwierige Verletzung auftrat und Wildomec sich bis August 1944 wiederum in ambulatorischer Behandlung befand. Von da an nutzte er sein Wissen, um anderen Kameraden Hilfe bei der Selbstverstümmelung zu leisten: „Während dieser Zeit, da ich selbst auf diese Weise im Krankenstand war, half ich in der gleichen Weise etwa 200 Kameraden, indem ich ihnen teils einen Knöchelbruch, teils einen Meniskus-Riss zufügte.“³⁸ Bei der Zeugenvernehmung gab er auf die Frage, warum er die Verstümmelung an sich und an anderen durchgeführt habe, an: „Weil ich nicht Soldat sein wollte und für das Regime nichts übrig hatte.“³⁹

Wildomec geriet in den Fokus der Fahndungsabteilung, als ein Soldat, dem er eine Seitenband-Verletzung zugefügt hatte, ihn angeblich unter der Narkose verriet. Daraufhin nahm ein Kommando von etwa 60 Mann Wildomec, der sich bis dahin in der Wohnung eines Kameraden aufgehalten hatte, fest. Die Vernehmungen zogen sich vier Wochen hin. Danach wurde Wildomec in das Wehrmachtsgefängnis in der Hardmuthgasse überstellt, wo ihm acht Tage vor dem Einmarsch der Roten Armee die Flucht gelang.⁴⁰

4. Die juristische Aufarbeitung nach 1945

Da in Wien bereits 1945 Volksgerichte zur Ahndung von NS-Verbrechen eingeführt worden waren, wurden die Taten der Fahndungsabteilung relativ rasch zum Gegenstand eines Verfahrens und zwar nach §1 („Kriegsverbrechen“) bzw. § 3 („Quälereien und Misshandlungen“) des Kriegsverbrechergesetzes (KVG). Anzeigen von Opfern hatten die Ermittlungen am 22. Juni 1945 ins Rollen gebracht – mit dem Ergebnis, dass sich sieben ehema-

³⁷ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/5, 101 f.

³⁸ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/51, 59.

³⁹ Ebenda, 62.

⁴⁰ Ebenda, 59–61.

lige Mitglieder der Fahndungsabteilung sowie Everts Schreiber, Dr. Dittrich, 1948 im sogenannten „Heeresstreifenprozess“ dafür verantwortlich mussten, ihre Opfer „in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt“ zu haben.⁴¹

Der Oberfeldrichter selbst entzog sich erfolgreich den Nachstellungen der österreichischen Justiz: Everts war nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Juni 1945 in seinen deutschen Geburtsort zurückgekehrt und war zunächst als juristischer Berater für Unternehmen tätig. Von Oktober 1948 bis November 1950 füllte Everts das Ehrenamt des Bürgermeisters in Runderoth aus, ehe er 1951 Richter im Landesjustizdienst Nordrhein-Westfalen wurde. Im Entnazifizierungsverfahren der britischen Besatzungsbehörden galt Everts ab 1947 als „entlastet“ – offenbar hatte die Untersuchungskommission keine Kenntnis von den Ermittlungen, die zwei Jahre zuvor in Wien gestartet worden waren.⁴² Dort hatte man Everts bereits Ende 1945 zur Fahndung ausgeschrieben, doch diese verlief sich nach Ende des „Heeresstreifenprozesses“. Das Verfahren wurde 1954 gemäß § 412 Strafprozessordnung (Unbekannte, Abwesende oder Flüchtige) unterbrochen. Nachdem eine Mitteilung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen die österreichischen Behörden nachträglich informierte, dass Everts bereits am 7. Juli 1952 in Aachen verstorben war, wurde das Verfahren am 27. Jänner 1955 endgültig eingestellt.⁴³

Die Helfer des Oberfeldrichters dagegen entgingen der Strafe nicht: Nach der Hauptverhandlung von 16. bis 27. Februar 1948 wurden am 25. März 1948 die Urteile gefällt. Dr. Dittrich wurde mit sechs Jahren „verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich“ am schwersten bestraft. Walter Tobis bekam eine Gefängnisstrafe von vier Jahren, Kurt Feigl drei Jahre und Fritz Durlach ein Jahr. Zwei weitere Angehörige der Fahndungsabteilung, Johann Selzak und Johann Kurz, kamen mit 10 bzw. acht Monaten davon. Karl Edelmayer und ein weiterer Angeklagter wurden freigesprochen.⁴⁴ (Alois Pürrer und vier andere Angehörige der Fahndungsabteilung sollten am 16. November 1950 in einem separaten Verfahren verurteilt werden. Die Strafe für Pürrer betrug ein Jahr).

Die Angeklagten hatten zuvor erklärt, im Sinne der Anklage unschuldig zu sein: Sie gaben lediglich zu, ihren Opfern Ohrfeigen versetzt zu haben. Walter Tobis etwa hielt fest:

⁴¹ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Urteilsbegründung, 1–3.

⁴² Baumann (2008): 216f.

⁴³ Beschreibung des Akts LG Wien Vg 6e Vr 196/51: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz.

⁴⁴ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Urteilsbegründung, 1-8.

„Außer Ohrfeigen habe ich überhaupt keine Misshandlungen vorgenommen. Geohrfeigt haben wir die Häftlinge, weil wir hierzu den Befehl von Oberfeldrichter Everts, verschärfte Verhöre durchzuführen gehabt haben. Worin das verschärfte Verhör bestehen sollte, hat er uns nie erklärt.“⁴⁵

Die Gewaltanwendung sei von höheren Stellen absegnet worden, das betonte etwa Kurt Feigl:

„Ich habe sowohl von Oberfeldrichter Dr. Everts als auch von Major Biedermann den Auftrag gehabt, die Leute zu ohrfeigen, wenn sie kein Geständnis ablegen wollten. Beim Wehrkreiskommando fand eine diesbezügliche Besprechung statt und als Oberfeldrichter Everts und Major Biedermann von dieser Besprechung zurückkamen, meinten sie zu uns: ‚Macht’s nur so weiter‘. Ich fasste dies so auf, dass die Vernehmungen im selben Sinne wie bisher weiterzuführen waren.“⁴⁶

Das Gericht stellte dazu fest, dass die Angeklagten dem „strikten Befehl“ des Oberfeldrichters Everts entsprochen hatten, als sie die Häftlinge misshandelten:

„Es konnte daher von den Angeklagten nicht verlangt werden, dass sie die Ausführung dieses Befehls förmlich verhindern und sich dadurch der Gefahr aussetzen, wegen Verhinderung eines militärischen Befehls, selbst verfolgt zu werden.“⁴⁷

Die Erteilung dieses Befehles entlaste jedoch die Angeklagten „selbstverständlich“ nicht, da § 1/3 KVG ausdrücklich die Strafbarkeit einer solchen Handlung auch dann feststellt, wenn diese auf Befehl geschehen ist.⁴⁸

Die prinzipielle Verteidigungslinie der Angeklagten hatte schon während der Ermittlungen darin bestanden, ihre Opfer als hauptsächlich kriminell und vorbestraft abzutun und so unglaubwürdig zu machen. Der ehemalige Chef der Fahndungsabteilung Anton Kress, gegen den gesondert ermittelt wurde, hielt in den Befragungen fest:

„Bemerken möchte ich noch, daß vielleicht 90 % der Selbstverstümmler Leute waren, die absolut nicht aus irgendeiner politischen Überzeugung sich der Wehrpflicht entzogen, sondern Kriminelle, die in Wien ihr Schleichhändler- und Hurendasein fortsetzen wollten und sich deshalb ihrer Dienstpflicht entzogen.“⁴⁹

⁴⁵ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Verhandlungsprotokoll, Erster Tag, 15.

⁴⁶ Ebenda, 2.

⁴⁷ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Urteilsbegründung, 18.

⁴⁸ Ebenda, 11.

⁴⁹ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. I., 977.

Voller Verachtung äußerte sich auch der unmittelbare Vorgesetzte von Kress, Wilhelm Dell, über die Selbstverstümmler, gegen deren „Treiben“ seiner Meinung nach, „unbedingt eingeschritten werden mußte“:

„Es fanden sich Leute, die Soldaten Knöchelbrüche, Benzin- und Petroleum-Injektionen verabreichten, Rizinusbohnen in die Augenhöhlen applizierten, um Entzündungen hervorzurufen, ja selbst Bazillen von Geschlechtskrankheiten wurden übertragen. Solche Geschäfte wurden bereits gewerbemäßig betrieben. Ein Knöchelbruch kostete 300 bis 500 Mark. Diese Gewissenlosigkeit hat wahrlich nichts mit Widerstandsbewegung, Österreichertum oder Antifaschismus zu tun, sondern gründet sich auf nacktem Egoismus und skrupellosem Verdienertum.“⁵⁰

Vor allem aber Dr. Dittrich hatte schon davor in Beweisanträgen immer wieder schwere Vorwürfe erhoben:

„Bei meinen Vernehmungen durch die Staatspolizei habe ich wiederholt feststellen können, daß die mir gegenübergestellten Zeugen den Wunsch hatten, aus der Tatsache, Wehrmachtshäftlinge gewesen zu sein, Kapital zu schlagen. [...] Hierbei bedauerten Sie auch, daß die Tatsache einer Selbstverstümmelung und einer deswegen erlittenen Haft, nicht als Unterstützungsground anerkannt werde. Um aber doch zum Erfolg zu kommen, war es somit durchaus nahe liegend entweder überhaupt wahrheitswidrig oder in erheblich übertriebener Weise zu behaupten, mißhandelt worden zu sein.“⁵¹

Dr. Dittrich legte großen Wert auf die Feststellung, dass die Selbstverstümmler „keineswegs“ als „Kämpfer gegen den Nationalsozialismus“ handelten:

„Sie waren alle lediglich aus Bequemlichkeitsgründen bestrebt, im Hinterland zu bleiben und hier meistens bemüht durch Einbrüche oder schwunghaften Schleichhandel ein möglich hohes arbeitsloses Einkommen zu erzielen. Ihre somit asoziale Grundeinstellung mußte sie daher mit jeder staatlichen Ordnung in Widerspruch bringen und wird am schlagendsten dadurch bewiesen, daß sich ein erheblicher Teil von ihnen bereits tatsächlich wegen ausschließlich krimineller Delikte wieder in Haft befindet.“⁵²

Die Argumentation des ehemaligen Unteroffiziers erinnerte immer noch frappant an die offiziellen Rechtfertigungsmuster der NS-Militärjustiz aus den letzten Kriegsmontaten:

„Ich lernte begreifen, daß die polizeimäßige Bekämpfung von asozialen Elementen – und nur mit solchen – nicht mit politischen

⁵⁰ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/51, 174 f.

⁵¹ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. I., 361 f.

⁵² Ebenda, 362 f.

Kämpfern hatte ich es zu tun – weit außerhalb der normalen menschlichen Beziehungen steht und daher nur dann erfolgreich sein kann, wenn erforderlichen Falls auch außergewöhnliche Mittel angewendet werden.“⁵³

Das Volksgericht verwies an dieser Stelle auf § 4 StG,

„wonach das Verbrechen nicht aus der Beschaffenheit desjenigen entsteht, an dem es verübt worden ist, daß Verbrechen auch an Verbrechern verübt werden können. Wenn man auch in diesem Fall vielfach kriminelle Personen mißhandelt hat, welche schon vor der nat. soz. Gewaltherrschaft gegen die Gesetze verstoßen haben und auch vor dem Zusammenbruch des dritten Reichs wieder Verbrechen begangen haben, so stehen auch diese unter dem Schutz des Strafgesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes, durften daher nicht in unmenschlicher Weise behandelt werden.“⁵⁴

Gleichzeitig äußerte sich das Gericht misstrauisch gegenüber den Belastungszeugen und dem Wahrheitsgehalt ihrer Angaben. Man sei sich „vollständig im Klaren, daß die meisten dieser Zeugen kriminelle Naturen sind und daß sie den Grad der Mißhandlungen wahrscheinlich vielfach übertrieben. Ein gewisser sicherer Rest an Mißhandlungen muß aber [...] als erwiesen gehalten werden.“⁵⁵ An einer anderen Stelle der Urteilsbegründung findet sich nochmals der Verdacht formuliert, dass die Belastungszeugen „[...] bestimmt übertreiben, sich vielfach als politisches Opfer hinstellen wollen, [...]“.⁵⁶

Das Gericht betrachtete die Täter nicht als ideologisch motivierte Überzeugungstäter. Da abgesehen von Dr. Dittrich und Feigl, die um Aufnahme in die NSDAP ersucht hatten (eine Nummer wurde ihnen nicht verliehen), keiner der Angeklagten der Partei angehörte, konnte daher nicht angenommen werden, „daß sie aus politischer Gehässigkeit gehandelt haben. Das Milieu, in dem sich diese Ereignisse abgespielt haben, ist vielmehr das von kriminellen Verbrechern, nicht das von politischen Gegnern.“⁵⁷

Die Haftzeit der Verurteilten blieb kurz: Mit dem Gnadenakt des Bundespräsidenten vom 31. Jänner 1950 wurde Dittrich, dem man seinen akademischen Titel aberkannt hatte, der Rest der Strafe unter Festsetzung einer Probezeit von fünf Jahren nachgesehen. Auf Anordnung der alliierten Besatzungsmacht wurde er noch bis 21. April 1951 in Verwahrungshaft gehalten.⁵⁸ Walter Tobis dagegen wurde bereits am 25. November

⁵³ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. I., 361–363.

⁵⁴ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Urteilsbegründung, 12.

⁵⁵ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Urteilsbegründung, 19.

⁵⁶ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Urteilsbegründung, 21.

⁵⁷ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Urteilsbegründung, 12.

⁵⁸ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., 651–653.

1948 bedingt entlassen,⁵⁹ ebenso wie Kurt Feigl, der am 13. Dezember 1948 frei ging.⁶⁰ Die Urteile wurden schließlich 1957 im Rahmen einer Amnestie ganz getilgt, nachdem die Volksgerichte mit dem Staatsvertrag abgeschafft worden waren.⁶¹ Zum Vergleich: Dr. Breitler, jener Richter, der insgesamt 21 Todesurteile gegen Selbstverstümmler in den erwähnten Prozessen gefällt hatte, war im Zuge der Ermittlungen zum „Heeresstreifenprozess“ am 13. März 1946 festgenommen worden – wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 1 des KVG. Er wurde jedoch bereits innerhalb eines Monats, am 20. Mai 1946, wieder entlassen, ohne, dass die Verdachtsmomente gegen ihn entkräftet worden wären. Dr. Breitler wurde danach nicht mehr belangt und arbeitete von 1946 bis 1963 als Rechtsanwalt in Wien, bevor er 1966 75-jährig verstarb.⁶² Er hatte die Vorgangsweise der Justiz zu keinem Zeitpunkt nachvollziehen können und sich folgendermaßen gerechtfertigt:

„Es liegt schon deswegen kein ausreichender Verdacht dafür vor, daß ich gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen habe, weil ich nur nach bestehenden Gesetzen, welche zugleich allgemein anerkanntes Kriegsrecht darstellten, zu deren Einhaltung ich obendrein verpflichtet war, vorgegangen bin und darüber hinaus die größtmögliche Milde angewendet habe.“⁶³

5. Schluss

Dieser Beitrag hat die Verbrechen der Wehrmachtsjustiz und deren Ahndung anhand des Fallbeispiels von Oberfeldrichter Everts und seiner, von den Mitgliedern der Wehrmachtsstreife Groß-Wien vorangetriebenen „Sonderfahndung“ nach Selbstverstümmelern beleuchtet. Wie sich gezeigt hat, wurden diese von der NS-Militärjustiz wegen „Wehrkraftzersetzung“ unbarmerzig verfolgt.

Der Entschluss, sich selbst oder durch einen anderen Schmerzen zuzufügen, um sich dadurch für einen längeren Zeitraum vom Einsatz im Feld fernzuhalten, muss das Produkt großer Verzweiflung gewesen sein, benötigte zweifellos aber auch persönlichen Mut, Entschlossenheit und Risikobereitschaft zur Durchführung. Ob intendiert oder nicht, Selbstverstümmler trugen dazu bei, die Kampfkraft der Wehrmacht zu schwächen, indem ihre Verfolgung dringend benötigte Ressourcen band und den bürokratischen Apparat beanspruchte. Falls sie vor Gericht kamen, hatten sie ein unver-

⁵⁹ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., 643.

⁶⁰ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. VII., Aktenzahl 603 b.

⁶¹ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. III., 1889.

⁶² Wehrmachts-Deserteure kritisieren „halbherzige Rehabilitierung“, in: DiePresse.com, 1. September 2009.

⁶³ Volksgerichtsverfahren gegen Karl Everts, LG Wien Vg 6e Vr 196/51, 129.

hältnismäßig hohes Strafausmaß zu erwarten und, wie sich am Fallbeispiel zeigt, gerade in den letzten Kriegsmonaten eine verstärkte Verfolgung und Ahndung durch die Militärgerichtsbarkeit und Disziplinarorgane der Wehrmacht zu fürchten. Für ihre Handlungen bezahlten Selbstverstümmeler oftmals einen hohen Preis in Form von bleibenden körperlichen und psychischen Schäden.⁶⁴ Von der österreichischen Justiz nach 1945 wurden die Selbstverstümmeler, so wie Wehrmachtsdeserteure allgemein, ambivalent behandelt: Der Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen wurde besonders kritisch beleuchtet und viele Zeugen kriminellen Milieus zugeordnet (inwieweit das zu Recht geschah lässt sich auf Basis der vorliegenden Quellen nicht überprüfen; fraglich wäre aber auch in einem solchen Fall, ob das eine rückwirkende Legitimation für die Verbrechen der NS-Militärjustiz darstellen kann).

Die Täter wiederholten, wenn auch in abgeschwächter Form, die offiziellen Rechtfertigungsmuster der NS-Militärgerichtsbarkeit: Selbstverstümmeler wurden pauschal als „kriminelle“ und „asoziale“ Elemente abgestempelt, die sich vor ihrem Beitrag zur Verteidigung der NS-Volksgemeinschaft aus besonders niederen Motiven gedrückt hätten. Das radikale Vorgehen speiste sich gerade auch aus dieser Abscheu, die man gegenüber Soldaten empfand, die so weit gingen, sich schwere Verletzungen zuzufügen oder sich mit Krankheiten künstlich ansteckten, um den Fronteinsatz zu entkommen.

Anhand der juristischen Aufarbeitung nach 1945 zeigt sich weiters, dass Ehrgeiz und Karrierestreben Einzelner innerhalb des NS-Militärjustizsystems eine besondere Rolle spielten. Die Taten der Fahndungsabteilung waren mit auch ein Produkt der Brutalisierung durch die Umstände des tagtäglichen Dienstes, der ab und an nicht ungefährlich war, da sich die Betroffenen manchmal handgreiflich oder bewaffnet zur Wehr setzten. Mitentscheidend dürfte gewesen sein, dass die unmittelbaren Vorgesetzten ihre Aufsichtspflicht verletzen: Die Offiziere im Regiment wussten zweifellos von den Vorgängen, aber da diese offenbar von höheren Stellen abgesegnet waren, schritt man nicht ein oder beließ es bei zahmen Protesten.⁶⁵ Selbstverständlich ist die Zunahme von Selbstverstümmelerprozessen ab Mitte 1944 ohne die Person von Karl Everts nicht zu erklären: Dieser benutzte den Kampf gegen die angebliche Wiener „Selbstverstümmelerseuche“ als Mittel, um sich bei höheren Stellen zu profilieren. Allerdings lässt sich auch nicht ausschließen, dass viele Beschuldigte eigenes Fehlverhalten auf den abwesenden Everts abwälzten.

⁶⁴ Forster, David / Fritsche, Maria (2003): Widerstand, Verfolgung, Opfer – Betrachtungen zu einigen zentralen Begriffen im Kontext der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, 53–62, 57ff.

⁶⁵ „Heeresstreifenprozess“, LG Wien Vg 11 f Vr 7188/46, Bd. II., 976.

Literatur

- Artl, Gerhard (1993): Oberfeldrichter Everts und die Serie von Selbstverstümmelungen im Sommer 1944 in Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Festschrift für Kurt Peball, Nr. 43, Wien
- Baumann, Ulrich (Hrsg.) (2008): Was damals Recht war ...: Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin
- Forster, David / Fritsche, Maria (2003): Widerstand, Verfolgung, Opfer – Betrachtungen zu einigen zentralen Begriffen im Kontext der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, 53–62
- Fritsche, Maria (2004): Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelter in der Deutschen Wehrmacht, Wien
„Heeresstreifenprozess“, Landesgericht Wien Vg 11 f Vr 7188/46
- Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003): Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien
- Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden
- Messerschmidt, Manfred (2005): Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn
- Volksgerechtigungsverfahren gegen Karl Everts, Landesgericht Wien Vg 6e Vr 196/51
- Walter, Thomas (2003): „Schnelle Justiz – gute Justiz“? Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, 27–52
- Wehrmachts-Deserteure kritisieren „halbherzige Rehabilitierung“, in: DiePresse.com, 1. September 2009, URL: <http://diepresse.com/home/politik/zeitgeschichte/505342/index.do> (abgerufen am 12. September 2009)

IV. Der internationale Kontext

Armee, Staat, Bürger und Wehrpflicht

Die britische Militärjustiz bis nach dem Zweiten Weltkrieg

Angesichts des deutschen Militärrechts und der Art seiner Anwendung während des Zweiten Weltkrieges muss jede Analyse des entsprechenden britischen Kodex sehr nüchtern ausfallen. Selbst die Auswüchse und die Härte der britischen Militärgerichte während des Ersten Weltkrieges sind mit den Standards der Wehrmachtsjustiz im Zweiten Weltkrieg in keiner Weise vergleichbar. Doch hatten diese Auswüchse Auswirkungen auf die soziale, kulturelle und politische Stimmung im Großbritannien der 1920er-Jahre. Ein Resultat war, dass das britische Militärrecht in der Zwischenkriegszeit in einem bedeutenden Ausmaß liberalisiert wurde, so dass die britische Militärgerichtspraxis zur Zeit des Zweiten Weltkrieges in einem starken Gegensatz zu den Erfahrungen der Opfer der Wehrmachtsjustiz steht. Dennoch war es diese Liberalisierung, die bei den britischen Militärbefehlshabern und selbst bei Premierminister Winston Churchill Bedenken auslöste. Churchill schien vom militärischen Argument der Disziplinierung überzeugt worden zu sein. Noch vor den ersten militärischen Einsätzen der britischen Armee begannen konzertierte Versuche, die Reformen der Zwischenkriegszeit auszuhebeln. Dieser Beitrag analysiert in erster Linie, wie diese Reformen zu Stande kamen, soll darüber hinaus aber auch einen Kontrast zur deutschen Erfahrung bieten. Der Fokus liegt daher auf der Zwischenkriegszeit, in der die Todesstrafe in der britischen Armee abgeschafft wurde. Ich werde zeigen, wie sowohl das Militärrecht als auch die Art und Weise seiner Anwendung von den konkurrierenden Erfordernissen der militärischen Disziplin und der politischen Zweckmäßigkeit geformt wurden, da das Militärrecht immer stärker der parlamentarischen Kontrolle unterworfen wurde. Das sollte in einem Land mit einer langen Tradition parlamentarischer Demokratie erwartbar sein, und es dürfte eher überraschen, dass das Militärrecht so lange dem parlamentarischen Zugriff entzogen gewesen ist. Da Churchill allem Anschein nach die – gescheiterte – Kampagne zur Wiedereinführung der militärischen Todesstrafe unterstützte, trägt diese Analyse auch dazu bei, das Wesen seiner Regierungskoalition von 1940–1945 zu beleuchten.

In der 1939 erschienenen Ausgabe des *Manual of Military Law* heißt es, Zweck dieses speziellen Gesetzbuches sei es, „to provide for the maintenance of discipline.“¹ In der Praxis war die Anwendung des Militärrechts jedoch schon immer durch eine politische Dimension geprägt. Das führte

¹ Her Majesty's Stationery Office (1939): *Manual of Military Law*. London, 2.

nicht nur zu einem Spannungsverhältnis und einer Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, sondern auch zwischen den Befehlshabern im Feld, die für die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich waren, und jenen Parlamentariern, die dem Militärgesetzbuch kritisch gegenüberstanden. Das Misstrauen war nicht nur auf kleine Gruppen der politischen Linken beschränkt – obwohl das Auftreten der Labour Party als politischer Kraft im frühen zwanzigsten Jahrhundert hier sicher eine große Rolle spielte. Ein Ergebnis dieses Konflikts war jedenfalls die Erfordernis, die Gesetze, die das Militärrecht behandelten, jedes Jahr zu erneuern. Das gab dem Parlament die Möglichkeit zur Debatte. Misstrauen und Skepsis gegen die Militärjustiz waren allerdings kein neues Phänomen. Schon im 18. Jahrhundert hatte Richter William Blackstone argumentiert:

„For martial law, which is built upon no settled principles, but is entirely arbitrary in its decisions, is, as Sir Matthew Hale observes, in truth and reality no law, but something indulged, rather than allowed to law. The necessity of order and discipline is the *only* thing which can give it countenance; and therefore it ought not to be permitted in time of peace, when the King's courts are open for all persons to receive justice according to the laws of the land.“²

Ein Bedenken, das Blackstone hier ansprach, dreht sich um die Fähigkeit von Militärgerichten, so etwas wie Gerechtigkeit zu produzieren oder die Grundlagen der Rechtsprechung zu beachten. Obwohl beide Aspekte in der Anwendung des britischen Militärrechts nicht völlig fehlten, waren sie dennoch meist den Erfordernissen der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin untergeordnet. Auch politisch gesehen waren die Militärgerichte oft nicht mehr als Schachfiguren im Zuge von Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen, die versuchten, das Militärstrafgesetzbuch zu beeinflussen und darüber einen wesentlichen Anteil an der Entwicklung des Militärrechts hatten.

Jede Diskussion des britischen Militärrechts während des Zweiten Weltkrieges muss beim britischen Army Act von 1881 ansetzen: Der Army Act beeinflusste die Entwicklung des Militärgesetzbuches bis in die 1950er-Jahre.³ Der Army Act legte Vorgehensweisen und Strukturen für die Aufrecht-

² „Beim Kriegsrecht, das auf keinen festgelegten Prinzipien beruht und stattdessen vollkommen willkürlich in seinen Entscheidungen ist, handelt es sich, wie Sir Matthew Hale feststellt, in Wirklichkeit und tatsächlich nicht um Recht, sondern um etwas, das zugestanden wird, eher als es dem Recht folgt. Die Notwendigkeit von Ordnung und Disziplin ist das *einzig*e, was ihm Unterstützung gewähren kann, und deshalb sollte es in Friedenszeiten nicht erlaubt sein, wenn die königlichen Gerichtshöfe für alle Personen offen sind, um Gerechtigkeit nach dem Landrecht zu erfahren.“ Blackstone, William (1809): Commentaries on the Laws of England, in Four Books, 15th edition. London (1765), 412. Herv. durch den Autor.

³ Die Royal Navy, die einer anderen Rechtsgrundlage, nämlich dem Naval Disciplinary Act 1866 unterworfen war, wird in diesem Aufsatz nicht berücksichtigt.

erhaltung der Disziplin in der Armee fest, die auch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges noch weitgehend gültig waren. Die schwerwiegendsten Fälle blieben dem Urteil des General Court Martial vorbehalten, das aus mindestens fünf Offizieren mit einer Diensterfahrung von wenigstens drei Jahren bestand. Während dem aktiven Dienst wurden viele Fälle auch vor einem Field General Court Martial verhandelt, welches sich aus zumindest drei Offizieren mit einer Diensterfahrung von wenigstens einem Jahr zusammensetzte. Eine Todesstrafe konnte das General Court Martial im Falle von bestimmten Delikten mit einer Zweidrittelmehrheit der Richter oder das Field General Court Martial mit einer einstimmigen Entscheidung der Richter verhängen. Nach der Beschlussfassung musste das Urteil vom Obersten Befehlshaber oder dem Commander-in-Chief (C-in-C) bestätigt werden. Nominell war dies der Monarch, aber in Kriegszeiten wurde diese Macht oft an den de facto C-in-C, normalerweise einem Field Marshal übertragen. Darüber hinaus wurde jeder Fall von einem Judge Advocate General (JAG – „Wehrdisziplinaranwalt“) überprüft, um die Rechtmäßigkeit sicher zu stellen und den C-in-C vor jeder Entscheidung hinsichtlich der Bestätigung eines Todesurteils zu beraten. Es gab kein formales Recht auf Berufung, obwohl Offiziere die Möglichkeit hatten, eine Petition an den Monarchen zu richten.

Im späten 19. Jahrhundert war Großbritannien die einzige europäische Großmacht, die keine Wehrpflichtigenarmee hatte. Dadurch entstand eine besondere Beziehung zwischen dem Staat und dem Militärgesetzbuch, das sich organisch und getrennt vom Strafgesetzbuch entwickeln konnte. Diese Regelung wurde von vielen in der Annahme begrüßt, das Militärgesetzbuch – und damit auch die Armee – bliebe von politischer Einmischung frei. Jedoch rückte es aufgrund von einigen Kompetenzüberschreitungen und Fällen von Brutalität wieder in den Blickpunkt staatlicher Aufmerksamkeit. Diese Vorfälle häuften sich in Kriegszeiten, wenn bei vielen Befehlshabern die Auffassung vorherrschte, dass die Disziplin mit größtem Nachdruck durchgesetzt werden müsse, obwohl dadurch genau jene Grenzen überschritten wurden, die vom Parlament toleriert wurden, und in weiterer Folge mit Reformen zu rechnen war. Ein gutes Beispiel dafür stellt die teilweise Abschaffung der Strafe des Auspeitschens im Jahr 1867 nach dem Tod des Gefreiten Robert Slim dar. Ein Jahrzehnt später wurde die Strafe nach wiederholter drastischer Anwendung vollständig abgeschafft. Trotz dieser Entwicklung verteidigte die Armee ihre Position resolut. Lord Wolesley (C-in-C 1895–1900) behauptete, dass allein schon die Idee von zivilen Rechten für Soldaten „mischievous and misconceived“⁴ sei. Aber auch Friedenszeiten waren nicht immun gegen solche Debatten, wie der Fall von

⁴ Zitiert nach Rubin, G. R. (1997): Parliament, Prerogative and Military Law, in: The Journal of Legal History, Vol. 18, No. 1, 45–84, 75. Siehe auch Oram, Gerard (2003a): Military Executions during World War One. Basingstoke, 23.

Colonel Kinloch aus dem Jahr 1903 zeigt. Lord Roberts, der Nachfolger von Wolesley, wurde im House of Lords dafür kritisiert, dass er bei der Entfernung Kinlochs von seinem Posten die Vorgangsregeln umgangen habe. Die Kritik fußte auf einem uralten Misstrauen gegenüber der Armee, das auch in diesem Fall zum Vorschein kam, und dem Wunsch, diese unter stärkere parlamentarische Kontrolle zu stellen. In Bezugnahme auf den Stellenwert des Parlaments als einziger Quelle legitimer Macht erklärte der Duke of Bedford in seiner Rede im Oberhaus:

„From whence is derived this authority which overrides an Act of Parliament and confers on the office of Commander-in-Chief a despotic power which is beyond all law, and which has never been allowed under our constitution to any single individual in any department of Government? [...] I do not understand how the discretionary powers of a Commander-in-Chief can be used to infringe the provisions of an Act of Parliament.“⁵

Zusätzliche Bedeutung könnte im Datum der Rede zu finden sein: Der 23. April ist St. George's Day oder der englische Nationalfeiertag. Für die Unabhängigkeit der Militärbefehlshaber plädierte Lord Harris am 4. Mai 1903:

„The whole object of the authority which is given to the Commander-in-Chief, and to commanders of units, will, it seems to me, be imperiled if noble Lords [such as Bedford] are encouraged to take the opportunity of membership of this House to call in question the decisions of the Commander-in-Chief on military matters.“⁶

Diese beiden Aussagen stehen paradigmatisch für die gegensätzlichen Seiten dieser über einen langen Zeitraum geführten Debatte. Bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges sollte sich die Situation jedoch umkehren. Nun musste die bestehende parlamentarische Kontrolle gegen die Forderung nach der Wiedereinführung von harten Strafen verteidigt werden.

Der Fall Kinloch hätte ausschließlich auf die Frage der Rolle des Parlaments hinsichtlich der Kontrolle der Armee beschränkt bleiben können. Aber auch schon während des 19. Jahrhunderts entfaltete sich eine Eigen-

⁵ „Von woher leitet sich diese Autorität ab, die sich über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz hinwegsetzt und dem Amt des Oberbefehlshabers eine despotische Macht verleiht, die jenseits jeden Rechts ist und die unter unserer Verfassung niemals einer einzelnen Person in irgendeinem Regierungsamt zugestanden worden ist? [...] Ich verstehe nicht, wie der Ermessensspielraum eines Oberbefehlshabers dafür verwendet werden kann, die Bestimmungen eines vom Parlament beschlossenen Gesetzes zu verletzen.“ *Parliamentary Debates (Hansard)*, vol. CXXI, column 618.

⁶ „Der ganze Zweck der Autorität, die einem Oberbefehlshaber und den Truppenbefehlshabern gegeben ist, wird gefährdet, so scheint mir, wenn noble Lords [wie Bedford] ermutigt werden, die Gelegenheit der Mitgliedschaft in diesem Haus dafür zu nutzen, die Entscheidungen des Oberbefehlshabers in militärischen Angelegenheiten in Frage zu stellen.“ *Parliamentary Debates (Hansard)*, vol. CXXI, column 1177.

dynamik für die Reform der Disziplinierungspraktiken der Armee. Entscheidend war, dass die Reformbewegung nicht außerhalb des politischen Mainstreams entstand: Der ehemalige Premierminister William Gladstone war ein prominenter Unterstützer der Bewegung und Clement Attlee, der später Premierminister wurde, setzte sich für die Reform ein. Die Wende brachte der Erste Weltkrieg, als die britische Armee 346 Soldaten aus den eigenen Reihen für Vergehen wie Desertion, Feigheit, Meuterei und selbst für das Schlafen während des Dienstes exekutierte. Es gab auch Exekutionen wegen Mordes.⁷ Darüber hinaus wurde eine unbekannte (aber nicht unbedeutende) Zahl an indischen Soldaten hingerichtet.⁸ Die Kritik bezog sich auf die Härte der militärischen Strafen und auf die Befugnisse der Militärjustiz im Gesamten.⁹

Besonders interessant ist die Rolle des unabhängigen Labour-Parlamentsabgeordneten Phillip Snowden während des Ersten Weltkrieges. Als 1916 die Wehrpflicht erstmals eingeführt wurde, setzte er sich bei der Regierung noch erfolglos dafür ein, Wehrpflichtige von der militärischen Todesstrafe auszunehmen.¹⁰ Die Bedeutung der Einführung der Wehrpflicht für die Art und Weise, wie das Militärrecht judiziert wurde, sollte – speziell in Bezug auf die Todesstrafe – nicht unterschätzt werden. Mit diesem Schritt hatte die Regierung die Beziehung zwischen Staat und Bürger modifiziert. Er veränderte auch die Beziehung zwischen jenen, die befahlen, und jenen, die diesen Befehlen zu gehorchen hatten. Diese Beziehung, die

⁷ Für eine ausführliche Analyse der Militärjustiz und der Anwendung der Todesstrafe während des Ersten Weltkrieges siehe: Oram, Gerard (2003a); Englander, David (1995): *Mutinies and Military Morale*, in: Strachan, Hew (Hrsg.): *The Oxford Illustrated History of the First World War*. Oxford, 191–203. Eine Diskussion der Entwicklung des Militärstrafrechts bis einschließlich des Ersten Weltkrieges findet sich in: Oram, Gerard (2001): „The administration of discipline by the English is very rigid“: *British Military Law and the Death Penalty (1868-1918)*, in: *Crime, Histoire et Sociétés/Crime, History and Societies*, Vol. 5, No. 1, 93–110, und auch: Oram, Gerard (2003b): „The greatest efficiency“: *British and American Military Law 1866 to 1918* in: Godfrey, B. / Emsley, C. / Dunstall, G. (Hrsg.): *Comparative Histories of Crime*. Cullompton, Devon, 2003, 159–177.

⁸ Oram, Gerard (1998): *Worthless Men: Race, Eugenics and the Death Penalty in the British Army during the First World War*. London.

⁹ Die Zeitung *Times* stellte in Artikeln der Ausgaben vom 1. Oktober 1917 und 20. Februar 1918 eine Verbindung zwischen dem Phänomen der Kriegsneurose und jenen Fällen her, bei denen Männer unter Drohung der Todesstrafe vor Gericht standen. Kurz nach dem Krieg berichtete ein ehemaliger Offizier des Militärgerichts darüber, wie Befehlshaber der Division direkten Druck auf die Militärgerichte ausübten, um jede Nachsicht zu unterbinden. Hurst, Gerald (1919): *The Administration of Military Discipline*, in: *Contemporary Review*, Vol. CXV, 325. Vgl. Oram (2003a): 100–130.

¹⁰ McHugh, John (1999): *The Labour Party and the Parliamentary Campaign to Abolish the Military Death Penalty, 1919-1930*, in: *The Historical Journal*, Vol. 42, No. 1, 233–249, 235 f.

zumindest von einem Historiker als Paternalismus¹¹ bezeichnet worden ist, kam unter Druck, als Männer zum Wehrdienst verpflichtet wurden. 1918 bestätigte der Staatssekretär im Kriegsministerium James Macpherson, dass die Angst vor den Militärgerichten und der Anwendung des Militärrechts weit verbreitet war.¹² Der Krieg gab den Reformkräften die Gelegenheit, in der unmittelbaren Nachkriegszeit wieder die Oberhand in der Debatte zu erlangen. Zur Bewegung gehörten Kriegsveteranen wie Ernest Thurtle. Sein Motiv war es, wie argumentiert wurde, Macht von den militärischen Befehlshabern abzuziehen und sie unter parlamentarische Kontrolle zu stellen.¹³ Was auch immer die Motive waren – die häufige Anwendung der Todesstrafe in Fällen von Desertion, Feigheit und sogar für das Schlafen im Dienst wurde zur Achillesferse der Armee, die von vielen bereitwillig für ihre eigenen Zwecke ausgenutzt wurde. Die Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe kam sehr rasch in Schwung und eine Reihe von prominenten Persönlichkeiten der Labour Party unterstützte sie. Zu ihnen gehörten neben Thurtle und Attlee eine Reihe von Politikern, die Schlüsselpositionen in den Labour-Regierungen unter Ramsey MacDonald (1924 und 1929–35) oder unter Clement Attlee (1945–1951) einnehmen sollten: Stephen Walsh (Kriegsminister 1924), Tom Shaw (Kriegsminister 1929–31), Manny Shinwell (Kriegsminister 1947–1950, Verteidigungsminister 1950–1951) und Robert Morrison, der 1945 von Attlee zum Baron ernannt wurde. Von Bedeutung war, dass viele von ihnen auch Schlüsselpositionen in Churchills Kriegskabinett inne hatten.

Obwohl von der Labour Party dominiert, waren unter den Gegnern der Todesstrafe unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg auch Mitglieder anderer Parteien, vor allem Major Gerald Hurst – ein Abgeordneter der Konservativen, der als Militärgerichtsoffizier an der Westfront gedient hatte. Kriegsminister Churchill versuchte 1919 die Diskussion zu beenden, indem er eine Untersuchung anbot. Das von der Regierung einberufene Komitee vertrat den Standpunkt der Armee und räumte den Erfordernissen der Disziplin Priorität ein:

„In regard to sentences, we consider that, subject to the right to petition for clemency, the decision ought to be left, as at present, to the military authorities, who alone are in a position to form a cor-

¹¹ Sheffield, Gary David (1994): *Officer-Man Relations. Morale and discipline in the British Army, 1902–22*. PhD Thesis, King's College, London, 334; Sheffield, Gary David (2000): *Leadership in the Trenches: officer-man relations, morale and discipline in the British army in the era of the First World War*. Basingstoke.

¹² McHugh (1999): 236.

¹³ Vgl. Englander, David / Osbourne, James (1978): Jack, Tommy and Henry Dubb: The Armed Forces and the Working class, in: *The Historical Journal*, Vol. 21, No. 3, 593–621.

rect judgment [sic] as to what sentences the state of discipline in the Army, or of a particular force, requires.“¹⁴

Die Untersuchung konnte die Kritiker nicht beschwichtigen und Thurtle veröffentlichte 1924 sein Pamphlet mit dem Titel „Shootings at Dawn“, das anonyme Augenzeugenberichte von Exekutionen wiedergab. Es enthielt auch die folgende, sehr emotionale Passage über die Erschießung von drei Unteroffizieren der Durham Light Infantry im Jahre 1917:

„I collected all the blood-soaked straw and burnt it. Acting upon instructions I took all their belongings from the dead men's tunics (discarded before being shot). A few letters, a pipe, some fags [cigarettes], a photo. I could tell you of the silence of the military police after reading one letter from a little girl to 'Dear Daddy', of the blood-stained snow that horrified the French peasants.“¹⁵

Im Erscheinungsjahr des Buches wurde die erste Labour Regierung unter Ramsey MacDonald gebildet. MacDonald schlug einen sehr vorsichtigen Weg in dieser Frage ein, um Konfrontationen mit der Armee zu vermeiden. Doch manche seiner Parteigenossen vertraten eine andere Position. Sie nutzten die jährliche Erneuerung des Army Act dazu, das Insistieren der Militärs auf die Todesstrafe als Abschreckungsmittel in Frage zu stellen. Der neue Kriegsminister war Stephen Walsh, aber es blieb seinem Staatssekretär Clement Attlee vorbehalten, diese Einstellung in einem Memorandum vom März 1924 offen zu kritisieren. Attlees Kritik zog die Moral der Todesstrafe in Zweifel, indem er argumentierte, dass eine derartige Bestrafung einer modernen Wehrpflichtigenarmee nicht angemessen sei. Doch die Notwendigkeit, die parlamentarische Vorlage zu verabschieden, um dem Army Act Rechtsgültigkeit zu verleihen (was durch eine unausweichlich erbitterte Debatte aufgehalten worden wäre), und der prekäre Machterhalt der Regierung MacDonalds führten bloß zu einer neuerlichen Untersuchung unter der Federführung des Army Council. Thurtle konnte damit nicht ruhig gestellt werden. Er bestand weiter auf Änderungen des Gesetzes, die jedoch alle abgelehnt wurden. Die Untersuchung, die 1925 mit einem Bericht ihren Abschluss fand, führte noch im selben Jahr zu ei-

¹⁴ „Was die Strafen betrifft, glauben wir, gemäß dem Recht auf Gnadengesuch, daß die Entscheidung weiterhin den militärischen Behörden überlassen bleiben soll, die allein in der Lage sind, eine korrekte Beurteilung zu treffen, welche Strafen die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Armee, oder einer bestimmten Streitmacht, erfordert.“ Report of the Darling Committee (1919).

¹⁵ „Ich sammelte das blutgetränkte Stroh zusammen und verbrannte es. Auf einen Befehl hin entnahm ich den Uniformen der Toten (vor der Erschießung abgelegt) alle Habseligkeiten. Einige Briefe, eine Pfeife, einige Zigaretten, ein Foto. Ich könnte Ihnen vom Schweigen der Militärpolizei berichten, nach dem Vorlesen eines Briefes eines kleinen Mädchens an den „Lieben Vater“, von dem blutbefleckten Schnee, der die französischen Bauern entsetzte.“ Thurtle, Ernest (1924): *Shootings at Dawn*. London, 7.

ner Abänderung des Militärgesetzes, mit der die Anwendung der Todesstrafe auf Kriegszeiten (außer für die Delikte Meuterei und Verrat) eingeschränkt wurde. Obwohl John McHugh argumentierte, dass es sich nur dem Namen nach um eine Reform handle, da kein Soldat je aufgrund von Desertion, Feigheit oder einem ähnlichen Vergehen in Friedenszeiten exekutiert worden war¹⁶, war der erste Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe getan. Denn die Gesetzesreform brachte die Kritik nicht zum verstummen und die jährliche Erneuerung des Army Act bot Gelegenheiten für weitere Abänderungsanträge.

Schließlich war es die konservative Regierung unter Stanley Baldwin, die 1928 angesichts wachsenden Drucks die Todesstrafe für alle militärischen Delikte außer Desertion, Feigheit, Meuterei und Hochverrat abschaffte. Damit blieb die Todesstrafe aber gerade für jene Delikte bestehen, für die während des Krieges die meisten Soldaten exekutiert worden waren (vor allem Desertion). Der Chef des Generalstabs des Empire (Chief of the Imperial General Staff) Sir George Milne hatte die teilweise Abschaffung der Todesstrafe widerwillig aber in der Hoffnung unterstützt, dass damit die Reformer befriedigt sein würden, und die Todesstrafe für die übrigen militärischen Delikte beibehalten bliebe. Diese Einschätzung war falsch. Binnen eines Jahres gelangte Labour wieder an die Macht und 1930 wurde die Todesstrafe auch für die Delikte Desertion und Feigheit abgeschafft. Somit konnte die Todesstrafe nur mehr für Meuterei und Hochverrat verhängt werden. In weiterer Folge mussten Armee und Luftwaffe auf Mittel der Prävention statt auf jene der Abschreckung setzen, indem ein System der Ausmusterung von ungeeigneten Rekruten eingeführt wurde. Die Zuchthausstrafe blieb die härteste Form der Bestrafung für militärische Delikte. Damit ist der Kontext für das Militärstrafgesetzbuch skizziert, das im Zweiten Weltkrieg angewandt wurde.

Es wäre aber verfehlt, das Militär als eine rein rückwärtsgewandte, jede Veränderung ablehnende Institution zu betrachten. Im Zuge der Kritik an der Durchführung von Gerichtsverfahren gegen irische Freiwillige nach den Osteraufständen 1916 in Irland wurde das Militär zusehends sensibler in der Frage des Umgangs mit Zivilisten. Die Legitimität dieser Gerichtsverfahren konnte aufgrund der mangelnden Beachtung von Grundsätzen der Rechtsprechung sehr leicht in Frage gestellt werden.¹⁷ Basierend auf der Annahme, dass der Aufstand aus militärischen Gründen schnell niedergeschlagen werden müsste, wurden harte Maßnahmen zugelassen, die nicht nur den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Rechtsprechung widersprachen, sondern auch politische Sensibilität vermissen ließen. So hatte beispielsweise der vorsitzende Offizier des Gerichtes Zugang zu Geheim-

¹⁶ McHugh (1999): 245.

¹⁷ Vgl. Barton, Brian (2002): *From Behind a Closed Door: secret Court Martial Records of the 1916 Easter Rising*. Belfast.

dienstberichten über die Angeklagten, die höchst vorurteilsbehaftet waren. Diese wurden vor Gericht weder offen diskutiert, noch waren sie für die Verteidigung zugänglich. Zur Zeit des anglo-irischen Krieges von 1919 bis 1921 gaben sich die Militärgerichte jedoch zumindest den *Anschein* eines juristischen Verfahrens mit angemessen qualifizierten Offizieren (normalerweise Rechtsanwälte), die dem Gericht vorsahen und sich Zeit für die Berücksichtigung von Beweismaterial ließen, einschließlich dem der Verteidigung. Aber sie blieben nichtsdestotrotz Militärgerichte. Das Gerichtsverfahren gegen Kevin Barry im Jahre 1920 etwa glich einem ordentlichen Verfahren – einmal abgesehen davon, dass die Richter sechs Offiziere waren.¹⁸

Form und Struktur des Militärgesetzbuches veränderten sich trotz der Reformen kaum. Die Zusammensetzung der Militärgerichte blieb unverändert und die meisten Verfahrensweisen wurden beibehalten. Es gab noch immer kein Recht auf Berufung. Tatsächlich war die Kontinuität so groß, dass das Kriegsministerium beim Kriegsausbruch im Jahr 1939 nicht zögerte, die Auflage des *Manual of Military Law* von 1929 mit geringfügigen Ergänzungen zu drucken. Großbritannien trat in den Zweiten Weltkrieg mit einer vergrößerten Wehrpflichtigenarmee ein, aber mit einem Militärstrafrecht, das für eine kleine Freiwilligenarmee geschrieben worden war. Dem Ruf zu den Waffen folgte von Seiten vieler Militärbefehlshaber sehr bald ein Ruf nach der Wiedereinführung der Todesstrafe. Es war eine Forderung, die einmal mehr zu Spannungen zwischen einigen Politikern und der Armee und dann auch im Kriegskabinett führte.

Schon 1940, bevor die *British Expeditionary Force* (BEF) überhaupt in Aktion ging, richtete ihr Befehlshaber Lord Gort eine Petition zur Wiedereinführung der Todesstrafe an den Kriegsminister. Die Forderung wurde vom *Army Council* unterstützt, aber die Umstände rechtfertigten diese Maßnahme keineswegs und die Petition wurde abgelehnt. Nicht viel später erhoben andere die gleiche Forderung. Im April 1942 führte General Auchinleck, Befehlshaber der britischen Streitkräfte im Mittleren Osten, 291 Desertionen und weitere 19 Fälle von Feigheit in seinen Truppen (8., 9. und 10. Armee) an, um seine Forderung nach Wiedereinführung der Todesstrafe zu bekräftigen. Interessanterweise wies Auchinleck in seiner Eingabe an den Kriegsminister ausdrücklich den Vorschlag zurück, dass Wehrpflichtige anders behandelt werden sollten als Freiwillige, indem er das veränderte Verhältnis als „false sentimentality“ beschrieb.¹⁹ Auchinleck verfügte sogar über eine Anordnung seines Generalstabschefs, die den Befehlshabern riet:

¹⁸ The National Archives (TNA), WO 71/360.

¹⁹ TNA, WO 32/15773, Memo, 7.4.1942.

„[...] take the strongest possible action against any individual of whatever rank who refuses to conform to orders. If necessary in order to stop panics, there must be no hesitation in resorting to extreme measures, such as shooting an individual who cannot otherwise be stopped.“²⁰

Es ist unklar, ob je ein Befehlshaber nach dieser Anordnung gehandelt hat. Betrachtet man Auchinlecks weitere Eingabe an den Kriegsminister im Juli 1942 scheint es aber unwahrscheinlich. Er behauptete darin, dass allein die 8. Armee monatlich durchschnittlich 34 Verurteilungen aufgrund von Desertion ausgesprochen habe und dass 1728 Ausreißer derselben Truppe noch nicht gefasst worden seien. Er fügte hinzu:

„Recent desertions show alarming increase even amongst troops of highest category. Present punishments that can be awarded insufficient deterrent. Would stress that cases where deserter takes truck containing food water and means of transport of his comrades are far more serious than similar cases during last war.“²¹

Der neue Kriegsminister Sir John Grigg ließ sich anfänglich von diesen Argumenten überzeugen und stimmte zu, die Frage aufzugreifen. Aber das Thema wurde fallengelassen, als Auchinleck nicht in der Lage war, seine Forderungen zu untermauern. In Wirklichkeit war das Problem nicht größer als im Ersten Weltkrieg.

Der Nachfolger Auchinlecks als Kommandant der 8. Armee in Ägypten war General Montgomery. Seine Denkweise unterschied sich von der seines Vorgängers merklich. Montgomery betrachtete sich als natürliche Autorität und sah seine Aufgabe darin, die Truppe zu motivieren. Ob seine Selbsteinschätzung zutrifft ist in diesem Kontext nicht wichtig. Jedenfalls hat er die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe nicht weiter verfolgt. Im Gegensatz zu Auchinlecks eher negativer Einschätzung der 8. Armee vermerkte Montgomery, dass „the Eighth Army was composed of magnificent [human] material“.²² Montgomerys Kritik konzentrierte sich auf seinen Vorgänger. So schrieb er in sein Tagebuch: „I had an untrained

²⁰ „[...] ergreifen Sie die schärfsten Maßnahmen gegen jeden, der sich weigert, den Befehlen zu gehorchen, egal welchen Ranges. Falls es erforderlich ist, Panik zu unterbinden, darf es kein Zögern geben, die extremsten Mittel zu ergreifen, etwa eine Person zu erschießen, die auf andere Art und Weise nicht gestoppt werden kann.“ TNA, WO 3201/538, Order to 8th, 9th & 10th Army, 24.5.1942.

²¹ „Desertionen sind jüngst in alarmierendem Ausmaß angestiegen, sogar unter Truppen der höchsten Kategorie. Die geltenden Strafen sind zu wenig abschreckend. Möchte betonen, dass Fälle, bei denen Deserteure Fahrzeuge entwenden, die Nahrungsmittel, Wasser und Transportmittel ihrer Kameraden enthalten, weit beträchtlicher sind als ähnliche Fälle im letzten Krieg.“ TNA, WO 32/15773, Memo from Auchinleck to War Office, 19.7.1942.

²² Montgomery, Bernard Law (2007): *The Memoirs of Field-Marshal Montgomery of Alamein*. Barnsley, 112.

army, due to Auchinleck and his regime, and I had to be very careful what I did with it.“²³ Darüber hinaus stellte Montgomery auch die Kampfmoral der 8. Armee unter Auchinleck in Frage:

„Then there was the question of morale. From what I had learnt the troops had their tails down and there was no confidence in the higher command [of Auchinleck]. This would have to be put right at once, but until I actually got the feel of things myself I could not decide how to set about it.“²⁴

Statt Klagen über mangelnde Disziplin, enthalten Montgomerys Aufzeichnungen zahlreiche Verweise auf die Kampfmoral der Truppe. Für diese machte er aber nicht die Disziplin verantwortlich, sondern einen guten Führungsstil – für den er sich selbst als Beispiel sah. In den Plänen für die Schlacht um El Alamein warnte er seine Unterbefehlshaber: „We must raise the morale of our soldiery to the highest pitch ... there must in fact be no weak links in our mental fitness.“²⁵ Für die unterschiedliche Denkweise von Auchinleck und Montgomery dürfte auch die jeweilige Erfahrung im Ersten Weltkrieg eine Rolle gespielt haben: Auchinleck hatte in der indischen Armee gedient, die für strenge Disziplin und das Festhalten an der Tradition bekannt war. Montgomery war hingegen an der Westfront im Einsatz gewesen, wo die britische Armee einen Prozess der Modernisierung durchmachte.

Trotz Montgomerys Einstellung in Bezug auf Disziplin und Kampfmoral verschwand das Thema Todesstrafe nach den ersten beiden dunklen Kriegsjahren nicht völlig von der militärischen Agenda. Unter Bezugnahme auf Daten, die besagten, dass zwischen Jänner 1944 und Jänner 1945 2237 Männer wegen Desertion in Italien verurteilt worden waren, trat auch der Befehlshaber der britischen Streitkräfte in Italien General Alexander für die Wiedereinführung der Todesstrafe ein. Alexander erkannte aber, dass die Forderung politisch nicht durchsetzbar war und schlug stattdessen vor, unter den Soldaten zu verbreiten, dass wegen Desertion verurteilte Sol-

²³ „Ich hatte eine ungeschulte Armee, dank Auchinleck und seinem Regime, und ich mußte sehr vorsichtig sein, was ich mit ihr tat.“ Montgomery’s conclusion to his diary notes for the Battle for Egypt 23 October – 7 November 1942, in: Brooks, Stephen (Hrsg.) (1991): *Montgomery and the Eighth Army: a Selection from the Diaries, Correspondence and other Papers of Field Marshal The Viscount Montgomery of Alamein*, August 1942 to December 1943. London, 82.

²⁴ „Dann war da die Frage der Moral. Meinen Erkenntnissen zu Folge war die Moral der Truppen am Boden und es gab kein Vertrauen in das höhere Kommando [von Auchinleck]. Das hätte sofort wieder hergestellt werden müssen, aber bis ich die Situation tatsächlich einschätzen konnte, war es unmöglich zu entscheiden, was zu tun war.“ Montgomery (2007): 92.

²⁵ „Wir müssen die Moral unserer Soldaten auf den höchstmöglichen Stand bringen ... Es darf tatsächlich keinerlei Schwächen in unserer mentalen Verfassung geben.“ Zu Montgomerys Plan für El Alamein (14. September 1942) siehe Brooks (1991): 43.

daten als letzte aus der Truppe entlassen würden.²⁶ Dieser Vorschlag offenbarte auch das Vertrauen, dass der Krieg eher früher als später enden würde. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch diese Forderung abgelehnt wurde.

Aber war Desertion wirklich ein Problem in der britischen Armee während des Zweiten Weltkrieges? Die Statistiken des Kriegsministeriums enthalten keinen Hinweis darauf.

Tabelle: Desertionen in der britischen Armee während des Zweiten Weltkrieges²⁷

Jahr	Anzahl der Desertionen	Monatlicher Durchschnitt	Prozentsatz
1939 (Sept – Dez)	1.076	269	0.031
1940	11.492	952	0.059
1941	22.102	1842	0.088
1942	19.836	1653	0.072
1943	15.151	1263	0.050
1944	18.370	1531	0.060
1945 (Jän – Aug)	11.354	1419	0.054
Summe	99.382	1379	

Die Tabelle macht deutlich, dass der jährliche Anteil der Desertionen nie über 0,088 Prozent hinausging und normalerweise um 0,06 Prozent lag. Es handelt sich allerdings um jährliche Prozentsätze, die spezifische Zeiten vernachlässigen, in denen die Zahl der Desertionen für kurze Zeit höher gewesen sein könnte. Im Jahr 1941 kam es zu den meisten Desertionen. In Anbetracht der Situation, in der sich Großbritannien in diesem Jahr befand, ist dies wenig überraschend. Die Aussicht auf eine Kriegsniederlage war realistisch und die Moral war sowohl in der britischen Öffentlichkeit als auch in der Armee auf dem niedrigsten Punkt angekommen. Die Moral litt ebenfalls unter dem Verlust von Singapur Anfang 1942, was die Kompetenz des militärischen und politischen Führungsstils in Frage stellte (Churchill selbst wurde für die Organisation der Verteidigung von Singapur verantwortlich gemacht). Im Laufe des Jahres 1942 erholte sich die Stimmungslage, besonders nach El Alamein.

²⁶ French, David (1998): Discipline and the Death Penalty in the British Army in the War against Germany during the Second World War, in: Journal of Contemporary History, Vol. 33, No. 4, 531–545, 543 f.

²⁷ TNA, WO 277/7; McPherson, A.P. (1950): Discipline. London, 117; zitiert nach French (1998): 541.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die Todesstrafe nicht wieder eingeführt wurde. Die Umstände rechtfertigten die Maßnahme nicht. Wie David French außerdem feststellte, wollte man der feindlichen Propaganda nicht durch das Eingeständnis einer niedrigen Moral und mangelnder Disziplin Material liefern. Auch hätte die Moral der Zivilbevölkerung von der Wiedereinführung der Todesstrafe für Desertion in Mitleidenschaft gezogen werden können. Aufschlussreich sind Vergleiche mit dem Ersten Weltkrieg. Während des Zweiten Weltkrieges kamen auf 1.000 Soldaten durchschnittlich 6,89 Desertionen. Diese Zahl war also niedriger als im Ersten Weltkrieg, als der Durchschnitt bei 10,26 Desertionen lag.²⁸ Entgegen Auchinlecks Behauptung gab es keine wirkliche militärische Notwendigkeit und ein so radikaler Schritt wäre sehr ungewöhnlich gewesen. Trotzdem bat Churchill Kriegsminister Grigg im Juni 1942, das Kriegskabinett auf drastische Maßnahmen vorzubereiten, sollte die Situation dies je erfordern.²⁹

Es gab jedoch noch einen anderen Grund, warum die Todesstrafe nicht wiedereingeführt wurde und das war die Erfahrung des Ersten Weltkrieges, die bei vielen immer noch unangenehme Erinnerungen weckte. Der Widerstand gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe hätte möglicherweise zu einem politischen Desaster und zur Spaltung der grundsätzlich gut funktionierenden Kriegskoalition geführt. Viele Mitglieder der Labour Party, mit denen Churchill zusammenarbeiten musste, hatten die Abschaffung der militärischen Todesstrafe in den 1920ern betrieben. Der Prominenteste unter ihnen war natürlich Clement Attlee, der 1939 Parteichef der oppositionellen Labour Party und während des Krieges eine Schlüsselfigur in Churchills Koalition war. Attlee hatte von 1942–1945 die Position des stellvertretenden Premierministers inne und war sowohl Mitglied des Kriegskabinetts als auch des Verteidigungsrates. Darüber hinaus war er Vorsitzender des „Lord President’s Committee“, das für innere Angelegenheiten, einschließlich der Wirtschaft, verantwortlich war. Andere Persönlichkeiten, die Schlüsselpositionen besetzten, waren Ernest Thurtle, Staatssekretär („Junior minister“) im Informationsministerium (1941–1945), und Jack Lawson, Stellvertretender Kommissar für Zivile Verteidigung im Nördlichen Kommandobereich. Churchill hatte auch Manny Shinwell im Jahre 1940 die Schlüsselposition eines Ministers für Ernährung angeboten, aber

²⁸ French (1998): 544. Diese Prozentzahlen werden hier wie bei French angeführt wiedergegeben. Es scheint aber wahrscheinlich, dass der Dezimalpunkt unkorrekt transkribiert wurde und die richtigen Ziffern desertierter Soldaten dementsprechend 0,689 und 1,026 pro 1000 Soldaten waren. Dies würde dann mit der Prozentzahl von 0,0689 an Desertionen im Zweiten Weltkrieg korrelieren, wie sie vom War Office angegeben wurde und in der oben stehenden Tabelle angeführt ist. Für den Ersten Weltkrieg würde sich der Anteil an Desertionen dann auf 0,1026 Prozent belaufen.

²⁹ TNA, WO 32/15744, Churchill memo to Grigg, 7.6.1942.

Shinwell hatte verzichtet. Angesichts der Tatsache, dass der Fokus der Kampagne zur Abschaffung der Todesstrafe auf der Amoralität der Exekution von Wehrpflichtigen gelegen hatte, wäre eine Wiedereinführung der Todesstrafe sehr wahrscheinlich auf starke Ablehnung gestoßen. Der Zweite Weltkrieg war der erste Krieg, in dem Großbritannien von Anfang an mit einer Wehrpflichtigenarmee kämpfte. Folglich war der Anteil der Wehrpflichtigen in der Armee extrem hoch, sicherlich viel höher als während des Ersten Weltkrieges.

Aber das Militärrecht betraf nicht nur Desertionen und wurde auch nicht ausschließlich im Militär angewandt. Meuterei und Hochverrat konnten noch immer mit dem Tod bestraft werden. Darüber hinaus konnte sowohl nach dem Straf- als auch dem Militärrecht die Todesstrafe noch immer wegen eines Morddelikts verhängt werden – obwohl ihre Exekution alles andere als wahrscheinlich war.³⁰ Militärgerichte waren in der Vergangenheit in Bezug auf Morde an Zivilisten oder Kriegsgefangene in feindlicher Umgebung ambivalent geblieben. Der Fall Bowen-Colthurst ist vielleicht das transparenteste Beispiel eines Gerichtsverfahrens, bei dem versucht wurde, die Exekution der vorgeschriebenen Todesstrafe an einem aktiven Soldaten zu umgehen. Schon deshalb ist es überraschend, dass Hauptmann J. W. Savage für den Mord an einem deutschen Matrosen im Zuge von Tumulten an Bord eines Schiffes, das im Jahr 1940 Internierte nach Kanada transportierte, schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt wurde. Savages Verteidigung betonte die Rechtmäßigkeit seines Handelns, das darauf abzielte, Ordnung herzustellen und die Besatzung zu schützen, die einer Überzahl von deutschen Gefangenen gegenüber stand. Doch dieses Argument wurde vom Gericht nicht akzeptiert. Allerdings folgte eine vorhersehbare Intervention durch General Gordon-Finlayson (General Officer Commanding Western Command), der behauptete, dass dem Prozess die legale Grundlage fehlte. Sein Argument wurde inhaltlich durch den JAG abgewiesen. Nichtsdestotrotz hatte es genügend Wirkung, den König dazu zu bringen, am 13. März 1941 zu verkünden, er sei erfreut, das Urteil nicht bestätigen zu können.³¹ Die Umstände, unter denen Savage den Mord verübt hatte, waren ausschlaggebend dafür, dass das Urteil nicht

³⁰ Nach dem *Treachery Act 1940* wurden während des Zweiten Weltkrieges 16 Exekutionen ausgeführt (hauptsächlich deutsche Spione). Die meisten von ihnen wurden gehängt, einige erschossen. Sie wurden meist von Strafgerichten abgeurteilt. Eine Ausnahme war Patrick Stanley Vaughan Heenan, der 1942 in Singapur knapp vor der Kapitulation japanischer Truppen durch ein Militärgericht verurteilt und dann erschossen wurde. Zwei weitere Männer – John Amery and William Joyce (Lord Haw-Haw) – wurden hingerichtet, nachdem sie für das Delikt Hochverrat nach dem Common Law zum Tode verurteilt worden waren. Das ergibt eine Gesamtzahl von 18 Exekutionen.

³¹ Vgl. Rubin, Gerry R. (2005): *Murder, Mutiny and the Military: British Court Martial Cases, 1940–1966*. London, 45–57.

ausgeführt wurde. Im Vergleich dazu wurde im Falle eines Soldaten der Royal Electrical and Mechanical Engineers, der 1943 während eines Raubüberfalls auf ein Geschäft in Haifa einen Sergeant der königlichen Artillerie ermordet und drei Zivilisten verletzt hatte, die Todesstrafe exekutiert.³² Der Fall des Handwerkers Reid wies, wenn überhaupt, wenig mildernde Umstände, sondern vielmehr alle Charakteristika einer kriminellen Handlung auf, die keinen militärischen oder disziplinären Aspekt hatte. Nichtsdestotrotz reflektiert die Bestätigung des Urteils den Ernst, mit dem Vergehen gegen Zivilisten zunehmend geahndet wurden. Während des Ersten Weltkrieges kam es sehr selten vor, dass britische Soldaten für diese Art von kriminellen Handlungen exekutiert wurden (obwohl es bei Arbeitern schwarzer Hautfarbe weniger Zurückhaltung gab).³³

Im Gegensatz zum englischen Strafrecht sah das Militärgesetzbuch Zeitlimits für die Strafverfolgung der meisten Vergehen vor. Innerhalb von drei Jahren nach Begehen des Delikts mussten diese vor das Militärgericht gebracht werden. Mord war in diese Regelung inkludiert, aber Meuterei und Desertion nicht. Daher brachte die Ermordung von fünf britischen Soldaten durch indische Soldaten auf Christmas Island im März 1942 rechtliche Probleme mit sich. Das Problem war, dass die Täter nicht vor Gericht gebracht werden konnten, da die Insel unter japanische Herrschaft gekommen war und bis Kriegsende unter dieser verblieb. Erst 1947 wurden die fünf Soldaten in Singapur vor Gericht gestellt. Die Anklage war daher nicht Mord, sondern Meuterei in Verbindung mit Gewalt – für sich selbst ein Kapitalverbrechen. Es war vorhersehbar, dass dem Schuldspruch ein Todesurteil folgte. Die Umstände verkomplizierten sich durch die Unabhängigkeit von Indien und Pakistan, denn die neue indische Regierung war mit der Exekution der Angeklagten nicht einverstanden. Jawaharlal Nehru, der indische Ministerpräsident, fügte sich aber schlussendlich. Jedoch waren die Verurteilten seit der Teilung Indiens in Wirklichkeit pakistanische Staatsbürger, so hatte das Nachgeben von Nehru letztendlich keine Bedeutung und hätte für alle Beteiligten sogar problematisch sein können. Die Situation hatte alle Ingredienzien, politisch unangenehm zu werden. Trotz des vehementen Eintretens der Armee für die Exekution des Todesurteils wurde bei einem Treffen im Dezember 1947 zwischen Kriegsstaatssekretär Manny Shinwell (einer der Befürworter der Abschaffung der Todesstrafe in den 1920ern), dem Staatssekretär für Beziehungen des Commonwealth Philip Noel-Baker (der in diesem Fall die Sicht der Armee vertrat) und Premierminister Clement Attlee entschieden, die Todesstrafe in eine lebenslange Gefängnisstrafe umzuwandeln.³⁴ Wie es scheint, hatte sich poli-

³² Vgl. Rubin (2005): 90–102.

³³ Vgl. Oram, Gerard (1998): *Worthless Men: race, eugenics and the death penalty in the British army during the First World War*. London, 102–112.

³⁴ Vgl. Rubin (2005): 74–89.

tische Zweckmäßigkeit gegenüber den militärischen Argumenten durchgesetzt. Die Lösung dieses Problems stand in starkem Kontrast zur gnadenlosen Behandlung von meuternden indischen Soldaten (hauptsächlich Moslems) im Jahre 1857 und in Singapur im Jahre 1915. Die politische und diplomatische Sensibilität der neuen post-kolonialen Zeit hatte in Verbindung mit den geänderten Prioritäten von Attlees Labour Regierung, die innenpolitische Reformen und die Einführung eines Wohlfahrtsstaates imperialen und militärischen Politikfeldern vorzog, einen frühen Ausdruck gefunden.

Schließlich verdeutlicht ein weiterer Fall den steigenden Einfluss des Zivilstrafrechts auf das Militärgesetzbuch. Der Fall betraf die Verurteilung von zwei deutschen Kriegsgefangenen (Gefreiter Armin Kühne und Feldwebel Emil Schmittendorf) im August 1945, kurz nach Ende des Krieges. Die Umstände sind an anderer Stelle detailliert dokumentiert.³⁵ Es genügt zu erwähnen, dass der Kriegsgefangene Unteroffizier Gerhard Rettig, von dem bekannt war, dass er kein Nazi war, im März 1945 von Mitgefangenen beschuldigt worden ist, verantwortlich für einen gescheiterten Fluchtversuch zu sein. Rettig wurde verdächtigt, den Briten den Ort des Fluchttunnels verraten zu haben und wurde von Mitgefangenen erschlagen. Vier Angeklagte wurden wegen Mordes vor Gericht gestellt. Zwei wurden frei gesprochen und zwei wurden wie gesetzlich vorgeschrieben zum Tode verurteilt. Es gibt an diesem Fall viele interessante Aspekte, aber für unseren Kontext ist die vom JAG geäußerte Sorge am bedeutendsten, dass einer der Angeklagten zur Tatzeit möglicherweise minderjährig gewesen sei. Der JAG lehnte es ab, einen Mann zu exekutieren, der zur Zeit, zu der die Tat begangen wurde, jünger als 18 Jahre gewesen sein könnte. Das ist insofern bedeutend, weil das Militärgesetz diese Rücksichtnahme nicht forderte. Es handelte sich um eine Bestimmung des zivilen Strafgesetzbuches, die vom JAG im Kontext des Militärgesetzbuches angewandt wurde, und zwar in einem Fall, in dem es unwahrscheinlich war, eine politische Gegenreaktion auszulösen, selbst wenn die militärischen Rechtsnormen strikt eingehalten worden wären. Schließlich stellte sich aber heraus, dass Kühne zur Tatzeit doch nicht minderjährig gewesen war, und so wurde er genauso wie sein Mitangeklagter im Oktober 1945 hingerichtet.

Entgegen dem gewagten Anspruch des Manual of Military Law war das Militärrecht nicht nur ein Instrument zur Aufrechterhaltung der Disziplin. Es wies eindeutig auch eine politische Dimension auf – speziell in der Praxis. Dabei geht es nicht nur um jenen Aspekt des Verhältnisses von Theorie und Praxis, dass sie nicht übereinstimmten, sondern um eine Spannung zwischen konkurrierenden Sichtweisen. Das war evident schon vor dem 19. Jahrhundert, aber erst die Bedingungen des 20. Jahrhunderts erlaubten es, dass sich die politischen Vorgaben durchsetzten. Meine These ist, dass

³⁵ Vgl. ebd., 101–110.

die überzogene Anwendung der Todesstrafe während des Ersten Weltkrieges so großes öffentliches und politisches Unbehagen hervorgerufen hatte, dass ein Trend zu ihrer Abschaffung in Bewegung gesetzt wurde, der – wie selbst der damalige Chef des Generalstabs des Empire erkannte – nicht mehr gestoppt werden konnte. Das Schlüsselereignis stellte jedoch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 1916 dar. Dieser Schritt veränderte nicht nur die Beziehung zwischen Staat und Bürger, sondern auch die Art der Debatte über das Militärrecht und im Speziellen über die Bestrafungen. Allein die Vorstellung von Erschießungen Wehrpflichtiger war dem Staat zuwider, und es kam zwischen 1939 und 1945 zu keinerlei Ereignissen auf den Kriegsschauplätzen oder abseits davon, die diese Position verändern konnten. Trotzdem wurden während des Zweiten Weltkrieges die Errungenschaften der Gegner der militärischen Todesstrafe in vielfältiger Weise herausgefordert. Dieser Herausforderung konnte widerstanden werden und das stärkte die Position der Reformer weiter. Es handelte sich eher um einen politischen Sieg als um einen für die Gerechtigkeit oder die Rechtsprechung. Es mag in Fällen, die Zivilisten oder Kriegsgefangene betrafen, Anzeichen in Richtung Rechtsprechung gegeben haben. Doch diese Anzeichen hatten kaum Substanz und die britischen Soldaten mussten auf einen nächsten Konflikt (nämlich Korea) warten, um das formale Recht auf Berufung zu erhalten.

(Übersetzung: Monika Mayrhofer/Peter Pirker)

Literatur

- Barton, Brian (2002): *From Behind a Closed Door: secret Court Martial Records of the 1916 Easter Rising*. Belfast.
- Blackstone, William (1809): *Commentaries on the Laws of England*, in *Four Books*, 15th edition. London (1765).
- Brooks, Stephen (Hrsg.) (1991): *Montgomery and the Eighth Army: a Selection from the Diaries, Correspondence and other Papers of Field Marshal The Viscount Montgomery of Alamein, August 1942 to December 1943*. London.
- Englander, David (1995): *Mutinies and Military Morale*, in: Strachan, Hew (Hrsg.): *The Oxford Illustrated History of the First World War*. Oxford, 191–203.
- Englander, David / Osbourne, James (1978): *Jack, Tommy and Henry Dubb: The Armed Forces and the Working class*, in: *The Historical Journal*, Vol. 21, No. 3, 593–621.
- French, David (1998): *Discipline and the Death Penalty in the British Army in the War against Germany during the Second World War*, in: *Journal of Contemporary History*, Vol. 33, No. 4, 531–545.
- Her Majesty's Stationery Office (1939): *Manual of Military Law*. London.
- Hurst, Gerald (1919): *The Administration of Military Discipline*, in: *Contemporary Review*, Vol. CXXV.
- McHugh, John (1999): *The Labour Party and the Parliamentary Campaign to Abolish the Military Death Penalty, 1919–1930*, in: *The Historical Journal*, Vol. 42, No. 1, 233–249.

- McPherson, A. P. (1950): *Discipline*. London.
- Montgomery, Bernard Law (2007): *The Memoirs of Field-Marshal Montgomery of Alamein*. Barnsley.
- Oram, Gerard (2003a): *Military Executions during World War One*. Basingstoke.
- Oram, Gerard (2003b): „The greatest efficiency“: British and American Military Law 1866 to 1918 in: Godfrey, B. / Emsley C. / Dunstall, G. (Hrsg.): *Comparative Histories of Crime*. Cullompton, Devon, 2003, 159–177.
- Oram, Gerard (2001): „The administration of discipline by the English is very rigid“: *British Military Law and the Death Penalty (1868–1918)*, in: *Crime, Histoire et Sociétés/Crime, History and Societies*, Vol. 5, No. 1, 93–110.
- Oram, Gerard (1998): *Worthless Men: race, eugenics and the death penalty in the British army during the First World War*. London.
- Rubin, Gerry R. (2005): *Murder, Mutiny and the Military: British Court Martial Cases, 1940–1966*. London.
- Rubin, Gerry R. (1997): *Parliament, Prerogative and Military Law*, in: *The Journal of Legal History*, Vol. 18, No. 1, 45–84.
- Sheffield, Gary David (1994): *Officer-Man Relations. Morale and discipline in the British Army, 1902–22*. PhD Thesis, King's College, London.
- Sheffield, Gary David (2000): *Leadership in the Trenches: officer-man relations, morale and discipline in the British army in the era of the First World War*. Basingstoke.
- Thurtle, Ernest (1924): *Shootings at Dawn*. London.

Amerikanische Militärjustiz von der Revolution bis zum *Uniform Code of Military Justice*

Der lange Weg von der Kommandoautorität zum Rechtsstaatsprinzip

There were three members of the Action Board, the bloated colonel with the big fat mustache, Lieutenant Scheisskopf and Major Metcalf, who was trying to develop a steely gaze. As a member of the Action Board, Lieutenant Scheisskopf was one of the judges who would weigh the merits of the case against Clevinger as presented by the prosecutor. Lieutenant Scheisskopf was also the prosecutor. Clevinger had an officer defending him. The officer defending him was Lieutenant Scheisskopf.¹

– Joseph Heller, *Catch 22*

2nd Lieutenant Sidney Shapiro war sich sicher, dass die ZeugInnen der Anklage seinen Mandanten nicht als den versuchten Vergewaltiger identifizieren können würden. Shapiro, ein Armeeeoffizier, war während des Zweiten Weltkrieges zum Verteidiger eines Soldaten ernannt worden, der sich vor einem Kriegsgericht wegen Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung verantworten musste. Bei jeder strafrechtlich relevanten Anschuldigung – insbesondere aber bei einer so ernsten wie der eines sexuellen Übergriffs – ist die Fähigkeit des Opfers den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte korrekt zu identifizieren von zentraler Bedeutung für die Staatsanwaltschaft. Obwohl Shapiro an der Fähigkeit des Opfers zweifelte, seinen Mandanten als den Angreifer zu identifizieren, war er sich der Problematik seiner Situation bewusst.

Die Glaubwürdigkeit des Opfers eines sexuellen Übergriffs in Frage zu stellen, ist für die Verteidigung immer eine gefährliche Taktik, weil sie damit Gefahr läuft, die Geschworenen gegen sich aufzubringen. Diese Überlegung könnte der Grund für Shapiros Entscheidung gewesen sein, eine kreative Verteidigungsstrategie anzuwenden: Er setzte eine andere Person an die Stelle des Angeklagten an den Tisch der Verteidigung. Der Prozess durchlief die Feststellungsphase des Militärgerichtes, in welcher dieser

¹ „Es gab drei Mitglieder des *Action Board*, den aufgeblähten Oberst mit dem großen, fetten Schnurrbart, Leutnant Scheisskopf und Major Metcalf, der versuchte, einen stählernen Blick zu entwickeln. Als Mitglied des *Action Board* war Leutnant Scheisskopf einer der Richter, die die Begründetheit des Verfahrens gegen Clevinger, wie sie vom Ankläger präsentiert wurde, bewerteten. Leutnant Scheisskopf war auch der Ankläger. Clevinger hatte einen Offizier, der ihn verteidigte. Der ihn verteidigende Offizier war Leutnant Scheisskopf.“

Mann fälschlicherweise als Täter identifiziert wurde. Nachdem beide Seiten ihren Fall präsentiert hatten, wurde er ordnungsgemäß wegen Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung verurteilt. Shapiro muss sich sehr über seinen Erfolg gefreut haben, als er dem Gericht die wahre Identität seines Angeklagten enthüllte.

Jegliche Triumphgefühle werden aber schnell verfliegen sein, als der Kommandeur der Einheit seinen Mandanten prompt ein weiteres Mal vor ein Militärgericht stellen ließ, das ihn diesmal auch schuldig sprach. Damit nicht genug, wurde außerdem Shapiro selbst wegen Missachtung des 96. Kriegsartikels angeklagt, der das „Verzögern des ordnungsgemäßen Fortschreitens“ eines Militärgerichtes zu einem kriminellen Akt nach Militärrecht machte. Einen Eindruck, was sich die Zuständigen unter „ordnungsgemäßigem Fortschreiten“ vorstellten vermittelt die zeitliche Abfolge des Verfahrens gegen Shapiro. Der zum Angeklagten mutierte Verteidiger wurde um 12:40 Uhr über die Anschuldigung gegen seine Person informiert. Ihm wurde mitgeteilt, dass ihm um 14:00 Uhr desselben Tages der Prozess gemacht werden würde. Sein Ersuchen um Aufschub der Verhandlung wurde abgelehnt; um 17:30 war er bereits verurteilt und aus dem Dienst entlassen worden. Danach wurde er wieder als einfacher Soldat in die Armee eingezogen.²

2nd Lieutenant Shapiros Fall stellt einen Mikrokosmos des Missbrauchs in der US-Militärgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges dar. Besonders hervorstechend sind hierbei der Einsatz von Gerichtsangehörigen ohne juristische Ausbildung, harte Strafen, die in keinem Verhältnis zu den Straftaten standen und eine despotische Kontrolle der Verfahren durch die vorgesetzten Offiziere bzw. durch die Kommandeure der betreffenden Einheiten. Lieutenant Shapiros Fall mag im Vergleich mit den ungeheuerlichen Urteilen der Wehrmichtsjustiz während des Krieges gleichwohl zahm erscheinen, die zwischen 20- und 30.000 Todesurteile (von denen mindestens 20.000 vollstreckt wurden) verhängte, viele davon für relativ ungenau definierte oder harmlose Vergehen wie die „Zersetzung der Wehrkraft“.³ Diese

² Vgl. Cox, Walter T. (1987): *The Army, the Courts, and the Constitution: The Evolution of Military Justice*, in: *Military Law Review* 118 (Fall 1987), 1–27, 5 Siehe auch *Brown v. United States*, 69 *F. Supp.* 205 (Court of Claims 1947). Shapiro klagte später seine ausstehenden Löhne beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Gericht entschied zugunsten von Shapiro und entschied, sein Fall sei ein „case of almost complete denial of plaintiff’s constitutional rights. It brings great discredit upon the administration of military justice.“ („Fall von fast kompletter Verweigerung der verfassungsmäßigen Rechte des Klägers. Er bringt die Administration der Militärjustiz in Verruf.“), vgl. West, Luther C. (1977): *They Call it Justice: Command Influence and the Court-martial System*. New York, 40.

³ Für die bewegte Geschichte des deutschen Militärrechts sowohl vor als auch während des Zweiten Weltkrieges siehe u. a. Messerschmidt, Manfred (2008): *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*. Paderborn.; Manoschek, Walter (Hg.) (2003): *Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*.

Fälle spiegelten oft klar die nationalsozialistische Ideologie wider. Obwohl die US-Militärjustiz vielleicht nicht das Niveau der Ungerechtigkeit erreichte, das ihr deutsches Gegenstück charakterisierte, sorgte sie unter der amerikanischen Bevölkerung während und nach dem Zweiten Weltkrieg dennoch für Empörung. Amerikaner verglichen die US-Militärgerichtsbarkeit ja nicht mit der deutschen - ein Vergleich, der im Hinblick auf die Verletzungen der Rechte der Angeklagten klar zugunsten des US-Systems ausgefallen wäre – sondern den Vergleichsrahmen bildeten jene Strafverfahren die ihnen am vertrautesten waren – die der verfassungsrechtlich geschützten zivilen Gerichtsbarkeit.

In einem zivilen Strafverfahren wurde die Anklageschrift von einem Beamten oder einer Beamtin verfasst, während die Berufung von einem oder einer anderen geprüft wurde, wohingegen in Militärprozessen der Kommandant als einberufende Autorität sowohl die Anklage erhob, als auch das Urteil nach einem Schuldspruch prüfte. In zivilen Strafverfahren waren alle Mitglieder des Gerichtes ausgebildete Juristen, im Gegensatz zu militärischen Prozessen, bei denen wenige bis gar keine Gerichtsangehörigen über eine juristische Ausbildung verfügten. Weiters hatten Angeklagte bei zivilen Prozessen die Möglichkeit einen energischen Verteidiger zu engagieren, um den Fall ohne Angst vor Repressalien einer Gruppe unparteiischer Geschworener vorzutragen. Auch in diesem Punkt unterschied sich der militärrechtliche Prozess, in den sich die Kommandanten durchgehend einmi-

Wien.; Welch, Steven R. (1999): "Harsh but Just?" German Military Justice in the Second World War: A Comparative Study of the Court-Martialing of German and US Deserters, in: *German History* 17(3) (März), 369–399.; Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (2008): „... kommt es auf Einzelheiten insoweit auch nicht an.“ Drei Fallstudien in zeitgenössischer und erinnerungspolitischer Perspektive, in: Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.): „Was damals recht war ...“: *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*. Berlin, 43–64.

„Zersetzung der Wehrkraft“ war eine Bestimmung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, oder KSSVO, die im August 1939 in Kraft trat. Sie stellte Handlungen von jedem – Soldat, wie auch Zivilist – unter Strafe, der „öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.“ Solche Vergehen wurden mit dem Tode oder (in mildereren Fällen) mit Haft bestraft. Je länger der Krieg andauerte, wurden mehr und mehr unter der KSSVO Angeklagten zum Tode verurteilt, besonders nach der deutschen Niederlage in Stalingrad. Siehe Welch (1999): 378f. (Welch übersetzt „Verordnung“ fälschlicherweise als „Code“, statt als „decree“); Bryant, Michael S. / Kirschner, Albrecht (2008): Politik und Militärjustiz: Die Rolle der Kriegsgerichtsbarkeit in den USA und Deutschland im Vergleich, in: Baumann/Koch (Hg): 65–77, 67f.; Bryant, Michael S. (2009): The Appropriation by German Courts in French-Occupied Baden of Control Council Law No. 10's Definition of Crimes against Humanity in the Prosecution of Nazi-Era Defendants 1946–1951, in: Griech-Pollele, Beth A. (Hrsg.): *The Nuremberg War Crimes Trial and its Policy Consequences Today*. Baden-Baden, 43–54, 49.

schen konnten, was bis zur Abstrafung von Gerichtsangehörigen ging, wenn diese die Angeklagten nicht verurteilten. Diesbezüglich ist die Schilderung des ehemaligen Vermonter Gouverneurs Ernest W. Gibson über seine Erfahrungen mit der US-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg besonders aussagekräftig:

I was dismissed as a Law Officer and Member of a General Court-Martial because our General Court acquitted a colored man on a morals charge when the Commanding General wanted him convicted – yet the evidence didn't warrant it. I was called down and told that if I didn't convict in a greater number of cases I would be marked down in my Efficiency Rating; and I squared off and said that wasn't my conception of justice and that they had better remove me, which was done forthwith.⁴

Schlussendlich mussten in zivilen Strafrechtsprozessen die Strafen auch der Schwere der Vergehen entsprechen, wohingegen Militärgerichte nicht selten Strafen von 25 oder mehr Jahren Gefängnis gegen Ersttäter für Delikte wie Desertion oder unerlaubte Entfernung von der Truppe verhängten, die in der zivilen Sphäre gänzlich unbekannt sind. Wie ein wichtiger Kongressausschuss nach dem Krieg in einer Beurteilung der US-Militärjustiz während des Krieges bemerkte, waren Strafen von 75 Jahren für Disziplinarverstöße nicht unbekannt.⁵ In Anhörungen vor einem Unterausschuss des Repräsentantenhauses im April 1947, in denen es um eine Abänderung der Kriegsartikel ging, wurde ein Bericht des Komitees für Militärrecht der *War Veterans Bar Association* vorgelegt. Dieser legte die strafrechtliche Verfolgung eines 18-jährigen Rekruten dar, der angeklagt war, sich in der fünften Woche seiner Grundausbildung der vorsätzlichen Gehorsamsverweigerung gegenüber seinem Offizier schuldig gemacht zu haben. Das Militärgericht hatte seine Schuld festgestellt und ihn zu einer unehrenhaften Entlassung, dem kompletten Verlust seines Einkommens sowie zu 55 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.⁶

⁴ „Ich wurde als juristischer Offizier und Mitglied eines allgemeinen Kriegsgerichts entlassen, weil unser Gericht einen farbigen Mann von einer Sittlichkeitsanklage freisprach, obwohl der kommandierende General ihn verurteilt sehen wollte – die Beweise rechtfertigten dies aber nicht. Ich wurde einberufen und mir wurde gesagt, dass ich in meiner Effizienzbewertung herabgestuft würde, wenn ich nicht eine größere Anzahl an Schuldsprüchen verhängte. Ich wehrte mich und sagte, daß dies nicht meinem Verständnis von Gerechtigkeit entspräche und daß sie mich wohl besser entfernen sollten, was umgehend geschah.“ Zitiert nach: Willis, John T. (1972): *The United States Court of Military Appeals: its Origin, Operation, and Future*, in: *Military Law Review* 55, 39–93, 41f.

⁵ Willis (1972): 41.

⁶ U. S. Congress. Senate. Subcommittee of the Committee on Armed Services (1947): *Amending the Articles of War: Hearings before the Subcommittee of the Committee on Armed Services*. 80th Congress, 1st sess., 1947: 2166–2175.

Amerikanische Soldaten, die während des Zweiten Weltkrieges Bekanntschaft mit der US-Militärjustiz machten, erlitten gewissermaßen einen Kulturschock. Mehr als 1.700.000 Kriegsgerichte wurden während des Krieges einberufen, was einem Prozess pro acht Armeeingehörigsten entspricht. Die meisten Verfahren endeten mit Schuldsprüchen. In der US-Armee wurden 20.392 Soldaten wegen Desertion verurteilt, dies entspricht einer Verurteilungsquote von fast vier pro 1.000 Soldaten pro Kriegsjahr. Im Jahr 1945 saßen mehr als 45.000 amerikanische Armeeingehörigsten Haftstrafen in Militärgefängnissen ab. Die Angeklagten waren zumeist einfache Bürger, die entweder freiwillig der Armee beigetreten oder eingezogen worden waren.⁷ Laut eines vom Verteidigungsminister Robert Patterson 1946 eingesetzten Ausschusses, der die ungerechte Behandlung von Armeeingehörigsten untersuchen sollte, waren diese Menschen, die wenig militärische Erfahrung besaßen, schockiert von den Ungerechtigkeiten der militärischen Kultur. Bezüglich der auf Rang basierenden Ungleichheiten bemerkten die Ermittler in ihrem 1949 publizierten Abschlussbericht:

Americans look with disfavor upon any system which grants unearned privileges to a particular class of individuals and find distasteful any tendency to make arbitrary social distinctions between two parts of the Army There is need for a new philosophy in the military order, a policy of treatment of men, especially in the "ranks" in terms of advanced concepts in social thinking. The present system does not permit full recognition of the dignities of man. More definite protection from the arbitrary acts of superiors is essential.⁸

US-Bürger in Uniform erlebten einen Zusammenstoß mit einer 160 Jahre alten militärischen Tradition des Opfern individualischer Rechte für die vorrangigen Interessen der Kommandierenden, die „Ordnung und Disziplin“ erhalten wollten. Die Unzufriedenheit, die die Kluft zwischen ziviler und militärischer Justiz auslöste, spiegelte eine grundlegende Spannung in der amerikanischen Justizgeschichte wider, die tief in den Entwicklungs-

⁷ Sherman, Edward F. (1970): *The Civilianization of Military Law. Maine Law Review* 22, 3–103, 28f.

⁸ „Amerikaner mißbilligen jedes System, das einer bestimmten Klasse von Individuen unverdiente Privilegien gewährt und finden jede Tendenz willkürliche soziale Unterscheidungen zwischen zwei Teilen der Armee zu machen, geschmacklos [...] Es wird eine neue Philosophie in der militärischen Ordnung benötigt, eine Richtlinie bezüglich der Behandlung der Truppen, besonders denen in den niedrigeren Rängen, hinsichtlich fortschrittlicher Konzepte des sozialen Denkens. Das gegenwärtige System erlaubt keine vollständige Beachtung der Menschenwürde. Ein konkreter Schutz vor den willkürlichen Akten der Vorgesetzten ist unerlässlich.“ Zitiert nach Sherman (1970): 30. Der Ausschuss wurde eine der wichtigsten Einrichtungen nach dem Krieg, die Anschuldigungen von Ungerechtigkeiten gegenüber Soldaten untersuchte. Das sogenannte *Doolittle Committee* bekam seinen Namen vom Vorsitzenden des Ausschusses, General James Doolittle.

jahren des Staates verwurzelt war. Die vorrevolutionären Kolonialbehörden begegneten einer von ziviler Kontrolle losgelösten militärischen Herrschaft mit Argwohn und waren bestrebt, die Verfügungsgewalt des Militärs durch Gesetze und Verordnungen zu beschränken. Im Juni 1775 beispielsweise erteilte der Kontinentalkongress dem gerade zum Kommandanten der Kontinentalarmee ernannten George Washington die Anweisung, die „rules and discipline of war“⁹ und die direkten Befehle des Kongresses zu befolgen.¹⁰ Im selben Monat verabschiedete der Kongress auch 69, auf britischen Modellen basierende Kriegsartikel, die *Articles of War*, die die Einsetzung von Kriegsgerichten zur Verfolgung von Meuterei, Desertion und anderen militärischen Verstößen vorsahen und Sanktionen wie Auspeitschen, Geld- oder Gefängnisstrafen festlegten. Der Kongress gedachte also keineswegs, militärische Disziplinarangelegenheiten allein dem Gutdünken der Kommandanten zu überlassen und ordnete diesen vielmehr den Gesetzen der zivilen Legislatur unter. Die Unabhängigkeitserklärung im Juli 1776 bildete schließlich den Gipfel einer Politik der Eindämmung ausufernder militärischer Befugnisse: In diesem Gründungsdokument erklärten die Revolutionäre, einer der Hauptgründe für den Bruch mit England sei das Bestreben König George III. gewesen, „to render the Military independent of and superior to the Civil Power“¹¹

Fünf Jahre später, 1781, gaben sich die Vereinigten Staaten ihre erste Verfassung, die Konföderationsartikel. Diese unterwarfen das Militär einer zivilen Kontrolle, indem sie dem Kongress erlaubten, fortan auch direkt in dessen Führung einzugreifen. Auch die gültige US-Verfassung von 1788 unterstrich neuerlich die zivile Dominanz über das Militär, indem sie ausschließlich dem Kongress die Befugnis zuerkannte einen Krieg zu erklären und nur ihn bevollmächtigte, Verstöße gegen das Völkerrecht zu definieren (Art. I, §8). Auch die Ernennung des Präsidenten zum militärischen Oberbefehlshaber sollte die Vorrangstellung des zivilen Rechts gewährleisten. Wie Abraham Lincolns Justizminister Edward Bates 1861 betonte, ernannte die Verfassung den Präsidenten nicht etwa wegen seiner kriegerischen Fähigkeiten zum *Commander in chief* der Streitkräfte, sondern weil er ein „civil magistrate“, ein „ziviler Richter“, war.¹²

Diese Betonung der zivilen Kontrolle über das Militär stand aber im Widerspruch zu einem ideengeschichtlichen Kontinuum der US-Historie, nämlich zur verbreiteten Ansicht, das reguläre Rechtssystem müsse in Kriegszeiten hinter den militärischen Kommandanten und der Macht der

⁹ „Regeln und Disziplin des Krieges“

¹⁰ 2 Journals of the Continental Congress 90 (1905).

¹¹ „das Militär unabhängig von der zivilen Macht zu machen und es dieser überzuordnen.“ Declaration of Independence, online verfügbar unter: <http://www.ushistory.org/declaration/document/index.htm>, Stand 3.7.2010.

¹² 10 Op. Attorney General (1861): 74, 79.

Exekutive zurückstehen. Interessanterweise lässt sich auch diese Auffassung, die das Ermessen des Führungsstabs vor individuelle Rechte stellt, bis zu den Ursprüngen der amerikanischen Republik zurückverfolgen. Ungeachtet ihrer Widersprüchlichkeit koexistierte sie mit dem Glauben der Gründerväter an eine zivile Kontrolle der Armee und fanden auch Eingang in die Rechtsmaterie. So anerkannten bereits die 1776 und 1806 verabschiedeten Kriegsartikel spezifisch militärische Bedürfnisse an, indem sie die Redefreiheit während militärischer Konflikte einschränkten (die Verwendung von an den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Kongress gerichteten „contemptuous or disrespectful words“¹³ wurde unter Strafe gestellt). Und so leidenschaftliche Demokraten wie John Adams und Thomas Jefferson argumentierten, dass die militärische Notwendigkeit schwerer wiege als faire Gerichtsverfahren für Armeemitglieder. Für Adams unterschied sich die „militia“ von der Zivilgesellschaft grundlegend durch das übergeordnete Bedürfnis nach Disziplin. In einer Passage seines Tagebuches hielt er fest, dass ohne ausreichende Kontrolle durch den Kommandostab, „the ruin of our cause and country must be the consequence“. Diese Aussage nahm die Jahrzehnte später getätigte Erklärung Jeffersons bereits vorweg, wonach „scrupulous adherence to written law“ den „laws of necessity, of self-preservation, of saving our country when in danger“¹⁴ weichen müsste. Nach Jefferson würde man durch eine zu große Rücksicht auf legale Formalitäten, die eine drohende Gefahr für die Republik ignorierten, „das Gesetz selbst verlieren, nebst Freiheit, Eigentum und all jenen, die diese Errungenschaften mit uns teilen; [man würde] absurderweise den Zweck den Mitteln opfern.“¹⁵

Diese Ansichten über die Vorrangstellung der Kommandoautorität gegenüber den normalen Gesetzen, besonders in Kriegszeiten oder nationalen Notfällen, treten in der Einstellung von US-Amerikanern zur Militärjustiz im Laufe des 19. Jahrhunderts immer wieder auf. Auch der berühmte US-Präsident und begnadete Populist Andrew Jackson stieß ins selbe argumentative Horn wie vorher Jefferson als er festhielt, in Krisenzeiten müsse der gesetzliche Schutz manchmal aufgehoben werden, weil man andernfalls Gefahr liefe „[to] lose the substance [of law] forever, in order that we may, for an instant, preserve the shadow“.¹⁶

¹³ „herablassenden oder respektlosen Worten“

¹⁴ „die Konsequenz der Ruin unserer Sache und unseres Landes sein muss“; „die gewissenhafte Einhaltung der geschriebenen Gesetze“; „Gesetzen der Notwendigkeit, Selbsterhaltung und dem Retten unseres Landes wenn es in Gefahr ist“

¹⁵ „lose the law itself, with life, liberty, property and all those who are enjoying them with us; thus absurdly sacrificing the ends to the means.“ Zitiert nach Lurie, Jonathan (1992): *Arming Military Justice: The Origins of the U.S. Court of Military Appeals, 1775–1950*. Vol. I. Princeton, 5–11.

¹⁶ „das Wesen des Rechts für immer zu verlieren, nur um für einen kurzen Augenblick den Schatten zu erhalten“

Eine ähnliche Einstellung findet sich in Lincolns Verteidigung seiner Entscheidung den Erlass von *Habeas Corpus*¹⁷ 1861 aufzuheben, als er eventuelle KritikerInnen dieser Entscheidung mit einer unverblühten rhetorischen Frage rügte: „Are all the laws but one to go unexecuted, and the government itself go to pieces, lest that one be violated?“¹⁸ Zusammenfassend drücken die Ansichten von Adams, Jefferson, Jackson und Lincoln also die Tendenz in den USA des 19. Jahrhunderts aus, das Militär als unverzichtbare Institution des amerikanischen Lebens zu betrachten. Ohne eine starke Armee um es zu verteidigen, könne das Experiment Demokratie scheitern; erst die Streitkräfte garantierten das demokratische Regime und die Gültigkeit der Verfassung. Daher stand das Militär über den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit, die Zivilisten vor staatlicher Willkür beschützen sollte.

In Anbetracht dieser gängigen Haltung überrascht es im Grunde nicht, dass bei der Überprüfung von Kriegsgerichtsurteilen nach den Kriegsartikeln aus dem 19. Jahrhundert grundsätzlich der Wahrung der Autorität der Militärführung eine höhere Bedeutung zugemessen wurde als dem Recht von Soldaten auf ein faires Verfahren. Die Artikel sahen einen militärinternen Prüfungsprozess vor: Das Urteil eines Kriegsgerichtes wurde automatisch durch die „convening authority“, die „einberufende Autoritätsperson“, (also den Kommandanten der das Gericht einberufen hatte) und die Militärstaatsanwaltschaft überprüft. In manchen Fällen, wie zum Beispiel solchen, die höhere Offiziere, die Todesstrafe oder die Entlassung von Offizieren betrafen, diente der Präsident als oberste Instanz.¹⁹ Ein Berufungs-

¹⁷ Der Habeas Corpus Writ bezeichnet ursprünglich das Vorrecht absolutistischer Herrscher, uneingeschränkte Haftbefehle zu erlassen. In der US-Verfassung von 1789 wurde daraus das Recht eines oder einer Inhaftierten, Berufung gegen die rechtliche Zulässigkeit der Internierung einzulegen. Die Befugnis, Menschen das Recht auf richterliche Haftprüfung vorzuenthalten wurde ausdrücklich auf den Fall eines Aufstandes oder einer Invasion beschränkt (U.S. Constitution, Article One, Section 9: „The privilege of the writ of *habeas corpus* shall not be suspended, unless when in cases of rebellion or invasion, the public safety may require it“). Abraham Lincoln berief sich während des amerikanischen Bürgerkrieges auf diese Ausnahmeregelung, um konföderierte Soldaten auch ohne den Nachweis konkreter Gewaltakte gefangen nehmen zu können. Im Jahre 2006 wurde das Berufungsrecht vom Kongress für all jene Nicht-US-Bürger abgeschafft, die von den Regierungsbehörden als „illegale Kombattanten“ klassifiziert wurden. Damit sollte besonders den Häftlingen von Guantánamo unmöglich gemacht werden, ein ziviles Gericht über die Zulässigkeit ihrer Inhaftierung befinden zu lassen, potentiell betroffen waren allerdings sämtliche Ausländer. Der Supreme Court hob die Regelung am 12. Juni 2008 als verfassungswidrig auf (Entscheidung *Boumediene vs Bush*).

¹⁸ „Sollen alle Gesetze bis auf eines vollstreckt werden und die Regierung selbst in Stücke zerfallen, nur damit das eine nicht gebrochen wird?“ Zitiert nach Lurie (1992): 14, 37.

¹⁹ Siehe z.B. *Articles of War* 105, 106 und 107; Sherman (1970): 14. Zu Maßnahmen der prüfenden und bestätigenden Instanzen unter den Kriegsartikeln aus dem

verfahren als solches war dagegen nicht vorgesehen: Ein von einem Kriegsgericht verurteilter Angeklagter hatte nur das Recht auf eine automatische Durchsicht seines Urteils durch eine prüfende Instanz („reviewing authority“, üblicherweise jener Kommandeur, der das Verfahren angeordnet hatte) und durch eine bestätigende Instanz („confirming authority“, eine übergeordnete Kommandoebene). Inwieweit zivile Gerichte die Urteile von Kriegsgerichten überprüfen konnten ließen die Kriegsartikel offen, diese Frage wurde erst durch ein Grundsatzurteil des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten im Fall *Dynes* gegen Hoover von 1858 entschieden.²⁰ Im Fall *Dynes* hatte ein Matrose, der von einem Marinekriegsgericht wegen versuchter Desertion zu sechs Monaten Zwangsarbeit verurteilt worden war, bei einem zivilen Gericht Berufung gegen sein Urteil eingelegt. Dem lag die Annahme zugrunde, das Kriegsgericht der Marine sei von vornherein nicht zuständig gewesen, da das Vergehen für das er verurteilt worden war nicht in den *Articles for the Government of the Navy* aufschien. Das Oberste Gericht bestätigte jedoch das Urteil gegen *Dynes* und entschied, dass ein ziviles Gericht über keinerlei Befugnisse verfügte, Berufungen gegen Erkenntnisse von Kriegsgerichten entgegenzunehmen, solange das Gericht, das das Urteil gefällt hatte, korrekt einberufen worden war.²¹ Der Fall *Dynes* blieb bis zum Erlass des *Uniform Code of Military Justice* durch den Kongress 1950 das dominante Paradigma der US-Militärjustiz und spiegelte die weit verbreitete Meinung wider, dass die Militärdisziplin außerhalb der zivilen juristischen Revision stand.²²

Auch nach dem Ende des Sezessionskrieges waren für einflussreiche Militärs die zivile und die Militärjustiz zwei komplett getrennte, sich nicht überschneidende Sphären des Rechts, die wenig miteinander gemeinsam hatten. So legte etwa im Jahr 1879 William T. Sherman, ein gefeierter Bürgerkriegsgeneral und späterer Oberbefehlshaber der Streitkräfte (1869-1883) einem Kongressausschuss seine minimalistische, gleichwohl für seine Ära repräsentative Auffassung der Militärjustiz dar: Es sei ein gravierender Fehler, durch Fahrlässigkeit eine Entmannung des Militärrechtes zuzulassen, indem man Anwälten gestattete es mit Prinzipien zu füllen, die Zivilverfahren entstammten, wo diese doch ihrem Wesen nach ein völlig anderes System der Rechtsprechung repräsentierten.²³ Und Sherman setzte fort:

19. Jahrhundert siehe Winthrop, William (1920): *Military Law and Precedents*. Vol. 1. Washington, D.C., 447ff.

²⁰ 61 U.S. (20 How.) 65 (1857).

²¹ Die entscheidende Formulierung lautete: „no appeal or jurisdiction of any kind has been given to the civil magistrate or civil courts“.

²² Shanor, Charles L. / Hogue, L. Lynn (2003): *National Security and Military Law*. St. Paul, 211f.; Lurie (1992): 30f.; Sherman (1970): 9.

²³ „a grave error if by negligence we permit the military law to become emasculated by allowing lawyers to inject into it the principles derived from their practice in civil

The object of the civil law is to secure to every human being in a community all the liberty, security, and happiness possible, consistent with the safety of all. The object of military law is to govern armies composed of strong men, so as to be capable of exercising the largest measure of force at the will of the nation. These objects are as wide apart as the poles, and each requires its own separate system of laws, statute and common. An army is a collection of armed men obliged to obey one man. Every enactment, every change of rules which impairs the principle weakens the army, impairs its values, and defeats the very object of its existence. All the traditions of civil lawyers are antagonistic to this vital principle, and military men must meet them on the threshold of discussion, else armies will become demoralized by evengrafting on our code their deductions from civil practice.²⁴

Wir können in Shermans Worten zwei große Diskontinuitäten zwischen ziviler und militärischer Justiz ausmachen, die in weiten Teilen der US-Bevölkerung während und nach dem Zweiten Weltkrieg für Empörung sorgten: 1. die Beschneidung des Rechts auf faire Gerichtsverfahren für Mitglieder des Militärs und 2. ihre komplette Unterordnung unter die Kommandoautorität zur Förderung der „good order and discipline“²⁵, die für die Gefechtsbereitschaft nötig war. Ungeachtet alarmierender Enthüllungen durch Kongressuntersuchungen nach dem Zweiten Weltkrieg unterstrich der ehemalige Kommandant der US-Truppen in Europa, Dwight Eisenhower, im November 1948 die unvermeidbare Notwendigkeit unterschiedlicher rechtlicher Standards zwischen zivilen US-Bürgern und denen, die sich als Angehörige der Streitkräfte vor Kriegsgerichten wiederfanden. Eisenhowers Worten zufolge war die Militärjustiz nicht institutionalisiert worden um Gerechtigkeit zu garantieren, sondern um einer bestimmten Erfordernis zu genügen – und diese Funktion mache die Verletzung jener Prinzipien notwendig, auf denen das US-amerikanische Staatswesen grün-

courts, which belong to a totally different system of jurisprudence“

²⁴ „Das Ziel des zivilen Rechts ist es, jedem Menschen in einer Gemeinschaft in Einklang mit der Sicherheit aller die größtmögliche Freiheit, Geborgenheit und das größtmögliche Glück zu sichern. Das Ziel des Militärrechts ist es, Armeen, zusammengesetzt aus starken Männern, zu leiten, sodaß die größtmögliche Kraft nach dem Willen der Nation ausgeübt werden kann. Diese Ziele sind so weit voneinander entfernt wie die Pole, und jedes benötigt sein eigenes separates System aus Gesetzen, Statuten und gemeinsamen Regeln. Eine Armee ist eine Ansammlung von bewaffneten Männern, die verpflichtet sind, einem Mann zu folgen. Jede Verordnung, jede Regeländerung, die dieses Prinzip schwächt, schwächt auch die Armee und ihre Werte und macht das Ziel ihrer Existenz zunichte. Alle Traditionen ziviler Anwälte wirken diesem essentiellen Prinzip entgegen. Männer des Militärs müssen ihnen in Diskussion entgegentreten, da sonst Armeen demoralisiert werden, wenn die Anwälte ihre Schlußfolgerungen aus der zivilen Verfahrenspraxis unserem Kodex überstülpen.“ Zitiert nach Sherman (1970): 4f.

²⁵ „guten Ordnung und Disziplin“

dete.²⁶ Wie zuvor Adams, Jefferson, Jackson, Lincoln und Sherman war also auch Eisenhower der Meinung, das Ziel der Militärjustiz bestünde paradoxerweise nicht in der Ausübung von Gerechtigkeit, sondern in der Gewährleistung von Disziplin, die wiederum notwendig wäre, um die amerikanische Demokratie vor ihren Feinden zu beschützen. Wie es Lincoln anlässlich der Aufhebung von Habeas Corpus formuliert hatte: „are all the laws, but one, to go unexecuted, and the government go to pieces, lest that one be violated?“²⁷

Das damals vorherrschende Modell des amerikanischen Militärrechts war in seiner Begründung also widersprüchlich: um die amerikanische Demokratie zu wahren, musste das Land von einer robusten und effizienten Streitmacht geschützt werden; um jedoch die Potenz des Militärs aufrecht zu erhalten, musste die Kommandoautorität rigoros sein, durfte auf die Rechte der einzelnen Soldaten wenig Rücksicht genommen werden. Es mussten, mit anderen Worten, antidemokratische Maßnahmen angewendet werden, um die Demokratie zu bewahren.

Die USA haben sich auf dieses eigenartige Paradoxon im Lauf ihrer Geschichte viele Male berufen, zuletzt während der Bush-Administration, die Gefangenen des „Krieges gegen den Terror“ Grundrechte verwehrte. Der Unterschied zwischen zivilen und militärischen Rechtsnormen wurde vor den meisten Amerikanern in Friedenszeiten mehr oder weniger geheim gehalten, erst im Kriegsfall wurden auch durchschnittliche Zivilisten mit jenem System totaler Kontrolle konfrontiert, das zuvor nur im Schatten existiert hatte. Es ist daher kein Zufall, dass die zwei Phasen, in denen die allgemeine Unzufriedenheit mit der Militärgerichtsbarkeit am deutlichsten artikuliert wurde jeweils in die Zeit nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg fielen. Insbesondere der Zweite Weltkrieg hatte erstmals Millionen von Zivilisten auf das Militärrecht und seine auf Rängen basierende Normsetzung aufmerksam werden lassen.

In den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg forderte eine Reformbewegung ausgehend von der Militärstaatsanwaltschaft eine Abstimmung des Militärrechts mit den Zivilrechtsnormen. Das Resultat war eine kosmetische Korrektur der Militärstrafprozessordnung im Jahre 1928, die dem Kommandostab die Befugnis entzog, einen Freispruch rückgängig zu machen oder die Bestätigung eines milden Urteils mit dem Ziel einer schwereren Bestrafung zu verweigern. Trotz dieser kleinen Veränderung im Handbuch genoss die Kommandoebene weiterhin das Recht, jedes Mitglied des Mili-

²⁶ „never set up to insure justice”, but „to perform a particular function”, which demand „a violation of the very concepts upon which our government is established”, zitiert nach Sherman (1970): 35.

²⁷ „Sollen alle Gesetze bis auf eines vollstreckt werden und die Regierung selbst in Stücke zerfallen, nur damit das eine nicht gebrochen wird?“ Zitiert nach Lurie (1992): 14.

tärgerichtes zurechtzuweisen, an dessen Verhalten sie Anstoß nahm. Ebenso hatte sie nach wie vor die Möglichkeit, Gerichtsmitglieder „zu beraten“, auch wenn sie fortan einen Freispruch nicht rückgängig machen oder eine verhängte Strafe erhöhen konnte. Es war ihr jedoch gestattet das Strafmaß zu reduzieren, falls sie dies für richtig erachtete. Bevor das Strafmaß für einen verurteilten Angeklagten festgelegt wurde, erhielten die Geschworenen eine Reihe vertraulicher Anweisungen, die vom Kriegsministerium veröffentlicht wurden. Diese Anweisungen enthielten, was man als „vorgeschriebene Mindeststrafen“ für bestimmte Straftaten bezeichnen könnte. Ziel der Maßnahme war es, die Gerichtsmitglieder dazu zu bringen harte Strafen zu verhängen indem suggeriert wurde sie hätten einer diesbezüglichen Verpflichtung nachzukommen und drakonische Strafen könnten im Nachhinein durch den Kommandanten immer noch abgemildert werden.²⁸

Bis in den Zweiten Weltkrieg hinein behielten sich die Truppenkommandeure, die ein Kriegsgerichtsverfahren veranlassen konnten, ungeachtet der zögerlichen Reformen nach dem Ersten Weltkrieg das Recht vor, sich bei der Administration des Militärrechts einzumischen. Während des Zweiten Weltkrieges löste die Militärjustiz eine öffentliche Protestwelle aus, die zu bedeutenden Verbesserungen der Rechte der Angeklagten vor dem Militärgericht führte. Man kann über die Gründe der unterschiedlichen Resultate in diesen beiden Protestperioden spekulieren, eine mögliche Erklärung ist auf jeden Fall die große Anzahl der amerikanischen ZivilistInnen, die dem Militärrecht im Zweiten Weltkrieg unterworfen war. Etwa 12.300.000 AmerikanerInnen waren am Höhepunkt der Mobilisierung Militärangehörige – eine Zahl fast so hoch wie die Bevölkerung des Landes im Jahre 1830. Fast ein Drittel aller behördlich verfolgten Kriminalfälle wurden vor Gerichten der Streitkräfte verhandelt. Schon das schiere Ausmaß gewährleistete eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit.²⁹

Eine zweite Erklärung für den Erfolg der Militärrechtsreform nach dem Zweiten Weltkrieg ist abstrakter, aber vielleicht nicht minder bedeutsam als die pure Demographie. In den 1940er-Jahren standen die USA an der Schwelle einer Revolution, als man daran ging, die verfassungsrechtlich verbrieften individuellen Freiheiten stark auszuweiten. Den Ausschlag dazu hatte möglicherweise die öffentliche Ablehnung eines Militärrechtssystems gegeben, das dazu neigte, Verfahren auf die leichte Schulter zu nehmen und rücksichtslose Einmischungen der Kommandoebenen zum Nachteil der gebührenden Prozessrechte der Beschuldigten zu dulden. Es

²⁸ West (1977): 36f.

²⁹ Wiener, Frederick Bernays (1958): Courts-Martial and the Bill of Rights: the Original Practice I, in: *Harvard Law Review* 72(1) (November), 1-49, 11. Die Gesamtzahl der Männer und Frauen, die im US-Militär während dem Krieg dienten, betrug mehr als 16 Millionen. U.S., vgl. Department of Commerce (1970): Statistical Abstract of the United States, Aufstellung Nr. 385, 256.

ist jedenfalls auffällig, dass sich der turbulenteste Zeitraum in der Geschichte der Militärrechtsreform mit der seismischen Veränderung im US-Verfassungsrecht überschneidet. Der unternehmerfreundliche Konservatismus des Obersten Gerichtshofes veränderte sich bis in die 1930er schrittweise in Richtung einer progressiveren Ethik, die das Gericht dazu veranlasste, Verfassungsbeschwerden gegen Arbeitnehmerrechte und gesetzliche Mindestlöhne zu verwerfen. Noch bevor der *Warren Court* in den 1950er- und 1960er-Jahren die amerikanischen Bürgerrechte mit seiner eigenen Art von Justizaktivismus revolutionierte, hatte das Oberste Gericht schon begonnen sich stark in Richtung Schutz der Rechte von Minderheiten zu engagieren, desgleichen gegen Unterdrückung von Seiten des Staates bzw. den Regierungen einzelner Bundesstaaten. Diese epochale Veränderung des amerikanischen Rechtes, ausgelöst durch das Leiden der Nation während der Weltwirtschaftskrise und der Konfrontation mit der anti-individualistischen Autokratie im Zweiten Weltkrieg, muss die Unzufriedenheit der Amerikaner über die vielfältigen Möglichkeiten des Missbrauchs im Militärrecht noch gesteigert haben.³⁰ Ungeachtet der vorgeblichen oder tatsächlichen Gründe, war die US-Bevölkerung ab 1945 nicht länger bereit ein System zu tolerieren, das so offensichtlich unfair war.

Das Resultat dieser Entwicklung war der *Uniform Code of Military Justice*, der 1950 vom Kongress angenommen wurde. Das neue Gesetzbuch sollte das Risiko der Einflussnahme durch Kommandanten minimieren, indem eine „thorough and impartial investigation“³¹ zur Vorbedingung einer Anklage vor einem allgemeinen Kriegsgericht gemacht wurde. Eine solche unabhängige Voruntersuchung durch einen ausgebildeten Juristen sollte die Einflussmöglichkeiten der Kommandierenden auf die Basis der Anklageerhebung reduzieren. Ein weiteres Resultat war die Einrichtung des US-Militärberufungsgerichtes, das aus drei zivilen Richtern bestand, die vom Präsidenten für eine 15-jährige Amtsperiode berufen wurden. Diese Reformen sollten dem Missbrauch einer uneingeschränkten Befehlsgewalt vorbeugen und gleichzeitig eine inadäquate Rechtsmittelüberprüfung der Militärgerichtsurteile durch die zuständigen Offiziere verhindern. Mit anderen Worten wurde der *Uniform Code of Military Justice* entworfen,

³⁰ Zur Revolution der zivilen Freiheiten zur Zeit der Militärrechtsreform siehe Irons, Peter (1999): *A People's History of the Supreme Court*, New York.; Baker, Liva (1983): *Miranda: The Crime, The Law, and The Politics*, New York.; Schwartz, Bernard (1983): *Super Chief: Earl Warren and His Supreme Court*, New York.; O'Brien, David M. (2008): *Constitutional Law and Politics: Civil Rights and Civil Liberties*. Vol. II, New York., besonders Kapitel 3–12; Sullivan, Harold J. (2005): *Civil Rights and Liberties: Provocative Questions and Evolving Answers*, Upper Saddle River.

³¹ „genaue und unparteiische Untersuchung“

um einen Gesetzeskodex buchstäblich zu „zivilisieren“, der bis dahin jenseits ziviler Rechtsnormen existiert hatte.³²

Was sollen wir, angesichts dieser Geschichte, vom amerikanischen Militärrecht vor den weit reichenden Reformen in den späten 1940er-Jahren halten? Wie eingangs dargestellt, wurde das System der amerikanischen Militärjustiz mit all ihren Mängeln in den ersten 160 Jahren ihrer Existenz von den Zuständigen unter dem absoluten Primat des Schutzes der demokratischen Gesellschaft gesehen. Wenn das Militärrecht die Rechte eines Angeklagten oder einer Angeklagten für Ordnung und Disziplin aufopferte, wurde dieses Opfer als notwendig angesehen, um die Republik zu erhalten. Wie es Lincoln einprägsam während des Bürgerkrieges ausdrückte: Sollen wir die Rechte eines Angeklagten während des Krieges auch auf die Gefahr hin beibehalten, jener Regierungsform verlustig zu gehen, die doch Quelle all der Rechte und Freiheiten ist, die US-Bürger genießen? In diesem Punkt unterschied sich das amerikanische Militärrecht vor und während des Zweiten Weltkrieges qualitativ entscheidend von seinem deutschen Gegenpart: sein Endzweck war der Erhalt der Demokratie. Demgegenüber haben die handelnden Personen in der deutschen Militärjustiz zu keiner Zeit während des Krieges die Verteidigung der demokratischen Staatsform als ihr Ziel betrachtet. Ganz im Gegenteil: Das deutsche Militärrecht war gefüllt mit rassistisch-eugenischen Grundsätzen der NSDAP. Das illustriert das Beispiel eines deutschen Seemanns, der im September 1941 wegen Desertion vor ein Kriegsgericht gestellt wurde. Obwohl die zwei Faktoren, die dafür sprachen eine Todesstrafe zu verhängen, nicht vorhanden waren (nämlich Feigheit vor dem Feind und Aufrechterhaltung der Disziplin),³³ verurteilte ihn das Militärgericht zum Tode. Zusätzlich zum „würdelosen Benehmen“ des Angeklagten führte das Gericht, um sein Urteil zu bekräftigen, die „Karriere und Geschichte“ des Angeklagten an, die als Beweis dafür dienen sollte, dass er ein „minderwertiger Mensch“ war. Wie Ulrich Baumann und Magnus Koch in ihrer Analyse über den Fall schrieben, lag die Betonung des Gerichtes hier weniger auf der objektiven Dokumentation seiner Tat, als auf seinem Charakter – einem Charakter, der von der nationalsozialistischen Ideologie als fehlerhaft gebrandmarkt wurde und daher zur Vernichtung vorgesehen war. Der vorsitzende Richter des Militärgerichtes verfasste zudem am Tag der Urteilsverkün-

³² Zum US Court of Military Appeals (US-Militärberufungsgericht), das jetzt U.S. Court of Appeals for the Armed Forces (U.S.C.A.A.F.) heißt, siehe Shanor / Hogue (2003): 306; Willis (1972); Generous, William T. (1973): *Swords and Scales: The Development of the Uniform Code of Military Justice*, Port Washington, 58ff.; Lurie (1992): Kapitel 8-11; Sherman (1970): 46ff.; Cox (1987).

³³ Adolf Hitler gab im April 1940 diese zwei Kriterien für die Todesstrafe in Kriegsgerichten bekannt. Zitiert nach Messerschmidt, Manfred (2008): *Das System Wehrmachtjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte*, in: Baumann / Koch (Hg.): 27–42, 36.

dung eine Eingabe, um gegen eine Begnadigung des Angeklagten zu argumentieren:

Ich spreche mich gegen eine Begnadigung des Mar[in]e Art[il]l[eristen]...aus. Sein Leben, das bisher keinen Wert hatte, wird dann vielleicht nicht nutzlos gewesen sein, wenn er jetzt durch seinen Tod anderen Kameraden ein abschreckendes Beispiel gibt.³⁴

Der oben angeführte Fall war keine Ausnahme. Im März 1943 verurteilte ein Militärgericht einen Marineartilleristen zum Tode, weil er gegenüber seinen Kameraden keinen Hehl aus seiner Freude über die Krisen in Stalingrad und Woronesch gemacht hatte. In der Urteilsbegründung schrieb der Militärrichter:

Mit Rücksicht auf den in zahlreichen Vorstrafen hervorgetretenen asozialen Charakter des Verurteilten und sein freches widerspenstiges Verhalten sind die zersetzenden Äußerungen als besonders schwerwiegend anzusehen [...] Das Todesurteil wird ohne Gnade zu vollstrecken sein. Das Bronchialasthma, unter dem der Verurteilte leidet, bietet keinen Grund zur Begnadigung [...] Die psychosomatische Veranlagung bietet keinen Milderungs-, sondern nur einen Strafschärfungsgrund [...] Im übrigen würde der Verurteilte bei einer Begnadigung nur fortlaufend weiter der Volksgemeinschaft als Schädling zur Lasten fallen. Die Ausmerzung dieses Übeltäters ist zur Verhütung einer Gegenauslese dringend geboten.³⁵

Dieser Text ist mit bekannter nationalsozialistischer eugenischer und rassistischer Terminologie versehen: „asozialer Charakter“, „Prädisposition“, „Volksgemeinschaft“, „Schädling“, „Ausrottung“, „Prävention“ und „Gegenauslese“.³⁶ Im Sinne der NS-Ideologie wurde ein Tätertyp konstruiert, der die physische Eliminierung bestimmter Individuen rechtfertigte, und das weniger aufgrund deren schädlicher Taten als im Hinblick auf ihre vermeintlich gefährliche „Natur“. Für den vorsitzenden Richter war die Todesstrafe „dringend“ notwendig, um „Gegenauslese“ zu verhindern, die

³⁴ Zitiert nach Baumann / Koch (2008): 56. Das Urteil wurde bestätigt, das Gnadengesuch abgelehnt und der Verurteilte am 4. Dezember 1941 erschossen.

³⁵ Zitiert nach Messerschmidt, Manfred (2008): Das System Wehrmachtjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte, in: Baumann/Koch (Hg.): 27–42, 36.

³⁶ Deutsche Juristen bewerteten nunmehr die Bedrohung, die Deserteure während des Krieges darstellten neu: Während vorher Desertion schlicht als Bedrohung für die militärische Disziplin gesehen wurde, betonten die Nazis nunmehr den „asozialen Charakter“ des Straffälligen. Die dargestellte Gefahr drückte sich also nicht länger in der Untergrabung der Gefechteffizienz aus, sondern im Infizieren der Volksgemeinschaft durch die rassische Minderwertigkeit des Deserteurs. Die Funktion des Kriegsgerichtes bestand nun darin, die Volksgemeinschaft von diesem Gift zu säubern, indem der Deserteur als „asozialer“ und „Degenerierter“ vernichtet wurde. Siehe die Diskussion zu diesem Thema in Welch (1999): 382. Siehe auch Pietzner, Heinz (1940): *Die Fahnenflucht im Wehrstrafrecht*. Würzburg, 75f.

die „Volksgemeinschaft“ mit „Schädlingen“ gefüllt hätte. Wie ein Gelehrter des nationalsozialistischen Militärrechts feststellte, sind die Urteile in diesen Gerichtsverhandlungen nicht durch die „eskalierende Barbarei“ des Krieges erklärbar; sie waren eher die natürlichen Nebenerscheinungen des damaligen deutschen Militärrechtssystems als solchem, eines Systems, das von der nationalsozialistischen Ideologie durchdrungen war und sich vollständig der Erreichung ihrer Ziele verschrieben hatte.³⁷

Wo das amerikanische Militärrecht in einem Spannungsverhältnis zwischen zwei ungemein mächtigen Elementen stand, nämlich zwischen der Kommandoautorität und der demokratischen Gesellschaft, die ihrerseits auf dem Rechtsgrundsatz basierte, wurde das deutsche Militärrecht von einem einzigen Ordnungsprinzip beherrscht: der Gründung einer rassistisch reinen Volksgemeinschaft. Dieser kritische Unterschied zwischen dem US-amerikanischen und deutschen Militärrecht während des Zweiten Weltkrieges dürfte für die Differenz bei Verurteilungsraten und verhängten Todesurteilen verantwortlich sein.³⁸

Weiters ist es wichtig zu verstehen, dass die Einschränkung der Rechte von Angeklagten vor Militärgerichten vielen Amerikanern zu dieser Zeit zuwider war. Die Urteile US-amerikanischer Militärgerichtsverfahren nehmen sich zwar, verglichen mit der zeitgenössischen deutschen Spruchpraxis, deutlich weniger scharf aus, wurden jedoch im Vergleich zu amerikanischen Zivilverfahren – zu Recht – als unangemessen hart empfunden. Im Tauziehen zwischen der Priorität der Befehlsgewalt und rechtsstaatlichen Modellen des Militärrechts nach 1945 setzten sich Letztere schließlich durch.

Unter wachsendem öffentlichen Druck berief der Kriegsminister im Sommer des Jahres 1945 einen Begnadigungsausschuss ein, um alle Verfahren allgemeiner Kriegsgerichte zu überprüfen, in deren Folge sich Angeklagte weiterhin in Haft befanden. In 85% der 27.000 überprüften Fälle erließ der Ausschuss entweder das Strafmaß oder setzte es herab.³⁹ Solche Bemühungen um Milderung von Gerichtsurteilen sind im Kontext des nationalsozialistischen Militärrechts schlichtweg nicht vorstellbar. Es war wohl das Bestehen einer grundlegenden demokratischen Kultur, das im amerikanischen Fall den langsamen, aber unaufhaltsamen Wandel von harten Gerichtsurteilen und einem anti-libertären, von Befehlshabern dominierten System, zum zivilen Rechtsschutz hin ermöglichte.

Zur Illustration der libertären Wirkmacht demokratischer Kultur auf das amerikanische Militärrecht ist die Bedeutung der öffentlichen Meinung essentiell. Mitte der 1940er-Jahre wurden US-PolitikerInnen von WählerInnen mit einer Flut an Forderungen überzogen, das Militärrecht

³⁷ Welch (1999): 379.

³⁸ Zu den statistischen Unterschieden siehe Welch (1999): 385ff.

³⁹ Sherman (1970): 28f.

zu reformieren. Dazu meint Konteradmiral Robert J. White: „the emotions suppressed during the long, tense period of global warfare were now released by peace, and erupted into a tornado-like explosion of violent feelings, abusive criticism of the military and aggressive pressures on Congress for fundamental reforms in the court-martial system.”⁴⁰ Der öffentliche Protest führte zu einer Reihe von Untersuchungen und schließlich Bundesgesetzen, die schließlich im Erlass des *Uniform Code of Military Justice* im Jahr 1950 mündeten. Das amerikanische Militärrechtssystem bewies damit trotz seines Widerstandes gegenüber gewöhnlichen rechtsstaatlichen Normen vor 1945 letztlich seine Verwundbarkeit gegenüber demokratischen Forderungen nach Reform. Ich würde sagen, dass die amerikanische politische Identität, die während der Revolution entstand, dem US-Recht (inklusive dem Militärrecht) eine langfristige Empfänglichkeit für öffentliche Meinung einflößte. Wie die Französische Revolution basierte auch die Amerikanische auf dem Glauben, dass die Hauptaufgabe einer Regierung der Schutz der unveräußerlichen Rechte der Bürger sei. Unter diesem Blickwinkel war die Gesellschaft eine freiwillige Vereinigung von Individuen, die ihre unveräußerlichen Rechte in ihre sozialen Beziehungen einbrachten.⁴¹

⁴⁰ „die Emotionen, die während der langen, angespannten Periode des Weltkriegs zurückgehalten worden waren, nahmen jetzt zu Friedenszeiten ihren freien Lauf und brachen heftig, in einer tornadoartigen Explosion gewaltiger Gefühle, ausfallender Kritik am Militär und aggressivem Druck auf den Kongress hervor, für fundamentale Reformen im Kriegsgerichtssystem einzutreten.“ Zitiert nach Sherman (1970): 29.

⁴¹ Die Bestimmungen von Rechtsdokumenten zur Zeit der Revolution unterstreichen die Wichtigkeit der unveräußerlichen Rechte für die Gründerväter, zusammen mit dem damit zusammenhängenden Glauben, dass die Regierung der Diener des Volkes ist. Die *Virginia Bill of Rights* vom Juni 1776, zum Beispiel, stellte fest, dass „all power is vested in, and consequently derived from, the people; that magistrates are their trustees and servants, and at all times amenable to them.“ („alle Macht dem Volk verliehen und dementsprechend von ihm abgeleitet ist; dass Richter ihre Verwalter und Diener und ihnen jederzeit zugänglich sind.“) Wenn die Tätigkeit einer Regierung als mangelhaft angesehen wird, hat „a majority of the community hath an indubitable, unalienable, and indefeasible right, to reform, alter, or abolish [the government], in such manner as shall be judged most conducive to the publick weal“ („eine Mehrheit der Gesellschaft ein unbestreitbares, unabdingbares und unanfechtbares Recht, sie zu reformieren, zu verändern oder abzuschaffen, in einer solchen Art, die dem öffentlichen Willen als am dienlichsten erscheint.“) *Virginia Bill of Rights*, 12. Juni 1776, online zugänglich unter: http://www.constitution.org/bor/vir_bor.htm, Stand 3.7.2010. Die selben Ideen findet man in der Verfassung von Massachusetts von 1780: „The end of the institution, maintenance, and administration of government is to secure the existence of the body-politic, to protect it, and to furnish the individuals who compose it with the power of enjoying, in safety and tranquillity, their natural rights and the blessings of life; and whenever these great objects are not obtained the people have a right to alter the government, and to take measures necessary for their safety, prosperity, and happiness.“ („Das Ziel der Einsetzung einer Regierung und der Führung ihrer Geschäfte ist es, die Existenz des

Die Bürger drückten ihr kollektives Urteil über die Handlungen der Regierung durch öffentliche Meinungsäußerung aus, die demzufolge ein Destillat der allgemeinen Meinung der Mehrheit der Bevölkerung darstellte (ausgenommen waren zu dieser Zeit freilich Frauen und Sklaven). Wo die Regierung gescheitert war, unveräußerliche Rechte zu schützen, war das „Volk“ befugt, sie entweder zu verändern oder ganz zu verwerfen. Obwohl die amerikanische Geschichte durch zahlreiche Fehlschläge in der Realisierung dieses zivilen libertären Ideals gezeichnet ist, lieferte sie in entscheidenden Momenten grundlegende Entwürfe weit reichender Reformen: So unter anderem die Einbeziehung der *Bill of Rights* in den 14. Verfassungszusatz, um lokale Diskriminierung gegenüber Minderheiten zu beschränken, ebenso die Anerkennung von Bundes- und Staatsbestimmungen bezüglich Geschäftstätigkeit, die als schädlich für das Allgemeinwohl betrachtet wurden, der juristische Aktivismus im Interesse der Rechte des Einzelnen in der Warren-Ära und die Revolution der Rechtsstaatlichkeit im Militärrecht 1950. Keine dieser bedeutenden Rechtsreformen wäre ohne die Dynamik des amerikanischen politischen Systems möglich gewesen.

In Abwesenheit eines solchen demokratischen Drucks auf das Justizsystem wäre das US-amerikanische Militärrecht möglicherweise ähnlich instrumentalisiert worden wie sein nationalsozialistisches Pendant. Durch den Vergleich der amerikanischen und deutschen Beispiele während des Zweiten Weltkrieges soll nicht so sehr das amerikanische System idealisiert, als vielmehr hervorgehoben werden, dass die Eindämmung der Missachtung individueller Rechte durch die Militärjustiz – ungeachtet der Nationalität – eine wichtige Aufgabe demokratischer Kultur darstellt.

Staatskörpers zu sichern, ihn zu schützen und die Individuen, die ihn ausmachen, mit der Macht auszustatten, in Sicherheit und Ruhe ihre unveräußerlichen Rechte und die Segnungen des Lebens zu genießen; und immer, wenn diese großartigen Dinge nicht erlangt werden, haben die Menschen ein Recht, die Regierung zu verändern und notwendige Maßnahmen für ihre Sicherheit, ihren Wohlstand und ihr Glück zu ergreifen.“) Für ihre Verfasser bestand die Gesellschaft aus “a voluntary association of individuals; it is a social compact by which the whole people covenants with each citizen and each citizen with the whole people that all shall be governed by certain laws for the common good. It is the duty of the people, therefore, in framing a constitution of government, to provide for an equitable mode of making laws, as well as for an impartial interpretation and a faithful execution of them; that every man may, at all times, find his security in them.” (“einer freiwilligen Vereinigung von Individuen; sie ist eine soziale Übereinkunft, durch die das Volk mit jedem Bürger und jeder Bürger mit dem Volk vereinbart, dass alles durch bestimmte Gesetze für das Gemeinwohl regiert werden soll. Folglich ist es die Pflicht des Volkes, durch das Formulieren einer Regierungsverfassung für eine gerechte Art der Gesetzgebung zu sorgen sowie für eine unabhängige Interpretation und eine gewissenhafte Ausführung derselben; sodass jedermann jederzeit Sicherheit darin finden kann.“) Massachusetts Constitution 1780, online verfügbar unter: <http://www.nhinet.org/ccs/docs/ma-1780.htm>, Stand 3.7.2010.

Literatur

- Baker, Liva (1983): *Miranda: The Crime, The Law, and The Politics*, New York.
- Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (2008): „... kommt es auf Einzelheiten insoweit auch nicht an.“ Drei Fallstudien in zeitgenössischer und erinnerungspolitischer Perspektive, in: Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.): „*Was damals recht war ...*“: *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Berlin, 43–64.
- Brown v. United States, 69 F.Supp. 205 (Court of Claims 1947).
- Bryant, Michael S. (2009): The Appropriation by German Courts in French-Occupied Baden of Control Council Law No. 10's Definition of Crimes against Humanity in the Prosecution of Nazi-Era Defendants 1946–1951, in: Griech-Pollele, Beth A. (Hrsg.): *The Nuremberg War Crimes Trial and its Policy Consequences Today*, Baden-Baden, 43–54.
- Bryant, Michael S. / Kirschner, Albrecht (2008): Politik und Militärjustiz: Die Rolle der Kriegsgerichtsbarkeit in den USA und Deutschland im Vergleich, in: Baumann, Ulrich / Koch, Magnus: „*Was damals recht war ...*“: *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Berlin, 65–77.
- Cox, Walter T. (1987): The Army, the Courts, and the Constitution: The Evolution of Military Justice, in: *Military Law Review* 118 (Herbst 1987), 1–27.
- Generous, William T. (1973): *Swords and Scales: The Development of the Uniform Code of Military Justice*, Port Washington.
- Irons, Peter (1999): *A People's History of the Supreme Court*, New York.
- Lurie, Jonathan (1992): *Arming Military Justice: The Origins of the U.S. Court of Military Appeals, 1775–1950*, Vol. I, Princeton.
- Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003): *Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien.
- Messerschmidt, Manfred (2008): *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*, Paderborn.
- Messerschmidt, Manfred (2008): Das System Wehrmachtjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte, in: Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.): „*Was damals recht war ...*“: *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Berlin, 27–42.
- O'Brien, David M. (2008): *Constitutional Law and Politics: Civil Rights and Civil Liberties*, Vol. II, New York.
- Pietzner, Heinz (1940): *Die Fahnenflucht im Wehrstrafrecht*, Würzburg.
- Schwartz, Bernard (1983): *Super Chief: Earl Warren and His Supreme Court*, New York.
- Shanor, Charles L. / Hogue, L. Lynn (2003): *National Security and Military Law*, St. Paul.
- Sherman, Edward F. (1970): The Civilianization of Military Law. *Maine Law Review* 22, 3–103.
- Stouffer, Samuel A. / Suchman, E. / Devinney, L. / Star, S. / Williams, R. (1949): *The American Soldier: Adjustment During Army Life*, Princeton.
- Sullivan, Harold J. (2005): *Civil Rights and Liberties: Provocative Questions and Evolving Answers*, Upper Saddle River.
- U. S. Congress. Senate. Subcommittee of the Committee on Armed Services (1947): *Amending the Articles of War: Hearings before the Subcommittee of the Committee on Armed Services*. 80th Congress, 1st sess., 1947.

- Welch, Steven R. (1999): „Harsh but Just?“ German Military Justice in the Second World War: A Comparative Study of the Court-Martialling of German and US Deserters, in: *German History* 17(3) (März), 369–399.
- West, Luther C. (1977): *They Call it Justice: Command Influence and the Court-martial System*. New York.
- Wiener, Frederick Bernays (1958): Courts-Martial and the Bill of Rights: the Original Practice I, in: *Harvard Law Review* 72(1) (November), 1–49.
- Willis, John T. (1972): The United States Court of Military Appeals: its Origin, Operation, and Future, in: *Military Law Review* 55: 39–93.
- Winthrop, William (1920): *Military Law and Precedents*. Vol. 1. Washington, D.C.

Internetquellen

Declaration of Independence

<http://www.ushistory.org/declaration/document/index.htm>, Stand 3.7.2010 21:05.

Massachusetts Constitution 1780

<http://www.nhinet.org/ccs/docs/ma-1780.htm>, Stand 3.7.2010 22:48.

Virginia Bill of Rights, 12. Juni 1776

http://www.constitution.org/bor/vir_bor.htm, Stand 3.7.2010 22:27.

„... den Trennungsstrich deutlich ziehen!“

Österreichische Wehrmachtssoldaten und die subversive Kriegsführung Großbritanniens

Im Unterschied zu Frankreich formulierte Großbritannien nach Kriegsbeginn zunächst nicht die Zerschlagung des Deutschen Reiches als Kriegsziel. Dies wurde als kontraproduktiv für das Entstehen einer innerdeutschen konservativen Opposition gegen Hitler gesehen, auf die in London noch bis Mitte 1940 gehofft wurde.¹ Entsprechend stand das Foreign Office auch jeglichen Versuchen, Österreich-nationale Exil-Plattformen zu initiieren, ablehnend gegenüber. Österreich galt als „failed state“, der „Anschluss“ wurde als „Vollziehung eines natürlichen historischen Prozesses“ interpretiert und als populär eingeschätzt.² Im britischen Kriegsgeheimdienst Special Operations Executive (SOE), der im Juli 1940 gegründet wurde, war hingegen die Auffassung vertreten, dass die Österreicher und Österreich als Staat widerwilliges Opfer einer militärischen Aggression von außen geworden seien und es Potentiale für einen nationalen Widerstand gäbe. Diese Einschätzung zeigte sich in der ersten strategischen Festlegung der German and Austrian Section (X Section) bei SOE, die die Aufgabe hatte, NS-Deutschland mit Sabotage, Subversion, schwarzer Propaganda und im Falle Österreichs auch durch Unterstützung von Widerstandsgruppen zu attackieren.³ Die Österreich-Abteilung von SOE formulierte ihre Aufgabe folgendermaßen:

„1) to assist the disintegration of the Third Reich by fostering a revolutionary and separatist uprising in Austria, fully supported by propagandist, political and military action.

2) to bring about the restoration of Austria as a national unit, possibly within the frame of a federation or an economic bloc.“⁴

Die X Section trat seit Jänner 1941 definitiv für die Wiedererrichtung Österreichs als „national unit“ ein, unterschied also klar zwischen einer deutschen und einer österreichischen Nation. Genau diese zu diesem Zeitpunkt einsame Position strukturierte das Konfliktfeld zwischen SOE, dem

¹ Kettenäcker, Lothar (1983): Krieg zur Friedenssicherung. Göttingen, 44.

² Wagnleitner, Reinhold (1975): Großbritannien und die Wiedererrichtung der Republik Österreich. Phil. Diss. (Universität Salzburg), 3.

³ Zur Entstehung von SOE: Seaman, Mark (2006): „A new instrument of war“: the origins of the Special Operations Executive, in: drs. (Hrsg.): Special Operations Executive. A new instrument of war, London, 7–21.

⁴ The National Archives (TNA), HS 6/3, Austria, 21.1.1941.

österreichischen Exil, dem Foreign Office und der maßgeblichen britischen Propagandainstitution, der Political Warfare Executive (PWE).⁵ In diesem Konfliktfeld zwischen Diplomatie, subversiver, politischer und psychologischer Kriegsführung entstand die britische Initiative, Österreich als selbstständigen Staat wieder zu errichten. Sie gab den Anstoß für die Moskauer Deklaration vom November 1943 und war die Grundlage für eine Propaganda, die österreichische Wehrmachtssoldaten als Österreicher ansprach und sie schließlich zur Desertion aus der Wehrmacht aufforderte.

Kampfmoral und Desertion im Konflikt um die britische Österreich-Politik

Die Österreich-Abteilung von SOE kooperierte eng mit der ersten überparteilichen österreichischen Exil-Plattform in Großbritannien, die sich vorbehaltlos auf die Seite der britischen Kriegsführung gestellt hatte. Es handelte sich um das Austria Office, einem Bündnis aus Österreich-patriotischen sozialdemokratischen Dissidenten aus der Auslandsvertretung österreichischer Sozialisten (AVÖS), Monarchisten und bürgerlich-liberalen Kräften um Julius Meinl III.. Dieses Bündnis war 1940 von britischen Geheimdienststellen initiiert worden. Die Organisation wurde dann von SOE „übernommen“ und verdeckt, das heißt hinter dem Rücken des Foreign Office, finanziert.⁶

Der Österreich-Abteilung von SOE ging es in dieser verdeckten Kooperation unter anderem darum, ein positives Bild Österreichs in der anglo-amerikanischen Öffentlichkeit zu zeichnen und das Land kulturell und historisch von Deutschland abzugrenzen. Als ein Instrument für die Beeinflussung der britischen Öffentlichkeit und Politik diente der X Section die Monatszeitschrift des Austria Office *Free Austria*. Auffallend sind die Bemühungen der *Free Austria* im Jahr 1940 und 1941, Desertionen von Österreichern aus der Wehrmacht hervorzuheben. Das britische Außenamt konterkarierte Forderungen des Austria Office, Österreich als okkupiertes Land zu behandeln, mit Hinweisen auf die hohe Kampfmoral österreichischer Soldaten und die hohe Popularität des „Anschlusses“ in Österreich. Die *Free Austria* reagierte auf diese Vorwürfe mit Erklärungen, wie schwer das Verlassen der Truppe den widerwillig kämpfenden Österreichern von ihren „preussischen“ Kommandanten gemacht werde. Außerdem würden politische Erklärungen Großbritanniens fehlen, die den öster-

⁵ Vgl. Pirker, Peter (2008): Politik im Schatten oder Schattenspiele? SOE und das österreichische politische Exil in Großbritannien 1940–1942, in: *Journal for Intelligence, Propaganda and Security Studies*, 2/2008, 23–54.

⁶ Pirker (2008): 39f.

reichischen Soldaten Perspektiven böten und sie zur Desertion ermutigten.⁷ In dem Artikel „Political Warfare and Austria“ hieß es:

„The people are ready and eager to fight for their independence. On that point cannot be the slightest doubt. To develop these tendencies into an effective and organised movement requires a definite, clear sign from the outside world.“⁸

Aber auch auf direktem Weg drängte die Österreich-Abteilung von SOE das Foreign Office im Lauf der Jahre 1941 und 1942 dazu, eine klare Position zur Zukunft Österreichs (Rücknahme der Akzeptanz des Anschlusses, Eintreten für ein unabhängiges Österreich, Absage an eine Habsburg-Restauration) einzunehmen.⁹ Von einer solchen Vorgabe erhoffte sich SOE eine Einigung des zersplitterten Exils und eine politische Perspektive für die NS-Opposition im Land und auch innerhalb der Wehrmacht – generell die Überwindung gesamtdeutscher Einstellungen. Aber erst als Winston Churchill im Februar 1942 im Rahmen einer Veranstaltung des Austria Office (völlig überraschend für das britische Außenamt) Österreich als das erste Opfer der Nazi-Aggression bezeichnete, erhielt der politische Prozess in der Österreich-Frage jene Dynamik, die vor dem Hintergrund der Kriegswende im Winter 1942/43 zu einer fundamentalen Neubewertung der Österreich-Frage führte.¹⁰

In diesem politischen Prozess spielte die Frage, ob es in Österreich antideutschen Widerstand gäbe und wie sich österreichische Soldaten innerhalb der Wehrmacht verhielten, selbstverständlich eine Rolle. Allerdings eher eine dialektische. Denn SOE konnte trotz intensiver Bemühungen vor allem von der Schweiz und der Türkei aus bis Anfang 1943 zwar eine Zunahme an antideutschen bzw. antipreuussischen Ressentiments, aber wenig Evidenz für Österreich-patriotischen Geist entdecken.¹¹ Das War Office registrierte hingegen, dass Wehrmachtseinheiten, in denen viele Österreicher kämpften, mit demselben Kampfgeist Krieg führten, wie andere Einheiten auch.¹² Ausnahmen, die positive Erwähnung fanden, waren Desertionen von Norwegen nach Schweden, wo Bruno Kreisky in Absprache mit britischen Stellen österreichische Deserteure betreute. Aber auch hier war der

⁷ Searchlight on Austria, in: Free Austria, 1/1940, 11.

⁸ Political Warfare and Austria, in: Free Austria, 1/1941, 2.

⁹ TNA, HS 6/3, From X to AD/W, 31.10.1941 bzw. From AD/W to C.E.O., 1.11.1941.

¹⁰ Vgl. ausführlich Pirker, Peter (2009): „Most difficult to tackle“: Intelligence, Exil und Widerstand am Beispiel der Austrian Section von SOE. Phil. Diss. (Universität Wien), Kap. V.

¹¹ Pirker (2009): 400.

¹² Z. B.: TNA, FO 371/30942, C6847/1364/18, Minute von P.J. Hancock, 13.7.1942.

Zustrom trotz einer raffinierten Kampagne von SOE in Norwegen im Grunde schwach geblieben.¹³

Das Fehlen von Evidenzen für ein erwachendes österreichisches Nationalgefühl ließ die britischen Stellen die Idee des Selbstbestimmungsrechtes für die Österreicher nach dem Krieg sehr rasch verwerfen.¹⁴ Anfang März 1943 war der Meinungswandel im Foreign Office zur Zukunft Österreichs weitgehend abgeschlossen. Österreich sollte im Rahmen der Neuordnung Zentraleuropas als eigenständiger Staat wieder errichtet werden. Der Grund dafür waren keineswegs Sentimentalitäten, Druck von Churchill, eine Art Besinnung auf Österreich bei britischen Diplomaten oder aufflammender Widerstandsgeist unter Österreichern, sei es in der Wehrmacht oder im Land selbst. Das Ziel einer österreichischen Eigenstaatlichkeit war schlicht das Ergebnis geostrategischer Überlegungen, verbunden mit politischem Pragmatismus. Beides wurde von drei ökonomischen Studien des think tanks Foreign Research and Press Service (FRPS) gestützt, wonach ein selbstständiges Österreich unter bestimmten Bedingungen lebensfähig sei.¹⁵

Strategisch ging es darum, in Zentraleuropa einen dezidiert antideutschen politischen Körper zu etablieren. Realpolitisch erschien den Beamten des Central Department die insbesondere von Churchill dafür favorisierte zentraleuropäische Konföderation immer unwahrscheinlicher, da die Sowjetunion und Exilregierungen betroffener Staaten abwinkten. „[...] we shall have to start anyhow with a free and independent Austria“, hielt Geoffrey Harrison, der Österreich-Experte im Central Department des Foreign Office, Anfang März 1943 nüchtern fest.¹⁶ Je früher die Österreicher sich daran gewöhnen würden, desto besser.

Um seine Argumente für einen Politikwechsel zu Österreich im War Cabinet zu stärken, war Harrison nun bemüht, Indizien für Desertionen und Widerstand von Österreichern aufzunehmen und abwertende Äußerungen seiner Kollegen über die Österreicher zu relativieren. Viele positive Indizien konnte Harrison aber nicht vorlegen. Der Chef des Central Departments, J. K. Roberts, brachte das Problem auf den Punkt: „The most discouraging feature of the Austrian question has been the enthusiasm with which the Austrian troops have fought in the German Army“.¹⁷ Harrison war genötigt, seinen Politikvorschlag an das War Office zu überarbeiten und eine

¹³ Verein für die Geschichte der Arbeiterbewegung (VGA), Nachlass London Büro, 1/10, Oscar Pollak an Stefan Wirlandner, 1.6.1944. Im Frühjahr 1944 betrug die Zahl der österreichischen Deserteure in Schweden, mit denen Kreisky in Kontakt war, demnach nicht mehr als 55.

¹⁴ TNA, HS 7/253, War Diary 32, Germany and Austria, July 1942–December 1943.

¹⁵ Pirker (2009): 426–430.

¹⁶ TNA, FO 371/34464, C2311/321/18, Minute Geoffrey Harrison, 6.3.1943.

¹⁷ TNA, FO 371/34464, C4907/321/18, Minute Gladwyn Jebb, 30.4.1943.

Passage zu streichen, die mit einer sinkenden Kampfmoral österreichischer Wehrmachtssoldaten argumentiert hatte.

Gerade die hohe Kampfmoral der Österreicher in der Wehrmacht und die geringe Zahl von Desertionen führte zur Abschwächung der sogenannten „Verantwortlichkeitsklausel“ in den Entwürfen für die spätere Moskauer Deklaration. Die politische Zukunft des Landes wurde dabei absichtlich nicht an konkrete Vorleistungen der Bevölkerung während des Krieges geknüpft. Stattdessen wurde der Status Österreichs als erstes Opfer des Nationalsozialismus ebenso festgeschrieben wie die Wiedererrichtung eines unabhängigen und souveränen Österreichs nach dem Krieg. Verknüpft mit Widerstandsleistungen wurde nur mehr die Nachkriegsbehandlung – der einzig verbliebene propagandistische Kniff zur Stimulierung von Widerstand und Desertion. Eine zu starke Konditionalität von Widerstand und politischer Zukunft des Landes wurde als kontraproduktiv für das Aufziehen eines österreichischen Nationalgefühls betrachtet¹⁸, was Harrison als eine entscheidende Frage für die längerfristige Stabilität eines unabhängigen Österreichs betrachtete: „[...] I suspect that the effect of improved propaganda to Austria in helping to win the war will be less important than the contribution towards winning the peace of a wise settlement of the future of Austria“, ordnete Harrison die kurzfristige Propaganda der langfristigen politischen Planung unter.¹⁹

Desertion und Selbstverstümmelung in der britischen Propaganda

Im August 1942 erlaubte das Foreign Office der PWE, die Frage des Verhaltens der Österreicher im Krieg zum Bestandteil der britischen Radio-propaganda nach Österreich zu machen.²⁰ In der Praxis wurde in den Österreich-Sendungen immer wieder die formelhafte Aufforderung an die österreichische Bevölkerung und die Soldaten verwendet, gegenüber Deutschland „den Trennungsstrich deutlich [zu] ziehen“²¹.

¹⁸ Auch Reparationsleistungen Österreichs wurden ausgeschlossen. Das Argument war wiederum, dies würde den österreichischen Unabhängigkeitswillen untergraben. Bischof, Günter (1997): *Anglo-amerikanische Planungen und Überlegungen der österreichischen Emigration während des Zweiten Weltkrieges für Nachkriegs-Österreich*, in: Rauchensteiner, Manfred (Hrsg.): *Österreich 1945. Ein Ende und viele Anfänge*, Wien, 15–51, 37; Wagnleitner (1975), 34.

¹⁹ TNA, FO 371/34464, C2790/321/18, Minute Geoffrey Harrison, 6.3.1943.

²⁰ TNA, FO 898/548, Propaganda Policy towards Austria, 2.8.1942.

²¹ Der ehemalige Sozialminister der Regierung Schuschnigg, Joseph Dobretsberger, seit 1941 in Diensten von SOE und PWE, erklärte am 12.3.1943 via BBC: „Soldaten, Bauern, Arbeiter, Beamte: Je früher Hitlers Kriegsmaschine zum Stehen kommt, desto mehr Menschenleben werden gerettet. Ihr muesst den Trennungsstrich deutlich ziehen, sonst wird man Euch mit den Deutschen in einen Topf werfen und die Vergeltung wird auch uns treffen.“ TNA, FO371/3444, C2714/89/18.

Auch nach der Moskauer Deklaration behielt die offizielle Propaganda diese im Grunde vorsichtige und unbestimmte Rhetorik noch bei. Hier war die Skepsis des Foreign Office zur Desertions- und Widerstandsbereitschaft der Österreicher bestimmend.²² Solange es keine deutlichen Anzeichen für eine Zunahme von Desertionen gab, die erst in Folge weiterer Rückschläge für die deutsche Kriegsführung erwartet wurden, sollte die Propaganda zwar pro-österreichisch sein und die Österreicher auf eine Zukunft in einem unabhängigen Staat gewöhnen, aber nicht offen zu Aktionen aufrufen. Man befürchtete, dass die gesamte Propaganda diskreditiert würde, sollten den Aufrufen keine Taten folgen. Als entscheidend für den Erfolg aktivistischer Propaganda wurde also der richtige Zeitpunkt angesehen.²³

Unterdessen versuchte die PWE, die Desertionsbereitschaft der österreichischen Wehrmachtssoldaten einzuschätzen. Ende April 1944 wurde in einer Studie festgestellt, dass Österreicher an der Front weit häufiger desertierten als Deutsche. Unter den Gefangenen einer Einheit bestehend hauptsächlich aus Österreichern und Bayern waren 25,7 % der Österreicher desertiert, hingegen nur 3,4 % der Bayern. Ein ähnliches Bild ergab ein Vergleich bei einer zweiten untersuchten Wehrmachtseinheit. Der PWE lagen zudem offenbar auch Fahndungslisten der Gestapo über Stellungsflüchtlinge bzw. abgängige Soldaten im Deutschen Reich vor. Obwohl die Österreicher (gemeinsam mit den Sudetendeutschen) 7 % der Gesamtbevölkerung NS-Deutschlands ausmachten, lag dieser Analyse zu Folge der Anteil von österreichischen Deserteuren im „Inland“ im Jahr 1942 nur bei 3 %, 1943 nur bei 2 %. Welcher Schluss wurde aus diesen beiden Auswertungen gezogen? „This suggests“, lautete die Schlussfolgerung, „that Austrians lack courage in the face of the recruiting officer as well as in the face of the enemy.“²⁴ Ableitungen wie diese bestätigten die Mutmaßungen, die bislang im Foreign Office angestellt und Erfahrungen, die bei SOE gemacht wurden: Aktive, risikoreiche Widerstandsleistungen waren von Österreichern eher nicht zu erwarten. Der Chef der German and Austrian Section bei SOE, Ronald Thornley, hatte bei einer Besprechung im Jänner 1944 bereits erklärt:

„[...] the Austrians, as opposed to the Slovenes, are the most unlikely people in the world to indulge in guerilla warfare owing to their easy going nature and incorrigible expectation that someone else will pull their chestnuts out of the fire for them. Since the Moscow Declaration they are all the more likely to consider that they only have to wait to achieve their independence.“²⁵

²² TNA FO 898/216, Austria: Some conclusions for Political Warfare, 12.6.1944.

²³ TNA, FO 898/548, Wilson an Bowen, 24.12.1943.

²⁴ TNA, FO 898/216, Austria: Attitudes to Germany, the War and the Future, 23.4.1944.

²⁵ MP1 to AD/E for CD, 12.1.1944, TNA, HS6/13.

Festgehalten wurde in der Studie von PWE allerdings ebenso, dass die NS-Behörden antideutsche Tendenzen, etwa sich dem Dienst in der Wehrmacht zu entziehen, mit einem „exaggerated reign of terror“²⁶ bekämpften. Der PWE lagen Informationen über eine Vielzahl von Exekutionen in Wien vor. Es wurde zwar vermutet, dass sich in den österreichischen Bergen eine beträchtliche Anzahl von Deserteuren versteckte, Unterstützung für sie aus der Bevölkerung wurde vor allem an der früheren Grenze zu Jugoslawien angenommen, wo slowenische Partisanen aktiv waren.²⁷ Damit wurde zwar die Frage der Zuflucht und der Überlebenschancen für Deserteure in Österreich aufgeworfen, konkrete Unterstützung von britischer Seite für Deserteure innerhalb des Deutschen Reiches gab es zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht. Das Problem war aber insofern in Bearbeitung, als Erkundungsmissionen von SOE nach Österreich unterwegs waren, unter anderem mit dem Ziel Deserteure zu sammeln und Widerstandsgruppen zu unterstützen. Auf diesen Punkt werde ich später noch zurückkommen.

Im Frühjahr 1944 schien der PWE die Zeit jedenfalls noch nicht für offene Desertionspropaganda reif. Wichtig für die Wirksamkeit von Propaganda ist, dass sie an gegebene Haltungen anknüpfen kann. Geht sie offensichtlich an der Wirklichkeit vorbei, ist es für die Gegenpropaganda leicht, sie lächerlich zu machen. Die offene britische Propaganda forderte österreichische Soldaten in den Monaten nach der Moskauer Deklaration daher nicht dezidiert zur Desertion auf, sondern versuchte ihre Kampfmoral durch Hinweise auf die Moskauer Deklaration an der Front zu unterminieren. Österreichischen Soldaten wurde etwa in der Radio-Propaganda eine gegenüber den deutschen Soldaten bevorzugte Behandlung in der Kriegsgefangenschaft sowie eine rasche Rückkehr in ein unabhängiges Österreich versprochen.²⁸

Erst nach der erfolgreichen Landung der Alliierten in der Normandie und einer deutlichen Zunahme an Desertionen in Italien und Frankreich zogen die Briten antinazistische österreichische Kriegsgefangene für Desertionspropaganda heran,²⁹ und erst im Oktober 1944 durfte etwa der ehemalige österreichische Botschafter in London, Georg Franckenstein, via

²⁶ TNA FO 898/216, Austria: Some conclusions for Political Warfare, 12.6.1944.

²⁷ TNA, FO 898/216, Austria: Attitudes to Germany, the War and the Future, 23.4.1944. Siehe dazu den Beitrag von Lisa Retzl in diesem Band.

²⁸ TNA, FO 898/216, From Duncan Wilson to Lt.Col. Thurston [i.e. Thornley], 7.6.1944; vgl. Muchitsch, Wolfgang (1992): Mit Spaten, Waffen und Worten. Die Einbindung österreichischer Flüchtlinge in die britischen Kriegsanstrengungen 1939–1945, Wien, 151 f.

²⁹ Muchitsch (1992): 152. Dies gilt für die Desertionspropaganda der Westalliierten insgesamt: Paul, Gerhard (1995): „Die verschwanden einfach nachts“. Überläufer zu den Alliierten und den europäischen Befreiungsbewegungen, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt/Main, 139–156, 141.

BBC die Österreicher dazu auffordern, sich offen an die Seite der Alliierten zu stellen. Den ersten Entwurf dieser Rede hatte Franckenstein unter Anleitung der Österreich-Abteilung von SOE bereits zwei Jahre vorher verfasst.³⁰

Eine ambivalente Haltung gegenüber Österreich und österreichischen Wehrmachtssoldaten nach der Moskauer Deklaration zeigt sich auch darin, dass 1944 und 1945 kein Versuch mehr unternommen wurde, eine österreichische Einheit innerhalb der britischen oder US-amerikanischen Armee zu bilden, die als Attraktion für Deserteure und Kristallisationsort für die Bildung österreichischer Identität hätte dienen können. Entsprechende Versuche waren bekanntlich 1941 in Großbritannien und 1942/1943 in den USA im Wesentlichen am ungeschickten und politisch auf Vorherrschaft zielenden Vorgehen der Exil-Monarchisten gescheitert, hatten zu schweren Konflikten innerhalb des politischen Exils geführt und insgesamt ein nachhaltig unvorteilhaftes Bild vom österreichischen Exil als geeigneten Partner für ein derartiges Projekt produziert.³¹ Die Aussichten auf Ertrag schien im Jahr 1944 weder Großbritannien noch den USA groß genug zu sein, um noch einmal ein solch aufwändiges Projekt in Angriff zu nehmen, wiewohl es insbesondere bei SOE für sinnvoll erachtet wurde.³²

Man kann vermuten, dass das Bestehen einer solchen Einheit einen Mobilisierungseffekt für Desertionen gehabt hätte, zumindest ab dem Sommer 1944. Dies zeigen nicht nur einzelne Beispiele von Deserteuren, die entsprechende Gerüchte aufgeschnappt und sich den Alliierten gestellt hatten.³³ Die Vermutung lässt sich durch Ergebnisse eines Experiments der PWE erhärten. Am 30.10.1944 ließ PWE über Wehrmachtstruppen in Frankreich eine Ausgabe der „Nachrichten für die Truppe“ abwerfen, einer „grauen“³⁴ Zeitung der PWE zur Verbreitung von Nachrichten über die für Deutschland schlechte Kriegslage, von Gerüchten über die NS-Führung, Bombardierungen in Deutschland u.a.m. Die Titelseite verkündete, dass in

³⁰ Pirker (2009): 338–340.

³¹ DÖW (Hrsg.) (1995): *Österreicher im Exil, USA*, Band 2, 18 f.; Muchitsch (1992): 49 f.

³² TNA, HS 7/253, *Austria, SOE War Diary*, July 1942 – December 1943.

³³ Pirker, Peter (2008b): „Tomorrow John Kitterer will play“. *The SOE Operation Duval and the Mauthausen Survivors Josef Hemetsberger and Hans Prager*, in: Andreas Baumgartner / Isabella Girstmair / Verena Kaselitz (Hrsg.): *Who resisted? Biographies of Resistance Fighters from entire Europe in the Mauthausen Concentration Camp and Lectures from the International Conference 2008*. Vienna, 515–531, 515.

³⁴ Als „grau“ wird Propaganda bezeichnet, die ihre Herkunft nicht deutlich macht und deren Wahrheitsgehalt nur zum Teil gegeben ist. Bei „schwarzer“ Propaganda wird ein bestimmter Absender vorgetäuscht, der die Glaubwürdigkeit der Informationen erhöhen soll – im Vordergrund liegt weniger wahrheitsbezogene Information als das Auslösen von erwünschten Stimmungsänderungen oder Handlungen bei den Adressaten.

Frankreich ein Österreichisches Freiheitskorps aus Deserteuren und Kriegsgefangenen gebildet worden sei. Obwohl diese Ausgabe nur einmal gestreut wurde, meldeten sich in zwei britischen Kriegsgefangenenlagern in Caen und Oostende 1300 österreichische Wehrmachtssoldaten zu diesem fiktiven Österreichischen Freiheitskorps. PWE hatte der Versuch gezeigt, dass dieser Köder geeignet war, um österreichische Wehrmachtssoldaten dazu zu bewegen, sich zu ergeben und mit den Alliierten zu kooperieren. Der Haken an der Sache war, dass die Bereitschaft der Österreicher in Unmut umschlug, als ihrer Nachfrage bis Ende Dezember 1944 kein Angebot folgte. PWE sah sich veranlasst, das War Office dazu zu drängen, in Großbritannien zumindest ein österreichisches Arbeitsbataillon zu gründen.³⁵ Dazu gekommen ist es freilich nicht.

Einen offensiveren Kurs gegenüber österreichischen Wehrmachtssoldaten unmittelbar nach der Moskauer Deklaration beschritt SOE. Schon bisher hatte SOE von der Schweiz, Schweden und der Türkei aus „schwarze“ Propaganda für Desertion und Selbstverstümmelung betrieben. Die Moskauer Deklaration bot nun erstmals die Möglichkeit, österreichische Wehrmachtssoldaten auf der Basis offizieller alliierter Politik anzusprechen und nicht im Namen von Exilfraktionen, beziehungsweise mehr oder weniger fiktiven Widerstandsorganisationen.³⁶ Die Österreich-Abteilung erteilte ihren Außenstellen in der Türkei, der Schweiz und Schweden den Auftrag, die Propaganda für Desertion und Selbstverstümmelung zu verstärken. Beispielhaft sei die Österreich-Abteilung von SOE in Istanbul erwähnt, die vom bekannten britischen Journalisten G. E. R. Gedye geführt wurde.³⁷

Die praktische Durchführung der Desertions- und Selbstverstümmelungspropaganda oblag dem steirischen Kommunisten Herbert Feuerlöcher, der 1939 angeblich selbst aus der Wehrmacht desertiert und in die Türkei geflohen war.³⁸ Feuerlöcher arbeitete dort und in Jerusalem seit 1941 unter anderem als Gedyes „black propaganda agent“.³⁹ Eines der am häufigsten von ihm eingesetzten Stücke war eine sogenannte „Drückeberger-Broschüre“, die sich an österreichische Wehrmachtssoldaten richtete. Unter dem mit „Dr. med. Wohltat. Krankheit rettet. Die Junge Ostmarkreihe“ beschrifteten Umschlag waren auf 64 Seiten genaue Tipps für Wehr-

³⁵ TNA, FO 898/216, Sefton Delmer to Director General, 28.12.1944.

³⁶ Appendix „B“, Special Attacks on Austrians, <http://www.seftondelmer.co.uk/memo-most-secret1.htm>, abg. 20.8.2008.

³⁷ TNA, HS 7/146, Work into Austria from Turkey, o.D. Zur Tätigkeit Gedyes: Pirker, Peter (2008c): „Whirlwind in Istanbul“. Geheimdienste und Exil-Widerstand am Beispiel Stefan Wirlandner, in: DÖW (Hrsg.): Jahrbuch 2008. Wien, 114–136.

³⁸ Constance Apel / Jean-Lou Cloos / Emile Scholtes (1990): Willy Verkauf (André Verlon). Zwischen Heimat und Exil. Wien, 223. Zu Feuerlöcher siehe Pirker (2009): 370–373, 497–501.

³⁹ TNA, HS 6/8, A/H108. Dokument 75 E.

machtssoldaten angeführt, wie man Rückenschmerzen, Gelbsucht, Verdauungsstörungen, partielle Lähmungen, Gedächtnisstörungen, Knochenbrüche, Tuberkulose u.a.m. herbeiführen bzw. vortäuschen konnte, ohne den Verdacht der Simulation zu erregen.⁴⁰ Auszüge aus dieser Broschüre wurden in großem Stil auf Zigarettenpapier, das in Originalschachteln verpackt wurde, oder auf die Innenseite gefälschter Scheine der deutschen Klassenlotterie gedruckt. Feuerlöcher stellte türkische und griechische Arbeiter sowie Exilanten in Istanbul dafür an, dieses Material in Lieferungen an Wehrmachtstruppen in Griechenland oder Jugoslawien einzuschmuggeln.⁴¹

Etliche im Juni und Juli 1944 erbeutete Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht bewiesen SOE die weite Verbreitung dieser – nach der Analyse eines Heeresgruppenarztes der Wehrmacht – „besonders geschickt abgefassten“ Drückeberger-Broschüre, die von SOE auch aus Schweden nach Deutschland infiltriert wurde.⁴² Der Arzt beklagte eine starke Zunahme von selbst zugezogenen oder simulierten Krankheiten unter Wehrmachtssoldaten.⁴³ Nach dem Urteil Gedyes leistete Feuerlöcher in der Distribution solcher und ähnlicher Propaganda „excellent work“. Insgesamt habe er zwischen Herbst 1943 und Juli 1944 bis zu eine Million solcher und ähnlicher Propagandastücke abgesetzt.⁴⁴

Wehrmachtssoldaten in den Reihen der Briten

Die einzigen alliierten Einheiten, für die ab Frühjahr 1944 konzentriert österreichische Kriegsgefangene, überwiegend Deserteure, für Kampfeinsätze rekrutiert wurden, waren die Österreich-Abteilung von SOE und die Österreich-Bataillone innerhalb der jugoslawischen Armee.⁴⁵ Ich kann hier nicht auf die Österreich-Bataillone eingehen, die im Wesentlichen einer Kooperation der KPÖ, der Komintern und der slowenischen KP bzw. der

⁴⁰ Vgl. Howe, Ellic (1983): Die schwarze Propaganda. Ein Insider-Bericht über die geheimsten Operationen des britischen Geheimdienstes im Zweiten Weltkrieg. München, 247.

⁴¹ TNA, HS 7/146, Work into Austria from Turkey.

⁴² Bundesarchiv Berlin (Barch), R58/1058, RSHA Amt IV an Amt V, Krim.Techn. Institut, Betrifft: Sabotagemanweisungen und Propagandamaterial aus Schweden, 13.1.1945.

⁴³ Heeresgruppenarzt C. Betrifft Feindpropaganda, 23.4.1944; OKW, Berlin 12.4.1944. Zersetzung der Wehrmacht durch Selbstbeschädigung; OKW, 25.1.1945, Massnahmen gegen Selbstverstümmelung, alle abgedruckt in TNA, HS 7/145.

⁴⁴ TNA HS 9/116/6 PF Oscar Behron, From D/H98 to D/H13, 6.12.44; TNA HS 6/8, A/H108, Dokument 75 E.

⁴⁵ Demgegenüber blieb das Erste Österreichische Freiwilligen-Bataillon innerhalb der französischen Armee ein symbolisches Unternehmen, da es offiziell erst nach Kriegsende aufgestellt wurde. Vgl. Palisek, Alfred / Hatschek, Christoph (2001): Landesverräter oder Patrioten. Das Österreichische Bataillon 1943 bis 1945, Graz.

slowenischen Partisanenführung entsprangen und deren Bildung bis zu ihrer offiziellen Eingliederung in die jugoslawische Armee im November 1944 vor den Westalliierten geheim gehalten wurde.⁴⁶

Zur Österreich-Abteilung von SOE wurden für Infiltrationen nach Österreich bis 1944 überwiegend jüdische Flüchtlinge und Exilanten (insgesamt etwas mehr als 60 Personen) rekrutiert. Unmittelbar nach der Moskauer Deklaration begann in Ägypten die Rekrutierung von Deserteuren und Kriegsgefangenen, die sich bislang vergeblich um die Aufnahme in die britische Armee bemüht hatten. Ein prominentes Beispiel dafür ist der Wiener Bankierssohn Wolfgang Treichl.⁴⁷ Zum Zweck der Überprüfung nahmen SOE-Offiziere einsatzbereite Österreicher aus Kriegsgefangenenlagern heraus und separierten sie in Villen.⁴⁸ Es handelte sich um eine kleine Gruppe bestehend aus etwa 40 Männern, von denen zur Enttäuschung der Briten nur eine kleine Minderheit zu Einsätzen hinter den feindlichen Linien bereit und tauglich war. Im Laufe des Jahres 1944 richtete die britische Armee in Ägypten ein eigenes Kriegsgefangenenlager (das POW-Camp 380) ein, in dem antinazistische Wehrmachtssoldaten zusammengefasst wurden. Die Zahl der Insassen ist schwer abzuschätzen. Laut SOE befanden sich Mitte Dezember 1944 im Lager 380 noch 70 für Fallschirmeinsätze brauchbare Wehrmachtssoldaten. Angaben von antifaschistischen österreichischen Kriegsgefangenen zu Folge befanden sich im November 1944 2500 Gefangene im POW-Lager 380, die bereit gewesen seien, mit der Waffe in der Hand gegen die Wehrmacht und NS-Deutschland zu kämpfen.⁴⁹ Wie auch immer: Aus Zwischenlagern in Italien und dem Lager 380 wählten SOE-Mitarbeiter (zum Teil handelte es sich um Exil-Österreicher) insgesamt 46 österreichische Wehrmachtssoldaten für Fallschirmeinsätze hinter den feindlichen Linien oder für Infiltrationen über die Partisanengebiete in Friaul und Slowenien aus.⁵⁰ Sie wurden formal in die britische Armee aufgenommen und einer mehrwöchigen militärischen und funktechnischen Ausbildung unterzogen.

Eine empirische Untersuchung basierend u.a. auf den Personalakten von SOE ergab, dass mindestens zwei Drittel dieser Wehrmachtssoldaten

⁴⁶ Das Projekt ist auch im Kontext geopolitischer Rivalität um Einflusszonen in Zentraleuropa zu sehen, dazu und zur Forschungsliteratur siehe Pirker (2009): 578–586.

⁴⁷ Zu Treichl: Pirker, Peter (2004): Der Fehlschlag von Tolmezzo, in: Pirker, Peter (Hrsg) / Patrick Martin-Smith: Widerstand vom Himmel. Österreich-Einsätze des britischen Geheimdienstes SOE 1944, 287–323.

⁴⁸ Vgl. Treichl, Wolfgang (1992): Am Ende war die Tat, Wien.

⁴⁹ Auch sie drängten die britische Armee auf die Bildung einer „Austrian Legion“. National Archives and Records Administration (NARA), RG 226, Entry120/Box23/Folder132, Subject: Austrian Anti-Fascist POWs, Headquarters Africa-Middle East Theater, Office of AC of S, G-2, 5.3.1945.

⁵⁰ Vgl. Pirker (2009): Kap. IV. Insgesamt lag die Zahl ehemaliger Wehrmachtssoldaten, die mit der Austrian Section von SOE arbeiteten, bei 72.

desertiert waren.⁵¹ Daraus lässt sich folgern, dass die Bereitschaft zu solchen Einsätzen unter Deserteuren weit höher war, als unter herkömmlichen Kriegsgefangenen bzw. dass SOE Deserteuren größeres Vertrauen entgegenbrachte. Rekrutierungen aus dem Exil und unter jüdischen Flüchtlingen stellte SOE im Jahr 1944 fast vollständig ein. Dies hatte praktische und ideologische Gründe. Praktisch hatten Flüchtlinge und Exilanten den Nachteil, dass sie die Verhältnisse in Österreich nicht kannten und nur sehr kurz unter der NS-Herrschaft gelebt hatten. Der ideologische Grund war, dass insbesondere jüdische Flüchtlinge maßgeblichen Führungsoffizieren von SOE als Organisatoren von Widerstand in Österreich im Vergleich zu ehemaligen Wehrmachtssoldaten als ungeeignet erschienen, da sie weder die britische noch die österreichische Nation repräsentieren würden.⁵²

Im Spätsommer und Herbst 1944 drangen SOE-Offiziere über die Südgrenze des deutschen Reiches nach Tirol und Kärnten ein. Ihre Versuche in Österreich Deserteure für die Bildung von Widerstandsgruppen zu sammeln, schlugen in beiden Gebieten fehl. Ein wesentlicher Grund dafür auf österreichischer Seite war, dass in der Zielgesellschaft nicht ausreichend Anknüpfungspunkte gefunden wurden, d.h. die Gesellschaft geschlossen blieb, kaum Österreich-patriotischer Geist vorhanden war und die lokalen Überwachungs- und Kontrollinstanzen des NS-Regimes nach wie vor ausgezeichnet funktionierten.⁵³ Auf der slowenischen Seite erschwerte zusätzlich die geostrategische Konkurrenz zwischen der Sowjetunion und den Westmächten ein tieferes Vordringen von SOE-Offizieren nach Österreich. Die slowenische Partisanenführung unterstützte parallele Infiltrationsversuche, die von sowjetischer Seite initiiert worden waren („Kampfgruppe Avantgarde“), während sie das entsprechende SOE-Projekt „Clowder Mission“ im Grunde blockierte.⁵⁴ Im Jänner 1945 gab auch SOE die Hoffnungen auf, durch weitergehende politische Erklärungen seitens der Alliierten Widerstand in Österreich anfeuern zu können.⁵⁵ Ein österreichischer Gendarmeriebeamter in der Grenzregion zu Oberitalien drückte diese Distanz zu den Alliierten ein Jahr nach Kriegsende folgendermaßen aus:

„Die Widerstandsbewegung konnte im hiesigen Rayon keinen festen Fuß fassen, da einerseits die Propaganda hierfür zu schwach

⁵¹ Pirker (2009): 479.

⁵² Imperial War Museum (IWM), The Papers of Peter Wilkinson, 03/56/2 3/2, Letter 378, 4.10.1944.

⁵³ Pirker, Peter (2008d): Die SOE und Österreich. Ein Überblick zu Politik, Mitarbeitern und Einsätzen, in: Sanders, Eric: Emigration ins Leben. Wien – London und nicht mehr retour, Wien, 355–371, 366f.

⁵⁴ Vgl. Pirker (2009): 654–664.

⁵⁵ TNA HS 6/17, Memorandum by H.Q. Clowder Mission on future of Special Operations in Austria, 16.1.1945.

war, andererseits die Gesinnung der Bevölkerung [...] zu national war.“⁵⁶

Gemeint war deutschnational. Einige Erfolge konnte SOE in Österreich erst in den letzten Kriegswochen verbuchen, als die Rote Armee bereits auf österreichischem Boden kämpfte. Beispielhaft sei hier auf einen erfolgreichen Einsatz einer Gruppe ehemaliger Wehrmachtssoldaten bei SOE verwiesen. Unter der Führung des Sozialisten Albrecht Gaiswinkler gelang es der Gruppe „Ebensburg“ im Salzkammergut ihren Auftrag umzusetzen, die lokale NS-Herrschaft gemeinsam mit lokalen Widerstandskräften zu untergraben und außer Kraft zu setzen.⁵⁷

Nachkriegswirkungen

Die meisten der von SOE rekrutierten ehemaligen Wehrmachtssoldaten waren nicht mehr zum Einsatz gekommen. Ein Teil rückte mit der SOE-Einheit 6SFSS im Mai 1945 in Kärnten ein und wurde einige Monate für Aufklärungstätigkeiten sowie die Suche nach NS-Funktionären und Kriegsverbrechern eingesetzt. Ende Sommer 1945 wurden sie nach Hause entlassen. Manche, die offen als britische Soldaten auftraten und sich dabei auf die Moskauer Deklaration beriefen, wurden in ihrem sozialen Umfeld als Verräter gebrandmarkt. Andere hüllten sich in Antizipation negativer Reaktionen von Beginn an in Schweigen. Manche ließen selbst ihre engsten Angehörigen in dem Glauben, dass sie aus der britischen Kriegsgefangenschaft zurückkamen.⁵⁸ Den Briten lag verständlicherweise nichts daran, viel Aufheben um ihre gescheiterten Versuche zu machen, österreichischen Widerstand zu organisieren. Schon in der letzten Kriegsphase waren außerdem antikommunistische und antisowjetische Aktivitäten in den Vordergrund geheimdienstlicher Praxis gerückt, die selbstverständlich in der Nachkriegszeit fortgesetzt wurden.

Zu den Alliierten übergegangene Soldaten, oder jene die es wollten und anboten, aber keine Möglichkeit dazu bekamen, konnten nach dem Krieg nicht auf österreichische Einheiten innerhalb der westalliierten Armeen verweisen – erinnerungs- und gedächtnispolitisch gab es für sie daher keine institutionellen Anker.⁵⁹ Sie blieben vereinzelt – und eine kleine Minderheit, denn allen empirischen Hinweisen zu Folge begann sich die Masse der ös-

⁵⁶ Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW), Akt 8351, Chronik Gendarmerieposten Rattendorf, Bezirk Hermagor, Kärnten, 23.5.1946.

⁵⁷ Zur Operation „Ebensburg“ und den Mythen um sie: Pirker (2009): 713–720.

⁵⁸ Pirker (2009): 747, 783–786. Vgl. ähnliche Erfahrungen bei Palisek / Hatschek (2001): 190; Willibald I. Holzer (1972): Die österreichischen Bataillone in Jugoslawien 1944–1945, in: *zeitgeschichte*, 1–2/1977, 39–76.

⁵⁹ Auch der Kameradschaftsbund des Freiwilligenbataillons in der französischen Armee löste sich schon 1954 wieder auf. Palisek / Hatschek (2001): 187.

terreichischen Wehrmachtssoldaten in alliierter Kriegsgefangenschaft erst ansatzweise „gegen oder nach Kriegsende wieder mit Österreich zu identifizieren.“⁶⁰ In den Nachkriegskalkülen der Westalliierten spielten aber ohnehin nicht ehemalige Widerstandskämpfer, Überläufer oder Deserteure eine maßgebliche Rolle, sondern eben diese Masse der ehemaligen Wehrmachtssoldaten. Sie wurden unter der wohlwollenden Duldung der Westalliierten und unter Anleitung von SPÖ-Innenminister Oskar Helmer und ÖVP-Staatssekretär Ferdinand Graf, der 1955 erster Verteidigungsminister der Zweiten Republik werden sollte, im Österreichischen Kameradschaftsbund organisiert. Die Briten achteten nur darauf, dass es keine organisatorischen Zusammenschlüsse mit Kriegsveteranen in Deutschland gab und die Mobilisierung unter dem Banner Österreichs ablief. Der Kameradschaftsbund diente als Rekrutierungsagentur für das österreichische Bundesheer⁶¹ – und als in der Gesellschaft stark verankerte, antikommunistische und wehrpolitische Bodentruppe.

Literatur

- Bischof, Günter (2002): Einleitung. Kriegsgefangenschaft und Österreichbewußtsein im Zweiten Weltkrieg, in: *zeitgeschichte*, 3/2002, 109–112.
- Bischof, Günter (1997): Anglo-amerikanische Planungen und Überlegungen der österreichischen Emigration während des Zweiten Weltkrieges für Nachkriegs-Österreich, in: Rauchensteiner, Manfred (Hrsg): *Österreich 1945. Ein Ende und viele Anfänge*. Wien, 15–51.
- DÖW (Hrsg) (1995): *Österreicher im Exil. USA, Band 2*. Wien.
- Holzer, Willibald I. (1972): Die österreichischen Bataillone in Jugoslawien 1944–1945, in: *zeitgeschichte*, 1–2/1977, 39–76.
- Howe, Ellic (1983): *Die schwarze Propaganda. Ein Insider-Bericht über die geheimsten Operationen des britischen Geheimdienstes im Zweiten Weltkrieg*. München.
- Kettenäcker, Lothar (1983): *Krieg zur Friedenssicherung*. Göttingen.
- Muchitsch, Wolfgang (1992): *Mit Spaten, Waffen und Worten. Die Einbindung österreichischer Flüchtlinge in die britischen Kriegsanstrengungen 1939–1945*. Wien.
- Palisek, Alfred / Hatschek, Christoph (2001): *Landesverräter oder Patrioten? Das Österreichische Bataillon 1943 bis 1945*. Graz.
- Paul, Gerhard (1995): „Die verschwanden einfach nachts“. Überläufer zu den Alliierten und den europäischen Befreiungsbewegungen, in: Haase, Norbert / Paul, Gerhard (Hrsg): *Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg*. Frankfurt/Main, 139–156.

⁶⁰ Bischof, Günter (2002): Einleitung. Kriegsgefangenschaft und Österreichbewußtsein im Zweiten Weltkrieg, in: *zeitgeschichte*, 3/2002, 109–112, 110.

⁶¹ TNA, FO 371/109384, CA1561/2, G. A. Wallinger an Geoffrey Harrison, 20.2.1954.

- Pirker, Peter (2009): „Most difficult to tackle“: Intelligence, Exil und Widerstand am Beispiel der Austrian Section von SOE. Phil. Diss. (Universität Wien).
- Pirker, Peter (2008): Politik im Schatten oder Schattenspiele? SOE und das österreichische politische Exil in Großbritannien 1940–1942, in: *Journal for Intelligence, Propaganda and Security Studies* 2/2008, 23–54.
- Pirker, Peter (2008b): „Tomorrow John Kitterer will play“. The SOE Operation Duval and the Mauthausen Survivors Josef Hemetsberger and Hans Prager, in: Andreas Baumgartner / Isabella Girstmair / Verena Kaselitz (Hrsg.): *Who resisted? Biographies of Resistance Fighters from entire Europe in the Mauthausen Concentration Camp and Lectures from the International Conference 2008*. Vienna, 515–531.
- Pirker, Peter (2008c): „Whirlwind in Istanbul“. Geheimdienste und Exil-Widerstand am Beispiel Stefan Wirlandner in: *DÖW* (Hrsg): *Jahrbuch 2008*. Wien, 114–136.
- Pirker, Peter (2008d): Die SOE und Österreich. Ein Überblick zu Politik, Mitarbeitern und Einsätzen, in: Sanders, Eric: *Emigration ins Leben*. Wien – London und nicht mehr retour. Wien, 355–371.
- Pirker, Peter (2004): Der Fehlschlag von Tolmezzo in: Pirker, Peter (Hrsg.) / Patrick Martin-Smith: *Widerstand vom Himmel. Österreich-Einsätze des britischen Geheimdienstes SOE 1944*. Wien, 287–323.
- Seaman, Mark (2006): „A new instrument of war“: the origins of the Special Operations Executive, in: drs. (Hrsg.): *Special Operations Executive. A new instrument of war*, London, 7–21.
- Treichl, Wolfgang (1992): *Am Ende war die Tat*, Wien.
- Wagnleitner, Reinhold (1975): *Großbritannien und die Wiedererrichtung der Republik Österreich*. Phil. Diss. (Universität Salzburg).

V. Nachwirkungen

Die Zweite Republik und die Wehrmachtsdeserteure

Fürsorge und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz

„Ein Deserteur der deutschen Wehrmacht war (...) kein ‚Fahnenflüchtiger‘, sondern ein Österreicher, der sich weigerte, gegen sein Vaterland für fremde Interessen zu kämpfen. Wer ihn verraten hat, hat damit auch Österreich verraten“¹

Diese Aussage tätigte ein österreichischer Staatsanwalt im Januar 1946, also zu einer Zeit, in welcher der Widerstand gegen das NS-Regime mit Blick auf die „Beitragsklausel“ der „Moskauer Deklaration“ von 1943 gerne betont wurde. Doch spätestens nach dem Staatsvertrag im Jahr 1955 blieb im österreichischen Gedächtnis nur noch die Eindimensionalität der „Opferthese“ übrig. In aller Widersprüchlichkeit hierzu nahm sich die Zweite Republik mit großer Selbstverständlichkeit jener österreichischen Soldaten an, die in der Armee des Okkupanten – der Wehrmacht – gedient hatten. Deserteure und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz galten als „Feiglinge“ und „Verräter“. Sie wurden ausgegrenzt und diffamiert, waren Benachteiligungen im Berufsleben ausgesetzt und, wie in diesem Beitrag gezeigt wird, im Bereich der Fürsorge und Entschädigung schlechter gestellt. Die These von Österreich als dem „ersten Opfer“ NS-Deutschlands wurde seit Mitte der 1980er-Jahre intensiv diskutiert. Die Opfer der NS-Militärjustiz aber blieben bis Ende der 1990er-Jahre in einem gesellschaftlichen Randbereich der Tabuisierung, ehe auf Basis des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes aus 1945, das jahrzehntelang „vergessenes Recht“ gewesen war, einige Urteilsaufhebungen erwirkt wurden.² 1999 kam durch die Arbeit engagierter Einzelpersonen und Vertreter der Grünen eine öffentliche Debatte in Gang, die in einer parlamentarischen Entschließung zur NS-Militärgerichtsbarkeit einen ersten Niederschlag fand.³ Um ein pauschales Rehabilitierungsgesetz, wie es die Grünen forderten, zu umgehen, zauberte das Justizministerium 2003 ein Gesetz aus der Frühzeit der

¹ Butterweck, Hellmut (2003): Verurteilt und begnadigt – Österreich und seine NS-Straftäter. Wien, 99f.

² Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), StGBI. 48/1945; Walter, Thomas (2003): Die juristische Rehabilitierung von österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 604–616, 612f.

³ Initiativantrag, 1070/A(E) XX. GP, 14. 7. 1999.

Republik aus dem Hut, das wohl bis in die 1950er-Jahre angewendet worden war, danach aber nur noch in Fachkreisen Beachtung fand⁴: die Befreiungsmnestie aus 1946.⁵ Demnach seien die Opfer der NS-Unrechtsjustiz bereits 1946 rehabilitiert worden, wie der Gesetzgeber auch im Anerkennungsgesetz 2005 bekräftigte, indem er in Artikel I feststellte, dass durch das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz und die Befreiungsmnestie alle Verurteilungen der NS-Militärjustiz rückwirkend aufgehoben worden waren.⁶ Kritische Stimmen, wonach die Opfer und ihre Angehörigen all die Jahrzehnte keine Kenntnis von dieser vorgeblichen Urteilsaufhebung hatten und wonach ein Straferlass keine Rehabilitierung bedeutet, blieben weitgehend unbeachtet. So untauglich sich das Anerkennungsgesetz 2005 für die Rehabilitierung der Opfer erwies, so tiefgreifend waren die Veränderungen im Sozial- und Entschädigungsrecht, wie noch ausgeführt wird. Am 21. 10. 2009, über ein Jahrzehnt nach Beginn der Debatte um die Wehrmachtsdeserteure, wurde mit dem Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz schließlich auch die pauschale Aufhebung der Unrechtsurteile beschlossen.

Befürsorgte Opfer

Das Opferfürsorgegesetz (kurz: OFG) aus dem Jahr 1947 stellt die zentrale Maßnahme in den Bereichen Fürsorge bzw. Entschädigung zugunsten von NS-Opfern in Österreich dar.⁷ Der Gesetzgeber unterschied im OFG 1947 zwischen zwei Opfergruppen, den „Opfern des Kampfes“, die gemäß § 1 (1)

„um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt“

hatten, und den „Opfern der politischen Verfolgung“, also jenen Personen, die gemäß § 1 (2)

„aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde

⁴ Walter (2003): 609f.

⁵ Bundesgesetz vom 6. März 1946 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der Befreiung Österreichs (Befreiungsmnestie), BGBl. 79/1946.

⁶ Anerkennungsgesetz 2005 (Kurzbezeichnung), BGBl. I, 86/2005.

⁷ Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung, BGBl. 183/1947. Das OFG 1947 ersetzte das erste OFG aus 1945 (StGBl. 90/1945) und wurde bislang über 60 mal geändert. Vgl. Forster, David (2001): „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck / Wien / München.

oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem AusmaÙe zu Schaden gekommen“

waren. Letztgenannte Opferkategorie wurde 1995 um Verfolgte „auf Grund einer Behinderung“ erweitert, 2005 kamen durch das Anerkennungsgesetz weitere Opfergruppen hinzu: Die Opfer der NS-Militärjustiz wurden nun explizit genannt und darüber hinaus auch „Opfer typisch nationalsozialistischer Verfolgung, der sexuellen Orientierung, des Vorwurfes der sogenannten Asozialität oder medizinischer Versuche“ in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Die „Fürsorge des Gesetzes“ erstreckt sich auch auf einen Teil der Hinterbliebenen. Vereinfacht gesagt, bedeutet die Teilung der Opfer in die beiden Kategorien „aktive“ WiderstandskämpferInnen und „passive“ Verfolgungsoffer eine Zugangsbeschränkung zu bestimmten OF-Leistungen: Während „aktive“ NS-Opfer um die sogenannte Amtsbescheinigung und damit um Rentenleistungen ansuchen konnten, erhielten „passive“ Verfolgte lediglich einen Opferausweis, der (zunächst) in vielerlei Hinsicht nicht viel mehr als eine „moralische Anerkennung“ ihres Opferstatus darstellte.⁸ Den „passiven“ Opfern wurde im Zuge der zahlreichen Novellierungen des OFG unter bestimmten Umständen ebenfalls Ansprüche auf eine Amtsbescheinigung zugestanden und ihre Benachteiligung damit zumindest in Teilbereichen aufgehoben.

Um als NS-Opfer anerkannt zu werden, müssen die Verfolgten der NS-Militärjustiz eine Reihe von Bedingungen erfüllen: Zunächst sind für die Anerkennung als „Opfer des Kampfes“ Beweise für den aktiven Widerstand zu erbringen und für die Anerkennung als „Opfer der politischen Verfolgung“ die Verfolgung „aus politischen Gründen oder aus Gründen der Religion oder Nationalität“ bzw. ab dem Anerkennungsgesetz 2005 als Opfer der NS-Militärjustiz nachzuweisen. Darüber hinaus müssen Grundvoraussetzungen (Staatsbürgerschaftsbestimmungen) gegeben sein und eine verfolgungsbedingte Schädigung in einem bestimmten AusmaÙ vorliegen.⁹

Die praktische Vollziehung des OFG ist mittlerweile gut erforscht. Zwar ist die Gesamtzahl der Opfer der NS-Militärjustiz, die OF-Anträge stellten, unbekannt. Die Auswertung einer repräsentativen Zufallsstichprobe von 1222 OF-Fällen im Rahmen des Projekts „Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes“ der Österreichischen Historikerkommission ergab jedoch, dass 3,7% der Opfer primär aufgrund militärischer Delikte verfolgt worden waren – im Detail handelte es sich um 10,2% der „Opfer des

⁸ Bailer, Brigitte (1993): Wiedergutmachung kein Thema. Österreicher und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien: 39.

⁹ Die Schadenstatbestände gemäß OFG können den groben Kategorien „Tod des Opfers“, „Gesundheitsschaden“, „Freiheitsverlust“ und „Berufsschaden“ zugeordnet werden. Das AusmaÙ der Schädigung wird über die Dauer bzw. Schwere von Haftzeiten, eine Einstufung erlittener Gesundheitsschäden etc. bestimmt.

Kampfes“ und 9,7% der „Opfer der politischen Verfolgung“.¹⁰ Im Zuge des Projekts „Österreichische Opfer der nationalsozialistischen Militärgerechtfertigbarkeit“ wurde festgestellt, dass zumindest 446 von 2534 insgesamt erfassten Personen mindestens einen OF-Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht hatten. Für die Detailanalyse¹¹ wurden jene OF-Verfahren von 323 Personen – 248 selbst verfolgten Antragstellenden und 75 Hinterbliebenen – herangezogen, bei denen nähere Angaben vorlagen. Die Zuerkennungsrate bei den 275 Anträgen auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung lag bei 53%. Um den Opferausweis wurde weitaus seltener angesucht und die zuständige Behörde lehnte die Anträge mehrheitlich ab.¹² Die sogenannte Haftentschädigung, eine Pauschalabgeltung für Zeiten der Inhaftierung, erhielten 41,8% der 170 Antragstellenden aus dem Sample. Diese Ergebnisse können nicht losgelöst von den begangenen Delikten betrachtet werden. Die Untersuchung zeigt deutlich, dass die verschiedenen Untergruppen der Militärjustizopfer in unterschiedlicher Weise Erfolg bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche hatten. Die hohe Zuerkennungsrate bei Delikten wie Hoch- oder Kriegsverrat belegt, dass die Behörde den politischen Hintergrund dieser Taten häufig erkannte und als Widerstand gegen das NS-Regime würdigte. Auch „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen wurden überwiegend als „rückhaltloser Einsatz“ im Sinne des Gesetzes betrachtet. Deserteure, welche im Teilsample mit einem Anteil von 42,4% die zahlenmäßig stärkste Deliktkategorie stellten, waren in den untersuchten OF-Verfahren in überproportionaler Weise von Ablehnungen ihrer Ansuchen betroffen. So betrug beispielsweise die Zuerkennungsrate bei 114 Anträgen auf eine Amtsbescheinigung 41,2% und bei 67 Anträgen auf Haftentschädigung nur 26,9%. Chancen auf die Anerkennung als NS-Opfer und die Zuerkennung von Leistungen bestanden am ehesten bei jenen Deserteuren, die sich dem bewaffneten Kampf gegen das Regime angeschlos-

¹⁰ Berger, Karin / Dimmel, Nikolaus / Forster, David / Spring, Claudia / Berger, Heinrich (2004): Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Wien / München, 45f.

¹¹ Forster, David (2003): Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit und die Zweite Republik. Fürsorge und Entschädigung, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 651–703, 655–673.

¹² Im Detail handelte es sich um 22 Zuerkennungen von Opferausweisen und 27 diesbezügliche Ablehnungen. Die niedrige Zuerkennungsrate ist insofern bemerkenswert, als der Opferfürsorgeerlass 1948 eigentlich vorsah, dass die Tatbestände der Fahnenflucht, „Zersetzung der Wehrkraft“, Arbeitssabotage, Spionage, „Feindbegünstigung“, „Freischärlerei“ und Fluchtbegünstigung von Soldaten, „sofern sie nicht [zur Ausstellung einer Amtsbescheinigung; Anmerkung DF] als Einsatz für ein freies, demokratisches Österreich gewertet werden können, in den meisten Fällen eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Opferausweises bilden.“ Zit. n. Tomaschek, Eduard (1950): Das Opferfürsorgegesetz. Gemeinverständliche Erläuterung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen. Wien, 33.

sen hatten oder eine Bestätigung über ihre Tätigkeit für eine politische Partei erbringen konnten. Die niedrigsten Zuerkennungsraten im Sample wiesen die OF-Verfahren von Selbstverstümmelern auf (34% bei Amtsbescheinigungen und 13,8% bei Haftentschädigungen).

Hinsichtlich der Vollzugspraxis des OFG seit der expliziten Aufnahme der Opfer der NS-Militärjustiz in die Opferkategorie der „Opfer der politischen Verfolgung“ durch das Anerkennungsgesetz 2005 liegen keine Daten vor. Die Volksanwaltschaft bemängelte im Juni 2009 im Zuge einer Misstandsfeststellung die Bearbeitungsdauer von 50 Monaten in einem Fall und empfahl, OF-Verfahren in maximal drei Monaten abzuschließen.¹³

Versorgte Krieger

Während die „ungehorsamen“ Soldaten bis heute mitunter beträchtliche Schwierigkeiten haben, als NS-Opfer anerkannt zu werden, zögerte die Republik nicht, jene Österreicher zu versorgen, die – wie Kurt Waldheim es ausgedrückt hatte – „ihre Pflicht als Soldat erfüllt“ hatten. Dies stand zwar in einem eklatanten Widerspruch zur „Opferthese“, doch hatte die Regierung bereits in der Unabhängigkeitserklärung vom 27. 4. 1945 festgehalten, dass

„die nationalsozialistische Reichsregierung (...) das macht- und willenlos gemachte Volk Österreichs in einen sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg geführt hat, den kein Österreicher jemals gewollt hat, jemals voraussehen oder gutzuheißen instand gesetzt war, zur Bekriegung von Völkern, gegen die kein wahrer Österreicher jemals Gefühle der Feindschaft oder des Hasses gehegt hat.“¹⁴

Und schließlich war die sogenannte Kriegsopferversorgung auch von Pragmatik geleitet, immerhin waren mehr als eine Million Österreicher zur Wehrmacht eingezogen worden oder hatten sich zur SS gemeldet.¹⁵ Bereits im Juni 1945 wurde ein Entschädigungsgesetz beschlossen,¹⁶ vier Jahre später wurde dieses Provisorium durch das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) ersetzt.¹⁷

¹³ Der Standard, 1. 9. 2009.

¹⁴ Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, StGBI. 1/1945.

¹⁵ Manoschek, Walter (1996²): Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955, in: Sieder, Reinhard / Steinert, Heinz / Tálos, Emmerich (Hrsg.): Österreich 1945–1955. Gesellschaft – Politik – Kultur. Wien, 94–106, 95.

¹⁶ Gesetz vom 12. Juni 1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsofper StGBI. 36/1945.

¹⁷ Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz – KOVG), BGBl. 197/1949. Seit

Gemäß § 1 (1) dieses Gesetzes können österreichische Wehrmachtssoldaten, die im Zuge ihres Dienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten hatten, Anträge auf Leistungen stellen. Falls das „schädigende Ereignis den Tod verursacht“ hatte, gelten die Hinterbliebenen als „versorgungsberechtigte Personen“.¹⁸ In § 5 legte der Gesetzgeber fest, dass „Beschädigte“, welche „das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt“ hatten, vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen sind. Allerdings gilt ein „durch die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse verursacht[er]“ Suizid ebenso als „Dienstbeschädigung“, wie ein als Folge versuchter oder gelungener Entziehung vom Wehrdienst erlittener Gesundheitsschaden. Selbstverstümmelung wurde im Gesetz uneingeschränkt anerkannt. Die Hinterbliebenen von Hingerichteten sind versorgungsberechtigt, wenn die „Justifizierung“ aus „wehrpolitischen Gründen“ erfolgt war und keinen Anspruch gemäß OFG begründete.

Bei Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen könnte man im Hinblick auf die Opfer der NS-Militärjustiz von einer hohen Zuerkennungsrate ausgehen, doch lassen die bestehenden Forschungslücken eine Überprüfung dieser These nicht zu. Wohl rückte das KOVG in den vergangenen Jahren in den Blickpunkt wissenschaftlicher Forschung und universitärer Arbeiten¹⁹, eine Analyse der Vollzugspraxis steht aber noch aus. Über eine halbe Million Personen erhielt Leistungen gemäß KOVG²⁰, die Zahl der Opfer der NS-Militärjustiz unter den Antragstellenden ist allerdings unbekannt.²¹ Die Darstellung von Einzelfällen in Publikationen lässt zwei vorläufige Schlüsse zu: Erstens, die versorgten Krieger waren gegenüber den befürsorgten Opfern deutlich besser gestellt. Und zweitens galten in der „Opfer-Republik“ Österreich im Zweifelsfall „alle“ als Opfer des Krieges – so erhielten der wegen Massenmordes zu einer lebenslangen Haftstrafe

der Wiederverlautbarung des KOVG im Jahr 1957 lautet die Bezeichnung Kriegsopferversorgungsgesetz 1957. BGBl. 152/1957.

¹⁸ Die Angehörigen von Kriegsgefangenen und Vermissten wurden den Hinterbliebenen gleichgestellt.

¹⁹ Manoschek, Walter / Sandner, Günther (2003): Die Krieger als Opfer. Das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) in den Debatten des österreichischen Minister- und Nationalrates und in österreichischen Printmedien, in: Heer, Hannes / Manoschek, Walter / Pollak, Alexander / Wodak, Ruth (Hrsg.): *Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*. Wien, 109–144; Kern, Leonhard (2008): *Opferfürsorge und Kriegsopferversorgung in Österreich im Vergleich*. Wien, Diplomarbeit.

²⁰ Fritsche, Maria (2004): *Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelnde in der Deutschen Wehrmacht*. Wien / Köln / Weimar, 184.

²¹ Nachgewiesen ist anhand eines Dutzends von Fällen lediglich, dass Opfer der NS-Militärjustiz tatsächlich Leistungen nach KOVG bezogen (Forster 2003: 698, Fußnote 100).

verurteilte Walter Reder oder die Frau von NS-Verbrecher Alois Brunner²² ebenso Leistungen gemäß KOVG, wie Franziska Jägerstätter, die Witwe von Österreichs bekanntestem Kriegsdienstverweigerer, dem selig gesprochenen Franz Jägerstätter. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass Frau Jägerstätter zuvor eine Rente gemäß OFG versagt worden war²³ und demnach jener Mann, der nicht in Hitlers Armee dienen wollte und für diesen mutigen Entschluss sein Leben gab, in Fürsorgefragen nicht als NS-Opfer, sondern als „dienstbeschädigter Soldat“ galt.

Pensionen für „Pflichterfüller“

Die Regelungen in der Sozialversicherung unterscheiden sich von staatlichen Fürsorge- oder Entschädigungsmaßnahmen insofern grundlegend, als es hierbei um Leistungsansprüche geht, die auf Beitragszahlungen basieren. Ehemaligen österreichischen Wehrmattsangehörigen wird gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) der gesamte Zeitraum des Wehrdienstes bis zur Entlassung (einschließlich etwaiger Kriegsgefangenschaft) als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung anerkannt, wenn eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangegangen ist oder nachfolgt. Für „Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung“, die „in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben“, sind in den Paragraphen 500 bis 506 c. ASVG „Begünstigungen“ vorgesehen. Durch § 502 (1) ASVG wird bestimmt, dass sogenannte Überläufer, die auf Seiten der Alliierten gegen das „Dritte Reich“ gekämpft hatten, in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht jenen gleichgestellt sind, die ihren Dienst bei der Wehrmacht ableisteten. Abseits einiger „Begünstigungen“ richtete sich das Augenmerk der Republik also erneut auf jene, die sich den Zielen und Taten des Regimes nicht widersetzt hatten. Selbst Angehörige der SS²⁴ und Mitglieder der NSDAP waren hiervon nicht oder nur für kurze Zeit ausgenommen, wie etwa das Protokoll der Ministerratssitzung vom 18. 7. 1950 eindrücklich zeigt, in der es um die Pensionsrückzahlung an die gemäß Verbotsgesetz 1947 als „minderbelastet“ eingestuften „Ehemaligen“ ging. Unterrichtsminister Felix Hurdes (ÖVP) fasste das Problem mit geradezu zeitloser Prägnanz zusammen:

„Der Grundsatz der Schadensgutmachung wird bei den Nationalsozialisten angewendet, bei den Naziopfern aber nicht. Das macht immer wieder böses Blut. Den Naziopfern wird immer gesagt: Der arme Staat kann nicht zahlen. Bei den Nationalsozialisten kann

²² Bailer (1993): 268.

²³ Bailer (1993): 168.

²⁴ Bailer (1993): 268.

der arme Staat aber zahlen. Das heißt wohl mit zweierlei Maß messen.“²⁵

Tatsächlich waren die „Ungehorsamen“ bei der Pensionsbemessung jahrzehntelang benachteiligt: Bis 2005 galten für alle inhaftierten Wehrmachtsangehörigen die Bestimmungen des § 228 Abs. 4 ASVG, worin der Gesetzgeber festgelegt hatte, dass Zeiten, „während derer der Versicherte infolge einer Freiheitsbeschränkung (...) an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert ist“, zwar grundsätzlich als Ersatzzeiten gelten, allerdings mit der gewichtigen Einschränkung, dass

„es sich nicht um Zeiten einer Freiheitsbeschränkung auf Grund einer Tat handelt, die nach den österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre, wenn sie im Inland gesetzt worden wäre.“

Nun hatte zwar das Justizministerium 1999 die Position vertreten, die Wehrmacht sei als eine fremde Armee und die Desertion von Österreichern dementsprechend nicht als strafbares Delikt anzusehen.²⁶ Sozialminister Herbert Haupt (FPÖ) stellte jedoch 2002 klar, dass „Zeiten einer wegen Fahnenflucht verhängten Haft in Gefängnissen, Wehrmachtsstraf- oder Konzentrationslagern“ nicht als Ersatzzeiten in der österreichischen Pensionsversicherung gelten, da das Delikt auch „unter der Annahme der Weitergeltung der am 12. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften“ strafbar gewesen wäre.²⁷ Diese Auslegung führte zu der paradoxen Situation, dass gefasste und inhaftierte Wehrmachtsdeserteure pensionsrechtlich benachteiligt waren, entkommene Fahnenflüchtige (sofern sie nicht in Abwesenheit verurteilt und aus der Wehrmacht ausgestoßen worden waren) hingegen nicht.

Erst im Zuge des Beschlusses des Anerkennungsgesetzes am 7. 7. 2005 beseitigte der Nationalrat die Schlechterstellung der Opfer der NS-Militärjustiz in der Sozialversicherung. Dafür genügte ein Bundesgesetz, das im Kern nur aus einem einzigen Satz bestand, der aus einem Verhandlungspa-

²⁵ Knight, Robert (Hrsg.) (2000²): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien / Köln / Weimar, 169.

²⁶ Vgl. Anfrage des Abgeordneten Wabl an den Bundesminister für Justiz, 5690/J XX. GP, 2.2.1999. Anfragebeantwortung, Bundesminister für Justiz, 5377/AB XX. GP, 30.3.1999.

²⁷ Anfrage der Abgeordneten Stoitsits an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betreffend versorgungsrechtlichen Status der österreichischen Opfer der NS-Militärjustiz 3359/J XXI. GP, 31.1.2002. Anfragebeantwortung, Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, 3243/AB XXI. GP, 4.3.2002.

pier der Grünen übernommen wurde.²⁸ Der erwähnte § 228 Abs. 4 ASVG wurde um einen Abs. 4a erweitert, wonach

„Zeiten, während derer der Versicherte infolge einer von der NS-Militärjustiz verhängten Freiheitsbeschränkung an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert gewesen ist, als Ersatzzeiten [gelten], wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt“.²⁹

Zur Vollzugspraxis im Hinblick auf die Pensionen von Opfern der NS-Militärjustiz liegen keine Untersuchungsergebnisse vor – weder aus der Zeit vor noch nach 2005. Unbekannt ist auch, inwieweit verurteilte „Wehrkraftzersetzer“ oder „Hochverräter“ als „politisch Geschädigte“ im Sinne der §§ 500ff. ASVG anerkannt wurden.³⁰

Gestezahlung im zweiten Anlauf

Neben der Opferfürsorge haben Verfolgte der NS-Militärjustiz die Möglichkeit, Anträge beim 1995 eingerichteten Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zu stellen und die sogenannte Gestezahlung – eine Pauschalentschädigung in Höhe von € 5087,10 – zu erhalten.³¹ In § 2 (1) des Gesetzes heißt es:

„Der Fonds erbringt Leistungen an Personen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen.“³²

Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit werden im Gesetzestext nicht explizit genannt, doch ist offensichtlich, dass sie mehreren gesetzlich veran-

²⁸ Metzler, Hannes (2007): *Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeseure in Deutschland und Österreich*. Wien, 155.

²⁹ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, BGBl. I 88/2005.

³⁰ Zwar hatte ein Projekt der Historikerkommission der Republik Österreich die Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500ff. ASVG zum Gegenstand, Forschungsergebnisse zu den Opfern der NS-Militärjustiz sind darin jedoch nicht angeführt (Vgl. Dimmel, Nikolaus / Berger, Heinz / Kuschej, Hermann / Molden, Berthold / Wetzel, Petra (2004): *Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500 ff ASVG*. Wien / München.).

³¹ In Fällen sozialer Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit von Zweit- bzw. Drittauszahlungen.

³² Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. 432/1995.

kerten Opfergruppen zuzurechnen sind. So werden beispielsweise Personen, die wegen Hochverrats verurteilt wurden, als politische NS-Opfer anerkannt und Zeugen Jehovas, die wegen ihres Glaubens den Kriegsdienst verweigert hatten, als Opfer religiöser Verfolgung. Kärntner Slowenen, die aus der Wehrmacht desertierten und sich am Partisanenkampf gegen die NS-Herrschaft beteiligten, gelten sowohl als „Opfer aus Gründen der Nationalität“, als auch als Widerstandskämpfer.

Der Nationalfonds genießt ob seiner hohen Zuerkennungsrate und seiner im Vergleich zu früheren staatlichen Maßnahmen wie der Opferfürsorge raschen und unbürokratischen Arbeit hohes Ansehen im In- und Ausland. Dennoch ist die Erfolgsbilanz des Fonds nicht makellos, wie das Beispiel der Wehrmachtsdeserteure zeigt: Bis 2002 bestanden für die betagten Betroffenen bzw. ihre Hinterbliebenen große Schwierigkeiten bei der Anerkennung als NS-Opfer. In den ersten Jahren des Bestehens des Nationalfonds galten verfolgte Fahnenflüchtige nicht per se als NS-Opfer. Das für die Entscheidung über eine Leistungszuerkennung zuständige Komitee ging im Hinblick auf die Deserteure von zwei Prämissen aus: Erstens verschloss sich das Gremium der Tatsache, dass Deserteure während der NS-Herrschaft als „Gemeinschaftsschädlinge“ und „innere Feinde“ politisch verfolgt worden waren und die NS-Militärjustiz Unrechtsurteile gesprochen hatte. Zweitens stellte der Nationalfonds auf die Motivlage der Verfolgten ab und unterschied zwischen anerkennungswürdigen politischen bzw. religiösen Gründen und nicht-anerkennungswürdigen „persönlichen“ Motiven. Dies erwies sich als problematisch, da den Desertionsentscheidungen in der Regel eine Mischung verschiedener Motive zu Grunde gelegen war, die individuellen Beweggründe hinsichtlich der Verfolgung durch die NS-Militärjustiz keine Rolle gespielt hatten und die vielfältigen Motive Jahrzehnte später kaum nachweisbar waren. Diese Vorgehensweise bedeutete nicht, dass gar keine Wehrmachtsdeserteure als NS-Opfer anerkannt wurden – die Zuerkennungen wurden allerdings nicht wegen der politischen Verfolgung als Deserteure ausgesprochen, sondern aufgrund einer Widerstandstätigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer verfolgten Volksgruppe (Kärntner Slowenen). Auch innerhalb der Gruppe der Entziehungsdelikte ergab sich eine Ungleichbehandlung, da der Nationalfonds den Unrechtscharakter der nach 1945 aufgehobenen Kriegssonderstrafrechtsverordnung erkannte und „Wehrkraftzersetzer“ durch Selbstverstümmelung ohne Motivprüfung als NS-Opfer betrachtete. Dies führte zur absurden Praxis, dass ein Soldat, der sich – aus welchen Gründen auch immer – durch eine absichtliche Verletzung dem Wehrdienst entzogen hatte, als Opfer galt, ein Kamerad, der aus vorgeblich „persönlichen“ Motiven von der Truppe floh, hingegen nicht.

Im Zuge der 1999 einsetzenden gesellschaftlichen Debatte über die Wehrmachtsdeserteure rückte auch die Vergabep Praxis des Nationalfonds ins Blickfeld. Im Frühjahr 1999 schilderte der grüne Nationalratsabgeord-

nete Andreas Wabl dem Vorsitzenden des Kuratoriums Heinz Fischer (SPÖ) den Fall von August Weiß, der im Februar 1941 aus Abneigung gegen Militarismus und Nationalsozialismus desertiert und zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Der Nationalratspräsident sagte Ende Mai 1999 zu, im Komitee des Nationalfonds den Antrag zu stellen, August Weiß als NS-Opfer anzuerkennen. Etwa zwei Wochen später reichte Herr Weiß sein Ansuchen ein, als Verfolgungsgrund gab er seine Desertion an. Im Dezember 1999 erging ohne nähere Begründung die Ablehnung des Antrags. Erst im Oktober 2000, nach intensiven Bemühungen der Grünen und engagierter Einzelpersonen sowie einer befürwortenden Stellungnahme des Leiters des DÖW, wurde der Wehrmachtsdeserteur Weiß im zweiten Anlauf als NS-Opfer anerkannt. Mit diesem Präzedenzfall war ein Diskussionsprozess in Gang gekommen, der zu einem schrittweisen Überdenken der Vergabepaxis führte. Einige Deserteure erhielten nach der neuerlichen Prüfung ihrer Fälle die Gestezahlung, dennoch brachte Heinz Fischer die Haltung des Nationalfonds im April 2002 wie folgt auf den Punkt: „Nicht jeder Deserteur aus der Wehrmacht ist automatisch ein Opfer des Nationalsozialismus. Wir werden weiter in jedem Einzelfall entscheiden.“³³ Ende 2002 setzte sich bei den EntscheidungsträgerInnen des Nationalfonds schließlich die Ansicht durch, dass die Wehrmachtsdeserteure Opfer politischer NS-Verfolgung waren. Fischer fasste in der Ö1-Sendung „Journal Panorama“ am 21. 10. 2002 zusammen:

„Da war es in der Tat (...) am Anfang ein bisschen schwierig, sich auch an das Problem der Deserteure als Opfer des Nationalsozialismus heranzutasten. Wir haben da mehrere Grundsatzdiskussionen geführt, aber im letzten halben Jahr doch in etlichen Fällen festgestellt, dass die Dokumente, Unterlagen und alle Umstände glaubhaft gemacht werden konnten, dass wir mit Recht von einem Opfer des Nationalsozialismus sprechen können und dann haben wir auch wiederum einstimmig Zuerkennungen beschlossen.“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung der vom Nationalfonds gesammelten Daten von über 32.000 AntragstellerInnen noch aus. Mehrfach wurden von Seiten des Fonds Zwischenbilanzen präsentiert, aus denen die Anzahl der Anträge, der Zuerkennungen und Ablehnungen hervorgehen, es gibt aber keine darüber hinaus- und tiefergehende Analyse, etwa zu den Opfergruppen. Die Frage, wie viele Militärjustizopfer Anträge beim Nationalfonds gestellt haben, lässt sich also nicht beantworten.

Maria Fritsche konnte mit Stand Sommer 2002 19 Anträge von Deserteuren eruieren, jeweils neun waren zuerkannt bzw. abgelehnt worden, ein

³³ Zit. n. Fischer: Deserteure „nicht automatisch“ NS-Opfer. APA-Meldung, 11. 4. 2002.

Ansuchen befand sich noch in Bearbeitung.³⁴ Im Zuge des Projekts „Österreichische Opfer der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit“ konnten 33 von der NS-Militärjustiz verfolgte Personen ermittelt werden, zu denen Entschädigungsanträge beim Nationalfonds vorlagen.³⁵ 30 Personen – 25 Opfer und fünf Hinterbliebene – erhielten die Gestezahlung, drei Fälle waren damals noch in Bearbeitung (Stand: November 2002). Wehrmachtsdeserteure bilden in diesem Sample mit 17 Fällen die größte Gruppe. Allerdings waren acht Deserteure als Kärntner Slowenen anerkannt worden, zwei weitere wegen politischer Delikte bzw. rassistischer Verfolgung. Sechs dieser Zuerkennungen waren erst im zweiten Anlauf erfolgt, d.h. die Erstanträge waren abgelehnt worden und die Anträge mussten neuerlich gestellt bzw. zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch entfielen alle damals offenen Ansuchen auf diese Deliktkategorie. Die anderen Anträge, die allesamt im ersten Anlauf mit einer Zuerkennung endeten, betrafen acht Fälle von „Zersetzung der Wehrkraft“,³⁶ fünf Verurteilungen wegen Hochverrats und drei Zeugen Jehovas, die den Kriegsdienst verweigert hatten.

Auch wenn aufgrund der rudimentären Bilanzen des Nationalfonds keine aktuellen Daten zu Anträgen von Wehrmachtsdeserteuren vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Vergabepaxis ohne Motivenschau auch von den NachfolgerInnen von Heinz Fischer als NationalratspräsidentInnen fortgesetzt wurde, wie es Andreas Kohl (ÖVP) 2003 anlässlich der Präsentation des Buches „Opfer der NS-Militärjustiz“ im Parlament gelobt hatte.³⁷ Damit kam der Nationalfonds dem in § 1 (2) des Gesetzes definierten „Ziel, die besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen“ einen weiteren, entscheidenden Schritt näher.

Literatur

- Bailer, Brigitte (1993): Wiedergutmachung kein Thema. Österreicher und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien.
- Berger, Karin / Dimmel, Nikolaus / Forster, David / Spring, Claudia / Berger, Heinrich (2004): Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Wien / München (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug

³⁴ Fritsche (2004): 203.

³⁵ Forster (2003): 676–679.

³⁶ Es handelte sich um fünf Fälle „wehrkraftzersetzender“ Äußerungen, zwei Selbstverstümmler und einen Fall von „Rundfunkverbrechen“.

³⁷ Kohl, Andreas (2003): Eröffnung durch den Präsidenten des Nationalrates, in: Kohlhofer, Reinhard / Moos, Reinhard (Hrsg.): Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit – Rehabilitation und Entschädigung. Wien, 17–19, 19.

- während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/2).
- Butterweck, Hellmut (2003): *Verurteilt und begnadigt – Österreich und seine NS-Straftäter*. Wien.
- Dimmel, Nikolaus / Berger, Heinz / Kuschej, Hermann / Molden, Berthold / Wetzel, Petra (2004): *Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts hinsichtlich der Vollzugspraxis im Bereich der §§ 500 ff ASVG*. Wien / München (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/3).
- Forster, David (2001): „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck / Wien / München.
- Forster, David (2003): *Die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit und die Zweite Republik. Fürsorge und Entschädigung*, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*. Wien, 651–703.
- Fritsche, Maria (2004): *Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmelter in der Deutschen Wehrmacht*. Wien / Köln / Weimar.
- Kern, Leonhard (2008): *Opferfürsorge und Kriegsopferversorgung in Österreich im Vergleich*. Wien, Diplomarbeit.
- Knight, Robert (Hrsg.) (20002): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Wien / Köln / Weimar.
- Manoschek, Walter (19962): *Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955*, in: Sieder, Reinhard / Steinert, Heinz / Tálos, Emmerich (Hrsg.): *Österreich 1945–1955. Gesellschaft – Politik – Kultur*. Wien, 94–106.
- Manoschek, Walter / Sandner, Günther (2003): *Die Krieger als Opfer. Das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) in den Debatten des österreichischen Minister- und Nationalrates und in österreichischen Printmedien*, in: Heer, Hannes / Manoschek, Walter / Pollak, Alexander / Wodak, Ruth (Hrsg.): *Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*. Wien, 109–144.
- Metzler, Hannes (2007): *Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich*. Wien.
- Tomaschek, Eduard (1950): *Das Opferfürsorgegesetz. Gemeinverständliche Erläuterung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen*. Wien.
- Walter, Thomas (2003): *Die juristische Rehabilitierung von österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz*, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*. Wien, 604–616.

Nicht länger ehrlos

Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich¹

„Ich stelle mich an die Seite der Toten und der wenigen, die noch leben, die meiste Zeit ihres Lebens jedoch als Feiglinge, Drückeberger, Kameradenschweine und Schlimmeres bezeichnet worden sind.“² Elfriede Jelinek schrieb diesen Satz anlässlich der Eröffnung der Ausstellung *„Was damals Recht war...“ – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht* in Wien am 1. 9. 2009. Zu diesem Zeitpunkt waren die Opfer der NS-Militärjustiz in Österreich noch nicht pauschal rehabilitiert, und die Bundesregierung vermittelte nicht den Eindruck, als wolle sie das Thema auf ihre Agenda setzen. Genau zwei Monate später jedoch, am 1. 12. 2009, trat das *Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz* in Kraft, mit dem sich die Republik sehr spät, aber doch deklariert hat: Die NS-Urteile werden pauschal aufgehoben, den Deserteuren der Wehrmacht und anderen Opfern der NS-Justiz wird ausdrücklich die Achtung ausgesprochen. Im folgenden Beitrag werde ich die politischen Hintergründe beleuchten, vor denen diese bemerkenswerten Entwicklungen stattfanden. Ich möchte zeigen, wer die Akteure waren, wie sie über Jahre hinweg versuchten, den notwendigen Druck aufzubauen, um tatsächlich Bewegung in die vergangenheitspolitische Landschaft Österreichs zu bringen und wie schließlich ein schmales Zeitfenster genutzt werden konnte.

Die Auseinandersetzungen um die Wehrmachtsdeserteure 1999–2005

Während es in Deutschland seit den frühen 1980er-Jahren eine kritische Auseinandersetzung mit der NS-Militärjustiz gab, die vor allem von der Friedensbewegung forciert wurde, entstand in Österreich erst Ende der 1990er-Jahre eine öffentliche Debatte über das Wirken von Wehrmachtsgerichten und das Schicksal von ungehorsamen Soldaten.³ Anders als in

¹ Zu Beginn eine Klarstellung: Ich schreibe diesen Artikel aus der Perspektive eines in die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure stark involvierten Akteurs. Von 1998 bis 2010 war ich mit einigen Unterbrechungen als zuständiger Referent für die Abgeordneten der Grünen zum Nationalrat Andreas Wabl, Terezija Stoitsits, Eva Glawischnig, Albert Steinhauser und Harald Walser tätig. Ferner bin ich Vorstandsmitglied des Vereins „Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“.

² Elfriede Jelinek: *Die Macht und ihr Preis*. Gezahlt haben andre, Der Standard, 1. 9. 2009. Jelineks Text findet sich als Vorwort in diesem Band.

³ Vgl. Metzler, Hannes (2007): *Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich*. Wien, 30. Zum letzten Stand der Debatte in Deutschland: Surmann, Rolf (2009): *Späte Rehabilitierung*. Das unwür-

Deutschland, wo Forschungsinitiativen „von unten“ kamen, ordnete in Österreich das Parlament – auf Anregung einer Gruppe von Studierenden – die Forschung zur NS-Militärjustiz an. Am 14. 7. 1999 forderte der Nationalrat auf Initiative der Grünen⁴ in einer EntschlieÙung⁵ das Wissenschaftsministerium auf, historische Untersuchungen zu österreicherischen Wehrmachtsdeserteuren durchführen zu lassen. Ziel war es, in der Folge die gegen diese Menschen ergangenen Urteile aufzuheben. In Österreich war also die wissenschaftliche Forschung von Anfang an mit einem expliziten politischen Auftrag versehen. Für diese EntschlieÙung stimmten SPÖ, ÖVP, das Liberale Forum und die Grünen, die FPÖ stimmte dagegen. Die Vertreter des nach wie vor mitgliederstarken Österreicherischen Kameradschaftsbundes (ÖKB) wurden erst durch die Berichterstattung auf die bereits beschlossene EntschlieÙung aufmerksam, das Gegenlobbying setzte zu spät ein, um die ÖVP noch zu einem Kurswechsel zu veranlassen.⁶ Im Oktober 1999 schrieb das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr das beschlossene Forschungsprojekt zur Thematik aus und genehmigte schließlich den von Walter Manoschek eingereichten Vorschlag mit einer Projektdauer von zwei Jahren, beginnend mit 1. 1. 2001.⁷ Parallel zu den Forschungen begannen die Grünen eine Debatte um die sozial- und fürsorgerechtliche Stellung der Opfer der NS-Militärjustiz. Ende März 2002 erklärte Sozialminister Herbert Haupt (FPÖ) in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage dazu, dass Fahnenflucht auch vor 1938 eine Straftat gewesen sei, weshalb

„Zeiten einer wegen Desertion verhängten Haft in Gefängnissen, Wehrmachtsstraf- oder Konzentrationslagern [...] nicht als Ersatzzeiten in der österreicherischen Pensionsversicherung angerechnet werden“

könnten.⁸ Was de facto bedeutete, dass Deserteure, deren Flucht nicht erfolgreich verlaufen war, doppelt bestraft wurden – vor 1945 von den Nationalsozialisten und nach 1945 von der Republik Österreich. Neben der Grünen Justizsprecherin Terezija Stoisits protestierte auch Nationalratspräsident Heinz Fischer (SPÖ). Er rief Haupt in Erinnerung, dass österreicherische Wehrmachtssoldaten aus einer „Okkupationsarmee“ desertiert seien.⁹

dige Gezerre um die Kriegsverräter, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Jg. 54, Nr. 9, 95–102. Zu früheren Debatten in Österreich vgl. Pichler, Meinrad (1985): Widerstand in der Wehrmacht, in: Johann-August-Malin-Gesellschaft (Hrsg.): Von Herren und Menschen. Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1939–1945. Bregenz, 143–152.

⁴ XX. GP, NR 1070/A(E), 22. 4. 1999.

⁵ XX. GP, 2069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates.

⁶ Im Detail siehe Metzler (2007): 63 ff.

⁷ Vgl. Metzler (2007): 70 f.

⁸ XXI. GP, NR 3243/AB, 4. 3. 2002. Siehe zur Fürsorge- und Entschädigungsdebatte den Beitrag von David Forster in diesem Band.

⁹ APA-Meldung, 11. 4. 2002.

Um Argumentationen à la Haupt öffentlich entgegenzutreten, rief der Wehrmachtsdeserteur Richard Wadani mit Gleichgesinnten im Oktober 2002 das Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ ins Leben. Es wird von überlebenden Opfern der Wehrmachtsjustiz sowie von Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Politik unterstützt und führt seit 2002 jedes Jahr eine Gedenkveranstaltung am ehemaligen Militärschießplatz Kagran durch. Das Personenkomitee entwickelte sich in den folgenden Jahren zu einem zentralen zivilgesellschaftlichen Akteur im Kampf um die Anerkennung und Entschädigung der Opfer der NS-Militärjustiz.¹⁰

Im Juni 2003 legte das Team um den Politikwissenschaftler Walter Manoschek den Endbericht zum Forschungsprojekt „Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit“ vor.¹¹ Bei der Präsentation der Forschungsergebnisse im Parlament am 6. Juni 2003 erklärte der damalige Präsident des Nationalrates Andreas Khol (ÖVP):

„Wir kennen jetzt die Vergangenheit jenseits von Vorurteilen, jenseits von Reminiszenzen, und wir haben jetzt [...] in der Verwaltung aufgrund dieses Berichtes [...] die Möglichkeit, dem Unrecht Rechnung zu tragen [...]. Im konkreten Fall haben wir Konsequenzen zu ziehen.“¹²

Die Konsequenzen sollten allerdings noch einige Jahre auf sich warten lassen, denn Vertreter des Justizministeriums argumentierten plötzlich mit der *Befreiungsmnestie*, einem 1946 verabschiedeten, danach in Vergessenheit geratenen und erst im Zuge des Manoschek-Projektes wiederentdeckten Gesetzes. Alle Opfer der NS-Justiz, verkündeten sie, seien bereits seit 1946 rehabilitiert. Auf juristischer Ebene gebe es daher nichts mehr zu tun. Es spielte für das Ministerium keine Rolle, dass jahrzehntelang niemand, am allerwenigsten die Opfer, aber auch das Ministerium selbst, von der Existenz des Gesetzes gewusst hatte. Ursprünglich hatte das Gesetz völlig andere Intentionen verfolgt, nämlich vor allem die rasche Beendigung noch laufender NS-Gerichtsverfahren. Diese Einwände spielten für das Justizministerium allerdings keine Rolle.

¹⁰ Zur Biografie Richard Wadanis siehe Metzler, Hannes (2003): „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschiert sind ...“ – Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 494-604, 501, 594–596, sowie Fritsche, Maria / Hämmerle, Christa (2008): Interview mit dem Wehrmachtsdeserteur Richard Wadani, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, Jg. 8, Nr. 2, 157–168. Zur Entstehung und zu den Aktivitäten des Personenkomitees siehe Metzler (2007): 77–103.

¹¹ Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien.

¹² Khol, Andreas (2003): Eröffnung durch den Präsidenten des Nationalrates, in: Kohlhofer, Reinhard / Moos, Reinhard (Hrsg.): Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit – Rehabilitierung und Entschädigung. Wien 2003, 17–19, 17.

Von einer neuen politischen Bewertung der Desertion aus der Wehrmacht, von einer republikanischen Erinnerungskultur, in der Werte wie politische Wachsamkeit, Zivilcourage, ein gewisses Maß an politischer Eigenverantwortlichkeit und nicht zuletzt Friedfertigkeit maßgebliche Orientierungspunkte sein sollten, konnte nicht gesprochen werden. Insofern waren die Ereignisse rund um die Präsentation der Forschungsergebnisse ein erheblicher Rückschlag auf dem Weg zur Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure. Auf politischer Ebene erklärte die ÖVP-FPÖ-Regierung nun beständig, aufgrund der *Befreiungssamnestie* gebe es nichts mehr zu tun. Anträge der Grünen im Parlament wurden in den folgenden Jahren regelmäßig vertagt.

In der öffentlichen Auseinandersetzung konnte das fortwährend lobbyierende Personenkomitee allerdings auf einige Verbündete zählen, unter anderen auf den nunmehrigen Bundespräsidenten Heinz Fischer. Anlässlich der Enthüllung eines Denkmals für den 1945 hingerichteten Widerstandskämpfer Robert Bernardis erklärte Fischer vor Angehörigen des Bundesheeres in der Ennskaserne am 11. 10. 2004:

„Daher halte ich auch die [...] Forderung, trotz der sogenannten Befreiungssamnestie aus 1946, die Urteile der Wehrmachtsjustiz und von vergleichbaren Sondergerichten wegen Wehrdienstverweigerung, Fahnenflucht, Hochverrat etc. durch einen Akt des Gesetzgebers demonstrativ und mit einer unserem heutigem Erkenntnisstand versehenen Begründung aufzuheben und die NS-Militärjustiz ausdrücklich als Unrechtsjustiz zu verurteilen, für durchaus berechtigt.“¹³

Diese Klarstellung des Bundespräsidenten wurde medial jedoch kaum wahrgenommen.¹⁴

2005 rief die Regierung Wolfgang Schüssel II das sogenannte „Gedankenjahr“ aus. Es galt, 60 Jahre Ende des Zweiten Weltkrieges, 50 Jahre Staatsvertrag und zehn Jahre EU-Mitgliedschaft zu feiern. Den offiziellen Auftakt hierzu bildete am 18. 1. 2005 eine Tagung im Parlament zum Thema „Widerstand in Österreich 1938–1945“. Symbolträchtig für das Personenkomitee war, dass Richard Wadani nicht offiziell zur Tagung eingeladen worden war. Dabei erregte Bundespräsident Heinz Fischer bei der Eröffnung mit der erneuten Forderung Aufsehen,

„alle Urteile der Wehrmachtsjustiz und vergleichbarer Sondergerichte wegen Wehrdienstverweigerung, Fahnenflucht, Hochverrat etc. durch einen Akt des Gesetzgebers insgesamt und mit einer un-

¹³ Redemanuskript zur Enthüllung des Denkmals für Robert Bernardis, 11. 10. 2004, Kopie im Archiv des Autors.

¹⁴ Das Büro des Bundespräsidenten hatte aus Versehen einen früheren Entwurf der Rede ausgesandt, in dem die Passagen über Deserteure noch nicht enthalten waren. Vgl. Metzler (2007): 105–106.

serem heutigen Erkenntnisstand entsprechenden Begründung aufzuheben“.¹⁵

Diesmal wurden Fischers Äußerungen, mit denen er den Deserteuren einen zentralen Platz im Gedenken an die Verbrechen des Nationalsozialismus und den Widerstand gegen ihn einräumte, von praktisch allen österreichischen Medien ausführlich zitiert.¹⁶ Fischers klare Positionierung machte das Thema so wichtig, dass es auch bei einer ORF-*Pressestunde* mit Justizministerin Karin Miklautsch (FPÖ, ab April 2005 BZÖ) auf den Tisch kam. Nach der Rehabilitierung von Deserteuren befragt meinte sie, „wenn jemand tatsächlich dort einen Mord begangen hat, dann ist das tatsächlich auch im heutigen Sinn kein Unrechtsurteil“, und es mache „einen Unterschied, ob ich jetzt desertiere, weil ich einfach feige bin, oder ob ich desertiere, weil ich gegen das Naziregime war“.¹⁷ Die Ministerin offenbarte also ausgerechnet im „Gedankenjahr“ eine von erheblichen Vorurteilen getragene Einstellung gegenüber Deserteuren und assoziierte deren Taten mit Mord und Feigheit. Grüne und SPÖ nahmen diese Äußerung am 14. 4. 2005 zum Anlass einer Dringlichen Anfrage an die Ministerin im Bundesrat, der Länderkammer des Parlaments.

Im Zuge der darauf folgenden vergangenheitspolitisch hoch interessanten parlamentarischen Debatte gelangte der BZÖ-Bundesrat Siegfried Kampl zu überregionaler Prominenz, als er Deserteure zum Teil als „Kameradenmörder“ bezeichnete.¹⁸ Kampls Äußerungen sorgten in der in- und ausländischen Presse für negative Schlagzeilen und brachten die Koalition – und insbesondere die ÖVP – unter Zugzwang. Schon am 19. 4. 2005 hatte die Grüne Justizsprecherin Terezija Stoisits einen vom Linzer Strafrechtsexperten Reinhard Moos ausgearbeiteten Antrag auf ein *NS-Rehabilitierungsgesetz* präsentiert.¹⁹ Mit einem Fristsetzungsantrag und einer Dringlichen Anfrage der Grünen im Nationalrat wurde der Druck auf die Regierung weiter erhöht.²⁰

¹⁵ Redemanuskript zur Eröffnung des Symposiums „Widerstand in Österreich 1938–1945“, 19. 1. 2005, Kopie im Archiv des Autors.

¹⁶ Siehe Metzler (2007): 107 ff.

¹⁷ ORF-*Pressestunde*, 20. 3. 2005.

¹⁸ Stenographisches Protokoll der 720. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, 14. 4. 2005, 125. Zur „Affäre Kampl“ siehe im Detail Metzler (2007): 132–134.

¹⁹ Der Gesetzesantrag von 2002 war nach deutschem Vorbild verfasst. Zu diesem Zeitpunkt war in Österreich die Befreiungsamnestie noch nicht bekannt. Der neu eingebrachte Antrag aus dem Jahr 2005 berücksichtigte das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz aus 1945 sowie die wiederentdeckte Befreiungsamnestie 1946. Reinhard Moos zufolge waren beide Gesetze bzw. ihr Bezug aufeinander fragwürdig. Vgl. APA-Meldung, 19. 4. 2005.

²⁰ Zum Fristsetzungsantrag vgl. Stenographisches Protokoll der 107. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XXII. GP, 27. 4. 2005, S. 64 ff. Zur Dringlichen Anfrage (XXII. GP, NR 3025/J, 12. 5. 2005) vgl. APA-Meldung, 12. 5. 2005; Der Standard, 10. 5. 2005.

Binnen weniger Wochen präsentierte die Regierung nun einen eigenen Gesetzesentwurf. Am 7. 7. 2005 verabschiedete der Nationalrat das sogenannte *Anerkennungsgesetz 2005* gegen die Stimmen der Grünen und der SPÖ.²¹ Das Gesetz brachte keine abschließende Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure und hinterließ in vielerlei Hinsicht einen zwiespältigen Eindruck.²² Deserteure, um die sich die ganze Debatte drehte, fanden im Gesetzestext keine explizite Erwähnung. Die begleitende Novellierung des Opferfürsorgegesetzes und des Sozialversicherungsgesetzes beseitigte aber immerhin die Benachteiligungen von Opfern der NS-Militärjustiz in sozialrechtlicher Hinsicht. Der politische Preis für das *Anerkennungsgesetz 2005* war aber beträchtlich. Am Tag der Beschlussfassung verabschiedete der Nationalrat finanzielle Zuwendungen für sogenannte Trümmerfrauen²³ und erhöhte die Kriegsgefangenenentschädigung²⁴ für ehemalige Soldaten der Wehrmacht und Waffen-SS. Es ist eine Konstante österreichischer Nachkriegspolitik, dass materielle Entschädigungen an Opfer des Nationalsozialismus offenbar immer mit Zahlungen an tatsächliche oder angebliche Opfer des Krieges junktimiert werden müssen. Es wäre eine Überraschung gewesen, wenn gerade die Mitte-Rechts-Regierung unter Bundeskanzler Schüssel an dieser Linie etwas geändert hätte.²⁵

2009: Neue Gesetzesinitiativen und eine Ausstellung

Der Beschluss des *Anerkennungsgesetzes 2005* brachte die Debatte um die Opfer der NS-Militärjustiz vorläufig zum Verstummen. Um sie wiederzubeleben und eine explizite politische und gesellschaftliche Rehabilitierung zu erreichen, entschloss sich das Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“, in Kooperation mit dem Verein Gedenkdienst die Ausstellung „*Was damals Recht war ...*“ – *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht* in Österreich zu zeigen. Diese von der Bundesstiftung für die ermordeten Juden Europas konzipierte Wanderausstellung²⁶ zog seit Juni 2007 sehr erfolgreich durch deutsche Städte, für Öster-

²¹ Zum *Anerkennungsgesetz 2005* vgl. Metzler (2007), 147–162.

²² Vgl. dazu Moos, Reinhard (2006): *Das Anerkennungsgesetz 2005 und die Vergangenheitsbewältigung der NS-Militärjustiz in Österreich*, in: *Journal für Rechtspolitik*, Nr. 3, 182–196.

²³ XXII. GP, NR 641/A: Bundesgesetz, mit dem eine einmalige Zuwendung für Frauen als Anerkennung für ihre besonderen Leistungen beim Wiederaufbau der Republik Österreich geschaffen wird.

²⁴ Antrag XXII. GP, NR 613/A: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz und das Heeresversorgungsgesetz geändert werden.

²⁵ Vgl. Manoschek, Walter / Geldmacher, Thomas (2006): *Vergangenheitspolitik*. In: Dachs, Herbert u. a. (Hrsg.): *Politik in Österreich. Das Handbuch*. Wien, 577–593.

²⁶ Vgl. Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (2007): *Gedenken und Informieren. Eine Wanderausstellung über die Wehrmachtjustiz*, in: *Gedenkstättenrundbrief*, Nr. 139, 10–17; Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.) (2008): „*Was damals Recht war ...*“.

reich sollte sie nun adaptiert und erweitert werden.²⁷ Schon Anfang 2009 brachten Grüne Abgeordnete unter der Federführung von Justizsprecher Albert Steinhauser erneut einen Gesetzesentwurf ein, mit dem zahlreiche NS-Unrechtsurteile aufgehoben werden sollten (*NS-Aufhebungsgesetz*).²⁸ In der Begründung argumentierten die Abgeordneten, dass das *Anerkennungsgesetz 2005* – durch die Gleichstellung mit Kriegsoptionen – eine nur unzureichende Ehrenerklärung für NS-Verurteilte darstelle und auch der Geltungsumfang des Gesetzes ungenügend sei. Schwerpunkt der grünen Initiative war die Anerkennung des Unrechts, das WiderstandskämpferInnen, Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren zugefügt worden war sowie die ausdrückliche Nichtigkeitserklärung der Urteile gegen Zwangssterilisierte und Homosexuelle.²⁹ Im Rahmen der Ersten Lesung des Antrags am 12. 3. 2009 verzichtete die ÖVP darauf, einen Redner/eine Rednerin zu nominieren, was allen parlamentarischen Usancen widersprach. Steinhauser kündigte unabhängig davon an, das Gespräch mit Justizministerin Claudia Bandion-Ortner zu suchen, um das Justizministerium als Bündnispartner zu gewinnen.³⁰ Der FPÖ-Abgeordnete Harald Stefan hielt an der althergebrachten Linie seiner Partei fest: „Ich sehe nicht ein, warum Deserteure, die zu Mördern geworden sind, anders behandelt werden sollten als andere Bürger.“³¹ Auch die zweite Partei des mittlerweile gespaltenen rechten Lagers, das BZÖ, blieb bei seiner negativen Haltung. Stefan Petzner (BZÖ) machte insbesondere gegen die Rehabilitierung der Kärntner Partisanen Front.³²

Am 17. 3. 2009 kam es im Justizministerium zum angekündigten Gespräch zwischen Justizministerin Claudia Bandion-Ortner und Albert Steinhauser; ebenfalls anwesend waren Kabinettschef Georg Krakow und der Autor. Das Gespräch verlief freundlich, allerdings recht unverbindlich. Tags darauf kontaktierte Krakow Steinhauser und gab sich recht zuversichtlich, dass sich für das Vorhaben eine breite Mehrheit finden lassen und das BMJ in dieser Angelegenheit sicher aktiv werde.

Im Spätsommer 2009 erhielten Georg Krakow und das Justizministerium die Gelegenheit, die Ankündigung in Taten umzusetzen. Am 1. 9. 2009, am 70. Jahrestag des deutschen Überfalls auf Polen, wurde im Wiener The-

Begleitband zur Wanderausstellung der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Berlin.

²⁷ Vgl. Geldmacher, Thomas (2009): Täter oder Opfer, Widerstandskämpfer oder Feiglinge? Österreichs Wehrmachtsdeserteure und die Zweite Republik, in: DÖW (Hrsg.): Jahrbuch 2009. Wien, 37–59, 57 f.

²⁸ XXIV. GP, NR 374/A, eingebracht am 21. 1. 2009.

²⁹ Vgl. dazu Spring, Claudia Andrea (2010): Zwangssterilisation in Wissenschaft und Politik – von der NS-Zeit bis in die Gegenwart, in: UPDATE! Perspektiven der Zeitgeschichte. Tagungsband der Zeitgeschichtetage 2010. Wien (in Vorbereitung).

³⁰ Stenographisches Protokoll der 17. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XXIV. GP, 12. 3. 2009, 212.

³¹ Ebd., 215.

³² Ebd.

ater Nestroyhof Hamakom die Ausstellung „*Was damals Recht war ...*“ – *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht* von Nationalratspräsidentin Barbara Prammer (SPÖ) eröffnet. Da die Regierung und das offizielle Österreich dieses symbolträchtige Datum nicht mit eigenen Themen und Veranstaltungen besetzten, konnte das Personenkomitee diese günstige Gelegenheit nutzen, um das erinnerungspolitische Vakuum mit Informationen über Österreichs Wehrmachtsdeserteure zu füllen. Die Ausstellung „*Was damals Recht war ...*“ entfachte so eine in diesen Dimensionen unerwartete Diskussion um die Rehabilitierung der Opfer der NS-Justiz.³³ So widmete etwa *Der Standard* dem Thema einen ausführlichen Schwerpunkt mit prominenten Fallgeschichten. Elfriede Jelinek verfasste einen „Kommentar der anderen“, und Chefredakteurin Alexandra Förderl-Schmid verteidigte in einem Leitartikel Richard Wadani, der in der Zeitung des freiheitlichen EU-Abgeordneten Andreas Mölzer *Zur Zeit* als „Deserteurskapo“ beschimpft worden war. Sie verlangte eine Klarstellung des offiziellen Österreichs – des Parlaments, der Regierung, des Bundespräsidenten – und eine unmissverständliche Rehabilitierung aller Wehrmachtsdeserteure.³⁴ Das Nachrichtenmagazin *profil* widmete den „wahren Kriegshelden: Deserteure, Wehrkraftzersetzer“ – genauer gesagt den Prominenten unter ihnen: H. C. Artmann, Friedrich Cerha, Michael Guttenbrunner, Hans Lebert, Fritz Muliar, Hugo-Damian Schönborn, Dietmar Schönherr, Oskar Werner – eine Titelgeschichte.³⁵ Mit ein Grund für die große Aufmerksamkeit, die der Ausstellung zuteil wurde, war ihr Ehrenschutzkomitee, das eine große politische Bandbreite abdeckte und von höchsten kirchlichen Repräsentanten, Künstlerinnen und Künstlern, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bis hin zu prominenten Vertreterinnen und Vertretern der SPÖ, der ÖVP, der Grünen und der KPÖ reichte.³⁶ Mit Verteidigungsminister Norbert Darabos (SPÖ) übernahm am Tag der Ausstellungseröffnung auch ein Mitglied der SPÖ-ÖVP-Regierung den Ehrenschutz der Ausstellung. Er kündigte ferner an, dass Soldaten und Soldatinnen des Bundesheeres die Ausstellung im Rahmen der „Politischen Bildung im Bundesheer“ besuchen würden.³⁷ Ein neutraler, mit den österreichischen Verhältnissen nicht vertrauter Besucher musste also annehmen, dass hierzulande breiter Konsens über die Legitimität des Handelns von Deserteuren, Kriegsdienstverweigerern und Wehrkraftzetzern im Kontext des nationalsozialistischen Vernichtungskrieges bestand. Davon konn-

³³ Die Ausstellung war ein ungeahnter Publikumserfolg und sorgte für zahlreiche Medienberichte im In- und Ausland. Siehe Medienspiegel auf www.pk-deserteure.at/index.php?id=25, zuletzt abg. 10. 2. 2010.

³⁴ *Der Standard*, 1. 9. 2009.

³⁵ *profil*, 31. 8. 2009.

³⁶ Die Liste findet sich auf der Internetseite <http://www.deserteure.at/index.php?id=36>, abg. 10. 2. 2010.

³⁷ Darabos: Das Militär muss sich seiner Geschichte stellen, Originaltext-Service (OTS), 1. 9. 2009.

te allerdings noch nicht die Rede sein. In ihrer Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung bekräftigte Prammer aber ihren Willen, die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure durchzusetzen und gesetzlich zu verankern. Sie regte an, den Gesetzesvorschlag der Grünen aufzugreifen.³⁸

Die ÖVP ging vorerst auf Distanz. Zu ihrem Justizsprecher Herbert Donnerbauer war es offenbar noch nicht durchgedrungen, dass mit dem Zweiten Nationalratspräsidenten Fritz Neugebauer und dem ehemaligen Nationalratspräsidenten Andreas Khol³⁹ zwei Parteiprominente den Ehrenschatz der Ausstellung übernommen hatten. Justizsprecher Donnerbauer, immerhin Vorsitzender des parlamentarischen Justizausschusses, zeigte sich zwar grundsätzlich gesprächsbereit, doch wärmte er zugleich alte Bedenken auf: „Man soll sich das ansehen, aber Desertion ist ein Delikt, das es nach wie vor gibt.“ „Im Prinzip“ gebe es aber keinen Zweifel, dass Widerstand gegen ein Unrechtsregime in Ordnung sei, so Donnerbauer.⁴⁰ „Im Prinzip“? Die Reaktionen auf Donnerbauers Positionierung waren überwiegend ablehnend. Albert Steinhauser fragte sich, wie man ernsthaft die Verurteilungen von Deserteuren während der NS-Zeit mit den Strafdelikten eines demokratischen Staates in Beziehung setzen könne.⁴¹ Der SPÖ-Nationalratsabgeordnete Johann Maier betonte, dass eine Desertion aus der Wehrmacht nur in den seltensten Fällen mit einem Gewaltdelikt einherging.⁴² Noch am selben Abend nahm sich der ORF ausführlich der Thematik an. In einem Beitrag für die *Zeit im Bild 2* wurden auch die Standpunkte der rechten Parlamentsparteien sichtbar gemacht: FPÖ-Justizsprecher Peter Fichtenbauer meinte, dass Fall für Fall zu prüfen sei, und der stellvertretende BZÖ-Klubobmann Herbert Scheibner argumentierte, dass echte Widerstandskämpfer mit dem Gesetz von 2005 ohnehin schon rehabilitiert seien.⁴³ Im Anschluss daran gab es einen *Club 2* mit dem etwas pathetischen Diskussionstitel „Helden oder Kriegsverräter – die De-

³⁸ Vgl. Der Standard, 2. 9. 2009. Barbara Prammer unterstützte die Ausstellung und das Rehabilitierungsansinnen mit Nachdruck und veranstaltete in Kooperation mit dem Personenkomitee am 18. 9. 2009 das Zeitzeugensymposium „Störenfriede der Erinnerung“ im Palais Epstein.

³⁹ Andreas Khol setzte sich für die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure öffentlich und innerparteilich ein und initiierte den Umdenkprozess innerhalb der ÖVP. Bei einer Podiumsdiskussion im Begleitprogramm der Ausstellung wartete Khol mit einem interessanten Rückblick auf: „Die ÖVP wollte schon 2005 Deserteure im Anerkennungsgesetz erwähnt haben, das ist am Widerstand des Koalitionspartners gescheitert.“ In Anbetracht dieser Neuinterpretation schwarzblauer Vergangenheit schrieb Hans-Werner Scheidl in der Presse: „Mein Gott, der Mensch verändert sich halt innerhalb von dreieinhalb Jahren. Wenn uns die Erinnerung nicht ganz trügt, dann stammt ja von dem erwähnten hohen Herrn auch die treffliche Feststellung: ‚Die Wahrheit ist eine Tochter der Zeit.‘ Hübsch gesagt.“

⁴⁰ Alle Zitate siehe APA-Meldung, 2. 9. 2009.

⁴¹ OTS-Meldung, 2. 9. 2009.

⁴² OTS-Meldung, 2. 9. 2009.

⁴³ ORF, *Zeit im Bild 2*, 2. 9. 2009.

serteure der Wehrmacht“.⁴⁴ Dort zeigte sich VP-Seniorenchef Khol davon überzeugt, dass die ÖVP einlenken werde und die Lücken im bestehenden Gesetz geschlossen würden. Zwei Tage später fand die bürgerliche *Presse* erstmals klare Worte zum Thema Desertion aus der Wehrmacht. Rainer Nowak unterzog in seinem Leitartikel „Von Unglücksrabern und Kameradenmördern“ die Aussagen Donnerbauers einer harschen Kritik und empfahl ihm „Nachdenken und/oder Schweigen.“⁴⁵ Der Zweite Nationalratspräsident Fritz Neugebauer gab seinem Parteikollegen im Justizausschuss via *Standard* Nachhilfe: „[...] man kann das Militär eines demokratischen Staates wohl nicht mit dem vergleichen, für welche politischen Zwecke die Wehrmacht eingesetzt wurde. Da sind ja wohl Welten dazwischen.“ Und weiter:

„Auflehnung gegen ein Unrechtsregime, wie es die Wehrmacht im Vollzug gewesen ist, ist ein Akt des Widerstands. Da kann es keinen Zweifel geben, dass dem Verhalten Respekt zu zollen ist – und die Rehabilitierung explizit zu erfolgen hat.“

Neugebauer erklärte Donnerbauer, dem BZÖ und der FPÖ, in welche Richtung die Debatte zu führen sei: „Es geht darum, das Bewusstsein zu schärfen, dass die Desertion aus der Wehrmacht Widerstand war – und nicht Einzelfälle zu prüfen.“⁴⁶

Der ORF kam auf zeitgeschichtlicher Ebene seinem öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag nach und zeigte eine fünfteilige Dokumentation über den Zweiten Weltkrieg. Die dritte Folge mit dem Titel *Die Ungehorsamen* widmete sich jenen Österreichern, die aus Hitlers Armee desertiert waren.⁴⁷ Dem Sendungsgestalter Peter Liska war es nicht leicht gefallen, Deserteure zu finden, die bereit waren, vor der Kamera zu sprechen. „Die Stigmatisierung ist noch immer allgegenwärtig“, hieß es im Preetext.

„Oft haben die Kinder oder Enkelkinder ihr Veto gegen ein Fernsehinterview mit den betagten Zeitzeugen eingelegt. Nur keine Öffentlichkeit, sonst wird im Ort wieder auf uns gezeigt, war da zu hören.“⁴⁸

Der FPÖ fiel nicht viel Neues ein. FPÖ-Obmann Heinz-Christian Strache stieg erst mit knapp zweiwöchiger Verspätung in die Debatte ein, um dann

⁴⁴ Es diskutierten: Brigitte Hamann, Historikerin; Otto Keimel, Ehrenpräsident des ÖKB; Andreas Khol, VP-Seniorensprecher und Ehrenschtützer der Ausstellung; Christoph Schönborn, Kardinal und Sohn eines Deserteurs, ebenfalls Ehrenschtützer der Ausstellung; Richard Wadani, Wehrmachtsdeserteur und Sprecher des Personenkomitees „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ und der Autor.

⁴⁵ Alle Zitate siehe *Die Presse*, 4. 9. 2009.

⁴⁶ Alle Zitate siehe *Der Standard*, 4. 9. 2009.

⁴⁷ ORF, *Menschen & Mächte: Die Ungehorsamen*, 10. 9. 2009.

⁴⁸ OTS-Meldung, 6. 9. 2009.

sattsam Bekanntes wiederzugeben: „Man sollte nicht im Nachhinein den Fehler begehen, diese Menschen zu glorifizieren. Es sind oftmals auch Mörder gewesen“, erklärte er der APA und erzählte:

„Deserteure waren Menschen, die eigene Kameraden und Soldaten vielleicht teilweise auch erschossen und umgebracht haben und deshalb ist das eine sehr negativ und kritisch zu bewertende Situation“.⁴⁹

Richard Wadani machte sehr deutlich, was er von Straches Position hielt:

„Die Diffamierungsversuche von FPÖ-Parteichef Strache, Deserteure zu Mördern und Kameradenschweinen zu machen, sind eine Frechheit und eine unerhörte Anmaßung jenen Menschen gegenüber, die ihre Entscheidung, in Hitlers Vernichtungsfeldzug nicht mehr mitzumarschieren, mit dem Leben bezahlt haben“.⁵⁰

Da es noch keine konkreten Anzeichen für tatsächliche Bewegung bei den Regierungsparteien gab, stellte Albert Steinhauser die politische Frage,

„ob die Geschichtsverdrehungen des Herrn Strache oder jüngste Forschungsergebnisse Grundlage für die Beurteilung der Deserteure werden. SPÖ und ÖVP sind gefordert, schnell Klarheit zu schaffen.“⁵¹

Tags darauf legte Strache nach: „Über 15 bis 20 Prozent“ der Deserteure hätten Kameraden erschossen oder „ermordet“, behauptete er bei einer Pressekonferenz.⁵² Diese Angaben verwies der Politikwissenschaftler Walter Manoschek als „absolut abstrus“ in das Reich der Legendenbildung.⁵³

Auffallend war die Zurückhaltung eines in Österreich über Jahrzehnte hinweg maßgeblichen Akteurs der Vergangenheitspolitik. Der Österreichische Kameradschaftsbund (ÖKB), der sich zumindest in der ersten Phase der Deserteursdebatte bis 2005 noch öffentlich zu Wort gemeldet hatte, war – abgesehen vom Auftritt des Altpräsidenten Otto Keimel im Club 2 – verstummt. ÖKB-Präsident Ludwig Bieringer (ÖVP) beklagte sich lediglich in einer Erklärung auf der ÖKB-Homepage darüber, dass Nationalratspräsidentin Prammer „eine Debatte um die Deserteure im Zweiten Weltkrieg vom Zaun gebrochen“ habe,

„indem sie für eine ‚lückenlose Rehabilitation‘ der Opfer der NS-Militärjustiz plädiert, also auch für jene, die ihre Kameraden im Feld im Stich gelassen haben.“

⁴⁹ APA-Meldung, 13. 9. 2009.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd.

⁵² APA-Meldung, 14. 9. 2009.

⁵³ APA-Meldung, 15. 9. 2009. Siehe dazu den Beitrag Manoscheks in diesem Band.

Für solche Deserteure könne es keine Amnestie geben, „schon gar nicht, wenn die Desertion mit Gewalt verbunden war.“⁵⁴ Bieringer wollte damit die Position von Justizsprecher Donnerbauer stützen. Entsprechendes Lobbying dürfte es innerhalb der ÖVP zwar gegeben haben, die Wirksamkeit blieb aber aufgrund fehlenden politischen Gewichts beschränkt. Seit Bieringers Abtritt als Vorsitzender der Bundesratsfraktion des Parlamentsklubs der ÖVP im April 2009 verfügt kein Vorstandsmitglied des ÖKB mehr über ein politisches Mandat im Parlament. Mit einer derartigen Positionierung, die auf eine insgesamt negative Haltung zu jeglicher Desertion aus Hitlers Armee hinauslief, konnte der Kameradschaftsbund in der ÖVP letztlich nicht mehr reüssieren. Öffentliches Echo fand die FPÖ-nahe Position des ÖKB jedenfalls kaum. In der medialen Debatte war der ÖKB erstmals völlig irrelevant.

Das Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2009 (AufhRehabG09) entsteht

Den ersten Einblick hinsichtlich der Entwicklungen im Justizministerium brachte eine Podiumsdiskussion⁵⁵ mit dem Titel „*Was damals Recht war ...*“ – *Täter und Opfer in der 2. Republik* im Rahmen des Begleitprogramms zur Ausstellung. Wolfgang Bogensberger, Sektionschef im Justizministerium, räumte bei dieser Veranstaltung ein, dass die vorhandenen Gesetze unbefriedigend seien und erweitert werden müssten. Er ließ durchblicken, dass im Gesetzesvorschlag des Ministeriums vorgesehen sei, die Wehrmachtsdeserteure generell zu rehabilitieren. Die Prüfung des Einzelfalles sei nicht mehr notwendig, allerdings mit einer wesentlichen Einschränkung: Bei sogenannten Mischverurteilungen müsse man sich weiterhin jeden Fall einzeln ansehen. Eine Mischverurteilung liegt dann vor, wenn ein Beschuldigter nur zum Teil auf Grundlage von NS-Unrecht verurteilt wurde. Obwohl die Verurteilung wegen Mordes nicht explizit angesprochen wurde, deuteten diese Ausführungen in diese Richtung und führten zu einigem Widerspruch. Sichtbar wurde an diesem Abend aber immerhin, dass eine Novellierung des *Anerkennungsgesetzes* in greifbare Nähe gerückt war.⁵⁶

Inhaltliche Details wurden bekannt, als Justizministerin Bandion-Ortner am 1. 10. 2009 im *Kurier* erstmals den Gesetzesentwurf des Justizministeriums – mit dem ÖVP-Klub dürften die Pläne bereits akkordiert gewesen sein – in groben Zügen präsentierte. Unter dem Titel „Ehrenrettung der Deserteure“ war zwar zu lesen, dass zahlreiche Unrechtsurteile der NS-

⁵⁴ Nein zu Pauschalverurteilungen, nein zur Pauschalamnestie. www.okb.at, zuletzt abg. am 7. 2. 2010.

⁵⁵ Unter der Leitung von Barbara Blaha diskutierten am 29. 9. 2009 an der Universität Wien Wolfgang Bogensberger, Oscar Bronner, David Forster und Wolfgang Schalenberg.

⁵⁶ Vgl. Wiener Zeitung, 1. 10. 2009.

Zeit aufgehoben, Deserteure, die töteten, aber nicht rehabilitiert werden sollten. Die Debatte um die „Kameradenmörder“, diesmal aufgebracht von der Justizministerin, schien also von vorne zu beginnen. Im selben Artikel war aber auch zu lesen, dass in der Regierung darüber noch kein Einvernehmen hergestellt worden war: Der Justizsprecher der SPÖ, Hannes Jarolim, wollte laut *Kurier* „nicht nur die Urteile gegen jene aufheben, die nachweislich keinen Kameraden getötet haben, sondern auch jene, die dies im Zusammenhang mit ihrem Widerstand taten“. ⁵⁷ Die Grünen befürchteten, dass durch Zugeständnisse an die FPÖ „eine historische Chance vergeben wird“. ⁵⁸ Auch das Personenkomitee ließ durch eine scharfe und emotionale Stellungnahme von Richard Wadani nicht den geringsten Zweifel daran, eine solche „Lösung“ zu bekämpfen. Wadani sprach den Plänen Bandion-Ortners jede Rehabilitierungswirkung ab. Er nannte sie vielmehr eine „unglaubliche Provokation“. ⁵⁹ Unterstützung für die Forderungen des Personenkomitees kam von Oliver Rathkolb, dem Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien, der die Ausnahmeklausel für ein „falsches politisches Signal“ hielt. Tötungsdelikte im Zusammenhang mit einer Desertion seien die „absolute Ausnahme“ gewesen, meistens habe es sich dabei um Notwehr gehandelt. Und nicht nur ihm fiel auf: „Die ganz Debatte läuft in die völlig falsche Richtung.“ ⁶⁰

Tag der Entscheidung

Einen Tag vor dem am 7. 10. 2009 tagenden Justizausschusses, bei dem der Grüne Gesetzesantrag auf der Tagesordnung stand, sollte es eine weitere Verhandlungsrunde im Justizministerium geben. Aus diesem Grund sandte der Autor appellative Post an Georg Krakow, den Kabinettschef der Justizministerin: „Die erste öffentliche Wortmeldung der Ministerin zum AufhRehabG09 war katastrophal, [und damit ist schon beinahe] egal, wie gut die juristische Substanz dahinter ist.“ ⁶¹ Krakow antwortete ausführlich:

„Ich halte von der ‚Deserteure-sind-Kameradenmörder‘-Einstellung gar nichts. In vielen Fällen gehörte mehr Mut zur Desertion als zum weiteren Militärdienst [...] Die Diskussion um Deserteure und ihre Bewertung wird nicht beendet werden, indem man sagt: auch wenn ein D[eserteur] einen anderen umgebracht hat, ist das straflos (wenn’s kein D[eserteur] war, nicht?). Denn dadurch würden die Deserteure erst recht in das von Ihnen – und von mir – nicht gewünschte Eck des Kriminellen gestellt werden – weil man

⁵⁷ *Kurier*, 1. 10. 2009.

⁵⁸ OTS-Meldung, 30. 9. 2009.

⁵⁹ OTS-Meldung, 30. 9. 2009.

⁶⁰ APA-Meldung, 4. 10. 2009.

⁶¹ E-Mail des Autors an Georg Krakow, 5. 10. 2009. Fairerweise muss erwähnt werden, dass Krakow nicht wusste, dass der Autor seit Jahren in dieser Sache als Referent für die Grünen arbeitete.

glaubt, Mord in Zusammenhang mit Desertion extra ‚aufheben‘ zu müssen. Viel wichtiger sind solche Ausstellungen wie die aktuelle, also Bewusstseinsbildung. Paragraphen ändern die Herzen der Menschen nicht.“⁶²

Mit dem heutigen Wissensstand gehe ich davon aus, dass Krakow die Verhandlungsrunde am nächsten Tag abwarten wollte, um sich dann endgültig zu dieser Angelegenheit zu äußern. Am Verhandlungstag war im *Standard* zu lesen: „Grüne wollen aber auch politisches Bekenntnis, dass Kameradenmord straffrei ist.“ Justizsprecher Steinhauser verlangte, „dass von der Justizministerin dem Bild entgegengewirkt wird, dass Wehrmachts-deserteure Mörder und Kriminelle sind. Die Ministerin muss das politisch durchtragen.“⁶³

Anwesend bei der letztlich entscheidenden Verhandlungsrunde waren Kabinettschef Georg Krakow, SPÖ-Justizsprecher Hannes Jarolim, der SP-Klubsekretär für Menschenrechte, Justiz und Volksgruppen Kurt Stürzenbecher, der Grüne Justizsprecher Albert Steinhauser und der Autor. In einer sehr sachlichen Atmosphäre stellte Jarolim rasch klar, dass die SPÖ dem Gesetzesantrag nur zustimmen werde, wenn die Grünen dem Antrag ebenfalls zustimmten. Damit erhöhte sich das Verhandlungsgewicht der Grünen und des Personenkomitees schlagartig. Krakow, der offensichtlich sowohl mit dem Verhandlungsportfolio der Ministerin als auch mit jenem des ÖVP-Klubs ausgestattet war, hatte somit die nicht ganz einfache Aufgabe, die Grünen ins Boot zu holen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass der Gesichtverlust insbesondere von Justizsprecher Donnerbauer nicht allzu groß würde. Ein schwieriges Unterfangen, denn Albert Steinhauser machte klar, dass es für die Lösung im zentralen Punkt überhaupt keinen Verhandlungsspielraum gab: Nur mit einem völligen Verzicht auf die Prüfung, ob ein Mischurteil („Mord“) vorliege, würden die Grünen dem Gesetz zustimmen. Dabei ging es im Detail um die Frage, inwieweit – wie bisher vorgesehen – die Einleitung eines Verfahrens nach § 9 Abs. 1 Befreiungsmnestie 1946 oder die Einleitung eines Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945 überhaupt noch stattfinden könne. Wäre das weiterhin der Fall, würden alle anderen positiven Züge des Gesetzes komplett ins Hintertreffen geraten. Ebenso forderte Steinhauser, dass die sogenannten Kriegsverräter im Rehabilitierungsparagraphen (§ 4) explizit genannt werden müssten. Die Verhandlungsrunde ging mit der Zusage Georg Krakows auseinander, dass die angesprochenen Punkte eingearbeitet würden. Am nächsten Tag sollte das Gesetz bereits im Justizausschuss beschlossen werden.

Bereits vor dem Justizausschuss, der am Nachmittag des 7. 10. 2009 angesetzt war, berichtete die *Austria Presse Agentur* über eine sich abzeichnende „Generalrehabilitierung“ durch die Stimmen von SPÖ, ÖVP und

⁶² E-Mail von Georg Krakow an den Autor, 5. 10. 2009.

⁶³ Der Standard, 6. 10. 2009.

Grünen.⁶⁴ Das Justizministerium lud für den Vormittag Journalisten zu einem Hintergrundgespräch. Um 13 Uhr – immer noch vor dem Justizausschuss – wurden bei einer gemeinsamen Pressekonferenz von SPÖ, ÖVP und Grünen bereits Details zur geplanten Aufhebung von NS-Urteilen präsentiert. Im direkt an die Pressekonferenz anschließenden Justizausschuss gab es die erwartete Mehrheit von SPÖ, ÖVP und Grünen für die pauschale Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure. Dieser Einigung ging aber eine intensive Diskussion voraus, die zeigte, wie schwer sich manche Volksvertreter mit dem Gesetz taten. Der grüne Bildungssprecher Harald Walser hielt in der Debatte fest, dass Österreich mit diesem Gesetz die Ehre der Deserteure wieder herstelle und dass jeder Deserteur objektiv gesehen ein Widerstandskämpfer gewesen sei. So weit wollte der ÖVP-Abgeordnete Peter Michael Ikrath nicht gehen. Er legte Wert darauf, dass die neue Regelung nicht über den Rechtszustand des Jahres 1946 hinaus gehen dürfte. Die Wortmeldung machte deutlich, wie dünn das Eis für den Gesetzesentwurf innerhalb der ÖVP war. Von einer grundsätzlichen Neubewertung der Desertion der Wehrmacht wollten offensichtlich einige Abgeordnete nichts wissen. Die FPÖ signalisierte zunächst Verhandlungsbereitschaft, was jedoch als reine Verzögerungsstrategie gewertet werden kann, denn Harald Stefan, Mitglied der rechtsextremen Burschenschaft Olympia, sprach sich gegen ein „undifferenziertes Signal für Deserteure ohne jede Einschränkung“ aus. Die SPÖ hielt sich in der Debatte zurück, ließ aber keinen Zweifel daran, dass sie dem Gesetzesantrag zustimmen werde. Das BZÖ versuchte den Antrag zu vertagen, was aber abgelehnt wurde.⁶⁵

Ein politisches Wunder?

Wie also wurde diese Einigung überhaupt möglich? In den Medien fanden sich einige durchaus beachtenswerte Erklärungsansätze. Daniela Kittner analysierte im *Kurier*:

„Möglich wurde die Einigung letztlich, weil in der ÖVP die richtige Gruppe gewann: Der Kameradschaftsbund hatte massiv gegen die Rehabilitierung von Deserteuren Druck gemacht. Den schließlich erfolgreichen Gegendruck erzeugten die ÖVP-Granden Andreas Khol und Fritz Neugebauer.“⁶⁶

Es ist auch richtig, dass sich ein Zugeständnis an die ÖVP in den Erläuterungen des Gesetzes findet. Dort wird aus einer Entschließung des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 1997 zitiert:

„Die Rehabilitierung von Deserteuren bedeutet keine Abwertung von Soldaten, die die Pflicht erfüllen wollten, die sie ihrem Vater-

⁶⁴ APA-Meldung, 7. 10. 2009.

⁶⁵ Vgl. Parlamentskorrespondenz 02/07. 10. 2009/Nr. 828. Der Autor war bei der Ausschusssitzung persönlich anwesend. Meines Erachtens war es hilfreich, dass die Einigung von SPÖ, ÖVP und Grünen bereits vorab öffentlich kommuniziert worden war.

⁶⁶ *Kurier*, 8. 10. 2009.

land zu schulden glaubten. Vaterlandsliebe kann missbraucht werden.“⁶⁷

Im *Presse*-Leitartikel analysierte Rainer Nowak den Gesetzwerdungsprozess ausführlich und schrieb:

„Gefallen ist hingegen die von der ÖVP beziehungsweise dem Justizressort vorgeschlagene Einzelprüfung von Desertionen: In diesem Punkt hat sich die Vernunft – und das Engagement des Komitees ‚Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz‘ – durchgesetzt.“⁶⁸

Der Justizexperte der *Salzburger Nachrichten*, Roland Escher, schrieb in einem Kommentar:

„Tatsache ist jedenfalls, dass sich das politische Österreich bisher nie Schwarz auf Weiß dazu bekannt hat, auch jenen Achtung und Mitgefühl auszudrücken, die sich dem Krieg der braunen Machthaber bewusst verweigerten. Sie – oder ihre Angehörigen – erhalten (zu) spät, aber doch ihre Würde zurück.“⁶⁹

Der *Standard* machte Richard Wadani zum „Kopf des Tages“. Peter Mayr schrieb:

„Auslöser für die neuerliche Deserteursdebatte war die deutsche Wanderausstellung *Was damals Recht war*, die Wadani und sein Personenkomitee ‚Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz‘ am 1. September in Wien eröffnet hatten. Jetzt, im Oktober, hat Wadani sogar ein Stück Nachkriegsgeschichte mitgeschrieben.“⁷⁰

Laut *Kronen Zeitung* erklärte Justizministerin Claudia Bandion-Ortner: „Mit diesem neuen Gesetz wollen wir nach fast 70 Jahren endgültig einen Schlussstrich ziehen.“⁷¹ Es wäre geradezu ein Wunder gewesen, wäre die Schlussstrich-Metapher nicht doch noch aufgetaucht. Auch in mehreren internationalen Medien war die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure Thema. Michael Frank von der *Süddeutschen Zeitung* und Charles Ritterband von der *Neuen Zürcher Zeitung* waren sich einig: Sie führten den Beschluss des Gesetzes auf die hartnäckige Überzeugungsarbeit der Grünen und des Personenkomitees zurück.⁷²

Der Historiker und Publizist Peter Huemer verortete die Beschlussfassung im ambivalenten historischen Kontext von geschriebener Verfassung und Realverfassung der Republik Österreich und relativierte das nunmehr „gute Gewissen“ der Republik:

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Die Presse, 8. 10. 2009.

⁶⁹ Salzburger Nachrichten, 8. 10. 2009.

⁷⁰ Der Standard, 8. 10. 2009.

⁷¹ Kronen Zeitung, 8. 10. 2009.

⁷² Süddeutsche Zeitung, 9. 10. 2009, Neue Zürcher Zeitung, 14. 10. 2009.

„Auch mehr als sechs Jahrzehnte nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft spüren wir immer noch ein gewisses Wabern des Nazigeistes durchs Land. Und er wabert bis ins Parlament hinein. Aus diesem Grunde betrachten wir es selbst heute noch als historischen Fortschritt, wenn die Republik nun endlich ihre eigene Unabhängigkeitserklärung vom April 1945 ernst nimmt und die Deserteure aus dem Zweiten Weltkrieg rehabilitiert und wenn sie nicht mehr auf Seiten der Wehrmacht steht. Natürlich ist es grotesk, dies als historischen Fortschritt betrachten zu müssen, aber das Land ist nun einmal, wie es ist.“⁷³

Die Abstimmung im Plenum des Nationalrates war dann nur noch eine legislative Formsache. Am 21. 10. 2009 verabschiedete der Nationalrat das *Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz* mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und den Grünen. Dagegen stimmten die FPÖ und das BZÖ. Richard Wadani, der im Jahr 2005 nicht einmal zur Widerstandstagung ins Parlament⁷⁴ eingeladen worden war und nur durch eine Hintertür ins Hohe Haus gelangt war, verfolgte nun die Beschlussfassung von der Galerie aus und wurde von der ersten Nationalratspräsidentin Prammer und dem zweiten Nationalratspräsidenten Neugebauer für sein unnachgiebiges Engagement gewürdigt. Auch darin symbolisiert sich die hart erkämpfte und im Gesetz nun explizit erwähnte Anerkennung für die Deserteure aus der Wehrmacht. Wadani erklärte gegenüber dem *Standard*, jetzt müsse „die Diskussion auf gesellschaftlicher Ebene weitergeführt werden“. Er regte die Schaffung von Deserteursdenkmälern und die Umbenennung von Bundesheerkasernen an.⁷⁵

Nachbetrachtung: „Symbolische“ Rehabilitierung für wen?

2009 war – vergangenheitspolitisch gesehen – ein gutes Jahr für die Republik Österreich. 70 Jahre nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges ist das Land im Sinne einer demokratischen Republik etwas normaler geworden. Das so spät beschlossene *Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz* ist aber auch der beste Beleg für die hohen politisch-moralischen Kosten der gesellschaftlichen Integration von NationalsozialistInnen in der Zweiten Republik. Nach einer über zehnjährigen inner- und außerparlamentarischen Auseinandersetzung gelten nun alle Urteile der NS-Militärjustiz als pauschal aufgehoben. Die Republik hat ein Bekenntnis zu den abgeurteilten und ermordeten Soldaten abgelegt und anerkannt, dass alle Deserteure im Sinne der Moskauer Deklaration über die Wiedererrichtung eines unabhängigen demokratischen Österreich zur Schwächung des nationalsozialis-

⁷³ Peter Huemer: Das schrecklich gute Gewissen der Republik, *Der Standard*, 12. 10. 2009.

⁷⁴ Am 19. 1. 2005 fand im Parlament eine groß angelegte Tagung zum Thema „Widerstand in Österreich 1938–1945“ statt. Das Veranstaltungsprogramm erhob den Anspruch, „alle relevanten Facetten des Widerstandes in Österreich“ zu beleuchten. Vgl. Presseaussendung der ÖVP, 14. 1. 2005, sowie Metzler (2007): 107–109.

⁷⁵ Vgl. *Der Standard*, 23. 10. 2009.

tischen Unrechtsregimes, zu seiner Überwindung und somit zur Befreiung Österreichs beigetragen haben.⁷⁶

Im österreichischen Nationalrat war dies aus parteipolitischen Überlegungen jahrelang nicht durchsetzbar, obwohl insbesondere die Grünen, teilweise mit Unterstützung der SPÖ, zahlreiche Anläufe dafür unternommen hatten. Die ÖVP tat sich in dieser Frage traditionell schwer, einerseits weil sie sich über die Jahre auch als Vertretung des mitgliederstarken Österreichischen Kameradschaftsbundes verstand und die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure oftmals als genereller Angriff auf die Wehrmachtsoldaten gedeutet wurde, andererseits weil sie im fraglichen Zeitraum mit der FPÖ bzw. dem BZÖ koalierte, die beide die Rehabilitierung der Deserteure aus ideologischen Gründen ablehnen. Um die Einstellung der ÖVP zu ändern, mussten sich die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ändern. Auf wissenschaftlicher Ebene entstand ab 2001 durch die Arbeiten von Walter Manoschek und seinem Team ein gewisser Druck. 2002 konstituierte sich das Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“, das mit seinem Sprecher Richard Wadani zum offiziellen Sprachrohr für die von der Wehrmachtsjustiz Verfolgten wurde und das Thema sehr engagiert medial im Spiel hielt. Zugleich nahm das politische Gewicht des ÖKB ab. Aber erst im Spätsommer 2009, angefacht von der vom Personenkomitee kuratierten Österreich-Version der Ausstellung „*Was damals Recht war ...*“ – *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht* war der politische Boden entsprechend aufbereitet. Das Personenkomitee schaffte es, in einem günstigen Zeitfenster die Rehabilitierungsdebatte rum die Ausstellung medial aufzuziehen und neben massiver Unterstützung seitens der Grünen auch Bündnispartner innerhalb der beiden Regierungsparteien zu finden. Diese Konstellation führte schließlich relativ rasch zum Beschluss des *Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes*.

Zahlreiche politische Akteure haben immer wieder auf den symbolischen Charakter der Rehabilitierung verwiesen. Bis zu einem gewissen Grad stimmt diese Einschätzung, speziell wenn man sich die geringe Zahl der noch lebenden Betroffenen vor Augen führt. In der öffentlichen Wahrnehmung waren über Jahre hinweg die negativen Bewertungen – größtenteils direkt aus der Zeit des Nationalsozialismus stammend – vorherrschend. Die politische Neubewertung des Tatbestandes Fahnenflucht, die vom Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ gefordert wurde, hat sich nun zwar gesetzlich niedergeschlagen, dürfte aber in der österreichischen Gesellschaft noch nicht durchgesetzt sein. Hier könnte sicherlich die Errichtung eines Deserteursdenkmals an einem zentralen und der historischen Bedeutung angemessenen Ort sowie die Unterstützung und adäquate Dotierung von Forschungsprojekten zur Geschichte der Wehrmachtsjustiz in Österreich, zu den Orten der militärgericht-

⁷⁶ Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz, 359 der Beilagen XXIV. GP – Bericht und Antrag NR – Gesetzestext, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00359/pmh.shtml.

lichen Verfolgung in Österreich, zur Reintegration ehemaliger Wehrmachtsrichter in die österreichische Gesellschaft und zu Biografien von Opfern der NS-Militärjustiz einen gewichtigen Beitrag auch auf regionaler und lokaler Ebene leisten. Für die meisten Betroffenen kam der Beschluss des *Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes* zu spät. Mehr noch wie im Falle Deutschlands, wo fast zeitgleich am 8. 9. 2009 die Urteile der NS-Militärjustiz gegen sogenannte „Kriegsverräter“ aufgehoben worden sind, hat sich die Republik Österreich angesichts ihres jahrzehntelangen Versagens vor allem selbst „symbolisch“ rehabilitiert.⁷⁷

Literatur

- Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (2007): Gedenken und Informieren. Eine Wanderausstellung über die Wehrmachtjustiz, in: Gedenkstättenrundbrief, Nr. 139, 10–17.
- Baumann, Ulrich / Koch, Magnus (Hrsg.) (2008): „Was damals Recht war ...“. Begleitband zur Wanderausstellung der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Berlin.
- Fritsche, Maria / Hämmerle, Christa (2008): Interview mit dem Wehrmachtsdeserteur Richard Wadani, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, Jg. 8, Nr. 2, 157–168.
- Geldmacher, Thomas (2009): Täter oder Opfer, Widerstandskämpfer oder Feiglinge? Österreichs Wehrmachtsdeserteure und die Zweite Republik, in: DÖW (Hrsg.): Jahrbuch 2009. Wien, 37–59.
- Khol, Andreas (2003): Eröffnung durch den Präsidenten des Nationalrates, in: Kohlhofer, Reinhard / Moos, Reinhard (Hrsg.): Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit – Rehabilitation und Entschädigung. Wien, 17–19.
- Manoschek, Walter (Hrsg.) (2003): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien.
- Manoschek, Walter / Geldmacher, Thomas (2006): Vergangenheitspolitik, in: Dachs, Herbert et.al. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien, 577–593.
- Metzler, Hannes (2007): Ehrlos für immer? Die Rehabilitation der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Wien.
- Metzler, Hannes (2003): „Soldaten, die einfach nicht im Gleichschritt marschieren ...“ – Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärgerichtsbarkeit. In: Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien, 494–604.
- Moos, Reinhard (2006): Das Anerkennungsgesetz 2005 und die Vergangenheitsbewältigung der NS-Militärjustiz in Österreich, in: Journal für Rechtspolitik, Nr. 3, 182–196.
- Pichler, Meinrad (1985): Widerstand in der Wehrmacht, in: Johann-August-Malin-Gesellschaft (Hrsg.): Von Herren und Menschen. Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1939–1945. Bregenz, 143–152.
- Spring, Claudia Andrea (2010): Zwangssterilisation in Wissenschaft und Politik – von der NS-Zeit bis in die Gegenwart, in: UPDATE! Perspektiven der Zeitgeschichte. Tagungsband der Zeitgeschichtetage 2010. Wien (in Vorbereitung)
- Surmann, Rolf (2009): Späte Rehabilitation. Das unwürdige Gezerre um die Kriegsverräter, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 54, Nr. 9, 95–102.

⁷⁷ Vgl. Surmann (2009): 95.

Ulrich Baumann

„Wo sind die Deserteure?“

Öffentliche Meinung und Debatten über Verurteilte der Wehrmachtsjustiz in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 2009

Knapp 15 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges erlebte die filmische Figur eines Verurteilten der Wehrmachtsjustiz, Rudi Kleinschmidt, späte Genugtuung für erlittenes Unrecht. In der Komödie von Wolfgang Staudte (1906–1984) „Rosen für den Staatsanwalt“ gelingt es Kleinschmidt (gespielt von Walter Giller), seinen damaligen Richter Schramm (Martin Held) zu überführen. Zu Kriegszeiten war er von Schramm wegen des Kaufes einer Dose „Scho-ka-kola“-Schokolade auf dem Schwarzmarkt als Wehrkraftzersetzer zum Tode verurteilt worden und der Erschießung nur knapp entgangen. Jahre später kommt Kleinschmidt als Händler für Trickspielkarten in jene westdeutsche Großstadt, in der Schramm als Oberstaatsanwalt arbeitet. Der Jurist ist alarmiert. Er macht Kleinschmidt mit Hilfe der Polizei das Leben schwer. Dieser beschließt daraufhin resigniert, die Stadt zu verlassen. Auf dem Weg zum Bahnhof sieht Kleinschmidt eine Geschäftsauslage mit „Scho-ka-kola“-Dosen. Er wirft die Schaufensterscheibe ein, stiehlt zwei Dosen und wird verhaftet. Er gibt an, er habe den Diebstahl begangen, „damit die Sache ans Licht“ komme. Schramm erfährt von Kleinschmidts Verhaftung und will zunächst fliehen. Dann lässt er aus den Asservaten des Festgenommenen das erhaltene Todesurteil verschwinden, das dieser in der Brieftasche mitgeführt hatte. Zur Verwunderung seiner Kollegen bei Gericht führt Schramm selbst die Verhandlung in der unbedeutenden Diebstahlsache. Dabei kommt es zur komödiantischen Auflösung des Falls, als er versehentlich erneut ein Todesurteil gegen Kleinschmidt fordert. In Panik verlässt der Oberstaatsanwalt das Gericht. „Rosen für den Staatsanwalt“ lief 1959 in den Kinos der Bundesrepublik, 1960 in der DDR. Er erhielt 1960 den Hauptpreis auf dem internationalen Filmfestival in Karlsbad (ČSSR) und wurde in mehreren Kategorien des deutschen Bundesfilmpreises ausgezeichnet.⁷⁸

Der flüchtige Blick auf Handlung und scheinbaren Erfolg des Films mag zur Annahme verleiten, es habe in der Bundesrepublik Ende der 1950er eine konsensual kritische Betrachtung der NS-Militärjustiz und ihrer Richter gegeben – hätte Staudte einen abendfüllenden Kinofilm gedreht, wenn er sich nicht der Lacher des Publikums hätte sicher sein können? War die breite Öffentlichkeit also bereit, das Wirken der deutschen Militärjustiz,

⁷⁸ Seybold, Katrin (1977): ... Die Welt verbessern mit dem Geld von Leuten, die die Welt in Ordnung finden, in: Orbanz, Eva/Kersten, Heinz (Hg.): Wolfgang Staudte, 3., verb. u. erg. Auflage, Berlin 30–58, 43.

die allein gegen Deserteure etwa 15.000 Todesurteile verhängt hatte, zur Kenntnis zu nehmen? Bei genauerem Hinsehen erweisen sich die Umstände als kompliziert. Staudte ging es offenbar nicht in erster Linie um die Wehrmachtjustiz und ihre Richter, sondern darum, das Scheitern der Entnazifizierung im Justizsystem der Bundesrepublik vorzuführen. Sein Anknüpfungspunkt war der sogenannte Fall Zind, ein antisemitischer Skandal des Jahres 1958. Ludwig Zind (1907–1973) war ein Offenburger Gymnasiallehrer, der einem Holocaustüberlebenden in einer Unterhaltung die Ermordung gewünscht hatte und auch in einem moderierten Gespräch bei dieser Position geblieben war. Ein Gericht verurteilte Zind zu einer Gefängnisstrafe, der er sich jedoch durch die Flucht nach Libyen entzog.⁷⁹ „Rosen für den Staatsanwalt“ beginnt mit einer Anspielung auf diese Vorgänge. Schramm erhält einen Strauß Rosen als Zeichen dafür, dass einem Verurteilten namens Zirngiebel die Flucht gelungen war, zu der er ihm verholten hatte. Zirngiebel, so erfahren die Zuschauer, hatte sich antisemitischer Äußerungen schuldig gemacht. „Wegen so was“ könne man doch keine Anklage erheben, so Schramms Ansicht. Staudte suggeriert mit diesem Auftakt, der keine direkte Verbindung mit der späteren Filmhandlung hat, die Justiz stehe rechts und auf Seiten der Antisemiten. Der weitere Plot dient als Bestätigung dieser These: Der unbelehrbare Staatsanwalt verfällt in die alte Rolle des tödlichen Militärjuristen. Staudte berichtete später, Produzent Kurt Ulrich (1905–1967) sei durch einen Vertreter der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) aufgesucht worden. Dieser habe „im Grunde den Abbruch der Filmarbeiten gefordert“ und prophezeit, der Film würde nie an die Öffentlichkeit kommen; er verstoße wegen Verunglimpfung der Justiz gegen das Grundgesetz. Ulrich habe Staudte dann einen „kleinen Kompromiss“ abgehandelt. Man führte die Figuren zweier integerer Richter ein.⁸⁰ Die Kritik zu „Rosen für den Staatsanwalt“ war gespalten. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* monierte die zahlreichen kabarettistischen Gags, die dem Versuch der Aufarbeitung „jener dunklen Epoche“, entgegengestanden hätten. Die Zeitschrift *Filmkritik* äußerte, der Film versage am Ende. Der Wirklichkeit hätte eher entsprochen, dass der Staatsanwalt in Amt und Würden geblieben wäre.⁸¹

⁷⁹ Zum Fall Zind: Andreas Lörscher, *Antisemitismus in der öffentlichen Debatte der späten fünfziger Jahre. Mikrohistorische Studie und Diskursanalyse des Falls Zind*, Freiburg, 2008, verfügbar unter: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5799/pdf/Drucklegung12a.pdf>, Abruf 21.10.2009.

⁸⁰ Interview von Heinz Kersten, Egon Netenjacob, Eva Orbanz und Katrin Seybold mit Wolfgang Staudte am 13. Mai 1974, in: Orbanz (Hg.), Staudte, S.76 und Interview von Ulrich Gregor und Heinz Ungureit mit Wolfgang Staudte, *Filmstudio*, Heft 48, Januar – März 1966, abgerufen von: <http://www.kinematographie.de/HEFT48.HTM>, Abruf 16.10.2009.

⁸¹ Patalas, Enno: „Rosen für den Staatsanwalt“ (*Filmkritik*, Heft 11, November 1959), 153-154, zitiert in: Orbanz, 154.

Im Folgenden wird diese zeitgenössische Einschätzung durch eine – schlaglichtartige – historische Analyse untermauert. Darüber hinaus soll die Situation der Verurteilten in der BRD in den Blick genommen und der Meinungswandel hinsichtlich der NS-Militärjustiz beschrieben werden. Schließlich wird es um die Debatten zur pauschalen Aufhebung ihrer Urteile gehen.

Straffrei: Ehemalige Militärjuristen im Justizdienst der Bundesrepublik

Ehemalige Militärjuristen hatten in der Bundesrepublik in der Regel nichts zu befürchten. Beispielhaft sei hier auf das Verfahren gegen Karl-Heinrich Hagemann (1908–1998) verwiesen, jenen Richter, der den jungen U-Boot-Kommandanten Oskar Kusch (1918–1944) zum Tode verurteilt hatte. Kusch war seinerzeit von seinem Zweiten Offizier denunziert worden; er habe sich unter anderem kritisch gegenüber Hitler und der NSDAP geäußert und die „Ausrottung der Juden“ ein Verbrechen genannt. Das Marinegericht erkannte auf Wehrkraftzersetzung, Kusch wurde in Kiel erschossen. Das Landgericht Kiel führte gegen Hagemann 1949 einen Prozess wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“, sprach ihn aber frei. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in Köln hob den Freispruch auf und verwies das Verfahren an das Kieler Landgericht zurück. Dieses sprach Hagemann 1950 erneut frei. Die Kieler Richter stellten fest, die Schuld Kuschs sei so schwer gewesen, dass die Verhängung der Todesstrafe „auch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen nicht unerträglich erscheint“. Das Urteil war der erste Abschluss eines Verfahrens gegen einen Wehrmachtsrichter in der Bundesrepublik.⁸²

Weitaus länger als der Fall Hagemann beschäftigte die Justiz der Fall des ehemaligen Oberstkriegsgerichtsrates und späteren Generalrichters Dr. Manfred Roeder (1900–1971), früher Ankläger am Reichskriegsgericht (RKG). Roeder hatte zwischen Dezember 1942 und Juli 1943 47 Todesurteile gegen Angehörige jener Berliner Widerstandsgruppe erwirkt, die die Gestapo unter dem Namen „Rote Kapelle“ geführt hatte. Er zeichnete auch mitverantwortlich für die im KZ Flossenbürg vollstreckten Todesurteile gegen Dietrich Bonhoeffer (1906–1945), Wilhelm Canaris (1887–1945) und Hans von Dohnanyi (1902–1945). Adolf Grimme (1889–1963), früher sozialdemokratischer Preußischer Kultusminister sowie andere Überlebende der „Roten Kapelle“ hatten im September 1945 Anzeige gegen Roeder erstattet. Im Mai 1951 wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg eingestellt. Die niedersächsischen Juristen ignorierten die fehlende Rechtsförmigkeit des Prozesses und versuchten in einigen Fällen sogar, die fehlende Beweisführung damaliger Todesurteile durch eigene Er-

⁸² Walle, Heinrich (1995): Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch, Stuttgart, 233 (erstes Urteil).

mittlungen zu ersetzen. In anderen Fällen war Staatsanwalt Finck (*1911) bemüht, bei Freisprüchen Schuldbeweise nachzuliefern. Nachträglich wurde der Schuldspruch gegen Adolf Grimme kritisiert; aus Naivität und „mangels tieferen Eindringens in die Zusammenhänge“ sei nur auf Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens erkannt worden und nicht auf Landesverrat oder gar Spionage. Das RKG habe unangebrachte Nachsicht gegenüber einem Kommunisten gezeigt. Grimme, mittlerweile Generaldirektor des Nordwestdeutschen Rundfunks, wurde zudem geschickt hinsichtlich seiner gegenwärtigen Rolle ins Zwielficht gesetzt.⁸³ Auch gegenüber anderen Angeklagten könne man dem RKG nicht den „schweren Vorwurf“ des unverständlichen Freispruchs oder eines „gewollten Ausweichens vor der Todesstrafe“ ersparen. Diejenigen Todesurteile, die Roeder erwirkt habe, so die Ansicht der Staatsanwaltschaft, seien unvermeidlich gewesen. Die Juristen äußerten: „Landesverrat (...) hat immer und zu allen Zeiten als das schimpflichste Verbrechen gegolten.“⁸⁴ Eine ähnliche Ablehnung erfuhr die Attentäter des 20. Juli 1944. Auch durch sie sei „in umfassendem Maße Landesverrat und Spionage betrieben worden“. Entscheidende Erfolge habe die Militäropposition trotz des „ungeheuren Maßes an Schuld“, das sie auf sich genommen habe, nicht erringen können. Für das Standgericht in Flossenbürg habe es „keine andere Möglichkeit als das Todesurteil gegeben“.⁸⁵ Zwar billigte das Niedersächsische Justizministerium die 1190 Seiten umfassende Einstellungsbeurteilung nicht, ein weiterer Staatsanwalt verfasste einen wesentlich kürzeren Abschlussbericht. Der Rechtshistoriker Helmut Kramer schreibt: „An der hinter der endgültigen Verfahrenseinstellung stehenden abwertenden Einschätzung der ›Roten Kapelle‹ dürfte sich dadurch aber nur wenig geändert haben.“⁸⁶

In den acht Jahren zwischen der Einstellungsbeurteilung zu Manfred Roeder und der Uraufführung von „Rosen für den Staatsanwalt“ hatte sich der vergangenheitspolitische Umgang Westdeutschlands mit ehemaligen NS-Juristen allerdings langsam verändert. Dazu trug, wenn auch indirekt, die „Blutrichter“-Kampagne bei, mit der der „Ausschuss für Deutsche Einheit“ von der DDR aus auf Kontinuitäten der westdeutschen Justiz aufmerksam machte. Mit häufig pauschalen Vorwürfen gegen die Bundesre-

⁸³ Dr. Adolf Grimme (1889–1963), der Namensgeber des seit 1964 verliehenen Fernsehpreises, wurde unter anderem beschuldigt, den Kommunismus nur als „Tarnung“ abzulehnen und tatsächlich „Führer eines Kulturquaders der SED im Westen“ zu sein. Kramer, Helmut (2007): „Landesverrat hat immer und zu allen Zeiten als das schimpflichste Verbrechen gegolten“. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Lüneburg von 1951 gegen den Generalrichter a. D. Manfred Roeder, in: Wette, Wolfram/Vogel, Detlef (Hg.) (2007): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin, 69 – 85, 75f.

⁸⁴ Kramer, 77f.

⁸⁵ Kramer, 79 f.

⁸⁶ Kramer, 80.

publik und der Betonung des eigenen Antifaschismus sollte der schweren Legitimationskrise des SED-Staates entgegengewirkt werden. Die Schriften fanden in Westdeutschland zunächst wenig Anklang.⁸⁷ Dennoch enthielt die Kampagne Brisanz. Die Initiatoren nannten Namen und Positionen von Richtern und publizierten Schriften in rascher Folge, teilweise auch in französischer oder englischer Sprache. Vor allem in Großbritannien fand sie Aufmerksamkeit, was das bundesdeutsche Auswärtige Amt beunruhigte. Das Jahr 1958 markiert dann einen ersten Wendepunkt im Umgang mit der NS-Zeit in Westdeutschland. Mitte 1958 machte ein Verfahren gegen zehn Gestapo-, SD- und Polizeiangehörige, die 1941 von ihrem Einsatzort Tilsit aus massenhaft Morde begangen hatten, bisherige Defizite der westdeutschen Justiz bei der Strafverfolgung von NS-Tätern überdeutlich. Im August des gleichen Jahres griff der *Spiegel* erneut das Thema *belastete Richter* auf; er wählte hierzu die sarkastische Überschrift „Kontinuierliche Rechtspflege“. Dabei stützte sich das Magazin wohlweislich nicht auf die Materialien der DDR-Kampagne.

Wolfgang Staudte hatte mit seinem Film den Nerv der Zeit getroffen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass bereits 1958 über ein Konkurrenzprojekt nachgedacht worden war, das jedoch nicht verwirklicht wurde – dem Berliner Senat und dem Bundesjustizministerium war es in diesem Jahr gelungen, dem Filmproduzenten Artur Brauner (*1918) einen Film über einen „Blutrichter“ im Justizdienst der Bundesrepublik auszureden. Folgt man den Einsichten des Historikers Marc von Miquel, so markieren Staudtes Film und die durch den Westberliner Studenten Reinhard Strecker (*1929) initiierte Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“, die ab 1959 konfliktträchtig durch Westdeutschland wanderte, eine Zäsur: Aus dem Unbehagen über die DDR-Kampagne sei ein handfester, öffentlich diskutierter Skandal geworden. Es dauerte aber noch bis zum Juni 1961, bis der Bundestag im Richtergesetz eine Regelung traf, die ein Ausscheiden belasteter Richter bewirken sollte. Den Betroffenen kam man dabei allerdings sehr entgegen. Nach Paragraph 116 des Gesetzes konnten sie ihre Dienstzeit mit vollen Pensionsbezügen frühzeitig beenden. Zur vorgegebenen Frist im Juni 1962 hatten insgesamt 135 Angehörige des in Frage kommenden Personenkreises einen Antrag gestellt. Gegenüber der Gesamtzahl der durch Ost-Berlin und mittlerweile auch von tschechischer Seite belasteten Juristen – laut Angabe des Bundesjustizministers im April 1960 handelte es sich um 1.146 Personen – erscheinen 135 Anträge außerordentlich wenig, auch wenn den Zahlen der Kampagnen mit Vorsicht zu begegnen ist. Das Richtergesetz war mithin eine verpasste Chance der vergangenheitspolitischen Auseinandersetzung.⁸⁸

⁸⁷ von Miquel, Marc (2004): Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen, 27.

⁸⁸ Ebda., 80 f.

Vorbestraft: Die Verurteilten der Militärjustiz

Hat das filmische Ende des aus dem Gericht fliehenden Oberstaatsanwalts Schramm also wenig mit dem Beharrungsvermögen vieler belasteter Richter in der Bundesrepublik zu tun, so dürften auch andere Teile von Staudtes Plot nicht der Justizrealität jener Jahre entsprochen haben. Dies betrifft vor allem das eigentliche *Corpus Delicti* des Falles, das nicht die „Scho-kola“-Dose gewesen war, sondern das Todesurteil in der Brieftasche Kleinschmidts. Nach allem, was wir über den juristischen Umgang mit den Opfern der Militärjustiz in der Bundesrepublik vermuten müssen, verlief die Geschichte anders als bei Staudte. Die Vorstrafen vieler Militärjustizopfer dürften noch nicht getilgt gewesen sein und dürften somit in den 1950er-Jahren noch in den Strafregistern gestanden haben. „Im wahren Leben“ hätte das Gericht vermutlich routinemäßig, also ganz offiziell einen Auszug zu Kleinschmidt aus dem Register erhalten: Dort hätte sich der Hinweis auf die Todesstrafe befunden, dann wohl mit dem Vermerk, dass der Todeskandidat sich durch Flucht der Vollstreckung entzogen habe. Nach dem Strafregistergesetz von 1920 existierte keine Löschungsfrist bei Todes- und Zuchthausstrafen.⁸⁹ Zudem hätten sich die Richter auch Informationen aus der Fallakte, falls noch vorhanden, besorgen können. Schramm wäre dann eventuell zu identifizieren gewesen, und möglicherweise hätte das Gericht den Oberstaatsanwalt sogar dankbar zur „kriminellen“ Vorgeschichte Kleinschmidts befragt. Ein solches Szenario mag übertrieben erscheinen. Wie eng sich die zivile Justiz der Bundesrepublik auf Entscheidungen der Wehrmachtsjustiz beziehen konnte, zeigen auch zwei Beispiele, auf die der Marburger Historiker Albrecht Kirschner stieß. So versandte ein Gericht in der hessischen Universitätsstadt noch in den 1950er-Jahre einen Haftbefehl gegen einen von der Wehrmachtsjustiz Verurteilten – man hatte sich getreulich an die stereotype Formulierung in den Feldurteilen gehalten, wonach die Strafe erst nach Ende des Krieges anzutreten sei. Inhaftierungen während des Krieges galten nicht als Verbüßungen.⁹⁰ In einem anderen Fall ging es um einen durch die Wehrmachtsjustiz verurteilten italie-

⁸⁹ Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9.4.1920, Reichsgesetzblatt I, S. 507, zu Strafregistern vgl. auch Rebmann, Kurt (1983): Einhundert Jahre Strafregisterwesen in Deutschland. In: Neue Juristische Wochenschrift 1983, Heft 28. Ich danke an dieser Stelle Herrn Gerald Krammel für die ausführlichen Recherchen, insbesondere zum Thema Strafregister. Zur Verfolgengruppe der Homosexuellen hat sich Carola Gerlach ausführlicher mit den Strafregistern befasst, vgl. dies. (Unter Mitarbeit von Vera Kruber) (2002): Auskunft aus dem Strafregister. Vorbestraft, in Pretzel, Andreas (Hg.): NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster/Hamburg/London, 133–168.

⁹⁰ Allgemeine Heeresmitteilungen, Blatt 23, 21.11.1939, OKH-Erlass vom 13.11.1939, Aktenzeichen 54 E – AHA/AG/H (II A). Ich danke Herrn Dr. Albrecht Kirschner für diesen Hinweis.

nischen Militärinternierten, der 1944 in der Haft psychisch erkrankte. Seitdem war er in der Forensik und in geschlossenen Abteilungen von Psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht. 1954 wurde seine Abschiebung geplant. Der Marburger Oberstaatsanwalt erklärte hierzu, es bestehe „an der Vollstreckung der Reststrafe (...) hier keinerlei Interesse, wenn er in seine italienische Heimat abgeschoben werden kann (...)“.⁹¹ Er ging also davon aus, dass eine Vollstreckung der zweieinhalbjährigen Zuchthausstrafe selbst zehn Jahre nach dem Urteil rechtmäßig gewesen wäre. Auch diese Kontinuitäten sind zurückzuführen auf die mangelnde Bereitschaft, eine grundlegende Abkehr vom NS-Erbe zu vollziehen. Die Bestimmungen zur Aufhebung der zwischen 1933 und 1945 gefällten Urteile der zivilen und militärischen Justiz waren lückenhaft. Der Grundstein zu dieser Politik war zum Teil bereits in der Besatzungszeit gelegt worden. Dabei muss man zwischen einer automatischen Aufhebung per Gesetz und einer Aufhebung auf Antrag unterscheiden. In der amerikanischen Besatzungszone wurden nur diejenigen Verurteilungen von Taten automatisch aufgehoben, die „allein nach nationalsozialistischer Auffassung“ bestraft worden waren. Dazu zählten aber weder Verbrechen wie Diebstahl oder Fahnenflucht. Eine Einzelaufhebung eines Urteils konnte nur dann erfolgen, wenn die Tat aus politischem Widerstand gegen den Nationalsozialismus oder Militarismus erfolgte. In der französischen Zone kannten alle Vorschriften nur die Aufhebung auf Antrag. Voraussetzung war auch hier, dass Urteile wegen Taten ergangen waren, die aus Gegnerschaft zum NS-Regime begangen worden waren. Eine vergleichbare Regelung bestand in der sowjetischen Zone durch den Befehl Nr. 228/46 der Sowjetischen Militäradministration. Die Aufhebung von Fahnenfluchturteilen der Wehrmichtsgerichte konnte nur über den Nachweis von Widerstandstätigkeit (möglichst mit antifaschistischer Ausrichtung) erreicht werden. In der britischen Zone existierte die Möglichkeit einer automatischen Aufhebung von Urteilen; sie erfolgte mit der gleichen Begründung wie in der US-Zone; allerdings galten auch Urteile für Taten automatisch aufgehoben, die überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus erfolgt waren. Bei Urteilen, die nicht der automatischen Aufhebung unterlagen, konnte durch Einzelaufhebungen das Strafmaß nachträglich verringert werden, eine vollständige Aufhebung war nicht vorgesehen. Immerhin gewährte man jedoch Straffreiheit für militärische Verbrechen und Vergehen, die nicht zusätzlich Verstöße gegen die allgemeinen Strafgesetze umfassten. Das kam einer Amnestie für Deserteure gleich, sofern sie nicht noch anderer Delikte beschuldigt worden waren. In diesem Fall mussten auch die Einträge im Strafregister gelöscht

⁹¹ BA-MA, Bestand Pers 15, Ger. d. Div. 409, Nr. 675. Ich danke Herrn Dr. Albrecht Kirschner für die Hinweise. Der Fall wurde in der Marburger Zusatzausstellung zur Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ dargestellt.

werden. Die Urteile waren damit jedoch nicht aufgehoben.⁹² Nach Gründung der Bundesrepublik galten die Aufhebungsvorschriften der drei westlichen Besatzungszonen, soweit sie Landesrecht waren, weiter.⁹³ Handelte es sich um Besatzungsrecht wurden sie durch den Überleitungsvertrag von 1952 bundesdeutsches Recht.

Es verwundert vor diesem Hintergrund nicht, dass Opfern schwerer militärjustizieller Strafen von der Bundesrepublik ein Anspruch auf Entschädigung für ihre Leiden in Konzentrationslagern, Feldstrafgefangenabteilungen oder Feldstrafslagern in der Regel abgesprochen wurde. Die Rechtsprechung bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH) kann hier nur äußerst ausschnittshaft behandelt werden. Nach Bundesentschädigungsgesetz (BEG) hätte über die Präambel und über § 1 Abs. 2, Nr. 1 die Möglichkeit bestanden, Taten, die zur Verurteilung durch Wehrmichtsgerichte führten, als Widerstandshandlungen zu interpretieren. Bis 1966 galt aber als Widerstandskämpfer nur, wessen Handlung „Teil eines Gesamtverhaltens war, das eine gewisse Dauer und Nachdrücklichkeit erkennen ließ und gewisse Erfolgsaussichten hatte“. In diesem Sinne verweigerte der BGH am 17. Juli 1961 einem Soldaten die Anerkennung, der sich zunächst seinem Einberufungsbefehl widersetzt und es später abgelehnt hatte, Minen zu verlegen. Der Betroffene, Georg Bock, erhielt zur Ablehnung noch die richterliche Schelte, sein Verhalten habe beinahe schweres Leid über seine Familie gebracht, indem er eine Todesstrafe riskiert habe. Der Fall Bock machte insofern Furore, als er im *Stern* aufgegriffen wurde⁹⁴. Eine weitere Möglichkeit der Anerkennung nach BEG hätte sich für jene Antragsteller ergeben können, die sich „aktiv gegen die Missachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch nicht durch den Krieg gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben“ eingesetzt hatten. Desertion oder Verweigerung galten jedoch nicht als aktiver Einsatz im Sinne des Widerstands.⁹⁵

⁹² Päuser, Frithjof Harms (2000): Die Rehabilitierung von Deserteuren der Deutschen Wehrmacht unter historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten mit Kommentierung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-Aufhg. vom 28.05.1998), München, 56 f, siehe: <http://ub.unibw-muenchen.de/dissertationen/ediss/paeuser-frithjof/inhalt.pdf>, Abruf 21.10.2009.

⁹³ Auf die Regelungen in Groß-Berlin/Berlin wird hier nicht eingegangen. Zur Weitergeltung: Artikel 125 Nr. 2 Grundgesetz.

⁹⁴ *Stern* 10/1962.

⁹⁵ Saathoff, Günter (2000): Der lange Weg zur Rehabilitierung, Versorgung und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz, in: Geschichtswerkstatt Marburg, „Ich musste selber etwas tun“. Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg, Marburg, 167–199, 175.

„Wo sind die Deserteure?“

Eine Aufnahme von Deserteuren in den Kreis des Widerstandes wäre ein wenigstens kleiner ideeller Trost für die häufig traumatisierten Verurteilten der Militärjustiz gewesen. In gesellschaftlicher Hinsicht hätte ihnen dieser Status in Westdeutschland in den 1950er-Jahren wohl wenig genutzt. Die bereits dargestellten Ausführungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg zum Widerstand vom Mai 1951 stehen sicherlich stellvertretend für die Ansicht zahlreicher anderer Zeitgenossen. Einer demoskopischen Studie aus dem gleichen Jahr zufolge hatten 35 Prozent der Befragten eine höhere Meinung vom Nationalsozialismus als 1945.⁹⁶ Das Allensbach-Institut fand für 1951/52 heraus, dass 30 Prozent der Befragten den Attentätern des 20. Juli 1944 ablehnend gegenüberstanden.⁹⁷ Die Tat selbst wurde noch von 24% negativ bewertet. Es bedurfte eines Verleumdungsprozesses gegen einen führenden Rechtsradikalen der Bundesrepublik, um dem Umsturzversuch nachträglich zu mehr Akzeptanz zu verhelfen. Der Angeklagte, Otto Ernst Remer (1912–1997), 1944 maßgeblich verantwortlich für das Scheitern des Aufstandes, hatte die Verschwörer des Hochverrates und Eidbruches bezichtigt. Remer erhielt eine dreimonatige Gefängnisstrafe. Das Gericht sprach die Attentäter explizit von dem Vorwurf des Hoch- und Landesverrates frei. Nach dem Verfahren gaben bei einer weiteren Umfrage nun immerhin 58 Prozent der Befragten an, die Attentäter des 20. Juli seien keine Verräter gewesen.⁹⁸ Diffamierungen ausgesetzt waren in der frühen Bundesrepublik nicht nur Widerstandskämpfer; 1961 versuchte der damalige Vorsitzende der CSU, Franz Josef Strauß (1915–1988), den Kanzlerkandidaten der SPD und ehemaligen Emigranten Willy Brandt (1913–1992) zu desavouieren, als er auf dem politischen Aschermittwoch der CSU ausführte: „Eines wird man Herrn Brandt doch fragen dürfen: Was haben Sie zwölf Jahre lang draußen gemacht? Wir wissen, was wir drinnen gemacht haben.“⁹⁹ Nun erscheint die Formulierung „Wir wissen“ neutral; Strauß verherrlicht damit sicherlich nicht den Nationalsozialismus. Er vermittelte seinen Zuhörern dennoch das Gefühl eigener moralischer Integrität gegenüber den angeblich undurchschaubaren Machenschaften eines politischen Emigranten. Noch deutlicher Stellung für die, die im Straußschen Sinne „drinnen“ geblieben waren (allerdings mehrheitlich auf dem Boden besetzter Nachbarländer), bezog bereits im Dezember 1952 Bundeskanzler Konrad Adenauer (1876–1967). In einer Ehrenerklärung zugunsten der Wehr-

⁹⁶ Baur, Tobias (2007): Das ungeliebte Erbe. Ein Vergleich der zivilen und militärischen Rezeption des 20. Juli 1944 im Westdeutschland der Nachkriegszeit, Frankfurt am Main, 53.

⁹⁷ Baur, 86.

⁹⁸ Baur, 96.

⁹⁹ Merseburger, Peter (2002): Willy Brandt, 1913–1992. Visionär und Realist, Stuttgart, 410.

machtssoldaten vor dem Deutschen Bundestag sprach er von ihrem „guten Ruf“ und ihren „großen Leistungen“. ¹⁰⁰ Adenauers Äußerung stand im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Aufstellung der Bundeswehr.

Bei dem Dargestellten handelt es sich nur um Schlaglichter auf das erinnerungspolitische Klima der frühen Bundesrepublik. Sie machen aber deutlich, dass ehemalige verurteilte Deserteure und andere Opfer der Wehrmachtsjustiz im Abseits der herrschenden Diskurse standen. Nur einmal, im Zusammenhang mit den Diskussionen um das ebenfalls 1952 erschienene Buch „Kirschen der Freiheit“ von Alfred Andersch (1914–1980), beschäftigte sich eine breitere Öffentlichkeit mit den stark autobiographisch geprägten Erfahrungen eines Fahnenflüchtigen. Der *Spiegel* rezensierte das Buch unter der Überschrift „Die Ehre des Deserteurs“ ¹⁰¹ und Heinrich Böll (1917–1985) fragte im Februar 1953 unter Hinweis auf Anderschs Buch in der Jugendzeitung des Deutschen Gewerkschaftsbundes „Wo sind die Deserteure?“ ¹⁰² Angesichts des zunehmend selbstbewussten Auftretens der „Henker“ beklagte er das Schweigen der Deserteure und der Angehörigen von Hingerichteten. Die in diesen Jahren starke erste deutsche Friedensbewegung, die zehntausende Menschen auf die Straße brachte, um die Wiederbewaffnung zu verhindern, hat sich der Deserteure des Zweiten Weltkrieges ganz offensichtlich nicht angenommen; Einzelheiten sind hierzu allerdings noch zu erforschen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass auch eine solide Forschung zum Umgang mit Wehrmachtsdeserteuren in der DDR noch immer aussteht. Dies ist der Grund, warum bei der vorliegenden Analyse fast ausschließlich auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik eingegangen wird.

Wenn das Thema Militärjustiz in Westdeutschland zwischen 1949 und den 1980er-Jahren überhaupt eine größere Rolle spielte, dann eher im Zusammenhang mit den Richtern und weniger mit den Verurteilten. Wolfgang Staudtes Absichten erscheinen typisch: Es ging ihm um eine Satire über einen Staatsanwalt und weniger um eine Würdigung eines Verurteilten. Bezeichnend sind der diminutive Vorname seines Anti-Helden, Rudi, und dessen Nachname, Kleinschmidt – ein Trickkartenverkäufer, der wahrlich nur kleine Eisen schmiedet. Während die Opfer also im Abseits standen, konzentrierte sich die Öffentlichkeit auf ehemalige Nationalsozialisten oder Unterstützer des NS-Systems in hohen Ämtern, wie Theodor Oberländer (1905–1998, Rücktritt 1960), Hans Globke (1898–1973, Rücktritt durch Adenauer verhindert) oder Kurt Georg Kiesinger (1904–1988,

¹⁰⁰ Zitiert bei: Foschepoth, Josef (1996): Das Kreuz mit dem Davidstern: Christen und Juden nach dem Holocaust, in: Weigel (Hg.): Fünfzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus, Zürich, 379–401, 389 f.

¹⁰¹ Der Spiegel Heft 42/1952 (15.10.1952), vgl. Haase, Norbert (1990): Die Zeit der Kirschblüten... Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg, in: Ausländer, Fietje (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen, 130–157, 156.

¹⁰² Aufwärts, 5.3.1953, Nummer 3.

öffentliche Ohrfeige durch Beate Klarsfeld auf dem CDU-Parteitag 1968). In die Reihe der Auseinandersetzungen und Skandale ist schließlich auch die Affäre um den baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Karl Filbinger (1913–2007) einzuordnen. Der ihm zugeschriebene Satz „Was damals rechtens war, kann heute kein Unrecht sein“, war in den späten 1970er-Jahren nicht mehr tragbar. Filbingers Rücktritt 1978 markiert einen weiteren Wandel der öffentlichen Meinung und löste langfristig neue Debatten um den Umgang mit den Verbrechen der NS-Justiz aus. Schon wenige Jahre später bildeten sich die ersten Initiativen für Deserteursdenkmäler.

Meinungswandel

In dem Vierteljahrhundert zwischen der Erstaufführung von „Rosen für den Staatsanwalt“ und dem Erstarken von Deserteursinitiativen fanden in der westdeutschen Gesellschaft tiefgreifende Veränderungen statt, mit denen auch ein neuer Umgang mit der jüngsten deutschen Geschichte verbunden war. Hatte sich die Studentenbewegung der 1960er-Jahre die „Abrechnung“ mit der Generation der Tatbeteiligten auf die Fahnen geschrieben und ihre Abscheu über den tausend Jahre alten „Muff unter den Tälern“ zum Ausdruck gebracht, so entstanden, mit einigem zeitlichen Abstand, zahlreiche Initiativen, die die NS-Zeit vor allem auf lokaler Ebene aufarbeiteten. Häufig ging es dabei, angeregt durch die breiter werdende Debatte nach der Ausstrahlung des Filmes „Holocaust“, um jüdische Geschichte vor Ort und um Biographien von Verfolgten. Diesen Ansätzen kam ein generell neues Verständnis von Geschichte entgegen. In der Folge der emanzipatorischen Strömungen seit 1968 waren neue Fragestellungen entstanden. Regionalgeschichte und Mikrostudien hatten Konjunktur, „Grabe, wo du stehst“ wurde zum Leitspruch, die „Geschichtswerkstatt“ zur Forschungsagentur. Die Alltagsgeschichte öffnete sich ganz allgemein den Lebensbedingungen des „kleinen Mannes“ und stellte in diesem Zusammenhang auch neue Fragen an die Geschichte des Nationalsozialismus, an Widerstand und Beteiligung, an „Eigensinn“ und Ungehorsam. Ein breiter gefasstes Verständnis des Widerstandes führte schließlich 1989 dazu, dass die Berliner Gedenkstätte Deutscher Widerstand auch Hinweise auf einzelne Deserteure in ihre Dauerausstellung aufnahm.¹⁰³ Zur gleichen Zeit setzten sich Militärgeschichtler kritisch mit der bisher apologetischen Literatur zur Wehrmachtsgeschichte auseinander und erstellten umfassende Dokumentationen über deren ganzes verbrecherisches Ausmaß.

¹⁰³ Wette, Wolfram (1995): Wehrmacht-Deserteure im Wandel der öffentlichen Meinung (1980-1995), in: Ders. (Hg.), Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger. Dokumentation eines Meinungswandels, Essen, 14–27, 17.

Es ist Historikern wie Manfred Messerschmidt (*1926) zu verdanken, dass der Mythos der „sauberen Wehrmachtsjustiz“ gebrochen werden konnte.

Ein weiterer Faktor für einen Meinungswandel zum Umgang mit den Deserteuren war die zweite bundesdeutsche Friedensbewegung. Die Thematisierung von Fahnenflucht ging von zumeist jungen Angehörigen des radikalpazifistischen, linkshumanistischen und alternativen Spektrums aus – zum ersten Mal offenbar in Kassel im Jahre 1978. Hier wurde 1981 auf Antrag der Grünen im Stadtrat erstmals eine offizielle Studie zu den Kasseler Opfern der Militärjustiz in Auftrag gegeben.¹⁰⁴ In vielen bundesdeutschen Städten wurde die Errichtung von Denkmälern für Deserteure zur politischen Forderung. Der Bezug auf eine Erinnerungsform des 19. Jahrhunderts kam nicht von ungefähr, knüpfte er doch an die schon bestehenden Kriegerdenkmäler an, gegen deren Heroismus ein Kontrapunkt gesetzt werden sollte. Die Intentionen der Denkmalinitiativen unterschieden sich. Einige wollten die Ehrung auf die Deserteure der Wehrmacht beschränken, andere nahmen durch die Namensgebung der Denkmäler die Ausweitung auf die Deserteure aller Kriege bewusst in Kauf oder strebten sie explizit an.¹⁰⁵ Die Denkmalbewegung war nicht auf Westdeutschland beschränkt. In Ost-Berlin stellte der „Freundeskreis der Wehrdiensttotalverweigerer“ am 8. Mai 1989 die Plastik „Dem unbekanntem Deserteur“ vor der Samariterkirche auf. In der Bundesrepublik provozierten die gegenwartspolitisch aufgeladenen Denkmalprojekte erwartungsgemäß die Vertreter der Bundeswehr bzw. des Bundesverteidigungsministeriums. So wurde der Bremer Bürgermeister mehrmals aufgefordert, die „Dem unbekanntem Deserteur“ gewidmete Plastik im Vegesacker Bürgerhaus zu entfernen. Klaus Naumann (*1939), damals Generalmajor im Verteidigungsministerium, sah durch eine allgemeine Verehrung von Deserteuren den Dienst am Staat in Frage gestellt.¹⁰⁶ Einige der Denkmalinitiativen konnten realisiert werden, es sei hier auf die Projekte in Marburg, Köln oder Erfurt verwiesen.

Seit dem Beginn der Denkmalinitiativen sind mittlerweile zwanzig Jahre vergangen, und es wäre an der Zeit, die Bewegung mit kritischem Abstand zu betrachten. Neue Ansätze sind hierzu von der Geschlechtergeschichte zu erwarten. So hat Corinna Tomberger in ihrer 2007 erschienenen Dissertation das Konzept sogenannter Gegendenkmalen analysiert und nach den Intentionen und Interessen der Initiatoren gefragt. Dabei untersuchte sie das Denkmal für die Opfer der NS-Herrschaft in Hamburg-Harburg von Jochen Gerz (*1940) und Ester Shalev-Gerz (*1948) und den Aschrott-Brunnen in Kassel von Horst Hoheisel (*1944). Anlagen, die sich durch eine bewusste Abkehr von bisherigen Denkmalkonzepten auszeichnen, in

¹⁰⁴ Soergel, Fritz (1995): Zur Geschichte der Deserteurs-Initiativen in Deutschland, in: Wette (Hg.): *Deserteure*, 42–56, 42.

¹⁰⁵ Haase, (1990), 132.

¹⁰⁶ Ebda., 133.

dem sie in den Boden versenkt wurden. Sie kommt zum Ergebnis, dass diese Erinnerungszeichen implizierte Erzählungen von feminisierten Opfern und heroischer Männlichkeit aufweisen. Sie verweist auf das Dilemma insbesondere vieler männlicher Nachgeborener in Deutschland, sich von der Geschichte der Väter abgrenzen und dennoch deren Selbstentwurf als Gestalter von Geschichte beibehalten zu wollen. Gegendenkmäler gerieten, Tomberger zufolge, so zu einem Ort der Selbstversicherung.¹⁰⁷ Liest man einen Titel der Zeitschrift „graswurzelrevolution“ von 1986, in dem Deserteure als die „vergessenen Väter der Kriegsdienstverweigerer und Totalverweigerer“¹⁰⁸ bezeichnet werden, so erscheint die Frage nach männlichen Genealogien, der Tomberger nachgeht, sicher lohnenswert auch für die Projekte zu Deserteurdenkmälern.

Ein wesentlicher Faktor der Debatte wurden schließlich, nach Jahrzehnten des Schweigens, die Betroffenen selbst. Am 21. Oktober 1990 wurde in Bremen die Bundesvereinigung „Opfer der NS-Militärjustiz e. V.“ gegründet. Ihr Ziel war es, die gesellschaftliche Rehabilitation der Verurteilten der Wehrmachtsjustiz zu erreichen und endlich eine angemessene Entschädigung zu erstreiten.

Die Debatte um die Rehabilitierung

Der Bundesvereinigung gelang es zunehmend, Einfluss auf politische Entscheidungsträger zu nehmen. Dies ist vor allem das Verdienst ihres Vorsitzenden Ludwig Baumann (*1921). Eine entscheidende Grundlage für einen langsamen Meinungsumschwung zugunsten der Forderungen der Bundesvereinigung war ein Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes in Kassel vom 11. September 1991. Das Gericht bestimmte unter ausdrücklicher Aufgabe bisheriger Rechtsprechung, dass den Hinterbliebenen von Hingerichteten, die ihr Leben durch Urteile der Militärjustiz verloren hatten, eine Entschädigung zustehe. Die Kasseler Richter bezeichneten die NS-Militärjustiz als terroristisch und verbrecherisch und bescheinigten den damaligen Militärjuristen, nicht unabhängig geurteilt zu haben. Sie galten dem Bundessozialgericht als Mittäter in einem „völkerrechtswidrigen Krieg“.¹⁰⁹ Die veränderte Einstellung zum Charakter des Zweiten Weltkrieges, die jede Form der „Ehrenerklärung“ für die Wehrmacht hinter sich ließ, sollte das Anliegen der Opfer der Militärjustiz am stärksten befördern. Die neue Sichtweise befreite Deserteure, Kriegsdienstverweigerer

¹⁰⁷ Ich folge hier Zusammenfassungen von Ergebnissen ihrer Dissertation in: Tomberger, Corinna (2007): Wessen Gedenken?, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, Jg. 9, 136–155, 150f. Der Titel der Dissertation lautet: *Das Gedenkmal. Avantgardekunst, Geschichtspolitik und Geschlecht in der bundesdeutschen Erinnerungskultur*, Bielefeld 2007.

¹⁰⁸ *graswurzelrevolution*, J. 101, 02/86.

¹⁰⁹ Wette, 18f.

und „Wehrkraftzersetzer“ von einer Bürde. Die Beurteilung ihres Handelns wurde immer weniger an ihren vermeintlichen oder tatsächlichen Motivationen gemessen. Die Gründe für ihr Verhalten waren angesichts der neuen Beurteilung des Krieges zweitrangig geworden.

Bereits seit 1989 waren von den Fraktionen der Grünen (später Gruppe bzw. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und der SPD Anträge zur Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern, „Wehrkraftzetzern“ und Deserteuren im Bundestag eingebracht worden. Die Gegner aus den Reihen der regierenden CDU/CSU und FDP lehnten eine pauschale Rehabilitierung ab. 1994 bereiteten sie einen Entschließungsentwurf vor, der die Militärjustiz bloß als vom Nationalsozialismus missbrauchtes Terrorinstrument bezeichnete. Die Militärgerichte hätten Unrechtsurteile gefällt, denen keine Rechtswirkung zukomme. Diese Formulierung bedeutete keine grundsätzliche Einordnung von Urteilen der Wehrmachtsjustiz als NS-Unrechtsurteile. Aufgrund mangelnder Koalitionsdisziplin ließ sich der Beschluss jedoch nicht herbeiführen und die Angelegenheit musste in den Rechtsausschuss zurückverwiesen werden. Im Oktober 1996 wurde dann der Bundesrat mit einer Gesetzesvorlage zur Rehabilitierung aktiv. Die Auseinandersetzung mit dem Zweiten Weltkrieg war inzwischen ein zentrales Thema der öffentlichen Auseinandersetzung geworden, nachdem das Hamburger Institut für Sozialforschung die Wanderausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944“ auf den Weg gebracht hatte. Etwa drei Wochen nach dem Beginn der Bundesratsinitiative forderte die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die Rehabilitierung der Deserteure.¹¹⁰ Große Teile der Erklärung sollten wenig später fast wortgleich vom Deutschen Bundestag übernommen werden. Auf Empfehlung des Rechtsausschusses beschloss das Parlament im Mai 1997, den Opfern der Wehrmachtsjustiz eine einmalige Zahlung von 7.500 DM zu gewähren. Unter Ziffer 1 der Entschließung stellte der Bundestag fest: „Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.“ Er bezeugte den Opfern und ihren Familien Achtung und Mitgefühl und bezeichnete die Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe als Unrecht, allerdings nur dann, wenn die der Verurteilung zugrunde liegenden Handlung nicht auch heute Unrecht wäre. Gegen diese Einschränkung, die von der Synodalerklärung abwich, sprachen sich die Vertreter der Grünen im Rechtsausschuss aus, ohne Erfolg.¹¹¹ Eine pauschale Aufhebung der Ur-

¹¹⁰ 7. Tagung der 8. Synode der EKD (3.– 7. November 1996, Borkum), Kundgebung „Zu den Deserteuren des Zweiten Weltkriegs“, vgl. http://www.ekd.de/synode96/beschluesse_beschluss2.html, Abruf 28.10.2009.

¹¹¹ Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode Drucksache 13/7669 (neu). Die Synodalerklärung der EKD lautete: „Wer sich weigert, sich an einem Verbrechen zu beteiligen, verdient Respekt. Schuldprüche aufrecht zu erhalten, die wegen solcher Ver-

teile war angesichts der Mehrheitsverhältnisse zur Zeit der Regierung Kohl-Genscher nicht durchsetzbar. Auch das noch während der schwarz-gelben Koalition beschlossene „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Urrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ (1998) brachten eine Regelaufhebung nur bei Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung und „Wehrkraftzersetzung“. Entsprechende Regelungen für die Urteile wegen Desertion konnten erst 2002, zu Zeiten der rot-grünen Koalition, für die Urteile wegen Kriegsverrats erst 2009, in den letzten Wochen der Großen Koalition realisiert werden.

1997 erklärte der Bundestag in seinem Beschluss ausdrücklich auch, dass eine Rehabilitierung von Deserteuren keine Abwertung der deutschen Soldaten während des Zweiten Weltkrieges bedeute. Zudem stellte er klar, dass die Rehabilitierung von Opfern der Wehrmachtsjustiz auf die Bundeswehr als Armee eines demokratischen Rechtsstaates keine negativen Auswirkungen haben könne. Beides waren Befürchtungen der Rehabilitierungsgegner.¹¹² Auf politischer Ebene wurden ihre Argumente vor allem durch Norbert Geis (*1939), den rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion (1990–2002), vertreten. Er wandte sich am 31. Januar 2002 vor dem Bundestag gegen die pauschale Aufhebung der Urteile gegen Deserteure. Geis charakterisierte zunächst jene Desertationen aus der Wehrmacht, die in seinen Augen nachvollziehbar waren. Er zählte dann für ihn zu verurteilende Verhaltensformen von Fahnenflüchtigen auf. Unter anderem legte er dar:

„Es gab (...) den Fall, dass einer seine Truppe verlassen hat, zum Feind übergelaufen ist, die Stellung seiner eigenen Kameraden verraten hat (...) und diese Kameraden ihr Leben verloren haben. Das war ein Verhalten, das wir auch heute noch missbilligen müssen.“

Es seien auch Desertionen vorgekommen, deren Grund eine anstehende oder schon erfolgte Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gewesen sei. Geis nannte in diesem Zusammenhang Straftaten gegenüber Zivilisten aus besetzten Ländern. „Wenn nun ein Offizier vor seinem Urteil türmt, davonläuft, desertiert, ist diese Desertion – da kann niemand etwas anders behaupten – auch nach heutigen Grundsätzen zutiefst verwerflich.“

¹¹³

weigerungen gefällt wurden, ist, seit der verbrecherische Charakter der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Kriegsführung feststeht, absurd.“

¹¹² Focus Nr. 17 (1996) Artikel: „Wehrmachtsjustiz. Streitfall Deserteure.“ von Michael Jach, vgl. http://www.focus.de/politik/deutschland/wehrmachtsjustiz-streitfall-deserteure_aid_158075.html, Abruf 28.10.2009.

¹¹³ Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode – 215. Sitzung, Berlin, Donnerstag den 31. Januar 2002, verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14215.pdf>, Abruf 23.9.2010.

Die Gefährdung von Kameraden durch Verrat, die hier als ein Grund für die Ablehnung der pauschalen Aufhebung aller in Desertionsfällen ergangenen Urteile angeführt wird, spielte auch bei der Debatte um das Delikt Kriegsverrat eine Rolle. In den Beratungen zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ wurde 2002 die Aufhebung der NS-Kriegsverratsurteile ausgeklammert, stattdessen eine Einzelfallprüfung anheim gestellt. Die SPD brachte zur Begründung in die Beratungen ein, „der gegebene Unrechtsgehalt (nicht auszuschließende Lebensgefährdung für eine Vielzahl von Soldaten)“ erscheine in Fällen von Kriegsverrat äußerst hoch.¹¹⁴ Auch die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD, *1953) sprach sich 2006 mit gleicher Begründung gegen eine Änderung des Gesetzes aus, signalisierte aber bei der feierlichen Eröffnung der Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ eine Änderung der bisherigen Politik. Kurz vor dem Ende der 16. Legislaturperiode des Bundestags erfolgte dann der entsprechende Beschluss zur pauschalen Aufhebung. Zum Meinungswandel mag auch die Aktualisierung der historischen Forschung zum Thema Kriegsverrat beigetragen haben. Möglicherweise wurden die Konsequenzen von Kriegsverrat mittlerweile auch anders bewertet: Die Lebensgefährdung von deutschen Soldaten im Zweiten Weltkrieg ging in weitaus größerem Maß von der uneinsichtigen und verbrecherischen politischen Führung aus, gegen die sich die meisten Kriegsverräter mit ihren Taten wehrten, als von der Weitergabe konkreter Informationen an den Feind.

Damit fand eine der bemerkenswertesten geschichtspolitischen Debatten in der Bundesrepublik ihr zumindest vorläufiges Ende. Schien Regisseur Wolfgang Staudte 1959 für seinen Film wohl keine andere Auflösung glaubhaft als jene, in der sich der Staatsanwalt selbst zu Fall bringt, so waren es in der weiteren Geschichte die Betroffenen selbst, die ihre Rehabilitation erstritten. Viele ihrer Leidensgenossen haben dies jedoch nicht mehr erlebt.

Literatur

- Baur, Tobias (2007): Das ungeliebte Erbe. Ein Vergleich der zivilen und militärischen Rezeption des 20. Juli 1944 im Westdeutschland der Nachkriegszeit, Frankfurt am Main
- Foschepoth, Josef (1996): Das Kreuz mit dem Davidstern: Christen und Juden nach dem Holocaust, in: Weigel (Hg.): Fünfzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus, Zürich, 379–401
- Gerlach, Carola (Unter Mitarbeit von Vera Kruber) (2002): Auskunft aus dem Strafregister. Vorbestraft, in Pretzel, Andreas (Hg.): NS-Opfer unter Vorbehalt.

¹¹⁴ Wette, Wolfram (2007): Kriegsverrat als Politikum – vor 1945 und danach, in: Ders./Vogel (Hg.), Tabu, 49–68, 66.

- Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster/Hamburg/London, 133–168.
- Haase, Norbert (1990): Die Zeit der Kirschblüten... Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg, in: Ausländer, Fietje (Hg.): Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen, 130–157
- Kramer, Helmut (2007): »Landesverrat hat immer und zu allen Zeiten als das schimpflichste Verbrechen gegolten« Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Lüneburg von 1951 gegen den Generalrichter a. D. Manfred Roeder, in: Wette, Wolfram/Vogel, Detlef (Hg.) (2007): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin, 69–85
- Lörscher, Andreas (2008): Antisemitismus in der öffentlichen Debatte der späten fünfziger Jahre. Mikrohistorische Studie und Diskursanalyse des Falls Zind, Freiburg, verfügbar unter: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/5799/pdf/Drucklegung12a.pdf>, Abruf 21.10.2009.
- Merseburger, Peter (2002): Willy Brandt, 1913–1992. Visionär und Realist, Stuttgart
- Orbanz (Hg.), Staudte, S. 76 und Interview von Ulrich Gregor und Heinz Ungureit mit Wolfgang Staudte, Filmstudio, Heft 48, Januar – März 1966, abgerufen von: <http://www.kinematographie.de/HEFT48.HTM>, Abruf 16.10.2009.
- Päuser, Frithjof Harms (2000): Die Rehabilitierung von Deserteuren der Deutschen Wehrmacht unter historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten mit Kommentierung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-Aufhg. vom 28.05.1998), München, siehe: <http://ub.unibw-muenchen.de/dissertationen/ediss/paeuser-frithjof/inhalt.pdf>, Abruf 21.10.2009.
- Rebmann, Kurt (1983): Einhundert Jahre Strafregisterwesen in Deutschland. In: Neue Juristische Wochenschrift 1983, Heft 28
- Saathoff, Günter (2000): Der lange Weg zur Rehabilitierung, Versorgung und Entschädigung für Opfer der NS-Militärjustiz, in: Geschichtswerkstatt Marburg, »Ich musste selber etwas tun« Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg, Marburg, 167–199
- Seybold, Katrin (1977): ...Die Welt verbessern mit dem Geld von Leuten, die die Welt in Ordnung finden, in: Orbanz, Eva/Kersten, Heinz (Hg.): Wolfgang Staudte, 3., verb. u. erg. Auflage, Berlin 30–58
- Soergel, Fritz (1995): Zur Geschichte der Deserteurs-Initiativen in Deutschland, in: Wette (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger. Dokumentation eines Meinungswandels, Essen 42–56
- Tomberger, Corinna (2007): Wessen Gedenken? , in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Jg. 9, 136–155
- von Miquel, Marc (2004): Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen
- Walle, Heinrich (1995): Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch, Stuttgart
- Wette, Wolfram (1995): Wehrmacht-Deserteure im Wandel der öffentlichen Meinung (1980–1995), in: Ders. (Hg.), Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger. Dokumentation eines Meinungswandels, Essen, 14–27

Wette, Wolfram (2007): Kriegsverrat als Politikum – vor 1945 und danach, in: Ders./Vogel (Hg.), Tabu, 49–68, 66.

Medienberichte und Primärquellen

- Allgemeine Heersmitteilungen, Blatt 23, 21.11.1939, OKH-Erlass vom 13.11.1939, Aktenzeichen 54 E – AHA/AG/H (II A)
Aufwärts, 5.3.1953, Nummer 3.
BA-MA, Bestand Pers 15, Ger. d. Div. 409, Nr. 675
Der Spiegel Heft 42/1952 (15.10.1952)
Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode Drucksache 13/7669 (neu)
Focus Nr. 17 (1996) Artikel: »Wehrmachtsjustiz. Streitfall Deserteure.« von Michael Jach, vgl. http://www.focus.de/politik/deutschland/wehrmachtsjustiz-streitfall-deserteure_aid_158075.html, Abruf 28.10.2009.
graswurzelrevolution, J. 101, 02/86
Reichsgesetzblatt I, S. 507
Stern 10/1962
7. Tagung der 8. Synode der EKD (3.– 7. November 1996, Borkum), Kundgebung »Zu den Deserteuren des Zweiten Weltkriegs«, vgl. http://www.ekd.de/synode96/beschluesse_beschluss2.html, Abruf 28.10.2009.

Heimo Halbrainer

Terror und Erinnerung

Der Umgang mit der Militärjustiz in der Steiermark nach 1945

Anlässlich des 50. Jahrestages des Beginns des Zweiten Weltkrieges stellte der damalige Grazer Gemeinderat Ernest Kaltenegger (KPÖ) in der Gemeinderatssitzung am 14. September 1989 die Anfrage, ob die Stadt Graz bereit sei, „sich für die Errichtung eines Denkmals für Wehrdienstverweigerer und Deserteure an zentraler Stelle in der Stadt Graz einzusetzen“. Diese von Störungen unterbrochene Anfrage wurde sogleich vom Bürgermeister der Stadt Graz, Alfred Stingl, dahingehend beantwortet, dass dies nicht notwendig sei, da „die Gedenkstätte Hinrichtungsraum im Landesgericht auch die Opfer, die durch Wehrdienstverweigerer im sogenannten Dritten Reich und Deserteure erbracht wurden, mitbeinhaltet“.¹

Dass es das damals beantragte Denkmal bis heute nicht gibt, soll in diesem Zusammenhang nicht weiter interessieren. Interessant ist vielmehr, dass die Stadt Graz neun Monate vor dieser Gemeinderatssitzung ein Gedenkkreuz für sieben Deserteure hat errichten lassen, das fast unter Ausschluss der Öffentlichkeit eingeweiht wurde und von dem scheinbar weder der Antragsteller noch der Bürgermeister etwas wussten, und dass der Bürgermeister in seiner Antwort behauptete, dass im ehemaligen Hinrichtungsraum im Landesgericht, wo tatsächlich zahlreiche Soldaten wegen Desertion hingerichtet worden waren, an diese erinnert werde. An diese wird dort aber genau nicht erinnert.

Dieses Beispiel aus dem Jahr 1989 zeigt, dass eine Auseinandersetzung mit den Opfern der Wehrmachtjustiz in Graz bzw. der Steiermark scheinbar nicht stattgefunden hat. Ein Jahr nach dem Ge- und Bedenkjahr 1938/88 konnte man in der Steiermark zwar feststellen, dass zahlreiche Leerstellen in der steirischen Gedächtnislandschaft durch das Setzen von Denk- und Mahnmälern verschwunden waren. So wurde 1988 erstmals den jüdischen Opfern gedacht, indem die Stadt Graz einen Gedenkstein auf dem Platz der ehemaligen Synagoge errichtete und in Leoben ein Gedenkstein zur Erinnerung an den zerstörten jüdischen Friedhof gesetzt wurde. Zudem wurden in einigen steirischen Gemeinden Gedenktafeln und -steine für den lokalen Widerstand gesetzt und enthüllt.²

¹ Protokoll der Grazer Gemeinderatssitzung vom 14.9.1989, 25f.

² Uhl, Heidemarie (1994): *Erinnern und Vergessen. Denkmäler zur Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Gefallenen des Zweiten Weltkriegs in Graz und in der Steiermark*, in: Riesenfellner, Stefan/Uhl, Heidemarie (Hg.): *Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur in Graz und in der Steiermark vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Wien-Köln-Weimar, 111–195.

Wenn sich also 1988 durch die Schaffung neuer Erinnerungszeichen das kollektive Gedächtnis veränderte, so muss gleichzeitig festgestellt werden, dass Opfer der Wehrmachtsjustiz – Deserteure und Kriegsdienstverweigerer – darin noch keinen Platz gefunden haben. Dass in den letzten zwei Jahrzehnten eine teilweise öffentlich geführte Auseinandersetzung über den Umgang mit den NS-Verbrechen auch im Zusammenhang mit der Wehrmachtsjustiz in der Steiermark stattgefunden hat, soll im Folgenden näher ausgeführt werden. Zudem wird auch auf den Wandel des Bildes der Deserteure in der Öffentlichkeit eingegangen, wobei letztlich drei Phasen – die unmittelbare Nachkriegszeit (1945/46), die langen Jahre des „Vergessens und Verdrängens“ und die Zeit ab 1980 – zu unterscheiden sind.

Die Frühphase 1945/46

Unmittelbar nach der Befreiung vom Nationalsozialismus waren neben politischen Widerstandskämpfern und KZ-Häftlingen die Opfer der Wehrmachtsjustiz in der Steiermark allgegenwärtig. Noch im Juni und Juli 1945 berichtete das von den obersteirischen Freiheitskämpfern herausgegebene *Obersteirische Tagblatt* in ausführlichen Artikeln mit Titeln wie „Die Nazi-Blutgerichte in Göß“³ oder „Ein neues Morddokument des deutschen Militarismus“⁴ auf den Titelseiten über die Tätigkeit der Militärstandgerichte in Leoben-Göß und in Hieflau, wo 26 bzw. über 70 Soldaten wegen mangelnder Ausweisleistung und Desertion erschossen worden waren.⁵

Daneben erfuhren die Steirer und Steirerinnen aus dem *Obersteirischen Tagblatt*, dass sich in den letzten Monaten der NS-Herrschaft auf der Kampalpe nahe Mürzzuschlag⁶ und „in den Hängen des Hochlantsch“ im Bezirk Bruck/Mur⁷ Deserteure versteckt hatten und dass es zwischen Deserteuren am Hochlantsch und der SS zu Kämpfen gekommen war.⁸ Sie konnten auch von Beispielen geglückter Flucht von zum Tode verurteilten Deserteuren in die obersteirischen Berge lesen⁹ und davon, dass nach dem Eisenerzer Deserteur Franz Lindmoser, der sich 1943 der obersteirischen Partisanenorganisation *Österreichische Freiheitsfront* angeschlossen hatte und der am 9. Mai 1945 von der SS erschossen wurde, im Juni 1945 eine Straße in Eisenerz benannt wurde.¹⁰

Diese Berichte zeigen deutlich, dass in der unmittelbaren Nachkriegsphase Deserteure als Widerstandskämpfer galten, was beispielsweise auch

³ Obersteirisches Tagblatt, 2.6.1945.

⁴ Obersteirisches Tagblatt, 6.7.1945.

⁵ Legende beim Denkmal in Hieflau-Wandau; Wahrheit, 10.11.1946.

⁶ Obersteirisches Tagblatt, 28.6.1945.

⁷ Obersteirisches Tagblatt, 14.6.1945.

⁸ Obersteirisches Tagblatt, 22.8.1945.

⁹ Obersteirisches Tagblatt, 30.5.1945; 11.6.1945.

¹⁰ Obersteirisches Tagblatt, 13.6.1945.

bei einer der ersten steirischen Gedenkveranstaltungen für NS-Opfer in Zeltweg am 24. Juni 1945 zum Ausdruck kam, wo sechs Deserteure feierlich zu Grabe getragen wurden. Diese waren zwei Monate zuvor, am 20. April 1945, vom Standgericht im Fliegerhorst Zeltweg zum Tode verurteilt und nahe der Hauptstraße erschossen worden. Im Bericht über die Begräbnisfeierlichkeiten heißt es im *Obersteirischen Tagblatt*:

„...das Begräbnis fand unter größter Anteilnahme der Bevölkerung, Kranz- und Blumenspenden statt. Zeltweg kann in den letzten Jahren kaum auf ein solches Begräbnis zurückblicken. [...] Der Sicherheitsdienst übernahm die Ehrenwache, der Pfarrer nahm die Einsegnung vor und die Musik begleitete diese Zeremonie mit ihren Klängen. Sodann setzte sich der Leichenzug in Bewegung, die Särge getragen von Männern der Freiheitsbewegung. Der Bürgermeister von Zeltweg, Gen. Snieder, sprach einen ergreifenden Nachruf. [...] Gen. Prof. Oberhuber verlas anschließend den Hymnus von Heinrich Heine: ‚Ich bin das Schwert, ich bin die Flamme!‘ Zum Abschluss der Beisetzung spielte die Kapelle getragene Weisen. Hernach streute zum letzten Gruß jeder der Anwesenden Erde in das gemeinsame Grab.“¹¹

Aber nicht nur in der Obersteiermark, wo Mitglieder der *Österreichischen Freiheitsfront*, die zahlreiche Deserteure in ihren Reihen hatte, ab Mai 1945 das *Obersteirische Tagblatt* herausgaben, erfuhr man etwas über Militärstandgerichte und Deserteure, sondern auch in der in Graz erscheinenden *Neuen Steirischen Zeitung* konnte man ab Juni 1945 von NS-Verbrechen am Feliferhof, der Militärschießstätte im Westen von Graz, wo u. a. zwischen 1941 und 1945 Soldaten exekutiert worden waren, lesen.¹²

Am Beispiel des Feliferhofs sollte sich allerdings auch zeigen, dass, obwohl hier fast ausschließlich Soldaten hingerichtet worden waren, die Opfer der Wehrmachtsjustiz bereits 1946 aus dem öffentlichen Gedenken verdrängt wurden und hinter einem anderen Verbrechen am Feliferhof „verschwanden“.

Am 18. Mai 1945 wurden aufgrund eines Hinweises in einem Massengrab am Feliferhof 142 Leichen gefunden, die am 27. Mai 1945 unter feierlicher Anteilnahme der gesamten steirischen Prominenz sowie rund 10.000 Personen auf dem Zentralfriedhof beigesetzt wurden. Landeshauptmann Reinhard Machold (SPÖ) gelobte am Grab dieser von der Gestapo und SS im April 1945 in der nahe gelegenen SS-Kaserne Ermordeten und am Feliferhof Verscharreten, „die schwere Schuld, die das österreichische Volk durch seine Duldung des nazistischen Jochs und durch seine Teilnahme am Krieg auf sich geladen hat, [zu] tilgen“.¹³ Die steirische Landesregierung

¹¹ Obersteirisches Tagblatt, 25.6.1945.

¹² Neue Steirische Zeitung, 15.6.1945.

¹³ Neue Steirische Zeitung, 29.5.1945.

setzte daher in der Folge eine amtliche Untersuchungskommission ein, die die Aufgabe hatte, „alle amtlichen Feststellungen über den Hergang dieser Morde und die Feststellung der Schuldigen zu veranlassen“.¹⁴ Im „Bericht über die amtlichen Untersuchungen der Massenmorde in der Schießstätte Felieferhof“ finden sich letztlich kaum Hinweise auf die Hintergründe der Ermordung dieser 142 Personen.¹⁵ Dafür aber wird ausführlich über die Tätigkeit der Militärjustiz am Felieferhof berichtet. So finden sich hier neben Protokollen über die Exekutionen von Soldaten, die vom *Gericht der Division z.b.V. 438, Zweigstelle Graz* zum Tode verurteilt worden waren, auch erste Angaben über die Zahl der hier Exekutierten. Während Karl Burg, der als Luftschutzwart auf einer Anhöhe oberhalb der Schießstätte seinen Dienst versehen hatte, von mehreren Hundert Exekutionen von uniformierten Personen (Wehrmacht und SS) zwischen 1941 und 1945 sprach, gab der Kaplan der Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut, Vinzenz Heher, zu Protokoll, dass er „bei 39 zum Tode verurteilten Militärpersonen Beistand geleistet“ habe.¹⁶

Trotzdem verschwanden die Opfer der Militärjustiz aus der Erinnerung, und der Felieferhof wurde bis 1980 in der öffentlichen Wahrnehmung ausschließlich mit jenem Verbrechen – die Ermordung der 142 Personen – assoziiert, das nicht hier, sondern in der nahe gelegenen SS-Kaserne begangen wurde.

Die lange Phase des Vergessens und Verdrängens oder Deserteure sind Verräter

Hatte 1945 noch ein Pfarrer die Einsegnung von Deserteuren vorgenommen, ein Bürgermeister eine würdevolle Rede auf Deserteure gehalten und die steirischen Medien über den Terror der Wehrmachtsjustiz berichtet, so war dies bald schon aus zwei Gründen undenkbar.

Zum einen waren 1945 vielfach ehemalige kommunistische Widerstandskämpfer in den Gemeinden Bürgermeister bzw. Vizebürgermeister oder Herausgeber der Zeitungen,¹⁷ die alle Widerstandshandlungen – also auch die Desertion – im Sinne des gemeinsamen antifaschistischen Widerstands als Teil des Kampfes für die Unabhängigkeit Österreichs sahen. Dies zeigt sich beispielsweise auch daran, dass in der NS-Zeit zahlreiche, unter der Führung von Kommunisten stehende Widerstandsgruppen in der Steiermark wie die *Österreichische Freiheitsfront* oder die *Steirische*

¹⁴ Kleine Zeitung, 23.5.1945.

¹⁵ Janeschitz, Hans (Hg.) (1946): Felieferhof. Ein Bericht über die amtlichen Untersuchungen der Massenmorde in der Schießstätte Felieferhof, Graz. In dieser Publikation findet sich die Schreibweise „Felieferhof“ anstelle von „Feliferhof“.

¹⁶ Janeschitz (1946): 10ff.

¹⁷ Während in Leoben die ehemaligen Partisanen die Zeitung herausgaben, war dies in Graz der KPÖ-Unterstaatssekretär Dr. Alfred Neumann.

Kampfgemeinschaft in Flugblättern zur Desertion aufgerufen hatten.¹⁸ Nach den Wahlen im November 1945 verschwanden diese ehemaligen kommunistischen Widerstandskämpfer jedoch aus den kommunalen Ämtern wie auch die beiden überparteilichen Tageszeitungen zugunsten von drei Parteizeitungen eingestellt wurden.

Zum anderen entwickelten sich sehr rasch – nicht nur in der Steiermark – innerhalb der politischen Parteien unterschiedliche Geschichtspolitiken in der Betrachtung der NS-Zeit, die sich auch auf das auswirkten, was 1945 noch als Widerstand, als Einsatz für den Kampf um ein unabhängiges Österreich, hochgehalten worden war. Während sich die ÖVP sehr bald schon aus der Erinnerungskultur zurückzog, spielte für die sozialistische Gedenkpoltik nicht der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, sondern der Februar 1934 die zentrale Rolle, was sich u. a. auch in der Setzung zahlreicher Februar 1934-Gedenksteine niederschlug.¹⁹ Als einzige Partei, die das Gedenken an die Opfer der NS-Herrschaft hochhielt, trat die KPÖ auf, von der sich im Zuge des „Kalten Krieges“ – der antifaschistische Grundkonsens der unmittelbaren Nachkriegszeit war einem alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringenden Antikommunismus gewichen – die beiden großen politischen Lager klar abgrenzten, was letztlich auch dazu beitrug, dass der Widerstand in breiten Teilen der Bevölkerung delegitimiert wurde.

Gleichzeitig wurden mit der Integration der ehemaligen Nationalsozialisten anlässlich der Nationalratswahl 1949, bei denen die sogenannten „Minderbelasteten“ erstmals wählen durften, die Wehrmachtssoldaten rehabilitiert. Damit einher ging auch die Errichtung von Kriegerdenkmälern bzw. die Erweiterung von bereits bestehenden in jeder Gemeinde, bei deren Enthüllungen eine Neubewertung der jüngsten Vergangenheit vorgenommen wurde, wie die Reden von Politikern zeigen.²⁰ So hieß es etwa 1951 anlässlich der Kriegerdenkmalweihe am Grazer Zentralfriedhof:

„Es war eines der traurigsten Zeichen der Nachkriegszeit, dass die Überlebenden das Andenken ihrer Gefallenen auslöschen sollten in selbsterfleischender Anklage und grausamer Selbstbeschuldigung. Wir können uns nur freuen, dass diese Zeit überwunden ist und dass sich die Heimat durch die Erneuerung und Neugestaltung von Kriegerdenkmälern wieder zu ihren im härtesten Kampf gefallenen Söhnen bekennt.“²¹

¹⁸ Presterl, Josef Martin (2010): *Im Schatten des Hochschwab*. Herausgegeben und eingeleitet von Heimo Halbrainer und Karl Wimmeler, Graz, Anhang.

¹⁹ Halbrainer, Heimo (2007): *Das Jahr 1934 im kollektiven Gedächtnis der Steiermark – Erinnerungszeichen zum Jahr 1934*, in: Halbrainer, Heimo/Polaschek, Martin (Hg.): *Aufstand, Putsch und Diktatur. Das Jahr 1934 in der Steiermark*, Graz, 127–142.

²⁰ Uhl, Heidemarie (1999): *Transformation des österreichischen Gedächtnisses. Geschichtspolitik und Denkmalkultur in der Zweiten Republik*, in: Brunnbauer, Ulf (Hg.): *Eiszeit der Erinnerung. Vom Vergessen der eigenen Schuld*, Wien, 49–64.

²¹ *Kleine Zeitung*, 5.6.1951.

Durch die Errichtung von Kriegerdenkmälern wurde – wie der *Österreichische Kameradschaftsbund* (ÖKB) feststellte – endlich das Bild über Soldaten auf der einen und Deserteure auf der anderen Seite „zurechtgerückt“, wenn es 1952 etwa hieß:

„Eine große Wende hat sich vollzogen. Während 1945 und später der Soldat in jeder erdenklichen Weise diffamiert wurde, soldatische Pflichterfüllung als Verbrechen, Desertion und Mord an den eigenen Kameraden jedoch als Heldentat gewertet wurde, hat sich nunmehr in Österreich eine gesunde Auffassung durchgesetzt.“²²

Daher verwundert es auch nicht, dass das Ehrengrab in Zeltweg im Oktober 1952 verschwand und die sieben Jahre zuvor noch feierlich bestatteten Deserteure exhumiert und am nahe gelegenen Knittelfelder Soldatenfriedhof beigesetzt wurden. Ebenfalls schon bald nach seiner Errichtung 1953 wurde ein Gedenkkreuz für Deserteure auf der Riesstraße in Graz wieder entfernt. Dieses Kreuz war von Mitgliedern der *Freien Österreichischen Jugend* an jener Stelle aufgestellt worden, an der im April 1945 mehrere hingerichtete junge Soldaten zur Abschreckung für die an die nahe Front Abkommandierten mit einer Tafel um den Hals, auf der „Wegen Feigheit vor dem Feind“ stand, zur Schau gestellt worden waren.²³

In dieser Phase verschwanden aber nicht nur die wenigen Erinnerungszeichen an Deserteure, auch bei einer der wenigen Zeichensetzungen für die Opfer der NS-Justiz blieben die Opfer der NS-Militärjustiz ausgeklammert: Als im Jahr 1962 auf Initiative der steirischen Opferverbände im ehemaligen Hinrichtungsraum im Landesgericht Graz eine Gedenkstätte errichtet wurde, wurden die Namen der hier Hingerichteten recherchiert. Neben Männern und Frauen, die vom Volksgerichtshof, von den Oberlandesgerichten Wien und Graz bzw. den Sondergerichten zum Tode verurteilt und hier hingerichtet worden waren, waren zwischen August 1943 und Februar 1945 auch 23 Soldaten, die von den Zweigstellen der Divisionsgerichte 188 und 438 zum Tode verurteilt worden waren, hier exekutiert worden. Diese 23 Personen finden sich allerdings – im Gegensatz zur Behauptung des Grazer Bürgermeisters im Jahr 1989 – namentlich nicht auf den Gedenktafeln im Hinrichtungsraum.

Selbst die steirischen Opferverbände, von denen die Initiative für die Errichtung dieser Gedenkanlage ausgegangen war, unterschieden scheinbar zwischen zivilen Opfern der NS-Justiz und den Opfern der NS-Militärjustiz, wobei das Fehlen Letzterer auf den Tafeln damit begründet wurde, man habe nicht feststellen können, weshalb sie hingerichtet worden waren.²⁴

²² Sonntagspost, 20.11.1952.

²³ Wahrheit, 26.10.1954.

²⁴ Neue Zeit, 29.5.1962.

Diese Unterscheidung – so fragwürdig sie überhaupt ist – war schon damals nicht aufrechtzuerhalten, da beispielsweise zwei der vom Militärgericht zum Tode verurteilten und hier hingerichteten Deserteure aktiv am Kampf der *Österreichischen Freiheitsfront* im Bezirk Leoben beteiligt gewesen waren und einer als solcher auch auf dem Gedenkstein in Hieflau aufscheint.

Exkurs: Der falsche Soldatenfriedhof

Gab es – mit Ausnahme des kurzlebigen Gedenkkreuzes in Graz bzw. des Ehrengrabs in Zeltweg – bislang kein sichtbares Zeichen für die Opfer der NS-Militärjustiz, so wurde im August 1965 in Hieflau feierlich ein Mahnmal für jene eingangs genannten Soldaten errichtet, die im April 1945 von einem Militärstandgericht zum Tode verurteilt und standgerichtlich erschossen worden waren. Die Gedenkanlage – die als Soldatenfriedhof mit der irreführenden Gedenktafel „Auf diesem Friedhof / ruhen 33 Tote / des Krieges 1939–1945. // Gedenket ihrer und / der Toten aller Kriege“ ausgewiesen ist – besteht aus einem Baumstumpf, bei dem noch deutlich die Einschüsse sichtbar sind und der gleichsam den Ort der Hinrichtung markiert, Gräbern für die 33 Hingerichteten sowie einer Marmorskulptur, die einen Soldaten im Augenblick der Hinrichtung zeigt.²⁵

Die Besonderheit dieser Anlage ist, dass hier nicht lokale Opferverbände als Denkmalinitiatoren bzw. -setzer auftraten, sondern die Hieflauer Ortsgruppe des *Österreichischen Kameradschaftsbunds*. Dass dies innerhalb des ÖKB nicht unumstritten war, zeigt sich daran, dass die Bundesleitung des ÖKB die Denkmalweihe boykottierte. Dafür aber fand das Projekt Unterstützung bei der KPÖ, die in der Tageszeitung *Wahrheit* zur Teilnahme an der Weihe des Denkmals aufrief.²⁶

Die 1980er-Jahre und die Folgen

Hatte sich nach einer kurzen antifaschistischen Phase bald schon eine Auffassung breit gemacht, die den Widerstand gegen den Nationalsozialismus allgemein in die Nähe von „Verrat, Aufruhr und Widerstand gegen die legale Macht“ geraten ließ, wie im Organ des ÖKB *Der Kamerad* 1963 zu lesen war,²⁷ so sollte sich dies ab Beginn der 1980er-Jahre ändern, und eine

²⁵ Der neue Mahnruf, September 1965; Südost-Tagespost, 24.8.1965; Neue Zeit, 25.8.1965; Der Ennstaler, 27.8.1965; Der Obersteirer, 28.8.1965; Sonntagspost, 29.8.1965.

²⁶ Wahrheit, 4.8.1965, 24.8.1965.

²⁷ Der Kamerad zit. nach Uhl, Heidemarie (2006): Der „Österreichische Freiheitskampf“. Zu den Transformationen und zum Verblässen eines Gedächtnisortes, in: Kramer, Helmut/Liebhart, Karin/Stadler, Friedrich (Hg.): Österreichische Nation – Kultur – Exil und Widerstand. In memoriam Felix Kreissler, Wien-Berlin (= Emi-

neue Erinnerungs- und Gedenkkultur begann Fuß zu fassen, in der auch über die Opfer der NS-Militärjustiz, Deserteure und Wehrdienstverweigerer diskutiert wurde.

Der Anstoß zur Beschäftigung mit der Militärjustiz in der Steiermark kam 1980 überraschenderweise aus den Reihen des Bundesheeres; konkret vom damaligen Major Manfred Oswald.²⁸ Dieser hatte von den Hinrichtungen und Massengräbern auf dem Gelände des Feliferhofs, das weiterhin als Militärschießstätte in Verwendung stand, erfahren und gemeinsam mit einer vorwiegend aus Lehrern bestehenden Ausbildungseinheit, die er betreute, die Errichtung einer Gedenktafel für die Opfer angeregt. Ein auf dem Dienstweg eingebrachtes Ansuchen Oswalds brachte vorerst keinen Erfolg und erst, als er sich an die *Liga für Menschenrechte* wandte, der er auch angehörte, konnte diese den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Otto Rösch, für die Errichtung einer Gedenktafel gewinnen, die dieser am Tag der Menschenrechte 1980 enthüllte.²⁹

Die Textierung wies erstmals öffentlich auf die Opfer der NS-Militärjustiz hin, wenn es dort heißt

„Hütet Freiheit und Frieden / denn sie starben für sie / In den Jahren 1941–1945 wurden hier am Feliferhof / Menschen wegen ihres Widerstandes gegen das / nationalsozialistische Terror-Regime erschossen. / Diese Gedenktafel soll uns mahnen stets für / unser Vaterland Österreich und für die / Unteilbarkeit der Menschenrechte einzutreten.“

War diese Tafel vorerst noch eine, die nur von jenen wahrgenommen werden konnte, die im Rahmen des Militärdienstes Schießübungen am Feliferhof absolvieren mussten, sollte sich dies Mitte der 1990er-Jahre ändern. Zum einen wurde das Gedenken an die Opfer vom Feliferhof dahingehend geöffnet, dass seit 1993 jährlich Kranzniederlegungen auch unter Einbeziehung der über den militärischen Bereich hinausgehenden Öffentlichkeit stattfanden. Zum anderen kam es ab 1996 zu einer mehrere Jahre dauernden Mahnmaldiskussion, an der neben Vertretern des Bundesheeres Künstler/innen, Wissenschaftler/innen und Politiker/innen sowie eine interessierte Öffentlichkeit Teil hatten. Ausgangspunkt dafür war, dass mit Jahresbeginn 1995 die Schießhalle am Feliferhof, an deren Frontseite die Gedenktafel angebracht war, geschlossen wurde und somit die Botschaft dieser Tafel ohne Adressaten blieb.³⁰ Auf Initiative des Bundesheeres kam

gration – Exil – Kontinuität. Schriften zur zeitgeschichtlichen Kultur- und Wissenschaftsforschung 6), 303–311, 308.

²⁸ Oswald, Manfred (1997): Traditionspflege von Widerstand und Verfolgung im österreichischen Bundesheer, in: DÖW Jahrbuch 1997, 180ff.

²⁹ Sammlung Halbrainer: Ansprache des Bundesministers für Landesverteidigung Otto Rösch.

³⁰ Sammlung Halbrainer: MilKdo Befehl Nr. 1/95 vom 2.1.1995.

es 1995/96 zu einem internationalen Wettbewerb für die Errichtung eines Denkmals bei der neuen Schießanlage des Feliferhofs. Das zu errichtende Denkmal sollte – wie es in der Auslobung heißt – eine „Auseinandersetzung mit den hier stattgefundenen Erschießungen, dem 2. Weltkrieg, dem Krieg an sich und den Menschenrechten“ zum Inhalt haben und wie die Gedenktafel „einerseits die Erinnerung an die Opfer wachhalten, andererseits an die Nutzer des Schießplatzes appellieren, eine Wiederholung solcher Ereignisse zu verhindern“.³¹

Das Siegerprojekt des Wettbewerbs – ein Mahnmal von Esther und Jochen Gerz – führte letztlich dazu, dass das Projekt in dieser Form zwar nicht umgesetzt, gleichzeitig aber über Jahre hinweg über den Feliferhof diskutiert wurde. Hintergrund für die Nichtrealisierung des Mahnmalprojektes war, dass das Militärkommando Steiermark, obwohl in der Jury für das Projekt, letztlich, wie die Tageszeitung *Neue Zeit* meinte, der Mut verlassen hatte.³²

Hatte das Militärkommando ursprünglich beabsichtigt gehabt, einen Ersatz für die Gedenktafel in Form eines Denkmals in figuraler Darstellung zu schaffen, so erhielt es von Esther und Jochen Gerz ein lebendes Mahnmal: „Die Gänse vom Feliferhof“.³³ Dieses Mahnmal funktioniert und existiert – so der Entwurf – nur so lange, als von den Rekruten verschiedene Handlungen durchgeführt werden. Eine immer wiederkehrende Handlung sah vor, dass bei jeder Benutzung der Schießstätte den Rekruten vier Fahnen mit Texten ausgegeben werden, die an vier sieben Meter hohen Fahnenstangen gehisst und beim Verlassen des Schießplatzes wieder von diesen eingeholt werden. Durch dieses Fahnenritual sollte – wie beim Bundesheer üblich – Anwesenheit-Abwesenheit angezeigt und hier eben auch Erinnern-Vergessen symbolisiert werden. Zudem müssten die Rekruten sich mit der Geschichte des Feliferhofs sowie allgemein mit den Menschenrechten auseinandersetzen und jährlich an der Neugestaltung der vier Fahnen-Texte im Rahmen eines vom Heeresgeschichtlichen Museum ausgeschrieben Wettbewerbs teilnehmen.

Der steirische Militärkommandant lehnte die Realisierung dieses Projektes letztlich ab, da die ersten Fahnenprüche in roter Schrift auf weißem Fahnenstoff von Jochen und Esther Gerz vorgegeben waren. Diese lauteten: „Auf Mut steht der Tod.“ „Verrat am Land wird dekoriert.“ „Barbarei ist die Soldatenbraut.“ „Soldaten, so heißen wir auch.“

Was nun folgte, war eine Diskussion mit dem Künstlerpaar Gerz, mit der die Stadt Graz, das Land Steiermark und der Nationalrat befasst waren, in die sich Historiker/innen, Friedensforscher/innen, Politiker/innen

³¹ Sammlung Halbrainer: Wettbewerbsausschreibung 1.9.1995, 7.

³² *Neue Zeit*, 15.9.1996.

³³ Sammlung Halbrainer: Projektentwurf: „Die Gänse vom Feliferhof. Esther und Jochen Gerz, 1996“.

und viele Interessierte einbrachten und die der Militärkommandant 1997 dahingehend löste, dass er eine wissenschaftliche Studie über die Ereignisse am Feliferhof in Auftrag gab. Erst nach Vorliegen der Studie sollte eine Entscheidung über ein zu realisierendes Projekt erfolgen.³⁴ 2001 lag schließlich die Studie vor, die keine neuen, über den Wissensstand von 1946 hinausgehenden Erkenntnisse brachte.³⁵ Das Militärkommando versetzte daher auch lediglich die Tafel und legte zudem den Handgranatenwurfstand frei, bei dem die Erschießungen der Deserteure stattgefunden hatten.

Die Stadt Graz stiftete gemeinsam mit der *Liga für Menschenrechte* und dem Bundesheer eine Informationstafel, die, an einem stark frequentierten Wanderweg angebracht, einige Informationen über die Verbrechen am Feliferhof, also auch über die NS-Militärjustiz, gibt.³⁶ Damit endete im Jahr 2001 eine öffentlich geführte Auseinandersetzung mit der NS-Militärjustiz in der Steiermark aber auch schon.

Schlussbemerkungen

Die Debatten um den Ort des Nationalsozialismus in der Geschichte haben ab den 1980er-Jahren im Spannungsfeld von Externalisierung – der Zurückweisung jeder Schuld am NS-System – und Internalisierung – der Übernahme von (Mit-)Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus – stattgefunden und schließlich im Aufbrechen der Opferthese, der „Lebenslüge“ der Zweiten Republik, dazu geführt, dass auch über Erinnerungszeichen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus wieder öffentlich diskutiert wurde.³⁷ So wurde in der eingangs erwähnten Anfrage im Grazer Gemeinderat 1989 auch der Widerspruch des österreichischen Geschichtsbewusstseins am Beispiel der Denkmäler in Graz angesprochen: auf der einen Seite die Kriegerdenkmäler, die den Nationalsozialismus ausblenden, und auf der anderen Seite das Fehlen von Denkmälern für jene, „die sich oft ihrem Gewissen mehr verpflichtet fühlten als der Obrigkeit“.³⁸

Die seit den 1980er-Jahren auch in der Steiermark geführten Diskussionen über die NS-Verbrechen und die „vergessenen“ Opfer des Nationalsozialismus haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass im öffentlichen Raum Denkmäler und andere Erinnerungszeichen errichtet wurden und werden. Eine vielfach von lokalen Initiativen getragene „neue“ Erinnerungskultur hat dabei eine „Topographie des Terrors“ in der Steiermark

³⁴ Sammlung Halbrainer: Schreiben des Militärkommandanten an die Baudirektion, 10.4.1997.

³⁵ Karner, Stefan/Knoll, Harald (2001): Der „Feliferhof“. Forschungsprojekt des BMLV/Büro für Wehrpolitik, durchgeführt vom Ludwig-Boltzmann Institut für Kriegsfolgenforschung, Wien; Neue Zeit, 6.3.2001.

³⁶ Kleine Zeitung, 11.12.2001.

³⁷ Uhl (1999): 49–64.

³⁸ Protokoll der Grazer Gemeinderatssitzung vom 14.9.1989, 26.

entstehen lassen. So wurden etwa in den letzten Jahren Orte, wo nationalsozialistische Verbrechen verübt worden waren, erstmals kenntlich gemacht: die Außenlager des Konzentrationslagers Mauthausen in Bretstein (2003), in St. Lambrecht (2008) und in Aflenz bei Leibnitz (2009), das ehemalige Gestapogebäude in Graz (1995), die ehemalige SS-Kaserne in Graz-Wetzelsdorf als Hinrichtungsort von Widerstandskämpfern und ungarischen Juden im April 1945 (2005), die ehemalige Hinrichtungsstätte am Feliferhof (1980/2001), Altenheime und Pflegeanstalten, von denen Tausende im Zuge der NS-Euthanasie-Aktion nach Hartheim transportiert worden waren (1992 in Kindberg, 1998 in Knittelfeld und 2006 in Graz), jene zerstörten Orte, an denen es bis 1938 jüdische Einrichtungen (Betraum, Synagoge, Friedhof) gab (Graz (1988, 1991 und 2000), Leoben (1988 und 2004)), bzw. wo im April 1945 ungarische Juden und Jüdinnen im Zuge sogenannter „Evakuierungsmärsche“ quer durch die Steiermark in Richtung Mauthausen getrieben und ermordet worden waren (Pischelsdorf 1997, Eisenerz 2004, Graz 2005, Fürstenfeld 2007 und Gleisdorf 2008). Künstlerische Interventionen haben zudem auch die Frage der Komplizenschaft der Bevölkerung gestellt (Jochen Gerz, „Ich Sigfried Uiberreiter Landeshauptmann“, Graz 2008).

Trotz des Wandels des österreichischen Geschichtsbildes und der Sensibilisierung im Umgang mit den verdrängten Kapiteln wurde für die Opfer der Wehrmachtsjustiz, wie bereits 1989 gefordert, kein zentrales Denkmal gesetzt und erst recht hat sich das Bild des Deserteurs in der Öffentlichkeit seit dem Ende der 1940er-Jahre nicht geändert. Mit Ausnahme der ersten Monate nach der Befreiung 1945, in denen Deserteure ein Teil des österreichischen Widerstands gegen den Nationalsozialismus waren, galten Deserteure im öffentlichen Diskurs vielfach als „Kameradenmörder“ und Verbrecher. Was Anfang der 1950er-Jahre der *Österreichische Kameradschaftsbund* so formuliert hatte, taucht in der aktuellen Diskussion – eingeworfen von Politikern der FPÖ – unverändert wieder auf.³⁹

Ebenfalls wieder aufgetaucht ist in der aktuellen Diskussion über den Umgang mit den Opfern der Wehrmachtsjustiz auf der anderen Seite aber auch die Frage nach einem Deserteurdenkmal in Graz. 20 Jahre nach dem Antrag für ein zentrales Deserteurdenkmal im Grazer Gemeinderat hat die grüne Gemeinderätin Daniela Grabe am 24. September 2009 den Antrag gestellt, das Denkmal auf der Riesstraße – das kurz vor Ende des „Ge- und

³⁹ Falter 12/2005, 23.3.2005 (<http://www.falter.at/web/print/detail.php?id=9> (download: 18.06.2010)) So meinte Heinz-Christian Strache (FPÖ) im Falter, dass Deserteure Täter seien, die „Unschuldige am Gewissen“ hätten. Und der Bürgermeister von Gurk (Kärnten), Siegfried Kampl, der 2005 noch für die FPÖ im Bundesrat saß, sagte im Rahmen einer Debatte über Deserteure, dass diese „zum Teil aber Kameradenmörder“ gewesen seien. Stenographisches Protokoll der 720. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, 14.4.2005, 127. http://www.parlament.gv.at/PGI/DE/BR/BR/SITZ/BR/SITZ_00720/fname_044485.pdf (download: 18.06.2010).

Bedenkjahres“ 1988 am 20. Dezember wieder aufgestellte Kreuz für sieben am 4. April 1945 hingerichtete und auf der Straße zur Schau gestellte Deserteure – zu pflegen und jährlich am 4. April eine Gedenkveranstaltung auszurichten sowie weitere Deserteurdenkmäler in Graz zu errichten.⁴⁰

Literatur

- Antrag im Grazer Gemeinderat von Daniela Grabe am 24.9.2009, www.graz.at/cms/dokumentel10125397_410977/1b43abaf/090924_antraege.pdf (download: 12.10.2009)
- Janeschitz, Hans (Hg.) (1946): Felieferhof. Ein Bericht über die amtlichen Untersuchungen der Massenmorde in der Schießstätte Felieferhof, Graz.
- Presterl, Josef Martin (2010): Im Schatten des Hochschwab. Herausgegeben und eingeleitet von Heimo Halbrainer und Karl Wimmmler, Graz.
- Halbrainer, Heimo (2007): Das Jahr 1934 im kollektiven Gedächtnis der Steiermark – Erinnerungszeichen zum Jahr 1934, in: Halbrainer, Heimo/Polaschek, Martin (Hg.): Aufstand, Putsch und Diktatur. Das Jahr 1934 in der Steiermark, Graz, 127–142.
- Karner, Stefan/Knoll, Harald (2001): Der „Felieferhof“. Forschungsprojekt des BMLV/Büro für Wehrpolitik, durchgeführt vom Ludwig-Boltzmann Institut für Kriegsfolgenforschung, Wien.
- Oswald, Manfred (1997): Traditionspflege von Widerstand und Verfolgung im österreichischen Bundesheer, in: DÖW Jahrbuch 1997, 180-185.
- Uhl, Heidemarie (1994): Erinnern und Vergessen. Denkmäler zur Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Gefallenen des Zweiten Weltkriegs in Graz und in der Steiermark, in: Riesenfellner, Stefan/Uhl, Heidemarie (Hg.): Todeszeichen. Zeitgeschichtliche Denkmalkultur in Graz und in der Steiermark vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien-Köln-Weimar, 111–195.
- Uhl, Heidemarie (1999): Transformation des österreichischen Gedächtnisses. Geschichtspolitik und Denkmalkultur in der Zweiten Republik, in: Brunnbauer, Ulf (Hg.): Eiszeit der Erinnerung. Vom Vergessen der eigenen Schuld, Wien, 49–64
- Uhl, Heidemarie (2006): Der „Österreichische Freiheitskampf“. Zu den Transformationen und zum Verblässen eines Gedächtnisortes, in: Kramer, Helmut/Liebhart, Karin/Stadler, Friedrich (Hg.): Österreichische Nation – Kultur – Exil und Widerstand. In memoriam Felix Kreissler, Wien-Berlin (=Emigration – Exil – Kontinuität. Schriften zur zeitgeschichtlichen Kultur- und Wissenschaftsforschung 6), 303–311.

Quellen

Der Ennstaler, 27.8.1965
Der neue Mahnruf, September 1965

⁴⁰ www.graz.at/cms/dokumente/10125397_410977/1b43abaf/090924_antraege.pdf (download: 12.10.2009), Antrag von Daniela Grabe am 24.9.2009.

Der Obersteirer, 28.8.1965
Falter 12/2005, 23.3.2005 (<http://www.falter.at/web/print/detail.php?id=9> (download: 18.06.2010))
Kleine Zeitung, 23.5.1945; 5.6.1951; 11.12.2001
Neue Steirische Zeitung, 29.5.1945; 15.6.1945
Neue Zeit, 29.5.1962; 25.8.1965; 15.9.1996; 6.3.2001
Obersteirisches Tagblatt: 30.5.1945; 2.6.1945; 11.6.1945; 13.6.1945; 14.6.1945; 25.6.1945; 28.6.1945; 6.7.1945; 22.8.1945
Sonntagspost, 20.11.1952; 29.8.1965
Südost-Tagespost, 24.8.1965
Wahrheit, 10.11.1946; 26.10.1954; 4.8.1965, 24.8.1965
Sammlung Halbrainer: Ansprache des Bundesministers für Landesverteidigung Otto Rösch; MilKdo Befehl Nr. 1/95 vom 2.1.1995; Wettbewerbsausschreibung 1.9.1995; Projektentwurf: „Die Gänse vom Feliferhof. Esther und Jochen Gerz, 1996“; Schreiben des Militärkommandanten an die Baudirektion, 10.4.1997.
Protokoll der Grazer Gemeinderatssitzung vom 14.9.1989
Stenographisches Protokoll der 720. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, 14.4.2005, 127. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/BR/BR/SITZ/BR/SITZ_00720/fname_044485.pdf (download: 18.06.2010)
Legende beim Denkmal in Hieflau-Wandau

Oscar Bronner: „Die Richter sind unter uns“

Zur NS-Richterdiskussion im FORVM 1965

Einführung

Im Oktober 1965 wurde ein – auch internationale Beachtung findendes – Sonderheft des *FORVM*, einer der wichtigsten Monatszeitschriften im Österreich der 1950er- und 1960er-Jahre, publiziert. In diesem thematisierte der junge Journalist Oscar Bronner, der später zum Begründer von *Profil*, *Trend* und *Standard* werden sollte, unter dem Titel „Die Richter sind unter uns“, dass sich ehemalige NS-Richter und -Staatsanwälte in führenden Funktionen der österreichischen Justiz befanden. Teil des Sonderhefts waren Faksimile-Abbildungen von Gerichtsakten, die in fünf namentlich genannten Fällen dokumentierten, dass diese Juristen auch an der Verhängung bzw. Vollstreckung von Todesurteilen beteiligt waren.¹ Aufgegriffen hatte Bronner damit ein Thema, das das österreichische Justizministerium bereits seit einigen Jahre neuerlich beschäftigte – kritisierte Bronner, dessen Sonderheft gewissermaßen als Höhepunkt der sogenannten NS-Richterdiskussion in den 1960er Jahren bezeichnet werden kann, doch auch das Vorgehen der österreichischen Justiz in dieser Frage.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Auseinandersetzung mit den NS-Richtern und -Staatsanwälten in den 1960er-Jahren und fokussiert – v.a. auf Basis von Unterlagen im Nachlass des ehemaligen Justizministers Christian Broda (SPÖ) – das Handeln und die Argumentation des österreichischen Justizministeriums bzw. Brodas. Vorangestellt ist der Diskussion ein kurzer Abriss über die Entnazifizierung und justizielle Verfolgung von NS-Richtern und -Staatsanwälten in den unmittelbaren Nachkriegsjahren. Klarzustellen ist zunächst, dass es sich bei der NS-Richterdiskussion der 1960er-Jahre nicht um eine Debatte über die NS-Militärgerichtsbarkeit gehandelt hat. Gleichfalls befanden sich unter den namentlich angesprochenen Personen keine ehemaligen NS-Militärrichter.² Angesprochen wurden hier vielmehr Richter und Staatsanwälte, die beim Landes-

¹ Bronner, Oscar (1965b): Die Richter sind unter uns, in: *FORVM*, XII. Jg, 1. Sonderheft, Herbst 1965. Die fünf Juristen waren Otto Riedel-Taschner (Senatsvorsitzender des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien), Konrad Zachar (Hofrat am Obersten Gerichtshof), Oskar Wilmar (Generalanwalt bei der Generalprokuratur), Walter Lillich (Senatsrat am Oberlandesgericht Wien) und Walter Hauke (Ministerialrat im Justizministerium).

² Dies hat eine entsprechende Recherche im Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes ergeben, für die sich die Autorin bei Dr. Ursula Schwarz bedankt.

oder Oberlandesgericht Wien oder beim Sondergericht Wien tätig waren.³ Vor allem wurde im Rahmen der Diskussion aber auch die grundsätzliche Frage nach dem Umgang mit den NS-Richtern und -Staatsanwälten nach 1945 bzw. nach der Position des österreichischen Justizministeriums in den 1960er-Jahren gestellt, wenn offensichtliche Mängel oder Fehlleistungen in der Entnazifizierung deutlich wurden bzw. nachgewiesen wurde, dass führende Vertreter der österreichischen Justiz tief in die Verbrechen der NS-Justiz involviert waren.

Entnazifizierung und justizielle Verfolgung von NS-Richtern und Staatsanwälten

Eine der dringlichsten Aufgaben, mit der die österreichische Justiz 1945 konfrontiert war, war die Entnazifizierung ihres Personals, wobei besonders die starke Durchsetzung der Justizverwaltung durch den Nationalsozialismus beträchtliche Probleme bereitete.⁴ Trotzdem war man – so Dieter Stiefel – angesichts der besonderen Stellung der Richter und Staatsanwälte im Staat unmittelbar nach Kriegsende bestrebt, gerade diesen Bereich von politisch belasteten Personen vollständig zu reinigen. 1945/46 wurden daher gemessen am Personalstand von 1938 44 Prozent der Beschäftigten in der gesamten Justizverwaltung entlassen.⁵ Die gesetzliche Grundlage für die Entnazifizierung bildete das Verbotsgesetz 1945, nach dem sich ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Wehrverbände sowie Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben hatten, registrieren lassen mussten. Generell aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen waren nach dem Verbotsgesetz 1945 die sogenannten „Illegalen“. Alle anderen Personen, die der Registrierungspflicht unterlagen, konnten nur dann weiterbeschäftigt werden, wenn eigens geschaffene Sonderkommissionen zu dem Urteil kamen, dass diese „nach ihrer bisherigen Betätigung Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden.“ Folge der anfangs rigoros durchgeführten Entnazifizierung war ein immer stärkerer Personalengpass im Justizbe-

³ Der Volksgerichtshof – zuständig etwa für Hoch- und Landesverrat – konnte Verfahren an die so genannten Besonderen (oder politischen) Senate beim Oberlandesgericht Wien und später auch beim Oberlandesgericht Graz abtreten. Für die massenhafte und beschleunigte Aburteilung von weniger schweren politischen Delikten wie etwa Heimtücke, Rundfunkverbrechen oder solche gegen die Kriegswirtschaftsverordnung wurden Sondergerichte bei den Landgerichten gebildet, die sich zu einem äußerst wichtigen Repressionsinstrument des NS-Staates entwickelten. Vgl. zur NS-Justiz im Überblick: Neugebauer, Wolfgang (2008): Der österreichische Widerstand 1938–1945. Wien, 34–41.

⁴ Stadler, Wolfgang (2007): „Juristisch bin ich nicht zu fassen“. Die Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955. Wien/Berlin, 127.

⁵ Stiefel, Dieter (1981): Entnazifizierung in Österreich. Wien/München/Zürich, 149f.

reich, der umso stärker ins Gewicht fiel, als es in den unmittelbaren Nachkriegsjahren zu einem außerordentlich hohen Arbeitsanfall bei den Gerichten kam. Um die Rechtsprechung wenigsten einigermaßen aufrechtzuerhalten, bemühte man sich deswegen jene Richter und Staatsanwälte, die 1938 aus politischen und „rassischen“ Gründen entlassen bzw. pensioniert worden waren, zu reaktivieren oder jüngere Richter einzusetzen.⁶ Insbesondere nach der Verabschiedung des Nationalsozialisten- oder Verbotsgesetzes 1947, das eine Unterteilung in „Belastete“ und „Minderbelastete“ vornahm, wurden aber auch eine Reihe von Anfangserfolgen in der Entnazifizierung rückgängig gemacht. Waren nach dem Verbotsgesetz 1945 die sogenannten „Illegalen“ aus dem öffentlichen Dienst auszuschneiden, galt dies nun für die „Belasteten.“ Die „Minderbelasteten“ konnten nur bei Bedarf und nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. 4. 1945 verwendet werden, wobei besonders strenge Bestimmungen im Justizbereich galten bzw. die „Minderbelasteten“ im Justizwachdienst, der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug nur auf Entscheidung von besonders zu diesem Zweck gebildeten Kommissionen nach § 19 Abs. 2 VG 1947 eingesetzt werden konnten. Nach der Minderbelasteten-Amnestie 1948 fielen schließlich auch diese Kommissionen weg. Das Ergebnis war, dass immer mehr „Minderbelastete“ (auch) im Justizbereich wieder eine Beschäftigung fanden. Insgesamt war Ende der 1940er- bzw. Anfang der 1950er-Jahre das Bedürfnis nach einer „gründlichen“ Entnazifizierung bereits deutlich ins Gegenteil umgeschlagen.⁷

Noch kritischer fällt der Befund aus, wenn man nach dem strafrechtlichen Vorgehen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte fragt. So hat es zwar auch vor den österreichischen Volksgerichten, die 1945 zur Ahndung von NS-Verbrechen eingesetzt wurden, Prozesse gegen NS-Richter und -Staatsanwälte gegeben, die hier gefällten Urteile „entsprachen [...] den Verbrechen, denen sich der Justizapparat im NS-Staat schuldig gemacht hatte, [jedoch] in keiner Weise“.⁸ Zentrale gesetzliche Grundlage für die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen war neben dem Verbotsgesetz das Kriegsverbrechergesetz, das sich gezielt gegen all jene Taten wandte, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprachen. Erfasst wur-

⁶ Garscha, Winfried R. (1997): Die Richter der Volksgerichte nach 1945, in: Weinzierl, Erika / Rathkolb, Oliver / Mattl, Siegfried / Ardelt, Rudolf G. (Hrsg.): Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte, 12./13. 10. 1995 in Wien. Innsbruck/Wien, 30–43, 33.

⁷ Schwarz, Ursula (2007): Zur Frage der personellen Kontinuität im Richtertum. Entlassungen und Weiterverwendungen von Richtern 1938 und 1945, in: Helige, Barbara / Olechowski, Thomas (Hrsg.): 100 Jahre Richtervereinigung. Wien, 127–145, 139; Stadler (2007): 122–125.

⁸ Kuretsidis-Haider, Claudia (2006): „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954. Innsbruck/Wien, 336.

den eine Reihe von Tatbeständen: Kriegshetzerei, Quälerei und Misshandlungen, Verletzungen der Menschenwürde und Menschlichkeit, missbräuchliche Bereicherung, Denunziation und Hochverrat am österreichischen Volk. Daneben bestimmte das Kriegsverbrechergesetz auch einen speziell definierten Personenkreis allein aufgrund von Funktionen im NS-Staat zu Kriegsverbrechern – darunter die ernannten und bestellten Mitglieder des Volksgerichtshofes sowie den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und dessen Stellvertreter. Eine Verfolgung sollte auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn eine Tat auf Befehl ausgeführt wurde. Wie Wolfgang Stadler in einer rezenten Studie über die Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte vor dem Volksgericht Wien dokumentiert hat, wurde hierbei aber bereits im zentralen Kommentar zum Gesetz eine Unterscheidung zwischen Befehl und Rechtsvorschrift gemacht. Ohne gesetzliche Grundlage wurde damit eine erhebliche Privilegierung der Richter und Staatsanwälte geschaffen, die sich auch in den Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte vor dem Volksgericht Wien widerspiegelte – dominierte hier – so Stadler – doch der Vorwurf von Illegalität und Hochverrat, während die Berufsausübung in der NS-Zeit

„eher einen Randaspekt spielte und wenn überhaupt nur daraufhin geprüft wurde, ob sich die Richter und Staatsanwälte an das NS-„Recht“ gehalten oder sich sogenannte ‚Exzesse‘ [...] zuschulden kommen lassen hatten“⁹

Wenn es auch selten explizit ausgesprochen wurde, galt im Wesentlichen das Prinzip, dass „das, was von 1938 bis 1945 Recht war, nach 1945 nicht Unrecht sein konnte“¹⁰, und auch wenn es zu einem Verfahren bzw. einer Verurteilung kam, musste dies – wie Ursula Schwarz vermerkt – noch nicht automatisch das Karriereende bedeuten.¹¹

Die NS-Richterdiskussion 1962

Die unterbliebene bzw. rückgängig gemachte Entnazifizierung der österreichischen Justiz und der unbefriedigende Ausgang der gegen Richter und Staatsanwälte geführten Volksgerichtsverfahren wurden in den 1940er- und frühen 1950er-Jahren in den Medien wiederholt aufgegriffen und zum Teil heftig kritisiert. Die in den folgenden Jahren eintretende „Ruhe“ wurde erst Anfang der 1960er-Jahre wieder gestört und führte dazu, dass sich auch das österreichische Justizministerium wieder intensiver mit der Frage der NS-Richter und -Staatsanwälte beschäftigen musste. Grund hierfür waren wiederholte Schreiben der Widerstandsbewegungen sowie die Ent-

⁹ Stadler (2007): 290.

¹⁰ Ebd., 291.

¹¹ Schwarz (2007): 141f.

wicklung in der BRD, wo ausgehend von Informationen aus der DDR, ebenfalls eine Diskussion über NS-Richter und -Staatsanwälte und eine unterbliebene Entnazifizierung im Justizdienst geführt wurde. Verabschiedet wurde hier 1961 auch ein neues Richtergesetz, das für alle Richter und Staatsanwälte, die „in der Zeit vom 1. 9. 1939 bis zum 9. 5. 1945 in der Strafrechtspflege mitgewirkt“ hatten, die Möglichkeit schuf, freiwillig den Dienst bei ungeschmälernten Pensionsbezügen zu quittieren.¹² Insbesondere nahmen sich aber auch die Medien wieder stärker des Themas an, wobei neben dem ehemaligen Widerstandskämpfer Eduard Rabofsky¹³ v.a. auf einen Artikel von Walter Hacker im ehemaligen Dreiparteienblatt *Neues Österreich* bzw. den sich anschließenden Briefwechsel mit Justizminister Broda zu verweisen ist.

Hacker, der die NS-Zeit im englischen Exil verbracht hatte, fragte am 12. 7. 1962 ausgehend vom Fall Fränkel in der BRD nach der Situation in Österreich und regte an, dass sich Österreich am „Säuberungsprozess der westdeutschen [Justiz] wohl ein Beispiel nehmen sollte“¹⁴. Angesprochen wurde mit dem Fall Fränkel die Berufung und spätere Absetzung von Wolfgang Immerwahr Fränkel als deutscher Generalbundesanwalt, nachdem bekannt geworden war, dass Fränkel in seiner Tätigkeit bei der Reichsanwaltschaft häufig an Todesurteilen beteiligt war und auch „Fleißaufgaben“ geleistet hatte.¹⁵ Justizminister Broda gab hierauf den Auftrag zu prüfen, wie der österreichische Justizapparat hinsichtlich seiner Einstellungsdaten zusammengesetzt ist, wie die Entnazifizierung im Justizdienst bzw. die Tätigkeit der sogenannten §19-Kommissionen und die Wiedereinstellung von 1945 entlassenen Juristen erfolgt sei. Der entsprechende Bericht, der vertraulich und ohne Konsultation der Präsidenten der Oberlandesgerichte zustande kommen sollte, erreichte ihn am 19. 7. 1962.¹⁶

Ausgestattet mit diesem antwortete er Hacker und betonte, wie viele während des Nationalsozialismus gemäßregelte oder entlassene Juristen

¹² Hierfür wurde eine Frist bis 30. 6. 1962 gesetzt.

¹³ Vgl. Maßl, Wolfgang / Noll, Alfred J. / Oberkofler, Gerhard (Hrsg.) (1991): Eduard Rabofsky. Wider die Restauration im Recht. Ausgewählte Artikel und Aufsätze. Wien.

¹⁴ Neues Österreich, 12. 7. 1962.

¹⁵ Fränkel wurde im März 1962 zum Generalbundesanwalt bestellt und im Juli 1962 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Vgl. zu Fränkel: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2004): Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen. Düsseldorf, 113–117 sowie Bundesminister für Justiz (Hrsg.) (1989): Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Köln, 373–381.

¹⁶ Archiv Christian Broda, Österreichische Nationalbibliothek, Handschriftensammlung (AChB) III 57/1.1. Festgehalten war hier u.a. folgendes: „Seit 1945 neu eingestellt: Richter 617, Staatsanwälte 66, 1938 bis 1945 außer Dienst gestellt: Richter 94, Staatsanwälte 19, Richter und Staatsanwälte, die in der NS-Zeit Dienst versehen und jetzt noch Dienst versehen: Richter: rund 660, Staatsanwälte: rund 48“.

sich gegenwärtig in Spitzenfunktionen der österreichischen Justiz befanden, wie viele 1938 entlassene Juristen nach 1945 wieder eingestellt worden waren und dass die Wiedereinstellung von ehemaligen Nationalsozialisten nur nach einer genauen Prüfung ihrer Tätigkeit während der NS-Zeit erfolgt sei. Geprüft hätten dies eigene Kommissionen, die von allen drei Parteien besetzt waren und die in der kommenden Diskussion noch mehrfach – und das nicht immer positiv – angesprochen wurden. Würde kein neues Tatsachenmaterial bekannt werden, könnten abgeschlossene Personalakten nicht wieder aufgenommen werden. Eine allgemeine Initiative zur Wiederaufröhlung abgeschlossener Personalfälle wollte Broda, der zwar weiterhin zu Wachsamkeit aufrief, aber auch um Verständnis warb, damit keine „alten [...] und keine neuen Wunden der so schwer errungenen österreichischen Demokratie“ aufgerissen werden, nicht vorschlagen – würde doch auch jedes Jahr die Zahl jener Richter und Staatsanwälte, die bereits während 1938 und 1945 im Justizdienst aktiv waren, zugunsten jener verringern, die ihre Funktion erst nach 1945 eingenommen hätten.¹⁷

Eine Diskussion über die NS-Richter und -Staatsanwälte sollte somit vermieden werden, was von Broda erneut bekräftigt wurde, als Hacker auf die Stellungnahme Brodas am 23. 7. 1962 reagierte.¹⁸ So antwortete Broda auf die Kritik Hackers, dass allein die Tatsache, dass die 1945 Entlassenen mit der Zustimmung aller drei Parteien wiedereingestellt wurden, wohl nicht allzu viel hinsichtlich deren demokratischer Legitimation aussage und bekannt sei, was von den Parteien alles wiederein- und wiederangestellt wurde, mit dem erneuten Verweis darauf, dass ohne neues Beweismaterial nicht begonnen werden könne, eine „Säuberung“ des Justizdienstes durchzuführen, die in den Jahren nach 1945 nicht erfolgt sei. Zwar habe es – wie Hacker richtig nachfragte – auch in den Jahren nach 1948, d.h. nach dem Ende der Kommissionen, Wiedereinstellungen von ehemaligen NS-Richtern und -Staatsanwälten gegeben. Dies ändere aber nichts daran, dass man nun abgeschlossene dienstrechtliche Verfahren ohne neues Beweismaterial nicht wieder aufnehmen könne. Gleichfalls lehnte Broda den in der BRD eingeschlagenen Weg einer freiwilligen Pensionierung ab, da von mehr als 11.000 Richtern in der BRD nur 143 von der Möglichkeit der Pensionierung Gebrauch gemacht hätten. In Österreich würde das bei einer Zahl von 1200 Richtern und 140 Staatsanwälten eine so verschwindend kleine Vergleichszahl ergeben, dass das Ergebnis nicht mit dem Aufwand im Einklang stehen würde. Insbesondere wäre es aber seine grundsätzliche Überzeugung, dass man jetzt nicht zweierlei Gruppen von Richtern und

¹⁷ AChB III 57/1.1; Neues Österreich, 21. 7. 1962. Anzumerken ist, dass die hier von Broda genannten Zahlen vom oben genannten Bericht abweichen.

¹⁸ AChB III 57/1.1.

Staatsanwälten schaffen könne, nachdem man die Wiedereinstellungen durchgeführt habe.¹⁹

Dem *Bundesverband der Österreichischen Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus* (KZ-Verband) antwortete Broda am 3. 10. 1962 ähnlich. Auf die Forderung, NS-Richter und -Staatsanwälte, die an Todesurteilen beteiligt waren, zur Verantwortung zu ziehen bzw. generell eine Untersuchung über das Verhalten der Tätigkeit von Österreichs Richtern und Staatsanwälten in der NS-Zeit einzuleiten, reagierte er mit dem Verweis, dass derartige Untersuchungen nur im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgen können und dass „weder ein Anlass noch eine Möglichkeit“ bestehe, diese zu ändern. Eine strafrechtliche Handlung bestehe nur dann, wenn Richter sich über die damals herrschenden Gesetze hinweggesetzt haben. Dies gelte auch für Todesurteile, auch das 1957 abgeschaffte Kriegsverbrechergesetz habe nur Strafbestimmungen gegen einen sehr eingeschränkten Kreis von unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig gewesen Justizfunktionären, nämlich gegen die Mitglieder des Volksgerichtshofes, gegen den Oberreichsanwalt oder dessen Stellvertreter beim Volksgerichtshof vorgesehen. Von der strafrechtlichen Seite zu trennen sei die Frage der Wiederverwendung sowie der disziplinarischen Verantwortlichkeit, wobei Broda erneut betonte, dass die Wiedereinstellung von Beamten, die der NSDAP angehört hatten, nur nach reiflicher Prüfung durch die vorgesehenen Kommissionen erfolgt sei. Würde der österreichischen Justizverwaltung neues, seinerzeit noch nicht bekanntes Beweismaterial gegen den einen oder anderen Beamten zukommen, könne dies auf eine rechtliche Möglichkeit hin geprüft werden. Keinesfalls bestehe jedoch ein Anlass, „generell ohne konkrete Unterlagen abgeschlossene dienstrechtliche Verfahren nach nahezu zwei Jahrzehnten wieder aufzunehmen“²⁰.

Die NS-Richterdiskussion 1965

Stärker unter Druck gerieten das österreichische Justizministerium und Broda Anfang März 1965, als die überparteiliche *Österreichische Widerstandsbewegung* in einem Schreiben mitteilte, dass sie belastendes Material über Walter Lillich besitze. Lillich war ab 1942 Leiter der Sondergerichtsabteilung beim Landesgericht Wien gewesen und avancierte in den 1960er-Jahren bis zum Senatsrat im Oberlandesgericht Wien.²¹ In den Jahren zu-

¹⁹ AChB III 57/1.1. Später wurden 149 Personen genannt, die von der Möglichkeit der freiwilligen Pensionierung Gebrauch gemacht hatten. Vgl. Bronner, Oscar (1965c): Die Richter bleiben unter uns, in: FORVM, XII. Jg., Nr. 143, November 1965, 492–494, 494.

²⁰ AChB III 57/1.1.

²¹ Vgl. zu Walter Lillich: Neugebauer, Wolfgang / Schwarz, Peter (2005): Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten. Wien, 199–210.

vor war seine Karriere bereits von Eduard Rabofsky und vom *Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol* thematisiert worden. Als ihn die *Österreichische Widerstandsbewegung* im Februar 1965 auf seine Tätigkeit beim Sondergericht ansprach, leugnete er gar nicht, häufig bei Hinrichtungen anwesend gewesen zu sein, sondern nannte vielmehr noch die Namen von sechs weiteren führenden Vertretern der österreichischen Justiz – Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, der Generalprokuratur, der Oberstaatsanwaltschaft und des Landesgerichts Wien –, die „im gleichen Maße wie er schuldig oder unschuldig“ seien, da auch sie dem aktiven Justizdienst angehört hatten.²² In den gleichen Kreis fallen würde zudem der Rechtsprofessor Friedrich Nowakowski, der als Konsulent des Justizministeriums an der Ausarbeitung des neuen Strafgesetzes beteiligt war.²³

Hierauf wurde im Justizministerium – und das wohl v.a. deswegen, weil die *Österreichische Widerstandsbewegung* keinen Zweifel daran ließ, dass sie den Weg in die Medien suchen werde – beschlossen, gegen die genannten sieben Personen ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Heißt es doch in einem Bericht im Nachlass von Christian Broda, dass er die sozialistische Parteiführung bzw. Ministerratsfraktion am 23. 3. 1965 darüber informierte, dass er im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes die hier genannten sieben aktiven Richter bzw. Staatsanwälte ersucht habe, gegen sich die Einleitung von Disziplinarverfahren zu beantragen. Würden die Betroffenen dies nicht selbst tun, sollte die Einleitung durch die zuständige Dienstbehörde erfolgen. Davon, dass die angesprochenen Richter jedoch keineswegs dazu bereit waren, gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren einzuleiten, hatte Ludwig Viktor Heller, Präsident des Obersten Gerichtshofes, Broda in einem Fall bereits am selben Tag berichten können. Heller, der sichtlich um den Ruf des Obersten Gerichtshofes fürchtete, hielt damals auch fest, dass er Einsicht in die Akten der Sondergerichte genommen und hier ganz gewiss „nichts Schönes“ vorgefunden habe. Heller konnte Broda zudem in Hinblick auf die von ihm immer wieder zitierten Kommissionen aus eigener Erfahrung berichten, wie diese gearbeitet haben. Sie hätten an einem Vormittag Dutzende Akten erledigt, wobei es meist nur um die Prüfung des Wohlverhaltens und von Bestätigungen, die der Wiedereinstellungswerber vorlegte, gegangen sei. Eine wirkliche Prüfung des Verhaltens und der Tätigkeit der Wiedereinstellungswerber wäre „technisch gar nicht möglich gewesen“²⁴.

²² Ernst Hanak (Hofrat und Vizepräsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien), Johann Kerschbaum (Hofrat bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien), Johann Sabaditsch (Senatspräsident am Obersten Gerichtshof), Richard Spernoga (Hofrat am Obersten Gerichtshof), Oskar Wilmar (Generalanwalt bei der Generalprokuratur), Konrad Zachar (Hofrat am Obersten Gerichtshof).

²³ AChB. III 57/1.2.

²⁴ ACHB III 136.4.

Mängel, wenn auch moderater, äußerte auch Brodas Vorgänger als Justizminister, Otto Tschadek, im Juni 1965 in einer Radio-Sendung, die Broda im Vorfeld lieber verhindert hätte. Tschadek, der in der NS-Zeit – wie neueste Forschungen nachweisen – als Marinerichter selbst Todesurteile unterzeichnet hat²⁵ und später ebenfalls Mitglied einer Entnazifizierungskommission war, erklärte nämlich, dass die Beweisführung in den Kommissionen schwierig war, da vielfach wichtige Akten gefehlt hätten. Heute sei die Entfernung der Richter schwierig. Eine Möglichkeit hierfür – wenn auch keine einfach zu realisierende – sah Tschadek, wenn sich die Richter ihre Einstellung erschlichen hätten.²⁶

Broda forderte nach seiner Ankündigung, Disziplinarverfahren gegen die beschuldigten Richter einzuleiten, einerseits die Österreichische Widerstandsbewegung zur Erbringung von Beweisen auf und ließ andererseits auf der Basis von Personalakten und Akten der NS-Sondergerichte prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die bei deren Wiedereinstellungen nach 1945 nicht bekannt waren. Als der Öffentlichkeit am 24. 7. 1965 in Absprache mit ÖVP-Staatssekretär Hetzenauer das Prüfergebnis bekannt gegeben wurde, hieß es, dass die nunmehr „im gesamten Justizbereich abgeschlossene Überprüfung“ ergeben habe, dass

„der Dienstbehörde bei allen heute noch im Dienst der österreichischen Justiz stehenden Richtern und Staatsanwälten, soweit sie vor 1945 bei Sondergerichten oder in politischen Strafsachen mitgewirkt haben, diese Tatsache und die Umstände ihrer damaligen Tätigkeit, bei der Wiedereinstellung aktenmäßig bekannt bzw. offenkundig waren“

Hinsichtlich der Wiedereinstellung nach 1945 wurde neuerlich auf die bereits mehrfach genannten Kommissionen Bezug genommen und betont, dass die in Frage kommenden Justizbeamten in allen Fällen ihren Dienst seit ihrer Weiterverwendung „ohne jeden Anstand versehen und ihre Pflicht auf Grund ihres Diensteides voll erfüllt“ hätten. Bei dieser Sach- und Rechtslage sehe das Justizministerium keine Möglichkeit zu handeln.²⁷

Als Oscar Bronner im Oktober 1965 die eingangs zitierte Sonderbeilage publizierte, hatte das Justizministerium in der Frage der NS-Richter und -Staatsanwälte somit bereits deutlich Stellung bezogen. Entstanden war die Publikation Bronners aufgrund von Hinweisen der Österreichischen Wi-

²⁵ Geldmacher, Thomas (2010): Der gute Mensch von Kiel? Marinerichter Otto Tschadek (1904–1969), in: Geldmacher, Thomas/Koch, Magnus/Metzler, Hannes/Pirker, Peter/Rettl, Lisa (Hrsg.): „Da machen wir nicht mehr mit ...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Wien, 215–227; Zöchling, Christa (2010): Die gefälschte Biografie, in: Profil, 41. Jg., Nr. 36, 30–33.

²⁶ AChB III. 136.5.

²⁷ Wiener Zeitung, 24. 7. 1965.

derstandsbewegung.²⁸ Sie waren auf Bronner aufmerksam geworden, nachdem er wenige Monate zuvor – ebenfalls im *FORVM* – einen Beitrag über eine „Spendenaktion“ für den Kriegsverbrecher Franz Novak veröffentlicht und dabei ein erschütterndes Bild der österreichischen Gesellschaft gezeichnet hatte.²⁹ An der Positionierung des Justizministeriums konnte die Sonderbeilage zwar nichts mehr verändern, Folge war aber ein beträchtliches, über Österreich hinausreichendes Medienecho, das dazu führte, dass Broda bzw. das Justizministerium seine Position erneut verteidigen musste. So folgte der Sonderbeilage im *FORVM* eine erneute, im Wesentlichen denselben Inhalt habende Erklärung von Seiten des Justizministeriums, während die Richtervereinigung protestierte. Bronner fasste – umrahmt vom ausländischen Presseecho, in dem ausgehend von Informationen der Österreichischen Widerstandsbewegung im deutschen *Spiegel* nun 12 Personen genannt wurden³⁰ – unter dem Titel „Die Richter bleiben unter uns“ im November 1965 noch einmal die NS-Richter-Diskussion zusammen. Erhoben wurde hierbei auch die Forderung nach der Verabschiedung eines Richtergesetzes, wie es 1961 in der BRD beschlossen worden war, bzw. nach einem Entschließungsantrag des Nationalrats, der nötigenfalls auch eine verfassungsgesetzliche Entscheidung umfassen sollte, um Richter und Staatsanwälte, die an Todesurteilen beteiligt waren, auch gegen ihren Willen aus dem Amt zu entheben.³¹ Erwogen, aber schlussendlich nicht umgesetzt, wurde eine solche Lösung 1965 auch in der BRD.³²

Broda nahm im Dezember 1965 sowohl im *FORVM* als auch in der sozialistischen *Zukunft* zum Thema Stellung und argumentierte unter dem Titel „Die Republik hat den Schlußstrich gezogen. Was 1945 recht war, muss 1965 billig sein“ in gewohnter Weise: Mit dem Verweis auf die Kommissionen nach 1945 und der Prüfung im Frühjahr 1965 bzw. dem Hinweis

²⁸ Stimeder, Klaus / Weissenberger, Eva (2008): *Trotzdem. Die Oscar Bronner Story.* Wien, 47.

²⁹ Bronner, Oscar (1965a): „Bitte um eine Spende für Novak!“, in: *FORVM*, XII. Jg., Nr. 134, Februar 1965, 76–78.

³⁰ Otto Riedel-Taschner (Senatsvorsitzender des Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien), Konrad Zachar (Hofrat am Obersten Gerichtshof), Friedrich Nowakowski (Universität Innsbruck), Walter Lillich (Senatsrat am Oberlandesgericht Wien), Ernst Hanak (Hofrat und Vizepräsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien), Oskar Wilmar (Generalanwalt bei der Generalprokuratur), Johann Sabaditsch (Senatspräsident am Obersten Gerichtshof), Richard Spernoga (Hofrat am Obersten Gerichtshof), Johann Kerschbaum (Hofrat bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien), Walter Hauke (Ministerialrat im Justizministerium), Dr. Walter Rabe (Senatsvorsitzender des Handelsgerichts Wien), Dr. Walter Gräf (Hofrat am Obersten Gerichtshof).

³¹ Bronner (1965b).

³² Greve, Michael (2003): Täter oder Gehilfen. Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Weckel, Ulrike / Wolfrum, Edgar (Hrsg.): „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Göttingen, 194–221, 199.

darauf, dass damals „alle noch verfügbaren Akten von Sondergerichtsverfahren, die sich in unseren Archiven befinden, und bei denen Todesurteile gefällt worden waren, in die Untersuchung einbezogen“ wurden. Hierbei wäre auch die strafrechtliche Seite geprüft worden. Rechtlich neue relevante Tatsachen wären dabei nicht herausgekommen. Wenn man sein Vorgehen als „formalistisch“ bezeichne, so stünde er dazu, da von einem Justizminister nur Maßnahmen verlangt werden könnten, die auf der Grundlage der Rechtsordnung basieren. Eine freiwillige Pensionierung wie in der BRD lehnte Broda – nachdem er dies bereits 1962 gegenüber Walter Hacker getan hatte – erneut ab. Konsequenter weitergedacht, müsste diese Möglichkeit für den gesamten Öffentlichen Dienst geschaffen werden, argumentierte Broda. Er bezweifelte ferner angesichts fehlender Sanktionsmaßnahmen die Effizienz einer solchen Vorgangsweise. Was die Wiedereinstellungen ab 1945 betrifft, wäre es zwar möglich, diese durch ein rückwirkendes Verfassungsgesetz jederzeit aufzuheben. Da sich diese Maßnahme aber gegen Richter und Staatsanwälte wenden würde, die nun seit rund 20 Jahren der Republik Österreich treu gedient hätten, würde er sich dagegen wenden.³³

Broda wich somit nicht von seiner Position ab, die bereits 1962 in seiner Korrespondenz mit Walter Hacker deutlich geworden war; und so ist auch in Notizen in seinem Nachlass, in denen er verschiedene Möglichkeiten in der NS-Richterfrage erörterte – „Pensionierung durch Verfassungsgesetz, freiwilliger Abschied?“ – und die Frage stellte „nur Justiz? Polizei, Militär, Verwaltung, Hochschulen“, nachzulesen, dass ein Ausweg möglich ist, er ihn aber nicht befürwortete.³⁴

Als die Österreichische Widerstandsbewegung im Jänner 1966 vom Ministerrat einen Gesetzesentwurf forderte, der eine neuerliche Überprüfung belasteter ehemaliger NS-Juristen ermöglichen sollte, einigte man sich in der Grossen Koalition – auch weil Wahlkampf war und das Thema der NS-Richter aus diesem herausgehalten werden sollte – auf ein Nichthandeln. So teilte ÖVP-Staatssekretär Hetzenauer Broda im Zuge einer Ministerratsvorbesprechung mit, dass man in der ÖVP-Regierungsfraktion übereingekommen sei, das Schreiben der Widerstandsbewegung „nicht weiter zu erörtern“. Das Geschäftsstück solle dem Justizressort übermittelt und dort nicht weiter bearbeitet werden. In Folge wurde „in diesem Sinne“ auch verfahren.³⁵ Nicht nur Justizminister Broda und die SPÖ, sondern auch die ÖVP bzw. die Große Koalition als solche hatten kein Interesse an einer Auseinandersetzung mit dem Thema der NS-Richter und -Staatsanwälte. Schon das bisherige Vorgehen Brodas – wie dieser auch im Dezem-

³³ Broda, Christian (1965a): Die Republik hat einen Schlußstrich gezogen, in: FOR-VM, XII. Jg., Nr. 144, Dezember 1965, 570–573; Broda (1965b).

³⁴ AChB 136.2.

³⁵ AChB III.136.5.

ber 1965 im *FORVM* vermerkt hatte – war im Einvernehmen mit seinem Staatssekretär von Seiten der ÖVP erfolgt.

Keine greifbaren Ergebnisse

Die NS-Richter-Diskussion führte somit – auch während der folgenden ÖVP-Alleinregierung Klaus – zu keinerlei greifbaren Ergebnissen. In den folgenden Jahren gingen die namentlich angesprochenen Richter und Staatsanwälte dann sukzessive in Pension, und auch in den Medien wurde das Thema kaum mehr aufgegriffen. Lediglich Walter Lillich, der – wenn man so will – einer der „Hauptprotagonisten“ der Debatte war, erregte weiterhin eine gewisse Aufmerksamkeit.³⁶ Als Christian Broda 1971 von Seiten des *Profil* neuerlich auf Lillich angesprochen wurde, verwies er, nachdem er in der 1970 gebildeten SPÖ-Alleinregierung erneut das Justizministerium übernommen hatte, auf seine Stellungnahme aus dem Jahr 1965.³⁷ Auch zu Beginn der 1970er-Jahre war Broda, der selbst im Widerstand gegen den Nationalsozialismus aktiv war und 1943 von einem Wehrmachtsgesicht zu drei Monaten Haft verurteilt worden war, somit nicht bereit, jene Entscheidungen, die Ende der 1940er-Jahre gefällt worden waren, zu revidieren. Vertan wurde damit nicht nur eine letzte Chance, doch noch ein deutliches Zeichen gegen jene Richter und Staatsanwälte zu setzen, die an den schlimmsten Verbrechen des NS-Staates beteiligt waren, sondern v.a. auch die Möglichkeit zu einer ernsthaften und kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Justiz, die – wie die Diskussion in den 1960er-Jahren deutlich macht – seitens des Justizministeriums von Anfang an nicht erwünscht war.

Literatur

- Broda, Christian (1965a): Die Republik hat einen Schlußstrich gezogen, in: *FORVM*, XII. Jg., Nr. 144, Dezember 1965, 570–573.
- Broda, Christian (1965b): Es geht um die Zukunft der Republik – nicht um die Vergangenheit, in: *Die Zukunft*, Nr. 24, 1965, 13–14.
- Bronner, Oscar (1965a): „Bitte um eine Spende für Novak!“, in: *FORVM*, XII. Jg., Nr. 134, Februar 1965, 76–78.
- Bronner, Oscar (1965b): Die Richter sind unter uns, in: *FORVM*, XII. Jg., 1. Sonderheft, Herbst 1965.
- Bronner, Oscar (1965c): Die Richter bleiben unter uns, in: *FORVM*, XII. Jg., Nr. 143, November 1965, 492–494.
- Bundesminister für Justiz (Hrsg.) (1989): *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*. Köln.
- Garscha, Winfried R. (1997): Die Richter der Volksgesichte nach 1945, in: Weinzierl, Erika / Rathkolb, Oliver / Mattl, Siegfried / Ardel, Rudolf G. (Hrsg.):

³⁶ *Profil*, 21. 3. 1978.

³⁷ AChB V.640.1.

- Richter und Gesellschaftspolitik. Symposion Justiz und Zeitgeschichte, 12./13. 10. 1995 in Wien. Innsbruck/Wien, 30–43.
- Geldmacher, Thomas (2010): Der gute Mensch von Kiel? Marinerichter Otto Tschadek (1904–1969), in: drs. / Koch, Magnus / Metzler, Hannes / Pirker, Peter / Retzl, Lisa (Hrsg.): „Da machen wir nicht mehr mit...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Wien, 215–227.
- Greve, Michael (2003): Täter oder Gehilfen. Zum strafrechtlichen Umgang mit NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Weckel, Ulrike / Wolfrum, Edgar (Hrsg.): „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945. Göttingen, 194–221.
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2004): Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen. Düsseldorf.
- Kuretsidis-Haider, Claudia (2006): „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954. Innsbruck/Wien.
- Maßl, Wolfgang / Noll, Alfred J. / Oberkofler, Gerhard (Hrsg.) (1991): Eduard Rabofsky. Wider die Restauration im Recht. Ausgewählte Artikel und Aufsätze. Wien.
- Neugebauer, Wolfgang (2008): Der österreichische Widerstand 1938–1945. Wien.
- Neugebauer, Wolfgang / Schwarz, Peter (2005): Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten. Wien.
- Schwarz, Ursula (2007): Zur Frage der personellen Kontinuität im Richtertum. Entlassungen und Weiterverwendungen von Richtern 1938 und 1945, in: Heilige, Barbara / Olechowski, Thomas (Hrsg.): 100 Jahre Richtervereinigung. Wien, 127–145.
- Stadler, Wolfgang (2007): „Juristisch bin ich nicht zu fassen“. Die Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955. Wien/Berlin.
- Stiefel, Dieter (1981): Entnazifizierung in Österreich. Wien/München/Zürich.
- Stimeder, Klaus / Weissenberger, Eva (2008): Trotzdem. Die Oscar Bronner Story. Wien.

Quellen

- Archiv Christian Broda (AChB), Österreichische Nationalbibliothek, Handschriftensammlung, Mappen III.57, III.57/1, III.57/2, III.136, V.640.
Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW) 21.807.

AutorInnen

Claudia Bade

Dr.ⁱⁿ phil., Jg. 1968, Studium der Geschichte und Germanistik an den Universitäten Bremen und Tel Aviv, Promotion zum Thema *Denunziation und Soziale Kontrolle im Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit*. Seit 2007 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung in Dresden mit Dienstsitz im Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau. Arbeitet seit 2010 an eine, Forschungsprojekt zu Lebensläufen und Spruchpraxis von NS-Militärrechtern.

Ulrich Baumann

Dr. phil., Jg. 1967, Dissertation zum Thema *„Zerstörte Nachbarschaften: Christen und Juden in badischen Landgemeinden 1862–1940“*; 1999–2002 Mitarbeiter der Claims Conference, zugleich Mitarbeit an pädagogischen Projekten der Shoah Foundation und des Jüdischen Museums Berlin. Seit 2002 Mitarbeiter der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Kurator der Wanderausstellung *„Was damals Recht war ...“* Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“.

Michael Bryant

Ph.D., Jg. 1962, studierte Neuere Europäische Geschichte, Rechtswissenschaften und Englische Literaturwissenschaft. Bryant war beeideter Militärstaatsanwalt und Militärverteidiger der US-Luftstreitkräfte sowie Mitglied des Militärberufungsgerichtes; zahlreiche Arbeiten zur Militärgerichtsbarkeit in den USA und Deutschland; derzeit als Associate Professor of Legal Studies an der Bryant University/Rhode Island; Träger mehrer Auszeichnungen und Stipendien, so zuletzt des Fulbright Senior Specialist Award 2009.

David Forster

Mag. phil., Jg. 1972, Studium der Politikwissenschaft und Geschichte. Seit 1999 in der Forschung und seit 2003 in der Lehre tätig, u.a. als Mitarbeiter der Österreichischen Historikerkommission, im Projekt *„Österreichische Opfer der nationalsozialistischen Militärgerichtsbarkeit“* sowie der deutschen und der österreichischen Fassung der Wanderausstellung *„Was damals Recht war ...“* Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“. Seit Mai 2009 Historiker im Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien.

Wolfgang Form

Dr. phil., Jg. 1959, Politikwissenschaftler und Historiker; Mitbegründer des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg und seit 2003 dort Projektkoordinator. Zudem Mitarbeit an Forschungsprojekten zur NS-Justiz in Hessen und in Österreich. Lehrbeauftragter an der Universität Marburg (Institut für Politikwissenschaft sowie Zentrum für Konfliktforschung). Weitere Forschungsgebiete sind die Entwicklung des Völkerstrafrechts, Geschichte der Kriegsverbrecherprozesse seit 1945 (mit dem aktuellen Schwerpunkt der Khmer Rouge Verfahren in Kambodscha) und Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg.

Maria Fritsche

Dr.ⁱⁿ phil., Jg. 1969, Historikerin und Filmwissenschaftlerin, seit 2011 Assoc. Prof. an der Universität Trondheim, Norwegen. Zahlreiche Publikationen zur NS-Militärjustiz und Deserteuren bzw. anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, arbeitet derzeit an einem Forschungsprojekt zur Marshall Plan Informationskampagne im Nachkriegseuropa.

Detlef Garbe

Dr. phil., Jg. 1956, Studium der Geschichtswissenschaften, evangelischen Theologie und Pädagogik; Mitarbeit bei der Projektgruppe vergessene Opfer, dem Museum für Hamburgische Geschichte und bei weiteren Ausstellungsprojekten. Seit 1989 Leiter der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg für Zeitgeschichte, Mitglied mehrerer Fachbeiräte. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Geschichte der Konzentrationslager, zu marginalisierten Opfergruppen, zur Wehrmichtsjustiz und zur Vergangenheitsbewältigung; Redakteur der „Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland“.

Thomas Geldmacher

Mag. phil., Jg. 1970, Studium der Politikwissenschaft, Zeitgeschichte und Slawistik; 1997 bis 2000 Mitarbeiter im Ausstellungsbüro SPURWIEN, 2001 bis 2003 Mitarbeiter des Forschungsprojektes „Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit“, 2003 bis 2008 Lehrbeauftragter am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien, seit 2008 Obmann des Vereins „Personenkomitee Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ und Projektleiter des Österreich-Teils der Ausstellung „,Was damals Recht war...‘ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“. Veröffentlichungen zur Beteiligung österreichischer Schutzpolizisten an der Judenvernichtung in Galizien sowie zur NS-Militärjustiz und zur Vergangenheitspolitik in Österreich.

Heimo Halbrainer

Dr. phil., Jg. 1963, studierte Geschichte und Deutsche Philologie an der Universität Graz; Leiter von CLIO – Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit in Graz und Projektassistent am Centrum für Jüdische Studien der Universität Graz; zahlreiche Publikationen und Aufsätze zu den Forschungsschwerpunkten: Widerstand und Verfolgung während der NS-Zeit, Erinnerungskultur, Jüdisches Leben in der Steiermark, NS-Verbrechen und Kriegsverbrecherprozesse nach 1945.

Ela Hornung

Historikerin und Psychoanalytikerin in Ausbildung, lebt in Wien. Forschungen zu: Haushaltsratgebern, Frauen in der Nachkriegszeit in Österreich, Österreicher in der Deutschen Wehrmacht, Biografieforschung, Zwangsarbeit in der Landwirtschaft, Denunziation als soziale Praxis.

Magnus Koch

Dr. phil., Jg. 1967, Studium der Geschichte und der englischen Philologie in Göttingen, 2000–2002 Mitarbeiter bei der Hamburger Stiftung für Wissenschaft und Kultur, seit 2006 Kurator der Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“, 2008/2009 Kurator der Ausstellung „Deutsche und Polen – Abgründe und Hoffnungen“ am Deutschen Historischen Museum.

Walter Manoschek

Dr. phil., Jg. 1957, Studium der Politikwissenschaft; ao. Univ. Prof. am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien; Mitautor, Mitgestalter und Österreichorganisator der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“; zahlreiche Publikationen zur deutschen Besatzungspolitik am Balkan, zur österreichischen Zeitgeschichte und zu österreichischer Geschichtspolitik. Herausgeber von „Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich“ (Wien 2003).

Hannes Metzler

Lebt und arbeitet in Wien.

Gerard Oram

PhD, Jg. 1960, Lektor für Moderne Geschichte an der Open University in Wales, der Cardiff University und an der Swansea University. Research fellow am Centre for First World War Studies an der University of Birmingham. Zahlreiche Publikationen zur Militärjustiz, militärischer und bürger-

licher Moral, polizeiliche Kontrolle, Revolution und Protest, unter anderem: „Military Executions during World War I“ (Palgrave, 2003) und als Herausgeber: „Conflict and Legality: policing mid-twentieth century Europe“ (Francis Boutle, 2003).

Peter Pirker

Dr. phil., Jg. 1970, Historiker und Politikwissenschaftler, 2006–2008 Mitarbeiter des FWF-Projektes „The Austrian Section of Britain’s Wartime Secret Service SOE“ am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien. Lektor an der Universität Wien. Forschungen zu Nationalsozialismus, Exil, Widerstand, Geheimdienste, Nachkriegszeit. Co-Kurator des Österreich-Teils der Ausstellung „Was damals Recht war...‘ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“. Jüngste Publikationen: „Gegen das Dritte Reich. Sabotage und transnationaler Widerstand in Österreich und Slowenien 1938–1940“ (Klagenfurt 2010); „Ich war mit Freuden dabei. Der KZ-Arzt Sigbert Ramsauer“ (mit Lisa Retzl, Wien 2010).

Ilse Reiter-Zatloukal

Dr.ⁱⁿ iur., Jg. 1960, Studium der Rechtswissenschaften; Forschungsprojekte zur politischen Ausbürgerung und zum politisch motivierten Vermögensentzug im Austrofaschismus; zur österreichischen Strafrechtsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert sowie zur österreichischen Anwaltsgeschichte. Weitere Forschungsschwerpunkte: Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der Geschichte des Migrations- und Volksgruppenrechts sowie Fakultäts- und Geschlechtergeschichte. Reiter-Zatloukal ist ao. Univ. Prof. am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.

Lisa Retzl

Dr.ⁱⁿ phil., Jg. 1972, Studium der Geschichte und Anglistik, seit 2007 als freie Historikerin und Ausstellungskuratorin in Wien tätig. Forschungs- und Ausstellungsprojekte zu den Themenschwerpunkten Partisanenwiderstand, Geschichte der Kärntner SlowenInnen, Minderheitenpolitik und österreichische Erinnerungskultur. Ausstellungen: Partisanenkinder. Überleben. Weiterleben. (2006 im Auftrag des Anne-Frank-Hauses Amsterdam); Mit dem Kinderwagen durchs 20. Jahrhundert (2007, Wien Museum); „Wir gehörten hierher.“ Die Vertreibung der jüdischen Familie Schafberg aus Eisenkappel (Kärnten 2008); Co-Kuratorin des Österreich-Teils der Ausstellung „Was damals Recht war...‘ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“ (Wien 2009). Rezente Projekte und Publikationen: „Wilde Minze“ (Dokumentarfilm, 85. Min., Regie: Jenny Gand, Wien 2009); „Ich war mit Freuden dabei. Der KZ-Arzt Sigbert Ramsauer“ (gemeinsam mit Peter Pirker, Wien 2010).

Thomas Riegler

Dr. phil., Jg. 1977, Studium der Geschichte und Politikwissenschaft, Forschungsschwerpunkte u. a. Totalitarismustheorien, Film- und Netzkultur sowie Terrorismus und Aufstandsbekämpfung. Zahlreiche Publikationen, zuletzt „Terrorismus. Akteure, Strukturen, Entwicklungslinien“ (Innsbruck 2009). 2008 erhielt Riegler den Theodor-Körner-Preis.

Florian H. Wenninger

Jg. 1978, 1998–1999 Gedenkdienst in Yad Vashem/ Jerusalem, seither tätig im Verein Gedenkdienst, in der außerschulischen Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildung; berufsbegleitendes Studium der Politikwissenschaft mit Schwerpunkt auf Politische Geschichte Mitteleuropas im 19. und 20. Jahrhundert, Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich und Friedens- und Konfliktforschung; 2005–2008 Studienassistent am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien, seit 2008 Doktorand und Assistent am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien.

Maria Wirth

Dr.ⁱⁿ phil., Jg. 1974, Historikerin, derzeit Projektmitarbeiterin am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, zuvor langjährige Mitarbeiterin im Demokratiezentrum Wien und in der Stiftung Bruno Kreisky Archiv sowie Provenienzforschung für die Wiener Stadt- und Landesbibliothek (Wienbibliothek), Mitarbeit an einer Studie des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien zum Umgang der SPÖ mit der NS-Vergangenheit (hg. 2005 von Maria Mesner unter dem Titel „Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ“) sowie an einer Studie über die „Reichsforste“ in Österreich. Zuletzt Fertigstellung einer politischen Biographie über Christian Broda.

